Abhandlungen zur alten Geschichte

Wilhelm Adolf Schmidt



ABHANDLUNGEN

ZUR

ALTEN GESCHICHTE

VON

ADOLF SCHMIDT,
WEILAND PROFESSOR DER GESCHICHTE IN JENA.

GESAMMELT UND HERAUSGEGEBEN

VON

FRANZ RÜHL,
PROFESSOR IN KÖNIGSBERG.

LEIPZIG,
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.
1888.

Vorwort.

Bald nach dem Tode Adolf Schmidts trat in einem Kreise von Schülern und Freunden desselben der Wunsch hervor, eine Sammlung seiner kleinen Schriften zur alten Geschichte zu besitzen. Dieser Wunsch erschien ebenso gerechtfertigt als die Annahme, dass er auch von einem weiteren Kreise getheilt werden würde. Adolf Schmidt hat der Erforschung des griechischen und römischen Alterthums eine sehr fruchtbare Thätigkeit zugewandt und diese Studien auch zu der Zeit nicht aus den Augen verloren, wo man glauben konnte, er habe sein ganzes Interesse auf die neueren Jahrhunderte gerichtet. Für manche Fragen bilden seine Untersuchungen die Grundlage, von welcher unser heutiges Wissen ausgegangen ist; für die Behandlung anderer hat er neue Bahnen gewiesen. Ein grosser Theil seiner Arbeiten ist jedoch in Zeitschriften zerstreut, welche heute nur Wenigen zugänglich sind oder deren Benutzung für den Gelehrten wenig bequem zu sein pflegt, so dass einige nicht unwichtige Aufsätze Schmidts dem jüngeren Geschlecht der Forscher so gut wie gänzlich unbekannt sind. Ich habe mich in Folge dessen entschlossen, eine solche Sammlung zu veranstalten, wie das heutzutage wieder löblicher Brauch ist. Es konnte dabei auf Vollständigkeit in keiner Weise abgesehen sein. Nur diejenigen Arbeiten durften in Frage kommen, welche auch jetzt noch auf wissenschaftliches Interesse Anspruch erheben können, und es empfahl sich, auch einiges Bedeutende auszuschliessen, weil es als dauernd zugänglich erachtet werden kann. So ist z. B. die Abhandlung über die Quellen des Zonaras in der Dindorfschen Ausgabe dieses Schriftstellers wieder abgedruckt worden und es lässt sich erwarten, dass spätere Herausgeber diesem Beispiele folgen werden. Bei einem Aufsatze der Sammlung, dem „über die Umbildung der römischen Republik in die Monarchie“, habe ich geschwankt, ob ich ihn aufnehmen sollte; ich bin indessen schliesslich doch dem Rathe eines hervorragenden Fachgenossen gefolgt, welcher für den Wiederabdruck eintrat. Denn so mancher Verbesserung die Abhandlung auch heute

in antiquarischer Hinsicht fähig und bedürftig sein mag, so hat sie doch in historischer noch immer ihre Bedeutung. Bildet ja doch die Verwerthung und Hervorhebung der eigentlich historischen Momente, der Entwicklungen gegenüber den Zuständen, des realen Seins gegenüber dem rechtlichen Schein überhaupt eine der charakteristischsten Eigenschaften der Arbeiten Adolf Schmidts und je mehr gegenwärtig in Folge des augenblicklichen Zustandes der Alterthumswissenschaft und ihrer dadurch bedingten jetzigen Ziele das antiquarische Element in den Vordergrund zu treten pflegt, um so erwünschter mag es nach mancher Seite hin sein, hier das wahrhaft geschichtliche betont zu finden.

Selbstverständlich konnte es sich nicht darum handeln, die einzelnen Abhandlungen dem heutigen Stande unseres Wissens irgendwie annähern zu wollen; es wäre auch eine ebenso endlose wie undankbare Mühe gewesen, etwa auf die abweichenden Ansichten und Ergebnisse späterer Forscher hinweisen zu wollen. Solche Sammlungen erfüllen nur dann ihren Zweck, wenn sie gleichsam auch als Actenstücke zur Geschichte der Wissenschaft zu dienen vermögen, deren fortdauernde Kenntniss ja eine der ersten Bedingungen eines erfolgreichen weiteren Fortschritts der Forschung ist. Das Recht aber, an derartigen Aufsätzen zu ändern, kann Niemandem zugesprochen werden, als dem Verfasser selbst. Ich habe daher auch z. B. Bedenken getragen, die paar orthographischen Ungenauigkeiten in der Umschrift des olbischen Psephismas zu verbessern, da Schmidt ausdrücklich sagt (S. 67), er gebe den Text nach Boeckhs Recension und sein Abdruck mit dieser in der That völlig übereinstimmt. Die Handexemplare Schmidts enthielten nur sehr geringfügige Aenderungen und Zusätze, meist offenbar kurz nach der Veröffentlichung der betreffenden Aufsätze eingetragen. Die Aenderungen habe ich sämmtlich ohne Weiteres in den Text gesetzt, die Zusätze dagegen durch eckige Klammern und die Chiffre A. S. kenntlich gemacht. Meine eigenen Aenderungen bestehen der Hauptsache nach in der Berichtigung einer Anzahl von Druck- und Schreibfehlern; daneben habe ich ein paar Citate zur Erleichterung der Benutzung des Buches eingeschoben, namentlich Verweise auf die jetzt gebräuchlichen Classikerausgaben. Sämmtliche von mir gemachten Zusätze stehen in eckigen Klammern ohne weitere Bezeichnung. Die Quellencitate alle nachzuschlagen habe ich nicht über mich gewinnen können, doch sind nicht wenige von ihnen stillschweigend berichtigt worden. Bei einigen wenigen, die offenbar falsch waren, ist

mir das trotz aller aufgewandten Mühe nicht gelungen; in solchen Fällen habe ich ein Fragezeichen dahinter gesetzt. Einige Aufsätze schien es angemessen zu verkürzen. Dass von dem vierten der erste Abschnitt, welcher Flathes Geschichte Makedoniens behandelte, völlig unterdrückt worden ist, wird hoffentlich bei Niemandem Anstoss erregen. Ebenso schien mir aber heutzutage ein Wiederabdruck der kritischen Analyse von Brückners „König Philipp“ mehr als entbehrlich, während ein Fortlassen auch der übrigen Theile der Besprechung um so weniger angezeigt erschien, als gerade diese Ausführungen neuerdings wieder in die gelehrte Discussion gezogen worden sind. Ich entschloss mich also nach dem Vorbild, das Freeman für ähnliche Fälle gegeben hat, das heute Werthlose über Bord zu werfen und die Lücken durch Punkte anzudeuten. Auch in der Abhandlung über Droysens Geschichte der Nachfolger Alexanders habe ich ein paar Sätze, Druckfehlerberichtigungen und Aehnliches enthaltend, gestrichen; ich würde darin weiter gegangen sein, wenn nicht Droysen in der zweiten Auflage seines Werkes diese Recension auf das Eingehendste benutzt hätte. Wie die Dinge liegen, schien es mir schon zum vollen Verständniss mancher Wendungen Droysens nützlich und nothwendig, den vollständigen Text der Ausführungen Schmidts zu geben. Zu dem olbischen Psephisma mag hier nachgetragen werden, dass sich die Inschrift jetzt in der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg befindet.

Die Orthographie, sehr verschieden in den ursprünglichen Drucken, habe ich möglichst verähnlicht; ob ich dabei überall im Sinne des Verfassers gehandelt habe, weiss ich nicht mit Sicherheit zu sagen, da er mir im Deutschen auf diese Dinge ebensowenig Gewicht zu legen schien wie im Griechischen und Lateinischen. Die lateinische Orthographie Schmidts nach heutigen Grundsätzen umzugestalten ist mir um so überflüssiger erschienen, als ich bemerkt habe, dass auch Philologen gegenwärtig wieder von Wortformen Gebrauch machen, welche als unlateinisch allgemein verworfen zu sein schienen.

Die Seitenzahlen der Originaldrucke sind jedesmal am Rande angegeben worden, so dass auch ältere Citate leicht nachzuschlagen sind. Das Register wird hoffentlich billigen Anforderungen genügen.

Königsberg, 6. November 1888.

Franz Rühl.

Inhaltsverzeichniss.

Seite.

I. De fontibus veterum auctorum in enarrandis expeditionibus a Gallis in Macedoniam atque Graeciam susceptis . . . 1
(Berlin 1834.)

II. Das olbische Psephisma zu Ehren des Protogenes . . . 66
(Rheinisches Museum 1836.)

III. Ueber Droysens Geschichte der Nachfolger Alexanders . . 131
(Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik 1837.)

IV. Kritische Bemerkungen zur Literatur der Geschichte des makedonisch-hellenistischen Zeitalters 210
(Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1837 und 1840.)

V. Der boiotische Doppelkalender 244
(Jahrbücher für classische Philologie 1885.)

VI. Das eleusinische Steuerdecret aus der Höhezeit des Perikles 269
(Jahrbücher für classische Philologie 1885.)

VII. Die Zeitbestimmung des Thukydides über den Anfang des peloponnesischen Krieges 361
(Jahrbücher für classische Philologie 1886.)

VIII. Der Verfall der Volksrechte in Rom unter den ersten Kaisern 367
(Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1844.)

IX. Das Staatszeitungswesen der Römer 391
(Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1844.)

X. Die Umbildung der römischen Republik in die Monarchie . 444
(Allgemeine Zeitschrift für Geschichte 1848.)

XI. Die Reformbestrebungen des Kaisers Galba 528
(Monatsschrift des wissenschaftlichen Vereins in Zürich 1856.)

XII. Emendation einer Stelle des Suetonius, betreffend die Atellanen 557
(Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1840.)

Register 561

ABHANDLUNGEN

ZUR

ALTEN GESCHICHTE.

I.

De fontibus veterum auctorum in enarrandis expeditionibus a Gallis in Macedoniam atque Graeciam susceptis.*)

Praefatio.

Accuratum opusculum de Galatarum expeditionibus in Macedoniam atque Gaeciam susceptis, latino sermone ita conscribere volui ac partim conscripsi, ut pars esset historiae Graecorum. Ex numero paragraphorum, in quos divisum est, ille de fontibus, quem hic affero, tertius est. Quia vero ceteros aeque afferre longum videtur, ut eorum saltem connexus satis perspicuus sit, omnium deinceps mentionem faciam:

§. 1. De statu Graecorum eo tempore, quo Galli aut Galatae irruperunt.
§. 2. Qui fuerint hi barbari et unde venerint?
§. 3. De fontibus auctorum in Galatarum expeditionibus his enarrandis.
§. 4. Qua de causa illi tam longinquas expeditiones susceperint.
§. 5. Ipsae expeditiones tres in Thraciam, Macedoniam et Graeciam susceptae, priore de fontibus disquisitione ducente, enarrantur.
§. 6. De fabulosis tertiae expeditionis ornamentis.
§. 7. Qualem vim invasiones hae in statum Graecorum permutandum exercuerint.

---

*) ['Dissertatio inauguralis quam consensu et auctoritate amplissimi philosophorum ordinis in universitate litteraria Friderica Guilelma ad summos in philosophia honores rite capessendos die X. m. Septembris a. MDCCCXXXIV. h. l. q. s. publice defendet auctor Guilelmus Adolphus Schmidt Berolinensis opponentibus F. Weiland, DD. C. Benicken, phil. cand. J. Seemann, phil. cand. Berolini Typis Aug. Guil. Schadii.' Exstat etiam altera editio 'Berolini in libraria Bechtold et Hartje. 1834.' Dedicatus erat libellus 'viris illustrissimis Augusto Boeckh et Friderico de Raumer praeceptoribus suis dilectissimis grati animi summaeque observantiae documentum'.]

§. 8. Rerum Macedonicarum et Graecarum chronologia, Porphyrio, Eusebio atque Pausania potissimum ducibus, emendatur et firmatur.

Attamen ne quid gravioris momenti in hac dissertatione desideretur, e caeteris paragraphis quaedam recepi. Inter omnes vero reliquas quaestiones illa sane maximi ponderis est, quae originem nostrorum Galatarum persequitur. Itaque non alienum videtur a meo proposito, si ipsam disquisitionem totam afferre impeditus, saltem ejus summam hic afferam:

1) Illi Galatae, qui in Graeciam iter instituerunt, Galli sunt seu Celtae speciatim ita dicti.

2) E patria profecti erant una cum illis Gallis, qui in Italia consederunt.

3) Sedes stabiles ipsi occuparunt aliquot annis post Romam captam et ante Philippi Macedonis aetatem, in Pannonia sive Illyrico, unde tribus vicibus advenerunt.

Quoniam neque ad hanc meam dissertationem manuscriptam provocare, neque ipsa argumenta e veteribus hausta hic adhibere licet: compares, quaeso, cum hisce Velserum[1]), Pellouterium[2]), Wernsdorfium[3]), Mannertum[4]), Barthium[5]) atque Niebuhrium[6]), a quibus autem omnibus in nonnullis valde dissentio, neque semper quae apud eos inveniuntur vera, veris argumentis niti reor; recta et falsa apud unumquemque permixta sunt.

Jam vero ipsam nostram disputationem adeas, quae quum hanc historiae partem nox tegat obscurissima[7]), multis profecto laboribus constitit; nihilominus tamen pro virili rem, quantum fieri potuit, ad liquidum perducere et verisimillimas opiniones proponere conatus sum. Sin autem forsan conatus eventu destituetur, veniam et petam et merebor.

---

1) Rerum Bojic. I. 37. — 2) Hist. des Celtes I. 8. nec non: dissert. sur les Galates. — 3) De rep. Galatarum p. 53 sqq. — 4) Geogr. d. G. u. R. T. III. — 5) Teutsch. Urgesch. I. p. 81—101. p. 187—231. — 6) R. G. II. inde a. p. 574. ed. nov. et: Ueber die Geten, Scythen und Sarmaten; kl. hist. u. ph. Sch. I. 375. — 7) Niebuhr: Ueb. d. arm. Uebs. des Eusebius; kl. Sch. I. 218.

In fontes auctorum quam diligentissime inquiratur, tum in omnibus historiae partibus, tum in hac mihi necesse videtur, quum quanti momenti haec sit disquisitio, jam per se satis pateat. Quod mihi suscepturo est propositum, rem ita pertractare atque persolvere, ut, quae ex veterum narratis vera, quaeque falsa sint, facile accurateque distinguatur; quum perfecerim, non jam opus erit, ut copiose ipsas expeditiones enarrem; sed victis difficultatibus falsisque remissis et impedimentis ita omnibus abjectis, expeditus tanquam ad breve specimen verae earum historiae edendum progediar. 3

Inter omnes auctores, in quorum scriptis Galatarum expeditiones commemorantur, et quorum numerus non ita magnus est, praestantissimi sunt tres: Diodorus[1]), Trogus[2]) sive Justinus[3]), et imprimis Pausanias[4]). Hos vero omnes auctoritatem alienam sequi, inde facile apparet, quod ne ullus quidem eorum, propter recentiorem aetatem, fontibus primi ordinis annumerari potest; sequi autem suam quemque auctoritatem usque ad verbum inde patet, quod suae ipsius narrationi contraria atque aliena quisque aliis in locis refert, ubi alium haud dubie secutus est auctorem. Sic enim Diodorus in loco de Cimbricis, quos dicit, Galatis[5]), quem, ut multa hoc in libro[6]), e Posidonio transcripsit[7]), verba exhibet haec: „Hi Galli sunt, qui templum Delphicum spoliarunt," iis prorsus contraria, quae libro XXII narrat, ubi de industria rem

1) Vid. L. XXII ecl. III et XIII, nec non Nov. Coll. veterum auct. ed. Mai. II. p. 46. [XXII, 9 Dind.] — 2) Prol. XXIV. — 3) XXIV. c. 3 sqq. — 4) X. c. 19—24. I. c. 3 sq. — 5) L. V. c. 32. — 6) Vid. Heyne de font. Diod. in ed. bip. T. I. p. LXXIV. — 7) cf. App. Illyr. c. 4, et de bello civil. I. c. 29. Posidon. ap. Strab. VII. p. 293. Plut. in Mario [c. 11] p 495, T. II. p. 820 sqq ed Reiske.

nostram exposuit. Et si Justini atque Pausaniae (ll. cc.) verbis presse inhaereamus, omnis Brenni exercitus stirpitus fuisset deletus, templum vero non expilatum. Attamen alibi docet Pausanias[1]), superstitibus multam imposuisse Aetolos, ex qua pecunia dedicaverint tropaeum ac mulieris armatae, quae Aetoliam significaret, simulacrum; quodsi verum est, non omnes potuerunt esse extincti. Sed manifestius etiam est, quod Justinus sibi ipsi contraria dicit[2]): „Galli, inquit, bello adversus Delphos infeliciter gesto, in quo majorem vim numinum quam hostium senserant, amisso Brenno duce, *pars in Asiam, pars in Thraciam extorres fugerant.* Inde per eadem vestigia, qua venerant, antiquam patriam repetivere. Ex his manus quaedam in confluente Danubii et Savi consedit, Scordiscosque se appellari voluit. Tectosagi autem, cum in antiquam patriam Tolosam venissent comprehensique pestifera lue essent, non prius sanitatem reciperavere, quam haruspicum responsis moniti aurum argentumque *bellis sacrilegiisque* quaesitum in Tolosensem lacum mergerent."

Neque vero, si nostros scriptores inspexeris eorumque narrationes attento animo comparaveris, minus facile cognoscas, *auctoritatem eos omnes adhibuisse eandem.* Pausaniae narratis simillima tradere Justinum Valckenarius jam annotavit[3]), nec non Heerenius[4]), qui scriptorem dicit, quem Trogus ante oculos habuerit, quisquis fuerit, eundem fuisse videri atque eum, quem Pausanias exscripserit. Equidem vero Diodorum quoque addam Siculum, qui, quantum ex eclogis et excerptis judicari potest, eadem haud dubie tradidit. In nonnullis videlicet consentiunt omnes tres, in aliis Trogus cum Diodoro, vel Diodorus cum Pausania, vel Pausanias cum Trogo; neque solum plerumque conveniunt tum in nominibus 5 ducum, tum in rerum gestarum narratione, sed repetunt etiam, quod argumentum mihi est gravissimum, omnes eadem falsa atque iisdem fere verbis. Nam, ut alia omittam documenta,

---

1) X. c. 18. — 2) XXXII. c. 3. §. 6—12. — 3) Vid. Siebel. annot. ad Paus. T. II p. 228. — 4) De Trog. Pomp. font. et auctor. in commentat. societ. Gotting. T. XV. p. 231.

quae infra ubi locus erit referam, omnes ex. g. in enarrando Gallorum interitu eadem fere usi sunt dicendi ratione. Sic legis apud Diodorum[1]): *ἅπαντες διεφθάρησαν, καὶ οὐδεὶς ὑπελείφθη ἀπελθεῖν οἶκον.* Justini verba sunt haec: „quo pacto evenit, ut nemo ex tanto exercitu vel ad memoriam tantae cladis superesset[2])." Et Pausanias: *ὡς μηδένα*, inquit, *οἴκαδε ἀποσωθῆναι*[3]).

Omnes igitur illos fontes, qui numero tres esse viderentur, revera ad unum redire, meo quidem periculo affirmaverim; et sane si quis hunc sibi injungere voluerit laborem, non ita difficile fuerit, Nostrorum narrationes sic inter se complicare atque conjungere, ut ne ullo quidem cujusvis auctoris dicto omisso narratio restituatur, ab ea non valde dissimilis, qua ad ipsam componendam Nostri usi sunt. Nam si forte sunt, in quibus hi a se invicem discedant, vel librariorum, vel eorum ipsorum, imprimis Justini socordiae atque negligentiae haec tribuenda esse videntur.

Sed jam nobis quaestio oritur, qui sit ille fons, unde Nostri hauserint; quae quaestio eo difficilior est, quod nemo eorum in Gallicis rebus exponendis auctorem quendam nominat[4]), et quod recentiorum nullus, quantum scio, his de rebus accurata quaedam litteris mandavit. Nam, ut iam Wesselingium et Dindorfium, Kuhnium atque Siebelin, Duebnerum aliosque Nostrorum commentatores omittam, quorum prorsus ne ullum quidem inveni talia exhibentem, qualibus ad nostram rem enucleandam uti possim, doctissimi viri Heynius atque Heerenius, etsi maxima cum sagacitate sui quisque auctoris fontes plerisque partibus examinaverint, tamen hanc in partem non satis diligenter investigasse sive investigare voluisse [6] videntur. Heynius videlicet de illis Diodori locis, qui ad nostram rem spectant, omnino non loquitur; citat enim nonnisi in universum, de temporibus Alexandri M. ejusque successorum

1) XXII. ecl. XIII. [c. 9, 3 Dind.] — 2) XXIV. 8. 16. Ne credas tamen haec ex se ipso Justinum addidisse; nam eadem et Trogum narrasse prologi verba docent haec: „Delphis *victi deletique* sunt." — 3) X. 23, 8. — 4) Forte Diod. suum nominaverit, nam e fragmentis judicare non licet.

Hieronymum Cardianum et Clitarchum[1]), de rebus autem Macedonicis et Graecis Marsyam Pellaeum et Menodotum Perinthium[2]), quos omnes ipse laudat Diodorus. Quod vero ad Clitarchum pertinet et Marsyam Pellaeum, ut statim rem absolvamus, nemo sane est qui non videat, eos nullo modo de Gallorum irruptionibus agere potuisse. Nam Marsyas, cujus Diodorus obiter tantum mentionem facit[3]), et quem fuisse antiquiorem, Pellaeum, non juniorem, recte contra Vossii judicium[4]) defendit Wesselingius[5]), usque ad ingressum modo Alexandri M. in Syriam res Macedonicas libris X perduxerat; et Clitarchus etiam, neque scripto, neque vix aetate rem nostram, quae incidit in Ol. 125 attingere potuit[6]). Inter eos vero auctores, qui res vel Siculas vel Romanas vel alias exposuerunt, ab ipso Diodoro passim commemoratos, et quorum seriem haud parvam exhibet Heynius[7]), nemo profecto est, quicum nobis negotium esse possit, quum alii usque ad illud tempus ne perduxerint quidem sua opera, alii autem specialem modo historiam vel unius populi, vel unius rei conscripserint, nisi Timaeus atque Polybius, quippe qui ad universalem quasi historiam conscribendam se contulerint. E Polybio tamen Nostros haurire non potuisse inde jam patet, quod ille nonnulla Nostrorum narrationi omnino contraria narrat[8]). Ex omnibus igitur, quos Heynius nominat auctores, ad judicium nostrum admittere licet nonnisi Hieronymum Cardianum, Menodotum Perinthium atque Timaeum.

Jam audiamus Heerenium[9]). Init clarissimus vir eam sententiam, quum Gallorum expeditiones tum a rerum Macedonicarum, tum Asiaticarum scriptoribus, velut a Phylarcho, 7 ab Hieronymo Cardiano et aliis expositae esse debuissent, quem ex iis imprimis secutus sit Trogus, non amplius liquere, etsi hunc eorum unum ante oculos habuisse constaret. Hanc vero sententiam, quippe quae non satis accurata perscrutatione nitatur, neque quod fructus aliquis ad nostram

1) P. LXXXIV. — 2) P. LXXXV. — 3) XX. 50. — 4) De hist. gr. I. 10. p. 51. — 5) Ad Diod. l. c. — 6) Cf. Voss. I. p. 55 sqq. — 7) P. LXXXV—XC. — 8) Polyb. IV. 45 sq. de his infra agam. — 9) l. c. p. 231.

quaestionem persolvendam percipiatur, probare omnino non possum.

Sic jam ab omnibus destitutus sum. Attamen quaestionem ad liquidum perducere conemur, *duplici ratione* usuri, *altera*, ut ita dicam, *indirecta*, *altera directa*.

I.

Imprimis igitur nobis investigandum esse puto, quinam auctores ante Nostrorum, et quoniam natu maximus est Diodorus, ante hujus tempora, Gallorum expeditiones litteris mandaverint. Quas tradere potuisse constat primum illos, qui de Galatarum rebus separatim egerunt, deinde scriptores rerum Asiaticarum, Macedonicarum, Graecarum, Epiroticarum, Gallicarum, porro etiam memorabilium sive *ὑπομνημάτων* auctores, et denique eos, qui universali historiae scribendae operam navarunt. Itaque, re adhuc dubia, nemo est qui non videat, eadem sibi jura atque Hieronymus, Menodotus, Timaeus et Phylarchus, neglectis iis, quos modo remisi, postulare posse videri Demetrium Byzantinum, Eratosthenem et Varronem; Nymphidem Heracleotam, Duridem Samium et Marsyam juniorem; Polemonem, Meneclem, nec non Demonem, Androtionem, Philochorum atque Istrum, scriptores Atthidum; Critolaum, Callisthenem et Timagenem; denique Lynceum et Nicolaum Damascenum. — Ceterum satis mihi constat, quem Nostri ante oculos habuerunt auctorem, singulari quadam fama ornatum fuisse, cum tres tam laudabiles scriptores pariter eum secuti sint. Itaque si quosdam, quorum memoria usque ad ipsum nomen interiit, necessitate quasi coactus omitto, hoc sane nullius momenti est, quum quorum et ipsa nomina periere, eos celebres fuisse vix credibile sit. Immo etiam, si quos neglexerim, quorum nomina adhuc exstant, 8 ii nihilominus merito negliguntur, quoniam eos, quos modo commemoravi, fama haud dubie non aequaverint, ita ut nox eos tegat obscura. Nihil igitur magis confidenter asseverare velim, quam inter nominatos auctores illum latere, quem Nostri transcripserunt.

Sed nil jam impedit, quominus propius ad veritatem accedam. Ex illis enim auctoribus statim rejiciendos esse puto: Phylarchum, Menodotum Perinthium, Polemonem, Callisthenem, Timagenem, Varronem, Nicolaum Damascenum, Critolaum, Marsyam juniorem et Meneclem, et quidem tribus ex causis.

1) Diodoro enim, auctores suos plerumque nominare solito, nullus eorum praeter Menodotum citatur, quamvis omnium eorum opera talia fuerint, ut in aliis quoque quam Galaticis rebus describendis ad eos potuisset provocare; unde jam suspicari licet, Diodorum consilio eos adhibere aut nequisse aut noluisse.

2) Deinde vero Nostrorum auctores illi aut nullo modo fuisse possunt, aut fuisse non videntur; ad quam sententiam comprobandam necesse est, eos breviter recenseam.

Quod jam ad Phylarchum attinet, valde dubito, quin omnino nostram rem attigerit. Suidas enim testatur[1]), eum inde a Pyrrhi in Peloponnesum irruptione exorsum, historias suas viginti octo libris usque ad Cleomenis necem deduxisse, h. e. inde ab a. 272 usque ad a. 221 ante C. n. Sunt quidem[2]), qui eum inde a morte Alexandri M. incepisse velint, nescio tamen qua ratione nisi sint. Sed sane, cum ita res sese haberet, Heerenius Gallorum expeditones a Phylarcho expositas fuisse, et ex hoc forte sua hausisse Trogum, suspicari posset; quum autem ipsi Heerenio omnino comprobetur Suidae testimonium[3]), quocum omnia quoque bene congruunt, quae apud veteres e Phylarcho laudantur[4]): non satis intelligo, quo pacto contrariae hae duae clarissimi viri sententiae inter se conjungi possint. Quin etiam si quis statuere velit, Phylarchum vel in praefatione operis sui, vel in rebus Macedonicis aut Asiaticis posterioribus, eas expeditiones attigisse: attigerit eas, sed certe levissime. At Heerenius ipse[5]), et

---

1) V. Φύλαρχος. — 2) Schoell. II. p. 133. ex interpr. germ. — 3) P. 221. et 232. — 4) Vid. prae aliis Plut. Pyrrh. c. 27. qui Dionysio et Hieronymo ubique usus, Phylarchum nonnisi post illum annum 272 laudat, ita ut eum in prioribus adhibere nequisse videatur. cf. Voss. I. p. 111 sq. — 5) P. 231.

jure quidem observat, Trogum quendam auctorem in rebus Gallicis exponendis diligentissimum ante oculos habuisse videri.

Menodotus Perinthius quindecim libris *Ἑλληνικὰς πραγματείας* perscripserat[1]). Cujus historia post belli Punici secundi initia perstitit[2]); a quo tamen anno exorsa sit, non amplius liquet. Sed utut est, locum saltem de Gallis ex Menodoto Diodorum exscripsisse nemo unquam credet. Nam quoniam hic libro demum XXVI accuratam operis ejus mentionem facit, omnino probabile fit, illud nondum ab eo in libris praecedentibus, neque igitur in libro XXII, ubi locus de Gallis exstat, in partes fuisse vocatum.

Polemon vixit Ptolemaei Epiphanis temporibus[3]). Praeter multa alia scripta[4]) composuit etiam *Ἑλληνικὰς ἱστορίας*[5]). Quamquam nihil certi de eo opere dici potest, colligo tamen e Justini Martyris verbis, Polemonem a remotissimis temporibus exorsum fuisse; ille enim, cum dixisset, plerosque e gentium historicis circa Ogygis et Inachi tempora Mosis meminisse, addit: *οὕτω γὰρ Πολέμων ἐν τῇ πρώτῃ τῶν Ἑλληνικῶν ἱστοριῶν μέμνηται.* Ubi vero historia ejus desierit nescio, etsi eam saltem usque ad tempora successorum Alexandri deductam fuisse, ex Athenaeo patet[6]). Licet igitur suspiceris, eum Galatarum quoque res attigisse; cum tamen Diodoro, quippe qui jam in antecedentibus libris saepe easdem res atque ille tractaverit, ne ullo quidem loco citetur, satis mihi certum fit, eum ubique et hoc quidem loco a Diodoro fuisse neglectum.

Neque jam Callisthenes et Timagenes auctores Nostrorum haberi possunt. Laudantur enim Callisthenis Sybaritae cujusdam et Timagenis, qui istum compilaverat, res Galaticae[7]).

---

1) Diod. ecl. L. XXVI. 3. [c. 4 Dind.] — 2) Heyne p. LXXXV. — 3) Voss. I. p. 119. — 4) Atthidum scriptoribus accensetur. Siebel. in Notis ad Hellan. p. 95. cf. Voss. l. c. — 5) Just. Martyr. paraenesi ad Graecos p. 9. E. in OO. ed. Francof. ad Viadr. [Coloniae] a. 1686. [II. p. 40 Otto]. Cyrill. contra Julian. L. I. in OO. T. VI. ed. Aubert. B. 15. d. — 6) I. p. 19. ed. Casaub. — 7) Plut. de flum. de Arari p. 1151. Stob. ecl. serm. 98.

Sunt sane, qui utriusque opus ad res Gallograecorum gestas referre velint[1]); neve recte. Nam eorum *Γαλατικά* unice ad Europaeos Gallos referenda esse, ex Ammiano[2]) et Strabone[3]) aliisque scriptoribus liquet[4]). Nihilominus tamen etiam ita nostram rem attingere potuerunt, et attigisse revera videntur ex illis, quae Strabo e Timagene refert. Incertum est, quis ille Callisthenes fuerit[5]); inde tamen, quod Galatarum nomen pro Gallia Europaea nonnisi serius usu valuit[6]), et quod ante Caesaris aetatem Galliae res vix accurate scribi potuerunt, suspicari licet, ut qui tot libris eas amplexus sit (citatur enim lib. XXIII[7])), saeculo ultimo a. C. n. aut serius florere debuerit, at sicuti etiam Timagenes ὁ *Σύρος*, qui idem est cum Timagene Alexandrino[8]), post Diodorum scripserit, qui alioquin iis haud dubie usus fuisset in Gallia Europaea describenda. Praeterea etiam, quia uterque de Europaea Gallia suum composuit opus, profecto dubitare licet, quin de Gallorum rebus in Graecia gestis, tam accuratam mentionem fecerint, ut ex iis Nostri sua depromere potuerint. Denique vero, quae Strabo (l. c.) e Timagene refert de Tectosagibus Tolosanis, quaeque ex eodem Timagene, vel ex alio quodam
11 auctore, Trogus repetit Pompejus[9]), nostrae narrationi, quia templum a Gallis expilatum et Tectosages in patriam reversos docent, tam aperte repugnant, ut nullo modo ejusdem auctoris esse queat.

Terentius Varro, qui inde ab a. 117—27 a. C. n. vixit, in celeberrimis libris Originum, de quorum jactura vere dolendum ac lugendum est, „multa, teste S. Hieronymo, super Galatarum gente et digna memoria tradiderat, prout erat cunctarum antiquitatum diligentissimus perscrutator.“ [10])

1) Wernsdorf. p. 3 sq. — 2) XV. 9. — 3) IV. p. 188. — 4) Cf. Bonamy mém. de l'acad. des inscript. XIII. p. 35 sqq. — 5) Fabric. III. 11. p. 292., qui perperam eum confundit cum Olynthio illo Callisthene, qui de Alex. M. celebre opus composuit, ab eoque ob maledicentiam, ut Suidas (h. v.) et Arrianus (IV. 10.) narrant, interfectus fuit. — 6) Paus. I. 3, 5. — 7) Plut. l. c. — 8) Bonamy l. c. qui hic Vossium recte
11 improbat. — 9) Just. XXXII. 3. — 10) S. Hieronym. prooem. L. II. commentarii in Gal. p. 172. et in ed. Paris. Mariani Victorini OO. T. VI. p. 133.

Sed magis, si Hieronymi verbis et operis ipsius titulo presse inhaeremus, in Galatarum origines, quam in res ab iis in Graecia gestas investigasse videtur; quas si narrasset, accuratissime pro ingenio suo fontes explorasset, ita ut tot falsa, quae in Nostrorum narratione exstant, ex eo deprompta esse nequeant. Omnes etiam facile concedent, Varronem, quippe qui Romanus fuerit, neque a Pausania posse in consilium adhibitum fuisse, neque a Diodoro, quamvis hic Romanos scriptores a se lectos esse ipse profiteatur[1]); nam se hoc fecisse addit, nonnisi in rebus Romanorum describendis.

Quod ad Nicolaum attinet Damascenum, Herodi regi familiarem et Augusto Caesari amicissimum, quem centum et quadraginta quattuor libris historiam universalem composuisse ex Athenaeo[2]) novimus, omnino non dubito, quin nostram quoque rem eo opere pertractaverit, quamvis de singulis ejus partibus recentiores, velut Vossius[3]), Fabricius[4]), Sevinus[5]) Orellius[6]) inter se non consentiant. Attamen, quantum ex ejus vita judicari potest, non scripsisse videtur historias suas, nisi post Diodorum; tum alias ob causas, tum quia antequam historiae inserviit, et poësi dramaticae et rhetoricis atque philosophicis studiis operam navavit[7]). Ita 12 Diodorus ex eo hausisse nequit; contra vero ipse potius Nicolaus e Diodoro saepius hausisse videtur[8]). Immo etiam Dionysio Halicarnassensi posteriorem esse Damascenum, tum ex iisdem causis, tum ex furto quodam insigni[9]) colligitur; qui quidem Damascenus omnino exscriptorem magis quam historicum egit, aliorumque auctorum locos integros, paucissimis mutatis, suo operi inseruit[10]).

---

1) I. 4. — 2) VI. p. 249.; eam librorum fuisse octoginta errore dicit Suidas (v. *Νικόλαος ὁ Δαμασκηνός*). — 3) II. p. 177. — 4) III. 8. — 5) Mém. de l'acad. des inscript. T. VI. p. 495 sqq. — 6) Nic. Damasc. fragm. ed. Orell. suppl. praef. p. IX. — 7) Vid. Nic. Dam. 12 *περὶ τοῦ ἰδίου βίου καὶ τῆς ἑαυτοῦ ἀγωγῆς* exc. Vales. p. 414; in ed. Orell. p. 9., ex quo loco, cl. p. 7., satis mihi certum fit, eum non ante a. 740 ab U. C. historiam conscripsisse. cf. annot. p. 170. — 8) Adeas ipsa fragmenta. — 9) P. 70 sq. ed. Orell. et Dionys. H. I. 82. cuncta ad verbum transcripta. — 10) Suppl. p. XII. sq. Vales. ap. Orell. in annot. p. 198.

Num **Critolaus** in rebus Epiroticis[1]), **Marsyas junior** in Macedonicis[2]), et **Menecles** in opere suo *περὶ Ἀθηναίων*[3]), quod cum ejus Libycis non confundendum est[4]), nostram quoque rem tractaverint, dicere nequeo. Sed utut est, id sane omnes concedent, neque in Epiroticis, neque in libro de Atheniensibus tam diligenter Galatarum res investigandi locum fuisse, quam ille investigasse videtur, qui nostrae narrationis auctor est. Marsyas quidem junior, de cujus opere illud non valet, auctor haberi potest; equidem non habeo. Nam Diodoro, quamquam duo sunt Marsyae, iidemque rerum Macedonicarum historici, *Μαρσύας* tamen *ὁ τὰς Μακεδονικὰς πράξεις συνταξάμενος* sine nota *διακριτικῇ* laudatur[5]). Inde igitur, quod Diodorus inter utrumque non distinguit, satis apertum fit, ei 13 alterum solum ex iis innotuisse; Marsyam autem intelligi ab eo Pellaeum Wesselingius, ut supra dixi, ostendit; itaque qui ei non innotuit, Marsyas sit junior necesse est.

3) Quid vero (hoc enim tertium mihi est argumentum gravissimum), quid quum omnium illorum decem auctorum opera, etiamsi nostram rem attigerint, non primi ordinis, sed *ordinis secundi fontes* sint! Nam Critolaum, quem si idem est atque Critolaus Peripateticus, Ptolemaeo Philometore regnante vixisse constat[6]), nec non Marsyam juniorem et Meneclem, sexaginta ad minimum annis post cladem Delphicam (quod temporis spatium in nostra re fontibus primi ordinis ad summum tribuendum esse censeam) suas quemque historias condidisse nemo negabit, eoque minus, quod eos multo etiam serius vixisse inde colligi potest, quod nonnisi serioribus, velut Verrio, Phlegoni, Plutarcho, Gellio, Scholiastis quibusdam, Athenaeo, Harpocrationi, Suidae laudantur. Quod vero ad reliquos septem auctores attinet, eos quoque

---

1) Voss. III. p. 349. — 2) Harpocr. v. *Λιτή*. Suid. v. *Μαρσύας*. Athen. II. p. 69. — 3) Harpocr. v. *Ἑκατόμπεδον*. Suid. v. *Ἑρμαῖ*. Schol. Aristoph. in Aves p. 560. ed. Aurel. [ad v. 395]. — 4) Vid. Phlegon.: *γυναῖκες ἐν πολεμικοῖς συνεταὶ καὶ ἀνδρεῖαι*. Bibl. für alte Litt. u. Kunst. N. 5. inedita p. 21. cf. Schol. Pindari ad Pyth. IV. 10. p. 344. ed. Boeckh. ubi fragmentum e Libycis de Batto, Cyrenarum conditore. — 5) XX. 50. — 6) Gell. VII. 14. Macrob. I. 5.

illud temporis spatium supergressos esse, facile ex iis, quae de unoquoque modo dixi, cognoscas.

Jam vero omnino secundi ordinis historici omittendi sunt, quippe qui ipsi ex fontibus primi ordinis haurire debuissent. Cum enim duae diversae, ut infra videbimus, nostrae rei fuerint narrationes, quarum alteram Nostri secuti sunt, eodem modo necesse fit, ut illi commemorati auctores hanc illamve recoxerint, vel etiam suam ex utraque composuerint; ita ut, diversis narratis, eos Nostrorum fontes fuisse non posse pateat; iisdem vero relatis, a Nostris quidem transcribi potuisse, nihilominus tamen ad illam auctoritatem, quae prima haec tradidit, redeundum esse, cujus ex natura solum inter vera et falsa distingui possit. Ceterum vero Diodorum, quum quotiescunque fieri potuit fontibus usus sit temporum rerumque aequalibus, et hoc loco secundi ordinis historicos omnino neglexisse, satis sibi quisque persuasum habebit; nec non Trogum atque Pausaniam eos neglexisse suspicari licet.

Transeamus igitur ad reliquos auctores, qui omnes fontes sunt primi ordinis, Demetrium scilicet Byzantinum, Eratosthenem, Nymphidem, Hieronymum, Duridem, Demonem, Androtionem, Philochorum, Istrum, Lynceum atque Timaeum. 14

Horum autem rursus Demetrium, Eratosthenem, Nymphidem, Duridem, quattuor illos Atthidum scriptores et Lynceum rejiciendos esse duabus ex causis puto; primum, quia Nostri ex iis sua desumsisse propter scriptorum naturam non videntur, et deinde, quia illos contraria tradidisse verisimile est, ita ut Nostri iis fontibus omnino uti non potuerint.

1) Ad primam illam sententiam comprobandam, rursus recensendi sunt auctores.

Demetrius Byzantinus, qui tredecim libris: *τὴν Γαλατῶν διάβασιν ἐξ Εὐρώπης εἰς Ἀσίαν* scripsisse traditur[1]), non confundendus est cum altero Demetrio Byzantino, philosopho peripatetico[2]), quem verisimile est illos edidisse libros de

1) Diog. Laërt. L. V. vita Demetr. Phal. p. 356. ed. Casaub. [V., 5, 11.] — 2) Voss. III. p. 352.

poëtis et poëmatibus, quos passim Athenaeus citat[1]) et quorum pars novissimis temporibus Herculani reperta est[2]). Noster praeter illud opus de Galatarum transitu in Asiam, etiam octo libris Antiochi et Ptolemaei gesta et quomodo eorum tempore res Libycae sese habuerint, scripsit[3]). Nemini, credo, dubium erit, haec ad seditionem a Maga, Ptolemaei fratre germano, Cyrenis motam, et ad bellum spectare, quod hic et postea uxor ejus Apame una cum fratre Antiocho II, Syriae rege, inde ab a. 266 usque ad a. 252 contra Ptolemaeum Philadelphum gesserunt. Inde mihi quidem Demetrium nostrum sub Philadelpho et Evergeta, Galatarum regnis in Thracia atque Asia exstructis, floruisse satis probabile fit; praesertim cum illa duo opera tam speciales res, et tot quidem libris amplexa sint, ut vix ab ullo alio, nisi a teste quodam
15 oculato, vel eo saltem tempore conscripta videantur, quo rerum istarum memoria adhuc novissima erat. Sed mihi persuadere nequeo, ut Diodorus, Trogus et Pausanias ad nostram rem describendam tam vastum et speciale opus perlegerint, praesertim cum tantum laborem tantamque diligentiam eorum nullus ulla occasione adhibuisse videatur, et iis haud dubie alii libri praesto fuerint, unde sua multo facilius depromere possent.

Eratosthenes quoque, polygraphus atque eruditissimus sui temporis vir, opus composuit de rebus Galaticis, libros plus minus quadraginta continens[4]), quod continuationem quasi operis Demetrii Byzantini fuisse opinor. Si quis est qui credat, Eratosthenem tantum Galliae Europaeae, neque Gallograeciae res exposuisse: ambiguum titulum *Γαλατικῶν* ad utramque referri posse, necesse est concedatur. Attamen talia contendentes horum tantummodo ammoneantur:

Occidentalium Europae populorum historiae Graeci iis temporibus nusquam inservire solebant, nisi in geographicis aut talibus libris componendis, qui universalem historiam

1) XII. p. 548. XIV. p. 633. X. p. 452. — 2) Vid. Herculan.
15 Volum. I. p. 106—133. — 3) Diog. Laërt. l. c. — 4) Librum I. citat Steph. Byz. v. *Τολιστόβοιοι*, et librum XXXVII. v. *"Τδρηλα*. cf. Fabric. III. 18. p. 417.

amplectebantur. Contra vero Galli, qui Thraciam Macedoniam et Graeciam depopulati in Asiam transierunt, tot tamque inauditorum motuum auctores fuerant, ut ad eorum res seorsim investigandas Graeci non ita difficile incitarentur. Etiam Europaea Gallia tunc Celtica potius quam Galatica appellari solebat[1]); et ea denique, quae ex Eratosthene Stephanus describit, titulus operis illius ut ad Asiaticam referatur, non tantum permittunt, immo etiam exigunt. Idem quoque Strabonis de Eratosthene sententia affirmat[2]), qui Timosthenem et Eratosthenem et qui eos aetate antecesserint, Hispanicarum Gallicarumque rerum plane ignaros fuisse dicit. Et sane occidentalium Gallorum res tunc non ita Graecis cognitae erant, ut Eratosthenes tam vastum opus de iis edere posset.

Sed quantum e Stephani locis judicari potest, non ipsas expeditiones, sed res potius Galatarum posterius, in Asia dico, gestas, tradidisse videtur; Nostri vero auctorem consulerint necesse est, qui in rebus Galaticis tractandis non ultra tertiam expeditionem et transitum in Asiam progressus sit, cum ipsae insequentium temporum res eorum narrationi omnino contradicant. Et sane quidem Trogum, recentiores Galatarum res narrantem, alium quendam quam in ipsis expeditionibus enarrandis adhibuisse auctorem, ex illa contradictione, jam supra commemorata, constat[3]). Eratosthenes igitur auctor fuisse nequit. Attamen inde, quod Diodorus neque Demetrium Byzantinum neque Eratosthenem nominat, nullum mihi sumam argumentum, quoniam in iis tantum libris utriusque laudandi locus fuit, qui jam omnes fere deperditi sunt. Denique dubites, quin Eratosthenes, qui inde ab a. 276—196 a. C. n. vixit, quoad nostram rem, primi ordinis fontibus adnumerandus sit; quoniam autem posteriores potissimum Galatarum res, quibus ille utpote aequalis describendis operam dedit, ad eventus earum expeditionum adumbrandos maxime valent, eum illi ordini jure meritoque accensendum esse putavi. 16

N y m p h i s H e r a c l e o t a, qui distinguendus est ab altero Nymphide, Chionis amico, qui et ipse Heracleota, tempore

1) Paus. I. 3, 5. — 2) II p. 93. — 3) P. 4.

antiquior fuit[1]), Evergeta regnante inclaruit, et usque ad ejusdem regis tempora historias suas perduxit. Suidas enim dicit:[2]) „Nymphis, Xenagorae filius .... scripsit de Alexandro et successoribus ejus ac successorum posteris libros XXIV; item de Heraclea libros XIII; continet autem res gestas post Epigonos[3]) usque ad tyrannorum eversionem et usque ad tertium Ptolemaeum". Itaque nemo dubitabit, quin etiam de Gallorum invasionibus scripserit; nihilominus tamen Diodorum eum adhibuisse auctorem denegaverim, quum nullibi, neque antecedentibus neque sequentibus libris eum laudet, quamvis 17 profecto de Nymphide eadem valeant, quae supra de Polemone, Timagene aliisque diximus.

Duridem Samium, qui Philadelphi aetate vixit, opus historicum condidisse de rebus Graecorum gestis (*Ἑλληνικά*) testatur Diodorus[4]); cum vero ejusdem Duridis historiae Macedonicae commemorentur, dubitatum est, idemne an diversum sit opus[5]). Heynio quidem probabile est[6]), idem opus in *duas*, fortasse in *plures* partes divisum fuisse; nam, inquit, quod apud Athenaeum tamquam diversum opus de rebus Agathoclis laudatur, ad eadem tempora spectat, quae in altero opere persecutus est. Sed errat, ni fallor, doctissimus vir. Nam *Ἑλληνικά* et *Μακεδονικά* neque diversae ejusdem operis partes, neque duo diversa opera, meo quidem judicio, fuisse possunt. Etenim cum ita esset, Duris in utraque parte vel in utroque opere res omnino easdem tractaverit, necesse fuisset. Vides jam ex ipso Diodoro (l. c.), Duridem inde a morte Jasonis tyranni Pheraei, et Amyntae Macedonum regis, adeoque ab anno tertio Olympiadis CII historiarum Graecarum exordium fecisse. Sed jam hoc initium res Macedonum respicit. Atqui inde ab Amyntae obitu Philippus Macedo paulatim imperium Graeciae universae adeptus est, ita ut ab illo tempore, unde Duris Hellenica exorsus esse dicitur, historia Graecorum arctissime conjuncta sit cum historia

1) Chion. ep. XIII. cf. Memnon. c. XI. — 2) V. *Νύμφις*. — 3) De 17 hoc vocabulo postea agam. — 4) XV. 60. — 5) Voss I. 15. p. 96 sqq. Wesseling. ad Diod. l. c. — 6) P. LXXXIII.

Macedonum. Itaque recte Vossius Hellenica opus a Macedonicis non diversum esse putat. „Is enim, inquit, qui Macedonica condiderat, quid magnopere habuit, quod diceret de temporibus illis, quibus Macedonia cum reliqua Graecia conflictabatur, usquedum principatum tandem obtineret, praesertim cum fuse adeo res Macedonicas scripserit;“ nam quantum volumen id fuerit, ex eo intelligitur, quod libri ejus XXII et XXIII ab Athenaeo citantur[1]). Wesselingio 18 quidem[2]), qui paullulum promiscue hac de re disserit, ulterius Duris commentatione sua historica, quam tempora et facta ferunt Macedonica, progessus esse videtur; at in illis Athenaei locis, quibus, si bene eum intelligo, nisus est, et ubi Duridis libri XVII et XXII citantur[3]), sermo fit de Polysperchonte et de Demetrio, Antigoni filio, ita ut nihil sit quod obstet, quominus utrumque ad Macedonica referamus. Diversum tamen opus esset *Μακεδονικῶν* et *Ἑλληνικῶν*, si *Macedonica* Duris ab antiquiore quadam re, quam a Philippi regno vel ab Amyntae obitu, unde *Hellenica* incepisse dicitur, orsus esset. Sed non video, quo argumento id comprobari possit. Contra equidem praesto esse argumentum aliquod puto, eum nullo modo posse prius, quam a Philippo vel ab illo tempore, unde *Hellenica* incepisse traditur, *Macedonicorum* exordium fecisse. Libro enim VII Macedonicorum auctor, teste Athenaeo[4]), de Alexandro M. locutus est, utpote qui post obsidionem Tyri Pnytagoram legatum ad Pasicyprum regem Cypri miserit, quem muneribus donaverit; hoc factum incidit in annum 332 a. C. n. Atqui ex eodem Athenaeo constat[5]), eum libro XXII sermonem fecisse de Demetrio, Antigoni filio, maxima cum assentatione ab Atheniensibus excepto; hoc

1) VI. p. 253; citat quidem *Historias* neque *Macedonicas historias*, ut falso credit Heyn. l. c. n. 4; istud tamen opus vere ab eo signari, minime dubium est; item XII. p. 546. In *πέμπτῳ καὶ δεκάτῳ τῶν Μακεδονικῶν* saepius laudatur; vid. Apollonii Schol. in IV. v. 264. 18 ed. Brunck T. II. p. 586. [ed. Keil p. 495.]. Aristoph. Schol. in Nubes ad v. 397. p. 150. ed. Aurel. Allobr., et Vol. I. p. 225. ed. G. Dindorf. — 2) ad Diod. XV. 60 in ed. Bip. T. VI. p. 650. — 3) IV. p. 155. VI. p. 253. — 4) IV. p. 167. — 5) VI. p. 253. cf. XII. p. 535.

factum incidit in annum 308 a. C. n. [rectius in a. 302; cf. Droysen, Gesch. d. Hellenismus II. 2 p. 191. ed. II. A. S.] Sic igitur Duris *sedecim libris* res gestas *viginti octo* [vel potius XXXIV] *annorum* amplexus est, si historiam libro sexto usque ad Alexandrum regno paterno potitum, perductam fuisse statuamus. At cum Amyntas anno 369 a. C. n. diem supremum obierit, *sex prioribus libris* ei jam enarrandae erant *triginta et trium annorum* res gestae. Etenim res post Amyntae mortem in Macedonia, maxime a Pelopida atque Iphicrate 19 gestas, tum Philippi imperium, consilia et bella adversus Graecos, et Graeciae libertatis interitum usque ad illud tempus exponere debuit, quo rex a Pausania interfectus est. Itaque, quamvis Duridem insequentium annorum historiam, propter rerum naturam, multo fusius scripsisse verisimile sit; quis, cum jam tot et tantae res in sex illis libris ei exponendae fuerint, eum plures etiam in iis exponere potuisse credat?[1]). Sic igitur ex hoc potissimum argumento, *Ἑλληνικά* et *Μακεδονικά* nonnisi duos diversos unius atque ejusdem operis titulos esse confidenter asseverarim. Wesselingium quidem tituli discrepantes offendere videntur; sed quid mirum, cum illud opus et Macedonum et Graecorum res amplexum sit, si nunc *Macedonica*, nunc *Hellenica*, nunc quoque, quod hodie aeque fit, *Historiae* in universum a veteribus citantur[2]).

Heynius, ut dixi, etiam *res Agathoclis* ejusdem operis vult partem fuisse. Quod cum ita esset, facillimum mihi foret demonstratu, Nostrorum fontem Duridem non fuisse. Sed illud jam iis argumentis refellitur, quae modo adhibui: deinde vero Athenaei verba tam certa sunt, ut nemini ejus testimonium rejicere liceat[3]). Porro etiam ipsum Heynii

1) Hanc sententiam fragmenta affirmant; nam libro II de Philippo rege et belli sacri causis locutus erat (Athen. XIII. p. 560.); libro V de Arcadione Achaeo, odio Philippi sponte solum vertente (Athen. VI. p. 249). — 2) Certissimo argumento est, quod Athenaeus et *Historiarum* et *Macedonicarum* librum VII citat (X. p. 434. IV. p. 167.), et quod uterque locus ad easdem res, nempe ad Alexandri expeditionem in Asiam spectat. — 3) XII. p. 541 ex libro X τῶν περὶ Ἀγαθοκλέα. XIII. p. 605. XIV. p. 618.

argumentum, hoc opus ad eadem tempora spectare, quae in altero opere Duris persecutus sit, revera nullum est, cum in Macedonicis Duridi profecto de Agathoclis rebus tam fuse loquendi nullus locus fuisset; deinde, quoniam nemini ubi illae *Historiae* desierint satis perspicuum est, neque talia quidem contendere liceat. Nam libro XXII, quem utrum etiam plures[1]) secuti sint nec ne, omnino dici non potest, 20 auctor, quod modo admonui, de anno 308 [vel potius 302. A. S.] a. C. n. egerat. At Agathocles anno demum 289 a. C. n. decessit. Forte autem Heynius Diodori quodam loco nititur, ubi dicit[2]): „in bello Hetruscorum, Gallorum, Samnitum, ceterorumque sociorum a Romanis Fabio Consule deleta sunt centum milia, ut Duris testatur." Et hoc sane incidit in annum 295 a. C. n. Sed nemo est qui non videat, hoc non ad *Historias*, sed ad *opus de Agathocle* referendum esse, quicum Romani, ut notum est, iisdem temporibus multa negotia habuere. Contra Heynius, ex eodem loco colligendo[3]), Duridis *Historias* nova quadam parte res quoque barbarorum amplexas esse, graviter errasse videtur, eoque gravius, quod jam laudatus ille Diodori liber, quippe qui Agathoclis potissimum res contineat, hanc eclogam de Romanis ad illius tyranni vitam, a Duride descriptam, referendam esse ipse admonet. Ceterum ex illo fragmento patet, Diodorum in Agathoclis rebus enarrandis, non tantum Calliam, Antandrum atque Timaeum, sed etiam Duridem adhibuisse. Haec sunt de hoc auctore quae dicam, cum reliqua ejus scripta ad nostram rem non pertineant.

Sic igitur nihil aliud hac disquisitione profecisse videmur, quam ut ambiguum esse docuerimus, utrum Duris Galatarum expeditiones attigerit nec ne. Sed et hoc jam sufficit; nam via sic aperta, ad argumentum progredi possumus, quo res dubia certior reddatur. Cum enim Diodorus suo ipse judicio prodat, inde a libro XV Duridem ipsi ante manus oculosque fuisse[4]),

---

1) Citatur adhuc liber XXIII ap. Athen. XII. p. 546, nihil tamen inde elici potest. — 2) ecl. L. XXI, 6. — 3) l. c. n. 4. — 4) Heyn. 20 p. LXXXIV.

dubitari vix potest, cum in nostra quoque re describenda Duridem adhibiturum fuisse, siquidem hic eam attigisset. Atqui Diodori narratio non minus quam Pausaniae atque Justini falsis et fabulosis referta est; Duris autem propter diligentiam et rerum inquirendarum studium maxime a veteribus laudatur[1]); itaque cum ejus ingenium a tali narratione prorsus abhorret, Nostris auctor fuisse nequit. Unde sequitur, 21 Duridem has expeditiones omnino non scripsisse; et profecto opus, quod de Agathocle egit, continuationem quasi *Historiarum* fuisse probabile est, ita ut his duobus scriptis ultra annum 289 a. C. n. Duris non progressus sit[2]). Accedit quod idem verborum structuram neglexit, sicut apud Dionysium H. legitur[3]); ita et Photius eum ait dictionis venustate longe inferiorem fuisse Ephoro et Theopompo[4]). At Nostrorum auctorem elegantia quadam usum fuisse, infra videbimus.

Quod ad quattuor illos Atthidum scriptores pertinet, quin Demo quidem et Androtion, cum vel de aetate eorum nihil certi constet[5]), nostram rem tractaverint, dubitare licet. Sed utcunque est, eadem profecto de eorum omnium quattuor operibus valent, quae supra dixi de Meneclis libro περὶ Ἀθηναίων, ita ut qui ex iis in Athenarum historia conscribenda usque ad Gallorum expeditiones et ulterius progressi sunt, velut Philochorus atque Ister, eas nonnisi leviter et quantum ad ipsas Atheniensium res spectaverunt, suis libris attigerint. Sic igitur incredibile fit, eos a Nostris in partes fuisse vocatos, praesertim cum nemini in mentem occurrere potuisse jam per se satis pateat, ut tam specialis atque alienae historiae auctor in tali et tanta re dux eligeretur.

1) vid. Cicer. L. VI. ad Attic. ep. 1. — 2) Schoellius II, p. 124 Macedonicas historias non plus quam viginti tres libros amplexas fuisse scribit, quo jure nescio. Sane vero, si ita esset, auctor eas non ultra Antigoni mortem deducere potuisset; sed Schoellii auctoritas nulla est. — 3) De comp. verb. sect. IV. p. 31. ed. Goeller. — 4) Cod. 176. p. 121. a. 41. ed. Bekk. — 5) Vide Phanodemi, Demonis, Clitodemi atque Istri fragmenta ed. Siebel. praef. p. IX. cf. Perizon ad Aelian. V. H. 8, 6. Jons. de script. hist. phil. 2, 9. — deinde Philochori frag. et Androtionis reliq. ed. Siebel. p. XVIII.

Denique etiam praeter Androtionem, quem semel iterumque Pausanias laudat[1]), nullus eorum Diodoro et Pausaniae innotuisse videtur.

Pariter iis non innotuit Lynceus Samius, Duridis frater[2]), 22 cujus ἀπομνημονεύματα praeter multa alia scripta Athenaeus citat[3]). Sed praeterquam quod Diodorus nusquam eum laudat, valde etiam dubitare licet, quin eo libello Gallorum expeditiones vel levissime attigerit.

2) Attamen paene jam timeo, ne haec sine ulla necessitate tot verbis refutaverim, quum aliud praesto sit argumentum gravissimum, Nostros illorum scriptorum neminem sequi potuisse. Duplicem enim rei narrationem exstare, ex auctoribus secundi ordinis colligo; nam alii, ut supra dixi, exercitum Gallorum, invasione in Graeciam facta, stirpitus deletum fuisse tradunt[4]), res autem paullo post in Thracia atque Asia gestas illis tantum Gallis tribuere videntur, quos ad terminos tuendos relictos fuisse Justinus dicit[5]); alii vero ex Delphica clade permultos Gallos evasisse narrant[6]), quorum haud parva manus regnum Tylae in Thracia condiderit[7]). Atqui omnes hi auctores sua ipsi e fontibus primi ordinis desumere debuerunt; unde igitur inter hos etiam alios alia tradidisse certum fit. Ea autem prior narratio, inepta haud dubie atque ridicula, vel ignorantiae vel mendacitatis documentum est, quod utrumque vitium in iis modo explicatur auctoribus, qui *aetate rebus proximi erant, neque res a Gallis postea in Thracia et Asia gestas fusius et accuratius enarrare studuerant.* Quodsi per ignorantiam illa falsa tradita sunt: ab eo non potuerunt, qui posteriora tempora, ideoque etiam origines atque res gestas Thracogallorum litteris mandaverit, quia rerum veritas, quam per aliquot annos, propter regni

1) VI. 7, 2. X. 8, 1. — 2) Athen. IV. p. 128. VIII. p. 337. Suidas v. Λυγκεύς. — 3) X. p. 434. XIII. p. 583. — 4) Diod., Paus., Just. ll. cc. supra p. 5. [7.] cf. App. de bell. Illyr. p. 788. — 5) XXV. 1. — 6) Polyb. IV. 45 sq. Athen. VI. p. 234. Dio Cass. exc. Peiresc. p. 630 [fr. 90 Dind.]. Strab. IV. p. 130. App. de bello Illyr. [c. 3.] p. 758. Schol. Callimachi ad hymn. in Delum v. 175. nec non Just. ipse XXXII. 3, 6 sqq — 7) Polyb. l. c.

Macedonici perturbationem, nox obscurissima occultaverat, tandem non diutius latere potuit. Sin autem ea per men- 23 dacitatem, vel blandiendi causa et καταχρηστικῶς scripta fuerint: tali profecto mendacitati nonnisi eo tempore locus fuit, quo res ipsae nondum satis innotuerant, neque ullus auctor alia atque contraria docuerat. Sic igitur omnino probabile fit, ex auctoribus primi ordinis, *natu majores* potissimum falsam illam narrationem retulisse, *minores* vero fabulas rursus ad fidem et veritatem historicam revocasse, velut Demetrium, Eratosthenem et Nymphidem, quippe qui Galatarum res de industria accuratius et fusius exposuerint. Nam, ut de illis Gallis quos vere in patriam rediisse constat taceam, cum eorum memoria diutius post Delphicam cladem latere potuerit; quis est qui credat, Demetrium Byzantinum origines regni Gallorum in Propontide conditi ignorasse, quo Byzantinos, populares ejus in extremum periculum adductos fuisse Polybius testatur[1])? Eratosthenes etiam, in rebus Galaticis describendis tanta diligentia tantoque studio usus, eo potissimum tempore vixit, quo Tylae regnum maxime floruit subitoque interiit. Nymphis denique vera tradidit, cum quia Ptolemaeo III regnante vixit, ubi rerum Galaticarum veritas non amplius potuit latere, tum quia ipse erat Heracleae civis; nam haec respublica multis vinculis conjuncta erat cum Gallis, quippe qui et urbis Heracleae in Asia, et coloniarum Heracleensium in Thracia vicini essent. Praeterea etiam Nymphidem aliquando legatum ab Heracleensibus ad Galatas missum fuisse legimus[2]). Verumtamen talis vir Gallicae expeditionis eventum ignorare non potuit.

Quod ad ceteros attinet, utrum vera an falsa retulerint nescio. Nam, ut saepius auctores primi ordinis posteriores, quamvis ipsi sint rerum aequales, tamen ex alio quodam, qui ante eos scripsit, sua desumunt: ita quoque inter eos optimae notae scriptores, quos Nostrorum fontes fuisse refutare contendimus, quidam fortasse fuerunt, qui ex alio

1) IV. c. 45 sqq. — 2) Memnon ed. Orell. c. 24. p. 35. immo κορυφαῖον τῶν πρέσβεων.

ejusdem ordinis scriptore, natu ipsis majore, et falsa quidem tradente, sua petiverint; ut forte illi Atthidum scriptores, 24 praesertim cum res Gallorum recentiores iis non enarrandae essent. Interea nihil tam grave est quod impediat, quominus et inter eos hunc illumve ad exemplum Demetrii, Eratosthenis et Nymphidis vera tradidisse credamus.

Sed quoniam omnino certum est, falsam narrationem nonnisi apud antiquiores primi ordinis scriptores nasci potuisse: jam nemo est, qui necesse esse non intelligat, ut aut Hieronymus Cardianus aut Timaeus, omnium natu maximi et duas vel tres ad summum Olympiades, ut infra videbimus, post invasionem scribentes, primus illa falsa retulerit et Nostrorum auctor fuerit. Contra vero Polybius, qui primus inter auctores nobis servatos harum rerum veritatem exhibet, vel Demetrium Byzantinum, vel Eratosthenem, quem saepius laudat[1]), vel potius Nymphidem secutus esse videtur.

Ceterum nunc jam vides, si quosdam auctores tum secundi tum primi ordinis omisi, eos omnes, praeterquam quod non tanta auctoritate valuisse videantur, ut eos a Nostris adhibitos fuisse aliquis credere possit, etiam cum illis, quos ipse nominavi, in eosdem ordines esse remittendos, ita ut quae de illis rejiciendis passim dixi, eodem jure de his quoque valeant. Sic omisi praeter alios Diyllum Atheniensem, qui nostram rem ne attigisse quidem videtur[2]), et Psaonem Plataeensem[3]), de quo nihil aliunde constat, nisi quod Dionysius Hal. eum inter scriptores refert propter socordiam orationis vulgo neglectos[4]); sic etiam Medium[5]) et Agatharchidem Cnidium, qui potius, ut notum est, geographicis scriptoribus accensetur.

Antiquissimam esse Nostrorum narrationem, jam Callimachi quaedam aequalis scriptoris narrata, falsis et fabu- 25

1) Vid. XXXIV. 4. 5. 13. — 2) Vid. Voss III 7. p. 173. Wessel. ad Diod. XVI. 14. Burmann. in add. ad Vales. Emendatt. p. 228. Heyn. p. LXXX. et n. 3. — 3) Diod. ecl. XXI. 5. — 4) De comp. verb p. 9. — 5) Lucian. de longaevis c. 11., quo loco cum Strab. XI. p. 530. collato, satis patet, eum non eundem esse atque Medium Larissaeum.

losis, quae Nostri exhibent, optime congruentia, manifesto ostendunt[1]). Facit ille Apollinem in utero matris jam vaticinantem ac praedicantem fore, ut Celtae in terram Graecorum irrumpant; quos Celtas auctor ab Occidente remotissimo repetit, sicut Pausanias[2]), eorumque phalanges coelestibus ignibus exstinctas esse dicit, sicut idem Pausanias et Justinus[3]); immo denique Callimachus, si verbis ejus presse inhaeremus, pariter ac Nostri totius exercitus interitum innuit. Nam recte quidem Simsonius[4]) cum aliis e Callimachi verbis[5]) elicit, Apollinem vaticinatum esse, Celtarum partem apud Delphos, partem in Aegypto, Ptolemaeo Philadelpho regnante, iri interemtum. Sed Galli qui in Aegypto perierunt[6]), ex Asia a Philadelpho arcessiti erant[7]); Asiaticos vero Gallos constat omnino non ad Delphos advenisse, sed statim post profectionem e patria iter in Thraciam et Asiam avertisse. Qui autem vere ad Delphos usque pervenerant, eos omnes interiisse ratus esse Callimachus videtur. Itaque Nostrorum narrata Callimacho sunt antiquiora.

Jam vero judex sedeo inter Hieronymum atque Timaeum, utriusque scripta perlustraturus.

De Hieronymo nihil adhuc certum est; nam Vossius[8]), Prideaux et Sevinus[9]), Mannertus[10]) et alii, tum de persona ac vita, tum de scriptis ejus a se invicem discrepant. Praeter vitam Alexandri M.[11]) *τὰς τῶν διαδόχων ἱστορίας* haud dubie scripsit[12]), quarum pars ni fallor Pyrrhi Epiri regis res gestae erant[13]). Dionysius enim Hal. in praefatione operis sui[14]) Hieronymum *ἐν τῇ περὶ τῶν Ἐπιγόνων πραγματείᾳ* res Romanas cursim attigisse contendit. Quid autem res

1) Hym. in Delum v. 171 sqq. — 2) v. 172—175. Paus. I. 3, 5. — 3) Callimach. v. 186. Paus. X. 23, 3. Just. XXIV. 8, 10. — 4) Simson. chron. cathol. P. V. ad A. M. 3726. p. 1119. cf. Wernsdorf. p. 46. — 5) v. 184 sqq. — 6) Paus. I. 7. Schol. Callim. ad v. 175. — 7) Wernsdorf. p. 45. 8) I. 11. p. 64 sqq. — 9) Mém. de l'acad. des inscript. T. XIII. p. 20 sqq. — 10) Gesch. der unmittelb. Nachf. Alex. p. 352 sqq. Sevini dissertationem ne legisse quidem ipse profitetur auctor. — 11) Suid. v. Ἱερώνυμος. — 12) Diod. XVIII. 42. — 13) Idem sentit Mannertus p. 357. sed nulla ratione nisus, et Sevinus p. 32. — 14) c. 6 p. 5.

Romanae ad *'Επιγόνους* Alexandri pertinent, nisi Pyrrhi vitam, qua solum de rebus Romanis exponendi locus erat, eodem opere amplexus est? At istud opus de Epigonis idem esse atque illud de Diadochis, quod Diodorus citat, titulumque transferendum esse: *de partiariis regni Alexandri,* ut placuit Josepho Scaligero in animadversionibus ad Eusebium, omnino mihi persuasum habeo, quamvis cum hoc doctissimo viro in eo consentire nequeam, quod verborum *ἐπίγονοι* et *διάδοχοι* eadem sit significatio; sed omnino malim cum Vossio[1]) inter ea ita distinguere, ut *διάδοχοι* sint successores Alexandri et imperii ejus partiarii, at *ἐπίγονοι* eorum successorum posteri seu liberi, sicut septem illorum ducum ad Thebas caesorum filii *'Επίγονοι* appellabantur[2]), quomodo et Nymphis *περὶ Ἀλεξάνδρου καὶ τῶν Διαδόχων καὶ 'Επιγόνων* et *τὰ μετὰ τοὺς 'Επιγόνους* scripsisse dicitur[3]). Nihilominus tamen veteres saepius hasce voces confudisse videntur, ita quidem, ut *Διάδοχοι* etiam *'Επίγονοι* vocentur, sed nusquam *'Επιγόνους* revera etiam *Διαδόχους* dictos fuisse crediderim. Quae quum ita sint, satis mihi probabile fit, Dionysium nonnisi confusione voce *'Επίγονοι* pro voce *Διάδοχοι* uti, quod eo lubentius credam, quia idem Dionysius, Hieronymum jam ante Timaeum opus suum scripsisse, diserte testatur[4]); at Timaeus suas historias circa Olymp. 128 condidit[5]); quam ob rem ille certe nullam Epigonorum historiam scribere potuit. Hieronymus quidem centum et quattuor annos vixit[6]); nihilominus 27 vero, si eadem fuisset aetate, qua Eumenes, amicus ejus et popularis, jam anno quarto Olympiadis 130 mortuus sit, necesse esset[7]); ex iis autem quae dixi verisimile est, eum circa Olymp. 128 diem supremum obiisse. Porro etiam, ut Alexandri vitam aliaque quae ei tribuuntur scripta taceam, nullum inveni

1) l. p. 65. ei et Wessel. assentitur ad Diod. l. 3. in ed. bip. T. I. p. 300. — 2) Appollod. III. 7, 2. ed. Heyn. T. I. p. 214. — 3) Suid. h. v.; vid. etiam Diod. I 3., qui, ut alii quoque auctores, pariter inter utramque vocem distinguit. [cf. etiam Herodot. I, 162. A. S.] — 4) I. p. 5, 26. — 5) Bentley Op. phil. p. 437. — 6) Agatharch. L. IX, *τῶν* 27 *περὶ Ἀσίας*, ap. Lucian de longaev. c. 22. — 7) Mannert. l. c. p. 356. not. w.

locum, qui non ad tempora et res gestas *τῶν Διαδόχων*, vel Pyrrhi regis spectet. Denique vero *Epiri rex* potius inter *Διαδόχους* Alexandri, quam inter *'Επιγόνους* ab Hieronymo numerari potuit, cui, quum illo mortuo regnum Macedonicum in multas partes esset divisum, in hac mundi partitione et ipsi aliqua pars quasi obtigerit. Saepius enim Pyrrhus de Macedoniae imperio, quam revera bis per aliquot annos tenuit, et cum aliis dimicavit et cum Lysimacho, Alexandri *διαδόχῳ*. Quid igitur mirum, cum tam graviter rebus Macedoniae et successorum Alexandri implicitus esset, si Hieronymus vitam ejus operi suo partim inseruit, partim adjecit[1]).

28 Itaque, cum Galli post mortem demum Lysimachi et Seleuci, ultimorum *τῶν διαδόχων* in Graeciam advenerint, Hieronymum nonnisi in Pyrrhi vita eorum invasionem attingere potuisse, omnino apertum est.

Timaei autem opus universalis quasi historia erat, cujus plures ac diversae fuerunt partes, aliae alias res amplexae;

---

1) Aliter jam explicat Sevinus, p. 32.: „Il se pourroit bien faire encore, que l'histoire du roi d'Epire, placée à la fin de celle des successeurs eût trompé Denys. Il aura peut-être supposé que le titre qui se trouvoit à la tête du volume, convenoit également à l'un et à l'autre de ces ouvrages." Hieronymus, si Sevinum audiamus (p. 28.), Demetrio Poliorceta a socero suo capto, partes regis Epiri amplexus erat, quae sententia inde affirmatur, quod ipsis commentariis regiis, quae ille Alexandri exemplum secutus de rebus a se gestis concinnanda curavit, usus fuisse dicitur (Plut. Pyrrh. [c. 21] ed. Reisk. vol. II. p. 766.). Obstat tamen ni fallor locus quidam Pausaniae (I. 13.), qui, si recte eum intelligo, Hieronymum partes Antigoni Gonatae amplexum fuisse innuit; nam certe de ejus avo Antigono, Asiae rege, hic Pausaniae loquendi locus non erat, ubi de bello inter Pyrrhum et Antigonum Gonatam agit. Et quid sibi vult hoc: *ἀνδρὶ βασιλεῖ συνόντα ἀνάγκη πᾶσα ἐς χάριν συγγράφειν*, si ad Pyrrhum referas; hic enim jam mortuus fuit; spectat igitur ad Antigonum Gon., quod sequentia 28 quoque verba affirmant. Forte res ita explicari potest, ut Pyrrho mortuo Hieronymus rursus ad Antigoni domum redierit, quem unum multis et haudquaquam debitis laudibus exornasse dicitur, dum alioquin maximo odio in reges laboraret (Paus. I. 9, 10.) Ceterum conjicio, illa *βασιλικὰ ὑπομνήματα* eadem esse atque illa *ἔργων ὑπομνήματα*, quae Pausanias in Pyrrhi rebus describendis non illustrium auctorum esse dicit (I. 12, 2.).

unde diversos apud Suidam titulos: *Ἰταλικὰ καὶ Σικελικά*, *Ἑλληνικὰ καὶ Σικελικά*[1]) natos esse suspicor, qui non sejuncta opera insigniunt, ut ajunt Vossius, Heynius atque Baylius[2]), quorum sententiam jure improbant Heerenius[3]) atque Goellerus[4]). Plerumque enim apud scriptores Timaei *Sicula* citantur, in quibus simul de rebus Italicis et Graecis aliorumque populorum loqui et poterat et debebat, cum tot vinculis gentes hae essent conjunctae[5]). Neque jam a vero nos aberrare credimus, si illos quoque tres libros de Syria, quos Suidas commemorat[6]), ejusdem operis partem quandam effecisse statuamus; quamvis Goellerus (l. c.) vel eam ob causam de iis dubitare velit, quod eorum apud neminem nisi apud Suidam mentio fiat, neque ullum ex iis fragmentum in tanta reliquiarum copia occurrat; quae autem argumenta revera nulla sunt, cum sane pauca tantum exstare fragmenta Timaei dicas, si quanta fuerit librorum copia tecum reputaveris. Tantum enim volumen hoc opus fuit, ut numerum quadraginta librorum excesserit[7]), e quorum plerisque ne unum quidem certum fragmentum occurrit[8]). 29

Sed utcunque est, illo quidem opere Timaeum Gallorum expeditiones non exposuisse facile omnes concedent. Libri

---

1) V. *Τίμαιος*. — 2) Voss. I. p. 82. Heyn. p. LXXXVIII. Bayle dict. crit. v. Timée. — 3) De font. Plut. Gotting. 1820. comm. I. p. 52. 4) De situ et orig. Syracusarum, cum Philisti et Timaei fragm. p. 182. — 5) Heeren. de font. Trogi l. c. p. 229 — 6) *Ἔγραψεν περὶ Συρίας καὶ τῶν αὐτῆς πόλεων καὶ βασιλέων βιβλία γ'*, quem titulum denuo natum suspicor e rerum materie, quas illis libris auctor amplexus est; spectant autem ni fallor haec verba, quibus non nimis presse inhaerendum est, ad tempora post Alexandrum, praecipue regum Antigoni, Ptolemaei Lagi et Seleuci Nicatoris, quo imperante Syriae urbes maxime floruerunt. Ceterum Timaeum Alexandri et sic igitur etiam successorum ejus res vere perarasse, e quibusdam fragmentis constat (vid. Diod. XIII. 108. ap. Goell. p. 275. fr. 81 [fr. 120 M.]. Longin. IV. 1. ap. Goell. p. 278. fr. 88 [fr 138 M.]. Cic. de nat. deor. II. 27. ap. Goell. p. 277. fr. 87 [fr. 137 M.]. Artemidor. ap. Strab. p. 640 sq. ap. Goell. p. 277. fr. 86 [fr. 136 M.]). — 7) Polyb. III. 32. — 8) Vid. fr. ap. Goell. p. 209—246. Ceterum Timaei libri VI, XXI et XXXIV citantur ap. Polyb. in noviss. exc. vid. Nov. Coll. II. p. 393. 402. 396 [fr. 55. 97. 139 M.]. 29

enim quinque postremi, teste Diodoro, res Agathoclis amplexi erant[1]). At Agathocles jam Olymp. 122. 4 mortuus est, dum Gallorum expeditiones in Olymp. 125 incidunt. Sed praeter illas historias, quas Cicero *perpetuas*[2]), Dionysius H. *κοινάς*[3]) appellat, seorsim quoque opus condidit de rebus a Pyrrho gestis[4]), in quo illas expeditiones ab eo pertractari potuisse patet.

Itaque res adhuc dubia esse videtur; uterque enim scripsit de Pyrrho, uterque Galatarum res, quippe quae tot vinculis cum Pyrrhi rebus conjunctae sint, attingere debuit; quod quum satis cuique notum sit, mihi necesse non videtur, ut ad Plutarchum, Pausaniam, Diodorum aliosque veteres recurramus et provocemus.

Attamen Hieronymi opus, ut jam ex iis liquet, quae
30 modo dixi, nihil aliud haud dubie fuit, nisi Pyrrhi vita sive, ut ita dicam, biographia; ita ut Gallos quidem propter rerum implicationem attigerit, res autem eorum post irruptionem factam in Macedonia et Graecia Ptolemaeo et Sosthene regnantibus gestas, cum tot et tam alienae ab ejus proposito fuerint, perscribere nec potuerit nec debuerit; neve saltem ea accuratione, qua Nostrorum auctor usus est. Quales enim Hieronymi digressiones fuerint, inde jam colligas, quod antiquam Romanorum historiam, quamvis tanti fuerit momenti in rebus Pyrrhi exponendis, qui primus e Graecis transmarinis cum illis dimicavit, non tamen alio nisi levissime teste Dionysio (l. c.) attigit. Verum enimvero, si quis est qui credat, me hac in re plane errasse, et Hieronymi diligentiam, ut Heerenius opinatur[5]), in proximis Alexandri successoribus non substitisse, sed eorum quoque filios sive *'Επιγόνους* amplexam fuisse: is profecto eo magis sibi per-

---

1) Diod. exc. de virt. et vit. p. 560. in ed. bip. T. IX. p. 281 [XXI, 17 Dind.]. cf. Polyb. XII. 15., cujus autem verba: *ἐπὶ καταστροφῇ τῆς ὅλης ἱστορίας* ita etiam explicari possunt, ut *'Αγαθοκλέους* subintelligatur post vocem *ἱστορίας*, quod magis sane arridet, tum quia Polybius alioquin plurali potius usus fuisset, tum propter verborum totius loci vincula. — 2) Epist. [ad fam.] V. 12. — 3) p. 5, 26. — 4) Cic. et
30 Dionys. ll. cc. — 5) De font. Plut. p. 72.

suasum habebit, Nostrorum fontem illum non esse, quod, si Antiochi I et Ptolemaei II tempora bellaque descripsit, res quoque Gallorum in Thracia atque Asia gestas accuratissime perarasset necesse fuerit; ita quidem, ut illa falsa nullo modo exhibere potuisset, eademque de eo valerent, quae dixi de Demetrio, Nymphide et Eratosthene. Sed quantae prorsus contradictiones et in Dionysio ipso et in Luciano, quotque difficultates in Hieronymi aetate computanda ei occurrerent, qui illam sententiam certis argumentis defendere conari vellet!

Contra vero Timaei opus minime vitae narratio seu specialis historia, Pyrrhi tantum bella amplexa, sed universale quodammodo opus et *Historiarum* quasi continuatio fuit. Hoc inde colligo, quod *tota ejus scripta* ad Ol. 129 desiisse dicit Polybius[1]). Quid autem, quod altero loco idem manifesto affirmat[2]), se suam historiam incepisse, ubi illius opus *in Pyrrhi rebus ac temporibus describendis* desierit[3])? Omnino 31 igitur apertum est, hoc opus *conjunctum fuisse cum Historiis, desiisse vero ad Ol.* 129. At in postremis quinque Historiarum libris, quibus transitus fit ad bellum a Pyrrho gestum, Timaeum res Agathoclis pertractasse constat. Ergo eum in hac *ἰδίᾳ*, quam vocat Dionysius, *πραγματείᾳ* totum hoc temporis intervallum, in quod et nostra incidit res, amplecti debuisse (ab a. 289—264 a. C. n.), et ita duodecim annos prius, quam a bello in Sicilia a Pyrrho gesto (277 a. C. n.) orsum, octo vero annos ultra ejus necem (272 a. C. n.) progressum fuisse, nemo non videt. Quare minime dubium est, quin pro operis sui proposito, praeter Pyrrhi regis bella, quae *centrum* quasi totius erant voluminis[4]), alias quoque res, nempe Macedonicas, Graecas, Romanas, Libycas et imprimis Siculas vel eam ob causam tractaverit, quod iis Pyrrhus saepissime fuit

---

1) I. 5, 1. — 2) III. 32, 2. — 3) *ἀπὸ τῆς τῶν κατὰ Πύῤῥον ὑπὸ* 31 *Τιμαίου συγγραφέντων καιρῶν ἐξηγήσεως*. — 4) Nullum certum operis titulum fuisse ex iis jam videas, quae modo e Polybio III. 32. laudavi; in exc. de sent. legitur: *ἐν τοῖς περὶ τοῦ Πύῤῥου* vid. Nov. Coll. II. p. 381. [XII, 46]; ap. Dionys. H. p. 5, 26: *ἐν τῇ περὶ Πύῤῥου πραγματείᾳ*.

implicitus; cetera autem regna, quoniam iis neque cum Pyrrho, neque cum Sicilia ulla erat rerum implicatio, omnino, aliquot forsan digressionibus exceptis, plane omiserit.

Profecto jam non ita difficile mihi videtur, operis illius oeconomiam, quamvis de ea consignanda Goellerus desperet[1]) talem omnino restituere, qualis olim fuerit necesse est. Nam Timaeus, pro ingenio suo temporum consecutionis non magna ratione habita, quoniam non illam methodum, quam vocant synchronisticam, sed teste Polybio[2]), illam *κατὰ μέρος διάληψιν* adhibuit, primum res Siculas, quas sibi pro fundo et Historiarum et hujus operis elegerat, inde ab Agathoclis nece usque ad Pyrrhi adventum ita persequi debuit, ut insulae status, qualis eo tempore esset, cuique satis perspicuus fieret; 32 quare Maenonis, Hicetae et Phintiae, Thynionis et Sosistrati, nec non Mamertinorum et Carthaginiensium res gestae in Sicilia ei recensendae erant, usquedum Pyrrhus tandem in auxilium vocatus est (a. 277). Deinde altius regressus priora regis bella haud dubie repetivit[3]), rerumque Macedonicarum et Graecarum statum talem depinxit, qualis eo tempore fuerit, quo rex imperium Macedoniae obtinuit (287—286) [huc pertinent convicia in Democharem, de quibus loquitur Polybius XII, 13. A. S.], porro bella ejus cum Lysimacho ceterasque res gestas scripsit usque ad transitum regis in Italiam (Ol. 124. 4; 280 a. C. n.); tunc secuta sunt bella Romana[4]), qua occasione data, de Romanorum rebus et moribus quaedam exposuit[5]), quae jam magna ex parte in Historiis explicaverat[6]);

---

1) p. 204. — 2) III. 32. cf. Diod. V. 1. ibique Wessel. — 3) Nescio an hoc opere et hoc loco antiquam Epiri historiam attigerit; si ita est, Stephani Byz. locus de Argyrinis (v. *Ἀργύρινοι*), e Timaeo desumptus, huc referri debet. — 4) Dionys. H. p. 5. — 5) Exc. de sent. in Nov. Coll. II. p. 381 [Polyb. XII, 4. fr. 151 M.]. Nescio si quid exstat hac de re in titulo de conjurationibus, qui nuper in Escuriali a Federo repertus atque exscriptus dicitur. — 6) Dionys. l. c. Propterea equidem potissimum dubito, ad quodnam opus Gellius spectet in Noct. Att. XI. 1. his tantum ambiguis verbis usus: „Timaeus in historiis, quas oratione Graeca de rebus populi Romani composuit,“ quae sane ad utrumque referri possunt, ita quidem, ut non satis intelligam, quo jure ea Vossius (I. 12. p. 81.) et Goellerus (p. 245. cf. p. 206.) ad opus de Pyrrho referant.

deinde vero bella in Sicilia usque ad annum 275 gesta. Pyrrhus in patriam reversus, statim rursus rebus Macedonicis et Graecis implicitus est, Antigonum Gon. de imperio propulsaturus (274 a. C. n.); ad quas res luculenter explicandas, omnes illos motus, qui interea Macedoniae Graeciaeque statum permutaverant, accuratissime repeteret necesse fuit. Debuit igitur exponere Lysimachi atque Seleuci obitum, deinde extremam regni Macedonici confusionem sub Ptolemaeo Ceranno, Meleagro, Antipatro, Sosthene aliisque, et sic etiam Galatarum expeditiones, quae illius confusionis causa fuerunt gravissima. His rebus peraratis, Antigoni Gon. imperium usque ad eum annum descripsit, quo a Pyrrho regno exutus **33** est; cujus res deinde gestas usque ad necem et alterum Antigoni imperium (272 a. C. n.) prosecutus, iterum ad Sicularum rerum inde ab illo tempore cum Romanorum et Carthaginiensium historia arctissime conjunctarum narrationem rediit, easque, ab Hierone exordio facto, usque ad annum 264 a. C. n. perduxit, ita ut eum Polybius in rebus Italicis, Siculis et Libycis exceperit, sicut ipse confitetur[1]); in rebus autem Graecis Phylarchus, utpote qui ab anno 272 a. C. n. orsus est. Phylarchum vero[2]) in iisdem rebus rursus Polybius, gravissimus ejus insectator[3]) excepit[4]).

Quae quum ita sint, nihil magis confidenter asseverare velim, quam eam narrationem, quae apud tres nostros auctores exstat, totam aut maxima saltem ex parte e Timaeo esse desumptam. Profecto etiam, Diodorum et Trogum, nisi ex iis hauserunt, quos Galatarum res speciatim perarasse diximus, quandoquidem ipsi universalem condere historiam conati sunt, eum potius auctorem, qui eas aeque universali opere amplexus est, quam aliarum omnino rerum specialium scriptores consulturos fuisse satis probabile fit.

1) III. 32, 2. — 2) Pariter atque Arati commentarios (Polyb. IV. 2, 1.), idem fere temporis spatium ac Phylarchi opus amplexos (Polyb. I. 3, 2.). — 3) Polyb. II. 56 sqq. — 4) III. 32.: ***ταῖς δὲ κατὰ τὴν ἄλλην οἰκουμένην, ἀπὸ τῆς Κλεομένους τοῦ Σπαρτιάτου φυγῆς*** etc. Phylarchus suas historias usque ad Cleomenis necem perduxerat. vid. supra p. 8.

II.

Jam vero, hac indirecta quasi investigandi ratione relicta, ad eandem nostram sententiam comprobandam, *recta* quadam via, argumenta nostra numero *novem*, tum ex ipsa Nostrorum narratione comparanda cum Timaei ingenio et vita, tum ex fragmentis operis ejus eliciendo progrediamur.

34

Arg. 1.

1) Certo nihil tam notum et reprehensione tam dignum in Timaei scriptis est, quam fabularum rerumque mirabilium multitudo, propter quam per scomma et convicium *Γραοσυλλέκτρια* a Graecis dictus est[1]). Anilium ejus commentorum hodie haud paucae exstant reliquiae, tum in fragmentis apud Goellerum[2]), tum in novissimis excerptis Vaticanis[3]). Neque omisit eorum reprehensionem acerrimus ejus insectator Polybius, qui eum in narrationibus somniis et prodigiis, fabulis ab omni fide remotis et degeneri ac muliebri superstitione impletum et refertum esse dicit[4]).

Quid vero, quod in Nostrorum narratione ejusmodi omnino narratiunculae fabulaeque leguntur, ab omni sane fide remotae, prodigiis, superstitionibus et spectris refertae? Jam ipse audias Pausaniam: „Graecis, ait, qui Delphos convenerant, adversus Gallos in acie stantibus, prodigia repentina et omnium quae unquam audiverimus evidentissima in barbaros divinitus exstitere[5]). Primum enim terra, quantum soli Gallorum acies occupaverat, ingenti motu ad multas horas contremuit; crebra deinde tonitrua et fulmina Gallos non solum acriter exterruerunt, sed ad audienda quae dabantur a ducibus signa, hebetato aurium sensu, prope attonitos reddiderunt. Neque vero singuli tantum homines coelestibus ignibus corripiebantur, sed loco etiam proximi quique cum ipsis armis conflagrabant. Visae praeterea in eos consurgere

1) Suid. v. *Τίμαιος*. — 2) vid. imprimis fr. 124—131 [fr. 17. 63. 64. 52. 156. 25. 157. 50. Müll.] — 3) Nov. Coll. II. p. 381 sqq. [Polyb. XII. 4 c.] — 4) XII. 24, 5. cf. Suid. v. *Δεισιδαιμονία*, et Clem. Alex. Strom. I p. 316. — 5) X. 23, 3. cf. I. 4, 4.

heroum species, Hyperochus, Laodocus[1]) et Pyrrhus, quibus Phylacum[2]), civem suum Delphi quartum annumerant..... Atque hujusmodi quidem interdiu Galli terroribus et cladibus perculsi, nocte funestioribus perculsi fuerunt casibus. Acerrimum frigus eos cum nive plurima vehementer afflixit. 35 Saxa praeterea ingentia et montis crepidines, sponte e Parnasso avulsae in barbaros corruerunt. Neque vero aut singuli aut bini opprimebantur, sed triceni et eo plures, uti forte simul, aut ad certi loci praesidium constitissent, aut una quiescerent, ab ingruentibus rupibus collidebantur.“ Deinde quae de Gallorum Panico terrore dicta sunt[3]): „coeptum est hoc pavoris genere agmen exagitari intempesta jam nocte; et pauci sane ab initio eo mentis errore conturbati, ut audire sibi viderentur sonitum pulsati equorum pedibus soli, ac jam prope cernere insultantes hostes. Non ita multo post ad omnes eadem pervasit insania. Arreptis igitur armis et inter se facto agminis dissidio, vicissim et occidebant alii alios, et occidebantur, quum neque patriam linguam intelligerent, neque vultus inter se, nec scutorum signa possent agnoscere; sed e contrariis ordinibus utrinque per caeci illius erroris vecordiam, Graeci esse, qui contra pugnarent, viderentur, et graeca esse arma putarent, quin et graecam esse vocem crederent, quam homines mitterent. Furorque hic divinitus immissus effecit, ut maxima barbarorum multitudo mutuis vulneribus caderet.“ Eadem et similia apud Justinum leguntur[4]). Nonnulla quidem diversa esse videntur[5]): tamen apertum est, tum Justinum non omnia referre, quae apud Trogum exstiterint, tum alia Pausaniam, alia Trogum, prout cuique haec vel illa magis placuerint, ex suo auctore desumsisse.

---

1) Haec nomina ad fabulas de Hyperboreis spectant. cf. Herod. IV. 35. Plin. IV. 22, 26. Paus. I. 31. Gallos qui Romam ceperunt Hyperboreos fuisse Heraclides dixerat. vid. Plut. in Camill. c. 22. T. I. p. 543 ed. R. [cf. Niebuhr, Röm. Gesch. p. 96. ed. III. A. S.] — 2) [cf. Herodot. VIII. 35 sqq. Cic. de div. I. 37. A. S.] — 3) Paus. X. 23, 5. 35 — 4) XXIV. 8, 3 sqq. cf. Propert. III. 13. v. 51 sqq. — 5) l. c. 8, 5. cf. Cic de div. I. 37. Suid. v ἐμοὶ μελήσει Tzetz. chil. XI. 378 sqq. Siebel. ad Paus. X. 23, 1.

Ceterum harum fabularum aliae ex natura locorum[1]), aliae e tempestate hiberna, aliae ex errore Galatorum haud difficile explicari possunt, utpote qui suas ipsorum copias, e castris ad Heracleam positis, via propter Aetolorum lacessitiones per 36 ambages facta, itaque inopinato advenientes[2]), hostes esse duxerint; quod eo facilius fieri potuit, quod Graeci permulti, praecipue Aenianes et Heracleotae seu Thessali, omnibus Brenni copiis admixti erant[3]).

Sed sufficiant haec, quum nugigeruli, fabulandique libidini indulgentis Timaei ingenium ex his facillime cognoscas. At quid mirum, quum velut ex professo omni experientia deposita uno loco hospes perpetuo moratus sit[4]), si senescens jam homo talia perscripsit, a quibus Hieronymi ingenium sine ullo dubio plane abhorret, quippe qui per totam suam vitam, ut veteres una voce testantur[5]), in bellico usu versatus, rerumque experientia insignis, spectra et phantasmata ne minimi quidem fecerit, neque fabulis enarrandis ullam dederit operam. [Ceterum tota hac narratione cum Herodoti libri VIII accurate comparata Timaeum diligentissime Delphicam Xerxis expeditionem ab illo descriptam imitatum esse omnino certum fit. A. S.]

Arg. 2.

2) Praeter illam prodigia enarrandi cupiditatem, levitatis quoque cujusdam Polybius Timaeum, quae auditu acceperat sine haesitatione proferentem, immo etiam mendacitatis arguit[6]). „Nos, inquit[7]), duplex esse mendacii genus dicimus: unum, quod ab ignoratione veri, alterum, quod a certo animi proposito mentiendi proficiscitur.“ Inter hos autem, qui ex voluntate et certo quodam proposito a veritate aberrant,

1) vid. Just. l. c. 6, 6 sqq. cf. John Gast book III. sect. 2. 36 p. 241., qui hac de re non inepte disserit. — 2) Vid. Paus. X. 23, 7. et cf. 23, 1 et 22, 5. — 3) De his infra accurate dicemus. — 4) Polyb. XII. 28, 6: *καταβιώσας ἐν ἑνὶ τόπῳ* (scil. Athenis) *ξενιτεύων*. — 5) Cf. Sévin mém. T. XIII. p. 20 sqq. Voss. I. p. 64 sqq. Mannert: Gesch. der Nachf. Alex. p 352 sqq. — 6) XII. 3. 15. — 7) XII. 7.

etiam Timaeum numerat[1]), ut qui data opera exactam inquisitionem neglexerit[2]).

Atque Nostrorum narratio falsis prorsus abundat, et plus semel levitatis vel mendacitatis vestigia cognoris; quorum insulsissimum illud de caede totius exercitus nugamentum haud dubie est gravissimum. Nam quamquam Timaeum quidem latere potuit, quod Tylae regnum a Gallis *qui Delphicam cladem effugerant*, conditum est: quis tamen ei per- 37 suasum fuisse credat, *nè ullum quidem* ex tanto exercitu evasisse? Nihilominus vero et haec ad historiae fidem exposuisse, pariter ac Pausanias, ejus exscriptor, professus fuisse videtur[3]), ita ut hoc quoque loco Diodori de eo sententia valeat[4]): „ubi diligentissimum veritatis studium profitetur, nugari et hallucinari deprehenditur.“

Praeterea autem ex ipso Diodoro mendacitatis, in numerandis hostibus caesis omnem modum excedentis documenta habes. Nulla enim occasione centenos aut millenos occisos esse auctor contendit, sed semper myriades[5]). Jam in proeliis ipsis, si Diodorum audiamus, *aliquot myriades* desideratae sunt, quod et Pausanias affirmare videtur, minus quidem concinne locutus, neque semper, ut Diodorus vel ejus breviator, expletis numeris usus. Quamquam enim Pausanias eos, qui in pugnis ad Thermopylas[6]) et in aditu montis Oetae[7]) ex barbaris caesi sunt, omnino non recenset: tamen ex Gallorum numero, qui in Aetoliam invasionem fecerant, duas myriades periisse certis verbis innuit[8]); eorum autem, qui in Phocide proeliantes perierunt, non multo pauciores fuisse dicit, quam sex hominum milia[9]). — Deinde a Gallis ipsis vel ab Acichorio Diodorus saucios et ex tempestate fameque aegrotantes ad *viginti milia* interemtos esse tradit; quos numeros rursus eosdem habes ex computatione Pausaniae[10]). Ceterum idem factum in Justini quoque verbis 38

1) l. c. 8. — 2) l. c. 27. — 3) Paus. X. 23, 9: *ταῦτα μὲν δὴ οὕτω γενόμενα ἴστω τις.* — 4) Diod. XIII. 90., qui Polybium aemulatur; vid. Wessel. ad h. l. — 5) Diod. ecl. XXII. 13 [c. 9. Dind.]. — 6) X. 21, 4 f. — 7) l. c. 22, 1. — 8) 23, 4. — 9) 23, 6. — 10) l. c.: *οἱ δὲ ἐν τῇ χειμερίῳ διαφθαρέντες νυκτὶ, καὶ ὕστερον ἐν τῷ Πανικῷ δείματι, ἐγένοντο ὑπὲρ* 37

latet his[1]): „Alter ex ducibus, punitis belli auctoribus," quibus id sibi ipse explicare conatus esse videtur. — Cum Galli fugerent, pergit Diodorus, circa locorum difficultates ex insidiis Graeci incumbentes extremum agmen resecarunt, impedimentaque omnia abstulerunt. Sic etiam Pausanias[2]): *οὕτω δὴ* inquit, *ἀμφότεροι* (sc. *οἱ Ἀθηναῖοι καὶ οἱ Βοιωτοί*) *τοῖς βαρβάροις ἐπακολουθοῦντες, ἐλόχων τε καὶ ἔκτεινον τοὺς αἰεὶ ἐσχάτους*. — Ad Thermopylas deinde progressi, cum alimenta eos deficerent, alia *viginti milia* relinquunt[3]). Ceterum Diodorus semet ipsum gravissimis contradictionibus implicat, quum tanti numeri nunquam testimonio esse possint, Gallos fuisse infirmos; nihilominus tamen Brennum dicit, forte ut successus Graecorum explicentur, in Macedonia tantam militum jacturam fecisse, ut impressione in Graeciam facta, *nihil virium* haberet.

At haec omnia dico mendaciis, eam ob causam haud dubie confictis, referta sunt, quo reliquorum omnium Gallorum interitus credibilior reddatur. Revera enim, Gallis tot cladibus afflictis, Acichorium Graecia excessisse legis cum decem tantum milibus sauciorum[4]), qui profecto magna cum fide, ut qui tam pauci fuerint, Aetolis, Thessalis, Maliensibus[5]) aliisque populis, per quos iter habebant[6]), acriter urgentibus, Dardanorum tandem regionem peragrantes[7]), ad unum periisse dici potuerunt[8]).

τοὺς μυρίους· τοσοῦτοι δὲ ἄλλοι καὶ ὑπὸ τοῦ λιμοῦ; cum quo loco conjungas verba §. 4. ejusdem capitis haec: *οἱ δὲ βάρβαροι .... ἑαυτῶν τοὺς ἀδυνάτους διὰ τραύματα ἕπεσθαι καὶ ἀῤῥωστίαν φονεύουσιν*, quae sane optime congruunt cum Diodori verbis, quamvis uterque ad diversa tempora haec referat; sed crimen est partim breviatoris Diodori, ut qui nimis concinne et paululum promiscue loquitur, partim etiam 38 Pausaniae, qui quae Brenni mortem secuta fuisse auctor ejus tradidit, quia fide ei haud dubie carere visa sunt, non satis accurate descripsit.

1) l. c. 8, 12. — 2) X. 23, 7. — 3) Omisit hoc Pausanias. — 4) Just. XXIV. 8, 12. cf. Paus. X. 23, 7 f. — 5) Paus. l. c. 23, 8. — 6) Just. l. c. 8, 15. — 7) Diod. l. c. — 8) Non semper numeros auxisse apparet Timaeum; sic in rebus Siculis Ephori numeros semper diminuit (Diod. XIII. 54. 60. 80. 109. XIV. 54.); sed facile vides, ibi nec opus

Ita ex mendaciis gignuntur mendacia; quae quidem hic 39 eo magis aperta sunt, quo minores fuerunt Graecorum copiae. Ad Thermopylas quidem hominum triginta circiter milia pugnabant[1]), quorum omnium quadraginta tantum milites desiderati esse dicuntur[2]); Telesarchus vero, qui ab Antiocho ex Asia cum auxiliis missus, praesidio in aditu montis Oetae collocato praeerat, nonnisi quingentos milites secum habuisse videtur[3]). In Aetolia deinde barbaris, qui ad eam devastandam a Brenno missi[4]), hominum quadraginta milia et octingenti erant[5]), primum sola et exigua haud dubie Patrensium manus (qui soli ex omnibus Achaeis vel potius ex omnibus Peloponnensibus, Graecis acriter laborantibus opem, et hanc quidem Aetolis tulerunt[6])), postea tamen Aetoli ipsi occurrerunt, quorum in castra, postquam audita ex certis nuntiis domestica clade quam celerrime cum suis copiis, h. e. duodecim circiter milibus[7]) a Thermopylis in Aetoliam contenderant[8]), omnis armata juventus, nec non senes et ipsae feminae, armis ultro captis, ex oppidis confluxisse dicuntur; itaque hujus hostium digressionis eventus facilius forsan explicari possit. Quid autem, quod apud Delphos, quo Brennus cum quadraginta hominum milibus[9]) per tramitis monstratum sibi diverticulum, exercitu Graecorum Thermopylarum castris in triremes ab Atheniensibus recepto[10]), recta via contenderat[11]), ex omnibus Graecis, praeter quadringentos gravis armaturae pedites ab Amphissa missos atque mille et ducentos Aetolos[12]), Phocenses tantum aciem exstruxisse dicuntur! Et omnino, si Justinum audia-

nec locum ei fuisse mentiendi, et deinde fuit etiam Timaeus Ephori aeque ac Theopompi insectator acerrimus (Polyb. XII. 23, 1. 3. et Nov. Coll. II. p. 380. [Polyb. XII. 4a.]). Recte judicat de his Heerenius (Ideen Vol. II. P. I. p. 26. not.).

1) Paus. X. 20, 3 sq. — 2) Paus. l. c. 21 f. — 3) l. c. 22, 1. cl. 20, 39 3 f. — 4) l. c. 22, 2. — 5) l. c. 22, 4 f. et 22, 2. — 6) l. c. 22, 4. — 7) l. c. 20, 3. — 8) l. c. 22, 3. — 9) l. c. 22, 5. Just. l. c. 7, 9.: „peditum sexaginta quinque milia.“ Collegii autem Corporis Christi membran. fert: quinquaginta; Magliabequianus omittit vocem *quinque*. [Codicum classes JTΠC praebent *septuaginta quinque*.]. — 10) Paus. l. c. 22, 5 f. — 11) 23, 1. — 12) 23, 2.

mus[1]), Delphorum sociorumque erant nonnisi quattuor milia militum.

Itaque quamquam negari haud poterit, Gallos graves accepisse clades, quarum causas fuisse opinor, primum naturam incognitam et periculosam, deinde armaturam ipsorum infirmiorem hostiumque majorem rei militaris cognitionem[2]), et denique virtutem Graecorum, quippe qui, quum pro aris et focis, pro vita et libertate pugnandum esset, strenue rem egerint, et saevientium leonum instar Diis testibus virtutis dimicaverint, dolis quoque interdum atque insidiis contra barbaros usi: omnino tamen negaverim, plures eosdemque audaces atque intrepidos, teste praeter alios ipso Pausania[3]), a paucis et in tam paucis diebus tantis affectos fuisse plagis: *Victi non deleti sunt*, neque Graecia excedentes in fugam dilapsi; sed sua ipsorum ducis orbitate exterriti, rebus desperatis, sese recipere statuerunt.

At qui Brennum e patria secuti erant, petitum centum et quinquaginta duo milia, equitum sexaginta milia amplius mille et ducenti fuerunt[4]); ex quo numero si dimidiam ad minimum partem evasisse contendimus, a vero aberrare non videbimur; praesertim quum tot et tantae fuerint res, quas Galli postea in Thracia atque Asia gesserunt[5]). Timaeus quidem has omnes illis tribuit Gallis, qui ad terminos tuendos relicti fuerant[6]), vel potius in Dardanis, seditione orta, cum Leonorio et Lutario regulis seu ducibus iter in Thraciam et

---

1) l. c. 7, 9. quidam codices rursus discrepant [quattuor milia ΙΤΠ ·ΙΙΙ· (id est *tria milia*) C]. — 2) Paus. l. c. 21, 2. — 3) l. c. — 4) Seu proprie 20,400 equitum cum 40,800 servis vel ambactis, quorum bini singulis equitibus adessent (Paus. X. 19, 6.). Breviatores Diodori (l. c.) et Trogi Pompeji (XXIV. 6, 1.) eosdem fere numeros exhibent ac Pausanias, sed minus accurate. — 5) De regni a Gallis clade elapsis Tylae exstructi potentia vid. praesertim Polyb. IV. 45 sqq. VIII. 24, 1 et 2. IV. 38, 6. V. 78, 4. 111, 2. IX. 34, 11. nec non decret. Olbiopolit. in Boeckh. corp. inscript. gr. Vol. II. fasc. I. p. 122. B., quod ad Gallicum in Thracia regnum spectare et inter annos 280—213 a. C. n. incidere alio loco demonstrare conabor. [cf. alteram huius voluminis dissertationem.] — De rebus Gallograecorum gestis vid. Wernsdorf. de rep. Galat. p. 132—182. — 6) Just. XXV. 1, 2.

Asiam averterant[1]). At hi hominum ad summum viginti 41 milia fuerunt[2]), qui profecto omnibus illis rebus deinde gestis pares esse non potuere. Constat etiam e Livio, Memnone et Suida (ll. cc.), eos universos in Asiam processisse; ita ut jam inde certum fiat, Thracogallos aliunde originem traxisse, e reliquiis scilicet Brenni exercitus, sicut ipse Polybius disertim testatur[3]). Explicatur autem et felix Gallorum secessus et Timaei ignorantia vel mendacitas ex perturbatione Macedoniae, quae tum potissimum, Sosthene iam mortuo, rege carebat, propterea quod et Antipater et Ptolemaeus et Aridaeus res administrabant, ita tamen, ut nemo eorum summam potestatem obtineret[4]). Sic igitur facile et sine periculo per Macedoniam usque ad Dardanorum fines regressi, pars in Thraciam, pars in Pannoniam iter verterunt[5]). Ceterum nova quaedam mendacia statim sub argumento tertio attingemus et recensebimus.

Quod tandem ad Hieronymum pertinet, quis hunc tot falsos numeros exhibuisse crediderit, cui potissimum in numeris edendis maximam fidem Plutarchus habuit[6]), quemque potius minores eos reddidisse quam majores ex eodem auctore colligere licet. Hujusmodi quoque falsis et fabulosis Hieronymi ingenium plane obstat.

Arg. 3.

3) Timaeum diligentissime rhetoricis studiis operam navasse certum est. Quamquam enim illa *συλλογῇ ῥητορικῶν ἀφορμῶν*, quam Suidas ei tribuit[7]), minime velut

1) Liv. XXXVIII. 16. Suid. v. *Γαλάται*; uterque haec sibi desumsit e Polybio, Polybius autem pariter ac Memnon Heracleota, qui eadem 41 tradit (c. 19. ed. Orell.) cum Livio, e Nymphide Heracleota, Memnonis populari. — 2) Liv. et Suid. ll. cc. quibuscum consentit ipse Justinus (l. c.). — 3) Vid. supra p. 22 [21]. — 4) Porphyr. ap. Euseb. ed. Majus et Zohrab. p. 175. [I. p. 237 Schöne] annorum numeri, pariter atque ipsa narratio, falsi sunt; cf. Niebuhr: Ueb. d. arm. Uebs. d. Euseb.; kl. Sch. I. p. 222 in notis ad tabulam chronologicam; diversos et veriores quidem exhibet Eusebius ipse lib. post. p. 350 sq. [II. p. 119 sq. Schöne]; vid. infra tab. chronol. — 5) Vid. supra p. 22. n. 5 [p. 21. n. 6]. — 6) In Pyrrh. [c. 17. et 21.] ed. R. II. p. 755, 11 et 13. p. 766, 11. — 7) v. *Τίμαιος*.

42 documento quodam rhetoricae ejus artis niti possumus, quum illud scriptum ad juniorem Timaeum, qui Lexicon Platonicum scripsit, referendum sit[1]): novimus tamen ex eodem Suida, praeceptorem fuisse Timaeo rhetorem, Philiscum quendam, Milesium, Isocratis auditorem, qui **τέχνην** scripsit **ῥητορικήν**[2]). Inde quoque explicatur, quod Timaeus Isocratis genere scribendi usus fuisse dicitur[3]). Nullum igitur dubium est, quin Timaeus omnes suas historias rhetorice exornaverit. Verum etiam Cicero eum dicit compositione verborum non impolitum fuisse, magnamque eloquentiam, quamvis nullum habuerit usum forensem, ad scribendum attulisse[4]); et si Polybium *in* novissimis fragmentis[5]) audiamus: Timaeus in omni re, quam tractavit, *sermonibus adhibendis verbosissimus* fuit, et id quidem usquequaque *vili ac puerili modo.*

Quid quod Nostrorum quoque auctorem sua rhetorice, et vili quidem ac puerili modo exornasse apparet! Sunt enim apud eos in tertia expeditione enarranda *loci rhetorici quinque:*

a) Primum narrat Pausanias[6]), Gallis ex altera expeditione intra fines suos regressis, Brennum non desiisse modo publice universos conventus, modo vero Gallorum principes ad novam in Graecos expeditionem sollicitare, quum et illos virtute longe inferiores esse quam ante diceret, et tam publicae pecuniae magnitudinem, quam donaria templorum et elaborati auri argentique vim commemoraret; qua oratione Gallos perpulerit, ut novas ad invadendam Graeciam copias mitterent. — Eadem fere, ex eodem fonte haud dubie hausta, apud Polyaenum reperiuntur[7]), qui Brennum convocatis in concionem viris et mulieribus captivos Graecos produxisse dicit, vilissimis
43 et infirmissimis corporibus praeditos, capita tonsos, et sordidis palliis amictos; juxtaque eos maximos Gallorum collocavisse et speciosissimos, gallicam armaturam indutos; quo facto:

1) Ruhnken praef. ad Tim. Lex. p. XIV sq. — 2) Suid. v. *Τίμαιος* et v. *Φιλίσκος Μιλήσιος*. cf. Goeller. p. 115. — 3) Dionys. H. T. II. p. 115, 25. cf. Longin. IV. 1. — 4) De oratore II. 14. cf. Diod. V. 1. — 5) Nov. Coll. II. p. 395 [Polyb. XII, 25i]. cf. Plut. Nic. c 1. — 6) X. 19, 5. — 7) VII. 35. p. 240 ed. Coray.

Nos, dixisse, tanti ac tales contra homines tam imbecilles et parvos bellum geremus. Ita Gallos, contemtis Graecis, adductos fuisse, ut cum exercitu in Graeciam proficisci non dubitarent.

Tota haec narrata valde suspecta mihi videntur. Unde enim tam accuratam Brenni dictorum factorumque notitiam auctor haurire potuerit, qui tot alia, quae multo iis melius sibi cognita habere potuit ac debuit, tamen ignorat vel perperam narrat, equidem non video. At Timaeus erat in moribus Gallorum optime versatus; documento est quintus Diodori liber, Galliae descriptionem amplexus, quae magna ex parte ex eodem hausta est[1]), eosdemque omnino mores attingit, quorum et hoc loco et in ceteris Nostrorum narrationis partibus mentio fit[2]). Itaque ei, orationi locum daturo, talia excogitare non difficile erat, qualia reapse pro ingenio moribusque Gallorum accidere potuissent. Sic igitur verba faciendi cupiditatis causa Timaeum mendacem deprehendimus, neque minus in quibusdam vestigiis *Ἐπιτίμαιον*, omnes Graecos castigantem et irridentem cognoscas; ita enim dictus est ab Istro Callimachio, qui adversus eum *Ἀντιγραφάς* edidit[3]) propter maledicentiam, cujus acerbissime a veteribus accusatur[4]).

b) Alter locus rhetorice exornatus in Justini verbis latet his[5]): Graecorum contemtu Brennus, ad acuendos suorum animos, praedae ubertatem omnibus ostendebat, statuasque cum quadrigis, quarum ingens copia procul visebatur, solido auro fusas esse, plusque in pondere quam in specie habere praedae affirmabat. Hac asseveratione incitati Galli . . . . sine respectu periculorum in bellum ruebant. — Polyaenus 44 rursus eadem refert, sed multo accuratius[6]). Ceterum haec omnia Timaeum esse commentum, dicere non audeo; nam a fide saltem non abhorrent.

1) Heyn. de font. Diod. p. LXXIV. Niebuhr, H. R. II. p. 255. ed. pr. 2) Vid. prae aliis capita 28—32 e Diodori libro V. — 3) Athen. VI. p. 272. cf. Diod. V. 1. ibique Wessel. et Artemidor. ap. Strab. p. 640. — 4) Vid Goeller. p. 192 sq. et add. Corn. Nep. in Alcib. c. ult. — 5) XXIV. 7, 10. 8, 1. — 6) VII. 35, 2. 44

c) Tertius locus exstat apud Diodorum in titulo de sententiis[1]): *ὅτι Βρέννος ὁ τῶν Γαλατῶν βασιλεὺς εἰς ναὸν ἐλθὼν, ἀργυροῦν μὲν ἢ χρυσοῦν οὐδὲν εἷλεν ἀνάθημα· ἀγάλματα δὲ μόνα λίθινα καὶ ξύλινα μεταλαβὼν κατεγέλασε ὅτι θεοὺς ἀνθρωπομόρφους εἶναι δοκοῦντας, ἵστασαν τούτους ξυλίνους τε καὶ λιθίνους.* Quae verba minime ad templum Apollinis Delphicum, sed ad aliud quoddam referri debent. Nam Delphicum templum ingredi Brennus non potuit nisi victis Graecis, quos eum non vicisse vel ex eodem Diodoro constat; igitur ad *ναὸν* subaudiendam est *τινά*. Movet me etiam locus, quem illud excerptum in libro de sententiis occupat; nam postea demum Galli commemorantur ipsos Delphos adorti, et civium Delphicorum metus, quos Deus bono animo esse ac nihil formidare jussit, se sua defensurum pollicitus[2]). Porro autem statuas lapideas et ligneas, quarum causa Brennus Graecos irrisisse dicitur, in templo Apollinis Delphico non ita multas aut forsan nullas, nisi in singularum civitatum thesauris[3]), fuisse credo. Etiam si de illo templo sermo esset, Diodori exscriptor hoc annotare profecto non omisisset. — Ceterum apud Trogum quoque eadem exstitisse suspicari licet, quia et Justinus quaedam non dissimilia refert, Brennumque dicit scurriliter jocatum, locupletes Deos largiri hominibus oportere[4]). Pausanias vero omisit haec, pietate haud dubie, quam semper prae se fert, commotus. Nam denuo jam in exornandi hoc libidinis exemplo, ubi multo etiam verbosius auctor ipse locutus fuisse videtur, quam ejus exscriptores, Epitimaeus manifesto apparuit, *ἀκρὰς ἐπιτιμήσεις* contra Graecos in universum et fortassis etiam contra Deos ipsos conjiciens, quarum proferendarum causa totum hoc narratum suo more forte commentus est. Nam, ut alias rationes taceam, quis Brennum credat, siquidem templum vere ingressus sit, nullum aureum argenteumve donarium attigisse, ad quae diripienda potissimum barbari incursionem fecerant.

1) Nov. Coll. II. p. 46. [XXII. 9, 4 Dind.]. — 2) Diod. l. c. Eadem rursus ap. Paus. X. 23, 1 et similia ap. Just. XXIV. 7, 6. cf. etiam Cic. de div. I. 37. Tzetz. chil. XI. 378 sqq. — 3) Vid. ex. g. Pindar. Pyth. V. v. 41 sq. ed. Boeckh. et nott. crit. ad h. l. — 4) l. c. 6, 4 sq.

d) Quartum locum deprehendimus apud Justinum, qui sic loquitur[1]): „Brennus, cum in conspectu haberet templum, diu deliberavit, an confestim rem aggrederetur, an vero fessis via militibus noctis spatium ad resumendas vires daret. Aenianum et Thessalorum duces[2]), qui se ad praedae societatem junxerant, amputari moras jubent, dum imparati hostes et recens adventus sui terror esset; interjecta nocte et animos hostibus, forsitan et auxilia accessura, et vias, quae nunc pateant, obstructum iri.“ —

Illas gentes reliquam Graeciam prodidisse Pausanias quoque dicit[3]), qui, mentione de tramite per Oetam montem altero, qui per Aenianas tetenderit, facta: *κατὰ ταύτην*, addit, *τὴν ὁδὸν ἐπηγγέλλοντο ἄξειν Βρέννον οἱ Ἡρακλεῶται*[4]), *καὶ οἱ Αἰνιᾶνες .... τότε δὲ ἡ τῶν Αἰνιάνων καὶ ἡ τῶν Ἡρακλεωτῶν ὑπόσχεσις ἐπήγειρε τὸν Βρέννον.*

His occasionibus Timaeus illis gentibus maledicere quidem videtur; reapse autem, rhetoricis ornamentis deletis, quae restant, omnino vera esse neque commenta satis certum fit. Pausanias quidem ad explicandam hanc proditionem, eos hoc fecisse dicit, non quod in Graecos animo essent infenso, sed quod bene secum actum iri putarent, si e finibus suis barbari discessissent, priusquam omnia pessum darent. Quare verissime ei Pindarus[5]) loqui videtur, quum vehementer quidem suis 46

1) l. c. 7, 1 sqq. — 2) Ita legendum esse puto cum Schornio (Gesch. Griechenlands p. 35. n. 1.) pro: „Emanus et Thessalorus duces.“ Movet me potissimum, quod Emanus et Thessalorus nusquam inter Gallorum duces apud ceteros auctores, neque apud Pausaniam nominantur; et quid sibi vult hoc: „qui se ad praedae societatem junxerant,“ nisi de hominibus alius cujusdam nationis, quam Gallicae, sermo fiat. Deinde etiam Pausaniae narrata, ut statim videbimus, eadem affirmant, et panicus ille terror partim exinde explicatur. Nostra vero emendatio eo magis arridet, quod inter codices, mirifice a se invicem discrepantes, unus Bongarsianus legit: Aemanus; immo Bodleianum et Gothanum membrana, nec non Pragensis chartaceus legunt: Aenianus [*aenianus* codicum classes ΙΤΠ; codex Casinas recte exhibet *enianum et thesalorum*]. — 3) X. 22, 5. — 4) Ad quorum urbem Galli castra metati fuerant (23, 7 f.); pro Heracleotis Thessalos in genere ponit Justinus. — 5) Nem. I. 82. 46

quemque malis affici, calamitatem vero alienam haud utiquam graviter percipere dixerit. At Pausanias, quamvis et ea, quam ipse affert causam, a vero non abhorreat, tamen in eo gravissime errat, quod eas gentes in Graecos animo fuisse infenso negat. Etenim quod ad Heracleotas pertinet, hi sane minime easdem partes fovisse atque Aetoli credantur, quippe qui eos proxime antecedenti anno, ut secum facerent, coëgissent et tamquam suae ditionis homines reddidissent, ut ipse Pausanias testatur[1]). Etiam non semel, sed saepius illi Graecorum partes respuerunt, ut ex. c. in bello Lamiaco[2]). Itemque constat Aenianas animo fuisse in Aetolos fere semper infensissimo[3]).

c) Verumtamen multo gravissimum orationis habitae vestigium in his Diodori[4]) verbis reperies: *βαρυνόμενος δὲ καὶ πρὸς θάνατον* (sc. Brennus), *συναγαγὼν τὸν λαὸν αὐτοῦ, διελάλησε τοῖς Γαλάταις, συμβουλεύσας αὐτοῖς ἑαυτὸν καὶ τοὺς τραυματίας ἅπαντας ἀποκτεῖναι, καὶ τὰς ἁμάξας καύσαντας εὐζώνους εἰς τὰ οἰκεῖα ἐπανελθεῖν· βασιλέα δὲ καταστῆσαι Κιχώριον. Βρέννος δὲ ἄκρατον πολὺν ἐμφορησάμενος, ἑαυτὸν ἀπέσφαξε* etc.[5]).

47 In his autem non Brennum, sed Timaeum, et puerili quidem ac vilissimo modo, ita ut Polybii de eo sententia hinc quoque optime probetur, verba facientem deprehendimus. Simul vero totum Timaei ingenium, omniaque ejus vitia, tum ignorantiam, tum mendacitatem fabulandique libidinem in iis

1) X. 21, 1. Nam iis jam temporibus Aetolorum condita sunt foederis fundamenta. Vid. Schorn. p. 23 sqq. — 2) Diod. XVIII. 11. — 3) Cf. praeter alios Schorn. p. 23. — 4) XXII. ecl. 13 [c. 9. Dind.]. — 5) Trogum rursus plane eadem edidisse docent Justini omnia permiscentis verba (XXIV. 8, 11 sq.). Pausanias autem, vel brevitatis causa, cum jam ad finem properat, vel quia his narratis nullam fidem habuit, con-
47 cinne neque sine magno judicio locutus est sic (23, 8.): *τῷ δὲ Βρέννῳ κατὰ μὲν τὰ τραύματα ἐλείπετο ἔτι σωτηρίας ἐλπίς· τῶν δὲ πολιτῶν φόβῳ φασιν αὐτὸν, καὶ τῇ αἰδοῖ πλέον, ἅτε τῶν ἐν τῇ Ἑλλάδι κακῶν αιτιον, ἑκουσίως ἀφεῖναι τὴν ψυχὴν, ἀκράτου πίνοντα τοῦ οἴνου.* Ceterum et in his rursus videas, quam eximie Nostri inter se conveniunt; dum enim Diodorus duplex mortis genus exhibet, Pausanias et Justinus (l. c.), unum alterumve falsum esse putantes, ille huic et alter alteri fidem tribuit.

facillime perspicias. Falsa sunt omnia et commenta; nam hoc quoque loco auctor Gallos tamquam debilissimos et sine ulla mora, omnibus impedimentis vel deperditis vel crematis, in fugam timide irruentes pingere conatus est. Quaedam hujus loci falsa, ut immodicos Gallorum ab Acichorio caesorum numeros, jam supra castigavi[1]). Sed totam illam scenam eam ob causam haud dubie commentus est, ut miserabilem, quem ipse finxerat, Gallorum interitum, eo magis redderet dramaticum et tragicum. Nam certe nihil aliud est, nisi fabula, tragicorum affectuum plena et ad movendos animos composita. Ipsa autem commenta rursus ab ignorantia proficisci videntur; nam quamvis per se jam pateat, Brennum talem orationem non habuisse, aliunde tamen et argumentum elici potest, eam ne posse quidem ab eo habitam fuisse; nam nullum mihi dubium est, quin *Brennus eadem sit persona atque Acichorius.* Nempe *Brennus* nihil aliud est nisi titulus, ducis seu principis dignitatem indicans[2]). Barthius quidem[3]), *Brennum* nomen cum Georgio et Friderico nominibus comparando, causam non intelligit, cur nostra in re illa vox magistratum quendam designaverit necesse esset; sed plane 48 diversa est utriusque rei ratio. Nam si *Brennus* fuisset nomen, nonne mirum foret, quod idem hoc nomen, *regiam* certe *auctoritatem* indicans, *pluribus* fuerit viris, iisdemque *regia* potissimum *auctoritate,* ut res ipsae docent, perfunctis? Ne quis tandem roget, cur non ceteri etiam, si ita esset, Gallorum reges eodem titulo ornati appareant. Nam primum Galatarum in Asia republica aliter constituta erat, et a Tetrarchis administrabatur[4]), de Gallico autem regno, in Thracia exstructo, et de illis Gallis, qui vel in patria sua[5]) remanserant, vel, rebus male gestis, in eam reversi erant, pauca tantum eademque manca apud veteres commemorantur. Denique etiam omnino mihi a vero aberrare illi videntur, qui

---

1) P. 37 [35]. — 2) Vid. Ritter: Gesch. d. Gallier p. 462. Adelung p. 46. Beck: Allg. Welt- u. Völkergesch. II. p. 47. Barth I. 216. Niebuhr II. p. 588. nov. ed. — 3) l. c. — 4) Wernsdorf. p. 304. — 5) [id 48 est in sedibus suis ad Jonium mare; non loquor de Gallia occidentali, ut Duncker in Origg. Germanicis p. 52 putat. A. S.]

illam vocem *Regem* potissimum insignire contendunt. Etenim non perpetua illa dignitas, sed dictatoria quasi, et iis tantum occasionibus in bellis gerendis adhibita fuisse videtur, ubi res graviores graviorem exegerint potestatem vel tantam, quanta utrumque Brennum, et qui adversus Romanos et qui in Graeciam iter instituit, usum fuisse legimus. Brennum nostrum omnium ducum fuisse primum ex Pausania[1]) constat. Nonnulli etiam auctores eum vocant *Regem*[2]); sed utrum regia quasi ejus potestas, an vocis ipsius falsa sane interpretatio hujus appellationis causa fuerit, maxime dubium est. De patria ejus aeque dubitatur. Strabo[3]) eum a nonnullis Prausum dici tradit. Sed Prausi vel Prausii vel Prasii erant gens Indiae ad Gangem habitans[4]). Satis igitur probabile fit, Strabonem Prausos confudisse cum Trausis, qui erant Thraciae populus[5]). Sed res non minus obscura videtur, 49 quam Martini Minoritae verba[6]): „Brennius, dux Gallorum, qui dicitur fuisse Syrenus."[7])

Utut est, Brennus certe principis est *titulus*, Acichorius autem sive Cichorius[8]), quod idem est vocabulum[9]), ipsum ejusdem principis *nomen*, ita ut *Brennus Acichorius* idem sit ac *princeps nomine Acichorius*. Qua de re denuo jam falsa referentes tres nostri auctores inter se conveniunt; nam ex eodem fonte cum sua quisque desumserit, omnes pariter Aci-

1) X. 22, 2 et 5. cf. Liv. XXXVIII. 16. Memnon. c. 19. Praetorianos quasi milites secum habuisse, ex Paus. lib. I. 23, 4. — 2) Diod. XXII. ecl. 13 [c. 9 Dind.]. Polyaen. VII. 35, 1 et alii. — 3) IV. p. 204. — 4) Strab. XIV. p. 702. Arrian. Ind. c. 10. ubi vid. Schmieder. cf Mannert. T. V. P. I. p. 103. Nicol. Damasc. fr. p. 146, ubi vid. Orellium. — 5) Nicol. Damasc. p. 146. Liv. XXXVIII. 41. Herodot. V. 3. cf. 49 Wernsd. p. 117 sqq. Barth. I. §. 134. — 6) Ap. Eckart. I. p. 1562. — 7) De Brenno multae quocunque tempore ortae sunt fabulae; sic invenio, ut unum dicam, apud Ludov. Guicciardini (descrittione di tutti i paesi bassi, altrimenti detti Germania inferiore; in Anversa 1567 p. 141 sq.) eum quibusdam illius temporis scriptoribus Brabantiae oppidum Breine Allend condidisse atque suo nomine donasse dici. Vid. Polidor. Virgilium ap. eund. l. c. Ceterum vox Βέρνος, quomodo legitur ap. Porphyr. p. 175. et ap. Syncell. p. 514. ed. Dindorf. in corp. scrip. byz. ed. Nieb., certissime corrupta est. — 8) Sic habet Diodorus. — 9) Vid. Siebel. ad Paus. X. 19, 4.

chorii nomen exhibent, tamquam alterius ducis a Brenno plane diversi nomen fuerit[1]); quod ceteris sane auctoribus, velut Livio et Suidae, Polybium secutis, et Polybio ipsi, Nymphidis, fide dignissimi perscrutatoris opere uso, omnino ignotum fuisse videtur. At in nostra narratione Brenni nomen fere semper cum Acichorii nomine arctissime conjunctum leges, ita ut inde jam res fiat suspecta. Quamvis enim e natura rerum cuivis expeditioni unus tantum praesit dux, et quamvis revera in altera Gallorum invasione, ut priorem taceam, idem reperias, quum Galli tribus agminibus, quorum cuique unus praefuerit dux, sub Cerethrio scilicet in Thraciam, sub Belgio in Macedoniam, sub Brenno ipso in Paeoniam profecti dicantur[2]): nihilominus jam hac in expeditione tertio duci, mirabile dictu, Acichorium ducem adjunctum legis: „*Βρέννος καὶ Ἀκιχώριος ἦσαν ἄρχοντες*“ (l. c.); nec non in tertia expeditione[3]): „*καὶ αὐτῷ συνάρχοντας ἄλλους τε προσείλετο τῶν ἐν τέλει, καὶ τὸν Ἀκιχώριον.*“ *Totum vero* 50 *secretum Pausaniae verba simul tegunt et detegunt.* Galli enim irrumpentes dicere haud dubie solebant: *dux noster* h. e. *Brennus;* sin autem forte et ipso nomine uterentur, verba proferebantur haec: *Brennus Acichorius.* Ex qua conjunctione Graecis, Timaei tempore gallici sermonis ne minime quidem gnaris, orta est eximia confusio[4]), illudque traditum, Brennum collegam sibi cooptasse Acichorium. Apud Pausaniam quidem, Acichorium in tertia expeditione quasdam res seorsim a Brenno egisse legimus[5]); sed facile explicari potest. Nam omnium rerum duces tum Graecis plerisque, tum Timaeo innotuerunt, ut ex. c. Orestorius et Comptutis[6]), qui expeditioni ad hostes distringendos in Aetoliam factae praefuerunt; rebus autem Acichorio tributis quis vere praefuerit, ei non innotuit, ita ut hujus nomen, *una eadem persona semel per errorem in duas divisa,* sina ulla religione perperam substi-

---

1) Justinus quidem nomen ipsum non edit, sed verbis indicat his: „Alter ex ducibus.“ XXIV. 8, 12. — 2) Paus. X. 19, 4. — 3) Paus. l. c. 19, 5 f. — 4) [Similem errorem peperit tusca vox Lucumo; vid. Niebuhr. I. p. 330 ed. III. A. S.] — 5) Paus. l. c. 22, 5. 23, 2. — 50 6) l. c. 22, 2.

tuerit. Sic igitur etiam scriptoribus illa confusio et ignoratio talium mendaciorum locum facillime dare potuit, qualia noster hoc loco, verba faciendi cupiditate captus, insinuare studuisse videtur. — Praeterea huic narratiunculae Polybii atque Athenaei testimonia fide dignissima obstant, quorum ille[1]) ducem Gallorum in Thraciam effugientium *Comontorium*, Athenaeus autem[2]) ducem eorum, qui in patriam reversi sunt, *Bathanatium* vocat. Ita mihi persuasum habeo, Acichorium quendam non modo non exstitisse ducem, a Brenno diversum, verum etiam nullum omnino ab hoc institutum fuisse regem vel successorem. Neque profecto timeo, ne qui fontes non tantum perlegerit, sed eos religiosissime perscrutatus sit, a sententia mea dissentire atque recedere possit.

Vides igitur quam mirifice Nostrorum narratio et in his cum Timaei ingenio congruat, dum Hieronymum Cardianum elegantia et rhetorica arte omnino caruisse e Dionysio Halicarnassensi novimus[3]).

51 Arg. 4.

4) Ex ipsa narratione Aetolos[4]), atque Phocenses[5]), maxima virtute et strenuitate adversus Galatas pugnasse patet. Quin immo ipse Pausanias iis locis, ubi obiter tantum occasione data et ex sua ipsius sententia his de rebus loquitur, prae cunctis Graecis utramque gentem rem strenue gessisse testatur[6]). Neque tamen Phocensibus vel Aetolis auctor narrationis virtutis palmam adjudicasse videtur, sed potius Atheniensibus[7]), quos summis et nimiis laudibus effert. Quid vero! Hieronymum Cardianum, cum Antigoni Alexandri successoris domo, praesertim cum filio ejus Demetrio tanta amicitia conjunctum, tantoque odio erga omnes laborantem, qui contra eam steterant, ita ut ira et studio sua conscripsisse dicatur, quis credat Athenienses, illi scilicet familiae saepissime infensos, et ob id maxime invisos, tantis

1) Polyb. IV. 45 et 46. — 2) VI. p. 234. — 3) De comp. verb. 4. 51 p. 31 ed. Goeller. — 4) Paus. X. 22, 2—5. 23, 2. — 5) l. c. 23, 3 sqq. — 6) De Phocensibus X. 8, 2; de Aetolis I. 4, 4. — 7) Paus. X. 20, 3; 21, 3; 22, 5 f.; 23, 7.

laudibus afficere vel in animo habuisse? Contra vero Timaeus, ab Agathocle tyranno Sicilia patria ejectus, Athenas se contulerat, ubi quinquaginta continenter annos hospes versatus est[1]), atque opera sua composuit[2]). Ita profecto haud mirum videbitur, si otiosam et tranquillam vitam *Athenis* degens, *ad Athenarum gratiam grato animo* quaedam scripserit, praesertim quum et Polybio, quotiescunque laudare aliquem aut vituperare statuerit, non tam rerum ignorantia lapsus, quam potius studio partium occoecatus fuisse dicatur[3]). Neque in hoc uno tantum exemplo Atheniensium partes fovisse credatur; nam et Alcibiadem summis laudibus extulit[4]). Neque vero miror cum Cornelio Nepote, quod in hoc laudando duo maledicentissimi Theopompus et Timaeus consenserunt, quoniam ille Atheniensium concivis, hic autem hospes esset; at 52 Athenienses Alcibiadis memoriam iis viventibus summo honore coluisse satis probabile est.

Arg. 5.

5) Quintum argumentum ex oeconomia Trogi atque Diodori elici potest; nam utriusque rerum ordo talis omnino est, qualem Timaei fuisse liquet. Diximus Timaeum postremis quinque libris Historiarum Agathoclis res gestas amplexum fuisse, quibus opus de Pyrrho rege adjecerit. Nunc vero constat, Trogum Pompejum easdem, Agathoclis nimirum res, libris XXII et XXIII, e Timaeo solo exscripsisse[5]); nec non ea, quae libris XXIII et XXV de Pyrrhi rebus narrat[6]); unde jam facile colligi potest, ea quoque, quae de Gallorum expeditionibus Trogus libris XXIV et XXV inseruit, e Timaei opere aeque fuisse desumta, quia in omnibus his libris conscribendis illud ad manum habuerit semel necesse est.

Idem ordo apud Diodorum valet. Libro XXI res Aga-

1) Timaeus L. XXXIV. ap. Polyb. in Nov. Coll. II. p. 393. [fr. 139 M.]. Polyb. ibidem p. 389. [XII, 25.]. — 2) Plut. de exil. p. 605. ed. Wechel. [c. 14]. Polyb. XII. 28, 6. — 3) XII. 8. cf. 7, et Diod. XIII. 90. ubi vid. Wessel. — 4) Corn. Nep. Alcib. c. ult. — 5) Heeren 52 de fontib. Trogi l. c. p. 229 sq. — 6) Heeren. l. c. p. 232. [cf. de Timaeo a Trogo exscripto Niebuhr I. p. 302 ed 3. A. S.]

thoclis pertractaverat, judex sedens inter Timaeum tyranni ejus iniquissimum obtrectatorem, et Calliam, qui ei mirifice adulatus erat[1]). Quamvis praeterea etiam Antandrum[2]) et Duridem[3]) in iis exponendis adhibuerit, maxime tamen eum Timaeo usum fuisse inde apparet, quod hoc ipso libro passim ad eum provocat[4]), ejusque descriptionem se diligenter excussisse recensione sua accurata ipse profitetur[5]). In libro sequenti, quo Galatarum res simul cum Pyrrhi rebus composuit[6]), eum pariter Timaei opus de hoc rege in usum vocasse jam per se satis probabile est. Sed res fit certior. Trogus quidem suis libris singularum Siciliae civitatum res, 53 a Timaeo sine ullo dubio in opere de Pyrrho copiosissime enarratas[7]), plane omisisse videtur; contra vero si Diodori librum XXII inspexeris, facile in eo totum Timaeum cognoscas. Quamquam enim universalem Diodorus scribere vult historiam, tamen pleraque, quae illo libro enarrantur, ad Siculorum tantummodo civitatum historiam spectant, atque ex auctore depromta esse manifesto videntur, qui pro fundo sui operis Siciliam sibi elegerat. Antander et Callias ceterique auctores Diodorum jam reliquerant, ita ut inde a morte Agathoclis nullum profecto meliorem sibi sumere potuisset ducem, quam Timaeum. Et sane quidem quaecunque illo libro de Siciliae tyrannis, Hiceta, Phintia, Tyndarione aliisque accuratissime exposita fuere, omnino neque ex Hieronymo Cardiano, neque ex ullo alio auctore nisi ex nostro Diodorus exscribere potuit. Inde igitur fit, ut mox de Siculorum tyrannis, mox de Gallorum expeditionibus, de Antigono Gonata et Apollodoro tyranno[8]), mox quoque de Pyrrho ipso nonnulla invenias. Etiam transitum Gallorum in Asiam Diodorus haud dubie aeque ac Trogus[9]) et Pausanias[10]), et ex eodem quidem Timaeo commemoraverat. Nam transitus

1) Heyne l. c. p. LXXXVII sqq. — 2) Heyne l. c. — 3) Vid. supra p. 20 [19 sq.]. — 4) XXI ecl. 12 p. 491 sq. [c. 16 Dind.] — 5) XXI. exc. de virt. et vit. p. 560. [c. 17 Dind.] — 6) Vid. fragm. libri XXII. 53 in ed. bip. et in Nov. Coll. II. p. 45—48. — 7) Vid. supra p. 31 sq. — 8) Eadem rursus habuit Trogus; vid. prolog. XXV. — 9) Trog. prol. XXV. Just. XXV. 1—3. — 10) Paus. X. 23, 9. cf. I. 4, 5.

illius narratio, qualis quidem apud Justinum exstat, tam eximie cum iis congruit quae jam retuli ignorantiae et mendacitatis documentis, ut ne ullum quidem dubium esse queat, quin alium auctorem in eo describendo Trogus non inspexerit. Nam ubi de iis Gallis agendi locus esse debuit, qui in Thraciam effugerant, nulla eorum mentio fit, et res quaedam his tribuendae, perperam illis tribuuntur, qui Ol. 125. 3[1]) in Asiam transvecti sunt[2]). Post hanc narrationem semel factam Justinus aeque ac Trogus sibi persuaserat, Gallos 54 inde ab illo tempore in Europa non amplius superfuisse, verum quicunque postea ibi pugnaverint, e Gallograecia advenisse. Inde fit, ut Justinus[3]) illos etiam Gallos mercenarios, quibuscum multis annis post Antigonus Gonatas ad Megaram pugnavit, *Gallograeciae* fuisse dicat exercitum, quamvis nullum dubium sit, quin ex Thracia arcessiti fuerint[4]).

Ceterum tanta rerum moles nullum locum in Pyrrhi vita habere potuit, qualis ab Hieronymo Cardiano conscripta videtur, quem praeterea Diodorus nonnisi obiter laudat[5]), et ne libris quidem XVIII et XIX diligenter in consilium adhibuisse, sed potius longe maximam rerum, quae in iis narrantur, partem e Clitarcho petiisse videtur[6]).

Arg. 6.

6) Quid quod recta via et certissimo quidem argumento, sententiam corroborare possum, Diodorum libro XXII diligentissime Timaeum consuluisse! Pyrrhus victo Antigono Gonata Macedoniae urbes recepit. Hac occasione Plutarchus narrat haec[7]): *τῶν δ' Αἰγαίων κρατήσας, τά τ' ἄλλα χαλεπῶς*

1) Paus. X. 23, 9. — 2) Sic inter alia pugna, qua Antigonus Gallos in Macedoniam reversus devicisse, immo etiam delevisse dicitur (Just. l. c.), ad eorum Gallorum partem referatur necesse est, qui Delphicam cladem evaserant, tum propter chronologiam, tum quia Livius XXXVIII. 16. in rebus Gallorum qui secessionem a Brenno fecerant enarrandis, eam non commemorat. Cf. etiam supra p. 40 [38] sq. — 3) Just. XXVI. 54 2, 1. cf. prolog. XXVI. — 4) Wernsdorf. p. 27. — 5) XVIII. 42. XIX. 44. 100. — 6) Sainte-Croix: exam. crit. des anciens hist. d'Alex. le Grand p. 33. Wessel. ad Diod. XVII. 75. Heyne l. c. p. LXXXIV sq. — 7) In Pyrrh. c. 26. ed. R. T. II. p. 779.

ἐχρήσατο τοῖς ἀνθρώποις, καὶ φρουρὰν Γαλατικὴν ἐν τῇ πόλει κατέλιπε τῶν μετ' αὐτοῦ στρατευομένων. οἱ δὲ Γαλάται, γένος ἀπληστότατον χρημάτων ὄντες, ἐπέθεντο τῶν βασιλέων αὐτόθι κεκηδευμένων τοὺς τάφους ὀρύττειν, καὶ τὰ μὲν χρήματα διήρπασαν, τὰ δ' ὀστᾶ πρὸς ὕβριν διέῤῥιψαν· τοῦτο κούφως ἔδοξε καὶ ὀλιγώρως ἐνεγκεῖν ὁ Πύῤῥος, ἢ δι' ἀσχολίας τινὰς ὑπερθέμενος, ἢ παρεὶς ὅλως διὰ φόβον τὸ κολάσαι τοὺς
55 *βαρβάρους· ὅθεν ἤκουσε κακῶς ὑπὸ τῶν Μακεδόνων.* Unde haec desumta sunt? Certo e nullo alio nisi ex Hieronymo aut Timaeo. Hi enim fuere duo praestantissimi de Pyrrhi rebus fontes, iidemque regis aequales, ita ut Phylarchus, Dionysius aliique, quos Plutarchus pariter adhibuit, ex iis praesertim sua quisque haurire debuerint. Praeterea autem Phylarchus, quippe qui ab anno demum 272 a. C. n. orsus sit, haec, quae incidunt in annum 274, retulisse nequit; et Dionysius, pro operis sui proposito, bella tantum regis Romana neque vero Macedonica descripserat, simulque fons ordinis secundi erat.

At Hieronymus illud traditum omnino non habuit. Nam Pausanias[1]) ex eo similem rem tradit de Lysimacho, ut qui humatorum Epiri regum tumulos atque ossa dissiparit; eumque ob hanc Lysimachi accusationem acerbissime castigat. Ex ejus verbis satis sibi quisque persuadebit, illud Plutarchi traditum apud Hieronymum, qui et alioquin Pyrrho maxime adulatus videtur, exstitisse non posse. Si enim exstitisset, Pausanias hoc ipso ad alterum istud refutandum haud dubie usus fuisset. Itaque Plutarchus hoc loco Timaeum exscripsit, quem et alias saepenumero adiisse ipse profitetur[2]). Atqui in excerptis Diodori fragmentum reperies libri XXII, quod illud idem traditum de Gallorum avaritia et crudelitate, atque iisdem fere verbis continet[3]). Itaque Diodorus hoc et ipse e Timaeo descripsit.

Neque vero hoc solum, sed alia quoque ejusdem libri, accurata disquisitione facta, ex eodem deprompta apparent, sicut illud Pyrrhi epigramma in templo Minervae Itonidis,

55 1) I. 9, 10. — 2) Vid. Plut. ed. R. I. p. 157. 234. II. p. 177. 233. 324. III. p. 333. 382. 404. V. p. 278. et saepius in Dionis vita. — 3) Exc. de Virt. et Vit. p. 563. T. IX. p. 307. ed. bip. [c. 12 Dind.]

quod in novissimis illius libri excerptis legitur[1]), nec non apud Plutarchum[2]); immo etiam apud Pausaniam[3]), quod praeter alias causas potissimum me movet, ut et hoc e Timaeo 56 desumtum esse credam. Nam, quamvis Pausanias in rebus Pyrrhi enarrandis nonnisi Hieronymum laudet: suspicor tamen, et optimo quidem jure ni fallor, eum minime ipsum Hieronymum ante oculos habuisse, sed potius ejus operis recensionem, ut ita dicam, acerbissimam, Timaei scilicet historiam, quem post Hieronymum scripsisse docui[4]), ita ut illius opere jam ipse uti potuerit, quemque maxima acerbitate omnes scriptores antecedentes reprehendisse, nullumque historicis veniae locum reliquisse, veteres uno animo testantur[5]). Inde duntaxat Pausaniae odium erga Hieronymum scriptorem maxima auctoritate et existimatione quocunque tempore usum explicatur.

Arg. 7.

7) E fragmentorum absentia nunquam sane deduci possit, Timaeum non descripsisse Galatarum expeditiones, quum nil mirum esset, si aeque ac tot aliae partes, haec quoque omnino deperdita fuisset. Sed sunt reapse certa fragmenta.

Satis cuique notum est, quot insulsissima nugamenta de Gallorum tum Europae tum Asiae origine veteres ediderunt[6]), qui illud nomen a persona quadam descendere contendunt; hoc enim genere originationis in Graecia nihil erat vulgatius. Si quid obscuri gentium nominibus adhaerescebat, ecce tibi tamquam e machina heros aliquis, qui regioni gentique nomen perpererit[7]). Apud Appianum[8]) fabulam hanc invenies: „*Polyphemo* Cyclopi ac *Galateae Celtum* et *Illyrium* et *Gallum* filios exstitisse, eosque ex Sicilia progressos *Celtis* et *Illyriis* et *Galatis*, ab ipsis cognomen assumentibus, imperitasse." Auctorem fabulae Appianus non nominat; Timaeum esse juro. Nam eandem fabulam in Ety-

1) Nov. Coll. II. p. 47. [XXII, 11 Dind.] — 2) In Pyrrh. c. 26. T. II. p. 779. — 3) I. 13, 12. — 4) Dionys. p. 5, 26. vid. supra p. 26 [25]. 56 — 5) Vid. praesertim Diod. XIII. 90. — 6) Vid. praeter alios Diod. V. 24. IV. 19. Parthen. Erot. c. 30. Ammian. XV. 9. — 7) Cf. Wessel. ad Diod. V. 24. — 8) Illyr. 2. p. 757.

57 mologico magno deprehendimus[1]): „*Γαλατία, χώρα, ὠνομάσθη ἀπὸ Γαλάτου, Κύκλωπος καὶ Γαλατίας υἱοῦ.*“ Celti quidem atque Illyrii nulla hoc loco mentio fit, sed quia de Galatia tantummodo Etymologus agere voluit, nullum ei certe de iis simul loquendi negotium fuit. At ipse addit: „*ὥς φησι Τίμαιος.*“ Ergo Appianus etiam e Timaeo fabulam hanc desumsit. Miror admodum, quod neque Wesselingius[2]), neque Heynius[3]) neque Goellerus[4]) in Timaei fragmentis, neque ipse Appiani commentator Schweighaeuserus[5]) neque ullus alius hoc animadvertit; sed omnes aut Appianum, aut Etymologum plane negligunt; et praeterea etiam plerique, sine judicio Galliam Europaeam cum Asiatica confundentes, Etymologi verba ad illam referunt. Quod falsum esse certum fit et ex iis, quae ipse Etymologus addit: „*ἡ δὲ πόλις Ἄγκυρα;*“ et inde quod Galatarum nomen Timaeo vivente nondum in Galliam Europaeam seu Celticam translatum erat. Galliae enim Europaeae incolae tunc adhuc Celtas appellatos fuisse neque Galatas, tum e scriptorum aequalium dicendi ratione[6]), tum e certissimo testimonio[7]) patet. Hoc igitur nomine illi modo ab auctore designari possunt, qui Macedoniam et Thraciam depopulati, in Asiam transmigrarunt. Propterea etiam Heynius[8]) gravissime errat, qui quae apud Diodorum[9]) in Gallia Europaea describenda de ipso Celtices nomine praemissa sunt, hunc Etymologi locum in consilium vocans, e Timaeo petita esse suspicatur. Hujus quidem tempore Galatae nondum regionem illam, Galatiam postea dictam, ut perpetuum ipsorum domicilium esset, occupaverant, quod sub Attalo demum Pergami rege, anno 241 a. C. n. evenit, quo firmos tandem stabilesque penates in Galatia posuerunt[10]). Sed Etymologus per prolepsin tantum regionis nomen pro
58 nomine populi ponit; Timaeus neque dixit, neque dicere potuit, *Galatiam* a Cyclopis filio nomen accepisse, sed dixit *Galatas*, ut jam ex Appiano liquet.

1) v. *Γαλατία*. — 2) Ad Diod. V. 24. — 3) l. c. p. LXXIV. not. — 4) p. 295. — 5) Adnot. ad Appian. Illyrica Vol. III. p. 662. — 6) Scylax p. 6. Callim. hymn. in Delum v. 173. — 7) Paus. I. 3, 5. — 8) l. c. — 9) V. 24. — 10) Vid. Wernsdorf. p. 49 sqq.

Neque tamen eum narrasse solum, verum etiam hanc fabulam commentum fuisse, tum aliunde, tum inde potissimum patet, quod ejus demum tempore expeditiones illae susceptae sunt. Illius autem originationis hanc esse causam puto:

Antequam Galatae in Macedoniam et Graeciam invaserunt, Timaeus cognovit nonnisi tres celticas gentes: 1) *Celticae propriae* habitatores, partes Europae occidentales et septemtrionales amplexae. 2) *Celtas*, qui *in Sicilia*, post invasionem in Italiam factam, sedes occupaverant, ibique magnas partes fecerant; et denique 3) *Celtas*, qui *in Illyrico*, ab eodem fere tempore sedebant, Graecisque legationibus a se ipsis ad Alexandrum missis Timaeo jam vivente innotuerant[1]). Hi vero, ut ipsa fabula docet, ei male non iidem atque illi barbari visi sunt, qui in Graeciam deinde irruperunt; hos enim sine dubio, velut *novam quandam Celtarum gentem*, a septemtrione sive ab ultimo Oceano[2]) repetiit, et per Pannoniam atque Illyricum, statim aut post parvam ibi apud cognatos moram factam, in Macedoniam, Graeciam et Asiam deduxit. Sic igitur quattuor jam esse celticas gentes sibi persuasum habens, ut cognationem earum perspicuam faceret, originationem illam fabulosam fabricavit. Quoniam vero ipse erat *Siculus*, ut patriam hujusmodi commentis fama quodammodo ornaret atque illustraret, *e Sicilia* insula totam stirpem originem vult traxisse. Nam Galatea, Polyphemo Cyclopi nupta, *Galatas Siculos* haud dubie insignit, filii autem Celtus, Illyrius et Gallus vel Galates designant: *Celtas ita dictos, Illyricos* et *Asiaticos* sive eos, qui invasiones in Graeciam fecerant. Itaque, etiamsi Etymologi testimonium non adesset, dubitari non posse vides, quin ea originatio *ab auctore Siculo, fabulandi libidini indulgente, et tempore Gallicarum invasionum vivente, a Timaeo nempe Tauromenita* sit inventa; 59 [neque minus quod apud Diodorum (V. 6) legimus Timaeum certe Sicanos pro aboriginibus sive indigenis habuisse; inde

---

1) Ptolem. Lagi ap. Strab. VII. p. 301. Arrian. I. 4. VII. 15. Diod. XVII. 113. — 2) Sicut Paus. X. 20, 3. I. 3, 5. et Callimach. hymn. in Delum v. 174.

non dubito, quin ei fuerint Celtae seu celticarum gentium radices; cf. Verg. III, 193. VIII, 328. A. S.]

Hoc igitur novum et certum, eum de Galatarum rebus revera egisse, neque eos in Graeciam irrumpentes neglexisse, documentum habes. Ipsi autem expeditionum narrationi haec praemissa fuisse suspicor. Sic jam confidenter dicas, fragmentum Timaei a Goellero quidem neglectum exstare, quod cum Nostrorum et praesertim cum Pausaniae traditis optime congruat. Attamen ne quis ea spectans, quae fide dignissima de Galatarum origine Trogus Pompejus[1]) exhibet, quaeque mirifice sane huic fabulae contradicunt, levitatis me arguat! Verum enim Trogum haec sola non e Timaeo, sed ex alio auctore depromsisse postea docebimus.

Arg. 8.

8) Cum fabula, quam modo recensebam nimirum praeter alia, quae in Pausaniae narratione exstant, haec quoque congruunt nobisque novo argumento gravissimo sunt. Pausanias nempe, ubi primum de Galatarum invasione loquitur, verbis usus est his[2]): „Galli, de quibus nunc incidit mentio, in extremis Europae oris ad vastum mare accolunt, cujus fines adiri posse navibus negant. Est enim gurgitis aestu, scopulis et belluarum immanitate, quam mare aliud omne, multo importunius. Horum regionem amnis Eridanus perlabitur, cujus in ripis Phaëthontis casum Solis filiae, illius sorores, collacrimari creduntur.“ At haec confusione et erroribus plena, quae jam ita ad Timaei ingenium et ad ejus temporis inscitiam omnino spectant, ex illo reapse exscripta apparent. Nam easdem fabulas de Eridano flumine, tum apud Diodorum, in Galliae descriptione[3]), quam magna ex parte eum e Timaeo hausisse constat[4]), tum etiam apud

1) Trog. prolog. XXIV. Just. XXIV. 4, 1–6. — 2) I. 3, 5. — 3) Diod. V. 23. — 4) Vid. supra p. 43 [41]. n. 1. Diodorus illo libro saepius Timaeum verbotenus exscripsit; cf. ex. g. c. 17 et Strab. p. 654; c. 25 et Strab. p. 183 de Rhodani ostiis; c. 23 et Plin. H. N. XXXVII. 11. et IV. 27. de succino ad insulam Basiliam fluctibus advecto.

60

Pseudo-Aristotelem[1]) reperies, qui e Timaei narratiunculis 60 maximam sui libri partem consarcinavit[2]), et etiam haec ex eodem sibi desumsit[3]). Sane hoc jam sufficit. Quid autem quod et Polybius tandem certissimis verbis affirmat, omnia illa fabulosa apud Timaeum exstitisse, propter quae eum reprehendere sibi in animo esse praemonet[4])! Itaque dubitare non licet, quin Pausanias in expeditionibus Gallorum pertractandis, Timaeum ante oculos habuerit; ita ut si Kuhnio[5]) in his Pausanias imitatus, Wesselingio[6]) eleganter aemulatus esse Herodotum[7]) videtur, ego eum et imitatum et aemulatum et secutum fuisse Timaeum dixerim, [Timaeum vero ipsum Herodotum. A. S.]

Arg. 9.

9) Movet me etiam quod stilus Pausaniae Asianus esse dicitur[8]); nam et Timaeum hoc eodem genere scribendi usum fuisse veteres docent[9]); itaque non mirum videtur si apud Pausaniam, ut in bellorum Messeniacorum narratione[10]), in qua contexenda Myrone Prienensi, Asiani stili auctore usus est[11]), ita et in hoc nostro loco, quem e Timaeo exscripsit, eundem stilum reperiamus.

Jam vero haec sufficiant; tot enim verisimillima rem reddunt certissimam. Nostrorum narrationis auctor Timaeus est. Sic jam a gravissimis erroribus in judicio de ea faciendo revocamur.

Cur Nostri e Timaeo hauserint. 61

Restat autem quaestio, cur tres tam laudabiles scriptores uno quasi animo ex eodem et ex illo potissimum auctore sua

1) De mirabil. auscultationib. c. 82. — 2) Vid. Ukert. Geogr. Vol. I. P. I. p 139. Niebuhr. H. R. T. I. p. 29. 82 not. ed. pr.; cf. Goeller. ad Tim. fr. XCVII sq. C sqq. CXXIV sqq. — 3) Vid. Beckmann. ad Pseudo-Arist. c. 82. p. 164 sq. Ukert. Geogr. Vol. I. P. I. p. 140. Goeller. ad Tim. fr. XCVII. p. 283. — 4) Polyb. II. 16. 13 sqq. — 5) Ad Paus. X. vid. Siebel. ad X. c. 23. — 6) Ad Diodor. XI. 14. ed. bip. T. IV. p. 329. — 7) VIII. 35—39. — 8) Boeckh. in Indice lectionum Univ. Berol. semest. hibern. 1824—1825 p. 4. — 9) Cic. Brut. c. 95; de Orat. II. 14. Plut. Nic. 1. cf. Goell. p. 185 sqq. — 10) Boeckh. l. c. p. 6. — 11) Paus. IV. 6. cf. Boeckh. l. c.

desumserint. Causae adsunt plurimae. Diodorus et Trogus Pompejus (nec non Pausanias haud dubie) scriptoribus rerum tractandarum aequalibus, quantum fieri potuit, uti amant. Quam ob rem hac in re describenda et jure quidem Timaeum in usum vocare statuerunt, quippe qui et expeditionum illarum aequalis, immo etiam quodammodo testis fuerit oculatus, easque copiosissime exposuerit. Ejus vero narrata eo magis iis sufficere et idonea videri potuerunt, quod uterque pariter ac Timaeus ipse, universale tantum opus scribere voluit. Porro autem Timaei auctoritas, tum omnibus temporibus apud veteres eximie viguit, tum Nostrorum potissimum aetate. Cornelius Nepos eum aeque ac Thucydidem et Theopompum, *gravissimum* dicit *historicum*[1]); et Cicero[2]) *longe eruditissimum* et rerum copia et sententiarum varietate abundantissimum. Neque minoribus laudibus eum Diodorus ipse[3]), Longinus[4]), Marcellinus[5]) aliique innumerabiles auctores extollunt; immo et ipse acerrimus ejus insectator Polybius, eum *praestantis et gravis historici famam* obtinuisse profitetur[6]). Sane etiam nemo malum scriptorem unquam diligenter reprehendet; itaque quam insignis ille fuisse debuerit, quem tales viri ut Polybius et Artemidorus tanto labore tantaque accuratione reprehendere conati sunt, quisque intelliget. Per multa certe saecula Timaeus prae aliis ab historicis, et saepius ac diligentius forsan, quam vulgo credunt, in usum vocabatur. Nam ut Diodorum, Trogum, Plutarchum aliosque multos taceam, Polybium ipsum, et confidenter quidem, asseveraverim multo diligentius inimicum suum in consilium adhibuisse, quam ex effrenata ejus acerbitate aliquis judicare possit. Saepius enim et quovis tempore fit, ut historicus historicum
62 prioris aut suae aetatis ea potissimum ratione maximo odio insectetur, ut cui reapse pleraque debeat, aliquid debere non videatur. De Polybio quidem dijudicare nolim; hoc vero satis mihi constat, *Timaeo carere Polybium nequisse.* Illud

1) Alcib. c. ult. — 2) De Orat. II. 14. — 3) V. c. 1; XXI. [c. 17 Dind.] exc. de virt. et vit. p. 560. in ed. bip. T. IX. p. 279. — 4) IV. 1. — 5) Vita Thucyd. p. 6. Duk. — 6) Polyb. XII. 28.

autem de Plutarcho quoque valet, qui Timaeum quidem irridet[1]), Timoleontis tamen vitam, ut alia omittam, ex eo totam recoquere ausus est[2]). Neque vero Timaeus historicorum modo fons erat, sed etiam geographorum, poëtarum aliorumque cujusvis generis auctorum. Attamen praestantissimum haud dubie documentum auctoritatis ejus eximiae, tanta est fragmentorum copia, quanta ex nullo alio scriptore deperdito exstat. Itaque id quidem nemini mirum videbitur, quod Timaeo, ut qui tanta auctoritate apud historicos valuerit, Nostri etiam hac in re multo lubentius usi sunt, quam ullo alio rerum scriptore. [Pausanias quidem etsi nullibi eum nominat tamen non semel, sed saepissime eum secutum esse videtur, quod viris doctis satis constat[3]) A. S.]

Cur falsa repetant.

Illud vero, quod omnes pariter eadem falsa ex eo adhibuerunt, neque potius omiserunt, quum tot libri post Timaeum editi ea reprehendissent, tantam mirationem merito excitat, ut causas breviter inquirere non alienum videatur. Inter Timaei et Nostrorum aetates tria circiter jacent saecula; at ejusmodi ineptae narratiunculae iis potissimum temporibus fidem habere solent, quae rebus ipsis vel proxima, vel ab iis remotissima sunt. Hanc vero ob causam nulla, quantum judicare possum, venia historicis danda est, quamvis Diodorus, nostrorum Triumvirorum princeps, sibi ipse hac sententia proponenda eam petere videatur: „Scriptoribus, inquit, in iis quae non assequuntur veniam tribui aequum est, quippe quum homines sint et temporum praeterlapsorum veritas difficulter e caligine eruatur.“[4]) Sed Diodorus, quem acerrimus ejus insectator Niebuhrius mente omnino privatum[5]), et pessimum historicum[6]) dicit, saltem sine dubio *malus criticus est*, aeque 63 ac Trogus et Pausanias. Nempe mendacia atque falsa ibi tantummodo perspicit, ubi ea, ut Timaei in rebus Agathoclis

1) Nic. c. 1. — 2) Heeren. de fontib. Plut. comm. I. p. 34. — 3) [cf. ex. c. Niebuhrium I. p 181 not. 514 ed. 3. A. S.] — 4) Diod. XIII. 90. — 5) Ueber die arm. Uebs. des Eusebius; kl. Sch. I. p. 189. — 6) Ueb. 63 d. Geten, Scythen und Sarmaten; kl. Sch. I. p. 379.

describendis commenta, omnem modum tam mirifice excedunt, ut et pessimus quisque criticus fidem iis adjungere nequeat. Inde duntaxat judicium ejus de Timaei fide explicatur, quem in rebus quidem Agathoclis exponendis prae odio, quo in illum fuisset affectus, multa confinxisse, in ceteris vero historiae partibus *veritatis studiosissimum* fuisse dicit[1]).

Et quid denique sperare possumus de auctore, qui ne Clitarchum quidem, hominem fidei omnino suspectae et levitate atque orationis tumore a multis explosum[2]), in ducibus sibi eligendis spreverat[3]). Sane Diodorus bono animo opus suum aggressus est, sed quo tetendit, pervenire non potuit, quum voluntate quidem et bonis consiliis optime cinctus, vi autem mentis satis acuta et talentis necessariis non eodem modo praeditus fuerit. Quare vir doctissimus de sancta Cruce pulcherrime de ejus praefatione dicit: „Elle nous offre un tableau de la plus grande manière de traiter l'histoire; mais malheureusement l'intérieur de l'édifice ne répond pas toujours à ce superbe frontispice."[4])

Trogum semet ipsum gravissimis contradictionibus implicare, jam antea docui; istud vero ita mihi explico. In illa nempe rerum Galaticarum narratione, in qua contexenda Timaeo usus fuerat, falso quaedam exposita esse ipse tunc demum cognovit, ubi in sequentibus operis sui partibus alios fontes adire coactus fuit. Sed falsa corrigere verisimile omnino non potuit, quum certo non totum opus uno tempore, sed aliam ejus post aliam partem subinde divulgaverit, quod
64 etiam de Pausania[5]) et Diodoro contendere licet. Pausanias quidem jam eam ob causam nullam diversam narrationem cognovisse videtur, quia haud dubie, si ita esset, diversa narrata pro suo more[6]) inter se comparasset et cur aliud alii praeferat[7]) addidisset. Sed facile etiam suspicari licet, Timaei Graecorum virtutem nimiopere laudantis narrationem

1) Diod. XXI [c. 17 Dind.] exc. de virt. et vit. p. 560. T. IX. p. 279. — 2) Quinctil. X. 1, 75. cf. Longin. II. 3. — 3) Wessel. ad Diod. XVII. 75. Sainte-Croix: exam. crit. etc. p. 33. — 4) l. c. p. 32. —
64 5) Cf. Siebel. praef. p. IX. — 6) Cf. X. 38, 6. — 7) Vid. Siebel. praef. p. XII.

grato animo ab his acceptam adeoque divulgatam fuisse, ut Pausanias, quippe qui saepius in diversis rerum narrationibus eam sequatur, in quam maxime consensum est[1]), ei hanc ob causam fidem adjunxerit. Forte Timaei nomen apud Diodorum et Trogum narrationi praepositum, nonnisi per vecordiam a breviatoribus omissum est.

Quomodo quisque Nostrorum suo fonte usus sit.

Nostros a se invicem sua non desumsisse inde apparet, quod unusquisque in quibusdam partibus plus quam alius uterque profert. Itaque Timaeum ipsum quisque ante oculos habuerit et paucis tantum pro sua libidine mutatis vel omissis vel adjectis exscripserit necesse est. Pausanias et Justinus, quippe qui divinarum rerum studiosissimi sint, insulsissima narrationis nugamenta repellere non ausi sunt; neque Diodorus, quantum ex fragmentis judicare possum, fabulosa tradita resecavit. Quod ad Timaei originationem pertinet, cui Pausanias maximam fidem habuit, Trogus cum illo non consentiens, alia plane diversa et fide quidem dignissima, de Galatarum origine nobis tradidit[2]). Gallica tamen Trogi ipsius origo, ut Niebuhrius vult[3]), causa esse non debet, cur hac in re fidem ei habeamus, sed potius fons, unde illa ultimo loco depromta sunt; quem Nymphidem esse juro. Nam Suidas[4]) eadem tradit ac Trogus et Justinus; Livius[5]) autem eadem ac Suidas; uterque e Polybio sine ullo dubio sua deprompsit; at Livii narrata tam mirifice congruunt cum 65 Memnonis Heracleotae narratis[6]), quem sua e Nymphide Heracleota desumpsisse maxime probabile est, ut inde omnino colligere liceat, Polybium quoque illa ex eodem Nymphide petiisse; quem quum neque Livius et Suidas neque Trogus ipsum ante oculos habuisse videantur, hunc quoque pariter atque illos e Polybio ista hausisse satis apertum est. Nymphidis vero et aetas et patria et vita, ut jam supra

---

1) Cf. Paus. II. 12, 3. — 2) Prol. XXIV. cf. Just. XXIV. 4, 1—6. vid. supra p. 59 [56]. — 3) H. R. T. II. p. 577. ed. nov. — 4) v. Γαλάται. — 5) XXXVIII. 16. — 6) c. 19.

diximus[1]), vera esse docent, quae de Galatis tradiderit. Ceterum eadem vera apud Varronem quoque et Callisthenem taque Timagenem exstitisse suspicor. E Trogo denique vel e Justino paucis tantum mutatis sua exscripsit Paulus Diaconus[2]), unde rursus Bernhardus Guido[3]) et Joannes Parisiensis[4]) sua vice hauserunt.

Pausanias multis sane monumentis veteribus ad res vel cognoscendas vel confirmandas usus est: illi *κατάλογοι συμμάχων* et donaria operumque inscriptiones huc pertinent[5]). Quomodo autem et in nostra re exponenda talia adhibuerit, praesertim in temporibus et numeris militum definiendis, pro certo dici non potest, quum et auctor ejus Timaeus ipse, Athenis invasionum tempore versatus, talibus auxiliis minime caruerit. Quod ad Pausaniae negligentiam in nostra re attinet, fusius profecto de ea agi possit. Inter gravissima autem hujus vitii documenta illud referam, quod nullam plaustrorum mentionem facit[6]), et ne ullo quidem verbo aliquam Gallorum partem, ante incursionem in Graeciam factam, iter in Thraciam avertisse indicat. At nihilominus eorum, qui in Graeciam advenerant, neminem effugisse asseverans, *τῷ ἔτει*, dicit, *τῷ ἐφεξῆς οἱ δὲ αὖθις ἐς τὴν Ἀσίαν διαβαίνουσιν οἱ Κελτοί*[7]). Qui sunt hi *οἱ δέ*? Certo non mortui; ergo illi qui iter in Thraciam averterant, ut ceteri 66 auctores testantur. Propterea apertum fit, eum horum mentionem per negligentiam omisisse; causa vero hujus negligentiae inde deducenda est, quod sibi cum iis tantum Gallis qui in Graeciam irruperant negotium esse voluit.

E Justini solius socordia error nasci potest et reapse apud quosdam scriptores natus est, Gallos unam tantum expeditionem in Macedoniam atque Graeciam suscepisse. Revera autem etiam hac in re tres nostri auctores optime inter se conveniunt, quod Barthius[8]) aliique non intellexerunt.

1) Vid. p. 23 [22]. — 2) Paul. Warnefrid. de reb. gest. Longob. lib. II. 22. — 3) Ap. Du Chesne hist. Francorum scriptor. coaetan. T. I. p. 23. — 4) Ap. Du Chesne p. 129. — 5) Vid. Siebel. T. I. p. X. — 6) Vid 66 Diod. XXII. ecl. 13. p. 497. [c. 9 Dind.] — 7) X. 23, 9. — 8) l. c. supra p. 2. n. 5.

Nam praeter illam priorem, Cambaule duce in Thraciam versus institutam, duas expeditiones fuisse, non tantum Pausanias certis verbis asseverat[1]), sed e Diodori quoque fragmentis eadem sententia omnino apparet[2]): neque Trogum denique eas confudisse ut breviatorem ejus, sed accurate eas distinxisse, e prologi verbis constat[3]), unde eum primo alteram expeditionem Belgio duce in Macedoniam susceptam enarrasse, deinde vero in originem Galatarum investigasse, et denique tertiam expeditionem Brenno duce simul in Macedoniam et Graeciam institutam exposuisse, omnino liquet. Ceterum hanc distinctionem veram neque a Timaeo confictam esse, facile e Polybii quibusdam dictis elici potest[4]).

De fide Timaei.

Ex iis quae hucusque dixi, jam satis patet, quanta fides in hisce omnibus rebus Timaeo habenda sit. Hic ipse in libro suo XXXIV dicit[5]): „omnis usus bellici fateor me esse expertem;“ contra vero Polybius[6]), eum de comparando sibi rerum bellicarum usu ne minimam quidem curam habuisse, diserte demonstrat. Sed utcunque est, Polybium iniquiorem esse, multaque aut invidia aut alio quodam affectu incitatum, acerbius in eum profudisse, mala ejus exaggerasse, bona diminuisse, omnibus constat. Et profecto, falsis quae in praecedentibus attigi atque reprehendi rejectis, ipsi rerum consecutioni ac descriptioni, qualis apud Pausaniam imprimis exstat, 67 fidem quandam recusare nolim. Quod ad fontes ejus pertinet, annalibus haud dubie Atheniensium et diariis narrationibusque testium oculatorum, nec non rumoribus vulgo acceptis usus est, ex quibus sua pro ingenii indole mutata atque aucta composuit.

Cur Polybius eum non reprehendat.

Sane quidem Polybius Timaeum hac de narratione nusquam reprehendit; sed nemo non videt, eum, uno loco de

1) X. c. 19. §. 4. et §. 5. et passim. — 2) Cf. ecl. 3. et 13. [c. 9 Dind.] libri XXII. — 3) Prol. XXIV. — 4) Vid. praesertim IX. 35, 4. E Porphyrii verbis idem eruo, qui Gallorum irruptiones cum Ἐτησίαις comparat p. 175. — 5) Ap. Polyb. in Nov. Coll. II. p. 393. [XII. 25i = Tim. fr. 139 M.] — 6) XII. 28.

ignoratione locorum circa Padum[1]) excepto, Timaeum nonnisi libro duodecimo insectari, qui quasi *focus* est, quo omnes suas reprehensiones coacervavit[2]). Attamen hic liber non totus nobis conservatus est, ita ut nihil certi inde deduci possit. Neque necesse quidem est, ut reapse in Timaeum hac de re invectus sit; nam quae ipse hujus narrationi contraria tradit, jam illo tempore cuique satis nota fuisse, tum ex ejus ipsius verbis, tum ex nostra tractatione omnino patet, ita ut illum reprehendere ei non amplius opus fuerit; eoque minus, quo magis ab ejus proposito alienum erat, hanc rem accurate perscribere, et quo saepius jam ille ab aliis auctoribus, velut a Demetrio Byz. et Nymphide, ab Eratosthene et Phylarcho, nec non ab Istro Callimachio, cujus *Ἀντιγραφάς* jam antea commemoravi, correctus fuerat.

Conclusio.

Haec habeo, quae de fontibus earum expeditionum dicam, quibus barbarorum incredibile fere examen, e finibus suis identidem egressum, totam Macedoniam totamque Graeciam, 68 non sine maximo terrore et periculo affecit atque percussit. Verumtamen harum rerum eventus Graecis ipsis majori commodo fuerunt, quam vulgo credere solent. Etenim illae incursiones, dum regni Macedonici fundamenta mirifice labefactassent, Graecos ipsos in eam sententiam omnino adduxerant, ut laboranti patriae opem ferre sibi necessarium esse ducerent. Fuit, ut Pausanias dicit[3]), tam privatim singulis hominibus, quam publice omnibus civitatibus una et communis sententia, aut funditus sibi pereundum esse, aut bello hostem superandum. Et revera barbari sunt superati; qua victoria parta Graecos statim novus libertatis amor et bellandi contra eos cupido invasit, qui huic libertati insidias parare maxime hucusque et perpetuo conati erant. Quare fieri potuit, ut, dum Galatarum in Asia respublica regi Syriae, regnumque in Thracia ab iis exstructum regi Macedoniae periculum perpetuum denuntiaret, Graecis ipsis e majore securitate nova quaedam

1) Polyb. II. 16. — 2) *ἐπὶ μὲν τοῦ παρόντος ὑπερθησόμεθα* ....
68 *ἄγνοιαν*. l. c. §. 14 et 15. — 3) X. 20, 2.

libertatis forma nasceretur, a quoque bono maxime desiderata, e qua sola salutem referre et incolumitatem sperare possent, foedus dico Achaïcum; ultima quasi evanescentis luminis scintilla effulgens, quae quidem suae ipsius vitae brevitatem simulque imminentem totius luminis interitum praemonet, nihilominus tamen et ita splendore ac pulchritudine delectat.[1])

1) Tabulam elaboravi chronologicam, quam quum totam afferre non possum, illorum tantummodo regum hoc loco mentionem faciam, quorum imperia ad Gallicarum invasionum tempora illustranda maxime valent:

Ptolem. Ceraun.	Ol. 124. 3. mens. 11.	— Ol. 125. 1. m. 5.
Meleager	Ol. 125. 1. mens. 5.	— Ol. 125. 1. m. 7.
Antipater	Ol. 125. 1. mens. 7.	— Ol. 125. 1. m. 9. d. 15.
Sosthenes	Ol. 125. 1. mens. 9.	— Ol. 125. 2. semest. hibern.
Ἀναρχία	Ol. 125. 2. sem. hib.	— Ol. 125. 2. circ. mens. ult.
Antigonus Gon.	Ol. 125. 2. circ. m. ult.	— Ol. 135. 1.

II.

357 **Das olbische Psephisma zu Ehren des Protogenes.**

Eine Untersuchung über das Alter und den geschichtlichen Inhalt desselben.*)

Das Resultat der folgenden Untersuchung habe ich neulich in meiner Abhandlung: De fontibus veterum auctorum in enarrandis expeditionibus a Gallis in Macedoniam atque Graeciam susceptis. Berol. Bechtold et Hartje 1834 p. 40 N. 4 [oben S. 38 N. 5], aber nur in wenigen Worten mitgetheilt, wesshalb ich mich um so mehr verpflichtet halte, die Forschungen hierüber versprochnerweise öffentlich darzulegen.

Die berühmte Inschrift, von der es sich handelt, befindet sich auf den beiden entgegengesetzten Seiten einer in der Gegend des alten Olbia gefundenen und jetzt zu Stołnoje, einem Gute des Grafen Kuschelew-Besborodko im Tschernigow'schen Gouvernement aufbewahrten Marmorsäule. Die Länge dieser Säule beträgt 5 Fuss, bis 5 Fuss und 10 Zoll; die Breite 1 Fuss 5¾ Zoll, und die Dicke des Marmors zwischen der Schrift 10 Zoll; der untere Theil ist abgebrochen. Köppen copirte die Inschrift im December 1821, und publicirte sie wiederholentlich (S. Wiener Jahrb. Bd. XX 1822; Alterth. am Nordgestade des Pontus. Wien 1823; und in demselben Jahr in einer besondern Schrift: „Olbisches Psephisma zu Ehren des Protogenes"). Auch von Köhler ward sie zu Petersburg 1822 edirt, und zuletzt von Böckh im Corp. inscript. Graec. Vol. II fasc. I tit. 2058.

Um das Verständniss der über die Inschrift geäusserten, oft einander ganz entgegengesetzten Ansichten zu erleichtern und um zugleich Gang und Inhalt der folgenden Unter-358suchung zu grösserer Klarheit zu bringen: halte ich es für

*) [Rheinisches Museum für Philologie. Vierter Jahrgang (1836) S. 357—392 und 571—597. Erschien auch einzeln, mit besonderer Paginirung o. O. 1836.]

nothwendig, den, nicht Allen gleich zugänglichen, Text derselben voranzuschicken, und zwar nach Böckhs Recension.

Erste Hälfte.

Ἔδοξε βουλῇ καὶ δήμῳ, εἰκάδι· οἱ ἄρχοντες καὶ οἱ ἑπτὰ εἶπαν· ἐπειδὴ, Ἡροσῶν τε ὁ Πρωτογένους πατὴρ πολλὰς καὶ μεγάλας χρείας παρείσχηται τῇ πόλει καὶ εἰς χρημάτων καὶ εἰς πραγμάτων λόγον, Πρωτογένης τε διαδεξάμενος τὴμ παρὰ τοῦ πατρὸς εὔνοιαν πρὸς τὸν δῆμον, διὰ βίου διατετέλεκεν λέγων καὶ πράττων τὰ βέλτιστα· καὶ πρῶτομ μὲν παραγενομένου Σαϊταφάρνου τοῦ βασιλέως εἰς Καγκυτὸν καὶ ἀπαιτοῦντος τὰ δῶρα τῆς παρόδου, τῶν δὲ κοινῶν ἐξηπορημένων, ἐπικληθεὶς ὑπὸ τοῦ δήμου ἔδωκε χρυσοῦς τετρακοσίους· τῶν τε ἀρχόντων θέντων τὰ ἱερὰ ποτήρια εἰς τὴν τῆς πόλεως χρείαν πρὸς Πολύχαρμον πρὸς χρυσοῦς ἑκατόν, καὶ οὐκ ἐχόντων λύσασθαι, τοῦ δὲ ξένου φέροντος ἐπὶ τὸν χαρακτῆρα, αὐτὸς ὑπεραποδοὺς τοὺς ἑκατὸν χρυσοῦς ἐλύσατο· τῶν τε περὶ Δημοκῶντα ἀρχόντων ἀγορασάντων λυσιτελῶς οἶνον χρυσῶν τριακοσίων, οὐκ ἐχόντων δὲ τὴν τιμὴν διαλῦσαι, ἐπικληθεὶς ὑπὸ τοῦ δήμου ἔδωκε τοὺς τριακοσίους χρυσοῦς· ἐπί τε Ἡροδώρου ἱέρεω σιτοδείας οὔσης καὶ πωλουμένου τοῦ σίτου εἰς πέντε, καὶ διὰ τὸν κίνδυνον τὸν ἐπιφερόμενον οἰομένου δεῖν τοῦ δήμου παραθέσθαι σῖτον ἱκανόν, καὶ εἰς ταῦτα παρακαλοῦντος τοὺς ἔχοντας, πρῶτος παρελθὼν ἐπηγγείλατο μεδίμνους δισχιλίους εἰς δέκα, καὶ τῶν λοιπῶν παραχρῆμα κομισαμένων τὴν τιμήν, αὐτὸς ἐνιαυτον συμπεριενεγχθεὶς τόκον οὐθένα ἐπράξατο· ἐπί τε τοῦ αὐτοῦ ἱέρεω ἀθρόων παραγενομένων Σαΐων ἐπὶ τὴν τῶν δώρων κομιδήν, οὐ δυναμένου δὲ τοῦ δήμου δοῦναι αὐτοῖς, ἀξιώσαντος δὲ Πρωτογένην βοηθῆσαι τοῖς καιροῖς, παρελθὼν ἐπηγγείλατο χρυσοῦς τετρακοσίους· αἱρεθείς τε τῆς τῶν ἐννέα ἀρχῆς οὐκ ἐλαττόνωμ μὲν ἢ χιλίων καὶ πεντακοσίων χρυσῶν πρόθεσιν ἐποιήσατο ἐπὶ ταῖς μελλούσαις προσόδοις· ἐξ ὧμ πολλοὶ μὲν σκηπτοῦχοι ἐθεραπεύθησαν εὐκαίρως, οὐκ ὀλίγα δὲ δῶρα παρεσκευάσθη τῷ βασιλεῖ λυσιτελῶς· πραχθέντος δὲ τοῦ στόλου εἰς βασίλεια κατὰ τὸ ψήφισμα, ἐν ᾧ ἔδει τοὺς ἀγοράσαντας λαβεῖν παρὰ τῆς πόλεως χρυσοῦς τριακοσίους, καὶ ἀγοράσαντος Κόνωνος, διὰ τὸ δὲ τὰ χρήματα 359

μὴ δύνασθαι δοῦναι τοὺς ἄρχοντας, ἀλλ' εἶναι παρὰ τοῖς τελώναις, διαλυσαμένων τὴν ὠνὴν πρὸς τὴν πόλιν, καὶ διὰ ταῦτα τρὶς ἀναπραθείσης τῆς ὠνῆς καὶ τὸ τρίτον ἀγοράσαντος Φορμίωνος, συνιδὼν Πρωτογένης διότι μεγάλοις διαπτώμασι περιπεσεῖται ἡ πόλις, αὐτὸς παρελθὼν εἰς τὴν ἐκλησίαν ἔδωκε τοὺς τριακοσίους χρυσοῦς· πάλιν τε ἐπὶ Πλειστάρχου ἱέρεω σιτοδείας γενομένης ἰσχυρᾶς, καὶ πωλουμένου τοῦ σίτου εἰς μέδιμνον εἰς δύο τριτεῖς, προδήλου δὲ ὄντος ἔσεσθαι τιμουστέρου, ὥσπερ δὲ καὶ ἐγένετο παραυτίκα ὁ μέδιμνος χρυσοῦ καὶ δύο τριτῶν, καὶ διὰ ταῦτα διαγωνιάσαντος τοῦ δήμου καὶ οἰομένου δεῖν σιτωνῆσαι, εἰς δὲ ταῦτα χρείας παρασχέσθαι τοὺς εὐπορουμένους, πρῶτος συνελθούσης ἐκλησίας ἐπηγγείλατο εἰς τὴν σιτωνίαν χρυσοῦς χιλίους, οὓς παραυτίκα ἐνέγκας ἔδωκεν, ὧν τοὺς τριακοσίους ἀτόκους εἰς ἐνιαυτόν, καὶ δοὺς χρυσίον πᾶν χαλκὸν ἐκομίσατο ἐκ τετρακοσίων· πρῶτος δ' ἐπηγγείλατο πυρῶν μεδίμνους δισχιλίους πεντακοσίους, ὧν τοὺς πεντακοσίους μὲν ἔδωκεν εἰς τέτταρας καὶ ἑκτέα, τοὺς δὲ δισχιλίους εἰς δύο καὶ ἑπτὰ ἡμιεκτέα, καὶ τῶν λοιπῶν τῶν ἐν τούτῳ τῷ καιρῷ ἐπαγγειλαμένων παραχρῆμα τὰς τιμὰς κομισαμένων ἀπὸ τῶν πορισθέντων χρημάτων, αὐτὸς συμπεριενεγχθεὶς ἐνιαυτὸν τὴν τιμὴν ἐκομίσατο, τόκον οὐδένα πραξάμενος, καὶ διὰ τὴμ Πρωτογένους προθυμίαν πολλὰ μὲγ χρήματα, οὐκ ὀλίγος δὲ σῖτος ἐπορίσθη τῷ δήμῳ· τοῦ τε βασιλέως Σαϊταφάρνου παραγενομένου εἰς τὸ πέραν ἐπὶ θεραπείαν, τῶν δὲ ἀρχόντων συναγαγόντων ἐκλησίαν, καὶ τήν τε παρουσίαν ἐμφανισάντων τοῦ βασιλέως καὶ διότι ἐν ταῖς προσόδοις ἐστὶν οὐδέν, παρελθὼν Πρωτογένης ἔδωκε χρυσοῦς ἐνακοσίους, τῶν δὲ πρεσβευτῶν λαβόντων τὰ χρήματα καὶ ἀπαντησάντων βασιλεῖ, Πρωτογένους καὶ Ἀριστοκράτους, τοῦ δὲ βασιλέως 360 τὰ μὲν δῶρα δεξαμένου, εἰς ὀργὴν δὲ καταστάντος καὶ τὴν ἀνάζευξιν ποιησαμένου, μετα[πεμψαμένου] δὲ καὶ τοὺς ἄρχοντας ἀνα[ξίως, ὧν ἕνεκεν συνε]λθὼν ὁ δῆμος περίφο[βος γενόμενος πρε]σβευτὰς ἐπὶ τ[ὸν βασιλέα πέμψαι ἐψηφ]ίσ[ατο . .

Zweite Hälfte.

Ἔτι δὲ τοῦ πλείστου μέρους, τοῦ πρὸς τὸμ ποταμόν, τῆς πόλεως ἀτειχίστου ὄντος, τοῦ τε κατὰ τὸν λιμένα παντὸς καὶ

τοῦ κατὰ τὸ πρότερον ὑπάρχον ἰχθυοπώλιον, ἕως οὗ ὁ ἥρως ὁ Σωσίας, τῶν δὲ αὐτομόλων ἐπαγγελλόντωγ Γαλάτας καὶ Σκίρους πεποιῆσθαι συμμαχίαν καὶ δύναμιν συνῆχθαι μεγάλην, καὶ ταύτην τοῦ χειμῶνος ἥξειν ἐπαγγελλόντων, πρὸς δὲ τούτοις Θισαμάτας καὶ Σκύθας καὶ Σαυδαράτας ἐπιθυμεῖν τοῦ ὀχυρώματος, δεδιότας ὡσαύτως καὶ αὐτοὺς τὴν τῶγ Γαλατῶν ὠμότητα, καὶ διὰ ταῦτα πολλῶν ἐχόντων ἀθύμως καὶ παρεσκευασμένων ἐγλείπειν τὴμ πόλιν, ἅμα δὲ τῷ καὶ ἄλλα γεγενῆσθαι ἐλαττώματα πολλὰ κατὰ τὴγ χώραν, ἐφθάρθαι μὲν τὴν οἰκετείαν ἅπασαν καὶ τοὺς τὴμ παρώρειαν οἰκοῦντας Μιξέλληνας οὐκ ἐλάττους ὄντας τὸν ἀριθμὸν χιλίων καὶ πεντακοσίων, τοὺς ἐν τῷ προτέρῳ πολέμῳ συμμαχήσαντας ἐν τῇ πόλει, ἐγλελοιπέναι δὲ πολλοὺς μὲν τῶγ ξένων, οὐκ ὀλίγους δὲ τῶμ πολιτῶν, ὧν ἕνεκεν συνελθὼν ὁ δῆμος διηγωνιακὼς καὶ τὸγ κίνδυνον τὸμ μέλλοντα καὶ τὰ δεινὰ πρὸ ὀφθαλμῶν ποιούμενος παρεκάλει πάντας τοὺς ἰσχύοντας βοηθῆσαι καὶ μὴ περιϊδεῖν τὴν ἐκ πολλῶν ἐτῶν τετηρημένην πατρίδα ὑποχείριον γενομένην τοῖς πολεμίοις, οὐδενὸς δ' ἐπιδιδόντος ἑαυτὸν οὔτ' εἰς ἅπαντα οὔτ' εἰς μέρη ὧν ἠξίου ὁ δῆμος, ἐπηγγείλατο αὐτὸς κατασκευᾶν ἀμφότερα τὰ τείχη καὶ προθήσειμ πᾶσαν τὴν εἰς αὐτὰ δαπάνην, καίπερ αὐτῷ προκειμένων οὐκ ἐλασσόνωγ χρυσῶν ἢ χιλίων καὶ πεντακοσίων, καὶ εὐθὺς ἐνέγκας εἰς τὴν ἐκλησίαν χρυσοῦς πεντακοσίους εἰς τοὺς ἀῤῥαβῶνας, ἀπέδοτο πάντα τὰ ἔργα ὑπὸ κήρυκα, καὶ παρὰ τὸ τὴν ἀρίθμησιν ποιήσασθαι ἐξ ἑτοίμου τοὺς ἐργώνας, οὐκ ὀλίγα χρήματα περιεποίησε τῇ πόλει· ἔτι δὲ πολλῶν ἐργωνῶν ἐγκαταλιπόντων τὰ ἔργα, Πρωτογένης 361 τῇ πόλει τὰ μὲν ἔργα αὐτὸς συνετελέσατο, διάπτωμα δὲ τῷ δήμῳ οὐδὲν ἀνήνεγκεν· ἀναλώσας τε εἰς ἀμφότερα τὰ τείχη χρυσοῦς χιλίους πεντακοσίους καὶ τὸ πλεῖστον διαλύσας χρυσίον ἐκομίσατο χαλκὸν ἐκ τετρακοσίων· κατεσκεύασε δὲ καὶ τοὺς πύργους κακῶς διακειμένους τοὺς πρὸς ταῖς μεγάλαις πύλαις ἀμφοτέρους, καὶ τὸγ καθ' Ἡγήτορος καὶ τὸγ κατὰ τὴν ἁμαξιτὸν καὶ τὸν Ἐπιδαυρίου· ἐπεσκεύασε δὲ καὶ τὸ σιτοβόλον, κατεσκεύασε δὲ καὶ τὸμ πυλῶνα τὸν ἐπὶ τοῦ δείγματος· ἔτι δὲ τῆς πόλεως ναῦλον τελούσης τοῖς ἄγουσι τοὺς λίθους ἰδιώταις διὰ τὸ τὰ πλοῖα τὰ δημόσια κακῶς διακεῖσθαι καὶ μηθὲν ἔχειν τῶν ἁρμένων, ἐπηγγείλατο καὶ ταῦτα κατασκευᾶν, ἀνα-

λώσας τ' εἰς ταῦτα πάντα χρυσοῦς διακοσίους λόγον ἤνεγκε παραχρῆμα· ὧν ἕνεκεν ὁ δῆμος πολλάκις αὐτὸγ καὶ πρότερον ἐστεφανωκὼς καὶ τότε ἐστεφάνωσεν ἐπὶ τῇ τοῦ λόγου ἀποδείξει· ἔτι δὲ λοιπῆς οὔσης ἀσυντελέστου τῆς κατὰ τὸμ Πόσιος πύργον σχοινιαίας εἰς τὸν ἐπάνω τόπον, ἐπικαλεσάμενος ὁ δῆμος ἠξίωσε καὶ ταύτην συντελέσασθαι τετάρτην οὖσαν σχοινιαίαν· Πρωτογένης δὲ οὐδὲμ βουλόμενος ἀχαριστεῖν, ὑπέμεινε καὶ ταύτην τὴν τειχοδομίαν, εἰς ἣμ προέθηκε χρυσοῦς ἑκατόν· ἐπί τε τῆς κοινῆς οἰκονομίας καὶ ταμιείας γενόμενος καὶ χειρίσας τὰς μεγίστας τῆς πόλεως προσόδους, οὐδένα μὲν τῶν τελωνῶν ἐκ τῶν ὑπαρχόντων ἐξέβαλε, οὐδενὸς δ' ἀπηλλοτρίωσε οὐδὲν τῶν ὑπαρχόντων, συμπεριενεγχθεὶς δὲ τοῖς καιροῖς αὐτῶμ πᾶσι, τοῖς μὲν ἀφέσεις ἐποιήσατο τῶγ χρημάτων, τοῖς δὲ συμπεριενεγχθεὶς χρόνον ὅσον ἠβούλοντο, τόκον οὐδένα ἐπράξατο· πλεῖστα δὲ χειρίσας τῶγ κοινῶν, τρία δὲ ἔτη συνεχῶς, πάντα διῴκησεν ὀρθῶς καὶ δικαίως, τοὺς μὲν λόγους ἐν τοῖς ὡρισμένοις χρόνοις ἀποφέρων, τὰ δ' ἀπὸ τῶμ προσόδωμ πίπτοντα ἐν τοῖς τῆς πολιτείας χρόνοις παραδεξάμενος εἰσκομιδὴν ἑαυτῷ, οὐ γεγενημένου τούτου ἐπ' ἀληθείας· ἐξ ὧν ἀπέλυσε μὲν τὴμ πόλιν ὀφειλημάτων, παρέλυσε δὲ τόκων· τῶν δ' ἐν τῇ πόλει κακῶς διακειμένων πάντων διά τε τοὺς
362 *πολέμους καὶ τὰς ἀφορίας, καὶ τῶν ὑπαρχόντων εἰς τὸ μηθὲν ἡκόντων, ζητήσαντος ὑπὲρ τούτων τοῦ δήμου ἐπιμηνιεῦσαι καὶ προνοῆσαι χρησίμως τοῖς τε δανεισταῖς καὶ τοῖς χρήσταις, ὀφειλομένων αὐτῷ καὶ τῷ πατρὶ χρυσῶν ἑξακισχιλίων πρῶτος ἐπέτρεψε τῷ δήμῳ ὃν ἃμ βούληται τρόπογ χρήσασθαι αὐτῷ, ἀξιώσαντος δὲ ἄφεσιμ ποιήσασθαι τοῖς χρήσταις, ἀφῆκε πᾶσι πάντα, καὶ οὐδὲν ἄ[λλο .... πρ]ότερον αὐτῷ νομίσας εἶναι [ἢ τὴν παρὰ τοῦ δήμου αὐτῷ] ὑπάρχειν εὔνοιαν, τοῦ ἰδ[ίου...*

. . . . . *τεθραυσμένος τοῖς ὑπα* . . . .

. . . . . . *αὐτοῖς οὐκ ἐλάσσους* . . . .

. . . . *ους, οὓς ἅπασι τοῖς* . . . .

. . . . *πρὸς οὐδένα ἐ* . . . .

. . . . *τειχ* . . . .

Die verschiedenen, über das Alter dieser Inschrift geäusserten Meinungen sind folgende. Köhler setzt sie in die Zeit des Augustus oder Tiberius (in der gegen Köppen gerichteten: Beurtheilung einer Schrift, Alterthümer am Nordgestade des Pontus. Petersb. 1823. S. 51); Raoul-Rochette in die Zeit der Mithridatischen Kriege a. u. c. 666—691 (Nouvelles annales des voyages par Eyriés et Malte-Brun. T. XIX p. 278); Letronne hält sie für jünger als das dritte Jahrhundert v. Chr. (l. c. p. 287); Malte-Brun setzt sie zwischen 240 und 200 v. Chr. wegen der damaligen Macht der Galater am Pontus (l. c. p. 138), denkt aber dabei sonderbarerweise an die asiatischen Galater, und irrt sich bedeutend, wenn er ihre, oder ihrer Stammverwandten Macht in einen so engen Zeitraum begrenzt (s. über die drei Letztgenannten den Excurs II). Niebuhrs Ansicht geht dahin, dass das Decret nicht jünger sein könne als der zweite punische Krieg, 218 v. Chr. (in dem Aufsatz über die Scythen, Geten und Sarmaten; kl. hist. u. philol. Sch. I. S. 387). Böckh bestimmt das Alter nicht genau, hat aber nichts dagegen, wenn 363 man die Inschrift in das erste oder zweite Jahrhundert v. Chr. setzt; nur sei sie jedenfalls älter als die Zerstörung Olbias durch die Geten um 700 a. u. c. (p. 123). Hieran schliesse ich endlich gleich vorweg meine eigene Ansicht, wonach dieselbe in die Jahre 278—213 v. Chr. hingehören würde.

Aber schon hier auf eine Widerlegung abweichender Meinungen eingehen, würde Zersplitterung und ewige Wiederholung zur Folge haben; und die eigene von vorn herein vertheidigen, ohne auf Entgegengesetztes Rücksicht zu nehmen, dürfte als Uebereilung und blinde Einseitigkeit gelten. Prüfen wir daher die Sache ohne Vorurtheil: dann wird sich von selbst ergeben, was unmöglich oder möglich, was falsch und was wahr sei.

Zwei Wege stehen offen, das Alter einer Inschrift zu erkennen: Form und Inhalt. Nun lässt sich jedoch in unserem olbischen Decret aus der Form durchaus nichts Gewisses für dessen Alter ableiten, wie Böckh ausführlich darthut (l. c. p. 123), und es bleibt also nur der Inhalt übrig. Dieser ist

doppelter Art: archäologisch und geschichtlich. Jener liefert aber ebenfalls keine Resultate für die Bestimmung des Alters, weil die genaue Kenntniss der politischen Revolutionen und der Wechsel der ethischen Zustände Olbias, mithin also auch eine feste Chronologie derselben uns mangelt. So sehen wir uns auf den geschichtlichen Inhalt beschränkt. Dennoch ruht auch über den hierher gehörigen Andeutungen ein mehr oder minder dichter Schleier; und wenn wir auch an manchen Stellen ihn zu lüften im Stande sind, so finden wir doch, wie es wenigstens scheint, überall nur Begebenheiten in allgemeinen Umrissen, keine Zeiten.

Ganz hülflos lassen uns die Namen: Heroson, Protogenes, Polycharmos, Demokoon, Herodoros, Konon, Phormion, Pleistarchos, Aristokrates. Etwas lichter wird es bei den Namen des Saïtapharnes, der Sajer, Skiren, Thisamaten, 364 Skythen, Saudaraten und Mixhellenen. Was die beiden ersten betrifft, so möchte wohl schwerlich eine scharfsinnigere und genügendere Erklärung davon gegeben werden können, als die welche Böckh aufgestellt hat (Introd. I, 2 cf. interpret. tituli p. 123 sq.). Saïtapharnes war der König der Sajer, sein Reich östlich vom Hypanis und der Stadt Olbia, welche ohne den geringsten Zweifel auf dem Westufer desselben Flusses lag (Introd. I, 5); Niebuhrs getisches Reich jenseit des Borysthenes, dessen König Saïtapharnes gewesen sein soll (Kl. Sch. I. S. 384), ist, wie zur Genüge gezeigt wird, durch und durch ein Hirngespinnst.

Auch über die anderen erwähnten Völker wüsste ich, wenigstens für meinen Zweck, nichts Wesentliches zu Böckhs Erläuterungen hinzuzufügen. Gewiss ist, dass die Skythen, Thisamaten und Saudaraten, von denen die Inschrift redet, und die hinter Olbias Mauern vor der Grausamkeit der Galater Schutz suchen wollten, zur Zeit derselben auf dem westlichen Ufer des Hypanis, zwischen diesem Flusse und dem Tyras, ihre Wohnsitze hatten (Introd. I, 1 und 3. cf. interpret. tituli p. 125). Die Mixhellenen an der Grenze von Olbia waren griechisch-skythische Mischlinge, aus der Berührung beider Völker hervorgegangen (Introd. I, 1. II, 4.). Die Skiren, mit denen die

Galater in der Inschrift ein Bündniss schlossen, sassen unfehlbar ebenfalls in den Westgegenden des Hypanis (Introd. I, 4).

In Bezug auf die Saudaraten, deren Name als der räthselhafteste unter den übrigen Völkern erscheint, erlaube ich mir eine Muthmassung aufzustellen. Bei Jornandes (de reb. Get. c. 50) kommen nämlich *Satagarii* [Mommsen liest '*Sadagarii*'; '*satacarii*' bietet unter den von ihm benutzten Handschriften bloss die Breslauer] vor, die ich aus drei Ursachen mit den Saudaraten der Inschrift für identisch halte. 1) Sind die Veränderungen höchst unbedeutend (δ in τ, ϱ in γ; auf die Verschiedenheit der Endung kommt gar nichts an), und konnten sich im Laufe mehrer Jahrhunderte bei dem Namen eines wenig genannten Volkes leicht einschleichen; die Aus- 365 stossung des v ist sogar nicht selten (man denke nur an Sauromaten und Sarmaten); 2) aber sind verstümmelte Namen im Jornandes etwas so Alltägliches, dass dessen Lesarten nie als Autoritäten gelten können; 3) endlich sehen wir, dass auch Jornandes, gerade wie das olbische Psephisma dies Volk mit den Skiren in nahe Verbindung bringt: *Sciri vero et Satagarii et ceteri* ['*ceteri*' bieten bloss die Handschriften von Breslau, Cambridge und Berlin; die übrigen lesen '*certi*'] *Alanorum cum duce suo nomine Candax Scythiam minorem inferioremque Moesiam accepere.* — Aber der Wirrwar im Jornandes lässt es keineswegs deutlich erkennen, zu welchem Stamme er die *Satagarii* und die *Sciri*, die er auch c. 54 nennt, wo er ihre Vernichtung durch die Ostgothen erzählt, gerechnet wissen will; nur scheint er sie nicht für Sarmaten zu halten, eher für einen Zweig der Alanen. Doch in diesem Allen ist ihm nicht zu trauen. So viel geht aber daraus hervor, dass beide Völkerschaften einen öfteren Wechsel ihrer Wohnsitze erlitten. Die Strömung der Völkerwanderungen aus Asien drängte stets nach dem Occident und Süd, und es ist also wahrscheinlich, dass die gedrängten Völker in früheren Jahrhunderten weiter östlich gesucht werden müssen. Und in der That, die Saudaraten finden wir zur Zeit des Decretes von Olbia in der Gegend des Hypanis und Tyras; aber auch die Skiren sassen offenbar noch nicht an der Weichsel, wo

sie um die Mitte des ersten Jahrhunderts n. Chr. erscheinen (ob an der untern Weichsel oder südlicher, ist nicht einmal bestimmt; wenigstens scheint Plinius IV, 15 jener Angabe selbst keinen rechten Glauben beizumessen, denn er sagt nur: *quidam tradunt*), sondern ein gutes Stück südöstlicher, wahrscheinlich an dem Südufer des oberen Tyras bis an die Karpathen und den obern Lauf des Hierassus. Hätten sie nämlich damals weiter nordöstlich oder gar schon an der Unterweichsel gewohnt, wie wäre da an eine Berührung mit den übrigen in der Inschrift genannten Völkerschaften und an eine Einmischung in die olbischen Angelegenheiten zu 366 denken! Sie mussten nothwendig an die Wohnsitze der Saudaraten, Thisamaten und Skythen sich anlehnen, und zwar zunächst wahrscheinlich an die der Saudaraten, da beide zugleich, wofern die letzteren wirklich die *Satagarii* des Jornandes sind, sich im ersten Jahrhundert v. Chr. bei dem Umsichgreifen des unter Börebistes wieder auflebenden Getenreichs, das alle Völker rundumher zu verschlingen drohte (Strab. VII p. 304 ed. Casaub. cf. Dio Chrysost. Borysth. II p. 75. 76 ed. R.; Jornand. c. 11), die Weichsel hinunterzogen. Im vierten Jahrhundert erscheinen die Skiren mit Hunnen am Ister (Zosimos IV, 34), und im fünften unter Odoaker (Mannert III S. 341); ein Theil erhielt Wohnsitze in Nieder-Mösien (Jorn. c. 50).

Jedoch alle diese Bestimmungen führen zu keiner eigentlichen Auflösung unsrer Frage, sondern nur etwa zur Bestätigung oder Zurückweisung dieser oder jener Meinung über die olbische Inschrift in Betreff des Geographischen. Ohne mich desshalb auf weitere Erörterungen einzulassen, wende ich mich zu dem letzten der darin erwähnten Völker, zu den Galatern. Und in der That hier ist der einzige Punkt, von dem aus ein helleres Licht über das Ganze verbreitet werden kann. Weder Köhler, noch Malte-Brun, Raoul-Rochette, Letronne, Niebuhr und Böckh haben ihn gehörig gewürdigt oder mehr als nebenbei beachtet.

Zunächst ist schon das keineswegs bedeutungslos, dass in der Inschrift *Γαλαται* steht, und nicht *Κελτοι*; denn daraus

folgt, dass dieselbe wohl nicht vor dem Jahre 280 v. Chr. angefertigt sein kann, weil der Name *Γαλαται* erst seit dem Einbruche derselben in Griechenland und ihrem Uebergange nach Asien gebräuchlich und geläufig ward. Vorher gab es für die griechische Sprache nur *Κελτοι*. So nennt noch Skylax (p. 6) ebendieselben Galater, die später in Griechenland einfielen, zu der Zeit als sie noch am Adriatischen Meere sassen, nicht Galater, sondern Kelten. Aber die einbrechenden Barbaren nannten sich ohne Zweifel selbst *Καλαται*, auch wenn die golzischen Münzen, die dies bezeugen (Beger. not. ad Flor. 367 II c. 11 p. 336; Wernsdorf. de republ. Galat.), unächt wären; die Griechen formten daraus das weichere *Γαλαται*. Daher werden bei Timaeos und Kallimachos, die bald nach dem Einbruche der Barbaren schrieben, diese Galater genannt, und zum Stamme der Kelten gerechnet (Etymol. magn. v. *Γαλατία*; Appian. Illyr. c. 2. p. 757; Callim. hym. in Delum v. 172 sq. Man vergleiche hiermit meine oben citierte Abh. de fontib. etc. p. 56 [53] sqq.). In der That sind jedoch beide Namen identisch: *Γαλαται* = *Καλαται* = *Καλται* = *Κελται* (daher *Celtae* bei den Römern) = *Κελτοι*; woraus erhellt, dass jeder Zweifel, ob jene Galater wirkliche Kelten waren, als eitel wegfallen muss. Zugleich ergiebt sich der Name *Καλαται* oder *Γαλαται* für richtiger als der Name *Κελτοι*, welcher in dieser seiner Verstümmelung wahrscheinlich zuerst von Massilia aus die griechischen Ohren erreichte (Strabo IV, 1 § 14 p. 187 ed. Cas.). Dort nämlich in Gallien, zwischen der Sequana und Garumna sassen die ächten Kelten, d. h. dasjenige Volk, das sich selbst also nannte (Caesar de bell. Gall. I c. 1; Liv. V c. 33; Plin. V c. 17; Strab. p. 189); damit haben wir den Beweis, dass die in Griechenland einbrechenden Barbaren aus Gallien, wenn auch nicht direct, hergekommen sein müssen, und so zerfallen mit einem Schlage vieler alter und neuer Schriftsteller luftartige und unnütze Hypothesen. — Von den benachbarten Kelten Massilias ward nun durch die Griechen diese Benennung auf ganz Gallien übertragen (Strab. l. c.), und gewann bald eine so umfassende Bedeutung, indem man den ganzen Nordwesten Europas keltisirte, so dass dadurch

eine mehr als babylonische Verwirrung entstand, die sich in den meisten Autoren des Alterthums offenbart, und vielleicht das Meiste zu den Ansichten Pelloutiers und Anderer beigetragen haben mag, welche fast in jedem europäischen Volke wirkliche Kelten zu erblicken wähnen.

368 Die angedeutete Periode der genauen Unterscheidung zwischen den Galatern, d. i. den in Thracien und Asien hausenden Kelten, und den *Κελτοις* d. i. den westeuropäischen, währte eine unbestimmte Zeit, bis nach und nach, da man nicht nur die Verwandtschaft beider Völker, wie die Zeitgenossen des gallischen Einfalls, Timaeos und Kallimachos, sondern auch die Identität ihrer Namen erkannte, der der Ersteren auf die Letzteren, d. h. der Name der Galater auf die europäischen Kelten, zurückgetragen ward (Paus. Att. 3 §. 5. ed. Sieb.); jedoch nur, weil indessen die geographische und ethnographische Einsicht gestiegen war, auf die wirklichen oder die cis- und transalpinischen Kelten oder Gallier. Schon Polybios im 2. Jahrhundert v. Chr. ist ein Beispiel der totalen Vermischung beider Benennungen.

Gehörte nun die olbische Inschrift in jene Periode der genauen Unterscheidung, so wäre klar, dass die in derselben genannten Galater einzig auf die unter Brennus ausgezogenen, Macedonien, Griechenland, Thracien und Asien überschwemmenden Barbaren hinweisen könnten; gehörte sie aber der Periode der Vermischung beider Namen an, so könnte der Ausdruck *Γαλαται* eben so gut auf einen andern Zweig der Kelten bezogen werden. Da wir nun jedoch nicht wissen, weder in welche von beiden Perioden sie hingehört, noch wo beide sich von einander abgrenzen: so müssen wir auf einem andern Wege der Entscheidung näher rücken, nämlich durch die Untersuchung, von welchen Kelten überhaupt die Inschrift reden könne, oder nicht.

Um aber jedem etwaigen Einwande zuvorzukommen und schon begangene fremde Irrthümer zu beseitigen, ist es nothwendig zunächst darzuthun, dass wirklich eben nur von ächten Kelten die Rede sein kann, und nicht von einem fälschlich also benannten Volke.

In der That die Olbiopoliten würden ihre Feinde, mit denen sie mehr als einmal kriegten, und die sie also genugsam kennen gelernt haben mussten, gewiss nicht Galater 369 genannt haben, wenn dieselben sich nicht also genannt hätten, d. h. wirkliche Kelten gewesen wären; so wie ihre südlichen Brüder in Hellas die fremden Ankömmlinge nicht Galater genannt haben würden, wenn sie nicht von ihnen selbst diesen Laut vernommen hätten. Wären z. B. die Kimbern, nach Niebuhrscher Hypothese (l. c. p. 384 sqq.), die Bedränger Olbias gewesen, so hätte dieser ihr Name den wiederholt Angegriffenen bekannt werden müssen, und wir würden sicher in der Inschrift *Κιμβροι* lesen, höchstens mit Andeutung ihrer muthmasslichen keltischen Abkunft, nie aber den blossen Namen *Γαλαται*. Denn fest steht: die Völker des nordwestlichen Fabellandes Keltien bewahrten diese allgemeine Benennung im Munde der Griechen stets nur so lange, als sie gleichsam bloss der Geographie anheimfielen; doch sobald sie als historische Gestalten hervortreten, werden ihre Specialnamen bekannt und vorherrschend. Auch die in Griechenland einbrechenden Barbaren leiteten ja die Griechen, wie schon bemerkt, nach ihrer gewohnten Art, ohne weitere Forschung, und bloss weil sie von Norden herkamen, von den Bewohnern des ungeheuren fabelhaften Keltiens ab; nichtsdestoweniger nannte man sie aber durchgängig Galater, weil man diesen von ihnen gehörten Namen, freilich fälschlicherweise, für ihren Specialnamen hielt. In den Inschriften nach dem Einbruche, wo von ihnen die Rede ist, finden wir desshalb, nicht minder wie in den Schriftstellern, überall *Γαλαται*, nicht *Κελτοι* (z. B. Paus. Att. 13; Plut. Pyrrh. [c. 26] p. 470; Diod. exc. de sent. bei Mai Coll. n. II p. 46 [XXII, 9 Dind.]). Auf analoge Weise hätten also auch die Olbiopoliten verfahren müssen. Es ist also klar, dass die im Decret genannten Galater ächte Kelten waren, d. h. solche, die sich selbst so nannten, nicht aber etwa ein Volk, das aus fabelhafter Vermischung oder ex coniectura diesen Namen von den Griechen erhalten hätte.

Nun könnte man freilich behaupten wollen, auch die 370

Kimbern seien ächte Kelten gewesen, und dann hätten allerdings die Olbiopoliten sie in der Inschrift Galater nennen können. Aber fast Alles, was die Kimbern, ihre Abstammung und ihre Wanderung bis zum Kriege mit den Römern betrifft, ist in Wahrheit auf leere und leicht erklärbare Hypothesen gebaut. Das 1. Jahrhundert v. Chr. geht, dünkt mich, in der historischen Kritik, was die origines gentium anbelangt, einen ganz anderen Weg als das 2. u. 3. Wenn das 3. Jahrhundert, wie wir bei Timaeos sehen, historische Dunkelheiten durch märchenhafte Originationen erklärt, so setzt sich das 2. zwar mit diesen in Opposition, aber es schwankt, weiss nicht zu sichten und geräth in Verwirrung oder versetzt sich in den Zustand der Gleichgültigkeit; Repräsentant ist Polybios. Wer bei ihm Klarheit in Unterscheidung unbekannterer Völker, wie der Kelten, Galater, Deutschen u. s. w. sucht, der findet sich häufig getäuscht. Von dieser Uebergangsstufe tritt die historische Kunst im 1. Jahrhundert v. Chr. ganz folgerecht in eine neue Bahn. Sie wird selbständige Forschung und Kritik. So bei Poseidonios, Varro, Timagenes und Anderen; Compilatoren wie Diodor, Nicolaus Demascenus, Trogus Pompejus u. s. w. rechne ich freilich nicht dahin. Aber eine üble Folge dieser selbständigeren Behandlungsweise war ganz naturgemäss die Hypothesensucht, weil in der Selbständigkeit sich stets die Subjectivität geltend macht. So nun auch hier. Die Zeit, in der Poseidonios lebte, war die der kimbrischen Kriege. Das grössere Schrecken schuf grösseres Interesse, und man suchte die Herkunft der Barbaren und ihren Zug zu erforschen und zu erklären. Ich zweifle nicht, dass die meisten Hypothesen über dieselben, ihre Identität mit den Kimmeriern, ihre keltische Abkunft, ja selbst ihre Identität mit den in früheren Jahrhunderten in Italien und in Griechenland einfallenden Galatern (Diod. V c. 32; Appian. Illyr. c. 4; cf. Caes. de 371 bello civil. I c. 29), ihre Erfindung fast einzig dem Poseidonios verdanken. Ja jeder Zweifel schwindet, wenn wir Strabos Worte (VII p. 293) und die, in denen Poseidonios bei ihm redet, genau mit den Worten Diodors und Appians

in den angeführten Stellen, und mit denen des Plutarch vergleichen (im Marius [c. 11] p. 495; T. II p. 820 sqq. ed. Reisk. Diese Stelle besonders bestätigt es, dass diese Hypothesen gerade zur Zeit des Marius und also des Poseidonios gemacht wurden). Auf die Grundlosigkeit sämmtlicher Hypothesen hier einzugehn, wäre unpassend.

Nur Eins sage ich noch, und es scheint mir nicht gering, um zu beweisen, dass weder von Poseidonschen, noch von Niebuhrschen, die von jenen durch Umschmelzung der Hypothesen noch in gar Manchem verschieden sind, noch von andern Kimbern die Rede sein kann. Niebuhr muss es übersehen haben, sonst hätte er seine Voraussetzung sicherlich gestrichen. Wenn uns die Hülfsmittel genauerer Erkenntniss mangeln, sollen wir darum annehmen, dass sie auch den Alten selbst mangelten? Wenn wir von jenen Zeiten, in welche das olbische Psephisma fallen mag, von ihren Begebenheiten und Völkererscheinungen, nichts wissen, dass auch sie nichts wussten? Und wenn wir im Dunkeln tappen, dass auch sie nicht heller sahen? Ich habe schon bemerkt: wenn zwei Völker mit einander kämpfen, so müssen sie sich auch kennen lernen und ihre Namen gegenseitig erfahren, um so mehr, wenn es nicht etwa ein einmaliges, plötzliches Erscheinen und Verschwinden, sondern ein zu wiederholten Malen erneuerter und regelrechter Krieg ist. Und wie nun![1]) Wenn es wirklich Kimbern gewesen wären, müsste dann nicht, auch zugegeben, dass man sie übrigens nach vermeinter oder wirklicher Nationalabstammung, im Allgemeinen und so auch in der Inschrift selbst, Galater 372 genannt hätte: müsste nicht, sage ich, der Name *Κιμβροι*, weil die Feinde Griechen waren, den Griechen und ihren Schriftstellern mindestens bekannt geworden sein; ganz so, wie er später zu Marius' Zeit, als sie wirklich mit dem Alterthum in feindliche Berührung traten, bekannt ward, unge-

1) Man verwechsele übrigens das folgende Argument nicht mit dem oben gegebenen; der aufmerksame Leser wird gewiss keine Tautologie wahrnehmen.

achtet sie doch gerade damals für Kelten oder Galater angesehen wurden? Zumal da die Kimbern nicht etwa als ein geringes Völklein auftraten, wie die Trocmi, Tolistoboji und andere, deren Namen, unter der allgemeinen Benennung Galater begriffen, wohl leicht hätten im Dunkel verschwinden können und dennoch nicht verschwanden; sondern als eine Nation, zahlreich und selbständig, nicht wie jene mit vielen anderen zusammengeworfen und vermischt. Nun kannte aber das ganze griechische und römische Alterthum vor dem kimbrisch-römischen Kriege den Namen der Kimbern nicht; denn nicht nur nennt sie vor demselben kein Autor, sondern es geht auch aus den ausdrücklichen Worten trefflicher und gelehrter Historiker der nachfolgenden Zeit hervor, dass der Name der Kimbern als ein neuer, bisher ungehörter, von den griechischen und römischen Ohren im Jahre 640 der Stadt, zum ersten Mal vernommen ward (Tacit. Germ. c. 37: *primum Cimbrorum audita sunt arma.* Plut. Marius c. 11 p. 820 ed. Reisk. *αὐτοὶ μὲν γὰρ ἀμιξίᾳ τῇ πρὸς ἑτέρους μήκει τε χώρας ἠγνοοῦντο, τίνες ὄντες ἀνθρώπων ἢ πόθεν ὁρμηθέντες* etc.). Folglich konnte er nicht schon früher vernommen worden sein, d. h. die Griechen haben nie mit Kimbern gekämpft. Hätte nicht der gelehrte Poseidonios, und nicht minder Strabo es wissen müssen, wenn ihre Landsleute am Pontus einst durch eben diese gegen Italien andringenden Kimbern in so grosse Noth und Angst versetzt worden wären? Hätten sie nicht zur Verstärkung der Hypothese von der Identität mit den uralten Kimmeriern, oder auch schon bloss der Wichtigkeit wegen, es erwähnen müssen? Und will man etwa, wie es bei Niebuhr der Fall zu sein scheint, eine solche Andeutung in den Worten finden: *εἰκάζει, ὅτι λῃστρικοὶ ὄντες*
373 *καὶ πλάνητες οἱ Κίμβροι καὶ μέχρι τῶν περὶ τὴν Μαιῶτιν ποιήσαιντο στρατείαν* (Strabo l. c.): so ist dies ein Missverständniss; denn erstlich ist das Gesagte nur eine Muthmassung, und wie würde der Autor in hypothetische Form eingekleidet haben, was ihm ja unumstössliche Gewissheit hätte sein müssen! Zweitens aber deuten die Worte, wie Böckh deutlich gezeigt, gar nicht auf eine Ausbreitung am

Nordgestade des Pontus zur Zeit der Inschrift, sondern auf eine Wanderung in den urältesten Zeiten.

Es ist, dünkt mich, etwas Leidiges um die Begründung einer wahren Geschichte des Alterthums, wenn man sich bei der historischen Kritik ausschliesslich auf den Standpunkt unsers Wissens stellt. Der Irrwege sind hierbei zwei. Einmal ist unser Wissen vollkommener als das der Alten, weil wir aus Vielem schöpfen und Vieles sammeln können; aber dies verführt eben, indem man oft Ungehöriges einschiebt, Heterogenes, Widerstrebendes verknüpft, und zeitlich Verschiedenes zusammenwürfelt. Andrerseits ist unser Wissen zerbröckelt, weil die Anschauung mangelt, die Tradition versiegt und nur Fragmente eines vollständigen Ganzen, d. i. der gesammten classischen Litteratur uns geblieben sind. Auch dies verführt, indem man nur zu häufig Zusammenhang sieht, wo wirklich Lücke ist, und das nur Verlorne als nie dagewesen betrachtet. — Dies einseitige Verfahren von dem alleinigen Standpunkt unsers gegenwärtigen Wissens herab ist falsch; ich möchte es ein synthetisches nennen, weil man hierbei gleichsam aus dem Allgemeinen, gegenwärtig Bekannten oder Angenommenen die Hauptprämisse herausgreift, um für das Besondere den Schluss zu gewinnen. Da aber der Natur der Dinge gemäss, ein solches Herausgreifen aus dem Allgemeinen, das nicht immer einem mathematischen Grundsatz an Unerschütterlichkeit gleichkommt, nur zu oft ein Fehlgreifen sein muss: so sehen wir leicht, dass eben diese Manier es ist, welche der Hypothesensucht Thür und Thor öffnet. Niebuhr, wir dürfen es nicht verkennen, steht auf diesem 374 Standpunkt, wenn er folgende Schlussfolge macht:

1) Kimbern sind Galater in den Gegenden des Pontus (ein aus der allgemeinen Kenntniss heraus gebildetes Urtheil — kein fester Grundsatz — nur für ihn und Andre, so wie früher für Poseidonios — ob aber für die Olbiopoliten?)
2) Die olbische Inschrift nennt Galater:

folglich sind die olbischen Galater die Kimbern.

Der zweite, wohl unstreitig richtigere Standpunkt, den

die historische Kritik, nach meiner Ansicht, zu wählen hat, jedoch, wie sich von selbst versteht, mit Zuratheziehung der Gesammterkenntniss der Gegenwart, ist, um mich so auszudrücken, der eigentlich geschichtliche Standpunkt, d. h. der Standpunkt des das Geschehene nicht als solches, sondern als Geschehendes Betrachtenden. Es ist ein Hineinversenken in Zeit, Ort und Personen eines Ereignisses, indem wir uns fragen, wie es gerade damals, nicht, wie es überhaupt im Alterthum gewesen, nicht, welche Verhältnisse hier überhaupt, sondern welche Verhältnisse in dieser Zeit, an diesem Ort, unter diesen Personen stattfanden oder stattfinden konnten. Dieser Weg wäre also mehr der analytische zu nennen, wo das Besondere als Hauptsatz hervortritt, und von ihm die Untersuchung ausgeht. Streng durchgeführt, verschliesst ein solches Verfahren wenigstens jeder gröbern Hypothese den Eingang, wenngleich allerdings, wie bei allem Menschlichen, so auch hier, auf diesem zweiten Standpunkt, die Möglichkeit des Irrthums nicht ganz ausgeschlossen bleibt. Aber Hypothese und Irrthum ist immer noch ein gewaltiger Unterschied; jene ein Sprung, dieser — ein Abweg; jene ein fast muthwilliges, dieser — ein willenloses Fehlen.

Nachdem wir also gesehen, dass die olbischen *Γαλαται* echte *Γαλαται* oder *Κελτοι* gewesen sein müssen: so haben wir, dünkt mich, folgende Schlussfolgen zu machen:

375 1) die Olbiopoliten kämpften mit Galatern, d. i. ächten Kelten;

2) ächte Kelten waren in jenen Zeiten (damit bezeichne ich, weil sie eben unbestimmt sind, die letzten drei Jahrhunderte vor Chr.), so viel wir wissen, die und die Völker (hier wäre freilich ein Eingangsthor für den Irrthum, denn wir könnten vielleicht von einem keltischen Volke gar keine Kunde haben, doch scheint dem nicht so zu sein):

folglich haben die Olbiopoliten gekämpft entweder mit diesem oder mit diesem Volke. So viel Völker, so viel verschiedene Thesen müssen wir also ansetzen. Für jedes Volk muss

dann das Für und das Wider ergründet, und daraus der Schluss gezogen werden, ob es unter den fraglichen Galatern gemeint sei, oder gemeint sein könne; wobei Pflicht und Wahrheitsliebe es fordern, dass wir nicht, um einer vielleicht vorgefassten Meinung das Wort zu reden, gegen die übrigen uns mit Vorbedacht aus allen Kräften anstemmen und sie mit unerlaubten Mitteln zurückzudrängen suchen; denn es könnte ja wohl sein, dass für mehr als eine Annahme die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit vorhanden wäre, in welchem Falle jedoch die Abwägung der Wahrscheinlichkeiten gegen einander immer noch zu einem Resultate verhelfen könnte. So verbindet sich das Indirecte und Negative mit dem Directen und Positiven, Zurückweisung mit Erhärtung.

Diejenigen ächten Kelten nun, welche am meisten östlich, und also Olbia am nächsten wohnten, in jenen ungefähren Zeiten, sind 1) die Boji in Böhmen und Mähren; 2) die keltischen Völkerschaften in Illyrien oder Pannonien und Noricum, als Taurisker, Bojer und viele andere, die unter der Benennung Scordisci erscheinen; 3) die keltischen Schaaren, welche, nach verunglücktem Zuge gegen Delphi, sich in Thracien niederliessen; 4) die nach Asien übergegangenen Galater.

So haben wir also eine förmliche Kette keltischer Völkerschaften, welche von den Nordgrenzen Böhmens durch 376 Illyrien, Thracien und Kleinasien sich hindurchziehend, einen fast genauen Halbkreis im Westen und Süden Olbias beschreibt. Man könnte ausser den Genannten freilich noch andere Kelten aufführen, wie die Boji in den Donaugegenden Bayerns und Schwabens, die cisalpinischen Gallier u. s. w. Aber eben weil diese alle weiter westlich, hinter den Genannten ihre Wohnsitze hatten: so ergiebt sich von selbst, dass sie gar nicht mit in die Betrachtung gezogen werden können noch dürfen. Von einem Mischvolke, wie die Keltoskythen kann ebensowenig die Rede sein; denn obgleich das Wann ihrer Entstehung unlösbar scheint, und sie desshalb auch schon zur Zeit des olbischen Psephisma vorhanden sein konnten: so glaube ich doch wiederum, den Olbiopoliten eine

viel genauere Kenntniss ihres Heimathlandes und der sie umgebenden Völkerschaften zutrauen zu müssen, als wir selbst besitzen, und als man gemeinhin, wegen des oben berührten Fehlers, ihnen zutrauen zu wollen scheint. Identitäten bloss errathen, ist unzulässig. Freilich waren unstreitig die Keltoskythen den Olbiopoliten bekannt, aber eben desswegen hiessen sie ihnen auch sicherlich Keltoskythen und nicht Galater.

Es fragt sich nun zunächst: kämpften die Olbiopoliten mit den böhmischen Bojern?

Gleich hier ist eine grössere Möglichkeit, als man denkt, und dennoch hat Niemand auf sie Rücksicht genommen. Dass sie wahre Kelten sind, ist nicht zu bezweifeln; und wenn wir auch die Autorität des Livius (V c. 34), der sie als Kolonie des Sigovesus aus dem gallischen Keltien nach Böhmen führt, nicht gelten lassen: so wissen wir doch, dass ihre Brüder, am Po und später in Noricum und Pannonien, ächte Kelten waren (Strab. VII p. 296), so wie die Boji an der Ober-Donau (Tacit. Germ. c. 23). Mannert, der sich in seinen Ansichten nicht immer gleich bleibt, und oft Anderes in der Geschichte der Nachfolger Alexanders, Anderes in der 377 Geschichte Bojoariens, Anderes wiederum in der Geographie der Griechen und Römer aufstellt, wobei natürlich die letztere, als das Werk höherer Reife, den meisten Anspruch hat, lässt sie als keltische Ureinwohner gelten, nicht minder als die Donaukelten (Th. III S. 474 f. und 478). Entschieden kann nichts werden; eine Möglichkeit ist es wohl, dass die Südhälfte Deutschlands in dem Besitze der Kelten blieb, während die Nordhälfte von anderen andrängenden, germanischen Völkerschaften besetzt ward. Aber ich sehe nicht ein, warum das Gegentheil nicht ebenso annehmbar, ja noch weit annehmbarer wäre. Wenn wir einen Blick auf die Karte werfen, die physische Gestalt Europas sowie die Völkerausdehnungen ermessen: so erscheint fast unwillkürlich der Theil Galliens südlich von dem obern Laufe des Rheins als das Auswanderungsthor der Kelten, durch welches sich ihre Schaaren in dichten Strömen nord- und südöstlich er-

gossen. Von hier gingen die cisalpinischen und illyrischen Kelten aus, warum nicht auch die böhmischen Boji? Es erscheint die ganze keltische Völkerschicht von dem Ober-Rhein und dem sinus Ligusticus bis zu dem Riesengebirge und der Mündung der Save, als ein vulkanartiger Ausbruch, veranlasst durch das Ein- und Herabdrängen der belgischen Völkerschaften in Gallien, vor denen die Kelten eben über die Sequana zurückweichen mussten. Auch ist ein solches bogenartiges Vor- und Rückwärtswandern, einmal von Ost nach West, und wiederum von West nach Ost durchaus nichts Unerhörtes. Die Geschichte der Vandalen bietet ein ganz ähnliches Phänomen dar.

Wie dem nun aber auch sei, ein bedeutendes Alterthum ist den böhmischen Bojern nicht abzusprechen; auch sassen sie in der That den Skiren ziemlich nahe. Aber in ihrer ganzen dunkeln Geschichte ist nur ein einziger Hellpunkt, nämlich die Zeit des Poseidonios und der Kimbern. Wenn wir erst später ersonnene Fabeln abrechnen, so müssen wir gestehen, dass wir von ihren Schicksalen bis etwa auf das 378 Jahr 108 v. Chr. durchaus nichts wissen. In diesen Zeitpunkt fällt ihre erste bekannte That, nämlich die Zurücktreibung der Kimbern von ihren Grenzen (Strab. VII p. 293). Durch die Kimbern kam diese Nachricht und zugleich die erste Nennung der böhmischen Boji zu den Römern. Aber eben aus dieser ersten Bekanntwerdung folgt der sichere Schluss, dass wenigstens vor derselben die Olbiopoliten nicht mit ihnen gekämpft haben. Denn die Boji stehen in dieser Beziehung mit den Kimbern in einer Linie. Nicht etwa ein Völklein waren sie, sondern, wie schon ihre Ausdehnung lehrt (Mannert III S. 478 f.), eine beträchtliche Nation. Ihr Name, rein wie sie waren, unvermischt mit andern keltischen Bestandtheilen, hätte also füglich im Kriege mit den Olbiopoliten d. h. mit Griechen, den Griechen bekannt werden müssen; wären sie gleich in der Inschrift schlechthin Galater genannt worden. Aber nicht minder wie die Kimbern selbst lernte das Alterthum die böhmischen Boji erst durch den kimbrischen Krieg kennen, und der Forscher Poseidonios erhält zum

erstenmal die Nachricht: *Βοΐους τὸν Ἑρκύνιον δρυμὸν οἰκεῖν* (Strab. l. c.). Er wusste nichts von früheren Thaten dieser Boji.

Also, dünkt mich, müssen wir schliessen, aus dem Wissen der Vergangenheit, nicht aus dem Wissen und Voraussetzen der Gegenwart. Die Richtigkeit beweist sich hier. Denn lassen wir einmal jene Schlussfolge ganz fahren, so führen uns andere nicht minder auf das gleiche Resultat. Zweierlei nämlich und nicht mehr könnte man von jenem dunklen Zeitraume behaupten: 1) dass entweder die Boji von Böhmen aus Krieg mit den Olbiopoliten geführt; oder dass sie 2) sich durch Eroberungen weiter östlich von ihren Sitzen ausgebreitet hätten und so Olbias kriegslustige Nachbarn geworden wären. Jenes ist aber, wenn irgend etwas, durchaus undenkbar. Welche Entfernung von Böhmen nach Olbia! Wie viel trennende Völkerschaften, durch die sie erst hindurch 379 gemusst! Welcher Grund zu einem so weitaussehenden wiederholten Kriege gegen eine so entlegene Stadt, mit der sie unmöglich irgendwo Berührungspunkte, ja von der sie schwerlich irgend Kenntniss haben konnten? Und in welchem Widerspruche stände hiermit der ganze Anstrich in der Ausdrucksweise des Decrets! Hier ist ja offenbar von einem nicht allzufern wohnenden Volke, von einem Volke, das wenigstens bis an den Tyras hausen musste, die Rede; denn nur so lassen sich die Worte des Decrets, nur so die Erwähnung von Ueberläufern erklären: kurz, es ist gar nicht daran zu denken.

Und will man etwa von Wanderung sprechen? Die Inschrift redet ja von Krieg. Ueberdies aber (ich erlaube mir diese kleine Abschweifung) ist Wanderung kaum mehr als ein leerer Schall, ein verbrauchter und nur zu sehr gemissbrauchter Ausdruck, welcher in den Historienbüchern über die Schicksale minder bekannter Völker auf jeder Seite erscheint und doch, mindestens bis auf ein Achtel, in seiner Anwendung zu tilgen wäre. Räthselhafte und plötzliche Bewegungen fremder Völker für Wanderungen zu erklären, ist, wie es scheint, eine nie alternde, aber dennoch falsche Mode. Alle speciellen Motive der Bewegung und des Lebens werden

hier in ein einziges, allgemeines und desshalb vages aufgelöst; Alles wird über einen Leisten geschlagen, Alles mit einem Massstabe gemessen. In der That, wenn wir die Sache näher beschauen, so ist das Wort Wanderung meist nur ein Ausdruck der Arroganz oder der Ignoranz. In jenem Falle heisst es, richtig verdollmetscht, nichts anderes, als: „was wir nicht wissen, ward niemals gewusst"; in diesem aber: „was ich nicht weiss, macht mich nicht heiss". Die Ignoranz mag eher verziehen werden, nicht so die Arroganz. Beides aber sind wiederum die leidigen Folgen des Festhaltens am Standpunkt des Wissens der Gegenwart. Das wahre Motiv einer wahren Wanderung ist entweder Ueberdruss am alten und Sehnsucht nach einem neuen Lande oder Wohnsitze oder 380 zweitens äussere Gewalt. Keineswegs aber erscheint oder würde, bei näherer Kenntniss der Dinge, dies Motiv in allen den Bewegungen erscheinen, die man gemeinhin für Wanderungen auszugeben pflegt. Anstatt aus Motiven und Ergebnissen zugleich zu schliessen, macht man da, wo man jene nicht kennt, aus den Ergebnissen allein einen Rückschluss auf sie. Der Einfall der Galater in Griechenland z. B. ist nimmermehr eine Wanderung; denn die inneren Motive waren, nicht Ueberdruss und Hang nach neuen Wohnsitzen, sondern Kriegslust und Habgier; hierzu kam ein äusseres, nicht Gewalt, sondern nur die Schwäche des makedonischen Reichs. Die Galater wollten, wie ich anderwärts zu zeigen gedenke, siegen, rauben und davonziehen. Aber weil diese Motive nicht ganz offenbar erscheinen, weil sie in den Quellen nicht ausdrücklich als solche angeführt werden, und weil andrerseits das Ergebniss jener Züge allerdings die Niederlassung in neuen Wohnsitzen war: so gelten sie noch heut zu Tage fälschlich meist für Wanderungen. Sie waren es in der That ebensowenig als der Zug Alexanders; und, wenn jene, so muss auch dieser dafür gelten. Sind doch die Ergebnisse offenbar dieselben; mit Alexanders Zug erhalten Makedonier und Griechen in Asien und Afrika neue bleibende Wohnsitze und Niederlassungen. Warum nennt man ihn also nicht eine Wanderung? Weil man die Motive der Bewegung genau

kennt. Da haben wir also das Kennen und Nichtkennen, das Wissen und Nichtwissen, mit einem Wort, den Standpunkt der Gegenwart. Daher die Irrthümer, daher mein Ausdruck Arroganz und Ignoranz. Könnten wir in den Bewegungen unbekannter Völker, ebenso wie bei den Makedoniern, die Motive genau erkennen, man würde minder von Wanderung als von Krieg und Eroberung sprechen.

Einen Krieg also, um zurückzukehren, und zwar von Böhmen aus, hatten die Boji mit den Olbiopoliten gewiss nicht geführt. Aber vielleicht von einer nähern Gegend her? 381 d. h. sie hatten vielleicht ihre Sitze durch Eroberung weiter östlich vom herkynischen Walde, gegen Olbia zu, ausgedehnt? Nimmermehr. Poseidonios forschte genau; es war ihm um Vollständigkeit zu thun, damit er um so wahrscheinlichere Hypothesen machen könne. Seine Nachrichten erhielt er von den Kimbern selbst. Diese waren im Osten der Boji erschienen, wo sie sogar ihre eigenen Wohnsitze gehabt haben sollen (Mannert III S. 33 und S. 31), und von wo sie sich, nach Abschlagung ihrer Angriffe, südlich nach Pannonien hinabzogen (Strab. l. c.). Sie kannten also das Land östlich von den Boji; aber sie wussten nichts von östlichen Ausdehnungen derselben; denn erst im herkynischen Walde, also erst in Böhmen, waren sie auf Bojer gestossen. Diese konnten demnach, vor dieser Epoche wenigstens, nicht nach Osten hin vorgedrungen sein. So wird jener obige, kürzere Beweis bestätigt.

Aber es bleibt der zweite Theil ihrer Geschichte, seit 108 v. Chr. — So lange sie noch in ihren Wohnsitzen verharrten, gilt was ich oben gesagt, d. h. so lange ist ein Berührungspunkt mit den Olbiopoliten unmöglich. Cäsars Angabe (b. g. VI c. 24) von Tectosagen, die im herkynischen Walde noch zu seiner Zeit tapfer stritten, möchte ich nicht mit Mannert (III S. 480 f., wo übrigens das Citat fehlt) auf die böhmischen Boji, sondern auf die Kelten im Schwarzwalde deuten, die bekannt genug sind; wiewohl auch jenes sich in sofern vertheidigen liesse, als das Wort Tectosagen in jenen Zeiten allerdings eine umfassende Bedeutung gewann.

Doch mochte Cäsar von den Schicksalen der böhmischen Boji schwerlich etwas wissen, so wenig wie das ganze Alterthum darüber etwas Genaueres gewusst zu haben scheint. Aber durchaus gewiss ist, dass sie in dieser zweiten Periode von deutschen Abtheilungen besiegt wurden. In ihren Gauen erscheinen die Markomannen (Tac. Germ. c. 28 und c. 42). Was aber ward aus den Bojern? Drangen sie nach Osten und wurden die Galater der Inschrift? Mannert löst die Frage nach meiner Ansicht unbefriedigend; er meint, sie zogen sich 382 wahrscheinlich in die Berge Oberschlesiens und des angrenzenden Galiziens, weil dort Ptolemaeos keltische Ortsnamen aufweist, und die Gothini nach Tacitus keltischen Ursprungs waren (p. 481). Aber jene Gegenden sind in der That noch zu dem herkynischen Walde zu rechnen; dort konnten die Boji also schon vor ihrer Vertreibung gesessen haben; und wenn sie sich erst nachher dorthin gezogen, hätte nicht Tacitus, der doch die Gothini kennt, so wie andere Schriftsteller, etwas von ihnen wissen müssen? Aber sie verschwinden seit ihrer Vertreibung gänzlich, und dies Verschwinden müssen wir anders erklären: 1) wurden die Bojer durch die unaufhörlichen, hartnäckigen und, wie der Erfolg zeigt, siegreichen Angriffe der Deutschen schon zum guten Theil aufgerieben; 2) ist nichts natürlicher, als dass Viele in der alten Heimath blieben und mit den Ankömmlingen assimilirt wurden; 3) endlich wanderten die Ueberreste aus, nicht aber östlich, denn der Stoss erfolgte von Norden, sondern südlich, indem sie sich theils an die über die Donau nach Pannonien vordringenden Deutschen anschlossen, und entweder mit den Rückkehrenden nach Böhmen ebenfalls zurückgingen, oder bei ihren keltischen Brüdern in Illyrien, zumal bei den dortigen Bojern verblieben; theils aber auch, indem sie zu den Bojern an der Oberdonau in Schwaben und Bayern hinaufzogen. — Die Gothini, ein höchst unbedeutendes Völklein, die allmählich Deutsche wurden, mögen vielleicht ein Theilchen von ihnen gewesen sein, welches seitwärts abgedrängt wurde, unfähig Thaten zu vollbringen.

Diese ungezwungene Erklärung schneidet wohl die Mög-

lichkeit des Zusammentreffens der Bojer mit den Olbiopoliten, in ihrer zweiten Periode und nach ihrer Vertreibung, ab. Und in Wahrheit, wenn ihre Macht noch einmal in der Gegend des Pontus so bedeutend emporgeblüht wäre, wie es die Inschrift von jenen Galatern ahnen lässt, und wenn sie 383 mit Griechen in so auffallende Berührung gekommen wären: sollte sich dann nicht eine einzige Notiz über dieses neue Aufblühen in den Schriftstellern, die von ihnen reden, erhalten haben? Aber zu keiner Zeit kennen die Griechen, noch die Römer eine dem Pontus benachbarte Bojermacht. Und so möcht' ich es kaum wagen, die aufgeworfene Frage, ob die böhmischen Boji die Galater des Decrets seien, selbst nur mit einem schwachen Vielleicht zu beantworten.

Diese schwache oder halbe Möglichkeit würde aber alsbald in den Hintergrund treten, wenn eine grössere Wahrscheinlichkeit für einen andern Theil der Kelten-Nation spräche.

Es fragt sich nun zweitens, ob die Galater der Inschrift die pannonischen Kelten gewesen sein können. Hier, dünkt mich, verschwindet auch jede geringere Wahrscheinlichkeit. Betrachten wir ihre Geschichte: so lässt sich dieselbe in drei Perioden zerlegen.

1) Von ihrer Einwanderung bis auf den Einfall der Galater in Griechenland.
2) Von diesem Einfall bis auf den Untergang des gallisch-thracischen Reiches.
3) Von diesem Zeitpunkt bis auf den Untergang ihrer eignen Freiheit.

1) Pelloutier hat in seiner Histoire des Celtes und in der von der französischen Academie im Jahre 1742 gekrönten Preisschrift über die kleinasiatischen Galater einen nicht unbedeutenden Schatz von Forschungen niedergelegt. So wie er schon im vorigen, so verwarf in dem laufenden Jahrhundert auch Niebuhr die Erzählung des Livius von den keltischen Wanderungen unter Sigovesus und Bellovesus. Wenn aber jener die pannonischen Kelten für Ureinwohner hielt, so weicht Niebuhr mit Recht von ihm ab. Er zieht in seiner Geschichte der Römer (II S. 634 ff.), wie bekannt, die Ein-

wanderung der Kelten in das cisalpinische Gallien und ihren Zug gegen Rom unter dem ältern Brennus, eng zusammen, in einen Zeitraum von 7 Jahren (Ol. 98, 1—99, 3 = 387—381 384 v. Chr.), und lässt um dieselbe Zeit die Kelten vom oberen Italien aus nach Pannonien und Noricum vordringen, wo sie feste Wohnsitze einnahmen (in dem Abschnitt über die Kelten II von S. 574 an). Im zwölften Jahre nach der Einnahme Roms erscheinen die Triballer, von ihnen (App. Illyr. c. 3 p. 832) vertrieben, bei Abdera. Die Kelten müssen also schon vor dem Jahre 370 v. Chr., also schon vor den Zeiten Philipps von Makedonien, die pannonischen Länder in Besitz genommen haben. Dieselben Resultate stellt Niebuhr gedrängter in dem Aufsatze über die Geten, Scythen und Sarmaten S. 375 dar. Ich halte es nur für ein geringes Missverständniss, wenn Böckh in Bezug auf diese letztere Stelle sagt: Scordiscorum parentes aetate Philippi et Alexandri M. ad Danubium venisse docet Niebuhrius (introd. I, 4); denn Niebuhr führt daselbst durchaus dasselbe Räsonnement, wie in der Geschichte der Römer. Unter Philipp und Alexander wanderten die Kelten, wenigstens ihrer Hauptmasse nach, nicht mehr ein, sondern hatten schon ihre Wohnsitze eingenommen, etwa 10 Jahre vor Philipp, 34 vor Alexander. Wenn Niebuhr S. 375 von Philipps Zeiten redet und von Skylax, der Ol. 117 schrieb, so soll dieses nur eine Verstärkung der vorhergehenden Argumente sein, nicht aber ein Beweis, dass die Einwanderung unter Philipp stattgefunden. Eine Vergleichung beider Stellen zeigt dies deutlich.

Niebuhrs Ansicht über den Ursprung der pannonischen Kelten und über die Zeit ihrer Einwanderung ist, wie manche andere sich auch geltend zu machen gesucht hat, die allein richtige. Die Argumente aus Skylax und über die Triballer abgerechnet, sind übrigens die Stellen, die er beibringt, keineswegs neue, sondern längst bekannte und zu gleichen oder ähnlichen Zwecken oftmals, vornehmlich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von Pelloutier und Wernsdorf angewandt worden. Des ganzen Beweises Hauptstütze ist Trogus und sein Abkürzer. Trogus sagt (Prol. XXIV): 385

ipse (Ptolemaeus Ceraunus) cum Belgio, Gallorum duce, congressus interiit. Repetitae inde Gallorum origines, qui Illyricum occuparant. Diese origines führt Justin näher aus (XXIV c. 4): *Galli abundanti multitudine, cum eos non caperent terrae, quae genuerant, trecenta milia hominum ad sedes novas quaerendas, velut ver sacrum, miserunt. Ex his portio in Italia consedit, quae et urbem Romam captam incendit; et portio Illyricos sinus ducibus avibus per strages barbarorum penetravit et in Pannonia consedit.* — Niebuhr legt desshalb hier ein grosses Gewicht auf Trogus, weil dieser selbst ein Gallier war; aber in der That, wenn ich keinen andern Grund der Glaubwürdigkeit sähe, diesen möchte ich nicht gelten lassen; Trogus war eben so wenig ein Forscher als Diodor, ein Compilator und Abschreiber, nichts weiter. Seine jämmerliche und kindische Erzählung des gallischen Einfalls in Griechenland bildet einen höchst auffallenden Contrast mit seiner das innere Gepräge der Wahrheit tragenden und durch alle übrigen glaubwürdigen Zeugnisse bestätigten Nachricht über die origines dieser Gallier. Dieser Contrast muss erklärt werden, nicht durch seine Herkunft, die ihm wohl ein grösseres Interesse gerade für diese Angelegenheit, aber gewiss nicht plötzlich einen tiefen Forschungsgeist einflössen konnte; sondern vielmehr aus der Beschaffenheit der Quellen, aus denen beide, an innerer Wahrscheinlichkeit so sehr von einander abweichende Punkte, Einfall und Ursprung der Galater, geschöpft waren.

Während Trogus und nicht minder Diodor und Pausanias sich in der Beschreibung des gallischen Einfalls in Griechenland, wie ich andren Orts dargethan (in meiner Abhandlung de fontibus etc.), ohne die geringste Kritik an den fabelnden Timaeos festhielten: so wusste vor ihnen Polybios sich besserer Quellen zu bedienen. Zwar hat er gewiss nirgends ausführlich von dieser Begebenheit gehandelt, aber 386 die trefflichen Andeutungen und Bezugnahmen beurkunden die gründlichste Aufklärung und somit das gründlichste Quellenstudium. Unstreitig waren seine Gewährsmänner Nymphis von Herakleia und Demetrios von Byzanz. (Ich

setze diesen aus den in jener Schrift p. 14 sq. [oben S. 13 f.] dargelegten Gründen etwa in die Mitte des dritten Jahrhunderts v. Chr., also später als Timaeos, in das Zeitalter des Nymphis, wo der feenartige oder mythische Nimbus, mit dem das erste Schrecken und Staunen die Thaten der eindringenden Gallier umgab, und in welchem Timaeos noch befangen war und sein musste, in die Zeit, sage ich, wo dieser Nimbus schwand und einer historischen Gestaltung Platz machte). Beide mussten, schon wegen ihres Zeitalters und wegen ihrer Herkunft, in den gallischen Angelegenheiten am erfahrensten, aufgeklärtesten und desshalb am glaubwürdigsten sein; denn Herakleia und Byzanz spielten ja in der Geschichte der Galater eine so höchst wichtige Rolle (vgl. de fontib. p. 23 [oben S. 22]), und Nymphis war sogar einst, wie wir aus Memnon wissen (c. 24 ed. Orelli), das Haupt einer Gesandtschaft seiner Vaterstadt an dieselben. Ihnen war es also leicht, sich bei den Galatern selbst, wie nach der Wahrheit ihrer Thaten, so nach der Wahrheit ihres Ursprungs zu erkundigen, und aus ihnen ging Manches in Polybios über. Ob Varro und Timagenes (der weit mehr als ein blosser Excerptor des Kallisthenes war), beide viel kritischere Autoren als Trogus, von denen zumal der erstere nach des heiligen Hieronymus Zeugniss (prooemio lib. II commentarii in Galatas p. 172) mit vieler Gelehrsamkeit über den Ursprung der Galater gehandelt haben soll, aus Polybios oder vielmehr aus den ersten Quellen selbst einen Theil ihrer Nachrichten zogen, mag dahingestellt bleiben; aber ohne den geringsten Zweifel war es Polybios, aus dem Livius und Suidas die ihrigen schöpften. (Von Suidas behauptet dies schon Küster.) Livius (L. XXXVIII c. 16) berührt die Herkunft der Galater nur leicht; Suidas dagegen (v. *Γαλάται*) genauer, und, einige 387 Nachlässigkeiten abgerechnet, die uns bei ihm nicht wundern können, und die in Folge der Zusammenziehung entstanden, ist das, was er über den Ursprung selbst beibringt, durchaus übereinstimmend mit Trogus, sowie der Rest durchaus übereinstimmend mit Livius. Livius aber stimmt seinerseits wiederum vollkommen überein mit Memnon von Herakleia

(c. 19), der doch sicher aus seines Landsmanns Nymphis Werke sich Raths erholte. Da nun jedoch Livius sicher nicht den Nymphis, sondern den Polybios vor Augen gehabt: so werden demnach, wenn wir noch hätten zweifeln können, jetzt alle hypothetischen Resultate zu vollkommen gewissen. Wir sehen, dass Polybios nothwendig aus Nymphis geschöpft haben muss; aus Polybios aber ebenso wie Livius auch Suidas, und mithin auch Trogus. So haben wir hier einen merkwürdigen Zug richtiger historischer Ueberlieferungen, an dessen Spitze Nymphis, in dessen Mitte Polybios steht. Ihm parallel läuft ein zweiter Zug falscher Ueberlieferungen, an deren Spitze wir Timaeos erblicken, und an welchen sich leider diejenigen Autoren angeschlossen haben, aus denen wir jetzt gezwungen sind unsere Kenntniss von den gallischen Einfällen zu holen, nämlich Diodor, Pausanias und Trogus. Daher ist also jener Contrast im Trogus zu erklären und wenn wir seine Erzählung über den Einfall selbst bejammern, so schenken wir doch seiner Nachricht über die Abkunft der Galater Glauben, nicht weil er selbst ein Gallier war, sondern weil die Urquelle seiner Nachricht Nymphis ist. Wir haben hier zugleich wiederum ein Beispiel von der Erbärmlichkeit des Diodor und des Trogus, welcher letztere um kein Haar besser ist als der erstere; darum kann es uns wundern, wenn Niebuhr unbedingt dem Trogus glauben will, während Diodor stets der Gegenstand seiner heftigsten Ausfälle ist. Beide hätten, weil Polybios über den Einfall selbst nichts Genügendes und Ausführliches bieten konnte, zurückgehen müssen auf Nymphis, der die lügenhaften An-388gaben des Timaeos rectificirt hatte. Wie eben würde dann der Boden sein, auf dem wir jetzt oftmals hin und her schwanken! (Vgl. hiermit de fontib. p. 64 [oben S. 61].)

Die pannonischen Kelten waren also von Italien eingewandert, um die Zeit der Eroberung Roms oder bald nachher. Es fängt mithin die erste Periode ihrer Geschichte etwa 10 Jahre vor Philipp von Makedonien an. Nun fragt es sich aber, ob sie in dieser ersten Periode von 370 bis 280 v. Chr., wo der Einfall in Makedonien statt fand, mit

den Olbiopoliten gekämpft haben können. Die Stelle Justins, die ich als glaubwürdig bezeichnet, schneidet die Möglichkeit ab: *Ibi,* sagt er, *domitis Pannoniis* (schon dies erforderte Zeit), *permultos annos cum finitimis varia bella gesserunt* (sie hatten also genug zu thun und konnten an einen so fernen Zug nicht denken; und als finitimi der Pannonier können doch die Olbiopoliten wahrhaftig nicht gelten); *hortante deinde successu divisis agminibus, alii Graeciam, alii Macedoniam, omnia ferro proterentes, petivere.* Das ist der zweite Zug unter Belgius, Brennus und Kerethrios (cf. Paus. X c. 19 §. 4), während der erste unter Kambaules (Paus. l. c.) einige Zeit vorher, in dem *hortante successu* einbegriffen, nur Thracien berührte. Aber noch mehr: Justins Zeugniss wird durch folgendes bestätigt. Zehn Jahre brauchten die Kelten gewiss, um sich in ihren neuen Wohnsitzen zu befestigen und gegen ihre Nachbarn. Um diese Zeit aber (360) kam Philipp auf den Thron. Er sowohl wie sein Nachfolger richteten beide ihre Waffen gegen die nördlichen Völkerschaften; Alexander bekämpfte sogar die Geten jenseit der Donau. Wenn nun während ihrer Regierung die pannonischen Kelten zu irgend einer Zeit ihre Herrschaft von dem rechten Ufer der mittleren Donau bis zum Tyras und bis in die Nachbarschaft Olbias, über so viele Völker hin, ausgedehnt hätten, würde Philipp, würde Alexander nichts davon vernommen haben? Hätte der Ruhm ihres Namens nicht bis zu den entfernteren Griechen* dringen müssen? Dass 389 dies aber nicht geschah, dass sie zu Alexanders Zeit noch nicht das geringste Aufsehn erregten, wissen wir ja durch Alexanders Begleiter Ptolemaeos Lagi (bei Strabo VII p. 301 und Arrian. I c. 4). Die keltische Gesandtschaft nämlich, welche den siegreich von seinem Getenzuge heimkehrenden Eroberer an der Donau begrüsste, war eine ganz neue ausserordentliche Erscheinung. Sie kamen, nach ihrem eigenen Bescheide, vom adriatischen Meer und von Illyrien her und waren also noch nicht östlicher vorgedrungen. Ja auch die Gesandtschaft, welche Alexander in Babylon empfing, kam von den Kelten am ionischen Meerbusen (Arrian. VII c. 15

Diod. XVII. c. 113); auch dazumal sassen sie also noch nicht östlicher. — Durch diese beiden Gesandtschaften ward freilich für die Griechen eine Art von Bekanntschaft gegründet (Diod. l. c. *Γαλατῶν, ὧν τότε πρῶτον τὸ γένος ἐγνώσθη παρὰ τοῖς Ἕλλησιν*; also hatten sie auch mit den Olbiopoliten bisher nichts zu schaffen gehabt); aber dennoch waren es nur Blitze aus einem tiefen Dunkel, die sogleich ohne Spur wieder erloschen, weil ihre Geschichte noch nicht mit der Geschichte der Griechen, folglich auch nicht mit Olbias Angelegenheiten in Conflict kam. Das Dunkel wurde erst gelöst durch die Einfälle des Belgius und des Brennus.

Aber will man dennoch in der Periode von Alexander bis auf den Einfall in Griechenland eine Möglichkeit finden, so tritt als schlagendes Argument dagegen auf das gerade in diesem Zeitraum kräftig blühende Getenreich. Schon Alexander hatte keinen kleinen Kampf mit ihm zu bestehen, und Lysimachos, der Beherrscher Thraciens, der Sieger bei Ipsos, der tapferste, thatenreichste der Nachfolger Alexanders, war von Dromichaetes besiegt, selbst gefangen Olymp. 121, 4 (nach Wesseling zu Diod. ed. Bip. T. IX p. 269); 12 Jahre etwa fehlen also noch bis auf den Einbruch der Galater. Ein Reich, das so gewaltige Thaten übt, kann nicht von heute sein; es blühte vorher, es blühte nachher. Um die 390 Zeit des Brennischen Einfalls hatten die Galater noch mit ihnen zu kämpfen (Iustin. XXV c. 1). Dieses Reich dämmte sich also in diesem Zeitraum als ein unübersteiglicher Bau zwischen den Pontusgegenden und den pannonischen Kelten; es hätte erst zertrümmert werden müssen, um die Skythen und Olbiopoliten mit wiederholten Kriegen heimsuchen zu können; dass es aber nicht zertrümmert ward, dass es wenigstens bis auf Brennus' Zeit stand und blühte, zeigte ich.

2) An die Stelle des Getenreichs trat in der zweiten Periode, von 230 bis 213 v. Chr. ungefähr, das Reich der Galater in Thracien, von dem ich unten sprechen werde. Wenn in diesem Zeitraum etwas von Seiten der Kelten gegen die pontischen Länder oder gegen die Olbiopoliten geschah: so fällt es nothwendig und ganz naturgemäss auf Rechnung

dieser östlicheren, thracischen Galater, die Olbia um Vieles näher sassen; nicht aber auf Rechnung ihrer entfernteren und ihnen gleichsam im Rücken sitzenden, westlicheren Brüder in Pannonien. Von diesen kann also in der zweiten Periode ihrer Geschichte gar nicht die Rede sein.

Aber die pannonischen Kelten wurden in diesem Zeitraume bekannt. Sie hatten ihr Augenmerk stets auf den griechischen Süden gerichtet; Beweis sind die Gesandtschaften an Alexander; nun hatten sie die rechte Zeit ersehen, die Zeit der Verwirrung im makedonischen Reiche, wo Lysimachos durch Seleukos, Seleukos durch Ptolemaeos Keraunos umkam, und hatten Makedonien, Griechenland, Thracien, Klein-Asien überschwemmt. Das Thor nach diesen Gegenden war geöffnet; was aus Pannonien ausströmte, strömte dorthin. Im Anfang der zweiten Periode soll der Name Scordisci als allgemeinere Benennung entstanden sein (Iustin. XXXII c. 3), für die nach der Heimath zurückgekehrten Kelten. Diese drängten immer noch nach Süden; die Autariatae und andere illyrische Völkerschaften wurden durch sie vertrieben (Strab. VII p. 318), die Verbindung mit den thracischen Galatern mochte leicht aufrecht erhalten werden; 391 diese vielleicht öfters von jenen Verstärkung erhalten. So blieben die Verhältnisse bis auf den Fall des thracisch-gallischen Reiches, bis zum Anfang der dritten Periode.

3) In diesem Zeitraum von 213 v. Chr. bis zu ihrem Untergang waren die Scordisci das herrschende Volk in den Donaugegenden Pannoniens und Illyriens. Aber die Thracier waren es, welche das gallische Reich in ihrem Lande gestürzt hatten (Polyb. IV c. 46); sie wurden also wiederum mächtig, das Getenreich wiederum selbständig. Es hatte eigne Könige; denn Strabo, der uns besser als der confuse Jornandes von den Angelegenheiten des Börebistes unterrichtet, spricht von einer Nachfolge vor ihm (VII p. 304). Genug dies Getenreich, wenn es auch nach Strabo (l. c.) viele Kämpfe, und vielleicht auch manche mit den pannonischen Kelten zu bestehen hatte, schichtete sich doch wiederum zwischen diese und die pontischen Länder ein,

und endlich im ersten Jahrhundert v. Chr. schwächte der Getenkönig Börebistes, der seine Herrschaft über alle Nachbarvölker und über ganz Dacien bis an die Donau und Save ausgebreitet hatte, durch die Besiegung der Taurisker und Bojer (Strab. V p. 213) die Kelten so bedeutend, dass die Ueberreste bald nachher die Herrschaft der Römer anerkannten, mit welchen die Scordisci schon seit dem Falle Makedoniens im 2. Jahrhundert vor Chr. mit abwechselndem Glücke gekämpft hatten (Liv. epit. 63). Die Taurisker waren schon durch die Anlegung des festen Aquileja (180 v. Chr.) in eine Art von Abhängigkeit gekommen; förmlich unterjocht wurden sie durch Drusus etwa 13 v. Chr. (Florus IV, 12 [II, 22 Jahn]. Strab. IV p. 206). Die Scordisci beugten sich zwar dem Glückssterne des Börebistes, fochten aber nach seinem Tode noch tapfer gegen die Römer; doch schon der Umstand, dass sie die Taurisker und Bojer, welche in ihre Besitzungen einwanderten, nicht allein, sondern nur mit Hülfe des Börebistes zu vertreiben vermochten, zeigt, dass sie in jenen Zeiten nicht mehr allzu stark waren. Zu Tiberius' Zeit unterlagen sie völlig (Strab. VII p. 318. 392 Vellej. II, 39). In der That grosse Sprünge konnten die pannonischen Galater, von allen Seiten bedrängt, wenn auch öfters siegreich, in dieser Periode nicht mehr thun; und wie soll bei so bewandten Umständen ein wiederholter Krieg gegen Olbia denkbar sein? Und selbst, wenn es möglich gewesen, hätte dergleichen geschehen können, ohne dass der Geten Name, durch deren Land sie doch hindurch gemusst hätten, in der Inschrift erwähnt worden wäre? Die Zeit der Inschrift muss eine solche sein, wo der Geten Macht und Name null war.

Die relative Schwäche der pannonischen Kelten in dieser Periode offenbart sich auch in dem Zuge der Kimbern (um 113 v. Chr.), und in dem späteren der Markomannen. Keines dieser Völker vermochten sie von den Grenzen abzuwehren: Kimbern und Markomannen nahmen nacheinander das Land in Besitz.

Endlich versperrten nicht nur die Geten den Weg, sondern während des grössten Theils dieser Periode auch andre

Völkerschaften, wie die deutschen Bastarnae und die sarmatischen Jazygen, welche letztere gegen die Donau sich hinabzogen. Die Bastarnae zumal waren schon zu Perseus' Zeit (um 179 v. Chr., also ziemlich zu Anfang dieser Periode) so mächtig, dass er sie zur Hülfe gegen die Römer über den Ister heranzog (Liv. XL c. 57. XLIV c. 26. Plut. in Paul. Aemil. [c. 9 und 12]. App. exc. LIX Maced. c. 1. 2. Oros. hist. pagan. IV c. 20). Auch Polybios kennt sie und unterscheidet sie genau von den Galatern (exc. de leg. 62 [XXV, 6 Hultsch]). Von Perseus' Zeit herab finden wir sie stets in Thracien und an den Mündungen der Donau. Ueberhaupt nahm gerade in dieser Periode die ganze Umgebung des Pontus eine durchaus neue, den Andeutungen der Inschrift widerstrebende Gestalt an. Die Sarmaten waren mit Macht vorgedrungen und gewannen überall Einfluss, so zwar, dass ihre Nennung, so wie die mancher anderen Völkerschaften, welche damals die Hauptrollen am Pontus spielten, füglich kaum in der Inschrift hätte umgangen werden können wenn sie in diese Zeit fiele; denn alle diese Völker waren den pannonischen Kelten vorgestreckt, so dass ihre Einmischung in etwaige Händel unumgänglich war; andrerseits bildeten sie zugleich das sicherste Bollwerk gegen alle Anfälle auf Olbia von der Seite der Donau her.

Wie sehr ich überzeugt bin, dass das bisherige voll- 571 kommen genügt, so bemerke ich doch noch zweierlei:

Erstens. Seit dem Anfange der zweiten Periode, also etwa seit 280 v. Chr., wo der Name Scordisci entstand und berühmt ward, erscheinen die pannonischen Kelten (die norischen Taurisker und Bojer abgerechnet, die aber nichts ohne die Scordisker waren) fortwährend bei ihren Unternehmungen, unter diesem bestimmten Namen, ohne dass man gerade, mit besonderem Gewicht, ihrer keltischen Abkunft gedenkt, während die thracischen und kleinasiatischen Galater gleichsam *κατ' ἐξοχήν* stets *Γαλάται* genannt werden. Niemals sind da Scordisker zu verstehen, wo der reine Namen: Galater steht. Hätten die Scordisker also die Olbiopoliten bekämpft, so glaube ich fest, wir würden diesen Namen

statt *Γαλάται* in dem Decret lesen. Hiermit würde demnach die Möglichkeit für die beiden letzten Perioden zugleich abgeschnitten sein.

Zweitens aber wird die Wahrscheinlichkeit für alle drei Perioden zugleich aus folgendem Grunde aufgehoben. Vom Anfang bis auf das Ende ihrer Geschichte blieben die pannonischen Kelten in ihren Wohnsitzen an der Donau, wenn sie auch Expeditionen, wie die nach Griechenland, aussandten. Wollte man nun, ungeachtet der Gegenbeweise, behaupten, dass die Kriege gegen Olbia plötzliche, fernher von den pannonischen Kelten unternommene Expeditionen gewesen seien, so widerlegt dies die Inschrift selbst; denn diese, wie ich schon bei den böhmischen Bojern bemerkte, spricht offenbar von Nachbarn, oder doch von solchen Galatern, welche in ziemlicher Nähe wohnten. Die drohende Meldung besagt, dass die Galater ein Heer versammelten und ein Bündniss mit den Skiren geschlossen hätten, um Olbia mit 572 Krieg zu überziehen. Es ist also hier von einer Rüstung im Lande der Galater die Rede, demnach von einem Zeitpunkt vor dem Ausmarsch. Wer bringt nun aber diese Meldung? Ueberläufer. Da wird doch Niemand glauben, dass die Olbiopoliten dies Wort von einem so entfernt sitzenden Volke, wie die pannonischen Kelten, hätten gebrauchen können, wo mehr denn 150 Meilen und eine Menge Länder zu durchlaufen waren. Ueberläufer kommen nur aus der Nähe, stante pede, wie sie sind. Auch das Bestechen der Sklaven und der an der Grenze wohnenden Mixhellenen deutet auf Nachbarn. Genug, ein Argument verstärkt das andere, und die Wahrscheinlichkeit, dass die pannonischen Kelten nicht die Galater der Inschrift sind, wird so zur höchsten Potenz erhoben.

Es fragt sich also drittens: Waren es die thracischen Galater, d. i. diejenigen, welche wir während der zweiten Periode der Geschichte der pannonischen Kelten in Thracien vorfinden? — Um uns aber zuerst ihr Dasein zu erklären, müssen wir auf frühere Begebenheiten zurückgehen, wobei es uns ein fester Halt ist, dass Polybios (IV c. 46) berichtet,

sie hätten zum Zuge des Brennus gehört und wären der delphischen Niederlage entgangen.

Wenn die Aufklärung der Begebenheiten vor der Schlacht bei Delphi allerdings ungemeinen Schwierigkeiten unterworfen ist: so sind diese doch in der That gar nichts gegen den Wulst von Widersprüchen, welche die Ereignisse nach jener Schlacht in ein durchaus unauflösbares Räthsel einzuhüllen scheinen. Wenigstens, dies kann man dreist sagen, hat Niemand bis zu diesem Augenblicke dies Räthsel auch nur einigermassen genügend gelöst. Entweder hat man sich ganz in die Falle Justins und somit in eben dieselben Widersprüche und Absurditäten verlocken lassen; oder man hat das Widersprechende zwar erkannt, aber keinen Ausweg findend, aufs Gerathewohl im Dunkeln umhergetappt, und so, das Ganze endlich auf sich beruhen lassend, wohl noch grössere Verworrenheit erzeugt; oder man ist auch, um doch zu einem Resultate zu gelangen, mit Gewalt, d. h. mit Hypothesen durchgebrochen; aber die willkürliche Aufstellung einer Möglichkeit bewerkstelligte nichts weiter, als eine Art von Schein für einzelne Partien, während die übrigen, weil sie in offnem Widerspruche mit diesem Scheine standen, nicht nur in ihrer Dunkelheit verblieben, sondern als falsch, ohne Beweis, gänzlich verworfen wurden. Dies Verfahren ist das allerschlimmste, besonders wenn es, wie bei Schlosser, das leise Vielleicht auf apodiktische Weise als baare Gewissheit hinstellt, dadurch allem gegründeten Zweifel zuvorzu- 573 kommen sucht, und also die Gewissenhaftigkeit ablegt, die doch wenigstens bei den beiden andern Verfahrungsarten nicht zu verkennen ist, wenn sie gleich die Wahrheit nicht zu finden vermögen. Ich habe es versucht, das ganze Räthsel, nicht etwa einseitig, in einzelnen Theilen, auf Kosten der übrigen, sondern in allen zugleich zu lösen, so dass die Lösung des Ganzen auch Lösung des Einzelnen, und die Lösung des Einzelnen ein Beitrag zur Lösung des Ganzen ist. Und auf diese Weise bin ich in der That bei mir zur vollkommensten Klarheit über diese Ereignisse gelangt.

In dem Gesichtskreis der Griechen erschienen um 278

v. Chr. zwei Abtheilungen von Galatern: eine grössere, die bis Delphi vordrang, und eine kleinere, welche vom Lande der Dardaner her, bis wohin der Zug gemeinschaftlich gewesen, einem abgesonderten Schicksal entgegen ging (Liv. XXXVIII c. 16. Pausanias X c. 23 §. 8). Diodor (L. XXII ecl. 13 p. 497 [c. 9 Dind.]) und Trogus oder Justin (L. XXIV c. 8 §. 16), deren Quelle Timaeos gewesen ist, lassen jene grössere Abtheilung bis auf den letzten Mann vertilgt werden. Hieraus folgt, dass nach ihrer und ihres Gewährsmanns Ansicht, die ferneren gallischen Thaten, die im Gesichtskreis der Griechen ausgeführt wurden, sämmtlich jener zweiten Abtheilung, die ja nur allein noch übrig sein sollte, zugeschrieben werden müssen. Nun wissen wir aber bestimmt, dass es nur circa 20,000 Mann gewesen (Liv. l. c. Suidas v. *Γαλάται*; beide aus Polybios, dieser aus Nymphis, wie oben gezeigt); Justin selbst (XXV c. 1 §. 2) zählt 18,000 Mann. Auf Rechnung dieses geringen Häufleins mussten also, nach jener Autoren Ansicht, alle späteren gallischen Thaten kommen. Und welche sind dies? Zuerst erzählt Justin (l. c. c. 1 u. 2) von ihnen einen Kampf mit Antigonos Gonatas, in dem sie fast aufgerieben werden; nichts destoweniger gehen sie nach Asien (Iust. l. c. c. 2. Paus. X. c. 23 §. 9) und erscheinen dort als eine ganz Vorderasien in Schrecken setzende Macht. Sonderbar; aber noch nicht genug. Der Kern der Heere des Antigonos und des Pyrrhos sind Galater, selbst Ptolemaeos Philadelphos holt 4000 Mann aus Kleinasien nach Aegypten, und noch einmal wird Antigonos genöthigt, mit einem gallischen Heere bei Megara eine Schlacht zu schlagen. Dies alles ist baarer Unsinn, wenn so vieles durch so wenige geschehen sein soll, die noch dazu gleich anfangs als aufgerieben erscheinen. Wenn ich nicht irre, so erkannte Timaeos selbst den Widerspruch, und um nicht die bei Delphi vorgeblich Umgekommenen wiederaufleben zu lassen, um sich 574 aber dennoch aus der Klemme zu helfen, fabricirte er, wie aus den Worten Justins (l. c.) hervorzugehen scheint, eine Lüge. Es werden nämlich jene 18,000 Mann nur als ein Theil der von Brennus an den Grenzen zurückgelassenen

Galater bezeichnet: *Galli, qui a Brenno duce, cum in Graeciam proficisceretur, ad terminos gentis tuendos relicti fuerant* (richtiger war es nach Liv. l. c. ein Abfall, der die Trennung veranlasste), *ne soli desides viderentur, peditum quindecim milia, equitum tria milia armaverunt;* so dass also in der That, nach deren Niederlage durch Antigonos, wofern man annimmt, dass nun die übrigen nachkamen, noch genug vorhanden sein konnten, um einen solchen Namen in Asien zu gründen. Um das, was in Thracien vorging, bekümmerte sich Timaeos, von Pyrrhos' Thaten zu den sicilischen Angelegenheiten übergehend, nicht mehr; er nahm leichtsinnig an, alle Galater seien nach Asien gewandert. (Vgl. de fontib. p. 40 sq. p. 31 sqq. [oben S. 38. 29] und a. a. O.) Die Hülfsvölker also in den Heeren von Makedonien wider Pyrrhos (Iust. XXV c. 3 §. 7), deren Besiegung dieser durch ein pomphaftes Epigramm im Tempel der Pallas Itonia verewigte (Paus. I c. 13. Plut. in Pyrrh. [c. 26] p. 470. Diod. L. XXII exc. de sentent. in der nova collect. von Mai II p. 47 [XXII, 12 Dind.]), darauf die Galater im Heere des Pyrrhos (Plut. Pyrrh. [c. 26 und 28] p. 470 und 472. Diod. XXII [c. 12 Dind.]), endlich die Soldgallier, welche Antigonos, nach Pyrrhos' Tode, in der Schlacht bei Megara besiegte (Trog. prol. XXVI. Iust. XXVI c. 2 sq.), weil sie sich empört hatten (*ut defectores Gallos Megaris delevit* Trog. l. c.): alle diese und viele andre Schaaren hielt man für solche, die aus Asien herübergeholt worden; daher sagt auch Justin (l. c. c. 2 §. 1) von den zuletzt Erwähnten: *novus illi* (sc. Antigono) *hostis Gallograeciae exercitus.* — Diese Verwirrung wird noch verwirrter durch die Unbestimmtheit des Regierungsantritts des Antigonos, den Porphyrios (bei Eusebios Chronogr. c. 38 ed. Mai und Zohrab [I p. 237 Schöne]) Ol. 126, 1 setzt, so dass also Antigonos zu der Zeit, wo Justin den Galliern, vor ihrer Wanderung nach Asien, die Ol. 125, 3 erfolgte (Paus. X c. 23 §. 9. Memnons Chronologie nach Orelli), durch ihn in Makedonien jene grosse Niederlage beibringen lässt (Ol. 125, 2), in der That dort noch gar nicht regiert hätte. Hieraus nun

entstanden die vielfältigsten, willkürlichen Umdrehungen der Geschichte dieser Zeit, wie z. B. bei Schlosser.

Um reinen Wein einzuschenken, sag' ich ohne Umschweife, wie die Sache eigentlich steht:

Die Lage der Dinge vor dem dritten Einfall war diese: Ptolemaeos Keraunos war beim zweiten Einbruch gefallen, 575 Ol. 125, 1 im fünften Monat (Porphyr.); hierauf Regierungsstreitigkeiten zwischen Meleager und Antipater, bis nach 3½ Monat Sosthenes das Commando überkam (Porphyr.), und also im neunten Monat desselben Jahres die Gallier zurücktrieb. (In der Erzählung der Sache selbst ist Porphyr wenigstens nach dem armenischen Text durchaus verwirrt; er trieb den Belgius, nicht den Brennus zurück; cf. Iustin. XXIV). Antigonos hielt sich indessen in seinen griechischen Städten auf. Da geschah der dritte Einfall, Ol. 125, 2. (Paus. X c. 23 §. 9, auf indirecte Weise bestätigt durch Polyb. II, 20, 6). In Dardanien trennte sich das Heer; 20,000 Mann unter Lutarios und Leonorios zogen nach Thracien zu, die übrigen gegen Makedonien und Griechenland. Jene 20,000 Mann nun sind unfehlbar die, welche die Geten und Triballer besiegten (Iust. XXV c. 1), dann an den Hellespont und den Bosporos bis nach Byzanz gingen, Lysimacheia überrumpelten und unter denselben Anführern Ol. 125, 3 nach Asien überschifften, zum Theil unberufen, zum Theil auf einen Vertrag mit Nikomedes (cf. Liv. l. c. Memnon c. 19. Iust. XXV c. 2. Suid. v. *Γαλάται*. Polyb. I, 6, 5.). Von einer ihnen durch Antigonos beigebrachten Niederlage weiss der alles Wichtige hervorhebende Livius nichts, so wenig wie die Uebrigen. Man sieht also deutlich, dass diese Niederlage, welche sie zu so grossen Thaten in Asien untauglich gemacht hätte, von Justin, der Autorität des Trogus, so wie dieser der Autorität des Timaeos folgend, fälschlich eingeflickt worden ist, und auf ganz andere Galater bezogen werden muss, nämlich auf die Ueberreste der Hauptabtheilung. Diese hatte indessen den Sosthenes besiegt und getödtet, und zog nach Delphi. In Makedonien trat sogleich eine Anarchie ein, durch die Ansprüche, die Antipater, Ptolemaeos und Aridaeos (Porphyr.)

geltend zu machen suchten; während Antigonos Gonatas sich in Griechenland rüstete, um Makedonien, das ihm auch Antiochos wegen der Ansprüche seines siegreichen Vaters streitig machte, in Besitz zu nehmen. Indessen erfolgte die Niederlage bei Delphi. Aber ein ungeheurer Haufe von Galatern, weit über 50,000, bewerkstelligt den Rückzug (s. de fontib. p. 40 [oben S. 38]), zieht durch das zerrüttete Makedonien, vermehrt die Anarchie, und während ein Theil nach Hause, ein anderer nach Thracien zu den Brüdern vordringt, bleibt ein dritter in Makedonien und verheert das herrscherlose Land. So wie die Galater auf ihrem Rückzuge die Thermopylen passirt haben, betreibt Antigonos um so eifriger seine Rüstungen gegen Antiochos, der sich seinerseits auch rüstet, aber von Nikomedes bedrängt, die Hand zum Frieden bietet. Beide Könige vertragen sich mit einander, 576 und Antigonos zieht nun mit seiner frischen Heeresmacht zu Schiffe nach Makedonien, wo sein erstes Geschäft ist, die dort hausenden Galater zu vertreiben, welche ihm einen Kauffrieden anbieten (Iust. XXV c. 1: *Inter duos reges Antigonum et Antiochum statuta pace* (cf. Memnon)[1]), *cum in Macedoniam Antigonus reverteretur, novus eidem repente hostis exortus est* — ... es kommen die Irrthümer .... dann: *legatos ad regem miserunt, qui pacem ei venalem offerrent*). Nur so erklärt es sich, dass Antigonos so mächtig gerüstet und in einem so reichen Lager, ungeachtet der Ermattung und Verarmung Makedoniens, erscheint; nur so, dass die Galater über Schiffe am Meere herfallen und meist von den Ruderleuten und von einer noch auf den Schiffen befindlichen Heerabtheilung aufgerieben werden konnten. Es musste also die noch fast vollständig equipirte Ueberfahrtsflotte sein. Die Ueberreste der geschlagenen Galater zogen sich ebenfalls nach Thracien, und während Lutarios und Leonorios Ol. 125, 3 mit ihren Truppen nach Asien gingen, blieben alle übrigen, d. h. die Reste von

---

1) Antigonos erhielt des Antiochos Schwester Phila zur Gemahlin, cf. Plutarch in Demetrio [c. 31]; Iust. XXIV c. 6. [Dies Citat ist falsch; die Sache scheint bei Justin nicht erwähnt zu werden.]

Brennus' Heere, unter Komontorios (Polyb. IV, 45 und 46) in Thracien zurück. Antigonos musste also 125, 2 nach Makedonien gekommen sein; denn Trogus selbst so wie Justin setzt ja jene Niederlage vor den Uebergang nach Asien, der nach der pünktlichen chronologischen Angabe des Pausanias Ol. 125, 3 geschah. Und in der That hiermit stimmt alles überein. Eusebios setzt seinen Regierungsanfang im Canon wirklich 125, 2. Porphyrios ist also falsch, und die Dauer der vorhergehenden Anarchie war also nicht 2 Jahr 2 Monate (schon Niebuhr hegt Zweifel dagegen: Ueber d. armen. Uebers. des Euseb. S. 222, Anmerkg. zur Tafel), welches ein leicht in die Augen springender Fehler ist, und allen andern Angaben, die auf gleichzeitige Ereignisse gehen, die ich aber natürlich hier nicht alle auseinandersetzen kann, zuwiderläuft; sondern sie währte nur einige Monate. Wie würde auch Antigonos so lange gewartet haben; die ganze Chronologie der syrischen[1]) und epirotischen Könige spricht endlich dagegen (vgl. die chronolog. Tafel).

Jetzt war also Antigonos König von Makedonien. Die gallischen Soldtruppen, die fortan unter makedonischen und epirotischen Fahnen kämpfen, sind nicht aus Asien, sondern 577 aus Thracien, wo sie seit dieser Zeit hausten, gemiethet. Gleich das erste Mal, als Antigonos, des Reiches durch Pyrrhos beraubt, sich nach Thessalonich zurückzog, *ut inde cum conducta Gallorum mercenaria manu bellum repararet* (Iust. XXV c. 3 §. 7), was war da natürlicher, als diese aus dem seinem Aufenthaltsorte so benachbarten Thracien anzuwerben?

Auf die oben beschriebene Weise waren die gallischen Staaten in Thracien und Asien entstanden. Von dem ersteren handelt es sich hier. Welches war sein Umfang, seine Macht, seine Geschichte?

Ich gehe freilich hier auf einem schlüpfrigen, weil fast unbetretenen Wege, indem Niemand bisher, so viel ich weiss, von dem gallischen Reich in Thracien mit Gründlichkeit

1) Der Vertrag des Antiochos und Antigonos fällt offenbar in Ol. 125, 2. (S. Fröhlich, Annal. regum Syriae ad ann. 278 a. Chr.)

Meldung gethan. Wie geebnet würde der Boden sein, wenn das achte Buch des Polybios und das Geschichtswerk des Nymphis, des Zeitgenossen der Blüthe jenes Reiches, aus dem Polybios zum Theil seine Nachrichten zog, uns erhalten wären. Was Demetrios von Byzanz und Eratosthenes in seinem Werke über die kleinasiatischen Galater über dasselbe gaben, konnte nicht bedeutend sein. Phylarch muss die Periode desselben von 272—222 v. Chr. beschrieben haben, und vermuthlich auch Aratos. Polybios ist nicht eigentliche Quelle, da er erst zur Zeit des Untergangs jenes Reiches geboren ward; doch musste dasselbe während seiner Jugendzeit noch in frischem Andenken bei den Griechen stehen. Er ist uns jetzt fast der einzige, aber wegen seiner Quellen, seines Zeitalters und seiner historischen Forschungsgabe, höchst glaubwürdige Gewährsmann. Die hauptsächlichsten Nachrichten enthält sein viertes Buch c. 45 ff. Viel können wir daraus entnehmen, weit mehr als er selbst giebt, weil er nicht im Allgemeinen, sondern nur von einer einzigen Richtung der gallischen Herrschaft in Thracien spricht, nämlich von ihren Verhältnissen zu Byzanz. Es ist also bei Lesung jener Stelle wohl zu beachten, dass der Blick, den Polybios auf die Galater wirft, nicht von dem Standpunkt ihrer eigenen Geschichte, sondern nur beiläufig und bezugsweise von dem Standpunkt der Geschichte der einzigen Stadt Byzanz herab, auf sie gerichtet wird. Aus dem achten Buche, wo er ex instituto in die äusseren und inneren Verhältnisse des gallischen Reichs tiefer eingegangen zu sein scheint, besitzen wir nur einige Brocken in dieser Beziehung, welche die Erwartung mehr spannen als befriedigen. Die Excerpte aus dem Buche de sententiis geben keine Ausbeute. Aber die zerstreuten Angaben des Polybios selbst, anderwärtige, vereinzelte Notizen und folgerechte Combinationen schaffen dennoch festen Boden.

Dass die Galater, welche das thracische Reich stifteten, 578 die sehr bedeutenden Ueberreste des Heeres gewesen, welches unter Brennus gegen Delphi zog, ist aus Polybios (IV c. 46) unumstösslich gewiss. Schweighäuser (zu dies. O.) versteht

zwar das Historische dieser Angabe nicht, indem er, dem Märchen der gänzlichen Vernichtung der Brennischen Schaaren nach Diodor, Justin und Pausanias, ohne Kritik, Glauben beimessend, durch klügelnde und gezierte Deutung des **διαφυγόντες**, die Stelle auf jene 20,000 nach Asien gegangenen Galater bezieht. Hätte er aber die Worte seines Autors I, 6, 5 richtig erwogen und mit Livius (XXXVIII c. 16) verglichen, der doch aus Polybios schöpfte, und ausdrücklich sagt, dass sämmtliche 20,000 Mann übergesetzt wären, so dass also keiner, zumal keine so bedeutende Macht, wie die des Komontorios war, zurückgeblieben sein könnte: so würde er nicht in die Falle Justins gerathen sein, der überdies (was Schweighäuser nicht bemerkt zu haben scheint) an einem andern Orte seines Werkes (XXXII c. 3 §. 6), sich selbst (XXIV c. 8 §. 16) widersprechend, die Polybische Angabe bestätigt: *Galli, bello adversus Delphos infeliciter gesto .... amisso Brenno duce, pars in Asiam, p a r s i n T h r a c i a m extorres fugerant* (vgl. de fontib. p. 4. 41. 63 [oben S. 4. 39. 60]). Polybios an der zuletzt angeführten Stelle sagt: „die Tarentiner hätten den Pyrrhos zu Hülfe gerufen, ein Jahr vor dem Anzug der Galater (dies ist ein chronologischer Fehler, mich dünkt veranlasst durch eine augenblickliche Verwechselung des römischen mit dem Olympiaden-Jahr; es sind eigentlich zwei Jahr vor der Schlacht bei Delphi, wie er selbst sagt B. II, 20, 6: doch ist auch eine andere Erklärung nicht unmöglich), sowohl derjenigen, welche nach Asien gingen, als derjenigen, welche unter Brennus nach Delphi zogen.“ Nun können doch die nach Asien Gegangenen nicht in Thracien sein, und von den thracischen Galatern sagt Polybios (IV, 46) ausdrücklich, dass sie nicht nach Asien übergeschifft wären, wie ihre Brüder unter Leonor und Lutar; sie können also nur, nach seiner Meinung, zu der andern, Brennischen Abtheilung gehört haben. Man hat demnach schon aus diesem Grunde Unrecht, jene obige Stelle (IV c. 46, 1) und mit ihr des Polybios Meinung zu verdrehen. Sie lautet klar und fasslich: *οὗτοι δὲ* (sc. *οἱ περὶ Κομοντόριον*) *ἐκίνησαν μὲν ἅμα τοῖς περὶ Βρέννον ἐκ τῆς οἰκείας· διαφυγόντες δὲ τὸν περὶ Δελ-*

φοὺς κίνδυνον, καὶ παραγενόμενοι πρὸς τὸν Ἑλλήσποντον, εἰς μὲν τὴν Ἀσίαν οὐκ ἐπεραιώθησαν, αὐτοῦ δὲ κατέμειναν.

Zuerst waren es nur die fruchtbaren Gegenden um Byzanz, welche sie anlockten (Polyb. IV c. 46), so wie schon 579 vorher den Leonor und Lutar (Liv. XXXVIII c. 16. Memnon c. 19); aber bald führte ihr Muth sie zu Thaten, welche die ganze griechische Welt in Staunen und Schrecken zugleich versetzten. Das ganze Land ward gleichsam ihre Beute; diesseit und jenseit des Hämus eroberten sie Länder und unterjochten sie Völker. Die Thracier, diese wilden und rohen Verehrer der Freiheit, die sie oft siegreich vertheidigt, sahen ihre Tapferkeit vor der grösseren eines noch roheren Volkes erliegen: sie wurden besiegt, unterworfen (Polyb. l. c.); wenn sie auch oft das Joch abzuschütteln trachteten, und ihr Muth den Gehorsam aufkündigte; denn selbst rohe Sieger vermögen es nicht rohe Unterthanen im Zaum zu halten. Daher finden wir die Thracier öfters im Kampf mit den Byzantinern, doch eben so oft auch von den zu Hülfe eilenden Galatern wieder zurückgetrieben und besiegt. (VIII c. 24, 1. IV c. 51, 8.). — Ob aber Polybios mit den Thraciern, die von ihnen unterjocht worden, nur im engern Sinne die Thracier jenseit des Hämus bezeichnet wissen will, oder auch die, welche diesseit desselben wohnten, und zu denen die bis an den Tyras grenzenden Geten und Triballer gehörten, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Doch gerade weil er keinen beschränkenden Zusatz macht, den doch der Name Thracier, wenn er nicht für die ganze Nation, sondern nur für einen Theil derselben stehen soll, vor allen übrigen bedarf: so glaube ich den Ausdruck im allgemeineren Sinne nehmen zu müssen, um so mehr, als die Thatsache durch anderweitige Gründe und Belege zur Wahrscheinlichkeit und selbst zur Gewissheit erhoben wird. Geten und Triballer nennt Polybios nirgends.

Nach der Besiegung der Thracier organisirten sie ihren Staat. Ihr Anführer Komontorios ward ihr erster König (IV, 46, 3. vgl. c. 45, 10); die Residenz desselben und die Hauptstadt des Reiches, der Ort Tyle (Polyb. l. c.) oder Tylis (Eustathios ad Iliad. II p. 295. Steph. Byz. de urbib.

p. 720 [v. *Τύλις*]; dem Cellarius ist dieser Name ganz entgangen) in Thracien, nahe am Gebirge des Hämus (*τοῦ Αἵμου πλήσιον* Steph. Byz. l. c.). Die Lage der Residenz musste nothwendig den Mittelpunkt der Herrschaft bilden; denn die Erhaltung der letzteren erheischt eine solche Wahl; und schon hieraus lässt sich mit Wahrscheinlichkeit folgern, dass sie nicht nur südlich, sondern auch nördlich von diesem Gebirge herrschten. Wären nur die südlichen Thracier ihnen unterthan gewesen, sie würden sicher eine andere Wahl getroffen und nicht ihre Hauptstadt an die entferuteste Kante 580 ihres Reiches hingebaut haben, wo sie, in diesem Falle, nicht nur von andern feindlichen Völkern im Norden begrenzt worden wären, sondern auch den im Süden unterworfenen Völkerschaften und Städten, wie Byzanz, thörichter Weise durch die weite Entfernung um so leichtere Gelegenheit geboten haben würden, sich von dem drückenden Joche frei zu machen. Doch hiervon und von der nördlichen Herrschaft später; zuvörderst rede ich nur von dem, was den südlichen Theil betrifft.

Von dem Hämus aus wurden die Galater die Dränger der Völker und Städte. Ein merkwürdiges Beispiel ist eben das reiche, blühende und mächtige Byzanz. Welche Gefahren und Angriffe diese Seestadt in den früheren Zeiten von den rohen und räuberischen Thraciern auszustehen hatte, die steten Kriege, Beängstigungen und Contributionen, schildert uns Polybios (IV c. 45) vortrefflich. Aber dennoch, sagt er, ertrugen die Byzantiner dies alles, aus Gewohnheit, ohne dass sie sich genöthigt glaubten, zur Erschwingung der Contributionen ihre alten Rechtsverhältnisse zu den übrigen Hellenen durch Schifffahrtszölle zu verletzen. Als jedoch die Galater unter Komontorios, nach Besiegung der Thracier, an ihrer Statt, über sie herfielen, da geriethen sie in die traurigsten Umstände und die Lage der Dinge erlitt eine gewaltsame Aenderung (Polyb. l. c.).

Schon die Schaaren unter Leonor und Lutar (Ol. 125, 2 und 3) hatten die Umgegenden von Byzanz verheert, die Stadt gebrandschatzt und so sehr bedrängt, dass sie ihre Bundes-

genossen um Hülfe anging. Jeder gab nach seinen Kräften; die Herakleer 1000 Goldstücke, wie die Gesandten erbeten hatten (Memnon c. 19. Liv. XXXVIII c. 16). Bald aber wurden die Byzantiner von ihren bösen Gästen befreit: ein Haufe unter Lutar ging über den Hellespont auf geraubten Schiffen; die Uebrigen unter Leonor zogen von Byzanz aus über den Bosporos, nachdem sie mit Nikomedes von Bithynien einen Vertrag geschlossen, in welchem sie sich zur Bekämpfung seiner Feinde anheischig machten, und in welchem auch die Brüder unter Lutar aufgenommen wurden (Memnon l. c. Liv. l. c. Iustin. XXV c. 2).

Aber neue Dränger entstanden in den zahlreicheren Schaaren des frischgeschaffenen gallischen Königreichs. Bei den ersten Anfällen unter dem König Komontorios gaben ihnen die Byzantiner unter dem Titel eines Geschenkes bald 3000, bald 5000, zuweilen auch 10,000 Goldstücke, unter der Bedingung, dass sie ihr Gebiet nicht verheeren sollten. Zuletzt mussten sie sich sogar dazu verstehen, ihnen einen festen jährlichen Tribut von 80 Talenten zu zahlen; und dies 581 dauerte noch unter der Regierung des letzten Königs Kavaros fort (Polyb. IV, 46).

Gleiche und ähnliche Ursachen erzeugen meist gleiche und ähnliche Wirkungen; so auch hier. Die Aehnlichkeit darf nicht befremden und verführen, Ereignisse als identisch zu setzen, die der Zeit nach verschieden sind. — Wie Ol. 125, so wurden auch jetzt um Ol. 139, zur Zeit des Kavaros, die Byzantiner durch die noch weit mehr als vormals drückende Schwere des Tributs veranlasst, bei allen Hellenen um Hülfe und Beisteuer umherzusenden. Weil aber die meisten ihnen kein Gehör gaben, so sahen sie sich diesmal genöthigt, jene alten Rechtsverhältnisse zu brechen, d. h. von allen Schiffen, die in den Pontus fuhren, eine Abgabe zu erheben (Polyb. l. c.). Dies gab die Veranlassung zu dem berühmten Handelskriege der Byzantiner und Rhodier (IV c. 47), welche letztere durch Prusias von Bithynien unterstützt wurden. Der Krieg (Ol. 139, 4) dauerte nicht lange; bald sehnten sich viele nach Frieden, wünschenswerth zumal für die Byzantiner, die

sich durch die von Prusias in Sold genommenen Thracier auch von der Landseite bedrängt sahen (c. 51, 8). Die Politik des Prusias zeigt sich hier als sehr gescheidt. Kavaros, der unter Bedingung des Tributs Freund der Byzantiner war, konnte nicht gegen diese gebraucht werden. Die Thracier dagegen sahen mit neidischen Augen auf die Macht des Galater-Reiches und auf den Gewinn, den es aus den Tributen zog. Sie aufzustiften war also leicht, um so mehr, da er Geld gab. Und in der That, der Erfolg bewährte seinen richtigen Blick. Nicht nur die bedrängten Byzantiner selbst, sondern auch Kavaros, Verkleinerung seiner Herrschaft und Verlust des byzantinischen Tributs fürchtend, mussten beiderseits den Frieden wiederherzustellen bedacht sein. Wie aufgeregt auch die Parteien gegen einander waren, Kavaros gab sich alle erdenkliche Mühe den Streit zu schlichten; und dass er ihn wirklich schlichtete, bewährt sein Ansehn und seinen Einfluss auf die Angelegenheiten des griechischen Orients. Er kam selbst aus seiner Hauptstadt nach Byzanz geeilt (c. 52). Prusias und die Byzantiner gaben seinen Friedensvorschlägen zuerst Gehör. Schwieriger stand es mit den Rhodiern. Sie schickten zwar einen Gesandten nach Byzanz, doch zu gleicher Zeit auch eine Flotille unter Polemokles, um, nach dem Sprüchwort, wie Polybios sagt: *τὸ δόρυ καὶ τὸ κηρύκειον ἅμα πέμπειν.* Kavaros drang durch. Zwei Verträge kamen zu Stande; der eine mit den Rhodiern, 582 wodurch die Byzantiner auf jede Zollerhebung verzichten mussten; der andere mit Prusias, wodurch sich beide Theile Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten angelobten (l. c.).

Es ist dies freilich das einzige vom Alterthum aufbewahrte Beispiel, das uns einen Blick auf die Macht des gallischen Reiches werfen lässt; aber dieser Blick, wie ich schon bemerkt, trifft sie nur nach einer Richtung hin, er enthüllt sie uns nur auf einem einzigen Punkte. Darum dürfen wir jedoch nicht behaupten, dass es nicht andre Richtungen, nicht andre Punkte gab, in denen die Galater ihre Macht auf dieselbe oder ähnliche Weise bethätigten; vielmehr sind wir vollkommen berechtigt auf das Gegentheil

zu schliessen. Schon die Schaaren des Leonor und Lutar, die doch, wie schon das vorhergehende Beispiel genugsam beweist, wo Byzanz von ihnen weit weniger als vom gallischen Königreiche bedrängt erscheint, an Zahl und Macht viel geringer gewesen sind — diese Schaaren, sage ich, hatten, wie Livius genau berichtet (l. c. cf. Memnon l. c.), nicht nur Byzanz, sondern die ganze Küste der Propontis zinsbar gemacht, die Städte jener Gegend selbst in Besitz genommen, Lysimacheia erobert, und den ganzen Chersonesos mit der Herrschaft ihrer Waffen erfüllt. Warum sollten also die zahlreicheren Galater unter Komontorios, welche anlangten als jene abzogen, und welche gleichsam die Herrschaft ihrer Vorgänger ererbten, diese Herrschaft nicht aufrecht erhalten und selbst vergrössert haben? Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass viele griechische Seestädte in Thracien mit Byzanz ein gleiches oder ähnliches Schicksal hatten. Aber welche? Wir kommen, dünkt mich, näher.

Alle isolirten Notizen wohl erwogen, scheint es mir, ja wird es zur Gewissheit, dass die Galater 1) von dem Südrande Thraciens abgedrängt; dass sie dagegen 2) um so mehr auf den Ostrand, auf die Küste des Pontus hingewiesen wurden, und dass also schon auf diese Weise eine Annäherung gegen Olbia hin stattfand.

Erstens. Nach der Schlacht bei Korupedion (282) und nach der Ermordung des Seleukos Nikator (281) wurde die thracische Südküste der Zankapfel der Syrer und Aegypter. Während das aufblühende Galaterreich als dritter, innerer und gefährlichster Feind, das Land umher an sich riss, ward sie der Schauplatz syrisch-ägyptischer Kriege. Antiochos Soter und Antiochos Theos einerseits, so wie andrerseits die Ptolemäer Philadelphos und Euergetes suchten dort die Städte in ihre Gewalt zu bekommen und gegen einander zu behaupten. Das adulitanische Monument, nach der Zurückweisung des 583 zweiten Theils durch Salt, Buttmann, Niebuhr, de Sacy und Andere, nur um so ächter in seinem ersten Theile sich bewährend, deutet die thracischen Eroberungen des Ptolemaeos, mit einem einzigen allgemeinen, aber eben desshalb um so

pomphafteren Wort an, mit dem blossen Namen des Landes. Nach Polybios (V c. 34, 8) galt das Ansehn der ägyptischen Könige um Lysimacheia; sie hatten Aenos und Maroneia und selbst Städte, die noch nördlicher lagen, besetzt, und warteten auf Gelegenheit daselbst noch festeren Fuss zu fassen. Von östlicheren Eroberungen ist also nicht die Rede; ja, dass deren bestimmt nicht gemacht worden, und dass nur die Südstädte das Augenmerk oder das Besitzthum der Ptolemäer waren, beweist der genaue Ueberblick, den Polybios über den Zusammenhang der ägyptischen Küstenherrschaft giebt. Er führt uns in seiner Schilderung (l. c.) von Pamphylien die kleinasiatische Küste hinauf bis an den Hellespont, und von dort, so wie von dem gegenüberliegenden Lysimacheia linksweg, die thracische Südküste entlang, über die genannten Oerter Aenos und Maroneia nach dem Westende Thraciens zu; der Osten bleibt unberührt. Das adulitanische Monument stimmt vollkommen mit dem Geschichtschreiber überein und deutet denselben Zug von Besitzungen und Eroberungen an: *κυριεύσας δὲ τῆς τε ἐντὸς Εὐφράτου χώρας πάσης καὶ Κιλικίας καὶ Παμφυλίας καὶ Ἰωνίας καὶ τοῦ Ἑλλησπόντου καὶ Θρᾴκης.* — Die thracischen Besitzungen hatten einen besonderen Statthalter. Teles, der um Ol. 133 schrieb, nennt als einen Mann seiner Zeit, dessen Loos durch Entfernung aus dem Vaterlande glänzender geworden, den Lakedämonier Hippomedon, des Ptolemaeos Statthalter an der thracischen Küste (bei Stobaeos XL (*περὶ ξενῆς*), 8), also zur Zeit da das gallische Reich in der Blüthe war. — Mit den Aegyptern rangen um den Besitz jenes Küstenstrichs die Syrer. Wie schlau Antiochos, der Sohn des Antiochos, d. i. hier offenbar Hierax (nicht Theos), die Stadt Kypsela, am Sinus Melas, zwischen Lysimacheia und Aenos (Plin. IV c. 11), in seine Gewalt zu spielen wusste, erzählt Polyaen (IV, 16).

Krieg auf offnem Feld und Krieg hinter Mauern ist bei einem rohen Volke ein bedeutender Unterschied. Was Belagerungskunst sei, davon hatten die Galater keinen Begriff, und keinen Geschmack daran, sie auszuüben. Die Bewohner

Makedoniens, bei ihren Einfällen überall aus dem Felde geschlagen, verbargen sich hinter den Befestigungen ihrer Städte und waren sicher (Iust. XXIV c. 5 §. 8, c. 6 §. 2 sq.); Lysimacheia ward nur durch Ueberrumplung genommen (Liv. XXXVIII c. 16); kurz, wer hinter Mauern sich flüchtete, 584 durfte sich für geborgen halten. Daher in dem Psephisma des Protogenes die Olbiopoliten selbst, so wie die Skythen, Thisamaten und Saudaraten, ihre einzige Hoffnung auf die Befestigung Olbias setzen. Einem in der Belagerungskunst so geübten Feinde, wie die Syrer und Aegypter, mussten also die rohen Galater wohl weichen, von der Zinsbarmachung der Südküste Thraciens abstehen und sich ganz gegen den Osten wenden.

Vielleicht geschah es auch selbst, dass durch die ägyptisch-syrische Herrschaft an jener Küstenstrecke, und weil die Aegypter selbst noch tiefer ins Land hineinliegende Städte in ihrer Gewalt hatten, derjenige Theil der thracischen Völkerschaften, welcher in der Nachbarschaft derselben seine Wohnsitze hatte, von der Obergewalt des Galaterreiches, wenigstens periodisch, befreit war; und diese Thracier mochten es dann eben auch sein, welche wir zu manchen Zeiten, wie in dem Handelskriege der Byzantiner und Rhodier mit grösserer Selbständigkeit auftreten sehen.

Aber dennoch war auf dem ebenen Lande Niemand vor den Galatern sicher, so wenig wie früher in Makedonien und Griechenland (Iust. ll. cc.). Auf Räuberart schwärmten sie in Haufen im Lande umher, plündernd und mordend; bis nahe an die syrischen und ägyptischen Städte mochten ihre Streifereien gehen; nur ein Vertrag konnte sie binden. Antiochos Hierax war, nach seinen letzten Unglücksfällen, in die Haft des Euergetes gerathen (Trog. prolog. XXVII. Iust. XXVII c. 3), und sass in einer thracischen Küstenstadt desselben (Niebuhr üb. d. arm. Uebs. des Euseb. §. 185. Die Sache ergiebt sich von selbst; dennoch hat Niebuhr wiederum einige hypothetische Beweise, wie ich in einer besondern Abhandlung über den Tod des Antiochos Hierax baldigst

zu zeigen gedenke.)*) Durch den Beistand einer Magd entkam er und irrte durch Thracien. Da fiel er auf dem offenen Lande in die Hände einer solchen räuberischen Galater-Schaar und ward ermordet (Ol. 138, 1. Porphyr.). Wenn die Erzählung eines Zeitgenossen auf Hierax und nicht auf Soter zu deuten ist: so fiel er durch die Hand des Galaters Kentaretos, und ward durch sein Schlachtross, das jener triumphirend bestieg, gerächt. Doch hiervon mehr in der oben angekündigten Schrift.

Zweitens. Weil nun ohne Zweifel nicht allein Byzanz, sondern auch viele andere Städte den Galatern tributpflichtig waren, die südlichen aber durch die Syrer und Aegypter 585 behauptet wurden: so müssen es offenbar die östlichen am Pontus gelegenen gewesen sein. Hier waren in der That weder die Ptolemäer noch die Könige und Dynasten des durch stete Kriege zerrütteten Vorderasiens Herren und Meister; die Galater hatten also freies Spiel. Hierzu kommt, dass alle östlichen Seestädte, wie Salmydessos, Apollonia, Mesembria viel schwächer waren als Byzanz; dass sie alle der Residenz des gallischen Reiches, Tylis, weit näher lagen und also der Raubgier ihrer rohen Nachbarn um so weniger entgehen konnten. Hatten dieselben jenes zinsbar gemacht, warum sollte es ihnen bei diesen nicht geglückt sein? Denn wie nur ein glücklicher Zufall uns die Kenntniss von der Zinsbarkeit der Stadt Byzanz erhalten hat, so ist die Nichtkenntniss von der Zinsbarkeit anderer Küstenstädte mit eben dem Rechte nur einem üblen Zufall zuzuschreiben. Hätten wir über das gallische Reich ausführliche Nachrichten statt Brocken, Vieles, was wir jetzt nur muthmassen, würde als vollkommen gewiss dastehn.[1])

Zwar waren auch die Städte der Ostküste meist befestigt; aber das tributäre Byzanz nicht minder, und die Galater trachteten auch weniger nach Städten und Wohnsitzen, als nach Raub und Zins. Jenem zu entgehen mussten sie

*) [Siehe die vierte Abhandlung dieses Bandes, Abschnitt IV.] — 1) [Vgl. Flathe, Geschichte Makedoniens II S. 190 f. und die von ihm beigebrachte Stelle des Appian Syr. c. 1. A. S.]

sich zu diesem so gut wie Byzanz bequemen, weil auch sie, ausserhalb ihrer Mauern, grosse Ländergebiete besassen, von deren Erhaltung allein die Erhaltung ihres Handels abhing; denn Getreide, Vieh und Aehnliches waren die Ausfuhrartikel aus dem Pontus (Polyb.). Dass bei den südlichen Seestädten, wo nicht die Einwohner, sondern Fremde, Syrer und Aegypter, herrschten, ein anderes Verhältniss obwaltete, wird Jeder leicht einsehen. Diese waren nicht mehr Handelsstädte, sondern Festungen.

Solches war also im Süden des Hämus die Herrschaft der Galater. Ich sagte aber oben, dass diese unmöglich, ganz unnützer und thörichter Weise, ihre Hauptstadt so fern von den ihnen unterworfenen Städten und Völkerschaften errichtet haben können, und dass mithin Tylis der Mittelpunkt des Reichs gewesen sein muss. Aber wenn es auch wirklich anfangs noch nicht der Mittelpunkt war, und anfangs nur die südlichen Thracier ihnen gehorchten: so müssen sie doch wenigstens bei jener Wahl eine Absicht gehabt haben, nämlich die, sich auch nach Norden hin auszubreiten. Wiederum jedoch, wenn sie selbst diese Absicht damals noch nicht gehabt hätten, so war doch Genügsamkeit kein Charakterzug der Galater und Zeit und Lust würden Plan und That geschaffen haben. Ueberdies luden dazu ein die Nähe und die relative Schwäche der nördlich-thracischen Völker. Unter 586 diesen sind allein nennenswerth die Triballer und die Geten. Jene, von den pannonischen Kelten vertrieben (um Ol. 101), hatten seitdem Wohnsitze zwischen dem Hämus, der Unterdonau und dem Pontus eingenommen (Nieb. Kl. Schr. I S. 374 f.). Die Geten, welche diese Gegenden vorher in Besitz gehabt, waren bei diesem Anlass über die Donau zurückgewichen (Nieb. S. 376), und hatten das östliche Dacien zwischen den Karpathen und dem Hierassos, selbst bis zum Tyras hin eingenommen. Hier, zwischen Ister und Tyras hatten sie mit Lysimachos gekämpft, und hier war die sogenannte Steppe der Geten (Strab. VII p. 305 sq.).

Um also bis zur Berührungslinie mit den Skythen, Thisamaten, Saudaraten und Olbiopoliten d. h. bis zum Tyras

zu gelangen, hatten die thracischen Galater am Hämus nur zwei Völker zu besiegen oder zu unterwerfen, die Triballer und die Geten. Nun ist aber nichts gewisser, als dass gerade diese beiden Völker von ihnen besiegt worden; Justin (XXV c. I §. 3: *Galli .... fugatis Getarum Triballorumque copiis*) sagt es ausdrücklich. Zwar nicht von denen, welche unter Komontorios, sondern von den 20,000 Mann, die unter Lutar und Leonor standen (S. oben); nichtsdestoweniger zeigt dies ihre damalige Schwäche, vielleicht schon eine Folge des Kampfes mit der Abtheilung des Kerethrios beim zweiten gallischen Einfall, wo dieser, nach dem Zeugniss des Pausanias (X c. 19 §. 4), gegen die Thracier und Triballer zog. So ermattet, mussten sie gegen die zahlreicheren Schaaren des gallischen Königs, der seine von Lutar und Leonor gleichsam ererbten Vortheile verfolgte, ohne grossen Widerstand erliegen. Hiermit stimmen Polybios' Worte überein (IV, 46), wenn wir sie, wie billig, auf alle Thracier, also auch auf Triballer und Geten beziehen; denn sowohl zu seiner eignen Zeit galten diese durchaus für Thracier, als auch in der früheren, wie bei Herodot und Thukydides, und in der späteren, wie bei Diodor und Justin. Wir dürfen sogar noch weiter gehen.

Durch jene Kämpfe und Siege der Galater ward das Reich der Geten, das so lange bestanden, gänzlich aufgelöst. Die Vornehmen des Landes, so wie der Adel Thraciens überhaupt, verliessen jetzt ihr Vaterland, entweder freiwillig, aus Mismuth, oder mit Gewalt von den Galatern vertrieben, die so eine leichtere Herrschaft über die gedemüthigten Völker hoffen mochten, und boten ihre Dienste den syrischen und ägyptischen Gewalthabern an. Daher finden wir nicht nur 587 Thracier schlechthin in den Armeen und Besatzungen der Ptolemäer, wie des Philadelphos (Athen. XIII p. 593) und des Philopator (Polyb. V, 65, 10); sondern wir finden sogar ausdrücklich in dem Heere des Antiochos Hierax bei der Belagerung von Kypsela eine ganze Schaar thracischer Edlen unter der besonderen Führung des Tiris und Dromichaetes (Polyaen. IV, 16. ἔχων σὺν αὐτῷ Θρᾳκῶν εὐπατρίδας πολλούς,

ὧν ἡγοῦντο Τίρις καὶ Δρομιχαίτης). Aber noch mehr. Dromichaetes, weil er eben als Führer des thracischen Adels im Syrerheer erscheint, muss nothwendig der Geburt und dem Range nach noch höher gestanden haben, als diese ihm untergebene Adelsschaar selbst; zugleich ist sein Name ein ächt getischer und zwar herrschend in dem Königshause. Dromichaetes hiess ja auch der königliche Besieger des Lysimachos. Und so liegt nichts näher, als dass jener Dromichaetes des Polyaen ein getischer Prinz von Geblüt gewesen sei. Dasselbe kann vielleicht von Tiris gelten. Dies Alles mit dem Früheren verknüpft, macht die Unterwerfung der Geten durch die Galater zur unumstösslichen Gewissheit; die Königsfamilie und der Adel war flüchtig geworden, das Reich bestand nicht mehr.

Hieraus erklärt es sich denn, dass es in dieser Periode wirklich ganz aus der Geschichte verschwindet. Der letzte König, welcher vor dieser Zeit erwähnt wird, ist der ältere Dromichaetes. Nach ihm scheint das Reich schnell von seiner Blüthe herabgesunken zu sein, bis es zu Anfang dieser Periode von den thracischen Galatern vollkommen gestürzt ward. Nach der Vernichtung des gallischen Reiches durch die Thracier (Polyb. IV, 46), an welcher auch die Geten, als Thracier, Theil nehmen mochten, erholte es sich zwar wieder und gelangte zu früherer Selbständigkeit (s. oben); aber eine gewisse Schwäche währte bis in's erste Jahrhundert v. Chr. fort, wo das gewaltige Genie des Börebistes, die alten Wunden heilend, neuen Glanz und neue Grösse schuf. Daher übergeht Strabo, nachdem er von Dromichaetes gesprochen, diesen ganzen Zeitraum als unbedeutend für die getische Geschichte und springt sogleich zu Börebistes über (VII p. 304). Auch Diodor (XXI Ecl. de vit. et virt. T. IX p. 269 ed. Bip. [XXI, 12, 2 Dind.]), Justin (XVI c. 1) und Pausanias (I p. 8 [I, 9, 6 Schubart]) erzählen von Dromichaetes, aber nicht das Geringste aus der nachfolgenden Zeit; und Jornandes das Unbedeutende, wie Strabo, aber auch Bedeutenderes, wie die Zeit des Dromichaetes, auslassend, geht gleich zu dem Bedeutendsten, zu Börebistes über (c. 11. Ich nehme diese

Gelegenheit wahr, um zu bemerken, dass die babylonische 588 Verwirrung, welche im 10. Kapitel herrscht, leicht zu lösen ist. Jornandes hat nämlich auf die Zeit Alexanders M. übertragen, was in Folge einer Vergleichung mit Thukydides II c. 95 sqq. und Diodor XII c. 50 augenscheinlich in Ol. 88 oder in die Zeit des peloponnesischen Krieges gehört. Der Anfang des c. 11 ist eben so gräulich corrumpirt, aber mit Strabos Hülfe VII p. 304 leicht zu verbessern. Die rhetorische Phrase über Pyrrhos bei Isidor: chron. Gothorum gleich am Anfang, ist eben nichts als rhetorisch, und es handelt sich auch daselbst nicht von den Geten, sondern von den Skythen).

Nach diesem Allen erklärt sich nun auch leicht der sonst befremdende Umstand, dass im olbischen Psephisma der Geten nicht Erwähnung geschieht, die doch beim Fortbestehen ihrer früheren Machtverhältnisse und ihres Einflusses auf die Angelegenheiten der nordwestlichen Küstenländer des Pontus durchaus nicht hätte unterbleiben können, weil sie eben eine Schicht bildeten zwischen Galatern und Olbiopoliten. Hiermit verbindet sich zugleich schon jetzt die Nothwendigkeit, dass die Begebenheiten, worauf die Inschrift anspielt, in diese Periode der Existenz des gallischen und der Nullität des getischen Reiches fallen müssen, da sie eben, wie ich schon oben gesagt, einer Zeit angehören müssen, in der der Geten Macht und Name darniederlag.

Dass also die Herrschaft des gallischen Reiches vom Hämus aus sich nicht nur südlich bis nach Byzanz, sondern auch nördlich bis gegen den Tyras hin erstreckte, kann nicht mehr bezweifelt werden; und mit Recht dürfen wir folgern, dass auch viele nördlich vom Hämus liegende Küstenstädte in ähnlichen drückenden Verhältnissen zu ihren sie umringenden Nachbarn, den Galatern, gestanden haben werden, wie die südlichen. Von Tylis bis zu den Ausflüssen des Ister war keine grössere Entfernung, als von demselben Punkte bis nach dem Bosporos. Was ich oben von den südlichen Städten gesagt, gilt auch von den nördlichen, von Odessos, Tomi, Istropolis und anderen. Alle waren schwächer,

alle dem Mittelpunkt des Barbarenreiches näher als Byzanz, und desshalb vielleicht sämmtlich oder grösstentheils dem Scepter des Königs unterthan; denn unterjocht oder zinsbar sein ist in der That kein allzugrosser Unterschied.

Solches war der Umfang des gallischen Reiches in Thracien, grösser als man bisher vielleicht anzunehmen gewohnt war. Von den Machtverhältnissen, die jener zum Theil bedingt, habe ich einiges hervorgehoben. Was kann man aber Schlagenderes zum Beweise ihrer Bedeutsamkeit anführen, als die auf Sachkenntniss und durchdringenden Scharf- 589 sinn gegründete Behauptung des Polybios in Bezug auf die günstige Lage von Byzanz: „Wenn die Byzantiner hätten schlecht sein und mit den Galatern gemeinschaftliche Sache machen wollen, so würden sie im Stande gewesen sein, durch ihren Beistand den Handel der Hellenen nach dem Pontus gänzlich zu vernichten oder doch völlig gewinnlos zu machen (IV, 38, 6; cf. Schweigh.).“ Wie gross muss die Macht derer gewesen sein, durch deren Bündniss die Byzantiner dem gesammten Griechenland hätten widerstehen können! Aus den Worten des Polybios (l. c.) geht zugleich klar die damalige gänzliche Unterwerfung der Thracier hervor; denn sie zeigen, dass diese nichts waren, so lange das gallische Reich blühte; alles, so lange es nicht bestand und sobald es fiel. Könige und Fürsten von Europa, von Asien und von Afrika warben in diesem Lande, unter diesem Volke der Galater die Schaaren ihrer Hülfsvölker, wie wir an verschiedenen Beispielen gesehen, die noch aufs Vierfache vermehrt werden könnten.

Dieses Reich der Galater nun, so reich an Umfang und Macht, südwärts vom Bosporos, nördlich vom Tyras begrenzt, dessen Nachbarn jene Thisamaten, Skythen, Saudaraten und die an die Grenzen des früheren Getenreichs sich anlehnenden Skiren der Inschrift waren, dieses Reich ist es unfehlbar, von dem eben diese Inschrift redet. Nur diese Galater können die Olbiopoliten bekämpft haben; sie waren ihnen benachbarter, als alle übrigen Kelten, die wir irgendwo und zu irgend einer Zeit antreffen; nur von ihnen lässt sich ein

Bündniss mit den Skiren leicht erklären. Was das Motiv das Krieges war, ist freilich nicht mehr mit Bestimmtheit zu durchschauen; Kriegslust, Beutegier konnten ihn veranlassen, oder die Absicht, mit Olbia so zu verfahren wie mit Byzanz und vielen anderen Städten. Endlich durfte die Nachbarschaft an und für sich viele feindliche Berührungspunkte erzeugen. Während Olbia sicherlich allen übrigen Galatern gänzlich unbekannt war, mussten sie es durch ihre Lage, durch ihre Herrschaft in den Küstengegenden des Pontus genau kennen lernen. Ihre Bedrückungen wie ihre Gunstbezeugungen trafen Olbia vielleicht nicht minder, wie andere griechische Seestädte; jene z. B. in sofern Byzanz in seiner Bedrängniss genöthigt ward, durch Schifffahrtszölle in den ganzen Handel der pontischen Städte nachtheilig einzugreifen und ihn zu erschweren; diese, in sofern der gutmüthige König Kavaros wiederum den Handel im Pontus auf alle mögliche Art erleichterte und ihm Sicherheit zu 590 schaffen trachtete (Polyb. Exc. Vales. L. VIII. c. 24, 1). In der Nähe des Tyras, in den Bezirken der unterworfenen Geten, mochten damals, als die drohende Meldung gallischer Rüstungen in Olbia einging, die Schaaren der Galater sich versammeln, um beim Herannahen des Winters auszurücken. Unzufriedene Geten oder Thracier mochten den Olbiopoliten diese Nachricht überbringen; sie sind die Ueberläufer der Inschrift. Aber auch die thracischen Galater ihrerseits, was nur ihnen wegen ihrer Nähe leicht möglich war, und was zugleich ihre genaue Kenntniss von der politischen Lage Olbias bewährt, hatten auf geheimen Wegen die Sklaven und Mixhellenen zu bestechen gewusst. So stimmt alles genau zusammen. Was aber aus dem Kriege geworden, darüber sind wir im Dunkeln. Da jedoch die guten Dienste der Befestigung der Stadt, die ja das Verdienst des Protogenes nur um so glänzender bewährt hätten, in der Inschrift gar nicht erwähnt werden: so bin ich geneigt anzunehmen, dass er gar nicht zur Ausführung gekommen. Vielleicht ward er durch einen Frieden beseitigt, vielleicht durch eine Revolution im gallischen Reich, oder in Folge eines anderen, wichtigeren

Krieges, vielleicht endlich durch die Thronbesteigung oder die Sinnesänderung des leutseligen Kavaros rückgängig gemacht. Unter diesem König wenigstens glaube ich nicht, dass eine solche Expedition mit Ernst beabsichtigt worden sei. Die Schilderung seines Charakters, die uns Polybios giebt (VIII, 24, 1 und 2; cf. IV, 46), stellt ihn als durchaus friedliebend und grossmüthig dar. Wenn daher auch die Chronologie der Inschrift, um mich so auszudrücken, dem Verdienste des Protogenes bei der Befestigung Olbias, der Zeit nach, noch andere Verdienste anreiht: so mögen sich die Jahre, in die sie fallen, leicht mit denen der Regierung des Königs Kavaros ausgleichen; und wir werden also nicht irren, wenn wir als das Jahr, über welches die Zeit der Inschrift nicht hinausreichen kann, das Jahr des Untergangs des gallischen Reiches setzen, d. i. Ol. 141, 3 oder 4 (S. Excurs I.). Gegründet ward es Ol. 125, 2—3. In diesen Zeitraum von 278—214 oder 213 v. Chr. würde demnach die Inschrift hingehören. Einen bestimmteren Zeitpunkt anzugeben, halte ich aber für unmöglich, und auf Hypothesen bauen, die kaum eine leise Wahrscheinlichkeit für sich haben, mag ich nicht (S. Excurs II.).

Die Auflösung des Reiches trat unter Kavaros ein (Polyb. IV 46). Ich finde zwei Hauptelemente des Verderbens. Das eine liegt in den Instituten des Staates selbst d. i. die Freiheit der Werbung. Zu allen Zeiten und nach allen bekannten Welttheilen hin, gingen die thracischen Galater in den Sold 591 der Fürsten. Dies musste die innere Kraft erschöpfen; und dennoch nahm die Sache gegen den Fall des Reiches nur noch mehr Ueberhand, so dass sie denselben beschleunigte, während man durch kluge Gegenmassregeln ihn vielleicht noch aufzuhalten im Stande gewesen wäre. Nehmen wir nur die ersten beiden Jahre der Olymp. 140: so finden wir thracische Galater in der Armee des Philipp und der Achäer beim Bundesgenossenkrieg (Polyb. V, 3, 2. 17, 4); Ptolemaeos Philopator warb ein Heer aus Thraciern und Galatern (V, 65, 10; ganz verschieden von den 4000 Galatern, welche unter Philadelphos aus Asien herübergeholt worden, und auf die auch Kallimachos, Hymn. in Del. v. 185 anspielt); die

zahlreichsten Haufen hatte Ol. 140, 2 Attalos aus Thracien zur Unterstützung gegen den Achaeos in Sold genommen (Polyb. V, 78, 4. 111, 2). Mit ihrer Hülfe gewann er auch wirklich die dem Achaeos ergebenen äolischen und ionischen Städte wieder (V, 77); aber eine Mondfinsterniss bewirkte, dass sie sich weigerten, ihm weiter zu folgen, und er entliess sie nach der Küste des Hellesponts, wo er ihnen Wohnsitze anwies (V, 78). Als sie jedoch durch ihre übergrosse Frechheit und ihre steten Verheerungen, den dortigen Städten zum Verderben gereichten, so vernichtete sie zwei Jahre nachher Prusias in einer Schlacht, Ol. 140, 4 (V, 111).

Während sich so das Reich seiner eignen Vertheidiger entblösste, ward die Friedfertigkeit des Herrschers ein zweiter Keim des allgemeinen Verderbens; denn Ruhe und Friedenszustand in einem Staate, der sich lediglich auf Eroberungen basirt, der durch die Waffen allein aufrecht steht, ohne sie fällt, ist ein Widerspruch, der nothwendig eine gefährliche Krisis herbeiführen muss. Die Kraft wird gelähmt, Schwäche und Verweichlichung erzeugt. Dies trat denn auch wirklich ein. Kavaros selbst, mit königlichem Gemüth, mit grossen Eigenschaften der Seele begabt (VIII, 24, 1), ward in seiner Musse von den Künsten eines Schmeichlers, des Chalkedoniers Sostratos, umstrickt und ergab sich den Lüsten (Athen. VI c. 13 [p. 252] aus Polyb. VIII). Ein solches Beispiel konnte nicht ohne Einfluss bleiben; die üblen Sitten des Hofes mussten auch bei dem Volke Eingang finden. Diesen Zeitpunkt der Schwäche und Verweichlichung nahm nun die gesammte Nation der Thracier wahr; sie erhob sich rachevoll, um Gleiches mit Gleichem zu vergelten (Polyb. IV, 46). Da geschah der Kampf um Existenz, und das Reich der Galater, nach einer Blüthe von etwa 65 Jahren, verschwand wie ein 592 schnell verglühendes Meteor, gering an Dauer, reich an Erschütterung. Es trug nicht wenig dazu bei, das Schrecken des gallischen Namens zu gründen, der dem staunenden, furchtsamen Griechen fortan zum drohenden Sprichwort ward (IX, 34, 11. II, 35, 9. XXVI, 9, 3.).

Aber nicht das ganze Geschlecht der thracischen Galater

ging in diesem Kampfe zu Grunde, wie Polybios sagt (IV, 46); sondern die Spuren des einstigen Reiches erhielten sich noch bis in die späteren Zeiten, in den mit den Thraciern vermischten Ueberbleibseln des Volkes (Strabo). Seit dem Falle des gallischen Reiches blühte die Macht der Thracier von neuem empor; sie bedrängten jetzt ihrerseits wiederum wie vormals die griechischen Städte. Selbst das ansehnliche Lysimacheia, das sich um diese Zeit, unter dem verworfenen Wüstling und Tragödienschreiber Philopator von der ägyptischen Herrschaft unabhängig machte, glaubte sich nur durch ein Bündniss und durch Verbürgerrechtung mit den Aetolern, gegen die Thracier aufrecht erhalten zu können (Polyb. XV, 23, 8 sq. XVII, 3, 11), und ward dennoch späterhin von ihnen fast gänzlich vertilgt (XVII, 4, 5 sq. XVIII, 34, 7).

Die Vollständigkeit erheischt, auch von den kleinasiatischen Galatern zu reden. Aber alles zeugt wider irgend eine Beziehung derselben zu dem olbischen Psephisma:

1) Ist es so gut als gewiss, dass sie niemals wieder den europäischen Boden in einem selbständigen Kriege betreten haben. Wernsdorf (de republ. Galatarum), der alle, auch die geringsten Notizen über ihre Thaten gesammelt, behauptet und beweist es.

2) Sie und die Skiren, die sie vielleicht gar nicht einmal kannten und von denen sie ungeheure Strecken trennten, mit einander im Bunde — welche Unwahrscheinlichkeit!

3) Zeugt die ganze Fassung der Worte in der Inschrift dagegen: das Sammeln des Heeres, das Heranrücken, die Ueberläufer u. s. w. Genug von einer überseeischen Macht kann am allerwenigsten die Rede sein.

Was die Angabe der Peutingerschen Tafel betrifft, die ein Galatien am Tanais kennt, so mag dieselbe vielleicht mit einer anderen des Ptolemaeos in Verbindung stehen, der, wenn ich nicht irre, Tectosages in die Gegend des kaspischen Meeres setzt. Die Tectosages sind der ansehnlichste der drei grossen in Kleinasien ansässigen Stämme: Tectosages, Tolistoboji und Trocmi (Memnon c. 19; Strabo XII p. 390; Paus. Att. c. 4). Leicht konnte ein Theil derselben dorthin

gelangen, entweder in Folge der weithin in Asien unter-
593 nommenen Streifereien, besonders in der ersten Zeit nach dem Uebergange, bevor sie zu festen Wohnsitzen kamen, oder auch durch die Kriegsdienste, die sie um Sold allen und jedem Fürsten Asiens leisteten.

Wie dem auch sei, allerwärts ist Unwahrscheinlichkeit, nur bei den thracischen Galatern nicht; bei ihnen kommt vielmehr die Wahrscheinlichkeit fast einer völligen Gewissheit gleich.

Das Reich der Sajer, das in demselben Verhältnisse zu Olbia stand, wie das der Galater zu Byzanz, ist vielleicht ziemlich um dieselbe Zeit mit diesem gestiftet worden. Hierfür würde der Erbfolgekrieg der Söhne des Parisades Ol. 117, 3 ein Beweis sein können (Diod. XX, 22), wenn das Reich des Aripharnes, welcher dem Eumelos mit einem Heer von 40,000 Mann zu Hülfe zog, wirklich in der von Niebuhr angegebenen Gegend, nämlich in der Hyläa zu suchen wäre (Kl. Schr. I S. 384); aber die Sache ist schwankend, und Böckh weist ihm eine ganz andere Lage an, nämlich in Asien, in der Gegend der Mäotis (Introd. I, 2 und 18). Nichtsdestoweniger ersieht man aus der Inschrift selbst, dass die Zinspflichtigkeit der Olbiopoliten gegen den Sajerkönig noch etwas ganz neues ist. Sie wissen sich noch nicht recht darin zu finden und eine verständige Anordnung zu treffen, ihre Finanzen geriethen in Unordnung, und daher die beständige Verlegenheit, sobald die Zeit der Zahlung herannaht. — Wenn man nun aber auch annehmen könnte, dass dies Reich erst um die zwanziger Olympiaden entstanden sei, so ist mir doch unmöglich, eine bestimmte Andeutung über die Zeit seines Unterganges ausfindig zu machen. Nur so viel scheint gewiss, dass es zur Zeit des Mithridat, dessen Herrschaft sich über die Nordküste des Pontus bis über Olbia hinaus erstreckte (Nieb. Kl. Schr. I S. 390), nicht mehr existirt habe. Doch das Hin- und Herziehen der Völker in jenen Gegenden und in jenen Jahrhunderten, lässt wohl mit Recht einen viel früheren Untergang voraussetzen. Folgerungen sind aber hieraus nicht weiter zu ziehen.

Dies sind meine Ansichten über das olbische Psephisma, von deren Richtigkeit ich selbst vollkommen überzeugt bin; wenn es mir jedoch nicht gelingt, dieselbe Ueberzeugung auch in Anderen zu erwecken, so bin ich geneigt, es eher der Mangelhaftigkeit meiner Darstellungsgabe, als der Unzulänglichkeit der Beweismittel zuzuschreiben. Hätten wir das achte Buch des Polybios vollständig, vieles von dem Gesagten würde sich dann vielleicht bestätigen und wir ein Näheres über Olbias Bedrängniss durch die Galater erfahren.

594

Chronologische Tafel der makedonischen Könige von Philipp Aridaeos bis Antigonos Gonatas.[1])

Nach Porphyrios.	Nach meiner Rechnung.	Nach meiner Rechnung.			Nach Porphyrios.[2])		
Namen der Könige.	Regierungsdauer nach Olympiaden.	Jahre.	Monate.	Tage.	Jahre.	Monate.	Tage.
Philippos Aridaeos . .	v. 114, 1 bis 115, 4	7	—	—	7	—	—
Kassander	v. 115, 4 bis 120, 3	19	—	—	19	—	—
Philippos, Alexander, Antipater	v. 120, 3 bis 121, 3 im 6. Monat	3	über 6	—	3	6	—
Demetrios	v. 121, 3 im 6. Monat bis 123, 1 im 10. Monat	6	4	—	6	—	—
Pyrrhos	v. 123, 1 im 10. Monat bis 123, 2 im 5. Monat	—	7	—	—	7	—
Lysimachos	v. 123, 2 im 5. Monat bis 124, 3 im 11. Monat	5	6	—	5	6[3])	—
Ptolemaeos Keraunos .	v. 124, 3 im 11. Monat bis 125, 1 im 5. Monat	1	7	—	1	5	—
Meleager	v. 125, 1 im 5 Monat bis 125, 1 im 7. Monat	—	circa 2	—	—	2	—
Antipater	v. 125, 1 im 7. Monat bis 125, 1 im 9. Monat am 15. Tage . .	—	über 1	15	—	1	15
Sosthenes	v. 125, 1 im 9. Monat bis 125, 2 im Winter	—	circa 9	—	2[4])	—	—
Anarchie	v. 125, 2 im Winter bis 125, 2 um die letzten Monate . .	—	einige	—	2	2[5])	—
Antigonos Gonatas . .	v. 125, 2 um d. l. M. bis 135, 1	38	einige	—	37[6])	—	—

[Anmerkungen auf nächster Seite.]

595

Excurs I.

Ueber das Jahr der Auflösung des gallischen Reiches in Thracien.

Aus dem, was Polybios im vierten Buche (c. 46, 4) berichtet, geht hervor, dass das excerptum Vales., welches Schweighäuser mit Recht ins achte Buch aufgenommen hat (VIII, 24, 1), aus demjenigen Theil seiner Geschichte entlehnt ist, welcher über die Auflösung des gallischen Reichs handelte. Dass aber diese von Polybios im achten Buche beschrieben worden, zeigt das Fragment, welches uns aus eben diesem Buche Athenaeos (VI c. 13; in Schweighäusers Polyb. VIII, 24, 2) aufbewahrt hat. Nun sieht man aber, dass Polybios 596 in dem achten Buche die Begebenheiten der Ol. 141 abhandelte; also fällt die Auflösung des Reiches, unter Kavaros,

595 1) Die Geschichte Griechenlands in diesem Zeitraume, mit der makedonischen aufs engste verknüpft, ist voll von Dunkelheiten. Nur durch Aufklärung und chronologische Bestimmung der letzteren kann auch auf die erstere ein helleres Licht geworfen werden. Niebuhr erkennt dies (üb. d. arm. Uebs. des Euseb. S. 218), und ermahnt mit Recht zu einer Berichtigung der Chronologie des armenischen Eusebios in diesem Punkte; er selbst giebt sie nicht. Ich habe es hier unternommen, eine berichtigte Tafel aufzustellen, und versichre, dass sie das Resultat der genauesten Untersuchungen ist, die ich aber weder im Detail, noch in der Kürze hier beizubringen, für passend halte. — 2) Porphyrios zählt die Zahl der Regierungsjahre, fast durchgängig, von dem ersten vollen an (Nieb. üb. d. arm. Uebs. des Euseb. Kl. Schr. I S. 222). — 3) Hier macht Porphyrios eine Ausnahme; er zählt vom sechsten Monat des zweiten Jahrs der Ol. 123 an. — 4) Grundfalsch. Der Fehler kommt daher, weil Sosthenes in zwei verschiedenen Jahren regierte, im ersten und im zweiten der Ol. 125. — 5) 2 Jahr 2 Monate ist ein Irrthum; vielleicht bloss 2 Monate. Eusebios im Kanon lässt die Anarchie sogar ganz aus. — 6) 37 Jahr ist falsch. Es kommt daher, dass Porphyrios den Regierungsanfang des Antigonos Gonatas auf Ol. 126, 1 setzt, was wir jedoch schon früher als falsch anerkannt haben. — Die Angabe des Porphyrios, Antigonos habe, seitdem er ausgerufen worden, 44 Jahre regiert, ist ganz richtig, nämlich von Ol. 124, 2 d. i. von dem Todesjahr des Demetrios (Ol. 123, 2, wie im armenischen Text steht, ist ein Fehler des Abschreibers. Niebuhr S. 223 f.) bis 135, 1 einschliesslich.

ebenfalls Ol. 141, und zwar ins dritte oder vierte Jahr d. i. 214 oder 213 v. Chr., weil sich aus dem Zusammenhang der Fragmente dieses ganzen Buches ergiebt, dass er von diesem Ereigniss höchst wahrscheinlich unter einem jener beiden Jahre geredet habe. Es erfolgte also etwa sieben Jahre nach dem Kriege der Rhodier und Byzantiner (Ol. 139, 4).

Excurs II.

Ueber Malte-Brun, Raoul Rochette und Letronne.

Da es von den Annales des voyages, worin Malte-Brun, Raoul Rochette und Letronne ihre Ansichten über das olbische Decret niedergelegt haben, drei neunzehnte Theile giebt, und ich nirgends das nothwendige, genaue Citat fand (*Nouvelles* annales par Eyriés et Malte-Brun Tome XIX): so bekam ich den richtigen Band nicht eher zu Gesicht, als kurz vor Vollendung dieser Arbeit. Indessen sehe ich, dass ich nicht nöthig habe es zu bedauern; denn die französische Leichtigkeit ward hier, wenn es mir so zu sprechen erlaubt ist, zur Magerkeit. Auf eine genaue Untersuchung einzugehen, halte ich für überflüssig. Nur so viel:

Malte-Brun zeigt grosse Unkenntniss der gallischen Angelegenheiten. Beweis p. 137 n. 5. — Die Saji zu einem Theil der asiatischen Galater zu machen (p. 135) ist höchst sonderbar. Auch grobe Irrthümer fehlen nicht (p. 137 n. 3 Pausanias statt Diodor). Dass Verdienste da sind, will ich hiermit nicht in Abrede stellen; aber seine Annahmen basiren sich auf eine falsche oder mangelhafte Erkenntniss und haben somit keinen Halt.

Der Brief Raoul Rochettes verräth zwar mehr Kenntniss von der Geschichte der Galater, aber durchaus nichts weniger als eine gründliche. Und dennoch können wir uns keineswegs über Armuth an Notizen beklagen. Wir besitzen genug Material, um ein vollständiges Ganzes zusammenzusetzen, wie dies Pelloutier und Wernsdorf versucht haben; der Letztere zumal, wenigstens was die asiatischen Galater

betrifft, für seine Zeit auf eine recht rühmliche Weise.
597 Rochette aber scheint nur einige vereinzelte Notizen zu kennen; denn der grosse Werth, den er denselben beilegt, giebt es gerade kund, dass er keinen allseitigen Ueberblick über das Ganze hat. Es ist dies aber auch erklärlich, indem seine Ansicht, dass die Inschrift in Mithridats Zeit hingehöre, was nicht erklärlich ist, sich offenbar als eine vorgefasste darstellt; so zwar, dass er es für überflüssig gehalten zu haben scheint, in die gallischen Dinge tiefer einzudringen.

Letronnes Ansicht ist in der That keine; er kennt ja seine eignen Gründe nicht. Dies mag genügen; denn was man selbst nicht kennt, kann auch von Andern nicht gekannt und beurtheilt werden.

Schliesslich bemerke ich, dass mein Zweck nur ein geschichtlicher war, und dass die gegebenen Urtheile sich desshalb auch nur auf diejenigen Ansichten jener Männer beziehen, welche den geschichtlichen Inhalt des olbischen Psephisma betreffen. Ihre etwaigen Verdienste in antiquarischer Hinsicht, zu deren Beurtheilung eine gründlichere Kenntniss als die meinige gehört, bin ich weit entfernt, auf irgend eine Weise zu schmälern. So die Ansichten Letronnes und Rochettes über das olbische Münzwesen. Dies wollte und musste ich ganz dem Urtheile besser Unterrichteter anheimstellen. Von meiner Seite wäre hier ein Urtheil nur Anmassung.

III.

Ueber Droysens Geschichte der Nachfolger Alexanders.*)

Geschichte des Hellenismus von JOH. GUST. DROYSEN. Erster Theil. Geschichte der Nachfolger Alexanders. Hamburg 1836. bei Friedr. Perthes. XVI u. 766 S. gr. 8.

1

Unter diesem Titel erscheint der erste Theil eines Werkes, das für die historische Litteratur von Bedeutung zu werden verspricht. Des Verfassers Absicht ist, die Geschichte des hellenistischen Principes oder des Hellenismus (ein Ausdruck, der angezweifelt werden dürfte) in allen seinen Gestaltungen zu betrachten. Hierzu sollte die frühere Arbeit desselben: Geschichte Alexanders des Grossen (Berl. 1833) eine unmittelbare Einleitung bilden (p. IX). Der Gährungsprocess dieses Principes wird uns in dem vorliegenden Buche vor Augen gestellt; die folgenden Theile sollen die politische Geschichte desselben bis zum Untergange seiner selbständigen staatlichen Existenzen fortführen, und späteren (so sagt der Verfasser in der Vorrede p. XV) „ist es vorbehalten, die religiösen Zustände des Hellenismus, seine Verschmelzung der Religionen und Culte, seine Theokrasie und Theosophie, seinen Unglauben und Aberglauben bis zum letzten Verschwinden des hellenistischen Heidenthums, — die Umformung der allgemeinen Bildung und der speciellen Wissenschaften, der sittlichen Verhältnisse und des Völkerverkehrs bis zum Siege der östlichen Reaction im Sassanidenreich und im Muhamedanismus, — endlich den weitläuftigen Verlauf der lange nachwelkenden Litteratur und Kunst bis zu den letzten byzantinischen Nachklängen ihrer grossen Vor-

---

*) [Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik oder kritische Bibliothek für das Schul- und Unterrichtswesen. Band XIX. (1837) S. 3—60.]

zeit und dem vollendeten Triumph des Ostens über die Heimath des Hellenismus darzustellen.“ In der That ein grosses Unternehmen! Der Verfasser hat es sich zum Tagewerke seines Lebens erwählt (p. XVI). Wir wünschen demselben Musse, um es so vollenden zu können, dass diese allerdings beträchtliche Lücke der Litteratur würdig ausgefüllt werde. Obgleich seit etwa fünfzig Jahren in Monographien und allgemeineren Werken mehr oder minder auch auf diesem Felde gewirkt worden (wir erinnern an Gillies, Gast, Mannert, 4 Schlosser, Hellwing, Schorn, Zinkeisen, Flathe, Grauert u. A.); so unterscheidet sich doch der Standpunkt des Verfassers an Umfang und Bedeutung von denen seiner Vorgänger. Wenn einer jeden historischen Entwicklung ein höherer Gedanke zu Grunde liegt, der sich in ihr ausarbeitet und verwirklicht, so ist dies sicher auch mit derjenigen der Fall, welche der Verfasser mit dem Namen Hellenismus bezeichnet, obschon das wirkende Princip, namentlich in der Diadochenzeit, eine mehr negative, wesentlicheren Entwicklungen vorarbeitende Kraft offenbart, und seine Realisirung desshalb nichts weniger als ein erhebendes, grossartiges Schauspiel darbietet.

Das begonnene Unternehmen verdient die Aufmerksamkeit der Gelehrten, ja aller Gebildeten um so mehr, als gerade dieser Theil der Geschichte noch heut zu Tage über die Gebühr geringgeschätzt wird, und daher noch immer nicht in die allgemeinere Kenntniss übergegangen ist. Je bedeutsamer aber ein Werk auftritt, desto mehr kommt es darauf an, es gleich in seinem Entstehen zu würdigen, und aus der Art des Begonnenen den Maassstab unserer Erwartungen, Ansprüche und Wünsche für das Folgende zu bestimmen. Ohne also auf den Plan des Ganzen näher einzugehen, hat Referent es hier nur mit dem Inhalt des ersten Theiles zu thun.

Wenn bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die Geschichtschreibung sich meist auf äusserliche Reproduction, auf blosse Aneinanderreihung der Facta und Ausgleichung ihrer Oberfläche beschränkte, ohne weder an dem überlieferten Stoffe misstrauisch zu rütteln, noch ihn mit geistvollem

Blicke zu durchdringen: so haben sich dagegen in der neueren Zeit aus dieser ungenügenden Methode zwei Richtungen, die geistige und die kritische hervorgebildet, die zwar in ihrer Vereinigung das vollendete Ideal der Geschichtschreibung zu erstreben vermögen, aber durch Vermeidung der gemeinschaftlichen Berührungslinie, durch selbstische Isolirung, durch das Trachten nach einseitiger Geltung nur dahin führen, einen verderblichen Zwiespalt in die Wissenschaft hineinzutragen. Und doch steht das Letztere fast zu befürchten; beide Richtungen eilen ihrem Extreme zu, und die Divergenz wird von Tage zu Tage grösser. Mir däucht, die geistige Richtung trägt die meiste Schuld; denn sie negirt in ihrer Vereinzelung das Princip der kritischen bestimmter, als diese das ihrige. Ursprünglich mehr an das compilatorische Element des früheren Standpunktes durch Räsonnement sich anknüpfend, hat sie sich nach und nach, durch zu überwiegende Hingebung an die Philosophie und ihre heutige construirende Methode, so sehr und dahin vergeistigt, dass sie jetzt, nach ihrem einseitig gefassten Begriffe, die historische Wahrheit nicht mehr in dem Factum, sondern in dem Gedanken allein zu erblicken wähnt. Die kritische Richtung hingegen, die wohl zunächst mehr durch das conciliatorische Element, in Folge unausgleichbarer Widersprüche hervorgerufen ward, fand, und mit vollem Recht, so viel Verdächtiges in dem als thatsächlich überlieferten Stoff, dass sie, um nur vorerst aus all dem Schutte die Körnchen der Wahrheit hervorzuziehen, beinahe unwillkürlich dahin getrieben ward, auf geistiges Durchdringen des Gefundenen zu verzichten. Doch kann auch hier die Saite überspannt werden, und natürlich am leichtesten in den dunkleren Partien der Geschichte. Dann wird die Kritik — Hyperkritik, der Verdacht — Verdächtelei und Pyrrhonismus, oder das Streben zu forschen — Sucht zu finden, und die Resultate sind — Hypothesen. Furchtbare Verirrungen dieser Art hat unsere Zeit erlebt. Dennoch scheint mir, als habe, wofern nur die Extreme mit Besonnenheit vermieden werden, die Isolirung der kritischen Richtung bei

Weitem mehr für sich als die der geistigen; denn diese hält jene für entbehrlich, sich allein für genügend; jene aber erkennt diese gleichsam als ein Reservatum der Wissenschaft an; sie will nur die einzelnen Felder erst säubern; dann mag aus der Masse des Gewonnenen, der constatirten Facta, die geistige Quintessenz herausgezogen werden.

Nichtsdestoweniger ist es, wie gesagt, dem Ideale der Geschichtschreibung entsprechender, wenn beide Richtungen, in ihrem ursprünglichen Begriffe, nur als die beiden Hälften einer Einheit erscheinen, wenn der Historiker Geist und Kritik verschmilzt und in der Darstellung die innere Wahrheit aus der factischen eruirt. Allerdings wird das menschliche Streben nach Vollkommenheit jederzeit nur ein approximatives bleiben. Dass aber jene Verschmelzung nicht unmöglich sei, das bezeugen die Werke freilich weniger ausgezeichneter Männer, das bezeugt vor Allen einer unserer ersten Vorkämpfer der kritischen Richtung, Leopold Ranke, der dieselbe bis in ihre einzelsten und spitzfindigsten Details verfolgend, dennoch in seinen Darstellungen durch eine lebendige, frappante Auffassung die Vereinbarung beider Seiten so überaus glänzend zu bewerkstelligen versteht.

Wir sind demnach berechtigt, ja verpflichtet, an jedes historische Werk von Bedeutung eine zwiefache Anforderung zu stellen. Die Sammlung und Sichtung des Materials erheischt eine scharfe Kritik, und die Verarbeitung desselben zu einem wissenschaftlichen Kunstproduct — eine feine Auffassung der entscheidenden Momente und eine klare, künstlerische Anordnung und Darstellung. Nach beiden Seiten will ich das vorliegende Buch zu prüfen versuchen. Allein der Standpunkt des Lesenden und Prüfenden ist dem des Verfassers fast entgegengesetzt. Während dieser sich von dem Einzelnen zum Ganzen erhebt und die Kritik des Stoffes sein erstes, Auffassung und Darstellung sein zweites Stadium bildet, tritt jenem zunächst das Bild in seiner Rundung entgegen, und er muss von dem gegebenen Ganzen aus auf das Einzelne zurückgehen. Darum scheint es passend, auch bei dieser Beurthei-

lung den Standpunkt des Lesers einzunehmen und von dem zweiten Stadium der historischen Thätigkeit zuerst zu handeln.

I. **Auffassung, Anordnung, Darstellung.** Die Zeiten der Diadochen sind unter den Deutschen von Mannert in seiner Monographie und von Flathe in seiner Geschichte Makedoniens u. s. w. bisher am ausführlichsten behandelt worden. Beider Werke erleichterten unstreitig des Verfassers Bestreben in den genannten Beziehungen nicht selten; doch tritt derselbe in den meisten Fällen ganz unabhängig und selbständig auf. Ungeachtet des wirrigen und lückenhaften Materials, hat Herr Droysen die Bedeutung des Hellenismus und die Stufen seiner Entwicklung im Ganzen mit scharfem Blicke erkannt, darnach durch eine lichtvolle Disposition die wüste Masse in Gruppen gesondert, und durch eine frische und fliessende Darstellung den Verlauf der Ereignisse zu einer grossen Anschaulichkeit erhoben.

Bei der Auffassung der Diadochenzeit, wie sie der Verfasser in der Einleitung entwickelt, geht derselbe davon aus, dass schon Alexander ein „Werkzeug in der Hand der Geschichte" gewesen, um das Princip des Hellenismus zu begründen; die „Verschmelzung des abend- und morgenländischen Lebens, die er als Mittel seine Eroberungen zu sichern beabsichtigt", sei der höheren Leitung „Zweck" gewesen. Alexander konnte aber durch seinen blossen „Willen" und durch sein „Vorbild" seine Absichten nicht durchführen. Der eigentliche Process der Verschmelzung ging erst vor sich während der Diadochenkämpfe. „Drei Hauptrichtungen, die sich gegenseitig bedingen und stützen", treten in dieser Zeit hervor. Einmal galt es, „das einseitig abendländische Leben abzuarbeiten", „das Makedonische als die herrschende Macht musste sich mit barbarischen Elementen zu neuer Heeresordnung und neuer staatlicher Organisation vereinigen", „das Griechische aus sich hinausgehen, sich umgestalten in Sitte und Denkweise, in Litteratur und Religion." Dadurch steigerte sich andrerseits die „Energie und der Umfang" des entstehenden Hellenismus mehr und mehr, bis er endlich, alle einzelnen Elemente sich unterordnend, mit dem Aus-

gange der Kämpfe zur vollendeten Herrschaft gelangt. „Ueber diese beiden Tendenzen der Diadochenzeit, die sich in umgekehrter Gradation verhalten, geht eine dritte hin, welche der Oberfläche der politischen Entwicklung Namen und Charakter giebt. Es ist die Frage um das von Alexander gegründete Reich; es handelt sich um die Erbfolge, dann um die Einheit oder Theilung des Reiches, endlich um das herrenlose Erbe. Diese Fragen sind der Inhalt der Parteiungen, der Coalitionen, der Friedensschlüsse, der wieder beginnenden Kämpfe."

Diese letzte Tendenz will Herr Droysen, wenn nicht ausschliesslich, doch vorzugsweise in dem vorliegenden Theile verfolgen; spätere sollen die einzelnen Entwicklungen des Hellenismus, die Organisation der Reiche, ihre inneren Verhältnisse u. s. w. im Zusammenhange darstellen (vgl. auch p. 561).

Der Verfasser sagt: „Man klagt über die Verworrenheit in diesem Theile der Geschichte; sie ist da, wenn man nicht über die menschlichen Zwecke und Leidenschaften hinaus die höheren Fügungen der Vorsehung erkennt." „Auch die Geschichte hat ihre Logik; sie entwickelt jedes Princip nach seinen wesentlichen Bestimmungen, und in ihnen ist der organische Zusammenhang der Begebenheiten, die sonst nur Zufälligkeiten sein würden." „Die Geschichte des Reiches nach Alexanders Tode ist die Antistrophe zu der Geschichte seiner Gründung; sie entwickelt die Zeit der Diadochenkämpfe in *vier* Stadien, deren jedes Alexanders Reich dem Untergange näher führt."

In dem *ersten* Stadium (323—319) handelt es sich, um die Ansichten des Verfassers in wenige Worte zusammenzufassen, um *Aufrechterhaltung des legitimen Königthums als Einheit*; das sind die Zeiten der Reichsverweserschaft des Perdikkas, des Peithon und Arrhidaeos und des Antipater. — In dem *zweiten* (319—315) *sinkt das königliche Haus zur blossen Partei herab*; seine Vertheidiger Polysperchon im Westen und Eumenes im Osten werden besiegt. — In dem *dritten* (315—301) *verschwindet das königliche Geschlecht ganz, an die Stelle der Legitimität tritt die*

Usurpation; es fragt sich noch einmal, ob Einheit des Reiches unter einem Nichtberechtigten möglich sei; der Strateg und Satrap Antigonos trachtet nach dem einigen Königthum. Aber die Frage entscheidet sich durch die Schlacht bei Ipsos verneinend, und so wird mit dem — vierten Stadium (301—278) die völlige Sonderung in mehrere selbständige Reiche als die einzig mögliche, als die nothwendige Form des Hellenismus anerkannt. — Hiernach grenzt der Verfasser den gesammten Stoff in vier Bücher ab, deren jedes wieder in mehrere Kapitel zerfällt.

Der einleitende Ueberblick soll aber gleichsam nur als vorläufiger Wegweiser dienen; denn auch während der Wanderung selbst bemüht sich der Verfasser den Leser auf die erhabeneren Standpunkte zu führen und von dort aus nach allen Richtungen hin zu orientiren. So p. 187 sq.; p. 242 sq., wo die charakteristischen Unterschiede des ersten und zweiten Stadiums sehr bestimmt hervorgehoben werden; p. 323 sq.; p. 329 sq. über den Wendepunkt des zweiten und dritten Stadiums; p. 342; p. 393; p. 394 über die beginnende Sonderung der hellenischen Reiche; p. 458 sq. über den Hauptwendepunkt des dritten Stadiums; oder über Antigonos als König nach der Schlacht von Cypern im Jahr 306; p. 463 sq. über den Uebergang von diesem Wendepunkte zu dem vierten Stadium; p. 548 sqq. über die Folgen der Schlacht von Ipsos — ein schöner Ueberblick voll Klarheit und Tiefe; p. 630 über das Princip des Hellenismus als das einzig Dauernde; p. 632 über Ptolemaeos Soter als „welcher von Anfang her die Tendenz des Zeitalters am richtigsten“ aufgefasst; p. 641 sq. über des Seleukos Herrschaftspläne nach Lysimachos' Tode, als „den letzten Gedanken, das grosse Weltreich Alexanders in einer Einheit, wie oberflächlich sie auch war (wohl: gewesen sein würde), zu begreifen;“ p. 663 sq. Rückblick und Schluss.

Ohne Zweifel hat der Verfasser durch dieses stete Verfolgen der geistigen Fäden in allen Partien seines Werkes das Ganze zu einer gewissen Einheit abgerundet, und selbst da den Zusammenhang innerlich befestigt, wo er äusserlich

locker erscheint. Doch ist hiermit ein Uebel verbunden: Wiederholung; dürfte dasselbe auch zuweilen unvermeidlich scheinen: in den meisten Fällen gewiss nicht. So lesen wir z. B. p. 464 über das Streben des Antigonos und seine Stellung zu Ptolemaeos und den übrigen Satrapen gerade das, was der Verfasser kurz vorher p. 458 sq. darüber gesagt hatte.

Wir halten es für unerlässlich, bei dieser Gelegenheit die Ansichten des Verfassers von der Geschichte überhaupt näher zu beleuchten, obschon uns dies auf ein Gebiet führen muss, welches wir darum höchst ungern betreten, weil daselbst Jeder sich seinen eigenen Weg zu suchen gewohnt ist, und jeder Schritt ein Straucheln, ein Fall sein kann. Herr Droysen sieht in dem Wesen der Geschichte offenbar das Princip der Nothwendigkeit; und in der That, im Grossen und Ganzen müssen wir dasselbe anerkennen, wofern überhaupt in dem Dasein der Welt und des menschlichen Geschlechtes eine Bestimmung liegen soll. Aber eben so sehr würden wir, glaube ich, die Bedeutung des Menschen und die Freiheit seines Willens verkennen, wenn wir in allem, in dem einzelsten Detail, nur Prädestination zu erblicken wähnten. Der Verfasser stellt p. 188 folgende Betrachtung an: „Man sagt, die Geschichte ist gerecht; sie ist es gegen die Principien, nimmermehr gegen die Persönlichkeiten. Oder ist es Gerechtigkeit, dass die Grösse Alexanders von seinem Geschlecht mit grässlichem und schmachvollem Untergange hat gebüsst werden müssen? Es ist ein schweres und erschütterndes Verhängniss, das Schritt vor Schritt und mit kalter Consequenz das Königshaus dem unvermeidlichen Untergange entgegenführt und es schuldig werden lässt, damit es irrend, strauchelnd und Vergeltung weckend desto gewisser sein Ende fände.“ — Eine Parallelstelle hierzu findet sich p. 254 über den Tod der Olympias: „Es ist erschütternd, wenn im Kampfe die Grösse der Grösse erliegt; wenn aber die letzten riesigen Gestalten einer grossen Zeit schon ermattet und einsam irrend, Schuld auf sich häufend, im Zorn des empörten Stolzes, mit Arglist und lauernder Klugheit umgarnt und zu Boden gerissen werden, dass sich ein kleineres Geschlecht,

das göttliche Strafgericht vollendend, in ihre Beute theilt und in ihrem Schmucke prunkt, dann ist es als triebe das Schicksal Hohn mit der Grösse und ihrem Sturz." Von dem Mörder Kassander heisst es p. 257: „die Geschichte hat ihn zum Henker des königlichen Geschlechtes ausersehen."

Nie und nimmermehr kann Referent solche Ansichten von der Geschichte theilen. Haben nicht auch Willensfreiheit und Zufall innerhalb der Schranken der Nothwendigkeit ihren Spielraum? Freilich verbannt der Verfasser mit Recht das moralische Element aus seiner Darstellung (s. besonders p. 91 und 79); sollen wir aber statt dessen einen blinden Fatalismus gelten lassen? Dann hört alles auf; dann ist nicht nur jeder Mörder gerechtfertigt, und jeder Mord eine unvermeidliche Nothwendigkeit; sondern diese wird selbst in das gleichgiltigste Thun und Treiben hineingesponnen, und der Mensch ist in letzter Instanz bei all seinem Wirken durch Wort und That nichts weiter als eine automatische Sprech- und Schachmaschine. Mögen wir in dem gegebenen Fall auch das zugeben, dass in dem Abtreten des königlichen Geschlechtes von dem welthistorischen Schauplatz überhaupt eine gewisse Nothwendigkeit liege: musste es desshalb sammt und sonders, und gerade in dieser Zeit, gerade auf diese Weise, gerade durch Kassander ermordet werden? Und wenn es einem „Verhängnisse" nur darauf ankam, dass dasselbe ein sicheres Ende fände: hätte es dies nicht auf anderen Wegen eben so vollkommen bewirken, hätte es nicht dieses oder jenes Individuum durch natürlichen Tod oder durch Flucht dem Gedränge der Leidenschaften entrücken können, ohne durch „schuldig werden lassen" die Anklage der Ungerechtigkeit zwecklos auf sich zu laden? Mich dünkt, der Verfasser selbst begeht eine Ungerechtigkeit, indem er die höhere Waltung als Verhängniss, ohne dazu Vollmacht zu haben, als schuldig erscheinen lässt.

Es fragt sich jedoch: Ist diese in den angeführten und einigen andern Stellen ausgesprochene Anwendung des Principes der geschichtlichen Nothwendigkeit eine bewusste, absichtliche? Ist sie es, dann verfällt der Verfasser mit sich

selbst in Widerspruch; denn unendlich häufiger sehen wir die Erzählung ohne Rücksicht auf dergleichen Theorien, ja im entgegengesetzten Sinne sich bewegen. So sagt der Verfasser p. 257 von Kassander, dem Mörder der Olympias, der Roxane, des jungen Alexander: „stets wird seine Gesinnung gegen das Geschlecht Alexanders ... das Gefühl beleidigen.“ Nach der Vergeltungstheorie wäre es aber eigentlich das Verhängniss, welches das Gefühl beleidigt, und Kassander nur dessen willenloses, unzurechnungsfähiges Werkzeug. Den Zufall, sollte man meinen, müsse der Verfasser gänzlich negiren; dies scheint sich auch durch die angeführte Stelle über die Logik der Geschichte zu bestätigen, als welche nämlich „den organischen Zusammenhang der Begebenheiten“ aufdeckt, „die sonst nur Zufälligkeiten sein würden.“ Und dennoch
10 sagt der Verfasser in der Vorrede (p. XIII), in der Diadochenzeit werde „die Stelle allgemeiner Gedanken und grosser Motive durch Intriguen und Persönlichkeiten (hierin liegt Anerkennung der menschlichen Freiheit), durch Symptome (?), Anlässe und **Zufälligkeiten** vertreten. Eben dieses Conflictes wegen sind wir geneigt, jene strengen Aeusserungen nicht als ein ächtes Glaubensbekenntniss, sondern als eine blosse Uebereilung gelten zu lassen. Hat nun aber Herr Droysen in der That mehr gesagt, als er gewollt, so ist das nur durch unwillkürliche Gewöhnung an die Principien der griechischen Tragödie, die denselben so lange beschäftigt, oder durch momentane Einwirkung der heutigen Construction zu erklären, die Form und Wesen einer wahrhaft tiefgedachten Philosophie der Geschichte bewusstlos, wie es scheint, zu untergraben und zu überbauen bemüht ist. Sie ist es, welche das Princip der Nothwendigkeit mit spitzfindiger Consequenz selbst in das geringfügigste Detail hineinzutreiben sich bemüht, und dabei, doch wohlweislich nur rückwärts, auf Geschehenes blickend, aus dem blossen Geist, aus der absoluten Idee heraus diese Nothwendigkeit der geschichtlichen Gestaltungen entwickeln zu können vermeint. Aber warum hütet sie sich dann, auch vorwärts, in die Zukunft hinein zu construiren, oder besser — Rad zu schlagen? — Weit entfernt, einer

wahrhaften Philosophie der Geschichte spöttelnd in den Weg zu treten, erkennen wir vielmehr ein Oben und Unten in der Gesammtheit der wissenschaftlichen Geistesrichtungen an. Das Materielle, Factische bildet die niederen, das Ideelle, Geistige die höheren Schichten. Aber eben desshalb, und weil das Obere doch nothwendig auf dem Unteren liegen muss, steht es fest, dass der Bau naturgemäss nur ein Aufbau von unten nach oben sein kann, und nicht umgekehrt ein Hinunterbau von oben nach unten. Was ist das anders als ein Kopfstehen, ein Oberst- zu Unterstkehren? Das Vorgeben der heutigen Construction beruht aber entweder auf Selbsttäuschung oder Betrug, indem sie, gleichviel ob unwillkürlich oder mit verborgener Absichtlichkeit, die Schichten jedenfalls auf einander legt, und so wirklich von dem Factum zur Idee aufsteigt, dann aber dem Einzuweihenden zunächst die obersten, und hierauf erst, die Verhüllung wegnehmend, die niederen Schichten weiset. Die Philosophie der Geschichte ist für den menschlichen Geist nichts Gegebenes, Absolutes, sondern ein Gewonnenes, — ein Resultat.

Nun will ich zwar nicht behaupten, dass Herr Droysen nicht da, wo er mehr philosophisch entwickelt und gliedert, nach Art des ächten Verfahrens, vom Factum selbst zum Gedanken sich erhebe, obgleich die Worte: „das Wesen der historischen Kunst ist, dass sie den Gedanken geschichtlicher Entwicklungen erkennt und in Beziehung auf ihn den Verlauf des äusserlich Factischen begreift," leicht missgedeutet und in ihnen ein Anklang an die Phrasen der Construction herausgehört werden könnte. Ebenso wenig sage ich, dass derselbe durchweg in allem Detail die Logik der Geschichte sehe. Dennoch sind vereinzelte, missliche Aeusserungen und übereilte Räsonnements wohl hinreichend, um den Verfasser vor den gefährlichen Lockungen der Sirene warnen zu dürfen; denn schon das blosse Entstehen jener Construction durch übelangebrachte Consequenz und durch Verwechselung des Ausgangspunktes mit dem Zielpunkte, zeigt hinlänglich, wie schwankend die Grenze zwischen ihr und dem ächten Verfahren ist. Jedenfalls ist es, abgesehen von jener bloss

äusserlichen, trügerischen Umdrehung, wünschenswerth, wenn der Historiker sich darauf beschränkt, nur in den Hauptmomenten der Entwicklung die Stadien der Nothwendigkeit nachzuweisen, bei dem Detail aber einem Jeden es überlässt, ob er darin ebenfalls Nothwendigkeit und Prädestination, oder Freiheit des Thuns und Zufall erkennen will; denn ein Geschichtswerk darf wohl eben so wenig ein systematisches Lehrbuch philosophischer oder theologischer Theorien, zumal scharf bestrittener, als eine Mustersammlung moralisirender Anekdoten sein. Ueberdies verhält es sich mit einem Principe fast wie mit einem schönen poetischen Vergleich; durch minutiöses Eingehen auf das Detail, durch endloses Consequenzenziehen, wird die ursprüngliche Wahrhaftigkeit Beider nur getrübt und verwischt, und die scheinbare Consequenz selbst gleichsam zur Inconsequenz. Das, dünkt mich, ist auch der Fall bei Herrn Droysen. Doch genug hiervon; ich verlasse scheu und eilig dieses Feld der Betrachtung, das zu betreten ich wider Willen mich bequemen musste.

Wir sprachen schon oben von der Anordnung des Stoffes nach Massen oder Stadien. Etwas anderes ist die Anordnung desselben nach seinen Einzelheiten. Wie jene mehr ein Moment der Auffassung, so ist diese mehr ein Moment der Darstellung, und für die Diadochenzeit fast noch grösseren Schwierigkeiten unterworfen, als jene. Mit Recht sagt der Verfasser (Vorrede p. XII): „Es würde die höchste Kunst fordern, so vielfach sich kreuzende und an verschiedenen Punkten zugleich arbeitende Verhältnisse zu einem überschaulichen Bilde zu vereinigen, eine Schwierigkeit, die durch den Mangel und die Einseitigkeit der Nachrichten nur noch vergrössert wird.“ Ungeachtet der löblichen Bescheidenheit in den hierauf folgenden Worten, muss man bekennen, dass dem Verfasser auch diese Art von Disposition gelungen ist. Damit soll indessen nicht gesagt sein, dass nicht in vielen Stücken eine andere und dennoch eben so gute Anordnung denkbar sei, gleichwie ein Gedanke auf mehrfache Weise gleich schön ausgedrückt werden kann; in einigen bleibt

sogar Manches zu wünschen übrig. Ich will hier nur auf ein paar Mängel aufmerksam machen.

Als Antipater wider den Wunsch der Eurydike zum Reichsverweser ernannt worden, aber bei Triparadeisos den Makedoniern die schon von Alexander versprochenen Belohnungen auszuzahlen sich weigerte; da kam es nicht ohne Betrieb der Königin zu einem förmlichen Aufstande; diese hielt selbst vor den Truppen eine Rede. Nun sagt der Verfasser (p. 144): „sie beschuldigte Antipater, dass er ebenso geizig wie fahrlässig sei, dass er die 800 Talente, welche Perdikkas in Tyros niedergelegt, nicht in Sicherheit gebracht habe u. s. w.“ Dies muss jedem in dem Detail nicht vollkommen bewanderten Leser unverständlich sein; denn über die Begebenheit, worauf sich die Worte beziehen sollen, findet man in dem Vorhergehenden nicht die geringste Andeutung; und erst p. 156 kommt die Erzählung, dass des Perdikkas Schwager Attalos von Pelusion her in Tyros gelandet sei, und sich jenes Schatzes bemächtigt habe (hierzu fehlt übrigens das unentbehrliche Citat: Diod. XVIII, 37 und N. 14 muss Arrian p. 72 statt p. 82 gelesen werden). Dies Ereigniss hätte also füglich vor den Vorgängen bei Triparadeisos berichtet werden müssen, wie dies auch von Seiten Diodors geschehen ist; oder schien das dem Verfasser nicht räthlich, so hätte mindestens dieser Zug in der Rede der Eurydike ganz aufgeopfert werden sollen; um so mehr, als dieselbe sich, so viel ich weiss, bei keinem Schriftsteller findet, sondern von Herrn Droysen, obgleich allerdings nicht ohne Takt, ihrem Inhalte nach ergänzt worden ist. Diodor (XVIII, 33) und Arrian (ap. Phot. p. 71. 6. 8, nicht p. 70, wie Herr Droysen citirt) deuten sie nur an; jener durch die Worte: *κατέλαβε* (sc. Antipater) *τὴν Εὐρυδίκην στασιάζουσαν, καὶ τοὺς Μακεδόνας ἀπαλλοτριοῦσαν ἀπὸ τοῦ Ἀντιπάτρου*; dieser oder vielmehr Photios, indem er sagt: *καὶ δημηγορεῖ Εὐρυδίκη κατ' αὐτοῦ, τοῦ γραμματέως Ἀσκληπιοδώρου ὑπηρετησαμένου τῷ λόγῳ.* Ueberhaupt erweitert hier der Verfasser seine Quellen durch Detaillirung im Sinne der Personen und Begebenheiten, — ein von demselben sehr

häufig angewandtes künstlerisches Verfahren, dessen Hauptmoment Eruirung bestimmter Thatsachen aus allgemeinen Andeutungen ist, und das bei äusserster Treue und Prüfung zwar oft mit einem glücklichen Erfolg verknüpft sein kann, dennoch aber auch zuweilen der Gefahr des Misslingens ausgesetzt ist. Für Beides liefert die Darstellung der berührten Vorgänge Belege; denn, wenn wir jenen Zug der Rede nicht billigen können, so zeigt sich dagegen die Kunst von ihrer glücklichen Seite in den Worten (p. 145): „Immer wilder tobte die Versammlung: nicht eher würden sie den Feldherrn vom Platze lassen, als bis er Geld schaffe, sich rechtfertige; und könne er es nicht, so würden sie ihn steinigen.“ Davon findet sich nichts in den Quellen, und dennoch darf man es vollkommen als geschichtlich anerkennen; es ist im Sinne der Thatsachen; dergleichen muss vorgefallen sein; und die einzig hervorstechende Drohung, Antipater zu steinigen, knüpft sich wirklich an eine allgemeine Andeutung bei Polyaenos (IV. 6, 4): *Ἀντίγονος Ἀντίπατρον κινδυνεύσοντα καταλευσθῆναι ὑπὸ Μακεδόνων, ἔσωσε*; wozu Arrian (p. 71. 6. 10): *καὶ ῥύεται μόλις Ἀντίπατρος τῆς σφαγῆς.* — So viel ein für alle Mal über dies Verfahren des Verfassers.

Die Schwierigkeit der Anordnung zeigt sich ferner bei den Schicksalen der Kynane. Ihr kriegerischer Auszug aus Makedonien und ihr Kampf mit Antipaters Truppen (übrigens eine sehr mysteriöse Begebenheit) ist p. 110, ihr Schicksal in Asien p. 111 erzählt; die Kunde von demselben bringt der flüchtige Antigonos ins makedonische Lager zu Antipater p. 116. Dessen ungeachtet lesen wir schon p. 98 von der Expedition des Antipater und Krateros gegen die Aetolier, welche später fällt als der Auszug Kynanens aus Makedonien, und während dieser Expedition sehen wir schon p. 99 den Flüchtling Antigonos im Lager erscheinen.

In Bezug auf die eigentliche *Darstellung*, die sich im Ganzen mit grosser Leichtigkeit bewegt, haben wir hauptsächlich drei Punkte zu betrachten, nämlich die Schilderungen 1) von *Gesinnungen, Meinungen, Betrachtungen* der handelnden Personen; 2) von *Charakteren* sowohl der persön-

lichen als der Völker-Individuen; 3) von Ereignissen. — Hier hängt Vieles mit der Auffassung zusammen. — In den Schilderungen der ersten Art macht sich ein gewisses rhetorisches Element geltend; denn der Verfasser flicht zwar nicht gerade seitenlange Reden ein, aber er pflegt die zu bezeichnenden Ansichten der handelnden und leidenden Personen diesen selbst auf directe oder häufiger auf indirecte Weise in den Mund zu legen. Offenbar geht dies Element nicht aus einer falschen Vorliebe für oratorische Floskeln, sondern bloss aus dem Bestreben nach Anschaulichkeit hervor. In der That, jeder einzelne historische Verlauf gewinnt dadurch das Ansehen eines farbenreichen Bildes, einer dramatischen Scene, und das Ganze einen so frischen Anstrich, einen so lebendigen Charakter, dass es in dem Leser ein mehr als gewöhnliches Interesse erregt. Doch dürfen wir die Gefahren nicht übersehen, welche dem Autor bei Beschaffung dieses rhetorischen Elementes entgegentreten. Einmal knüpft es sich an jenen oben berührten Eruirungs- und Ergänzungs-Process, und auf dessen Schwierigkeiten haben wir schon aufmerksam gemacht. Andrerseits sucht es die in den Quellen vorgefundenen oratorischen Ausführungen und Ueberbleibsel aufzunehmen und zu verarbeiten; hierbei aber ist das Missliche dies, dass die Primärschriftsteller einer Zeit angehören, wo Reden, gleichviel wess Inhaltes, als nothwendiger Schmuck erschienen, und desshalb die Geschichte überhaupt *non tam historico quam oratorio genere* geschrieben wurde; und es bedarf also der höchsten Vorsicht. Den Verfasser scheint jedoch die Neigung zur Belebung des Stoffes zu weit geführt, und derselbe auch solche Stücke aufgenommen zu haben, die vor der Kritik nicht wohl bestehen können. Doch eben weil dies, als von der Prüfung der Quellen abhängig, vor jenes Forum gehört, versparen wir die nähere Erörterung dieses Punktes für den zweiten Abschnitt. Jedenfalls aber scheint es mir eher vortheilhaft als nachtheilig, das rhetorische Element zu beschränken, und höchstens da anzuwenden, wo eine Täuschung unmöglich, wo der Inhalt der Rede oder des Redens durch die Verhältnisse selbst bedingt, und durch

positive Hinweisungen bestimmt ist. Wo dagegen die Ansicht über den Inhalt nur irgend schwanken könnte, da muss der Historiker ohne Weiteres entsagen, damit nicht vielleicht eigene Täuschung, durch die Rhetorik in eine gefällige Form eingekleidet, in den Leser übergehe und als positive Wahrheit gelte. Darum thut auch wohl der Historiker besser, Gesinnungen, Meinungen, Ueberlegungen lieber in einer allgemeinen Form objectiver Reflexion, als in directer oder indirecter Rede vorzuführen. Herrn Droysens Werk selbst giebt hierzu Belege. Ich verweise nur auf die Darstellung der Verschwörung gegen Eumenes p. 297. Der Anschlag wird dem Feldherrn kurz vor der Schlacht, die sein Schicksal entschied, verrathen; er befindet sich in der schwierigsten Lage und weiss keinen Rath. Nachdem er seine Papiere vernichtet, „überlegt er, sagt der Verfasser, mit seinen Freunden, was zu thun sei. Sollte er im Vertrauen auf seine jetzige Gunst bei den Truppen offenbar gegen die Verschwornen auftreten? .... Sollte er selbst mit Antigonos ins Geheim unterhandeln und ihm den Sieg in die Hände spielen? .... Sollte er entfliehen ....? .... Eumenes fasste .... keinen Entschluss, ... vielleicht dass der Sieg ihm neue Kraft gewährte, vielleicht, dass die Verräther sein sieggekröntes Haupt scheueten, vielleicht dass der Ausgang des einen Tages, dass ein Zufall (ecce!) Alles wandelte.“ Herr Droysen hat kein Citat zu diesen Vorgängen. Eine kurze Andeutung der Berathschlagung findet sich aber nur bei Plutarch Eum. c. 16: *ἐβουλεύετο τὴν νίκην παριέναι τοῖς ἐναντίοις, ἢ φυγὼν διὰ Μηδίας καὶ Ἀρμενίας ἐμβαλεῖν εἰς Καππαδοκίαν* Diodor dagegen erwähnt nicht einmal der Verschwörung, und auch Cornel. Eum. c. 10 nur sehr flüchtig. Offenbar hat also der Verfasser nur die Stelle Plutarchs im Auge gehabt und dieselbe durch sein Ergänzungsverfahren zu der vorliegenden Gestalt erweitert. Wir wenden nichts dagegen ein, weil eben hier der Verfasser sich keiner directen, sondern einer allgemeinen reflectirenden Form bedient, die jederzeit wenigstens den Ruf der Treue und Wahrheitsliebe sichert, auch selbst wenn die Quellen keine Ausführungen geben. Nur schade,

dass diese Form bei Herrn Droysen im Ganzen durch das Uebergewicht des Oratorischen zu sehr in dem Hintergrunde erscheint. Ihr hätte derselbe auch noch aus einem anderen Grunde den Vorzug geben sollen, der hier, wo wir von der Darstellung reden, besonders in Betracht kommt. Sie darf sich nämlich weit freier, ungenirter bewegen als die oratorische Form, bei der wir unbedingte Ansprüche auf Schönheit, Wahl des Ausdrucks und Abrundung machen. Zwar besitzt der Verfasser die Kunst der Darstellung in nicht ge- 15 ringem Maasse; dennoch stossen uns zuweilen oratorische Stücke auf, die sie nicht bewähren. In der indirect angeführten Rede des Demetrios an das Heer vor der Schlacht bei Gaza (p. 369) wiederholen sich z. B. dieselben Wörter und Redensarten auf einem Raume von 5 Zeilen und ohne grade scharf markirte Gedanken zu bezeichnen, so zum Ueberdruss, dass man die ganze Rede lieber entbehrt haben würde. „Je grösser des Feindes Macht, soll Demetrios gesagt haben, desto schöner würde der Ruhm sein, ihn zu bewältigen; je berühmter die Führer des feindlichen Heeres, ... desto schöner sein, des Jünglings Ruhm, sie zu überwältigen; er wolle nichts, als den Ruhm u. s. w.“ Und dieser gedehnten Rhetorik liegen, so viel ich weiss und der Verfasser errathen lässt, obgleich das Citat nicht gegeben ist, nur die Worte Diodors (XIX, 81) zu Grunde, aus denen wir bloss ein einziges bestimmtes Moment der Rede erkennen: Ermahnung und das Versprechen, dem Heere die Beute zu überlassen und es nach Verdienst mit Geschenken zu belohnen, — ein Zug, den auch der Verfasser natürlich nicht übergangen hat.

In Folge dieses oratorischen Elementes nehmen wir nun (für den Leser ergiebt es sich schon aus dem Mitgetheilten) eine durchgängige Erweiterung der Quellen oder des gegebenen Stoffes wahr. — Jedes Ding hat zwei Seiten. Wir wollen des Verfassers Methode ihrem Wesen nach nicht bekämpfen; aber jeden ihrer Schritte muss, abgesehen von dem künstlerisch bildenden Elemente, die äusserste Behutsamkeit leiten; denn hier liegen verdeckte Abgründe neben reizenden Auen.

Eine grosse Gewandtheit entwickelt der Verfasser in Auffassung und Darstellung von Charakteren. Ich will nicht behaupten, dass sie stets und in allen Punkten gelungen; aber meist müssen wir uns mit beidem einverstanden erklären. Die schwierigsten Individualitäten der Diadochenzeit sind wohl unstreitig Eumenes, Antigonos, Demetrios und Lysimachos, wenn gleich die Schwierigkeit aus ganz verschiedenen Gründen herrührt; und grade sie hat der Verfasser, wie mir scheint, treffend und schön geschildert. Gern würde ich die bezüglichen Stellen, zugleich als Proben von des Verfassers Darstellungskunst überhaupt, hier mittheilen, wenn der beschränkte Raum es nicht verböte. Ueber Eumenes verweise ich besonders auf p. 308 sqq. Von Antigonos, dem Antagonisten desselben, giebt der Verfasser keine Charakteristik ex professo; doch ist er Hauptfigur, und aus der ganzen Erzählung leuchtet uns sein Bild in bestimmten Umrissen entgegen. Ueber das Verhalten seiner Tendenz, das gesammte Alexanderreich für sich wiederherzustellen, spricht der Verfasser p. 459 psychologisch tief. Ueber Demetrios finden wir die hellsten Urtheile p. 432 sq. und p. 629. Des Lysimachos Charakter ist hauptsächlich wegen der Mangelhaftigkeit der Nachrichten über ihn äusserst schwer zu ergründen; der Verfasser versucht es p. 633.

16 Unter den Völkercharakteren der damaligen Zeit ist der hervorstechendste — der hellenische, und zumal der der Athener; denn die ursprünglich markirten Züge des makedonischen begannen schon sich zu verwischen, und der morgenländische erscheint zu sehr im Hintergrunde der Entwicklung, um, in der politischen Geschichte wenigstens, von irgend eigenthümlicher Bedeutung sein zu können. Desshalb lässt sich auch wohl der Verfasser auf des athenischen Volkes Individualität am ausführlichsten ein. Da jedoch bei ihr die Auffassung und Darstellung zu eng mit den Ergebnissen der Kritik verwebt ist, und von diesen allein, bei den in neueren Zeiten so vielfach angeregten und meist scharf entgegenstehenden Ansichten, die Beurtheilung abhängig ge-

macht werden muss: so bleibt auch dieser Punkt dem zweiten Abschnitt vorbehalten.

Die Ausführlichkeit des Details, welche der Verfasser als „nothwendig" erstreben zu müssen glaubte (p. XIII), macht sich besonders in der Schilderung eigentlicher Ereignisse geltend. Ist diese auch meist anziehend und anschaulich, so erkennen wir doch hier und da eine Ungleichartigkeit, welche durch die Ausführlichkeit nur noch erhöht wird. So ist unter Andern die Darstellung der Seeschlacht von Cypern p. 453, nach meiner Ansicht, nicht gelungen, und zwar hier grade desshalb, weil sie sich zu genau an die Phrasen und Worte Diodors (XX, 51) anschliesst. Ueberdies hat auch die Ausführlichkeit ihre Grenzen; geht sie über dieselben hinaus, so treten — Wiederholungen ein. Schon bei der Auffassung wiesen wir deren in dem vorliegenden Werke nach; auch in der einfachen Erzählung kommen sie vor. So ist, was der Verfasser p. 217 über die Absichten Polysperchons bei der Erlassung des Freiheitsdecretes an die griechischen Staaten sagt, schon früher p. 193 sq. in gleicher Argumentation erörtert worden. Aehnliche Wiederholungen s. p. 382. cl. p. 128 über die Lage Aegyptens; p. 629 cl. p. 432 sq. über Demetrios u. s. w.

Dies führt uns auf die Bedingungen des Stils; denn bei einem Schriftsteller, der, wie der Verfasser, sichtlich und mit Erfolg nach einer schönen, künstlerischen Darstellung strebt, ist es wohl der Mühe werth, auch auf dasjenige aufmerksam zu machen, was, ohne mit der historischen Wahrheit in innerer Verbindung zu stehen, nur die Gestalt ihres Auftretens betrifft. Wenn wir also in dem vorliegenden Werke einige Unebenheiten dieser Art hervorheben, so geschieht es nur, damit der Verfasser neben der Anerkennung seines Talentes zugleich die Aufforderung finde, dasselbe zu immer grösserer Vollendung auszubilden. Diese Mängel bestehen in Breiten des Periodenbaues (z. B. p. 40; p. 193, wo durch den Mangel an Präcision zugleich ein Widerspruch entsteht; p. 268; p. 341; p. 502; p. 603), in Tautologien (z. B. p. 21: auf dem Throne —, der nun verödet, der ohne

Erben ist), in überflüssigen Wörtern (p. 207: mit lautem und frohem Jauchzen; p. 242 Z. 2 ein unnützes war, p. 492 Z. 2 ein überflüssiges sie), in der Anhäufung gleich oder ähnlich lautender Ausdrücke (p. 25; p. 29; p. 79; p. 86: des Treffens ... eintreffen .. trefflichen; p. 200; p. 212; p. 240; p. 319; p. 406; p. 439; p. 483; p. 484; p. 504; p. 614 sq.; p. 619; p. 649 u. s. w.). Ferner finden sich störende Versetzungen einzelner Wörter (z. B. p. XII; p. 11; p. 138; p. 159; p. 403); ungewöhnliche, typisch gewordene Ausdrücke und Redensarten, wie: des Genaueren sagen, des Ausführlicheren mittheilen, des Näheren besprechen (p. 39; p. 217; p. 395 und unendlich öfter), seines Planes einen und den schwierigsten Theil ausführen (p. 58; ähnlich p. 200: des anvertrauten Schatzes einen Theil), sich eilen statt beeilen (p. 283 und mehrfach), Genaueres untersuchen statt: etwas genauer untersuchen (p. 447 n. 35), die offenbare See für die offene See (p. 474 und öfter). Zuweilen zeigt sich eine verfehlte Wahl im Ausdruck (p. 153 n. 8; p. 154 n. 11; p. 314 sq.; die Verhältnisse ... zu ändern, wäre ... Aufenthalt gewesen); auch kommen Verstösse gegen die Grammatik vor. Auffallend sind noch besonders folgende Stellen: p. 70 n. 35: zum Beitritt bewegt; p. 84: langweilt; p. 250: die Sache Olympias (als Genitiv, eben so p. 251; p. 254 u. a. a. O.); p. 291: von jenen Nachrichten ermuthigt statt: durch jene; p. 312: an ihre Stelle schieben (geht auf ein Neutrum: das Bedeutende); p. 319: als Geissel statt: Geisseln (kommt öfter vor); p. 369: erwartete man sich: p. 400: begründet sich auf; p. 420: eifersüchtig und verbissen (!); p. 501 n. 69: gedäuchtet; p. 567: alle Schiffsherrn (so zieht der Verfasser mehrmals den Plural von Herr zusammen, während derselbe umgekehrt in den Dativ. Sing. öfters ein e einschiebt z. B. p. 380); p. 627: negocirten; p. 677 nahmhaft u. s. w.; dann erscheint zuweilen im Sinne von da z. B. p. 81, p. 196. Zuweilen kommen mitten in der Darstellung Vergleiche vor, in denen eine Art von Prolepsis liegt, so dass die Objectivität darunter leidet. So wird Demetrios mit einem Sultan verglichen (p. 432, p. 600), und das makedonische Heer mit den Prätorianern (p. 36).

Nach diesem allen dürfen wir behaupten, dass der Verfasser wohl etwas zu wortreich ist, und sich nicht genug vor Uebereilungen gehütet hat. Wie kleinlich nun auch eine Aufzählung derselben scheinen mag, so hat diese Art von Flüchtigkeit im Ausdruck doch mitunter ernstere Folgen, als der Verfasser selbst vielleicht glaubt, indem sie denselben mit den Verhältnissen in Conflict bringt. Herr Droysen beschreibt p. 176 die Schlacht bei Kretopolis. Eben erliegen die Perdikkaner; sie fliehen oder ergeben sich: da heisst es plötzlich, nach einem Zwischensatz von anderthalb Zeilen: „Alketas war südwärts geflohen und hatte sich in die Stadt Termessos geworfen, welche etwa 4 Tagemärsche südwärts u. s. w." In einem Moment sehen wir also denselben 16 Meilen vom Schlachtfelde entfernt! Es sollte wohl heissen: Alketas floh ... und warf. — Ueber des Eumenes Einfall in Phönicien im Jahr 318 lesen wir p. 261: „Nur durch den Besitz einer bedeutenden Seemacht glaubte er ... seine unmittelbare Verbindung mit Makedonien herstellen ... zu können." Man kann aber nicht sagen, dass Eumenes früher mit Makedonien in unmittelbarer Verbindung gestanden; vielleicht hatte der Verfasser das Wort bewerkstelligen im Sinn. — Nachdem Demetrios 294 makedonischer König geworden, heisst es p. 583: „je tiefer Makedonien unter der Herrschaft dreier Knaben gesunken sein und sich erniedrigt fühlen musste, desto freier und stolzer konnte es nun sich erheben unter dem Scepter des Helden von Cypern ...., dem sein Vater die gerechten Ansprüche auf das Reich Alexanders vererbt hatte". Wer diese Stelle nur zufällig aufschlägt und ohne des Verfassers wahre Ansichten zu kennen, müsste in der That an demselben irre werden. Wir verstehen wohl: das soll nur im Sinne der zu Demetrios' Gunsten räsonnirenden Makedonier gesagt sein; aber dann hätte es mindestens eines habe statt hatte, und eines Zusatzes bedurft, als z. B. wie die Makedonier jetzt meinten. Aehnliches werde ich später berühren. Ein Grund mehr aber, wesshalb ich über diese Mängel mit einiger Ausführlichkeit gesprochen, ist die Wahrnehmung, dass durch sie

meine Auslegung jener *verhängnissvollen* Stellen über Schicksal, Nothwendigkeit und Prädestination, eine Bestätigung erhält; denn man sieht offenbar: es fluthen dem Verfasser die Gedanken entgegen, und desshalb drängen sich in Eile die Worte hervor.

Nachdem wir anerkannt, dass der Verfasser in dem *einen* Moment der Geschichtschreibung, in der Verarbeitung des Stoffes zu einem wissenschaftlichen Kunstproduct, nach ihren drei wesentlichsten Richtungen hin, ungeachtet mancher Mängel, kein gewöhnliches Talent entfaltet: so fragt es sich jetzt: Liegt dieser Auffassung, Anordnung und Darstellung auch eine richtige Würdigung der Nachrichten und ihrer Quellen zu Grunde? Und so kommen wir auf die andere Bedingung der Historiographie, in Bezug auf Sammlung und Sichtung des Materials.

II. Kritik. Wie denkt Herr Droysen über Kritik und ihr Verhältniss zur Auffassung? Wenn derselbe in der Vorrede (p. XI) sagt: „das Beschaffen des Materials und jene Art von Kritik, die den Baustoff von Schmutz und Mörtel säubert, gilt vielen, namentlich philologischen Männern für das Wesentlichste“: so scheint hierin, wenn nicht eine Geringschätzung der Kritik, doch eine Verkennung ihres eigenthümlichen Standpunktes zu liegen; und dies wird, wenn ich nicht irre, durch die einleitenden Worte zur ersten Beilage (p. 667) bestätigt. Ihre Fassung ist der Art, dass es den Anschein gewinnt, als ob der Verfasser sich zur Kritik der Quellen bequemt, ohne darin ein wesentliches Bedürfniss zu erkennen, ohne von ihrer Nothwendigkeit überzeugt zu sein; vielmehr bloss desswegen, weil die Zeit es nun doch einmal so verlange. „Es wird, sagt derselbe, in unserer Zeit mehr als je darauf *geachtet*, welchen Werth die Quellen haben, auf denen eine geschichtliche Darstellung beruht; die Wissenschaft ist zudringlicher geworden, sie *begnügt* sich nicht mehr mit dem, was Jahrhunderte hindurch als Geschichte, als fable convenue gegolten hat; sie *will* an die objective Wahrheit der Thatsache, und wo sie *verzweifeln* muss diese zu gewinnen, *bemüht* sie sich mindestens, über die

Standpunkte oder Richtungen, durch die die Ueberlieferungen Einseitigkeit und Irrthümlichkeit erhalten haben, ins Klare zu kommen. In der Kritik der Quellen sucht man die wesentliche Grundlage geschichtlicher Wahrheit und Unparteilichkeit." In der That so kalt und ohne irgend einen billigenden Zusatz, sollte man meinen, könne nur der sprechen, welcher wider Willen etwas berührt, aber es doch berühren muss. Ich könnte wünschen, die Worte missverstanden zu haben; wenn das aber nicht der Fall ist, so möge der Verfasser recht bald zu einer anderen Ueberzeugung gelangen. Je umfassender dessen Talent, das nur Verblendung läugnen kann, um so inniger, herzlicher ist grade unser Wunsch, dass es, auch so schon jederzeit willkommen, sich mehr und mehr die Wichtigkeit des kritischen Momentes veranschauliche und seine gewandte Thätigkeit ihm zuwende, damit wir um so freudiger und gespannter fernerer Leistungen harren können.

Gern stimmen wir ein, wenn Herr Droysen sagt (p. XII): „Die historische Kunst hat eine ungleich höhere Aufgabe", als „die alten Werkstücke wieder an einander zu fügen und die geschichtliche Darstellung eine Mosaik von übersetzten Stellen der alten Autoren sein zu lassen"; und wenn derselbe behauptet (l. c.): „Kritik und Gelehrsamkeit sind nur ihre Technik; ihr Wesen ist, dass sie den Gedanken geschichtlicher Entwicklungen erkennt." Ist dies nun aber auch die höhere Aufgabe, und die Kritik nur eine niedere, so entscheidet dies doch nichts über die Wesentlichkeit der Letzteren. Das ist eben der unheilvolle Keim jener behaglichen und wohlgefälligen Selbstgenügsamkeit der geistreichen Richtung, jener Geringschätzung gegen das Streben der Kritik, dass man zwei Begriffe von der entschiedensten Verschiedenheit unbegreiflicher Weise verwechselt: absoluten Werth und Nothwendigkeit. Wer wird als unwesentlich den unteren Stein im Bau aus seinen Fugen reissen? Den Ring, der eine goldene Kette trägt, zersprengen, weil er von Eisen ist? den Bedürfnissen des Körpers trotzen, weil der Geist höher steht? Ja soll Eines nothwendiger sein als das

Andere, so ist es eher der untere Stein, ohne den der obere, der eiserne Ring, ohne welchen die Kette stürzt, die Befriedigung der Bedürfnisse, ohne die keine Thätigkeit des Geistes, die Kritik des Stoffes, ohne welche kein Erfassen
20 des Wesens möglich ist. Wir gaben es schon früher zu: die Idee ist über dem Factum, aber eben desshalb nicht ohne dasselbe; das Abstracte hat nur dann einen höheren Werth als das Concrete, wenn es mit diesem verbunden, und nicht isolirt dasteht. Jederzeit wird da, wo die ideelle Richtung auf Kosten der positiven ein extremes Uebergewicht erlangt, Verflüchtigung das charakteristische Merkmal sein, gleichviel, ob es sich von einem Zeitraum überhaupt, oder von einer bestimmten Wissenschaft, oder von einem einzelnen Individuum handelt.

Wer zur Wahrheit der Idee aufsteigen will, muss von der Wahrheit des Factums ausgehen; die Erforschung der factischen Wahrheit aber basirt sich auf die Prüfung der Quellen, diese ist die erste Function der Kritik, und somit die Kritik selbst — der Nerv der Geschichtschreibung.

Je offener Referent gesteht, auch seinerseits den Mangel einer Quellenuntersuchung bei Herrn Droysens früherem Werke mit Bedauern wahrgenommen zu haben, um so freudiger begrüsst er den Inhalt der ersten Beilage bei dem vorliegenden, welche „über die Quellen zur Geschichte der Diadochen" handelt. Wie auch das Urtheil über sie ausfalle: unbedingt bezeichnet ihre Erscheinung an sich schon einen Fortschritt; denn obgleich der Verfasser selbst, auf sein früheres Werk hinweisend, jetzt jenen Mangel als einen absichtlichen gelten lassen will, indem er sagt (p. XIII), „nach St. Croix's umsichtiger Arbeit" habe er sich damals eine Kritik der Quellen „sparen" können: so erscheint mir doch dieser Grund als gesucht, da, auch nach jenes Gelehrten Leistungen, eine Menge von Bemerkungen nicht überflüssig gewesen sein würden. Meinerseits sehe ich den eigentlichen Grund darin, dass der Verfasser damals eine solche Arbeit noch nicht einmal als eine Forderung der Zeit, viel weniger als eine Forderung der Wissenschaft an sich, erkannt habe.

Herr Droysen führt uns in jener Beilage die vorhandenen Schriftsteller über die Diadochenzeit einzeln vor, namentlich Diodor, Arrian, Justin, Plutarch, Polyaen, Pausanias, Appian, Cornelius Nepos und Memnon von Herakleia, und sucht die Frage zu beantworten, woher ihre Nachrichten stammen, und von welchen persönlichen Fähigkeiten sie selbst waren. Hierbei kamen demselben besonders die Untersuchungen von Heyne über Diodor und von Heeren über Plutarch zu statten, die jedoch nach meiner Ansicht viel zu sehr auf der Oberfläche sich halten, um für specielle Forschungen über einen bestimmten Zeitraum von grossem Gewicht sein zu können. Ob von dem Verfasser auch Heerens Arbeit über Trogus Pompejus, die vielleicht unter den Dreien noch die meiste Bedeutung haben möchte, benutzt sei, muss unentschieden bleiben; wenigstens führt derselbe sie nicht an. Ausserdem sind ausdrücklich einige speciellere Schriften zu Rathe gezogen worden.

Indem ich die Frage von den kritischen Ergebnissen 21 und die dahin gehörigen Einwürfe auf die von ihrer Anwendung auf das vorhandene Material verspare, will ich hier nur einige litterar-historische Punkte berühren, die mehr ein isolirtes Interesse darbieten. — Der Verfasser muthmasst über Hieronymos von Kardia (p. 670), dass der Titel seines Werkes ähnlich dem des Nymphis gewesen sei: *περὶ Ἀλεξάνδρου καὶ τῶν Διαδόχων καὶ Ἐπιγόνων.* Ich hatte in meiner Schrift de fontib. veter. auctor. in enarrandis exped. a Gallis in Maced. atque Graeciam suscept. Berol. 1834 p. 25 sqq. [oben S. 24 ff.] das bekannte Citat des Dionysios von Halikarnass aus der sehr gewöhnlichen Verwechselung der Ausdrücke Epigonen und Diadochen erklärt, und die Ansicht aufgestellt, Hieronymos habe eigentlich nur die Diadochengeschichte umfasst. Nach einer nochmaligen Prüfung glaube ich jetzt der Meinung des Herrn Droysen den Vorzug der grösseren Wahrscheinlichkeit geben zu müssen. Das Leben wenigstens einiger Epigonen, wie des Demetrios, Kassander, Ptolemaeos Keraunos greift so sehr in die Geschichte der Diadochen selbst hinein, dass es wohl in jenem Werke be-

handelt werden musste. Meine Argumentation wird dadurch nur in einer einzelnen Richtung modificirt, erleidet aber im Wesentlichen keine Aenderung. In das Werk des Hieronymos war allerdings nach meiner Meinung (l. c. p. 27 [oben p. 26]) auch die Geschichte des Pyrrhos hineingearbeitet; wenn aber der Verfasser p. 671, mit alleiniger Berufung auf meine Schrift, Sévin's Vermuthung verwirft, so muss ich, was mich betrifft, dagegen protestiren; denn weit davon entfernt, sie als „durchaus unstatthaft" gelten lassen zu wollen, theilte ich sie bloss als eine abweichende, aber darum nicht unmögliche Annahme mit. — Ueber des Duris *Μακεδονικά*, *Ἑλληνικά* und *ἱστορίαι* sagt der Verfasser p. 671, dass man wohl annehmen dürfe, sie seien dasselbe Werk. Wozu diese Unbestimmtheit? Es kann nicht leicht eine Sache fester stehen wie diese. Schon Vossius (I. 15 p. 96 sqq.) hat sie zur höchsten Wahrscheinlichkeit gebracht; und wenn auch Wesseling und Heyne schwankten, Grauert sogar entschieden dagegen auftrat: so glaube ich sie doch durch mehrfache indirecte Beweisführung zur Gewissheit erhoben zu haben (l. c. p. 17 sqq. [oben p. 16 sqq.]); ja aus des Verfassers eigener Zusammenstellung der Fragmente geht augenscheinlich dasselbe hervor; denn die verschiedenen Benennungen des Werkes bei Athenaeos beweisen desshalb Nichts, weil die Alten nicht mit moderner Genauigkeit citirten. (Bei dieser Gelegenheit ist des Verfassers unlogischer Ausdruck: „Diodor nennt ihn *τῆς τῶν Ἑλλ. ἱστορ. ἐποιήσατο ἀρχήν*" zu berichtigen). — Dass Menodotos nicht über die Anfänge des achäischen Bundes hinauf gereicht, ist wohl so gewiss nicht, wie der Verfasser meint; dass ihn also Diodor für die Diadochenzeit nicht benutzt habe, kann dadurch nicht erwiesen werden, wohl aber, wenn ich nicht irre, durch die Argumentation, die ich (l. c. p. 9 [oben 22 p. 9]) zu ähnlichem Zwecke geltend gemacht. — Sehr eindringend ist dagegen die Untersuchung über Marsyas, die von der des Herrn Ritschl über denselben Gegenstand (beide entstanden unabhängig von einander) nur in einigen Punkten abweicht. Der Verfasser vermuthet, dass in der Angabe des Suidas, Marsyas von Pella habe *Ἀττικά* geschrieben, ein

Fehler stecke und *'Ἀσιατικά* zu verstehen sei (p. 681 sq.). Diese würden dann eine Fortsetzung der *Μακεδονικά* gewesen sein und die weiteren Züge Alexanders nach 331 enthalten haben. Nichtsdestoweniger würde es feststehen, dass dieser ältere Marsyas die Diadochenzeit nicht erreicht habe. Von dem jüngeren ist dies zwar zweifelhaft; doch habe ich aus dem Umstande, dass Diodor (XX, 50) einen Marsyas ohne unterscheidenden Beisatz citirt, den Schluss gezogen, dass ihm einer von beiden ganz unbekannt gewesen sein müsse (l. c. p. 12 [oben p. 12]); der von ihm citirte ist nun aber offenbar der Pelläer (Wesseling. ad Diod. l. c.).

Im Ganzen lässt sich von Herrn Droysens Forschung sagen, dass sie, ungeachtet mancher willkommenen Resultate in einzelnen, meist litterarhistorischen Punkten, wohl nicht erschöpfend genug durchgeführt worden ist; das Verfahren ist noch ein äusserliches zu nennen. Doch durften wir auch nicht mehr erwarten, da der Verfasser selbst sagt (p. 663): „es kam nur darauf an, die Grundlage des Ganzen einigermassen zu sichern", und da derselbe von der Quellenkritik überhaupt, seiner Richtung gemäss, die Ansicht aufstellt (p. 668): „dies ganze Verfahren, weitläufig und ungewiss wie es ist, gewährt kaum ein anderes Resultat, als die Einsicht, dass hier die geschichtliche Wahrheit, wenn man sie in der Richtigkeit der Angaben, der Charakterschilderungen, des Pragmatismus suchen will, nicht viel mehr als eine geltende Tradition, als ein nur ungefährer Umriss der Begebenheit ist."

Freilich ist es eine Unmöglichkeit, da wo die vorhandenen Quellen, wie für die Zeit der Diadochen, nur secundäre oder gar tertiäre sind, jede einzelne Notiz auf ihren Ursprung zurückzuführen; und durch grundlose Hypothesen den Mangel sicherer Angaben ersetzen, hiesse die Willkür in die Geschichte hineinspielen und würde diese auf eine mehr negative Weise eben so verunstalten, als dies in Folge des Mangels an Quellenkritik auf positive Weise täglich geschieht, indem die Geschichtschreibung sich noch immer mit einem gewaltigen Ballast von Lügen und Irrthümern umherschleppt, und

sie, als ob es kostbare Reliquien der Wahrheit wären, von einer Feder in die andere überliefert. Sicher ist die Schwierigkeit relativ; ein Feld, ein Ereigniss durch Glück oder Zufall geebneter, klarer als das andere. So viel steht aber fest, dass der Forscher durch eine tiefeingehende Quellenkritik einen gewissen Takt gewinnt, die Richtungen und Gesichtspunkte gleichsam herauszufühlen, für die Namen oft nur 23 Bezeichnungen sind, und den Werth der Berichte im Ganzen und im Besonderen zu taxiren. Darum muss eine solche Untersuchung auch nothwendig der eigentlichen Bearbeitung vorangehen, damit nicht durch Vorurtheil oder Irrthum Missliches unbewusst in die Darstellung einschleiche. Herr Droysen hat dies, wenn mich nicht Alles trügt, nicht beachtet; die Abhandlung über die Quellen scheint erst nach vollendetem Gusse der Erzählung selbst niedergeschrieben, Ergebniss — nicht Grundlage zu sein. Nur so wenigstens ist es erklärlich, wenn wir gleich am Anfange des ersten Buches einen Curtius auf eine Weise benutzt finden, wie wir sie nimmer billigen können. Der Verfasser legt augenscheinlich demselben eine grosse Autorität bei; der bewanderte Leser wird Motivirung erwarten. Nun ist aber in der Beilage, ein ganz beiläufiges Citat in dem Artikel über Pausanias (p. 686) abgerechnet, Curtius gänzlich mit Stillschweigen übergangen; — ohne Zweifel weil er zu den Geschichtschreibern Alexanders des Grossen, demnach in die Kategorie derjenigen Quellen gehört, deren Kritik dem Verfasser nach St. Croix's Arbeit überflüssig erschien. Dann ist es aber ein Widerspruch, dass der Verfasser dessen Urtheilen gradezu entgegen handelt. St. Croix sagt treffend (p. 35 ed. Paris. 1775): „Ne refusons point à Quinte-Curce une brillante et féconde imagination, de la chaleur et un style pittoresque, des expressions dont la grace et l'énergie sont difficiles à rendre dans les langues modernes. Les discours qu'il met dans la bouche des personnages introduits sur la scène, ne manquent jamais d'intérêt, et sont quelquefois très pathétiques. Ces qualités mériteroient sans doute notre approbation *dans un genre moins austère que celui de l'histoire.* Quinte-

Curce nous avoue ingénument, *qu'il copie beaucoup plus de faits qu'il n'en croit; qu'il n'assure point les choses dont il doute;* mais *qu'il n'a pu se résoudre à supprimer ce qu'il a appris (Equidem plura transcribo quam credo, nam nec affirmare sustineo de quibus dubito nec subducere quae accepi* L. IX c. 1). Après un pareil aveu, *ne doit-on pas s'attendre* de sa part *à un monstrueux mélange de fables et de vérités?*" Nun stellt derselbe die jetzt wohl allgemein gebilligte Meinung auf, Curtius' Hauptquelle sei der berüchtigte Kleitarch gewesen, weist die gräuliche Vernachlässigung der Facta, der Chronologie, des geographischen Details nach, und führt fort (p. 37): „Ajoutez à tout cela, *les recits fabuleux et exagérés,* qui sont si familiers à Quinte-Curce; il sera pour lors difficile de ne pas *convenir qu'aucun auteur de l'antiquité n'exige autant que cet écrivain d'être lu avec précaution,* et qu'on ne sauroit être trop en garde *contre les charmes de sa diction.* Son témoignage ne doit donc avoir qu'une *autorité très limitée,* et ne peut entrer en comparaison avec celui des autres historiens d'Alexandre, et principalement avec celui d'Arrien."

St. Croix hat zuweilen geirrt, hier gewiss nicht; dennoch macht Herr Droysen den Curtius zur Grundlage seiner Darstellung über die ersten Ereignisse nach Alexanders Tode (p. 19—31); wobei wir demselben noch besonders die Art verargen, wie er dessen Zeugniss einführt: „Erschütternd schildert ein alter Schriftsteller", — eine Phrase, die für den unbewanderten Leser höchst verfänglich lautet. Die Schilderung bei Curtius (X, 5 sqq.) ist nun aber in der That, seinem Ingenium gemäss, nichts Anderes, als ein auf wenigen Steinchen der Wahrheit aufgeführtes immenses Gebäude von blendendem Glanze, voll von rhetorischen Ausschmückungen, Uebertreibungen, Lügen und offenbaren Widersinnigkeiten. Mit rührenden Klagen der Edelknaben, der Makedonier und der Barbaren im Schlosse und auf den Strassen, voll schöner Antithesen, beginnt das tragische Drama (c. 5). Dass überhaupt geklagt worden, ist sicher anzunehmen, aber diese Klagen sind Dichtung; Herr Droysen nimmt sie wörtlich auf (p. 20). — Die sieben Leibwächter versammeln hierauf die 24

ersten von den Freunden und die Führer der Truppen zur Berathung über die Angelegenheiten des Reiches (c. 6). Auch das ist wohl ein historischer Zug; aber die ausführlichen Verhandlungen, die schönen Reden des Perdikkas, Nearch, Ptolemaeos, Aristonus und Meleager sind offenbar leerer Pomp, und um so entschiedener aus der Geschichte zu verbannen, als Justin (XIII, 2, nicht XII, 2 wie bei Herrn Droysen p. 21 steht), zwar auch Reden, aber ganz andere und zum Theil von Anderen halten lässt. So spricht bei diesem Meleager nach Perdikkas und sein Vorschlag umfasst den des Nearch bei Curtius, und einen zweiten, der bei dem Letzteren gar nicht ausgesprochen wird. Wie soll aber auch Uebereinstimmung bei handgreiflichen Erdichtungen sein? Dessenungeachtet nimmt Herr Droysen (p. 21—25) diese Verhandlungen nicht nur im Ganzen auf, sondern setzt sogar aus beiden widersprechenden Berichten, hier und da erweiternd, ändernd, umkehrend, ich darf wohl sagen willkürlich und eigenmächtig, einen dritten zum Theil ganz neuen zusammen, und zwar ohne es anzuzeigen, viel weniger zu rechtfertigen. So spricht bei Herrn Droysen Meleager nach Nearch, während er bei Justin nach Perdikkas, bei Curtius aber vorläufig gar nicht redet, sondern vielmehr nach Nearch sogleich Ptolemaeos; und dabei lässt der Verfasser ohne Weiteres den Meleager vorschlagen, den Arrhidaeos zum König zu wählen, und weder auf den zu erwartenden Sohn der Roxane, noch auf Herkules Rücksicht zu nehmen; während er bei Justin nur den Sohn der Roxane zurückweist, und entweder den Herkules, oder den Arrhidaeos gewählt wissen will. Und dies Alles trägt der Verfasser mit einem so zuversichtlichen und entschiedenen Tone vor, dass man glauben sollte, hier lägen urkundliche Actenstücke und Sessionsprotokolle zu Grunde. Auf solche Weise, dünkt mich, möchte die Geschichte allerdings nicht viel mehr als ein
25 ungefährer Umriss der Begebenheiten, als eine geltende Tradition werden, oder vielmehr eine gelten sollende Composition; und dann könnte man auch in der That behaupten, dass in factischen Angaben keine geschichtliche

Wahrheit zu suchen sei. Kaum kann es uns noch wundern, wenn der Verfasser p. 23 folgende Anmerkung macht: „Es lag hier sehr nahe, den Sprechenden Worte aus den staatsrechtlichen Theorien, wie sie in jener Zeit häufig und so hochstehenden und zum Theil wissenschaftlich gebildeten Männern geläufig waren, in den Mund zu legen“ (das wäre ächt herodoteisch gewesen; sehr gern hätten wir übrigens etwas Genaueres von diesen geläufigen Theorien von dem Verfasser vernommen, nur nicht in Reden, die als historisch gelten sollen); „doch schien es mir hinreichend, die thatsächlichen Verhältnisse hervorzuheben.“ Wohl! nur nicht auf diese Weise.

Wie sollen wir es endlich reimen, wenn der Verfasser selbst p. 25 n. 11 die Schlussrede des Meleager bei Curtius eine Declamation schilt, und dennoch ihren Inhalt aufnimmt; wenn derselbe p. 675 darüber zürnt, dass bei Justin „lange Reden her und hin die Kapitel füllen“, und dennoch hier so viel auf die Reden eines Curtius zu geben scheint?

Hierzu kommt, dass Curtius gerade in dem Wendepunkte von Diodor XVIII, 2 und Justin XIII, 3 (diesen Letzteren übersieht Herr Droysen hierbei ganz) entschieden abweicht. Ihm zufolge verliess Meleager nach seiner aufbrausenden Schlussrede, mitten durch die Bewaffneten hinausstürzend und von ihnen begleitet, die Versammlung, und er ist schon bei den Fusstruppen, noch ehe diese den Aufruhr beginnen und den Arrhidaeos proclamiren (c. 7). Nach den beiden Anderen aber ward Meleager als Abgesandter an die Makedonier geschickt, um sie zu besänftigen. (Nicht Diodor ist es übrigens, der neben dem Meleager den Attalos nennt, wie der Verfasser p. 25 n. 11 angiebt, sondern Justin. Diodor spricht zwar von mehreren Gesandten, führt aber namentlich nur den Meleager an: *πρέσβεις ἀπέστειλαν…, ὧν ἦν ἐπιφανέστατος Μελέαγρος*); er tritt aber alsbald, ohne seine Sendung zu erwähnen, an ihre Spitze. — Wenn man bedenkt, dass hier der verdächtige Curtius allein steht, Zweien gegenüber, die gewiss, und besonders Diodor, bessere, wenn auch nicht ganz lautere, Quellen hatten, jedenfalls aber nicht

hinzudichteten, sondern abschrieben; wie ferner die Schlussworte Meleagers mit der Angabe über dessen Mission im Widerspruch stehen, und der Autor, in die Nothwendigkeit versetzt, Eins aufzuopfern, seiner Natur gemäss weit eher geneigt sein musste, das Factum zu verdrehen, als seine schöngestellte Rede fahren zu lassen: so erscheint uns sein Bericht unbedenklich weit weniger der Aufnahme würdig, als der der beiden Anderen; denn wenn Herr Droysen gegen diesen einwendet: „die Versammelten würden gewiss zu solcher Mission jemanden erwählt haben, auf dessen Treue 26 sie sich mehr verlassen konnten", so fällt dies Argument ja mit der Schlussrede selbst dahin, von der eben weder Diodor noch Trogus etwas wissen (ich sage Trogus; denn auch dieser konnte sie nicht haben, da sie ein Widerspiel der Rede bei Justin ist), und aus der allein ein Anzeichen der Verrätherei hervorblickt. Doch musste freilich Herr Droysen die Sache so wenden, und, weil er selbst nicht bereit war die Rede aufzuopfern, den Bericht des Curtius als den glaubhaften bezeichnen. Nur weiss ich nicht, warum dennoch der Verfasser wiederum eine neue Erzählung bildet, indem er den Meleager zwar stürmisch aus der Versammlung scheiden, aber „gerade" erst in dem Momente vom Schlosse herabkommen lässt, als die Makedonier eben den Arrhidaeos ausrufen.

Die Krone aller Ungereimtheiten bei Curtius, und wovon weder Diodor noch Justin irgend etwas erwähnen, ist eine mörderische Schlacht der Parteien, geliefert — in einer Stube (X, 7). Auch diese nimmt Herr Droysen auf (p. 26 sq.). Ich gebe zur Vergleichung die Worte beider Autoren:

„Perdikkas hatte sich während des Tumultes, der sich mit jedem Augenblicke drohender für ihn und die ihm treu gebliebenen steigerte, mit den Getreuen aus dem Saale zurückgezogen: „„zum Sterbezimmer des Königs"" ist der Ruf, an dem sich die Seinigen erkennen." (*Igitur Perdicca territus, conclave, in quo Alexandri corpus jacebat, asservari jubet*) — „dort" (in einem conclave!) „sammeln sich von den vornehmsten etwa sechshundert um ihn; zu diesen tritt

der Lagide Ptolemaeos mit der Edelschaar" — doch wohl ebenfalls einige Hundert — (*Sexcenti cum ipso erant, spectatae virtutis: Ptolemaeus quoque se adjunxerat ei, puerorumque regia cohors*) — „Und schon drängen die Makedonier" (ein Heer) „nach, mit ihnen Meleager, der König; sie erbrechen die Thüren, bereit mit Waffenlärm die Stille des Sterbezimmers zu stören." — Wo schon an 1000 Bewaffnete waren, kann es nicht still zugegangen sein. „*Ceterum haud difficulter a tot milibus armatorum claustra perfracta sunt. Et rex quoque irruperat stipatus satellitum turba, quorum princeps erat Meleager*" — das müsste ein furchtbares Gedränge abgegeben und all' die Leute in dem conclave wie geschichtet gestanden haben. Doch nicht also! — „'Zu mir, wer des Königs Leiche schirmt', ruft Perdikkas den Makedoniern entgegen; mit Speerwürfen wird ihm geantwortet." (*Iratusque Perdicca hos, qui Alexandri corpus tueri vellent, avocat. Sed qui irruperant, eminus tela in ipsum jaciebant.*) — Wie? Also noch Raum zum Bewegen, sogar zum Schleudern und Werfen? Und Perdikkas nicht einmal von den gegen ihn gezielten Speeren getroffen? Die im Feld geübte Hand der Makedonier versagte — in einem Gemach? — „Es beginnt wilder Kampfeslärm; Verwundete, Sterbende stürzen zu beiden Seiten. Da gelingt es einigen der achtbarsten Führer, sich Raum zu schaffen; sie beschwören die drüben stehenden" (eine förmliche Heeresordnung!) „dem Könige, der Uebermacht" (also giebt der Verfasser die *tot milia* des Curtius zu, und dass in der That etliche Tausend Personen in der Stube die Schlacht gestritten) „zu weichen, dem sicheren Untergang einen ehrenvollen Vertrag vorzuziehen; und Perdikkas ist der erste, welcher die Waffen niederlegt." — (*multisque vulneratis, tandem seniores demtis galeis, quo facilius nosci possent, precari, qui cum Perdicca erant, coepere, ut abstinerent bello* [!!], *regique et pluribus cederent. Primus Perdicca arma deposuit*). 27

Was soll man hierzu sagen; und doch hat auch Flathe diese Stubenschlacht nicht verschmäht. — Auf das Weitere ebenso Unzulässige will ich nicht eingehen; nur so viel noch. Es fällt auf, wenn es von Perdikkas, den wir soeben

durch das Fussvolk sehr unsanft und also nichts weniger als ehrfurchtsvoll behandeln sahen, gleich darauf bei dem Verfasser heisst (p. 28): er war „dem Fussvolk Ehrfurcht gebietend.“ Unglaublich ist es, dass die Ritterschaft im Stande gewesen, „die Zufuhr zur Stadt zu sperren,“ und Babylon in die dringendste Noth zu versetzen (p. 29 nach Curt. X, 8), ungeachtet doch das Fussvolk bei Weitem die Uebermacht bildete; ja das Heer muss sich sogar entschliessen, Gesandte an die Ritterschaft zu schicken und Einstellung der Feindseligkeiten zu erbitten. Wie reimt sich aber dies wiederum mit den offenbar beträchtlichen Zugeständnissen der Ritterschaft gegen das Fussvolk in dem Vertrage? Erst die folgenden Angaben des Berichtes wagt der Verfasser (p. 30) selbst anzuzweifeln, obgleich derselbe sie in den Text aufnimmt.

Fassen wir das Bisherige zusammen, so sind die einzig sicheren historischen Elemente: dass sich zwei Parteien bildeten. Hier die Grossen des Reiches; von ihnen ist das künftige Kind der Roxane als Thronerbe anerkannt, Perdikkas, Leonnatos, Antipater und Krateros zu den höchsten Stellen der Vormundschaft oder Regentschaft designirt; auf ihrer Seite steht die Ritterschaft. Dieser Partei gegenüber — das Fussvolk; es will den Arrhidaeos zum König; an der Spitze ist Meleager. Die Spannung beider Factionen und ihre gegenseitigen Reibungen werden endlich gütlich beigelegt. — Alles Detail aber zeigt mehr den Rhetor und Dichter, als den Historiker. Curtius ist unerträglich, Diodor behutsam d. h. kurz, Justin wenigstens frei von offenbaren Widersinnigkeiten. — Der Abschluss des Vertrages, von dem der Verfasser p. 31 handelt, ist unter den vielen angeblichen Vorgängen fast das einzige völlig constatirte Factum, und gerade ihn theilt Curtius — nicht mit. Wir lernen ihn hauptsächlich aus Arrian bei Photios (p. 69 a) kennen. Mich dünkt, Herr Droysen hätte wohl gethan, wenn er den leider kurzen Umriss Arrians zu Grunde gelegt, durch Diodor und Justin ihn erläutert, den Curtius aber mit der grössten Vorsicht und nur in den Fällen berücksichtigt hätte, wo er

mit jenen genau übereinstimmt; wenn derselbe überhaupt, die 28
12 Seiten auf ein Paar reducirend, den Standpunkt der Dinge, die Stellung der Parteien nur im Allgemeinen und ohne rednerischen Schmuck zu charakterisiren versucht, das eigentlich Factische aber in wenige sichere und hervorspringende Züge zusammengedrängt hätte. Der Historiker muss es über sich gewinnen können, gegen einige Goldkörnchen ächter Ueberlieferung ein äusserlich volles und üppiges Gebäude, das auf schwankender Basis ruht, aufzuopfern, wenn dies ein Opfer und nicht vielmehr ein Gewinn zu nennen ist. Nicht das Quantum ist das Kriterium der Kritik, sondern lediglich die Autorität.

Dies leitet uns auf eine Betrachtung, deren Beherzigung wir dringend wünschen. Ausführlichkeit ist nie ein Erforderniss der Geschichtschreibung, weil in dem Einzelnen das Vague und mehr Zufällige liegt, die historischen Momente aber, die charakteristischen Wendepunkte, die Züge der Entwicklungen, worauf es doch vor Allem ankommt, auch ohne eine vollständige Entfaltung des sachlichen Materials zur Klarheit erhoben werden können. Erscheint jedoch die Ausführlichkeit mit einer feinen Auffassung kunstgemäss gepaart, so lässt sich allerdings nichts gegen sie einwenden; sie giebt Veranschaulichung, Leben, Reiz, und das Wahre tritt im Gewande des Schönen auf. So ist dieselbe wohl zulässig, aber nicht nothwendig; und auch jenes nur dann, wenn die Schönheit der Fülle nicht auf Kosten der äusseren Wahrheit errungen werden soll, wenn das sachliche Detail wirkliche Historie und nicht ein blosses Surrogat derselben ist; im entgegengesetzten Falle gereicht die Ausführlichkeit sogar zum Vorwurf. Gehört nun auch unstreitig Herr Droysen zu denjenigen Historikern, die eine geistige Auffassung und factische Vollständigkeit mit Glück und Geschick zu vereinbaren trachten: so glaube ich doch, unbeschadet seines grossen Verdienstes, behaupten zu dürfen, dass bei dem vorliegenden Werke der Fall einer solchen verwerflichen Ausführlichkeit zuweilen eintritt. Einen Beweis gab der Abschnitt seiner Darstellung, den wir so eben besprochen. Nicht minder

misslich ist die ausführliche Angabe von Sisygambis' Klage, Verzweiflung und Tod, bei der Kunde von Alexanders Hinscheiden (p. 56). Sie beruht in ihrem Detail wieder auf Curtius (X, 5), und wird im Allgemeinen durch Justin (XIII, 1) bestätigt. Es lässt sich für und wider die Glaubwürdigkeit der Sache reden. Gesetzt sie stände sicher, so ist sie doch keineswegs so wichtig für die Entwicklung der Geschichte, um mehr als eine ganz kurze Erwähnung zu verdienen, ähnlich der Notiz des Justin. Die Scene der jammervollsten Verzweiflung aber, wie sie Curtius schildert, ist wohl sicher eine erfundene Zuthat, und die hingebende Liebe der Sisygambis zu dem Verderber ihres Sohnes überhaupt aus inneren Gründen sehr zu bezweifeln. Mir erscheint das ganze
29 Histörchen als eine Rührung und Lobhudelei bezweckende Combination gleichviel welches Autors, und als factisch bloss der Umstand, dass die Königin, eine hochbetagte Greisin, bald nach Alexander starb. Trogus nahm die Erzählung auf aus gutem Glauben; Curtius, damit er prunken und sagen konnte: *magnum profecto Alexandro indulgentiae in eam, justitiaeque in omnes captivos documentum est mors hujus: quae quum sustinuisset post Darium vivere, Alexandro esse superstes erubuit* etc.; Herr Droysen endlich, um in der trauernden Königin das trauernde Asien zu personificiren. Kürze wäre aber hier um so gerechter gewesen, als der Verfasser in einem durchaus ähnlichen Falle die Klagen der Olympias im Text mit Stillschweigen übergeht und nur in einer Note beiläufig darauf hinweist (p. 66). Augenscheinlich erachtet also derselbe die Ausführlichkeit keineswegs für durchgängig nothwendig. Und doch, dünkt mich, ist gerade dieses Histörchen bei Weitem glaublicher und interessanter wie jenes erstere. Aelian erzählt (V. H. XIII, 30): *Ὀλυμπιὰς ἡ Ἀλεξάνδρου πυθομένη, ὅτι πολὺν χρόνον ὁ παῖς αὐτῆς ἄταφος μένει, βαρὺ ἀναστένουσα, καὶ θρηνοῦσα εὖ μάλα λιγέως· Ὦ τέκνον, εἶπεν, ἀλλὰ σὺ μὲν οὐρανοῦ μετασχεῖν βουλόμενος, καὶ τοῦτο σπεύδων, νῦν οὐδὲ τῶν κοινῶν δήπου, καὶ ἴσων πᾶσιν ἀνθρώποις μετασχεῖν ἔχεις, γῆς τε ἅμα, καὶ ταφῆς· καὶ τὰς ἑαυτῆς τύχας οἰκτείρασα, καὶ τὸ τοῦ παιδὸς*

τετυφωμένον ἐλέγξασα. (Aus den ersten Worten ist die ungenaue Angabe bei Herrn Droysen: „Klage bei der Todesnachricht aus Babylon“ zu berichtigen.) Freilich hat Aelian keine grosse Autorität, wofern seine Angaben nicht anderweitig Bestätigung erhalten, oder auf ihren Ursprung zurückgeführt werden können, wie dies z. B. bei seiner Nachricht über den Tod des Antiochos (Hierax) der Fall ist, deren Quelle ich in einer Abhandlung über diesen Gegenstand nachgewiesen habe.*) Für die angezogene Erzählung scheint die Quelle nicht zu ermitteln, und somit könnte man allerdings anstehen, sie unbedingt in eine Geschichtsdarstellung aufzunehmen. Doch spreche ich nur von der relativen Glaubwürdigkeit; und so viel ist gewiss, der Gedanke, den die Klage ausdrückt, ist charakteristisch und völlig übereinstimmend mit der Lage der Dinge, so wie der Schmerz um einen Sohn naturgemässer als um einen Thronräuber und Sohnesmörder; denn das musste unter allen Umständen Alexander in den Augen der Sisygambis nicht minder sein wie Bessos.

Sobald die Lockungen des Curtius verstummen, betritt der Verfasser einen festeren Boden, und darum muss auch das Urtheil über den Rest des Werkes bedeutend günstiger ausfallen. Ueberhaupt scheint die Natur des Verfassers eine solche zu sein, deren Wirken erst da recht frisch und kräftig gedeiht, wo das materielle Fundament schon an und für sich oder durch Vorarbeiten ziemlich gesichert vorliegt. Arrians Auszug, dessen Vorzüge der Verfasser wie billig einräumt (p. 674), finden wir, so weit er reicht, also bis auf die letzten Kämpfe gegen die Perdikkaner und Antipaters Heimkehr 321, redlich neben den anderen Autoren benutzt. Für alles Weitere sind Diodor und Plutarch unstreitig die Hauptquellen, und um desswillen im Ganzen glaubwürdig, weil ihnen, ausser manchen anderen nicht verwerflichen Primärschriftstellern, vornehmlich Hieronymos von Kardia zu Grunde liegt. Wenn der Verfasser Mannerts Behauptung, Hieronymos 30

*) [Siehe die vierte Abhandlung dieses Bandes Abschnitt IV.]

sei Diodors einzige Quelle gewesen, bezweifelt (p. 671), so hätte dies sogar noch bestimmter geschehen dürfen. Andrerseits aber ist wohl zu berücksichtigen, dass die meisten der übrigen von Diodor und Plutarch benutzten Schriftsteller jünger sind als Hieronymos, und ohne Zweifel schon ihrerseits diesen zu Rathe gezogen hatten, wie wohl Duris, Diyllos, Psaon, vielleicht auch selbst Timaeos.

Wir wollen nun, nach einem anderen Verfahren als das des Verfassers in der Beilage, unsere Kritik an die Betrachtung der einzelnen Richtungen oder der Individualität der verschiedenen Primärschriftsteller anknüpfen, in so weit sich diese nämlich in den vorhandenen Ueberlieferungen über die Diadochenzeit als eben so viele erkennbare Elemente geltend machen. Des Raumes wegen muss ich mich jedoch auf einige beschränken.

Verfolgen wir zunächst die Einwirkungen des Hieronymos, als des einflussreichsten Gewährsmannes über die Angelegenheiten des Orients. Hieronymos war ein nüchterner, wenn auch nicht ganz unparteiischer Augenzeuge; er stand mitten in den Begebenheiten während des ganzen Verlaufes der Diadochenzeit. Die wichtigsten Actenstücke der Zeit gingen durch seine Hände; des Eumenes Papiere und Briefe und des Antigonos Diarien hat er ohne allen Zweifel, des Pyrrhos βασιλικὰ ὑπομνήματα (cf de fontib. etc. p. 28, [oben S. 26]) ausdrücklich benutzt. Von einer verhältnissmässig sehr ausführlichen Kenntniss über Hieronymos' Leben, Stellung und Wirken geleitet, sind wir noch jetzt sehr häufig im Stande in den Berichten der abgeleiteten Quellen, das Ingenium dieses, in Allem was das Factische betrifft obenanstehenden Historikers herauszufühlen. So in den Angaben über die Belagerung des Eumenes in Nora und über dessen Feldzüge in Oberasien. Herr Droysen sagt über Plutarchs Eumenes (p. 682): „Wenn Hieronymos in der That, wie es die gewöhnliche Ansicht ist, dem Diodor und dieser Biographie des Plutarch zu Grunde lag, so muss man gestehen, dass Beide aus derselben Quelle sehr abweichend excerpirten.“ Dies erschöpft aber den Gegenstand nicht. Im Ganzen ist

zu behaupten, dass wir im Diodor den Hieronymos allerdings reiner vor uns haben, dass jener in den meisten Fällen ausschliesslich diesem folgt. Plutarch dagegen, über dessen Art der Verfasser p. 679 sq. sehr richtig urtheilt, will nicht eine pragmatische Geschichte, sondern Biographien schreiben; es ist ihm, wie er selbst einräumt, nicht sowohl um den 31 streng chronologischen und historischen Verlauf der Sachen, den er als von Anderen genugsam dargestellt voraussetzt, zu thun, als vielmehr um charakteristische Züge; und diese glaubt er in Anekdötchen zu finden. Nun war aber Hieronymos, wie bekannt, nichts weniger als ein gefallsüchtiger, den Mund vollnehmender Novellenkrämer, sondern ein schlichter, trockner Erzähler. Desshalb musste Plutarch seine Grundlage in vielen Stücken verlassen, um in anderweitigen, zuweilen sehr entlegenen und obscuren Schriften jener kitzelnden Würze nachzuspüren. So zieht er im Eumenes ausdrücklich den Duris zu Rathe. Herr Droysen sagt p. 672, wohl mit Hinblick auf Grauerts Ansicht, dem Duris sei man nichts Anderes vorzuwerfen berechtigt, als dass er eben „kleinliche Dinge und anekdotenartige Charakterzüge beibrachte, wie sie damals der Zeitgeschmack liebte.“ Dies ist im Ganzen richtig, wenn der Verfasser damit zugleich ein zu scharfes Auftragen der Farben, eine karrikirende Uebertreibung zugiebt. Duris hat allerdings wohl nicht die Absicht, die Geschichte zu verdrehen, aber er verschiebt sie hier und da unwillkürlich, indem er, um Zierrath zu gewinnen, auch allerhand missliches und unbeglaubigtes Gerede einflicht. So sind also Plutarchs Abweichungen in dieser Lebensbeschreibung, von Diodor, dem es seinerseits wieder mehr um das rein Sachliche zu thun war, und dem Hieronymos desshalb genügte, zu erklären. Nur ein Beispiel. Plutarch stimmt über Eumenes' Rückzug und Aufenthalt in Nora (c. 10), die grössere Ausführlichkeit abgerechnet, vollkommen mit Diodor (XVIII, 41) überein. Grundlage Beider ist unstreitig Hieronymos; wir erkennen ihn, den intimsten Freund und Begleiter des Eumenes, bei diesem in der Aeusserung: *συνέφυγον δὲ μετ' αὐτοῦ τῶν φίλων οἱ ταῖς εὐνοίαις διαφέροντες, καὶ*

κεκρικότες συναποθνήσκειν αὐτῷ κατὰ τοὺς ἐσχάτους κινδύνους; bald darauf wird er, wie Diodor im folgenden Kapitel sicher nur aus ihm berichtet, von Eumenes aus Nora abgeschickt, um mit Antipater zu unterhandeln, was Plutarch sehr ungenau im Späteren übergeht. Nun aber hat Plutarch als Zugabe eine Anekdote, die durchaus nicht dem Hieronymos angehört; sie ist völlig seinem Charakter, seinem Ernst, seiner Stellung zuwider, und daher finden wir sie auch nicht in seinem Abschreiber Diodor. Als die Unterhandlungen zwischen Eumenes und Antigonos im Lager des Letzteren nicht zum Ziele gediehen und jener zur Burg zurückkehren wollte; da, heisst es, seien die Makedonier haufenweise herbeigelaufen, um Eumenes zu sehen; *δείσας δ' ὁ Ἀντίγονος ὑπὲρ αὐτοῦ, μή τι πάθῃ βίαιον, πρῶτον μὲν ἀπηγόρευε μὴ προσιέναι βοῶν, καὶ τοῖς λίθοις ἔβαλλε τοὺς ἐπιφερομένους· τέλος δὲ, ταῖς χερσὶ τὸν Εὐμενῆ περιβαλὼν καὶ τὸν ὄχλον ἀπερύκων τοῖς δορυφόροις, μόλις εἰς τὸ ἀσφαλὲς ἀπεκατέστησεν.* Ist dies nicht kleinlich, 32 sogar widersinnig? Ein Feldherr Alexanders, der auf homerische Weise und zwar seine eigenen Soldaten mit Feldsteinen traktirt! Und dabei das Gedränge so arg gemalt, dass man glauben sollte, er habe nicht einmal die Hände rühren können! Anderer Unglaublichkeiten nicht zu gedenken, unter denen die plötzliche Intimität der giftigsten Widersacher nicht die kleinste ist. Eine solche Erzählung kann höchstens aus einem Duris sein; und wäre auch ein Zug der Wahrheit darin, so ist er übertrieben, verdreht, verstümmelt. Herr Droysen nimmt sie unbedingt auf (p. 171). Uebrigens sind die Citate des Verfassers aus Diodor und Plutarch falsch und nach den obigen Angaben zu berichtigen; dagegen muss p. 172 n. 34 gelesen werden: Diod. XVIII, 42. Plut. Eum. 11. — In Bezug auf dieselbe Angelegenheit bemerke ich noch, dass die Wiederholungen p. 210 mit Rücksicht auf p. 169 sq. und p. 196 sqq. wohl hätten vermieden werden können; dass die jedenfalls dunkle Aeusserung Justins (XIV, 2 cf. Droysen p. 196 n. 10) mir nur erklärlich erscheint, wenn wir annehmen, derselbe habe bei seinem Aus-

zuge Dinge ausgelassen, in denen von Polysperchon oder von Arrhidaeos die Rede war, so dass das nachlässige *a quo* auf einen von diesen und nicht auf Antipater bezogen werden müsste (vgl. p. 210 und p. 213 sq.); dass es ferner, entweder p. 196 oder p. 210 einer kurzen Erläuterung bedurft hätte, wie Antigonos den Hieronymos zum Vermittler habe gewinnen können; endlich, dass wir p. 198 die Logik der Rede vermissen. Antigonos hatte nämlich vor Nora ein Belagerungscorps gelassen; er selbst stand weit entfernt im Westen Kleinasiens. Eumenes wusste geschickt die Eidesformel der Vertragsurkunde, die ihm Antigonos übersendete, zu ändern, und die Zustimmung der Belagernden zu erhalten, und zog nun ungehindert ab. „Er eilte, sagt der Verfasser, weiter landeinwärts in begründeter Furcht vor Antigonos, der mit grossem Unwillen die veränderte Eidesformel gelesen, die Nachricht von Eumenes' Abzuge erfahren, sogleich die Belagerung wieder zu beginnen befohlen hatte; sein Befehl kam zu spät u. s. w." Wer sieht hier nicht die sonderbarsten Widersprüche? Die Sätze müssen gänzlich umgestellt werden.

Nun zu den weiteren Ereignissen. Eumenes war in Phönicien, als er den Anzug des Antigonos vernahm, der seinen längst vorbereiteten Plan, nach Europa überzugehen, aufgab, ungeachtet ihm grade jetzt der Sieg von Byzanz den Weg geöffnet zu haben schien. Zu den Motiven, welche Herr Droysen p. 262 geltend macht, ist wohl auch das noch hinzuzufügen, dass es ihm eigener Vortheil dünken musste, das Ende der Wirren in Europa nicht zu beschleunigen. — Eumenes trat nun den berühmten Zug gen Osten an, um mit den gegen Peithon und Seleukos verbündeten Satrapen gemeinschaftlich zu agiren. Peithon hatte dieselben durch Gewaltthätigkeit zum Aufstande gereizt, indem er plötzlich als Strateg der oberen Landschaften in Parthien einfiel und den Satrapen Philippos hinrichten liess. Hierüber macht Herr Droysen p. 260 folgende Anmerkung: „Diodor XIX, 14 sagt: *Πύθων ... στρατηγὸς ... γένει Παρθυαῖος, ὃς Φιλώταν μὲν τὸν προυπάρχοντα στρατηγὸν* (sollte heissen *στρατηγὸς*, nach

33

der gewöhnlichen Lesart, die ja der Verfasser hier eben anführen will) *ἀπέκτεινε.* Ich folge in der Hauptsache der schönen Emendation Wesselings, möchte jedoch, um das *γένει* zu bewahren, lesen: *γένει Ἐορδαῖος, ὃς Φίλωταν* (sollte heissen *Φίλιππον*, wie der Verfasser selbst in den Nachträgen p. 740 verbessert) *μὲν τὸν προυπάρχοντα Παρθυαίας στρατηγὸν ἀπέκτεινε.*" Das verträgt sich aber mit der griechischen Construction grade eben so wenig, wie die gewöhnliche Lesart. Die Stelle würde nämlich dann so aussehen: *Πύθων σατράπης μὲν ἀπεδέδεικτο Μηδίας, στρατηγὸς δὲ τῶν ἄνω σατραπειῶν ἁπασῶν γένει Ἐορδαῖος, ὃς κ. τ. λ.* Ueberdies ist es zu willkürlich, aus dem *Παρθυαῖος* einen zwiefachen Nutzen ziehen zu wollen, einmal durch Versetzung und Umbiegung, und dann durch Emendation an der alten Stelle selbst. Wesselings Correctur dagegen besiegt auf frappante Weise alle Schwierigkeiten: *Πύθων σατράπης μὲν ἀπ. Μ., στρατηγὸς δὲ τῶν ἄνω σ. ἀπ. γενόμενος, Φίλιππον μὲν τὸν Παρθυαίας προυπάρχοντα στρατηγον ἀπέκτεινε, τὸν δὲ κ. τ. λ.* Sie wird auch grossentheils durch Varianten bestätigt, und hätte Herrn Droysen um so willkommener sein müssen, als seine Meinung über Peithons Strategie (p. 259) durch sie und nur durch sie bekräftigt wird. Wenn endlich der Verfasser hinzusetzt: „Zwar wird sonst Philipp nicht als Strateg von Parthien genannt, doch würde *τὸν προυπάρχοντα στρατηγὸς γενόμενος* noch schwieriger sein", so ist das zwar sehr richtig; aber wogegen kämpft den eigentlich der Verfasser? Denn, so viel ich weiss, ist es ja Niemandem eingefallen, so lesen zu wollen, noch hat diese Worte irgend ein Codex.

Die Märsche und die ersten Unternehmungen des Eumenes übergehe ich als minder wichtig und zu weit führend; doch herrscht in der Beschreibung der Ersteren bei Herrn Droysen p. 263 sqq., wie mir wenigstens scheint, Verwirrung und Unverständlichkeit, die zum Theil aus der Ungenauigkeit des Ausdrucks hervorgeht (dasselbe möchte auch von den Expeditionen des Perdikkas gegen Aegypten gelten, deren topographischer und strategischer Theil in der Darstellung des Verfassers p. 135—140 noch Manches wünschen lässt, dessen

Erörterung ich mir aber gleichfalls versagen muss). In Betreff der ersten Unternehmungen bemerke ich nur, dass p. 266 in den Truppenangaben mehrere Zahlen des Diodor ohne Motivirung von dem Verfasser verändert worden sind. In der Chronologie weicht derselbe nicht ohne Grund und Wahrscheinlichkeit von dem bisher Ueblichen ab, und schiebt im Ganzen die Ereignisse, die nach Clinton u. A. 316 und 315 fallen, auf 317 und 316. Nur ist p. 269 in der Note ein sehr störender Irrthum oder Druckfehler: „Wir haben gefunden, dass die Seeschlacht bei Byzanz etwa im October 317 geliefert worden;" es muss heissen 318 (cf. p. 238. 239. 240). 34

Das Wichtigste sind die grossen Kämpfe zwischen Eumenes und Antigonos in Ober-Asien (317 und 316). Von ihnen müssen wir genauer reden: Herr Droysen beschreibt sie p. 284—305. Unverkennbar stammen die darüber bei Diodor, Plutarch, Polyaen, Cornelius und Justin vorhandenen Nachrichten, im Wesentlichen, wie schon bemerkt, ebenfalls aus Hieronymos, der bekanntlich bei allen diesen Vorgängen in Eumenes' nächster Umgebung sich befand, wenn auch Einer oder der Andere ihn nicht direct zu Rathe gezogen haben mag; die Dunkelheit und Mangelhaftigkeit fällt natürlich nicht ihm, sondern seinen Epitomatoren zur Last.

Zunächst von den Namen der beiden Hauptschlachten. Der Verfasser nennt die erste die Schlacht von Gabiene, und die zweite die Schlacht von Gadamarta. Beides ist unbedenklich falsch. Herr Droysen scheint dies später selbst erkannt zu haben; in den Nachträgen p. 740 (wo statt S. 289 ff. zu schreiben ist: S. 298 ff.) sagt derselbe: „beide Namen sind nicht richtige Bezeichnungen, wie der Text lehrt; doch fehlte irgend ein anderer Name, mit denen (?) man diese wichtigen Gefechte hätte unterscheidend nennen können." Hiermit ist aber der Sache wenig geholfen; vielmehr zu behaupten, einerseits, dass gerade jede andere Bezeichnung passender gewesen wäre als die gegebene; denn was nicht dem leisesten Zweifel unterliegt, ist eben, dass die erste Schlacht gerade n i c h t in Gabiene, die zweite gerade n i c h t in Gadamarta vorfiel; und andrerseits, dass die genügend unter-

scheidenden Bezeichnungen keineswegs mangeln, indem die erste unbedingt die Schlacht von Paraetakene, und die zweite, gerade der Angabe des Verfassers entgegengesetzt, die von Gabiene genannt werden muss. Denn nicht nur sagt Diodor XIX, 26 (wie der Verfasser, ohne dies Citat beizubringen, selbst meldet), dass vor der ersten Schlacht das Lager beider Heere *τριῶν ἡμερῶν ὁδόν* von der Landschaft Gabiene entfernt gewesen, so dass die Schlacht selbst, da sie nur etwa zwei Nachtwachen oder etliche Meilen vom alten Lagerplatz in der Richtung nach Gabiene zu geliefert wurde, jedenfalls ausserhalb der Grenzen dieser Landschaft stattgefunden haben muss; sondern es heisst auch ausdrücklich (Diod. l. c. 34), Eumenes sei nach der Schlacht und nach Bestattung der Todten aufgebrochen *ἐκ τῶν Παραιτάκων εἰς τὴν Γαβιηνήν*. Das bemerkt der Verfasser ebenfalls und nimmt dennoch den offenbar falschen Namen statt des allein richtigen auf; denn auch Cornelius Nepos (Eum. 8), und dies scheint der Verfasser nicht bemerkt zu haben, giebt dieser Schlacht ausdrücklich die hier vindicirte Benennung: *hic* (*Eumenes*) *in Paraetacis cum Antigono conflixit.* Andrerseits ist es bestimmt, dass Antigonos nach diesem Ereigniss gen Gadamarta 35 oder Gamarga, eine Landschaft Mediens, zog (Diod. l. c. 32; bei dem Verfasser ist p. 290 n. 30 fälschlich c. 34 statt c. 32 citirt); dort überwinterte er, Eumenes in Gabiene. Nun verlässt aber, wie ausdrücklich berichtet wird (Diod. l. c. 37 sqq.), Antigonos Gadamarta, um den Eumenes in seinem Lager zu überfallen; jedenfalls ist also die zweite Schlacht ausserhalb der Grenzen dieser Landschaft geliefert, und kann nicht von ihr den Namen empfangen; sie entspann sich vielmehr etwa 5 Stadien ($^1/_4$ Stunde, nicht $^1/_2$, wie der Verfasser p. 300 sagt) vor dem Lager des Eumenes, folglich offenbar in Gabiene; und so bezeichnet sie auch wirklich Polyaen (IV, 6, 13: *περὶ τὴν Γαβιηνήν*), was der Verfasser zwar nicht übersieht (p. 302 n. 36), aber wiederum nicht berücksichtigt. Hiermit stimmt es denn auch, dass Diodor (c. 44) den Antigonos nach Medien zurückkehren lässt. Wie kann er also in Gadamarta d. h. in Medien gewesen sein!

Gabiene war übrigens sicher von Paraetakene, Medien, dem Lande der Kossäer, Susiana und Persis umschlossen; auf der Karte vom Reiche Alexanders hat Herr Droysen die Landschaft nicht angegeben.

Ueber die militärischen Operationen lässt sich um so weniger urtheilen, als die Quellen gerade in diesem Punkte sehr mangelhaft sind. Namentlich ist es schwierig, sich eine Vorstellung von dem Kampfe der Elephanten zu machen, die gewöhnlich vor dem Centrum und den Flügeln aufgepflanzt waren, und unbegreiflich, wie dort die Phalangen, hier die Reitercorps, und oft so schnell, handgemein werden konnten, wenn ihnen diese kolossalen Thiere, von einem ungeheueren Tross von Leichtbewaffneten umschwärmt, gleichsam im Wege standen. Auch der Verfasser giebt mehrmals sein Bedenken hierüber zu erkennen. Mir scheint es wahrscheinlich, dass das Treffen der Elephanten als das erste oder Vordertreffen sich gewöhnlich gleich nach dem ersten heftigen Choc hinter das zweite Treffen oder die Linien der Infanterie und Kavallerie zurückzog; es bedurfte dazu der Intervallen und eines äusserst geschickten Manövers der Elephantenführer. Die häufig angewandte Ordnung *ἐν ἐπικαμπίῳ* (Diod. XIX, 27) oder *ἐπικάμπιον* (l. c. 29), die der Verfasser durch h a k e n f ö r m i g übersetzt und also erklärt: „die Mitte in Linie, die Flügel in einer Art Colonne formirt,“ möchte vielleicht eher als eine winkelförmige Aufstellung zu denken sein, so dass die Spitze dem Feinde zugekehrt wäre; wenigstens erscheinen mir dann die verschiedenen Reitermanöver, die Schwenkungen und gleichzeitigen Attaken erklärlicher. Doch will ich auf diesem Felde nicht weiter rathen; bei seiner Schlüpfrigkeit müssen wir uns an das halten, was die Quellen geben. In der Beschreibung der ersten Schlacht folgt Herr Droysen (p. 284 sqq.) dem Diodor (l. c. c. 27 sqq.), der sie allein ausführlich giebt. Mit Recht; nur wäre eine grössere Genauigkeit wünschenswerth gewesen. Der linke Flügel des Eumenes bestand nach Diodors Aufzählung aus 3150 Mann Kavallerie, das Centrum aus 17,000 Mann Infanterie, der rechte Flügel wieder aus 2900 Reitern, (nicht

36

aus 3000, wie der Verfasser sagt, indem hinter dem Geleit des Feldherrn nicht 400 Reiter, sondern nur 300 standen). Die Gesammtzahl wäre hiernach 17,000 Mann zu Fuss + 6050 Reiter. Wenn dagegen Diodor (c. 28) die Summe auf 35,000 Mann Fussvolk + 6100 Reiter angiebt, so beruht der scheinbare Widerspruch zum Theil allerdings, wie Herr Droysen p. 285 n. 26 bemerkt, darauf, dass Diodor die Berechnung der leichten Truppen zur Deckung der Elephanten u. s. w. überging; jedoch brauchen diese übergangenen Truppen nicht 18,000 Mann betragen zu haben, wie der Verfasser behauptet, wofern man das mehrmalige *πλείους* des Diodor bei den einzelnen Corps in Anschlag bringt. Andrerseits ist es wohl nur eine Corruption der Zahlen und nicht Diodors Schuld, wenn bei demselben die Summe der Elephanten auf 114 angegeben wird, und doch 125 aufgezählt werden. Die Abweichung über die Reiterei ist unbedeutend. — Den linken Flügel des Antigonos giebt der Verfasser auf 5900 Reiter an; das ist zwiefach falsch, einmal in Bezug auf die eigene Berechnung, die nur 5100 ergiebt, und dann in Bezug auf die des Diodor, wonach die Summe 6900 beträgt. Die Anzahl der Doppelreiter, 800, ist nämlich ausgelassen (übrigens nimmt Herr Droysen mit Recht Wesselings Emendation *ἀμφίππους* für *ἀνθίππους* stillschweigend an), und das Contingent des Peithon beträgt nicht 500 Reiter, sondern 1500 (Diod. l. c. 29). Auch in der Berechnung des rechten Flügels scheint einiges missverstanden oder wenigstens frei gedeutet zu sein. Der Satz (p. 286 in den letzten Zeilen des Textes): „so dass der l i n k e Flügel g e g e n 3500 Reiter zählte" ist ganz entgegengesetzt zu ändern: so dass der r e c h t e Flügel ü b e r u. s. w., da der Verfasser selbst 3550 aufführt. Die Gesammtsummen stimmen nur in Betreff der Reiter nicht, die er auf 8500 angiebt, während wir über 10,400 zählen (nicht 9400, wie der Verfasser p. 287 n. 23 in Folge jenes oben berichtigten Fehlers sagt); wohl aber in Betreff des Fussvolkes: 28,000 Mann, denn es ist ein Irrthum, wenn der Verfasser sagt: „allein im Centrum standen nahe an 30,000 Mann." Wofern wir nämlich nicht

bloss auf das zweimalige *πλείους*, sondern auch auf das *ἐλάττους* bei Diodor achten, wodurch das Plus und Minus sich ziemlich ausgleicht: so sind es in der That nur 28,000, oder doch sehr wenige mehr. Das ist jedoch allerdings zu berücksichtigen, dass Diodor in die Totalsumme offenbar die leichten Truppen einzurechnen vergass. — Nach dem zweifelhaften Kampfe weichen beide Theile zurück; „um Mitternacht sind sie eine starke Stunde von einander entfernt." Es muss heissen: drei Stunden; denn Diodor (c. 31) sagt, jeder Theil sei 30 Stadien von der Wahlstatt entfernt gewesen (*ἀπὸ τῶν ἐν τῇ μάχῃ πεπτωκότων*), nicht von den Gegnern; also betrug die Distanz beider Heere 60 Stadien = $1^1/_2$ Meile = 3 Stunden. — Auf Eumenes' Seite waren „nur 540 und wenige Reiter gefallen;" hinter der Zahl ist *πεζοί* ausgefallen, und das *ἱππεῖς δ' ὀλίγοι παντελῶς* (Diod. c. 31 f.) wohl etwas zu eilig aufgenommen; denn gerade das Gegentheil geht nicht nur aus der Beschreibung des Kampfes im Allgemeinen hervor, indem der linke Reiterflügel des Eumenes unter Eudemos eine vollkommene Niederlage erleidet, sondern aus den bestimmten Worten Diodors: *πολλοὺς ἀνελών* (c. 30 f.), die nur auf die Reiterei sich beziehen. „Verwundete, heisst es weiter, zählte Antigonos an 4000;" Diodor sagt *πλείους τῶν τετρακισχιλίων*. Die Zahl der Verwundeten aus Eumenes' Heere — *πλείους τῶν ἐνναχοσίων* — lässt der Verfasser wohl wider Absicht ganz aus. Uebrigens ist Manches in dem letzten Theile der Schilderung auf eine glücklichere Weise als im Diodor geordnet; dafür zeugen Polyaens wenn gleich kurze Notizen über dies Ereigniss. 37

In den Winterquartieren der Verbündeten entstand eine gefährliche Stimmung wider Eumenes. Bei einer früheren Gelegenheit hatte dieser durch erdachte Siegesnachrichten von der königlichen Partei sein bedrohtes Ansehn wieder herzustellen gewusst. Diese Nachrichten hatten sich aber nicht bestätigt, „vielmehr hörte man, dass Kassander mit frischer Macht gen Makedonien aufgebrochen und die königliche Partei in grössester Gefahr sei" (p. 291). Ohne

Zweifel vernahm man auch die Ermordung des Arrhidaeos und der Eurydike, was hier hinzuzufügen gewiss nicht unpassend gewesen wäre, in sofern es darauf ankam, die etwaigen Vorwände der Aufwiegelung herauszustellen.

Ueber den Weg, welchen Antigonos von Gadamarta aus gen Gabiene einschlug, finden wir p. 291 eine so zweideutige Angabe, dass der Leser fast nur durch Zurückgehen auf die Quellen selbst zum Verständniss derselben gelangen kann. „Auf dem gewöhnlichen Heerwege, heisst es, waren von Gadamarta bis zu den Winterquartieren der Gegner an 25 Tagereisen; dieser Weg führte am Abhange des Gebirges entlang, vor ihm dehnte sich eine weite Ebene aus, ohne Bäume und Gesträuch, ohne Gras und Halm, nirgend Wasser, nirgend Spuren von Bewohnern, eine vollkommene Salzsteppe. Ueber diese hin beschloss Antigonos seinen Weg zu nehmen: in 9 Tagen konnte der Feind erreicht .... sein." Es handelt sich hier, wie aus den vom Verfasser selbst angezogenen Stellen und ausserdem aus Diodor XIX, 34 hervorgeht, von zwei ganz verschiedenen Wegen, die aber Herr Droysen wenigstens im Ausdruck eben nicht genugsam unterscheidet. Der erste zog sich in bogenartiger Biegung am Abhange des Gebirges durch bebaute Gegenden hin und war eben desshalb, ungeachtet seiner Länge von 25 Tagereisen, der gewöhnliche Heerweg; der zweite, neuntägige bildete gleichsam die Sehne zu dem Bogenlauf des ersten, indem er die Wüste, die sich
38 diesem zur Seite unabsehbar ausdehnte, quer durchschnitt. Antigonos wählte ihn, ungeachtet der Mühseligkeiten, sowohl seiner Kürze wegen, als weil jener gewöhnliche Heerweg von den Truppen des Eumenes bis auf 1000 Stadien gegen Medien hin occupirt war (Polyaen. IV, 6, 11). In der Stelle des Verfassers ist namentlich verwirrend die falsche Interpunktion (mindestens sollte hinter entlang ein Punkt stehen), ferner das ungehörige „vor ihm" und der Mangel eines bestimmt hervorgehobenen Gegensatzes. Jedenfalls sind sämmtliche Quellen bei Weitem deutlicher.

Der Verfasser erzählt p. 304, wie dem Eumenes nach seiner Auslieferung von Antigonos gewährt worden, noch

einmal zu seinen pflichtvergessenen Makedoniern zu sprechen; die Rede, welche er nun, von einer Erhöhung herab, die gebundenen Hände vorstreckend gehalten haben soll, wird ausführlich nach Plutarch mitgetheilt. Man braucht sie aber, dünkt mich, nur zu lesen, um in ihr eine blosse Fiction, ein rhetorisches Uebungsstück zu erkennen. Sie ist unmöglich aus Hieronymos. Diodor, der gerade hier wieder denselben auf eine Weise erwähnt, dass man sieht, er hat ihn vor Augen (XIX, 44: *ἀνήχθη δ' ἐν ταῖς τραυματίαις αἰχμάλωτος καὶ ὁ τὰς ἱστορίας συνταξάμενος Ἱερώνυμος ὁ Καρδιανός, ὃς κ. τ. λ.*), gedenkt mit keinem Worte einer solchen Rede; und wieder ist es dagegen Plutarch (Eum. 17), der diese unnütze Zugabe, höchst wahrscheinlich aus Duris, uns auftischt. Wie willkürlich die Erfindung ist, zeigt die Rede bei Justin (XIV, 4), die von jener völlig abweicht; aber ohne desshalb wahrhafter zu sein, sich nur als Artikel einer anderen, der Mode der Zeit nicht minder huldigenden Fabrik verräth, deren Firma wir freilich nicht so leicht zu entziffern oder zu errathen vermögen, wie bei Plutarch. Herr Droysen, der keineswegs immer die Entstellung durch Märchen und Declamationen verkennt (s. z. B. p. 54 n. 86; p. 37 u. s. w.), hätte wohl beide Stücke als gleich unächt zurückweisen dürfen. — Endlich bemerke ich noch, dass der „Neid und Ingrimm“ des Antigenes und Teutamas (p. 296), namentlich des Ersteren, im Verhältniss zu dem bisherigen Benehmen nicht genugsam motivirt erscheint; und zu p. 682, dass, wenn Plutarch (l. c. 11) des Eumenes Briefe anführt und charakterisirt, dabei wohl schwerlich an eine damals noch vorhandene Sammlung derselben zu denken sei, sondern Hieronymos hatte deren unstreitig sehr viele in seinem Werke mitgetheilt, von denen auch einige in Diodor übergingen; und in dieser Beziehung genommen, hat der Verfasser Recht, wenn er p. 199 n. 12 sagt: „den Angaben bei Diodor (aus Eumenes' Briefen) liegen wohl die authentischen Urkunden zu Grunde.“ Circulirten aber wirklich zu Plutarchs Zeiten Briefe des Eumenes, so halte ich ihre Aechtheit, wofern sie nicht eben aus Hieronymos und anderen beglaubigten Autoren

entnommen waren, für nicht minder verdächtig, wie die
39 des Philipp, Antipater und Antigonos, die Cicero kannte (de off. II, 14). Richtig erklärt Herr Droysen gelegentlich p. 465 n. 7 den Letzteren für den Diadochen, nicht für Doson. Wohl zu beachten ist ferner, dass Eumenes kurz vor seinem Tode seine sämmtlichen Dokumente und Briefe (natürlich die an ihn adressirten) vernichtete; wenn uns daher dennoch der Inhalt einiger mitgetheilt wird (Diod. XVIII, 58; cf. Droysen p. 198), so können sie ebenfalls nur aus Hieronymos stammen, der allein Gelegenheit hatte, sie vor ihrer Vernichtung einzusehen. Dieselbe Ableitung findet auch auf die anderweitigen, nicht brieflichen Aktenstücke Anwendung, welche bei Diodor verschiedentlich hervorblicken (cf. p. 327 n. 67).

So viel von Hieronymos. Ein zweiter gleichzeitiger Autor ist — Timaeos. Wie jener mehr auf die Geschichte des Orients, so wirkte dieser durch sein literarisches Ansehn, dem Inhalte seines Werkes gemäss, mehr auf die Darstellungsweise der Geschichte des mittelländischen Occidents ein. Jedoch ist auch bei den östlicheren Begebenheiten ein nicht unbedeutender Einfluss seinerseits erkennbar, indem Griechenland und Epirus, die gerade während dieser Periode die geschichtlichen Vermittler der entgegengesetzten Entwicklungen am Mittelmeer waren, in seine Betrachtung hineingezogen wurden. Mit einer eigentlichen Geschichte der Diadochen und Epigonen hatte sein berühmtes Werk nichts zu schaffen; aber vielfältig spielte es hinein, und vielfältig wurde es daher auch bei ihrer Darstellung benutzt (cf. de fontib. etc. p. 28 sq. 30 sqq. [oben S. 26. 29]).

Eine der merkwürdigsten Episoden in der Geschichte der Hämus-Halbinsel, die Einfälle der Gallier, bilden das Schlussmoment der Diadochenzeit. Herr Droysen (p. 643—663) nimmt in den wesentlichsten Beziehungen die Resultate meiner Untersuchung an. Nur äussert derselbe p. 650 gegen meine Behauptung, dass Timaeos der den Erzählungen bei Diodor, Trogus Pompejus und Pausanias zu Grunde liegende Historiker sei, einiges Bedenken, indem man „wegen der Weise,

wie Athens in diesen Geschichten gedacht werde, auch an Demochares denken könne." Ich werde jedoch die völlige Unhaltbarkeit dieses Einwurfes, dessen Erörterung hier zu weit führen würde, bei einer anderen Gelegenheit nachzuweisen suchen. [Siehe die vierte Abhandlung dieses Bandes. Abschnitt II.]

Den oratorischen Schmuck der Erzählung hat Herr Droysen mit Recht weggelassen, bis auf eine einzige Ausnahme, betreffend die Aufreizungen des Brennus zum Zuge (p. 654). Dass dieser auf solche oder ähnliche Weise gesprochen haben könne, will ich nicht in Abrede stellen, aber dass die Autorität des Pausanias (X, 19, 5 — nicht 195, wie bei Herrn Droysen steht) und des Polyaen (VII, 35) nicht genüge, um es für historisch zu nehmen, habe ich, dünkt mich, gezeigt (de font. p. 42 sq. [oben S. 40]). Ueber die Begebenheiten, welche der Niederlage bei Delphi folgten, über die Art und Richtung des Rückzuges und die daraus entstandenen Collisionen herrscht scheinbar ein noch schlimmeres Dunkel als über das Frühere. In meiner Untersuchung hatte ich nur einige bestimmte Umrisse und Andeutungen gegeben; Herr Droysen hat nun zwar diese im Ganzen beibehalten, aber im Einzelnen die Schwierigkeiten und Widersprüche, wie mir scheint, nicht auf genügende Weise gelöst. Dahin gehören die Schicksale und Unternehmungen der fortziehenden Schaaren, die Rückkehr des Antigonos, ganz besonders das chronologische Ineinandergreifen der Ereignisse. In einigen Punkten schimmern die Schwierigkeiten sogar ganz deutlich aus der Darstellung selbst hervor, z. B. in der Weise wie p. 661 und p. 662 des Friedens zwischen Antigonos und Antiochos erwähnt wird. Doch über alle diese Dinge brauche ich mich hier nicht näher auszulassen, da ich kurz vor dem Erscheinen des vorliegenden Werkes, in einer Abhandlung: Das olbische Psephisma zu Ehren des Protogenes (im Rhein. Mus. f. Ph. Bd. IV. Heft 3 und 4 [oben S. 66 ff.]) mich bemüht habe, sie vollständig zu erläutern.

Eine dritte Richtung hat ihren Ausgangspunkt in Demochares; sie macht sich geltend in der Auffassungsweise der

Geschichte Athens. Mit ihr können wir zugleich eine vierte in Betrachtung ziehen, die ihren Anstoss durch Duris erhält und eben mit jener in diesem Theile ziemlich parallel läuft.

Die Beurtheilung und Darstellung des athenischen Charakters in dieser Periode, sagten wir im ersten Abschnitte, müsse um so bestimmter von einer scharfen Quellenkritik abhängig gemacht werden, als in den neueren Zeiten so völlig verschiedene Auffassungsweisen Geltung zu erlangen gesucht haben. Um den Gegensatz zu einem concreten zu versinnlichen, bedarf es nur, ohne auf frühere Vertreter der Ansichten zurückzugehen, einer Vergleichung der Darstellung des Herrn Droysen in dem vorliegenden Werke mit der des Herrn Grauert in seiner Geschichte Athens seit dem Tode Alexanders des Grossen bis zur Erneuerung des Achäischen Bundes (histor. und phil. Analekten. Münster 1833 p. 208 sqq.) Der Letztere tritt entschieden zu Gunsten des athenischen Charakters auf; Herr Droysen eben so entschieden zu dessen Nachtheil. Mich dünkt, das Uebergewicht der Gründe neigt sich bei Weitem auf diese Seite, wenn gleich die Schärfe und Feinheit der Forschung, mit der Herr Grauert auf sein Ziel hinarbeitet, als solche den uneingeschränktesten Beifall verdient.

Was Herrn Droysens Charakteristik der athenischen Zustände seit dem lamischen Kriege, den man allenfalls noch als den letzten Versuch nationalen Aufschwunges betrachten kann (s. besonders p. 425—431; p. 438—441; p. 503—505; p. 511—514), im Ganzen als die richtigere erscheinen lässt, ist ausser dem Umstande, dass die Dinge selbst dafür zeugen, hauptsächlich die Autorität des Demochares. Von diesem sagt Herr Grauert p. 214 sq. im Gegensatz zu allen 41 übrigen Primärschriftstellern, er habe „mit ganz anderem, unabhängigem Geiste geschrieben und mit ausserordentlicher Freimüthigkeit." Das ist vollkommen richtig; aber merkwürdig genug spricht dadurch Herr Grauert seiner eigenen Tendenz das Urtheil. Eben wegen dieser Unabhängigkeit und Freimüthigkeit müssen wir seinen Schilderungen von dem Charakter seiner Landsleute, seiner Mitbürger vollen Glauben

schenken; und grade er hat denselben so geschildert, dass die Demoralisation Athens zu seiner Zeit durchaus als historisch constatirt zu betrachten ist; aus seinen Angaben bei Athenaeos p. 252 sq. sollte eben der Kern jeder Darstellung gebildet werden. Herr Droysen nimmt sie daher mit Recht fast ganz auf, und wir würden es sogar gern gesehen haben, wenn derselbe auch das Fragment über den Ausruf des Demetrios in den Text und nicht in eine Note geschoben hätte (p. 513). Wie sollen wir es dagegen erklären, dass Herr Grauert, der doch in Demochares den am meisten glaubwürdigen Schriftsteller über sein Thema anzuerkennen scheint, grade dessen Angaben, wenn nicht verhehlt, doch nur ganz flüchtig und bemäntelnd andeutet (p. 340 cl. p. 215). Hat vielleicht Herr Grauert gefühlt, dass eben das Glaubwürdigste mit seiner Ansicht sich nicht verträgt? Denn aus Demochares' Darstellung leuchtet wahrhaftig mehr hervor, als eine blosse „übertriebene Demüthigung" der Athener. Ferner übergeht Herr Grauert ganz eines der merkwürdigsten und vollgültigsten Aktenstücke, den Ithyphallos, der damals von den Athenern gesungen wurde und bei Athenaeos (p. 253) aus Duris aufbewahrt ist. Er ist ein Seitenstück zu den Aeusserungen des Demochares, ein scheussliches Gemenge entwürdigender Lobhudeleien, ein Dokument der Entsittlichung und Irreligiosität. Gleichviel ob ihn Hermippos von Kyzikos oder ein Anderer verfasst: dass die Athener solche Worte nur über ihre Lippen bringen konnten ohne Scham vor sich selbst — das ist genug. Mit Recht nimmt auch ihn Herr Droysen p. 512 auf. Uebrigens scheint die darin vorkommende Anspielung auf die ätolische Sphinx durchaus eine andere Beziehung zu haben als Herr Droysen meint; eher als auf die Aetolier könnte sie auf Makedonien überhaupt oder auf Kassander gehen; war vielleicht dessen Mutter eine Aetolierin? Am wahrscheinlichsten ist es mir jedoch, dass mit dieser ätolischen Sphinx Polysperchon gemeint sei, der damals immer noch einen bedeutenden Theil des Peloponnesos unter seiner Botmässigkeit hielt und sich so fest eingenistet hatte, dass es allerdings eine schwierige Aufgabe

war, ihn zu vertreiben; das feste Aegion hatte ihm Demetrios so eben abgenommen. Die Lage der Dinge stimmt also vollkommen. Und nun ward auch Polysperchon wirklich, weil er aus Stymphaea auf der Grenze zwischen Makedonien und Aetolien gebürtig war, ausdrücklich der Aetolier genannt. So nennt ihn Pausanias, wie Herr Droysen selbst an einem andern Orte (p. 198) angiebt. Wie sehr Polysperchon zu 42 fürchten war, ersehen wir aus eben dem Schriftsteller, der uns den Ithyphallos mittheilt, aus Duris (bei Athen. p. 155): *οὐδενὸς Μακεδόνων ὄντα δεύτερον οὔτε κατὰ τὴν στρατηγίαν οὔτε κατὰ τὴν ἀξίωσιν.*

Plutarch hat den Demochares im Leben des Demosthenes benutzt, wofern nicht das daselbst befindliche Citat ein entlehntes ist; ob auch im Phokion und im Demetrios, lässt sich, wie Herr Droysen richtig bemerkt (p. 683), nicht erweisen, ist aber nicht unmöglich, wenn jenes Citat kein entlehntes ist. Dass ihm aber für alle drei Lebensbeschreibungen Duris eine Hauptquelle war, unterliegt keinem Zweifel; für das Leben des Demetrios beweist es Herr Droysen ganz genügend (p. 862 sq.). Der Samier ist allerdings, wie wir schon gesehen, als ein Anekdötchensammler überhaupt, und als Tyrann seines den Athenern lange unterworfenen Vaterlandes insbesondere in Bezug auf diese, nicht frei vom Verdacht der Uebertreibung (vgl. Grauert p. 216, der sowohl wie Herr Droysen die Tyrannis ignorirt; doch s. Athen. VIII, p. 337 d). Wenn ich daher auch das Meiste, was Plutarch im Demetrios aus ihm entlehnt zu haben scheint, für historisch halte, weil es mit den Angaben des Demochares übereinstimmt, oder doch innerhalb des Maasses der Möglichkeit bleibt, das in diesen gleichsam gegeben ist: so scheint mir doch andererseits Einiges dieses Maass zu überschreiten. Dahin gehört wohl die Anekdote, Demetrios habe 250 Talente beitreiben lassen, und sie der Lamia und Consorten geschenkt, um sich dafür Schminke zu kaufen (Plut. l. c. 27); Herr Droysen (p. 513) hätte sie ganz verwerfen oder wenigstens anstatt der Notiz aus Demochares in die Note verweisen sollen, und um so mehr, als nach einigen Schriftstellern,

wie Plutarch sagt, dies gar nicht in Athen, sondern in Thessalien vorgefallen sein soll. Lynkeus, Duris' Bruder, hatte vielleicht einen noch immenseren Vorrath von Geschichtchen in seinen mannigfaltigen Schriften niedergelegt und aus ihm mag ebenfalls Vieles in Plutarch übergegangen sein, der ihn eben namentlich im Demetrios benutzte (c. 27; vgl. Droysen p. 683).

An Demochares und den aus Duris, neben anderen offenbar ächten Angaben erhaltenen Ithyphallos schliessen sich endlich noch die Fragmente der Komiker an, als die Reste einer ursprünglich sehr ergiebigen Quelle für die Charakteristik Athens. Mit Recht macht Herr Droysen auf ihre Bedeutsamkeit aufmerksam und zieht sie mehrfach zu Rathe (s. p. 428; p. 430 u. s. w.). Freilich muss gerade wegen ihrer Spärlichkeit die Benutzung höchst behutsam sein, damit die Schale von dem Kern, die Uebertreibung des politischen Parteiinteresses von der Wahrheit gesondert werde. Diese Parteiungen der Komiker erkennt Herr Grauert an (p. 332 sqq.), aber den Werth ihrer Bruchstücke, als einer historischen Quelle finden wir nicht gehörig beachtet.

Nach diesem Allen glaubte ich nun, wie gehaltvoll und schön auch die Schrift des Herrn Grauert ist, der Auffassungsweise des Herrn Droysen, dem Gast, Schlosser u. A. 43 mit grösserer oder geringerer Schärfe vorangingen, den Vorzug geben zu müssen. „Warum, fragen wir mit Herrn Droysen (p. 440 n. 28), mit künstlichen Sophismen das Volk der Athener vertheidigen, dessen Grösse sonstiger Zeit jetzt doch aufgehört hatte? Warum einer Vorliebe, die wir theilen, die Wahrheit opfern, die nur zu klar am Tage liegt?" — Auch die künstlerische Darstellung der athenischen Entwickelungen und Zustände ist Herrn Droysen in einigen Stücken ausnehmend gelungen (s. besonders p. 427 sq.). Nur auf eine kritische Inconsequenz mache ich aufmerksam. Wie reimt es sich, dass hier der Verfasser dem Demochares als einem wahrhaften Berichterstatter gläubig folgt, und ihn doch in Bezug auf die Gallier-Einfälle zu einem Autor stempeln möchte, der statt baarer Geschichte Lügen, Narrens-

possen und lächerliche Wunder feil biete? Taugt ein Mittel nur zu einem Zweck und man will es zu zweien gebrauchen: so taugt es zu keinem mehr. Ich denke, Herr Droysen wird jene ehrenrührige Ansicht von Demochares nicht ferner hegen dürfen.

Die Erwähnung des lamischen Krieges führt uns auf die Darstellung desselben bei Herrn Droysen p. 59—93. Hieronymos und Duris sind wohl die Hauptquellen der vorhandenen Berichte. Ich beschränke mich auf einige mehr äusserliche Bemerkungen. In der 4. Beilage p. 705 sqq. rückt der Verfasser die Entstehung der Sage von Alexanders Vergiftung durch Jollas mit Plutarch in das Jahr 318 herab und erklärt somit die Angabe über das Decret des Hypereides für unhistorisch. Dessen ungeachtet erzählt aber derselbe p. 60: „auf Hypereides' Antrag wurden ihm (sc. dem Jollas) goldene Kränze decretirt" und entschuldigt diese p. 705 dadurch, dass er es „der Vollständigkeit wegen" beigefügt habe. Sicher ist es übrigens, dass sich später die Parteien des einmal entstandenen Gerüchtes häufig zur Verfolgung ihrer Interessen bedient haben. — Die Flotte, welche ausgerüstet werden sollte, wird p. 62 auf „40 Tetreren und 200 Trieren" angegeben, nach Diodor XVIII, 10. Hier heisst es aber umgekehrt: 40 Trieren und 200 Tetreren. Dieselbe Umstellung finden wir bei Herrn Droysen p. 81. Ist sie absichtlich geschehen, so hätte sie wenigstens motivirt werden sollen wie bei Grauert (p. 244). — Nachdem sich Antipater nach Lamia zurückgezogen, heisst es p. 71, es wäre für ihn „keine Möglichkeit" gewesen, sich bis zu den kambunischen Pässen durchzuschlagen. Diese Unmöglichkeit leuchtet aber nicht ein, da er wohl noch kein geordnetes thessalisches Heer im Rücken hatte; das Motiv seines Bleibens war wohl eher, dass bei seinem gänzlichen Rückzuge sowohl das aufrührerische Thessalien als auch der gesammte südliche Anhang völlig verloren scheinen musste. Ueberdies aber ergiebt sich ein geheimer Widerspruch, wenn der Verfasser gleich darauf sagt: „Der Hafen Phalara gewährte den Vortheil, dass Antipater im Fall einer Belagerung, mit seiner Flotte,

44

welche der der Athener überlegen war, in Verbindung bleiben, durch dieselbe Zufuhr erhalten und mindestens der äussersten Gefahr entgehen konnte.“ Diese letzten Worte sollen doch wohl auf Einschiffung deuten; dann wäre es aber nicht die Unmöglichkeit sich durchzuschlagen gewesen, die ihn zum Bleiben vermochte, da ihm ja, wenn er den Abzug überhaupt gewollt hätte, jenes Mittel zu Gebote stand. Andererseits aber disharmonirt wiederum die angeführte Stelle mit der Erzählung von Lamias Belagerung durch Leosthenes (p. 72): „alle Zugänge zur Stadt wurden gesperrt, namentlich die Verbindung mit Phalara und der See vollkommen abgeschnitten.“ Dass dies nicht geschehen könne, war ja oben grade als der Vortheil im Fall einer Belagerung hervorgehoben! — Der heilige Hieronymos erzählt (adv. Jovin. I p. 35), nach dem Tode des Leosthenes habe sich dessen Braut, Demotions Tochter, selbst den Tod gegeben, *asserens, quamquam intacta esset corpore, tamen, si alterum accipere cogeretur, quasi secundum acciperet, cum priori mente nupsisset.* Herr Grauert (p. 259), seiner Tendenz gemäss, nennt diesen Selbstmord „Heroismus“, Herr Droysen dagegen (p. 74), der übrigens die Worte ein wenig zu frei übersetzt, eine Art von „Affectation und Ueberspanntheit“, wie sie „in solchen Zeiten nachträglicher Freiheitsenthusiasterei gewöhnlich“ sei. Das ist auch wohl richtiger, wenn doch einmal diese romanhafte Erzählung für Geschichte passiren soll; mir erscheint sie jedoch äusserst bedenklich, um so mehr als Leosthenes kein junger Mann, ein Wittwer und Vater war. Unstreitig existirten über den lamischen Krieg gar vielerlei dichterische Ergüsse von grösserem und geringerem Umfange, in hochtrabenden Worten, voll von episodischen Würzen und erdachten Situationen; jene romantische Erzählung ist nun wohl nichts weiter als eine Reminiscenz des vielbelesenen Hieronymos aus irgend einem solchen lyrischen oder epischen Gedichte, so dass ihr höchstens nur eine poetische, keine geschichtliche Wahrheit zukäme. Auch scheint es, Herr Grauert nahm sie bloss deswegen in den Text auf, weil er für seine Auffassungsweise ein Zeugniss, Herr Droysen aber, weil er für seine

Darstellung einen schönen Zug mehr zu gewinnen meinte. Wenigstens, dünkt mich, hätten Beide sie in die Noten zurückdrängen dürfen. — Das Heer des Antiphilos giebt Herr Droysen p. 79 auf 20,000 Mann zu Fuss und 3500 Reiter, an; Diodor (XVIII, 15) sagt aber *πεζοὺς μὲν δισμυρίους καὶ δισχιλίους, — ἱππεῖς δὲ — πλείους τῶν κ. τ. λ.* Der Verfasser beachtet fast nie dergleichen Beisätze, und obgleich freilich in den meisten Fällen wenig oder nichts darauf ankommen mag, so ist doch in einigen ihre Beachtung oder Nichtbeachtung von entscheidender Wichtigkeit, wovon wir schon Beispiele aufgeführt. Es giebt Viele, die den Zahlen überhaupt allen Werth absprechen; sie dürfen jedoch das Urtheil nicht bestimmen, und der Verfasser selbst zeigt zu-
45 weilen sehr deutlich, dass Zahlenverschiedenheiten ihm durchaus nicht als etwas Gleichgültiges erscheinen z. B. p. 449 n. 37; p. 450 n. 38.

Den Kampf der Athener unter Phokions Führung gegen das Streifcorps des Mikion schildert Herr Droysen p. 83 auf so ironische Weise, dass wir uns entschieden dagegen erklären müssen, wie gern wir auch seiner Schilderung Athens im Ganzen beipflichteten. Solche Hasenfüsse waren die Athener denn doch wohl nicht. Es kann kein Zweifel sein, dass diese ganze Erzählung bei Plutarch Phoc. 25 aus der gehässig übertreibenden Feder des antiathenisch gesinnten Duris floss. Mag der Auszug auch etwas tumultuarisch gewesen sein, so streitet doch das Factum, dass die Athener einen vollkommenen Sieg errangen, offenbar gegen die Anschuldigung eines so unmännlichen, faselhaften Benehmens, und um so mehr als Mikion ausdrücklich mit *συχνοῖς Μακεδόσι καὶ μισθοφόροις* gekommen sein soll. Ueberdies schiebt Herr Droysen Momente ein, die durch Plutarchs Worte nicht belegt werden können, und wodurch das Ganze einen noch weit krasseren Anstrich erhält. Es wäre der Historie sicher angemessener gewesen, wenn der Verfasser nur gesagt hätte: Mikion kam und die Athener schlugen ihn. — In dem Heere, welches unter Krateros aus Asien dem Antipater zu Hülfe eilte, werden (p. 83) 1000 persische Bogenschützen aufgeführt; die

ganze Aufzählung ist aus Diod. XVIII, 16 (dies Citat fehlt); die 1000 Perser waren aber nicht bloss Bogenschützen, sondern auch Schleuderer (*Πέρσας δὲ τοξότας καὶ σφενδονήτας χιλίους*). — Was der Verfasser bei Gelegenheit der Capitulation der Athener über die Uebersiedelung nach Thracien sagt (p. 93 n. 84), ist soweit richtig, nur muss bemerkt werden, dass das *τοῖς βουλομένοις* gerade bei Diodor steht. Warum verschweigt nun der Verfasser, dass dennoch Diodor ausdrücklich behauptet: *οὗτοι μὲν οὖν ὄντες πλείους τῶν δισμυρίων καὶ δισχιλίων μετεστάθησαν ἐκ τῆς πατρίδος*? —

Wie der Ausgang des lamischen Krieges für die Gestaltung der athenischen Zustände während des vorletzten Zehntels des 4. Jahrhunderts v. Chr. von massgebender Bedeutung war: so während des letzten Zehntels das Auftreten des Demetrios. Durch sein Streben nach der makedonischen Krone ward seine Stellung zu Athen und Griechenland wesentlich eine andere. Wir schliessen demnach hier am natürlichsten die Erörterung über seine späteren Unternehmungen und seine Herrschaft in Makedonien an. In den Berichten erkennen wir wieder zwei Richtungen; die eine, dem Demetrios und seinem Hause günstige, geht von Hieronymos aus, die andere, wenn auch nicht entschieden ungünstig, doch scharf auftragend, scheint wiederum auf Duris und seinen Bruder Lynkeus hinzuleiten. Dass Plutarch im Demetrios auch den Phylarch benutzt habe, wie Herr Droysen p. 682 meint, bezweifle ich durchaus. Phylarch konnte auf diese Zeiten höchstens nur beiläufig zurückblicken und musste als Secundärschriftsteller jene Witze des Demetrios und Lysimachos, worauf sich der Verfasser stützt, selbst aus einem Lynkeus oder Duris geschöpft haben; da nun Plutarch seinerseits diese ebenfalls vor Augen hatte, so brauchte er nicht erst auf Phylarch herabzugehen, und seine Uebereinstimmung mit diesem in einzelnen Punkten beweist also nur die Gemeinschaftlichkeit des Gewährsmannes, ohne zu irgend einem weiteren Schluss zu berechtigen.

46

Zunächst liegt ein grosses Dunkel auf Alexanders Ermordung, nicht sowohl aus Mangel an Angaben, als wegen

ihrer Misslichkeit. Herr Droysen p. 580 geht nach Plut. Dem. 36 (nicht 37, wie in der Note steht). Die Vorgänge sind augenscheinlich in ein dem Demetrios günstiges Licht gestellt. Dass Alexander ihn aus eigenem Antriebe und in schlimmer Absicht nach Larissa begleitet haben sollte, ist an sich nicht recht glaublich; er musste froh sein, wenn Demetrios ihn ungeschoren lassen und abziehen wollte; so aber hätte er sich offenbar und freiwillig in dessen Gewalt begeben. Seine angeblichen Mordanschläge in Larissa scheinen von Demetrios selbst erdacht zu sein, um seine That, besonders in den Augen der Makedonier, zu rechtfertigen. In diesem Sinne halte ich auch den Ausruf eines der mitermordeten Freunde Alexanders: *ὡς ἡμέρᾳ μιᾷ φθάσειεν αὐτοὺς ὁ Δημήτριος* — für erdichtet. Auffallend ist es, wie Herr Droysen, der doch wohl nur den Plutarch hier vor Augen hat, diesen Ausruf, und zwar in ganz anderer Wendung, dem sterbenden Alexander selbst in den Mund legt. Die Rechtfertigungsrede, die Plutarch nur mit den Worten andeutet: *οὐ μακρῶν ἐδέησεν αὐτῷ λόγων*, hat der Verfasser (p. 581) aus Justin XVI, 1 aufgenommen und durch mehrere neue Momente erweitert. So wenig ich auch von Reden überhaupt halte, so charakterisirt doch diese, besonders nach Herrn Droysens Fassung, den Standpunkt des Demetrios den Makedoniern gegenüber so trefflich, dass sich wenigstens gegen den Inhalt nichts einwenden lässt; auch die Jollassage, wie sie damals gang und gäbe war, und als Parteimittel gehandhabt wurde, ist auf passende Weise eingewebt.

Während sich das Königthum des Demetrios zu befestigen schien, drohte dem thracischen im Kampfe mit den Geten grosse Gefahr; Lysimachos ward von Dromichaetes gefangen. Bei der Darstellung dieser Ereignisse bringt der Verfasser (p. 588 sq.) auffallender Weise, der bekannten Hypothese Niebuhrs folgend, den Aripharnes in die Geschichte der Geten, mit der derselbe gar nichts gemein hatte, hinein, indem er dessen Residenz ebenfalls in den Sumpfrevieren der Hylaea sucht. Boeckh hat doch längst diese Hypothese widerlegt und für das Reich des Aripharnes eine ganz andere

Lage, nämlich in Asien, in der Gegend der Maeotis nachgewiesen (s. Corp. inscript. Gr. Vol. II fasc. I Introd. I. 2 und 18). — Demetrios als König von Makedonien wird uns 47 bei Plutarch (c. 41 sq.) als ein höchst eitler Despot geschildert; diese Schilderung aber, die Herr Droysen p. 599 sq. fast ganz aufnimmt, trägt so offenbar den Stempel der Uebertreibung, dass man schon desshalb auf Duris räth. Diese Vermuthung wird gerade hier zur völligen Gewissheit, da nach Athen. p. 535 Duris wirklich einige dieser Dinge in dem 22. Buche seiner Geschichten ganz ebenso vortrug. Herr Droysen bemerkt dies in der Beilage p. 682 sq. selbst; um so grössere Behutsamkeit hätte die Benutzung erfordert. Namentlich scheint die Erzählung von den Bittschriften, die Demetrios im Angesicht der Bittsteller in den Axios geworfen, völlig unglaublich. — Diese wenigen Blicke vom Standpunkte der Quellenkritik aus mögen genügen; denn nach Vollständigkeit zu ringen ist nicht meine Absicht, und dies mag für alles Frühere und Folgende gesagt sein. Wir dürfen, namentlich bei unserem Alterthum, nicht läugnen, dass in den Mitteln und Zwecken der Quellenkritik häufig eine Wechselwirkung und demnach eine Art von Cirkelbewegung stattfindet. Das Gepräge der abgeleiteten Berichte führt zu Vermuthungen über ihren Ursprung, und der Charakter der muthmasslichen Quelle hat andererseits wieder etwas Massgebendes bei der Beurtheilung der Berichte. Aber finden wir nicht solche Kreisbewegungen in allem Menschlichen, in jeder Gedankenentwickelung, in jeder Gestaltung des Wissens? — Wo die Quellenkritik, den Spuren gleichzeitiger Ueberlieferung emsig nachforschend, zu gar keinem Resultate gelangen kann, da bleibt noch ein zweites Kriterium der historischen Wahrheit, das, mit dem ersteren verbunden, zu vollgültigen, — allein stehend wenigstens zu approximativen Entscheidungen führt; ich meine den sachlichen Probabilitätscalcul, die combinatorische Sachkritik. Es bleibt nämlich, wenn alle Kenntniss der Primärquellen abgeht, die Frage, in wiefern aus inneren Gründen, aus der Lage der Dinge, aus einer naturgemässen oder nothwendig bedingten Richtung der Ent-

wickelungen, aus Unmöglichkeiten und Widersprüchen die vorhandenen Nachrichten gegliedert, getrennt oder vereinigt; aufgehoben, modificirt oder constatirt werden können. Diese Methode, auf die wir uns in der Diadochengeschichte nicht selten beschränken müssen, hat der Verfasser, wie mir scheint, öfters mit Glück angewandt, theils offen in den Noten, theils stillschweigend in dem Text, und zwar sowohl in Bezug auf einzelne specielle Punkte (z. B. p. 68; p. 70, wo ich zu n. 35 bemerke, dass auch blosse Säumigkeit Grund der Unthätigkeit des Peloponnesos gewesen sein könnte; p. 82; p. 457 sq. u. s. w.), als auch in Betreff des allgemeineren pragmatischen Zusammenhanges der Begebenheiten. Namentlich ist die Sorgfalt anzuerkennen, mit der der Verfasser förmliche Lücken in der Geschichte hypothetisch zu ergänzen bemüht ist. So bei den Jahren 311, 310, 309, und auch sonst z. B. p. 547. 48 Je gewöhnlicher heut zu Tage Vermuthungen der Art, um Geltung zu erlangen, mit krasser Apodiktik auftreten, je lobenswerther erscheint es, dass der Verfasser in so vielen offenbar unsicheren Stellungen von allem Sicherthunwollen sich frei erhält; und wenn daher auch nicht jede der aufgestellten Ansichten Jedermann, noch in jedem ihrer Theile befriedigen, ja zuweilen ganz anderen Ueberzeugungen Raum geben dürfte, wenn es vielleicht selbst nicht unmöglich wäre, hier und da aus weit versprengten und versteckten Notizen, ohne Hypothesen, ein bestimmteres Licht zu gewinnen: so werden doch die bescheidenen und vorsichtigen Aeusserungen des Verfassers, wie wir sie p. 391, p. 741 und a. a. O. lesen (in Bezug auf p. 547 können wir dies jedoch nur mit Einschränkung sagen), von absprechenden Urtheilen zurückhalten. Wo wir nicht wissen, sind viele Möglichkeiten, die sich alle mehr oder minder zu Wahrscheinlichkeiten erheben lassen; es kommt dann freilich darauf an, welches die wahrscheinlichste Wahrscheinlichkeit sei.

Nur zwei Punkte hebe ich aus der Anwendung dieser combinatorischen Sachkritik hervor. Herr Droysen setzt die Schlacht von Gaza „lange vor dem längsten Tage, vor dem Monat Juni des Jahres 312“ (p. 373), und zwar wie aus den

chronologischen Tabellen (p. 730) ersichtlich, um den April. Die Argumente haben aber keine hinlänglich überzeugende Kraft und lehnen sich zum Theil sogar wider das Resultat selbst auf; denn wenn der Verfasser schliesst, es müsse eine Jahreszeit gewesen sein „wo etwa um 5 Uhr die Sonne unterging," so ist zu beachten, dass nach dem geographischen Klima von Gaza, die Tage vom 23. September bis zum 21. December von 6 bis auf 5 Uhr ab-, und von da bis zum 21. März von 5 bis auf 6 Uhr zunehmen, im April also die Sonne schon nach 6 Uhr untergeht. Ueberdies ist jener Schluss kein nothwendiger; er beruht darauf, dass nach jener Schlacht Demetrios bei Sonnenuntergang unter den Mauern von Gaza, um Mitternacht (περὶ μέσας νύκτας Diod. XIX, 85) bei Azotos war, das 270 Stadien oder 28 Millien von Gaza entfernt lag (also fast 7 Meilen, nicht „fast sechs" wie es im Text heisst), „wozu, wie der Verfasser meint, die vom Gefechte ermüdeten Pferde mehr als 6 Stunden brauchten." Wie will man aber so genau die Schnelligkeit messen, mit der die Fliehenden ihre Gäule antreiben mochten; man könnte ebensogut 5 Stunden annehmen, und darnach auf den Juni oder Juli schliessen, wo die Sonne bei Gaza gegen und um 7 Uhr untergeht. Endlich, da bei einer so feinen Combination auf $1/_2$ Stunde mehr oder weniger sehr viel ankommt, liesse ja das περὶ μέσας νύκτας ebensogut die Annahme zu, dass Demetrios etwa um 1 Uhr in Azotos angelangt sei. Wenn wir nun hierauf anwenden „dass wenige Stunden nach der Schlacht Seleukos gegen Babylon eilte und die Stadt gewann, von welcher Begebenheit die Aera der Seleukiden datirt (1. October 312)": so ist, da wir die Zeit während des Marsches und bis zur Einnahme zwar nicht genau berechnen können, die Unternehmung aber als eine sehr rasch ausgeführte erscheint, der Juli für die Zeit der Schlacht gewiss vollkommen ebenso wahrscheinlich wie der April, vielleicht sogar noch wahrscheinlicher; denn auch aus der Angabe bei Pausanias I, 6 „dass Antigonos seinen Uebergang über den Hellespont wegen der Nachricht von jener Schlacht aufgegeben habe" folgt keineswegs mit Sicherheit, dass diese Nachricht „vor

49

dem Ende der Winterquartiere" (die er in Kleinphrygien bezogen hatte), oder „wenigstens vor dem Wiederbeginn der Feindseligkeiten" eingetroffen sei. Seine Rüstungen, und wer weiss welche Angelegenheiten sonst, können die Ausführung seines Planes immerhin auch bis in den Juli hinein verhindert haben; wir sind also ebenso befugt anzunehmen, erst in diesem Monat habe Antigonos die schlimme Kunde vernommen; und vielleicht um so mehr, als Herr Droysen selbst dem Pausanias bei Gelegenheit einer hiermit genau zusammenhängenden Angabe eine „entschieden unrichtige" Chronologie vorwirft (p. 363 n. 37). Wir wollen nichts entscheiden; aber auch die Berechnung des Verfassers kann vorläufig nicht als ausgemacht gelten; dadurch wird nicht wenigen chronologischen Bestimmungen im weiteren Verlauf der Erzählung, welche derselbe auf sie gebaut hat, die gleiche Ungewissheit mitgetheilt. Den rapiden Success des Seleukos ersehen wir aus Herrn Droysens eigener Darstellung (p. 377 sq.). Misslich ist, dass Seleukos seinen Soldaten zur Ermuthigung glückliche Wahrzeichen angekündigt haben sollte, die ihm das Königthum verheissen. Denn im Jahre 312 dachten die Feldherren noch nicht daran, sich jeder für sein Land den Königstitel beizulegen, oder liessen doch wenigstens den Wunsch nicht laut werden; auf das Königthum hoffen, konnte also damals nichts Anderes heissen, als nach der Erbfolge in Alexanders ungetheiltem Reiche streben. Nun war Seleukos durch Ptolemaeos allein in den Stand gesetzt worden, sein Wagniss zu versuchen; er wird sich also wohl gehütet haben, dergleichen Vorbedeutungen, wenn sie auch wirklich geschehen, ohne Weiteres auszuplaudern, bevor er noch irgend einen Vortheil errungen; das hätte dem Ptolemaeos hinterbracht werden, und dieser dann seine Hand von ihm abziehen können. Jene Angaben vertragen sich also nicht mit der Lage der Dinge, und ebensowenig mit dem Charakter und der Politik des Seleukos, die wir nie unverholen agiren, sondern stets im Trüben fischen sehen. Sie sind entlehnt aus Diod. XIX, 90 (nicht 91, wie wir p. 378 n. 52 lesen; dies Citat würde vielmehr zu dem weiteren Verlauf der Erzählung gehören);

wer erkennt in ihnen nicht wiederum die Züge des Kardianers, der gerade damals bei Antigonos, dem Todfeinde des Seleukos in so hohem Ansehen stand? Noch in demselben Jahre setzte ihn jener zum Verwalter des Asphaltfischerei auf dem todten Meere ein, wie Diodor nur wenige Capitel später (c. 100) 50 erzählt, und zwar mit dem gewöhnlichen Zusatze: „der die Geschichte geschrieben". Hieronymos selbst mochte jedesmal, wenn er in seinem Werke von sich sprach, einen ähnlichen Zusatz gemacht haben; bei Diodor ist er stets ein Zeichen, dass der Autor ihm vor Augen liegt. Man sieht aber aus jenen Angaben offenbar, dass Hieronymos den Seleukos nicht so gut kannte oder kennen wollte, wie die Könige und Grossen, mit denen er täglichen Umfang pflog.

Der zweite Punkt betrifft ebenfalls den Demetrios, und zwar einen seiner wichtigsten Versuche die Stadt Rhodos zu erobern (Diod. XX, 98). Herr Droysen (p. 491—493) giebt den Plan des Demetrios so an: 1500 Mann seien beordert worden „um die zweite Nachtwache sich möglichst still der (schon früher gelegten) Mauerbresche zu nahen, die Posten zu erschlagen, sich in die Stadt zu werfen, dort sich womöglich auf der Akropolis oder dem Theater festzusetzen, bis am Morgen das Zeichen zum Sturm draussen ertönte, dann von innen hervorzubrechen." In der That, sie überrumpelten die Posten im Graben, bemächtigten sich der Bresche, drangen in die Stadt, „zogen sich rechts hinauf nach dem Theater." Als am Morgen Demetrios das Signal zum allgemeinen Sturm giebt, vertheidigen die Rhodier Häfen und Mauern tapfer, der Sturm wird gänzlich abgeschlagen und die 1500 in der Stadt werden niedergemacht. — Wir finden es billig, wenn dem Verfasser „diese Operation des Demetrios jedenfalls seltsam" erscheint. Jeder Leser wird sich sagen, mit der Besitznahme der Bresche war ohne Weiteres dem ganzen Heere der Eingang in die Stadt geöffnet. Und diesen Vortheil sollte Demetrios gar nicht gewollt, sondern ganz widersinniger Weise nur beabsichtigt haben, ein den Rhodiern bei Weitem nicht gewachsenes Häuflein in die Stadt zu werfen, damit es sich dort auf gut Glück herumschlüge? Sein Plan muss

nothwendig der gewesen sein, eine den Belagerten überlegene Macht eindringen zu lassen, und seine Ordre etwa dahin lauten, dass jene Elite sich geräuschlos des Einganges bemeistern und ihn behaupten sollte, bis die gehörige Truppenzahl in der Stadt wäre. Das Misslingen des ganzen Planes muss man sich wohl so erklären. Die 1500 erstiegen zwar glücklich die Bresche, aber augenblicklich entstand auch Lärm in der Stadt; die übrigen zum Nachdringen bestimmten Corps kamen nicht schnell genug heran, sei es dass sie absichtlich aus Ungewissheit über den Erfolg zögerten, oder dass sie unwillkürlich den passenden Moment versäumten. So gewannen die Rhodier Zeit, um mit den 1500 frisch angekommenen Aegyptern, die Eingedrungenen, die sie nicht mehr ganz zurückzutreiben vermochten, abwärts in die Stadt hineinzudrängen, und durch schnelle und starke Besetzung des gefährlichen Punktes wenigstens allem ferneren Eindringen Einhalt zu thun. So war denn jenes Corps eigent-
51 lich nur abgeschnitten; kämpfend zog es sich nach der Gegend des Theaters hin und erlag endlich der Uebermacht. Dies Ergebniss des Zufalls darf aber nicht als die ursprüngliche Absicht gelten; und der Sturm am Morgen war ohne Zweifel nur ein Auskunftsmittel, ein Versuch, ob aus dem unerwarteten Ausgange dennoch vielleicht ein Vortheil zu ziehen und der Schaden zu redressiren sei, die Vergeblichkeit desselben aber keineswegs die Ursache, wesshalb der ursprüngliche Plan gescheitert. Diodors Bericht ist zwar wirklich unklar und ungenau, aber doch nicht so seltsam, wie man nach Herrn Droysens Darstellung glauben sollte. Er sagt nicht, dass die Absicht des Demetrios die gewesen sei, ein vereinzeltes Corps in die Stadt zu werfen, sondern die, die Stadt Nachts zu überrumpeln: *Δημήτριος δὲ διανοηθεὶς νυκτὸς ἐπιθέσθαι τῇ πόλει κατὰ τὸ πεπτωκὸς τοῦ τείχους*; nur Herr Droysen ist es also, der dies auf die 1500 beschränkt. Ferner hat der Verfasser die unerwarteten Ergebnisse, wie die Besetzung des Theaters u. s. w. in die Ordre der Letzteren als Momente derselben aufgenommen; bei Diodor lautet diese aber nur dahin: *ἡσυχῇ προσελθεῖν τῷ τείχει περὶ δευτέραν φυλακήν*,

was gewiss nicht so zu ergänzen, wie Herr Droysen gethan. Das Folgende bei Diodor kündigt sich nun freilich als ein nachlässiges Excerpt an, doch ist es immer noch von der Art, dass man darin den ursprünglichen Bericht seines Gewährsmannes als mit unserer Auseinandersetzung übereinstimmend erkennen kann. Es liesse sich auch nicht gut denken, dass Hieronymos, der unzweifelhaft zu Grunde liegt und wohl der Affaire beiwohnte, so wenig militärische Kenntniss sollte besessen haben, um den Operationsplänen des Demetrios so seltsame und halbe Massregeln unterzuschieben.

So viel im Zusammenhange von der Anwendung der Kritik auf den Stoff. Für das blosse Beschaffen desselben ist die Hauptbedingung die der äusseren Treue und Genauigkeit. Freilich sind in einem Buche von solchem Umfange wie das vorliegende Versehen der Art etwas schwer zu Vermeidendes; und man findet solche bei den ausgezeichnetsten Historikern, deren Ruf desshalb nicht minder unerschütterlich fest steht. Eine Beschönigung soll aber hieraus nicht folgen; ist die wiederholte Controle auch eine sauere Arbeit, sie muss geschehen, auf dass das eingeschlichene Uebel so viel wie möglich verringert werde, der Anschein von Flüchtigkeit verschwinde und das höhere Verdienst nur um so ungetrübter erscheine. Es wird selten eine belohnende, die Wissenschaft wahrhaft bereichernde Mühe sein, in einem Werke von Anfang bis zu Ende nur solchen äusseren Verstössen nachzuspüren. Daher enthalten die folgenden Notizen nur solche Versehen, die mir ausser den schon früher berichtigten, hier und da zufällig aufstiessen. Ich führe sie auf, damit ihre Wahrnehmung nicht nur dem Leser des Buches, sondern auch dem Herrn Verfasser selbst zum Nutzen gereiche; denn nicht Sucht zu kritteln leitet mich, sondern das wissenschaftliche Interesse, die Vervollkommnung grosser Fähigkeiten auch im Geringen zu fördern. 52

Gleich nach Alexanders Tode empörten sich die Militärkolonien in den oberen Statthalterschaften. Es waren mehr als 20,000 Mann Fussvolk und 3000 Reiter. Gegen sie schickte Perdikkas den Leibwächter Peithon mit „3000 auserlesenen

Makedoniern und 800 Reitern" (p. 57). Schon hierin ist eine Ungenauigkeit; Makedonier und Reiter können doch nimmermehr einen Gegensatz bilden. Aus Diod. XVIII, 7 sehen wir, worin der Fehler steckt: *ἐκλήρωσεν*, heisst es, *ἐκ τῶν Μακεδόνων πεζοὺς μὲν τρισχιλίους, ἱππεῖς δὲ ὀκτακοσίους*; also Reiter und Fussvolk bilden den Gegensatz, und jene wie diese sind Makedonier. Ferner sagt Herr Droysen, die nächsten Satrapen hätten Befehl erhalten „1000 Mann Fussvolk und 800 Reiter" zu Peithon stossen zu lassen; durch die vereinigten Truppencorps werden nun die Kolonisten, erprobte Veteranen, mit leichter Mühe überwältigt, d. h. 23,000 Mann durch 5600 Mann. Unmöglich! Hier ist wieder ein Versehen. Nach Diodor (l. c.) sandten die Satrapen 10,000 Mann Fussvolk und 8000 Reiter (*μυρίους μὲν πεζούς, ἱππεῖς δὲ ὀκτακισχιλίους*), also gerade das Zehnfache. Unglücklicherweise sind die falschen Zahlen des Verfassers ausnahmsweise mit Buchstaben gedruckt.

Eumenes erregt Staunen (p. 107), weil er in kurzer Zeit ein vollkommen geübtes Reitercorps aufstellt. Hier ist eine genaue Zahl nicht unwesentlich; Plut. Eum. 4 giebt 6300 an, Herr Droysen auf ihn sich beziehend 6500; das *οὐκ ἐλάττους* ist doch wohl nur ein Zusatz der Bewunderung, keine Andeutung, dass die Zahl noch grösser gewesen. — Seite 176 werden in dem Heere des Antigonos gegen Alketas und Attalos 70 Elephanten aufgeführt. Diese Zahl findet sich in den n. 40 angezogenen Stellen bei Polyaen und Diodor nicht; überdies erscheint kurz vorher (p. 166) Antigonos dem Eumenes gegenüber nur mit 30 Elephanten, und wenn Herr Droysen (p. 162) bei der Theilung des Reichsheeres zwischen Antipater und Antigonos die *ἐλέφαντας τῶν πάντων τοὺς ἡμίσεας* (Arrian bei Phot. p. 72 b. 25) auf 70 angiebt, so ist das eine Berechnung, die der Begründung zu entbehren scheint; denn wenn auch der Verfasser (p. 135) behauptet: „die sämmtlichen Elephanten Alexanders" hätten sich im Heere des Perdikkas gegen Ptolemaeos befunden, so darf dies doch um so weniger zu einer Folgerung Anlass geben, als sich die Behauptung weder durch Diodor noch durch Arrian, die bei

diesen Vorgängen zu Grunde gelegt sind, bestätigen lässt. Aber selbst wenn diese Angabe begründet wäre, so fragt es sich, ob es denn gerade 140 waren; und auch dies vorausgesetzt: folgt daraus, dass Antipater noch ebenso viele gehabt, und demnach die dem Antigonos übergebene Hälfte 70 betragen haben müsse? Und endlich auch dies zugegeben, so berechtigt doch Nichts zu der Annahme, dass alle 70 bei 53 jenem in Frage stehenden Ereignisse im Heere des Antigonos gewesen, und zwar um so weniger, als eben kurz vorher derselbe, wie bemerkt, mit 30 Elephanten erscheint. Bestimmtheit ohne Beweis ist auch im Geringen unzulässig. — Wir lesen p. 236, dass die gegen Polysperchons Admiral Kleitos unter Nikanor vereinigte Flotte des Kassander und Antigonos aus 130 Schiffen bestand; davon seien 17 durch Kleitos in den Grund gebohrt, 40 genommen, die übrigen nach Chalkedon geflüchtet, und diese letzteren seien 60 an der Zahl gewesen; dann hätte aber die ganze Flotte nur aus 117 Schiffen bestanden. Der Widerspruch erklärt sich aus der ungenauen Verknüpfung verschiedener Angaben. Die Zahlen 130 und 60 sind aus Polyaen IV, 6, 8; der Unterschied ist also 70; und in der That Polyaen sagt: *ἀπέβαλε ναῦς ἑβδομήκοντα*. Nun nimmt aber der Verfasser die Zahl der verlorenen Schiffe 17+40 aus Diodor (XVIII, 72) auf, der seinerseits die Gesammtzahl nur auf *πλείους τῶν ἑκατόν*, die der Geflüchteten gar nicht angiebt. Auf die Abweichung beider Quellen macht der Verfasser nicht aufmerksam, wodurch der Widerspruch um so auffallender erscheint.

Diodor zählt (XIX, 80) die Truppen, mit denen Ptolemaeos gen Gaza zog, folgendermassen auf: *ἔχων πεζοὺς μὲν μυρίους ὀκτακισχιλίους, ἱππεῖς δὲ τετρακισχιλίους· ὧν ἦσαν οἱ μὲν Μακεδόνες, οἱ δὲ μισθοφόροι· Αἰγυπτίων δὲ πλῆθος, τὸ μὲν κομίζον βέλη καὶ τὴν ἄλλην παρασκευήν, τὸ δὲ καθωπλισμένον καὶ πρὸς μάχην χρήσιμον*. Von *ἔχων* hängen also drei Bestimmungen ab: *πεζοὺς μέν* —, *ἱππεῖς δέ* —, und *Αἰγυπτίων δὲ πλῆθος* —; das *ὧν ἦσαν οἱ μέν* —, *οἱ δέ* — bezieht sich dagegen allein auf *πεζούς* und *ἱππεῖς*. Diese Beziehung und jene Abhängigkeit verkennt Herr Droysen,

wenn er p. 368 die Stelle so zusammenzieht: „mit 18,000 Mann Fussvolk und 4000 Reitern, theils Makedoniern, theils Söldnern, theils ägyptischem Volk, das entweder nach makedonischer Art bewaffnet mitzog, oder als Packknechte und Trossbuben bei dem Gespann- und Geschützwesen diente." Hieraus entsteht der Uebelstand, dass der Leser glauben könnte, das gesammte Heer mit Inbegriff der Aegypter sei nur 22,000 Mann stark gewesen, während Diodor sämmtliche Aegypter, sowohl die Bewaffneten als den eigentlichen Tross von jener Summe ausschliesst.

Noch will ich hier einige Bemerkungen vermischten Inhaltes, mit denen ich den bisherigen Zusammenhang nicht unterbrechen durfte, lose aneinanderreihen; sie werden zuweilen schon geäusserten, allgemeinen Urtheilen zur Bestätigung dienen, oder zweifelhafte Punkte zur weiteren Anregung und Forschung in Frage stellen. — Das Vertrauen des Leonnatos gegen Eumenes (p. 102) hat grosse Dunkel-
54 heiten und musste einer strengeren Prüfung unterworfen werden. — Wenn die Pisidier p. 105 als kräftig und überaus tapfer geschildert werden, und wie sie „unbewältigt in ihren Bergen" sassen: so ist die plötzliche Wendung unerwartet: „schnell und leicht wurde Laranda genommen." — Aus geringen Andeutungen bei Arrian und Diodor hat der Verfasser p. 108 sq. ausführliche Verhandlungen zwischen Perdikkas, Alketas und Eumenes über die Frage, ob der Erstere sich mit Kleopatra oder mit Nikaea vermählen solle, zusammengesetzt, und Reden zu restauriren versucht, von denen wir nichts wissen. Dabei ist die Folge derselben gegen die positiven Angaben geändert, nach denen zuerst Eumenes und dann Alketas gesprochen haben soll, nicht umgekehrt wie bei Herrn Droysen. Statt dieser misslichen oratorischen Versuche hätte der Verfasser vielleicht lieber ganz objectiv das Für und Wider erwägen sollen; wie nämlich für Kleopatra die Geburt, für Nikaea die Gewalt ihres Vaters Antipater sprechen musste; wie jene zu erzürnen, wenigstens vor der Hand nichts schade, diesen aber durch Zurücksetzung seiner Tochter zu beleidigen, sogleich die gefährlichsten Folgen

haben konnte. Auch ist die Zuversicht und Bestimmtheit nicht zu billigen, mit der der Verfasser die Absichten des Perdikkas detaillirt. — Was hat es für eine Bewandtniss mit dem Citat aus Cornel. Nep. p. 117 n. 33? Die Worte, ohne Angabe des Kapitels (sie sind aus c. 3) werden ungenau und mit dem Accusativus cum Infinitivo angeführt, als seien sie indirect aus einem grösseren lateinischen Stücke entlehnt, wo es etwa heisst: *Cornelius dicit neque .... habuisse Eumenem etc.* — Den Zweikampf des Eumenes und Neoptolemos schildert der Verfasser mehr nach Plutarch und auf eine nicht recht glaubhafte Weise; es scheint natürlicher, dass nicht Neoptolemos, sondern wie Diodor (XVIII, 31) erzählt, Eumenes sich zuerst wieder emporgearbeitet habe. Wie dem aber auch sei, wenigstens hätte die Abweichung beider Berichte nicht ganz übergangen werden sollen. — Zu p. 140 bemerke ich, ob nicht die Ermordung des Perdikkas im Einverständniss mit Ptolemaeos vollführt sein möchte? — Im Jahre 320 bemächtigte sich Ptolemaeos gewaltsamer Weise Syriens, indem er den bisherigen Satrapen Laomedon gefangen nehmen und nach Aegypten transportiren liess (p. 174). Es entsteht hier die Frage, wie denn das der Reichsverweser aufnehmen mochte? Sicher verschrie Ptolemaeos den Laomedon als einen Perdikkaner und nahm dies zum Vorwand seines coup de main; Antipater musste sich dann wohl dabei beruhigen, aus Unvermögen, die Ehrerbietung aufrecht zu erhalten. Aber „gleichgültig gegen des Lagiden Invasion" (p. 189) war er gewiss nicht. — P. 174 citirt der Verfasser den Zonaras als Autorität, und hierauf den Josephos; Zonaras kann aber in der That hier, wo er nur den Josephos excerpirt, gar nicht neben diesem zum besonderen, viel weniger zum vorzüglicheren Belege dienen. Auch kann man wohl nicht sagen, „von Zonaras" sei „die Prophezeiung Daniels vom Panther u. s. w. auf die Diadochenzeit gedeutet" (p. 688); da derselbe auch bei dieser Deutung nur Anderer Worte, ohne eigenes Urtheil, wiederholt. Ich hoffe baldigst eine Untersuchung über die Quellen und den Werth dieses erbärmlichen und doch so unentbehrlichen Scribenten mit- 55

theilen zu können.*) Im Jahre 319 ist Nikanor, der Phrurarch Kassanders, im Besitz von Munychia; durch einen nächtlichen Ueberfall bemächtigt er sich auch des Peiraeeus. Sogleich entstand Lärm in Athen, dem Nikanor werden durch eine Gesandtschaft Vorstellungen gemacht, aber vergeblich. Dies geschah ohne Zweifel gleich in den nächsten Tagen nach dem Gewaltstreich, und Anderes geht auch wenigstens aus des Verfassers Darstellung nicht hervor. Nun fährt aber der Verfasser noch in demselben Absatze (p. 224) ohne Unterbrechung fort: „Um dieselbe Zeit erhielt Nikanor auch ein Schreiben von der Königin Olympias, mit der Weisung, er möge den Athenern Munychia und den Peiraeeus zurückgeben.“ Unbedingt wird jeder Leser die Eingangsworte „um dieselbe Zeit“ auf die Besetzung selbst oder doch auf die Gesandtschaft beziehen; und gerade das geht nicht. Olympias befand sich damals in Epirus; wie lange musste es nicht währen, ehe sie Nachricht von der Besetzung des Peiraeeus erhielt und ehe gar ein Schreiben darüber von ihr an Nikanor gelangen konnte? Der Mangel ist diesmal ein übertragener, die Angabe wörtlich entnommen aus Diodor XVIII, 65 (dies Citat befindet sich bei Herrn Droysen gar nicht, und unter n. 38 muss statt Diod. XVIII, 63 nothwendig 64 stehen). Wenn übrigens der Verfasser später (p. 238) von den vergeblichen Bemühungen, die Besatzung des Kassander aus den Hafenstädten zu entfernen, spricht und hinzusetzt: „auch der Königin Olympias Briefe waren vergeblich gewesen,“ so kann dieser Plural die Vorstellung von wiederholter Verwendung erwecken und um so stutziger machen, als die Stimme der Königin gerade um diese Zeit wieder anfing von Bedeutung und Einfluss zu werden. So viel ich aber weiss, und so viel aus Herrn Droysens eigener Erzählung erhellt, durfte hier nur von einem einzigen Briefe die Rede sein; Diodor selbst hat den Singular ἐπιστολή. — Hat der Verfasser

*) [Die hier versprochene Abhandlung „über die Quellen des Zonaras“ erschien in der Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1839 Nr. 30—36 und ist wieder abgedruckt im 6. Bande von Ludwig Dindorfs Ausgabe des Zonaras (Lps. 1875) S. III—LX.]

p. 336 n. 3 wirklich sagen wollen: „aus Pisidien...... Schiffe aufbieten?" — Was derselbe ib. n. 4 auf Seleukos und Peukestas bezieht, kann auch auf Arrhidaeos, den früheren Reichsverweser und Satrapen von Klein-Phrygien, bezogen werden. — Ueber die Angabe des Pausanias (I, 6) von dem Abfall der Kyrenaeer bemerke ich zu p. 363 n. 37, ob nicht vielleicht zwei Aufstände den Schein der Unrichtigkeit veranlasst haben könnten? — Der Ausdruck „über den Euphrat" p. 388 Z. 17 ist ungenau, da Babylon auf beiden Seiten des Flusses lag und also die Babylonier des Westufers bei einem Zuge „in die arabischen Wüsten" bei Leibe nicht über den Euphrat gehen durften, wofern sie nicht zu gleicher Zeit eine Reise um die Welt zu machen beabsichtigten. — Herr Droysen über- 56 setzt p. 447 die Riesenmaschine des Demetrios, die Helepolis durch Nehmestadt; ich dächte, es müsste umgekehrt heissen: Stadtnehme. — Wenn die Novembernacht an der Küste Aegyptens zu 14 Stunden angegeben wird (p. 469 n. 13), so stimmt dies nicht ganz mit dem geographischen Klima überein; sie dauert wohl nur 13—13½ Stunde. — Die Mauer, die den Hafendamm von Rhodos beschloss, wird p. 482 für „niedrig und schwach" ausgegeben, und doch heisst es p. 480 mit Bezug auf sie: „die mächtigen Mauern u. s. w." — Wir lesen p. 527: „Lysimachos war ihm (sc. dem Antigonos im Jahre 302) zum dritten Male entkommen;" aus der Erzählung selbst geht hervor, dass es zum zweiten Male war. — Demetrios, als er im Jahre 286 von Agathokles in Kilikien eingeschlossen worden, sah sich genöthigt bei Seleukos Schutz zu suchen. Er schrieb an ihn. Aber wer mag es glauben, dass ein Demetrios sich zu den „elendesten Demüthigungen" erniedrigt, dass er an Seleukos, wie der Verfasser p. 620 berichtet, geschrieben hätte: „ihm bleibe keine Hoffnung als Seleukos' Grossmuth; er möge Erbarmen haben mit ihm, dessen Elend selbst das Herz des bittersten Feindes erweichen müsse, Erbarmen um des Diademes willen, das er einst getragen, Erbarmen um seiner Tochter willen." Hier liegt gewiss eine unlautere Quelle zu Grunde; der Verfasser nennt sie nicht; es ist aber ohne Zweifel Plutarch (Demetr. 47),

der zwar die Demüthigung nicht so ins Extrem ausmalt wie Herr Droysen, doch aber übertreibend genug sagt: *γράφει πρὸς Σέλευκον ἐπιστολήν, μακρόν τινα τῆς αὑτοῦ τύχης ὀδυρμόν, εἶτα πολλὴν ἱκεσίαν καὶ δέησιν ἔχουσαν, ἀνδρὸς οἰκείου λαβεῖν οἶκτον, ἄξια καὶ πολεμίοις συναλγῆσαι πεπονθότος.* So konnte nicht Hieronymos, der Freund und Anhänger des Demetrios, wohl aber Duris schreiben. Die Angabe, Lysimachos habe 2000 Talente geboten, wenn Seleukos den Gefangenen aus dem Wege räume (p. 627), verräth dagegen recht deutlich den Hieronymos, dessen ausnehmende Parteilichkeit gegen Lysimachos, den Zerstörer seiner Vaterstadt Kardia, hinlänglich bekannt ist (Pausan. I, 9, 10; vgl. de fontib. p. 55 [oben S. 52]); und zweifeln dürfen wir um so weniger, als gerade Diodor es ist, der dies so ausführlich meldet (XXI exc. de V. et V. p. 561 [c. 20 Dind.]. Auch Plut. Dem. 51 muss offenbar derselben Quelle gefolgt sein). Sicher war das ganze Geschichtchen nur ein Gerücht, das Hieronymos mit Begier auffasste und für wahr hielt oder ausgab. Herr Droysen, der doch dessen Hass gegen den Beherrscher Thraciens als constatirt anerkennt (p. 670 sq.), hätte unfehlbar die Sache behutsamer behandeln dürfen. — Ueber die letzten Schicksale des unglücklichen Agathokles von Thracien folgt Herr Droysen p. 635 sq. mit Recht der vollgültigen Autorität des Memnon, welcher unbedingt hier wie in unzähligen anderen Punkten seinen vielbewanderten und in seiner Vaterstadt einst hochangesehenen Landsmann Nymphis vor Augen hatte, über den
57 gerade er uns so wichtige Notizen aufbewahrt hat (S. Droysen p. 687 sq.; vergl. de fontib. p. 16. 23. 40 [oben S. 16. 22. 38] und Olb. Pseph. im Rh. Mus. Bd. IV. Heft 3 p. 386 sq. [oben S. 92 f.]). Dem Memnon gegenüber ist das Zeugniss Lukians, namentlich in dem luftsüchtigen Ikaromenipp Null und nichtig; er verdreht die Geschichte, wenn nicht aus hämischem Muthwillen, so doch im Interesse seines jedesmaligen Zweckes; ihm soll die Vergangenheit nur für den Moment der Gegenwart dienen.

Nach diesem Allen bleiben uns nur noch einige Worte über die verschiedenen Zugaben des Buches. Von der ersten Beilage ist genügend gesprochen. Die zweite über die An-

gaben der Chronographen zeugt so wie die chronologischen Tabellen von Fleiss und Sorgfalt, obgleich die Hindernisse nicht alle überwunden sind; wie denn das in der Chronologie überhaupt ein Ding der Unmöglichkeit scheint. Die Regierung des Ptolemaeos Keraunos setzt Herr Droysen p. 696 von Januar bis November 280; die Chronographen rechnen ihm auch die 7 Monate des Seleukos zu. Die Bestimmung hängt also von dem Datum der Ermordung des Seleukos oder von dem der Schlacht bei Korupedion ab. Beide Data stehen aber keineswegs fest; nur, dass Lysimachos im Sommer fiel. Ich habe dies Ereigniss Ol. 124, 3 in den 11. Monat gesetzt und darnach die Regierungsdauer des Ptolemaeos, der sicher Ol. 125, 1 im 5. Monat fiel, mit Einschluss der 7 Monate des Seleukos, auf 1 Jahr 7 Monate angegeben (de fontib. p. 68 [oben S. 65]. Olb. Pseph. Rh. Mus. IV. 4 p. 594 [oben S. 127]). Herr Droysen setzt dagegen die Schlacht bei Korupedion Ol. 124, 4 in den 1. Monat (p. 737). — In der Chronologie des Sosthenes und der sogenannten Anarchie folgt der Verfasser (p. 687) ganz meiner Berechnung. Nach Porphyrios soll die Regierung des Sosthenes 2 Jahr, die Anarchie 2 Jahr 2 Monat gewährt haben; jene habe ich aber auf 9, diese auf einige Monate reducirt und den Regierungsantritt des Antigonos Gonatas nicht mit Porphyrios auf Ol. 126, 1 sondern auf Ol. 125, 2 um die letzten Monate angesetzt, (ll. cc. Ueber die Begründung dieses Ansatzes s. Olb. Pseph. l. c. p. 572—576 [oben S. 101 ff.]); von der Feststellung dieses letzteren Punktes hing eben die Berechnung der Anarchie und der Regierung des Sosthenes ab. Herr Droysen stimmt desshalb auch hierin ausdrücklich mit mir überein: „gegen den Sommer 278“ (d. i. Ol. 125, 2 um die letzten Monate) „fasste Antigonos festen Fuss in Makedonien“ (p. 697 vgl. auch p. 661); offenbar ist es also ein Versehen, wenn derselbe in den Tabellen (p. 738) im Widerspruch mit dieser Aeusserung den Regierungsantritt des Antigonos Ol. 125, 3 und zwar in den August setzt. Manche solcher Unrichtigkeiten entstehen dadurch, dass Herr Droysen in den chronologischen Tabellen die Begebenheiten nach Monaten rubricirt, was freilich ein

anzuerkennendes Streben nach dem Positiven beweist, und dem Leser eine anschauliche Uebersicht darbietet, aber doch jederzeit, wie der Verfasser selbst einräumt (p. XIV), ein „missliches Ding" bleiben wird.

58 In der dritten Beilage widerlegt Herr Droysen die Ansicht, als habe Alexander durch eine ausdrückliche letztwillige Verfügung sein Reich getheilt. Wir stimmen dem Resultate bei; die Tradition von einem Testamente Alexanders war eben nichts als eine leere Sage. Entscheidend scheint besonders das Argument, dass, wenn ein Testament in dem Sinne wie St. Croix meint vorhanden gewesen wäre, in der hellenistischen Zeit Syrien oder Aegypten nicht auf die späteren Friedensschlüsse von 301 oder 300 sich hätten berufen müssen, sondern eben auf das Testament Alexanders (p. 700). Auffallend ist es jedoch, wenn der Verfasser p. 699 zu den Stellen, welche jene Sage bezeichnen, auch die folgende des Jornandes rechnet (de reb. get. c. 10): *egregius Gothorum ductor Sitalius Atheniensibus intulit bellum adversus Perdiccam Macedoniae regem, quem Alexander .... Atheniensium principatui hereditario jure reliquerat successorem;* denn Jornandes spricht hier weder von Alexander dem Grossen, noch von dem Reichsverweser Perdikkas, sondern, wie ich dies an einem anderen Orte nachgewiesen, von dem circa 100 Jahre früher lebenden Perdikkas, dem Könige von Makedonien, dem Sohne des älteren Alexanders, der zur Zeit des peloponnesischen Krieges, in der 88. Olympiade von Sitalkes dem Odrysier, dem Könige von Thracien bekriegt wurde (S. Olb. Pseph. l. c. p. 587 sq. [oben S. 120]; vgl. Thukyd. II, 95 sqq. Diod. XII, 50).

Die Ansicht, welche der Verfasser über die Sage von Alexanders Vergiftung in der vierten Beilage durchführt, haben wir schon oben angezeigt. In Bezug auf die fünfte und sechste über den Plan der Stadt Rhodos und über einige Angaben aus dem Mittelalter, enthalte ich mich des Urtheils und verweise nur auf die bescheidenen Aeusserungen des Verfassers über dieselben in der Vorrede (p. XIV sq.). Jedenfalls werden sie Vielen willkommen und belehrend sein. Zu

bedauern ist es aber, dass Herr Droysen nicht auch über die Münzen jener Zeit besonders gehandelt (s. p. XIV), da die Numismatik einen so wichtigen Zweig der Geschichtskunde bildet und namentlich für diese Zeiten noch so manche Punkte aufzuklären im Stande ist.[1]) Die 16 genealogischen Tabellen umfassen das heraklidische Königsgeschlecht von Makedonien, das Geschlecht des Artabazos, das Königsgeschlecht von Persien, die Fürstengeschlechter von Lynkestis, von Elymiotis, von Orestis, das äakidische Königsgeschlecht von Epirus, die Geschlechter des Antipater, Parmenion, Krateros, Andromenes von Stymphaea, des schwarzen Kleitos, 59 des Lysimachos, der Lagiden, des Magas von Kyrene und der Seleukiden; sie sind unstreitig, wenn sie gleich auch manches Unsichere enthalten, äusserst sorgsam angefertigt. Mit ihnen schliesst der wesentliche Inhalt des Buches.

Blicken wir nun zurück auf das Gesagte. Mehr vielleicht als in irgend einer anderen Erscheinung der historischen Litteratur sehen wir in dieser das Bild des Bruches sich abspiegeln, der gegenwärtig die wissenschaftliche Welt durchzieht. Die Wissenschaft, seit ihrem Wiederaufblühen in unbewusster Einheit aber mehr extensiv als intensiv sich entwickelnd, ist in neuerer Zeit in einen inneren Zwiespalt mit sich selbst getreten. Zwei Richtungen stehen einander gegenüber; der Kriticismus, wenn ich so sagen darf, zieht gegen die Philosophie, und diese gegen jenen zu Felde. Der Kampf schadet nicht, wenn er ein Uebergang zu frischerem Leben, nicht zum Tode ist, wenn beide Richtungen endlich sich verzweigend einer bewussten Einheit zustreben; denn in ihrer Wechselwirkung allein liegt die Grossartigkeit der Wissenschaft und die Grösse derer, die sie pflegen; dagegen geht die Wissenschaft in ihrem absoluten Principe unter, sobald es der einen gelingt, die andere zu paralysiren. Wo die

1) Der Verfasser hat in Zimmermanns Zeitschr. f. d. Alterthumswissensch. (Nr. 103. 104) einige Nachträge zu seinem Werke, namentlich für die Geschichte der Päonier und Dardaner geliefert, in denen er mit Scharfsinn einige sehr wichtige und interessante Münzen behandelt.

ideelle Richtung zu einseitiger Geltung gelangt, da ist, wie wir schon oben sagten, Verflüchtigung —, wo man der materiellen ausschliesslich huldigt, da ist abstruse Kleinlichkeitskrämerei, starre, leblose, zusammengetrocknete Pedanterie — der charakteristische Zug der gesammten Geistesbildung. Soll also die Wissenschaft nicht zu einer Karikatur, zu einem widrigen Extrem, zu einer Afterwissenschaft sich gestalten: so muss beiden Elementen während der Dauer ihres Kampfes eine unbedingt gleiche Anerkennung zu Theil werden, und die journalistische Kritik begeht daher ein arges Unrecht, wenn sie eine entgegenstehende Tendenz, die jedenfalls an sich wahr ist, weil sie ist, in ihrem Principe selbst bekämpft, anstatt bloss ihre etwaigen Mängel und Auswüchse ans Licht zu stellen. Trägt mithin auch das Werk des Herrn Droysen innerlich noch das Gepräge jenes Zwiespaltes, indem sich das vorwaltende ideelle Element gegen das kritische als gegen ein aufgedrungenes sträubt, und ist so die scheinbare Einheit nur mehr eine äusserliche, gezwungene: so sind wir doch weit davon entfernt, ein lärmvolles Tribunal anmasslicher Einseitigkeit zu errichten, mit den Mängeln auch die Vorzüge blindlings zu verdammen und so das Kind zugleich mit dem Bade auszuschütten. Nicht selten fällt der Stein auf den zurück, der ihn geschleudert; darum erscheine die Rüge jederzeit im Gewande der Schonung und Verträglichkeit. Es ist wahr, wir mussten nicht wenige Ausstellungen machen; aber jeder Jünger der Wissenschaft schaue in sich selbst und prüfe sein eigenes Wirken. Wer leistet Vollkommenes? Wer darf es von Anderen fordern? Und doch ist
60 in der That das vorliegende Buch in vielen Stücken so gelungen, dass, wenn eben die Ungleichartigkeit nicht störend einträte, es unbedingt als eine der seltensten Erscheinungen zu betrachten sein würde. Das grösste Verdienst besteht unstreitig neben der geistreichen Auffassung, in der lichtvollen Gruppirung der Massen auf einem so wirrigen und zerstückelten Felde, und in dem frischen, lebendigen Vortrage. Referent gesteht, über diesen Zeitraum bisher kein Buch mit so vielem Interesse, mit solcher inneren Anregung gelesen zu

haben; ja er hat es kaum geglaubt, dass eine an sich so widrige Periode einer so anziehenden und dennoch keineswegs das Krasse bemäntelnden Schilderung fähig sei. Der Verfasser hat in dieser Hinsicht eine der schwierigsten Aufgaben auf das Glücklichste gelöst; und wenn daher das Feld des Stoffes ein Labyrinth zu nennen ist: so wird fortan denen, die es betreten, das Werk des Herrn Droysen der Faden der Ariadne sein.

Begierig erwarten wir die Fortsetzungen der unternommenen Arbeit, da sie über so viele wichtige und interessante Materien umständliche Aufklärungen zu geben bestimmt sind, unter denen die Untersuchungen über die Städtegründungen der Diadochen, welche der Verfasser mehrmals ausdrücklich verspricht, Manchem eine der willkommensten Gaben sein werden. Und mit Zuversicht können wir behaupten, dass, wenn fortan die Vereinbarung jener beiden Elemente als eine innere, harmonische erscheint, und wenn einer schärferen Prüfung der Quellen auch eine grössere Genauigkeit im Einzelnen zur Seite geht, die Wissenschaft noch gar mancherlei wesentliche Früchte von Herrn Droysens thätigem Talente zu gewärtigen habe.

IV.

761 Kritische Bemerkungen zur Literatur der Geschichte des makedonisch-hellenistischen Zeitalters.*)

I. König Philipp, Sohn des Amyntas von Makedonien, und die hellenischen Staaten, von C. A. F. Brückner, Conrector am Gymnasium zu Schweidnitz. Göttingen, bei Vandenhoeck & Ruprecht. 1837. X und 421 S. 8⁰.

762 .....Während Herr Flathe mehr nur das beibringt, was er als Resultate aus der Quellenlectüre gewonnen zu haben glaubt, legt uns Herr Brückner die Forschungen selbst in allen ihren Details vor Augen. Mit besonderem Fleiss lässt derselbe es sich angelegen sein, die dunklen und räthselhaften Beziehungen der Redner aufzuhellen und mit den überlieferten Thatsachen in Einklang zu bringen, — eine Bemühung, die desshalb mit um so grösseren Schwierigkeiten verknüpft ist, weil das in den Historikern vorhandene factische Material äusserst lückenhaft und zu sehr zusammengedrängt erscheint. Im Allgemeinen, lässt sich behaupten, liegt in der Art und Weise des Verfassers mehr Negatives als Positives; er zerstört mehr als er aufbaut. In den Ansichten stimmt der Verfasser sehr häufig mit Herrn Flathe überein; auf die Chronologie verwendet er unläugbar eine weit grössere Sorgfalt.

*) [Dieser Aufsatz erschien in sechs Abschnitten in der Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1837 Nr. 78—83, 94—96 und 1840 Nr. 49. Bei dem vorliegenden Wiederabdruck ist der erste Abschnitt (Jahrgang 1837 Nr. 78—83), welcher eine eingehende Recension von Flathes „Geschichte Makedoniens" enthielt, weggelassen worden, da er heute ohne besonderes Interesse ist. Ebenso ist von dem ursprünglich zweiten, im Wiederabdruck ersten, Abschnitt Alles fortgelassen worden, was sich lediglich auf das besprochene Buch bezog und daher gegenwärtig ebenfalls nicht mehr interessiren dürfte. Die Lücken sind jedesmal durch Punkte angedeutet worden.]

Herr Brückner giebt uns in der Einleitung (p. 1—12) eine Beurtheilung der Quellen, die in der That nicht extensiv genug ist, um intensiv genug sein zu können, wenn wir gleich, eben wegen ihrer Kürze, gegen ihre allgemeinen Züge nichts oder wenig auszusetzen haben. Freilich fehlt für jene Zeit ein Herodot, Thukydides oder Xenophon; allein dass keiner der im Alterthum vorhandenen Quellenschriftsteller im Stande sein würde diese Lücke auszufüllen (p. 2), lässt sich höchstens 763 nur beziehungsweise behaupten. Wir haben keinen Grund an der sorgfältigen Forschung eines Marsyas, an der Treue seiner Erzählung zu zweifeln. Was man dem Theopomp vorwirft, ist nur eine parteiliche Auffassung; dies allein würde aber nicht hindern, ihn für jene Periode der Zugrundelegung ebenso würdig zu erachten, wie den Thukydides für die Zeit des peloponnesischen Krieges; ja vielleicht verhältnissmässig noch würdiger, wie paradox dies auch klingen mag; denn wer den Thukydides für unparteilich hält, ist in einem entschiedenen Irrthume befangen, wie er sich leider durch alle Zeiten hindurch festgehalten hat. Nun erhellt aber aus Allem, was wir von Theopomp wissen und kennen, dass seine Parteilichkeit sehr grobartig war, wogegen dieselbe bei Thukydides so geschickt versteckt und überbaut ist, dass man ihrer nur entweder durch eine ausserordentliche Mühe der Forschung, oder durch einen glücklichen Zufall gewahr wird. Je schwieriger die Controlle, je verführerischer ist die Kunst, welche es versteht, geheim geschürzte Knoten auf feine und unmerkliche Weise in das Gewebe der Fäden hineinzuverschlingen. Gerade aber eine handgreifliche Parteisucht, eine grobkörnige Lüge wird den gesunden Forscher nie in Versuchung führen, nie im Stande sein, ihn zu bestechen, und vorausgesetzt, wie dies bei Thukydides und bei Theopomp vorausgesetzt werden darf, dass wenigstens das rein Factische nicht geradezu umgedreht ist, müssen die krassen Schattirungen offenbar jederzeit dem Historiker willkommener sein, als die zarten, unmerklich ineinander übergehenden; denn jene sind leichter zu beseitigen, die offene Falle leichter zu vermeiden als das versteckte Netz. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass

wenn wir den Theopomp vollständig besässen, die jetzt so unendlich dunkle Periode Philipps gar keine oder doch nur sehr wenige Dunkelheiten übrig lassen würde, und verhältnissmässig wenigere, als für uns noch jetzt, ungeachtet eines Herodot für die Perserzeit, und ungeachtet eines Thukydides für die Zeit des peloponnesischen Krieges bestehen. Dafür bürgt Theopomps Ausführlichkeit im sachlichen Material. Wir befinden uns hier in einem sonderbaren Falle, indem wir Mittel genug zu einer Controlle besitzen, aber keinen Historiker, auf den wir sie anwenden könnten; sonst pflegt meist der umgekehrte Fall statt zu haben.

Darin hat der Verfasser wohl recht, dass die Geschichtschreibung damals ausartete, dass Treue und Wahrheit aufhörte ihr Hauptzweck zu sein, dass sie zur Sache der Rhetorik ward, und dass hierin besonders die Schule des Isokrates sich auszeichnete (s. p. 3 sq.). Theopomp, Ephoros, Demophilos, Diyllos, Marsyas, Anaximenes und Duris werden hierauf ohne Anwendung auf den speciellen Stoff, in aller Kürze nach ihren hauptsächlichsten Lebensumständen und ihren Schriften betrachtet; noch aphoristischer werden Kallisthenes, Leo von Byzanz, Demochares und Philochoros erwähnt. Hierbei hat der Verfasser augenscheinlich nicht alle neueren Untersuchungen benutzt, einige auch noch nicht benutzen können, wie z. B. Ritschl's Abhandlung über die Marsyas. Nach der Betrachtung der verlorenen Primärquellen geht der Verfasser zu den vorhandenen Schriftstellern über. Von Diodor nimmt 764 er an, dass derselbe nur den Ephoros, den Theopomp, den Demophilos und den Diyllos, welche er sämmtlich citirt, wirklich zu Rathe gezogen habe, und meint, dass die Benutzung des Theopomp sich am deutlichsten in dem zeige, was Diodor von der Plünderung der delphischen Tempelschätze durch die Phokier und der Bestrafung derselben sagt; aus Demosthenes sei allein die Erzählung der Begebenheiten vor der Schlacht bei Chäroneia entlehnt (s. p. 9). Bei Justin behauptet er, und allerdings mit Grund, finde sich die Eigenthümlichkeit des Theopomp in weit höherem Grade wieder (l. c.). In der angehängten Abhandlung über den Plan und

Inhalt des Theopompischen Werkes, wobei der Verfasser die Sammlung von Wichers zu Grunde legt, werden jene Behauptungen näher ausgeführt. Dass der Verfasser daselbst sogar die Organisation in den Büchern des Diodor und des Justin benutzt, um den Plan der Philippischen Geschichte zu reconstruiren, ist durchaus nicht zu tadeln, doch ist in Betreff dieser Reconstruction, bei den vorhandenen Materialien, wie uns scheint, immer noch eine sichrere und vollständigere Leistung zu erwarten, unbeschadet der Verdienste des Verfassers, der, wie wir gern zugestehen, durchweg in seinem Werke grossen Fleiss, Schärfe und Gewandtheit in der Forschung offenbart.

Die Gefahr für die Geschichte ist da am grössten, wo das Factum Mittel wird, — in der Rede; nirgends kann sich die positive und die negative Lüge, die simulatio und die dissimulatio, die subjective Färbung der Ereignisse willkürlicher geltend machen, als hier. Wenn es daher an und für sich bei Benutzung der Redner der grössten Vorsicht bedarf, so muss diese im gegebenen Falle um so grösser sein, je dürftiger die Geschichtschreiber sind, mit denen wir sie zu vergleichen haben, je mehr sie selbst nicht sowohl nur zur Bestätigung, als vielmehr zur Ergänzung im eigentlichen Sinne des Wortes dienen müssen, je mehr wir sie als Quellen der Geschichte durch die Kargheit der Zeit zu behandeln gezwungen sind, anstatt dass sie ihrer Natur nach nur als Hülfsmittel gebraucht werden sollten, je grösser endlich die Menge derjenigen Angaben und Beziehungen ist, welche in dem überlieferten Stoff der Historiographen keinen Halt haben oder zu haben scheinen. Unter den attischen Rednern erscheint mit Recht dem Verfasser Isokrates am unparteilichsten (p. 10); über Aeschines und Demosthenes fällt sein Urtheil im Wesentlichen mit dem des Herrn Flathe zusammen; hat Aeschines leichtsinnig die Wahrheit verletzt, so macht sich doch andrerseits auch die Glaubwürdigkeit des Demosthenes in Folge seines leidenschaftlichen Patriotismus öfters verdächtig (s. p. 11).

Forschung und Darlegung ihrer Resultate ist zweierlei und erfordert oft ganz entgegengesetzte Ausgangspunkte.

Wenn daher der Verfasser behauptet, von überwiegender Autorität des einen oder des anderen Schriftstellers könne nicht die Rede sein, wiewohl man genöthigt sei, von der Erzählung des Diodor als der zusammenhängendsten auszugehen und die Zeitbestimmungen desselben zu Grunde zu legen (p. 12), so kann dies nur im Allgemeinen und von dem Ausgangspunkte der Forschung gelten. Wo, wie hier allerdings der Fall ist, kein Autor auf eine durchgehende entschiedene 765 Glaubwürdigkeit Anspruch machen kann, da darf und muss sogar der Forscher bei der ausführlichsten oder zusammenhängendsten Ueberlieferung das Werk beginnen; allein im Verlaufe der Forschung wird für jeden speciellen Fall dieser oder jener Schriftsteller eine specielle Autorität erlangen, und bei Darlegung der Forschungen selbst kann demnach jeder besondere Fall je nach den Resultaten einen besonderen Ausgangspunkt, eine andere Grundlage bedingen. So kann es eben oft begegnen, dass die allgemeine Basis der Forschung in der Darlegung ihrer Resultate höchst selten als specielle Basis erscheinen darf, oder dass die Ausgangspunkte hier und dort selten oder nie zusammenfallen oder identisch sein dürfen. Hält man, bloss in Folge eines auch bei vorschreitender Untersuchung nicht mehr zu überwältigenden Vorurtheils, an der allgemeinen Grundlage hartnäckig fest, dann wird auch in die Resultate und deren Fixirung dieses Vorurtheil überfliessen und so den Werth der ganzen Forschung, wie gross auch der Aufwand an Mühe und Zeit gewesen sei, völlig oder grösstentheils paralysiren. Wenn Einiges in dem vorliegenden Werke missglückt, Anderes so zu sagen resultatlos oder besser nur als negatives und suspensives Resultat erscheint, so möchte es doch höchst selten derartigen Vorurtheilen zuzuschreiben sein; weder Diodor noch irgend ein anderer Autor beherrscht die Forschung unumschränkt; für verschiedene Fälle ist bei verschiedenen Schriftstellern das Uebergewicht der Autorität. Und eben desshalb gingen wir hierauf ein, weil jene angeführte Behauptung des Verfassers auf eine einseitige Methode schliessen lassen dürfte, deren Nichtvorhandensein gewissermassen einen Widerspruch erzeugt.....

Wie Herr Brückner überhaupt objectiv verfährt, so schlägt 766 er diesen Weg auch bei der Charakteristik des Philippos ein (p. 299—315); er detaillirt die Zeugnisse der Tadler sowohl als der Lobredner des Königs, führt nach einander den Demosthenes, den Isokrates, den Aeschines, den Justin, den Theopomp vor, wägt ihre Behauptungen gegen einander ab, und giebt dann erst sein eignes Urtheil, welches er aus den Motiven und den Thaten des Königs zu abstrahiren sucht, und welches im Wesentlichen mit den von Herrn Flathe und von uns in dem ersten Abschnitte dieser Bemerkungen geäusserten Ansichten übereinstimmt; nur dass Herr Brückner nicht entschieden genug die Nothwendigkeit und deren Bewusstsein in Philipp hervorhebt, und dagegen den Massstab der Moral an dessen Thun anzupassen nicht abgeneigt scheint. „Geist, Klugheit und Tapferkeit, sagt er p. 315, war allein das Grosse in ihm, Gerechtigkeit nur Mittel zu seinen Zwecken, die Dienerin seiner Selbstsucht. Aber wahrhafte menschliche Grösse ist nur ein Ausfluss der Tugend, das Uebrige nur von Werth, sofern es edel und gut ist.“ Dass hierin nach unserer dargelegten Meinung Einiges zu modificiren wäre, wird der Leser leicht wahrnehmen, so wie es sich denn nicht sowohl um reine Menschlichkeit als vielmehr um weltgeschichtliche Bedeutung handelt, nicht um menschliche d. h. moralische Wahrheit und Grösse, sondern um historische, welche, wenn jene ein Ausfluss der Tugend ist, ihrerseits als ein Ausfluss des Verstandes erscheint. Nicht mit Unrecht sieht übrigens der Verfasser in dem mit den Athenern Ol. 108, 2 abgeschlossenen Frieden und dem darauf folgenden Zuge nach Phokis „das Meisterstück der Regierungskunst des Philippos“ (p. 312).....

II. Ist Demochares oder Timaeos die Quelle der gangbaren Erzählung von den gallischen Einfällen? 767

In meiner Recension von Droysens Geschichte der Nachfolger Alexanders (N. Jahrb. f. Phil. und Päd. Bd. XIX. Heft 1. p. 39 [oben S. 180 f.]) hatte ich diese Frage nur obenhin berührt, und den Einwurf des Herrn Verfassers gegen meine

Behauptung, dass Timaeos den Erzählungen bei Diodor, Trogus Pompeius und Pausanias zu Grunde liege, anderwärts zu prüfen mich anheischig gemacht. Herr Droysen (Gesch. der Nachf. p. 650) meint nämlich: „wegen der Weise, wie Athens in diesen Geschichten gedacht werde, könnte man auch an Demochares denken.“ So abgerissen wie diese Aeusserung meiner ausführlichen Argumentation gegenübersteht, würde ich es vielleicht nicht einmal für thunlich gehalten haben, auf eine nochmalige Erörterung einzugehen, wenn nicht Herr Droysen durch eine Recension meiner Abhandlung de fontibus vet. auct. in enarrandis exp. a Gallis in Maced. atq. Graec. suscept. 1834. in der Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1836. Nr. 73 mir eine nähere Veranlassung dazu gegeben hätte.

Die Frage, welches die ursprüngliche Quelle einer Erzählung sei, soll eigentlich, wofern die Antwort nicht auf der Hand liegt, der Kritik gleichsam nur zur Folie dienen, um von ihr stufenweise aufsteigend, die Eigenschaften der Autoren und die Elemente der Erzählung selbst zu zergliedern. Der Name ist in letzter Instanz oft nichts weiter als die bestimmte Bezeichnung einer Richtung, eines Standpunktes, einer Eigenthümlichkeit, in der die fraglichen Berichte ihren Erklärungsgrund finden. So ist denn auch, um hier die Anwendung zu machen, das eigentliche Resultat meiner Untersuchung keineswegs ein blosser Name, wie auch Herr Droysen wohl wahrnimmt, sondern besteht vielmehr darin, dass durch das allseitige Hin- und Herwenden und Besichtigen nach und nach alle Blössen und Schwächen der Ueberlieferung offenbart wurden, und dass diese, ihren Eigenheiten und Mängeln zufolge, der Feder eines Autors von solchen Eigenschaften, wie wir sie bei Timaeos finden, entsprungen sein muss. Die völlige Identificirung hat neben solchen Ergebnissen meist nur noch ein literarhistorisches Interesse. In dieser Bedeutung habe ich sie durchzuführen gesucht und nehme ich jetzt die Frage wieder auf.

Herr Droysen geht davon aus, Timaeos sei nach Polybios des Demochares bitterer Tadler gewesen (richtig!); nun sei

die Darstellung offenbar eine Verherrlichung Athens (darauf habe ich eben selbst aufmerksam gemacht, und gerade daraus ein Argument für Timaeos gezogen, de fontib. etc. p. 51 [oben S. 49]); in Athen aber habe damals Demochares an der Spitze der Angelegenheiten gestanden (das steht nicht fest); folglich hätte ihn ein guter Theil des Ruhmes treffen müssen, wenn sich damals Athen so ausgezeichnet hätte; mithin könne Timaeos dies nicht berichtet haben.

Kehren wir die Sache um. Gesetzt, Demochares hätte 768 wirklich damals an der Spitze gestanden, mithin Athens Ruhm auch der seinige sein müssen, und nun wäre der Bericht, den wir besitzen, von Demochares selbst verfasst (denn dies ist ja Herrn Droysens Vermuthung): müssten wir uns dann nicht wundern, dass seiner und seines Ruhmes mit keinem Wörtchen gedacht wird? Das wäre doch eine mehr als abnorme, eine monstruöse Bescheidenheit.

Andrerseits aber, unter derselben Voraussetzung, würde ja eben der Umstand, dass des Demochares nicht gedacht, sein Antheil am Ruhm aber verschwiegen wird, gerade ein entschiedener Beweis sein, dass der Bericht von einem ihm übelwollenden Autor herrühre, der sein Verdienst vorsätzlich verheimlicht habe. Und das würde also vollkommen auf Timaeos passen.

Nun ist jedoch die Behauptung, Demochares habe auch damals an der Spitze gestanden, kaum mehr als Vermuthung. Und wie gross war denn sein Einfluss überhaupt? In den Jahren 304 und 303 leitete er, sagt man, die Angelegenheiten Athens; und dennoch konnte ein so erbärmlicher Wicht wie Stratokles sich ihm gegenüber halten und sogar 302 der Anlass zu seiner Verbannung werden. Wann er zurückkehrte ist durchaus unbestimmt; Grauert (Anal. p. 348) entscheidet sich für 287. Kehrte er aber, wie Herr Droysen ziemlich wahrscheinlich macht, im Jahre 298 heim, so kann seine und des gleich edel gesinnten Olympiodors Beliebtheit doch nicht sehr bedeutend gewesen sein, da ein Lachares im Stande war, ihm den Rang abzulaufen; dieser soll ihn endlich sogar, nachdem er die Tyrannis sich angemasst, im Jahre 296, nach

Herrn Droysen, vertrieben haben. Seitdem verschwindet Demochares aus der politischen Geschichte Athens (anders Grauert; und schon dieser unsichere Boden beweist die Schlüpfrigkeit der Behauptung). Erst für das Jahr 280 wird seiner in einer gelegentlichen Notiz erwähnt (Vit. X or. p. 847 D), wonach auf seinen Antrag Demosthenes' Andenken mit einer Statue geehrt ward. Er lebte also wirklich damals in Athen; darum kann man aber noch nicht behaupten, dass er wiederum an der Spitze gestanden, die politischen Angelegenheiten geleitet habe (auch hütet sich der Verfasser in dem Werke selbst vor so gewagter Behauptung und nennt ihn vorsichtiger Weise nur einflussreich p. 678); mithin ist auch der Schluss, dass „ihn ein guter Theil des Ruhmes treffen musste", keinesweges sicher, und um so weniger, als in dem Berichte das Lob durchaus nicht etwa für die in jener Zeit verfolgten staatlichen Tendenzen in Anspruch genommen wird, sondern einzig und allein für militärische Tapferkeit. Höchstens konnte also ein Theil des angeblichen Ruhmes den Oberfeldherrn treffen, und dies war — Kalippos.

769 Fassen wir Alles zusammen, was ergiebt sich? Entweder Demochares stand wirklich an der Spitze; dann ist grade er am allerwenigsten, Timaeos aber um so gewisser der Verfasser, und Herrn Droysens Behauptung, anstatt gegen mich zu zeugen, zeugt vielmehr für mich. Oder Demochares stand nicht an der Spitze; dann fällt mit der Behauptung auch der Einwand, das ganze Räsonnement, der scheinbare Grund, wesshalb Timaeos nicht der Autor sein könne, dahin. — Hierzu kommt, dass der Urheber der Erzählung eine bedeutende Geltung in der literarischen Welt gehabt haben muss; sonst ist es unerklärbar, wie alle entgegenstehenden, wahrhafteren Berichte so sehr in Vergessenheit gerathen konnten, wie Alles nach dieser einen Quelle griff, um immer und immer dieselben Irrthümer zu tradiren. Ueber des Timaeos leider übergrosses Ansehn brauche ich kaum etwas zu sagen; es ist bekannt genug (s. Göller und de fontib. p. 61 sq. [oben S. 57 f.]). Zu allen Zeiten war er in den Händen der Gelehrten und Laien; und eben nur in Folge dieses Ansehens

ist eine solche Masse von Fragmenten aus seinem Werke erhalten. Demochares hat dagegen nie Geltung gehabt; er gehört zu den am meisten vernachlässigten Autoren, wie Herr Droysen selbst einräumen muss (nicht nur in der Recension, sondern auch in der Beilage p. 678). Nur wenige Vielwisser oder Raritätenkrämer, wie Athenaeos, Cicero, Plutarch, Lukian citiren ihn, aber, so viel ich weiss, ausser Polybios (XII, 13) kein einziger Historiker von Profession. Desshalb ist er denen beizuzählen, welche ich (de fontib. p. 7 sq. cll. p. 24 [oben S. 7. 23]) als die bei der Untersuchung gar nicht zu berücksichtigenden bezeichnet hatte.

Ferner wissen wir gar nicht einmal, ob er sein Werk, die Attische Geschichte seiner Zeit, bis auf die Keltenzüge herabgeführt; denn das „Ohnfehlbar" des Herrn Droysen (p. 678) kann durchaus nicht belegt werden. Die wenigen Fragmente gehen nicht so weit herab, und da es nur feststeht, dass er zwischen 280 und 270 gestorben sein muss (Clinton p. 187): so ist jedenfalls die volle Möglichkeit vorhanden, dass sein Tod jenem Jahre sehr nahe fiele, dass er die Züge kaum oder nicht lange genug überlebt hätte, um sie noch in sein Werk aufzunehmen; erwähnt wird er wenigstens seit jenem Jahre nicht mehr, und hochbetagt war er sicher (Clinton l. c.). Die Angabe bei Diogenes Laërt. VII, 14: *Δημοχάρους δὲ τοῦ Λάχητος ἀσπαζομένου αὐτὸν* (scil. den Zeno), *καὶ φάσκοντος λέγειν καὶ γράφειν ὧν ἂν χρείαν ἔχῃ πρὸς Ἀντίγονον, ὡς ἐκείνου πάντα παρέξοντος, ἀκούσας οὐκέτ' αὐτῷ συνδιέτριψε*, woraus man den Schluss zieht, Demochares habe mit Antigonos Gonatas in gutem 770 Vernehmen gestanden, kann ebenso gut auf die Zeit vor dessen Thronbesteigung, als sich derselbe noch in Griechenland aufhielt, bezogen werden, wird aber überdies bekanntlich von Ruhnkenius bezweifelt. Zwar vertheidigt Clinton die Anekdote, jedoch ohne zuverlässige Gründe, wogegen ich, neben dem Argumente des Ruhnkenius, noch besonders auf den Widerspruch aufmerksam mache, in welchem sie mit der folgenden Anekdote (VII, 15) steht, der gemäss Antigonos nach Zenos Tode behauptet haben soll, er hätte dem-

selben Vieles und Grosses geschenkt. — Gesetzt jedoch, Demochares habe wirklich die Züge berichtet, so ist es doch wahrscheinlich, da er sich wohl überhaupt mehr mit der innern Geschichte des Staates beschäftigte, dass er sie nicht so ausführlich behandelt, wie die vorhandenen Relationen von ihrem Gewährsmanne voraussetzen lassen. Endlich aber, wenn auch dies trüglich scheinen könnte, so kann doch unmöglich ein solcher Bericht von ihm verfasst sein, wie aus seiner Sinnesweise und seinem Charakter deutlich genug erhellt, den Herr Droysen selbst, zu seinem eignen Nachtheil in diesem Punkte, vollkommen richtig aufgefasst hat. Offenbar besass Demochares eine „seltene Vaterlandsliebe", und strebte darnach sein „tiefgesunkenes Volk noch einmal zu erheben" (p. 497). Desshalb gehörte er der antimakedonischen Partei an (p. 364), desshalb war er ein Gegner des Demetrios von Phaleron (p. 429), desshalb sträubte er sich, obgleich vergeblich, gegen den Einfluss des Poliorketen, so dass er seine kühnen Aeusserungen mit der Entfernung aus seiner Heimath büssen musste. Aber grade der Zustand, der ihm, nach seinen Ansichten, allein verherrlichungswerth erscheinen konnte, Athen — blühend in alter Freiheit und Unabhängigkeit, blieb immer nur ein frommer Wunsch, oder vielmehr ein hohles Hirngespinnst, das niemals zu einer lebendigen Gestalt verkörpert werden konnte; während der vorhandene ihm grade als der abnorme, als der zu zerstörende galt. Eben weil er aus Patriotismus ein anderes Athen und andere Athener wollte, darum waren ihm, nicht minder aus Patriotismus, das damalige Athen und die damaligen Athener zuwider. Fern davon also, ihnen nach dem Munde zu reden, sehen wir ihn vielmehr in seinen Fragmenten nur auf das Bitterste dieselben tadeln, und ihre ganze Erbärmlichkeit mit einer Art schmerzlicher Ironie aufdecken und betrachten (s. z. B. die Stellen seines 20. und 21. Buches bei Athen. p. 252 sq., woraus Herr Droysen p. 512 sq. sogar selbst Einiges mittheilt). Und grade dieser Demochares nun, der die ekelhaftesten Züge, anstatt sie, wenn er zur Verherrlichung Athens schreiben wollte, wenigstens still-

schweigend zu übergehen, im Gegentheil auf das Krasseste hervorhebt, bis in das kleinste Detail zergliedert, — der 771 allein und noch dazu billigend erzählt, dass Demetrios vor Ekel und Staunen über die kriechenden Huldigungen ausgerufen habe ὅτι οὐδεὶς ἐπ' αὐτοῦ Ἀθηναίων γέγονε μέγας καὶ ἁδρὸς τὴν ψυχήν, — der so wenig seine Gesinnung zu verbergen vermochte, dass er dem Könige Makedoniens als Gesandter grad' ins Gesicht gesagt haben soll: er thäte wohl sich anfzuhängen, — dessen Wahrheitsliebe endlich dadurch am sichersten verbürgt ist, dass unter so vielen Historikern der Folgezeit grade der beste, Polybios ihn zu Rathe zog: er soll der lobhudelnde, parteiische, ein Gemenge von Lügen und Märchen auskramende Autor des Berichtes sein? Da hätte er mit der Wahrheitsliebe zugleich seine eigenste Gesinnung, seine Gradheit, seinen Patriotismus abgethan. War auch sein Werk in oratorischem Styl geschrieben (natürlich, weil er ein Redner war), so folgt doch daraus nicht, dass er Wunder aufgetischt haben müsse. Unsere heutigen Geschichtschreiber, in denen ein oratorisches Element herrscht, würden gegen eine solche Folgerung auf das Bestimmteste protestiren. Beide Dinge sind so verschieden, dass auch ich sie gesondert betrachtet habe (de fontib. p. 34—36 [oben S. 32 ff.], und p. 41—51 [oben S. 39 ff.]). Es scheint mir demnach ein Argument der Gezwungenheit zu sein, wenn Herr Droysen, um doch einen Anklang zu versuchen, von Demochares sagt: „er, der von dem Gifttode seines Oheims Demosthenes berichtete, dass ihn die Gnade der Götter schnell und schmerzlos von hinnen genommen, er mag auch wohl in dem gallischen Kriege solcher göttlichen Wunder genug gesehen oder mindestens berichtet haben.“ Ich frage: giebt jene Aeusserung auch nur im Mindesten Wundersucht kund? Sie beweist nichts als eine grosse Verehrung gegen seinen Mutterbruder, oder einen *pium animum*, wie Westermann sich ausdrückt (Quaest. Demosth. partic. IV. p. 6).

Ganz anders verhält es sich mit Timaeos. Von Agathokles aus Sicilien vertrieben, hatte er in Athen ein freund-

liches Asyl gefunden; aus ihm selbst wissen wir, dass er 50 Jahre hintereinander (etwa von 316 an), also auch während der fraglichen Begebenheiten dort lebte (Tim. im 34. Buche bei Polyb. Nov. Coll. II. p. 393 [XII, 25i]), und dass er auch dort sein Werk schrieb (de fontib. p. 51 [oben S. 49]). Nun ist es andrerseits gewiss, dass in Athen damals keine Partei dauernd herrschte, dass Demochares nur zu manchen Zeiten einflussreich, zu anderen verpönt, mithin nicht bei allen Athenern beliebt war. An sich hatte Timaeos als Fremdling keinen Grund an der Hoheit oder Niedrigkeit Athens Antheil zu nehmen; aber er gefiel sich daselbst, und muss offenbar die Gunst der Athener sich zu erhalten gewusst haben. War nun bei ihm Lob und Tadel auf gleiche Weise Laune und Willkür, wie Polybios ihm ausdrücklich vorwirft, so konnte er bei dem Schwanken der Factionen recht füglich ein Widersacher des Demochares sein, überhaupt jeden Einzelnen, der grade nicht seines Sinnes war, ohne Weiteres mit seiner bitteren Schmähsucht herunterreissen, und dennoch den Athenern als einer Gesammtheit aus eigennütziger Intention schmeicheln; hätte er sie angegriffen, getadelt, bespöttelt, so würde er unfehlbar die Gastfreundschaft verscherzt haben. Daher erklärt es sich auch, wie so grade 772 er, ganz gegen seine sonstige Gewohnheit in Bezug auf die von den Ereignissen hoch emporgetragenen Individualitäten, den Alkibiades so sehr herausstreicht, dass der späteren Nachwelt dies als ein förmliches Räthsel erschien (Cornel. Nep. Alcib. 11: *hunc infamatum a plerisque tres gravissimi historici summis laudibus extulerunt: Thucydides,.. Theopompus,.. et Timaeus: qui quidem duo maledicentissimi, nescio quo modo, in illo uno laudando consenserunt*). Uns scheint der Grund offenkundig; Alkibiades war (und dies giebt Herr Droysen p. 434 auf indirecte Weise selbst zu) bei den damaligen Athenern der beliebteste Charakter der Vergangenheit, und Timaeos hütete sich, an ihrem Abgott zu mäkeln. — So wäre seine Verherrlichung Athens, selbst wenn Demochares damals einflussreich gewesen, nichts Unerklärliches. Aber sie ist sogar auch nicht das einzige Beispiel

dieser Art. Herr Droysen möge nur gefälligst beachten, was Diodor (XXI. exc. de V. et V. p. 560 [c. 17, 3 Dind.]) in Betreff des Agathokles über ihn sagt: *θαυμάσαι δ' ἄν τις τοῦ συγγραφέως τὴν εὐχέρειαν· παρ' ὅλην γὰρ τὴν γραφὴν ἐγκωμιάζων τὴν τῶν Συρακουσίων ἀνδρείαν, τὸν τούτων κρατήσαντα, δειλίᾳ φησὶ διενηνοχέναι τοὺς ἅπαντας ἀνθρώπους.* Und wie sehr Timaeos diesen auch in jeder anderen Beziehung verkleinerte, ist hinlänglich bekannt. So haben wir hier ein frappantes Seitenstück; worin es fast nur des Namenstausches bedürfte, um unsere eigene Frage griechisch vor uns zu sehn. Athen war des Tauromeniers zweite Heimath.

Endlich ist noch zu beachten, dass Timaeos, fern davon sich als Fremder in die inneren Staatsangelegenheiten einzumischen, seine Schmähungen gegen Demochares, wie gegen Andere, eigentlich nur literarisch äusserte, und zwar in einem Werke, das grossentheils erst nach Demochares' Tode geschrieben ward. Es endete mit dem Jahre 264, bis auf welches sicher die italischen, sicilischen und libyschen Angelegenheiten herabgeführt waren, die griechischen aber wohl nur bis zum Jahre 272 (s. de fontib. p. 26; p. 30—33 [oben S. 25. 29 ff.]).

Hat Demochares die Züge beschrieben, so geschah es auf wahrhaftere Weise als in dem fraglichen Bericht. Grade von den Schriftstellern, welche die fabelhafte Ueberlieferung mittheilen, lässt es sich nicht erweisen, dass sie ihn gekannt; und grade die, welche ihn sicher benutzten, Polybios und Athenaeos sind es, denen wir fast allein die Kenntniss der entgegenstehenden Version verdanken. Den Timaeos citirt Diodor sehr häufig, den Demochares nie. Zwar sucht Herr Droysen nach einem Ausweg: „freilich, heisst es, nennt Diodor keinen andern Autor (sc. als Timaeos), aus dem jene Geschichte genommen sein könnte; aber die Notiz musste grade in den verlorenen Büchern gestanden haben.“ Aber offenbar hätte er ihn schon in den erhaltenen anführen müssen, die ja bis auf 301 herabgehen, also die Zeit des grössten Einflusses des Demochares umfassen, über die dessen Werk

vorzugsweise lehrreich sein musste. Und nun führt ihn Diodor nicht einmal als historischen Charakter auf; um so weniger wird er ihn als Autor gekannt haben.

Die folgenden Schlüsse der Recension sind noch gezwungener. Herr Droysen sagt, dass Trogus den Timaeos gar nicht, oder nicht ausschliesslich benutzt habe, sehe man dar-773aus, dass Agathokles' Tod durchaus abweichend von Diodor bei Justin erzählt werde (vgl. die Worte der Beilage p. 675 sq., die mit dem Angeführten nicht ganz harmoniren, sowie p. 602. n. 104 und p. 610. n. 4). Aber ist denn Diodor = Timaeos? Hat er nicht ausser diesem den Kallias, den Antander, den Duris consultirt? (S. de fontib. p. 20; p. 52 sqq. [oben S. 19. 50 ff.]). Ueberdies ist nicht zu übersehen, dass Timaeos, da er bekanntlich stets seine Vorgänger zu widerlegen strebte, eben desshalb auch jederzeit die entgegenstehenden Zeugnisse vorführen musste, in dem betreffenden Falle also die verschiedenen Berichte über Agathokles' Tod (οὗτος ἱστορικὸς τὰς ἁμαρτίας τῶν πρὸ ἑαυτοῦ συγγραφέων πικρότατα ἐλέγξας sagt u. A. Diodor XXI. exc. de V. et V. p. 560 [c. 17, 1 Dind.]). Wenn demnach Trogus etwas dem Tyrannen Günstiges vorträgt, so folgt nicht daraus, dass er es nicht aus Timaeos entnommen, am allerwenigsten, dass er denselben gar nicht benutzt habe. Nun macht aber vollends Herr Droysen aus dieser Abweichung und aus der nackten Angabe des Demochares (bei Lukian. Makrob. c. 10), Agathokles sei 95 Jahre alt geworden, den Schluss, es sei glaublich, dass jene günstige Erzählung über dessen Tod bei Trogus und Justin auf Demochares zurückzuführen sei. Eine so gewaltthätige Combination bringt keine Frucht. Ohne sie zu zergliedern, bemerke ich nur, dass es mit der Stelle Lukians sehr misslich steht; Lukian, wie bekannt, lügt unendlich oft und schreibt flüchtig aus dem Gedächtniss. Auch hier ist die Zahl falsch; denn mit Demochares wird, was Herr Droysen übersieht, zugleich des Timaeos Autorität angeführt, nach Diodor aber (XXI. ecl. 12 [c. 16, 5 Dind.]) gab Timaeos sowie Kallias und Antander das Alter auf 72 Jahre an. Ueberdies hat Demochares ohne Zweifel nur sehr beiläufig von

Agathokles gesprochen, und hätte auch nie in Dingen, die dessen Geschichte betrafen, eine massgebende Stimme bei den späteren Literaten erhalten können, selbst wenn er überhaupt mehr benutzt worden wäre, als geschehen ist. Dagegen steht es vollkommen fest, dass alle offenbar günstigen Angaben über diesen Tyrannen auf dessen Bruder Antander und auf den Schmeichler Kallias zurückzuführen sind (Diod. XXI. ecl. 12. exc. de V. et V. p. 561 [c. 17, 4 Dind.]).

Nach diesem Allen kann ich Herrn Droysens Meinung nur für eine vorgefasste erkennen. Wie gern ich im Interesse der Wissenschaft bereit bin langgehegte Ansichten, deren Irrthümlichkeit mir klar wird, fallen zu lassen, habe ich wohl in meiner Kritik über das Droysensche Werk in Bezug auf Hieronymos genugsam gezeigt (p. 21 [oben S. 155 f.]), ungeachtet ich bekennen musste, dass mein Räsonnement dadurch in einer einzelnen Richtung leide, ja ungeachtet Herr Droysen in seiner Recension nicht nur jenen Mangel nicht hervorhob, so dass ich ohne Weiteres meine Sinnesänderung hätte verschweigen können, sondern sogar im Gegentheil meint, ich hätte „in gründlicher Untersuchung das Geschichtswerk des Hieronymos charakterisirt", welches Lob ich, eben jener irrthümlichen Ansicht wegen, in dieser Bestimmtheit nicht annehmen kann. Aber wenn, wie hier, nach wiederholter Prüfung die abweichende Meinung mir nicht nur nicht einleuchtet, sondern sogar als völlig unhaltbar erscheint, dann glaube ich unumwunden meine Ueberzeugung vertheidigen zu müssen. Ja wir dürfen vielleicht bei Herrn Droysen selbst ein gewisses Misstrauen gegen seine Behauptung voraus-774 setzen, da es ohne dies auffallend wäre, wie wenig consequent derselbe seinen Zweifel an verschiedenen Punkten seines Werkes äussert. P. 655 heisst es: „mag es Timäus oder Demochares sein"; nach p. 675 ist meine Behauptung „vielleicht" wahr; nach p. 673 kann sie „für wahrscheinlich gelten." Und vielleicht hätte sogar Herr Droysen seinen Zweifel ganz aufgegeben, wenn er meiner Argumentation überall gleich genau gefolgt wäre. Dass dies nicht geschah, beweisen Beispiele. So sagt derselbe in der Recension: „die

Vermuthung, dass der jüngere Marsyas entweder dem Diodor nicht bekannt war oder gar nach ihm gelebt hat, ist sehr plausibel gemacht"; dies Lob gebührt mir höchstens halb; denn nur das Erstere suchte ich zu erweisen, von dem Letzteren aber oder von einer Alternative überhaupt habe ich kein Wort gesagt. In Bezug auf Phylarch hat es Herr Droysen, wie aus seinen Aeusserungen hervorgeht, ganz übersehen, dass meine Meinung (de fontib. p. 9 [oben S. 8]) vollkommen mit der von ihm in der Recension und in der Beilage (p. 683 sqq.) aufgestellten übereinstimmt.

Somit halte ich denn meine Ueberzeugung, dass Timaeos die Quelle der currenten Geschichte der Galliereinfälle sei, was auch der Recensent in Gersdorf's Repertor. VI, Heft 2, p. 166 sq. ohne Einschränkung zugiebt, nach wie vor fest; während ich andrerseits die wahrhaftere Tradition, wie sie aus den vereinzelten Notizen bei Polybios, Athenaeos u. A. sich restauriren lässt, noch immer vornehmlich auf Nymphis zurückführen zu müssen glaube. Dass in der ersteren ein Herodoteisches Element liegt, ist, obgleich ich es nicht behauptet, unläugbar und verträgt sich auch durchaus mit des Timaeos Charakter. Das ganze gespenstische Treiben ist fast nur eine Wiederholung dessen, was Herodot VIII, 35 sqq. von dem Zuge der Perser gegen Delphi erzählt. Dass Brennus der Titel und Akichorios der Name derselben Person sei, wie ich zu erweisen gesucht (l. c. p. 47—50 [oben S. 55 ff.]), erklärt Herr Droysen in seinem Werke wiederholt für wahrscheinlich (p. 650; p. 659), nimmt dies jedoch nicht als positiv in den Text auf, was ich demselben keineswegs vergargen will; nur hätte es dann auch nicht in der Recension als ein ausgemachtes Resultat hingestellt werden sollen.

III. Grauert, Geschichte Athens seit dem Tode Alexanders des Grossen bis zur Erneuerung des Achäischen Bundes (in desselben historischen und philologischen Analekten. Münster 1833).

Kein Volkscharakter des Alterthums verdient wohl wegen seiner universalhistorischen Bedeutung eine grössere Auf-

merksamkeit und eine tiefere Durchdringung, als der athenische; aber eben desshalb ist auch vielleicht bei keinem eine entschiedenere Divergenz der Ansicht und Beurtheilung sichtbar geworden als eben bei ihm. Und dies gilt vornehmlich von derjenigen Periode seiner geschichtlichen Entwicklung, welche in die Zeiten der Diadochen fällt. Freilich hat das Sittlichkeitsprincip nichts mit dem Wesen der Geschichte gemein, und aus jenem Gesichtspunkte diese beurtheilen, hiesse eben nichts Anderes, als das Wesen der letzteren gänzlich verkennen und sie zu einer armseligen 775 Lehrerin alltäglicher Moral degradiren. Aber auch der moralische Standpunkt gewährt an sich ein particuläres Interesse, und darf in der Geschichte allerdings in sofern sich geltend machen, in wiefern er nicht als die Spitze aller Principien, als das universalhistorische Kriterium der menschlichen That erscheint, sondern nur als ein Moment objectiver Auffassung und Charakteristik, zu deren Vollständigkeit die Erkenntniss und Schilderung der sittlichen Merkmale gehört, gleichviel ob es sich von einem grösseren Zeitraum oder von einer einzelnen Individualität, oder von einem ganzen Volke handelt.

Gast, Schlosser u. A. haben schon früher, und in neuester Zeit Droysen (Geschichte der Nachfolger Alexanders. Hamburg 1836), die athenischen Zustände während der in Rede stehenden Periode mit grösserer oder geringerer Schärfe als entschieden verwerflich dargestellt. Herrn Grauerts Monographie bewegt sich durchaus im entgegengesetzten Sinne, indem derselbe das Protectorat Athens ergreift und entschieden zu dessen Gunsten auftritt. Es fragt sich, welche Richtung die richtigere, und ob der Schützling überhaupt des Schutzes fähig und würdig sei. Die Lösung dieser Frage muss aber nothwendig von den Resultaten einer eindringenden Quellenkritik abhängig gemacht werden. Unstreitig ist die Schärfe und Feinheit an sich, mit welcher Herr Grauert auf sein Ziel hinsteuert, alles Beifalls werth; ich nenne es aber eben sein Ziel, weil die ganze Arbeit, ungeachtet eines löblichen und ziemlich ausführlichen Räsonne-

ments über die Quellen, dennoch ein Vorurtheil verräth; Herr Grauert erklärt sogar offen, dass die Tendenz seiner Darstellung dahin gehe, die entgegenstehende Ansicht „zu bekämpfen" (p. 222). Bei jedem anderen geschichtlichen Werke würden wir von den historiographischen Thätigkeiten und ihrer Anwendung vornehmlich und zunächst reden müssen; hier aber, wo dieselben offenbar nicht sowohl die Geschichte eruiren, als vielmehr von einer vorwaltenden Idee abhängig und ihr gleichsam dienstbar sind, — muss gezwungener Weise der Anknüpfungspunkt die Prüfung dieser Idee selbst sein.

Herr Grauert geht davon aus, dass die Quellen der vorhandenen Berichterstatter grade nur solche Schriftsteller gewesen, die aus parteiischem Interesse gegen Athen eingenommen waren und dessen Geschichte absichtlich in ein ungünstiges Licht zu stellen suchten. Aber schon hierbei wird etwas gewaltsam verfahren. So muss Diyllos (p. 217) ohne Weiteres „entweder ohne Liebe für Athen geschrieben haben, oder Diodor (der ihn mehrfach citirt) hat ihn dennoch nicht benutzt." Aber liebt denn nur der, welcher lobt? — So soll man ferner des Timaeos Gesinnung gegen Athen „schon aus dem allgemeinen Hass der Sicilier gegen die Athener abnehmen" können (p. 215; cf. p. 333), und „seine Schmähungen gegen Demochares, Aristoteles und Theophrast Beweise" sein. Aber muss denn jeder Einzelne nothwendig die Stimmung der Volksgesammtheit theilen? Geschieht's nicht auch heut zu Tage, dass ein Ausländer in Paris, wie Timaeos in Athen eingebürgert, etwa einzelne hochgestellte Personen oder einzelne Gelehrte literarisch angreift und den-776noch Paris oder Frankreich als einer Gesammtheit zugethan ist? Dass Timaeos sich gerade nach Athen zurückzog und dort zwei Drittel seines Lebens zubrachte, scheint Herr Grauert ganz zu übersehen; oder soll etwa gar behauptet werden, Timaeos habe Athen aus Hass zum Wohnsitz erkoren? Ebenso übersieht derselbe, dass Timaeos den Alkibiades, welcher ihm als einem Sicilier nach Herrn Grauerts Ansicht doch gewiss entschieden verhasst hätte sein müssen, grade umgekehrt auf das Entschiedenste preist. — Dies

Verfahren erklärt sich daraus, dass Herr Grauert, weil er nun einmal die Verwerflichkeit des athenischen Charakters nicht glauben will, auch in der Wahrheit schon Lüge sieht. Wohl ist es leicht, Schriftsteller zu verdächtigen, die sich nicht vertheidigen können. Das Missliche liegt aber vor Augen. Wäre Plutarch z. B. nicht vorhanden, so würde Herr Grauert ihn ohne Zweifel mit Timaeos ziemlich in eine Kategorie stellen. So aber sieht er sich zu dem Geständniss gezwungen, „Plutarch sei, wiewohl er ein geborner Böotier war und die böotischen Städte zu Athen nicht auf dem freundschaftlichsten Fusse standen, gegen die Athener nicht ohne Wohlwollen" (p. 220).

Athen ist Herrn Grauert „der Diamant in der Krone der Weltgeschichte" (p. 219); aber er bemerkt nicht, dass dessen Glanz damals schon überrostet, und irrt gewiss, wenn er in den Hellenen der Diadochenzeit noch „die Sieger von Marathon, Salamis und Platää" (p. 224) zu erblicken meint. Selbst gegen die „grossartigen Anstrengungen Athens" im Lamischen Kriege (p. 219) liesse sich Manches einwenden. Das nationale Element steht keineswegs im Vordergrund; meist waren es Söldner, die für Athen die Freiheit erkämpfen sollten, und die Anstrengungen überhaupt eher kostspielig und gross als grossartig zu nennen. Aber wenn wir auch in dem Lamischen Kriege einen letzten Versuch nationalen Aufschwunges anerkennen wollen, so tritt doch seit jener erschütternden Katastrophe die Demoralisation merklich und unaufhaltsam hervor; und gerade dies will Herr Grauert vornehmlich in Abrede stellen (p. 294). Hierbei legt er jedoch, wie mir scheint, nicht Gewicht genug auf das Getreibe sowohl der Factionen im Staate wie der Staaten als Factionen. Es ist nicht mehr der Staat als Gesammtheit, der sich fügt oder empört, es ist eine herrschende Partei, welche die Gesammtheit leitet. Wo aber in Allem, selbst bei Lebensfragen, nur ein Theil sich geltend macht; wo nur Einzel- oder Parteiwille, kein nationaler Enthusiasmus, oder doch höchstens nur ein charakterloses Haschen nach immer neuen und neuen Zuständen das wirkende Element in den sogenannten Frei-

777

heitsbewegungen ist: da können diese, mögen auch Einige es redlich meinen, nicht mehr Beweise sein von Seelenadel, innerer Hoheit und sittlicher Grösse des Gesammtvolkes oder der Völkergesammtheit. Wo nun aber Herr Grauert dies Getreibe wirklich anerkennt, wie z. B. p. 228, da entsteht denn auch eine unwillkürliche Argumentation gegen die eigene Tendenz, da muss zugegeben werden, dass „Kreaturen das Volk verderbt", dass „viele schlechte Menschen die Ehre ihres Staates geschändet." Redet das nicht wider Athens moralische Würde? Warum erzeugte es nicht edlere Individualitäten? Oder warum trug es sie nicht über das Gewoge niedriger Factionen und kleinlicher Eifersüchteleien empor an das Ruder des Staates? Und wenn dies zuweilen geschah, wenn auch ein Phokion, ein Demochares an die Spitze gelangten: warum sehen wir gerade solche edlere Persönlichkeiten, ungeachtet ihrer entschiedenen Divergenz in politischen Maximen, eben in dem einen Punkte so entschieden harmoniren, in der Erkenntniss, dass Athen nicht mehr das alte, d. h. entartet sei? Der Unterschied bei jenen 778 Beiden war nur der, dass der Eine bloss dem Uebel steuern, der Andere es gänzlich vertilgen zu können meinte; dieser wollte desshalb ein anderes, das gewesene Athen, jener das vorhandene, das gewordene. Und hieraus entwickelten sich eben die entgegengesetzten Richtungen in der Politik; Demochares ergriff die Vergangenheit, Phokion die Gegenwart; darum war jener ein Mann der Republik, dieser ein Anhänger des makedonischen Interesses.

Eine zusammenhängende Charakteristik in seinem Sinne giebt Herr Grauert p. 229 sqq. Die Behauptung „moralische Schlechtigkeit und Bosheit sei dem Volke fremd gewesen" (p. 230) kann freilich in sofern zugegeben werden, in wiefern damit gesagt sein soll: nicht alle Athener waren niederträchtige Schufte und Bösewichter; nicht aber, wenn sie denjenigen Zustand der Verderbtheit überhaupt läugnen soll, der es möglich macht, dass eine gemeine Richtung, ein entehrendes Thun und Treiben, eine niedere Gesinnungsweise, Existenz, Geltung, ja die Oberhand gewinnt. Natürlich sinkt in einem

solchen Zustande der Heroismus der Tugend zu einem verkrüppelten Wesen herab. Was sollen wir also zu Herrn Grauerts höchst sentimentaler Aeusserung sagen: „die Athener verbinden mit der liebevollsten Sorgfalt die Wunden, welche sie geschlagen, und küssen die Thränen aus dem Antlitz, die sie ausgepresst haben" —? Im Ganzen, darf man behaupten, schildert Herr Grauert das Athen der Diadochenzeit so, wie es etwa noch zur Zeit des Aristophanes war; daher zieht er auch aus einer Vergleichung beider Schlüsse (p. 231), auf deren Unzulässigkeit ich nur aufmerksam zu machen brauche; dort sind nur die ersten Regungen, das Vorspiel der Entartung, hier aber ist sie in ihrer vollen Entfaltung begriffen. Was der Tendenz des Herrn Grauert grossen Abbruch thut, ist der Umstand, dass seine Darstellung, ungeachtet alles künstlerischen Drehens und Wendens, mit sich selbst nicht selten in offenen Widerstreit geräth. Man sehe z. B. über die Zeit des Demetrios von Phaleron p. 311 sq., wo derselbe unter anderem die „unwürdige Schmeichelei" der 360 Statuen folgendermassen rechtfertigt oder doch entschuldigt: „die Ehre einer Bildsäule war damals in Griechenland gemein geworden; sie wurde Possenreissern, Hetären und Nichtswürdigen zu Theil u. s. w."; — ferner über die erste Befreiung Athens durch Demetrios Poliorketes im Jahre 307 p. 324 sqq. und über die zweite im Jahre 303 p. 338 sqq.

Neben der Entwicklung der Dinge im Allgemeinen aber spricht gegen des Verfassers Meinung namentlich die Glaubwürdigkeit bestimmter Quellennachrichten und Urkunden. Ueber diese haben wir schon in der Recension über Droysen (Jahrb. etc. l. c. p. 40 sqq. [oben S. 182 ff.]) ausführlich gesprochen; wir rechneten dahin besonders die Fragmente der Komiker, die Angaben des Demochares und den von Duris 779 mitgetheilten Ithyphallos, und machten darauf aufmerksam, wie Herr Grauert, indem er (p. 214 sq.) von Demochares im Gegensatz zu allen anderen, für parteiisch ausgegebenen Primärschriftstellern behaupte, derselbe habe „mit ganz anderem, unabhängigem Geiste geschrieben und mit ausserordentlicher Freimüthigkeit", — seiner eigenen Tendenz das

Urtheil spreche, da gerade Demochares die gewichtigsten Zeugnisse für die Entsittlichung der damaligen Athener beibringt. Wir sahen aber auch, wie der Verfasser diese Zeugnisse zu verhüllen sich bemüht, und den Ithyphallos sogar ganz übergeht. Um so weniger können wir uns hier Beides mitzutheilen enthalten. Athenaeos (VI, p. 252 sq.) sagt: *Δημοχάρης γοῦν ὁ Δημοσθένους τοῦ ῥήτορος ἀνεψιός, ἐν τῇ εἰκοστῇ τῶν ἱστοριῶν, διηγούμενος περὶ ἧς ἐποιοῦντο οἱ Ἀθηναῖοι κολακείας πρὸς τὸν Πολιορκητὴν Δημήτριον· καὶ ὅτι τοῦτ' οὐκ ἦν ἐκείνῳ βουλομένῳ, γράφει οὕτως· „Ἐλύπει μὲν καὶ τούτων ἔνια αὐτόν, ὡς ἔοικεν. οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ ἄλλα γε παντελῶς αἰσχρὰ καὶ ταπεινά· Λεαίνης μὲν καὶ Λαμίας Ἀφροδίτης ἱερά· καὶ Βουρίχου, καὶ Ἀδειμάντου, καὶ Ὀξυθέμιδος, τῶν κολάκων αὐτοῦ, καὶ βωμοὶ καὶ ἡρῷα καὶ σπονδαί. τούτων ἑκάστῳ καὶ παιᾶνες ᾔδοντο· ὥστε καὶ αὐτὸν τὸν Δημήτριον θαυμάζειν ἐπὶ τοῖς γινομένοις, καὶ λέγειν ὅτι οὐδεὶς ἐπ' αὐτοῦ Ἀθηναίων γέγονε μέγας καὶ ἁδρὸς τὴν ψυχήν."* Ferner p. 253: *φησὶ γοῦν ὁ Δημοχάρης, ἐν τῇ πρώτῃ καὶ εἰκοστῇ γράφων· „Ἐπανελθόντα δὲ τὸν Δημήτριον ἀπὸ τῆς Λευκάδος καὶ Κερκύρας εἰς τὰς Ἀθήνας, οἱ Ἀθηναῖοι ἐδέχοντο, οὐ μόνον θυμιῶντες καὶ στεφανοῦντες καὶ οἰνοχοοῦντες· ἀλλὰ καὶ προσόδια καὶ χοροὶ καὶ ἰθύφαλλοι μετ' ὀρχήσεως καὶ ᾠδῆς ἀπήντων αὐτῷ, καὶ ἐφιστάμενοι κατὰ τοὺς ὄχλους ᾖδον ὀρχούμενοι, καὶ ἐπᾴδοντες, ὡς εἴη μόνος θεὸς ἀληθινός, οἱ δ' ἄλλοι καθεύδουσιν, ἢ ἀποδημοῦσιν, ἢ οὐκ εἰσίν· γεγονὼς δ' εἴη ἐκ Ποσειδῶνος καὶ Ἀφροδίτης· τῷ δὲ κάλλει διάφορος, καὶ τῇ πρὸς πάντας φιλανθρωπίᾳ κοινός. δεόμενοι δ' αὐτοῦ ἱκέτευον, φησί, καὶ προσηύχοντο." Ὁ μὲν οὖν Δημοχάρης τοσαῦτα εἴρηκε περὶ τῆς Ἀθηναίων κολακείας.* Diesem merkwürdigen Berichte des Demochares hängt hierauf Athenaeos sogleich den berüchtigten Ithyphallos aus dem zweiundzwanzigsten Buche des Duris an, mit welchem wir diese Bemerkungen schliessen wollen; er lautet:

Ὡς οἱ μέγιστοι τῶν θεῶν καὶ φίλτατοι
τῇ πόλει πάρεισι.
ἐνταῦθα γὰρ Δήμητρα καὶ Δημήτριος,
ἅμα παρῆν ὁ καιρός.

χ' ἡ μὲν τὰ σεμνὰ τῆς Κόρης μυστήρια
ἔρχεθ' ἵνα ποιήσῃ.
ὁ δ' ἱλαρὸς, ὥσπερ τὸν θεὸν δεῖ, καὶ καλὸς
καὶ γελῶν πάρεστι.
σεμνὸν ὅθι φαίνεθ', οἱ φίλοι πάντες κύκλῳ,
ἐν μέσοισι δ' αὐτός·
ὅμοιος, ὥσπερ οἱ φίλοι μὲν ἀστέρες,
ἥλιος δ' ἐκεῖνος.
ὦ τοῦ κρατίστου παῖ Ποσειδῶνος θεοῦ,
χαῖρε, κ' Ἀφροδίτης.
ἄλλοι μὲν ἢ μακρὰν γὰρ ἀπέχουσιν θεοί,
ἢ οὐκ ἔχουσιν ὦτα,
ἢ οὐκ εἰσίν, ἢ οὐ προσέχουσιν ἡμῖν οὐδὲ ἕν.
σὲ δὲ παρόνθ' ὁρῶμεν·
οὐ ξύλινον, οὐδὲ λίθινον, ἀλλ' ἀληθινόν.
εὐχόμεσθα δή σοι·
πρῶτον μὲν εἰρήνην ποίησον, φίλτατε· 780
κύριος γὰρ εἶ σύ.
τὴν δ' οὐχὶ Θηβῶν, ἀλλ' ὅλης τῆς Ἑλλάδος
Σφίγγα περικρατοῦσαν
Αἰτωλίδ', ὅστις ἐπὶ πέτρας καθήμενος,
ὥσπερ ἡ παλαιά,
τὰ σώματα ἡμῶν πάντ' ἀναρπάσας φέρει·
κ' οὐκ ἔχω μάχεσθαι·
(Αἰτωλικὸν γὰρ ἁρπάσαι τὰ τῶν πέλας,
νῦν δὲ καὶ τὰ πόῤῥω·)
μάλιστα μὲν δὴ κόλασον αὐτός· εἰ δὲ μή,
Οἰδίπουν τιν' εὑρέ,
τὴν Σφίγγα ταύτην ὅςτις ἢ κατακρημνιεῖ,
ἢ πεινῆν ποιήσει.

Ich bin noch immer der Meinung, dass die Anspielung der zwölf letzten Verse auf Kassander oder auf Polysperchon geht (Jahrb. l. c. p. 41 [oben S. 183]); nur glaube ich jetzt, dass das *Αἰτωλίδα* nur eine rein figürliche Bedeutung habe, welcher die Worte der Parenthese zur Erklärung dienen.

---

401 IV. Ueber den Tod des Antiochos Hierax.*)

Niebuhr wirft dem Fröhlich sehr häufig vor, dass er dies und jenes hätte besser wissen sollen; und doch ist Niemand von diesem Tadel frei, selbst nicht der unsterbliche Niebuhr. Auf den Tod des Antiochos Hierax bezieht er ohne Weiteres eine Stelle des Aelian (hist. anim. VI, 44), welche ich hier im Text, den er nicht giebt, beibringe: *καὶ τον Ἀντιόχου δὲ ἵππον τὸν τιμωρήσαντα τῷ δεσπότῃ καὶ ἀποκτείναντα τὸν Γαλάτην, ὅσπερ οὖν ἀπέσφαξε τὸν Ἀντίοχον ἐν τῇ μάχῃ, ὄνομα δὲ τῷ Γαλάτῃ Κεντοαράτης ἦν, ἐῶ καὶ τοῦτον.* Niebuhr sagt (Ueber die armen. Uebersetzung des Euseb. Kleine Schriften I, p. 285): „Es ist Aelianus, der die Kenntniss dieses denkwürdigen Umstandes erhalten; ich würde diese Stelle ohne Fröhlich nicht kennen, der übrigens den Titel des Werkes nicht, sondern nur des Schriftstellers Namen angeführt hat. Er, dessen Irrthümer ich zu übergehen für Pflicht halte, wenn wir eine richtige Einsicht nur dem neuerschienenen Porphyrius verdanken, hätte nur dabei nicht an den vergifteten Antiochos II. denken sollen u. s. w." Hiergegen ist zu bemerken:

1) Dass wir keineswegs dem Aelian allein jene Kenntniss verdanken.

2) Dass das Factum selbst bestritten werden kann und auch wirklich bestritten worden ist.

3) Dass es keineswegs von vornherein so ganz unbedingt auf Hierax bezogen werden darf.

4) Dass die Anschuldigungen gegen Fröhlich durchaus falsch sind.

Die Triftigkeit dieser vier Behauptungen wird sich im Verlaufe der Abhandlung von selbst ergeben.

Vor Allem kommt es, wie immer, darauf an, den ersten Erzähler zu ermitteln, um, dessen Standpunkt im Auge haltend, in eine Kritik eingehen zu können. Der Gegenstand, den Aelian behandelte, brachte es mit sich, dass er den Plinius

*) [Dieser und der folgende Abschnitt erschienen in der Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1840 Nr. 49.]

benutzte. Wir schlagen diesen nach und finden in der That dieselbe Erzählung Hist. nat. VIII. c. 42. (64 ed. Miller.): *Centaretum e Galatis, in proelio occiso Antiocho, potitum equo ejus conscendisse ovantem. At illum indignatione accensum domitis frenis, ne regi posset, praecipitem in abrupta isse, exanimatumque una.* So wird die Erzählung des dritten Jahr- 402 hunderts nach Chr. zu einer Erzählung des ersten. Aber noch mehr. Wir kennen sogar die erste Quelle, aus der sie floss: Phylarchos. Plinius selbst enthebt uns jedes Zweifels, indem er das Obige mit den Worten einführt: *Phylarchus refert.* So stehen wir mit einem Mal im dritten Jahrhundert vor Chr.; und es ist demnach ein Zeitgenosse, aus dessen Munde wir dieses Ereigniss vernehmen. Da nun die Geschichtsbücher desselben die Begebenheiten von 272—222 vor Chr. erzählten (Suidas s. h. v.): so wird auch die in Rede stehende in diesen Zeitraum fallen. Antiochos der Grosse war 222 noch am Leben; Phylarch kann also nur den Tod des Soter, des Theos und des Hierax berichtet haben. Es fragt sich, von wem hier die Rede ist. Von Antiochos Theos sicher nicht; denn, wenn man auch an seinem Gifttod zweifeln wollte, wie Bayer (hist. regni Bactriani c. XX. p. 53 sq.), der ihn im Kampf mit den Parthern umkommen lässt: so kann ihn doch gerade Phylarch darum nicht meinen, weil er ja selbst dessen Tod der Vergiftung durch Laodike zuschreibt (bei Athen. XIII, p. 593). Aus diesem Grunde ist es also, dass wir jede Bezugnahme auf den Theos rügen können; nicht aber, wie Niebuhr will, wegen des (von Mehreren ja bezweifelten) Gifttodes; — obgleich auch ich meinestheils an diesen glaube: 1) wegen der Einstimmigkeit der Zeugnisse, unter denen das des Phylarch bei Athenaeos (l. c.), als eines Zeitgenossen, das wichtigste ist (cf. App. de bell. Syr. c. 65; Valer. Max. IX, 14; Plin. VII, 12; Polyaen. L. VIII, 50; Hieronym. in comment. ad Daniel. XI). Und wie hätte 2) auch ein solcher Tod, wie ihn jene Autoren (Plinius und Aelian) beschreiben, von Laodike geheim gehalten werden können? (s. Val. Max. l. c.). — Merkwürdig ist es nun, dass Niebuhr den Fröhlich eines Missgriffes beschuldigt, den dieser Gelehrte in der That gar nicht

begangen hat; denn auch er zweifelt ja an dem Gifttode des Antiochos II. Theos keineswegs (Annales regum Syriae p. 27. Niebuhr führt das Werk Fröhlichs zwar nirgends an; aber er kann doch füglich nur das genannte im Sinne haben; und wenn nicht, so bleibt Fröhlich nichts desto weniger unschuldig, da Niebuhr es nothwendigerweise vor seiner Anklage hätte einsehen müssen), und die Stelle Aelians, die er, was Niebuhr ihm ebenfalls abspricht, ganz richtig und genau citirt, bezieht er nicht auf ihn, sondern vielmehr auf Antiochos I. Soter (Ann. proleg. p. 62 sq.). Es scheint demgemäss, dass 403 Niebuhr hier, wie häufig, aus dem Gedächtniss schrieb, das ihn diesmal betrog.

Schlosser in der alten Geschichte (Th. II. Abth. I. p. 24 und p. 31, wo fälschlich Sohn statt Enkel, in Bezug auf Hierax und Soter, steht) sagt ebenfalls, dass Antiochos I. Soter in einem Treffen mit den Galliern, in der Nähe von Ephesos, gefallen sei. Aber seine Quelle, die er nicht nennt, ist keine andere, als Fröhlich (Ann. proleg. p. 62 sq. und Annal. ad ann. 262 a. Chr.), den er bloss übersetzte. Wir haben es also nur mit dem Letzteren zu thun; Vaillant (hist. Seleucid.) sagt vom Tode des Soter Nichts, als: *Ephesi diem extremum obiit.*

Wenn wir nun aus den Nachrichten über Soter bei Fröhlich die aus Aelian mit Unrecht unbedingt aufgenommene absondern, so bleibt über dessen Tod nur die eine Notiz, dass er *prope Ephesum* gestorben sei, was Schlosser getreu genug „in der Nähe von Ephesus" übersetzt. Den Beleg hierzu habe ich freilich bei Fröhlich weder in den Annalen selbst, noch in den Prolegomena finden können, doch sind die einzige Quelle unfehlbar die Worte des Georgios Synkellos p. 274: *ἐτελεύτησεν ἐν Ἐφέσῳ*, und Fröhlichs Verfahren, indem er die Quelle schweigend verändert und ändernd verschweigt, ist eben nur eine Schlauheit, die Schlosser, ohne es zu wissen, nachmacht. Denn starb Soter wirklich in Ephesos, so kann er natürlich nicht im Kampfe mit den Galatern, auf freiem Felde, umgekommen sein. Wenn Niebuhr sagt (Ueber die armen. Uebersetzung des Euseb. p. 293): „dass Ephesus an Antiochos II. zurückgegeben

oder von ihm nach der Empörung Ptolemaeos' des Bastards wieder eingenommen ward, leidet keinen Zweifel, weil dieser König dort starb", so hat er höchst wahrscheinlich, ob er sich gleich nicht darauf beruft, jene Stelle des Synkellos im Sinn, die Anwendung aber ist sicherlich ein Irrthum; denn die Worte, wie aus dem Zusammenhange des Textes zu ersehen, können um desswillen nur auf Soter bezogen werden, weil von der Regierung des Antiochos II. Theos gleich nachher gesprochen wird; die Phrase, in der er kurz vorher erwähnt wird, ist offenbar nur ein Zwischensatz.

Wenn nun einerseits die Notiz des Synkellos unfehlbar auf Soter geht, und andererseits die Worte des griechischen Textes — wie bedenklich auch an und für sich die Autorität dieses Chronisten sein mag — doch immerhin der stillschweigenden, durch willkürliche Combination veranlassten Verdrehung des modernen Forschers vorgezogen werden müssen, um so mehr, als auch sowohl die Ausdrucksweise des Trogus (prolog. 26), wie das Schweigen des Justin, der doch sonst gar zu gern Histörchen und Mirabilia nachspricht, gerade auf ein ruhiges Hinscheiden Soters schliessen lässt: so kann in jener Stelle des Phylarch so wenig vom Soter, wie vom Theos die Rede sein. Es bliebe also in der That schon nach dieser indirecten Argumentation nur Hierax übrig.

Nun weist aber auch auf directem Wege der Probabilitätscalcül auf ihn hin: 1) insofern Plinius gerade an jener Stelle den Antiochos nicht als rex bezeichnet, was er doch sonst zu thun pflegt; namentlich aber 2) insofern die Erzählung des Phylarch mit den Nachrichten Anderer eine merk- 404 würdige Uebereinstimmung darbietet, da ohne dieselbe als Resultat sich dies herausstellt, dass Antiochos Hierax in Thracien auf der Flucht durch räuberische Galater getödtet ward. Die Beweise geben Trogus (prol. 27: *a Gallis occiso*), Justin (L. 27. c. 3. § 11. *fugiensque a latronibus interficitur*), Porphyrios (bei Euseb. ed. Mai et Zohrab. p. 186 [I p. 253 Schöne]: *denique anno primo olympiadis 138, Attalum in Thraciam usque fugiens, post pugnam in Caria patratam, vita excessit*) und Polybios (V, 74: *Ἀντιόχου μεταλλάξαντος*

τὸν βίον περὶ Θρᾴκης, womit Schweighäuser Nichts anzufangen weiss). — So erscheint die Erzählung des Phylarch nur als eine Explication, als das blosse Wie des schon beglaubigten Factums.

Dies von der Bezugnahme; doch nun vom Inhalte selbst. Niebuhr, weil er nur Aelians Worte kennt, nimmt dabei nicht den geringsten Anstand. Aber wer im Plinius forscht, wird gewiss auch dessen Excerpator Solinus zur Hand nehmen, und in Wahrheit, er verlässt uns auch diesmal nicht; allein wir erblicken geradehin das Gegentheil. Er sagt c. 46: *Cum proelio Antiochus Galatas subegisset, Centaretrii* [Mommsen liest *Cintareti*] *nomine, ducis, qui in acie ceciderat, equum ovaturus insiluit, isque adeo sprevit lupatos, ut de industria curvatus ruina se et equitem pariter affligeret.*

Zuvörderst sehen wir: nur die Art des Todes ist umgekehrt, die Bezugnahme bleibt dieselbe; denn auch nach dieser Erzählung kommt der in Rede stehende Antiochos in einem Kampfe oder bei Gelegenheit desselben wirklich ums Leben, — so dass also, dem oben Gesagten gemäss, auch diese Worte weder auf Soter, noch auf Theos gedeutet werden können. Eben aus dem Grunde ist es mir unbegreiflich, wie man Solins Stelle auf diejenige Schlacht des Antiochos I. mit den Galatern hat beziehen wollen, welche ihm nach Appian (de bell. Syr. c. 89) den Beinamen Soter, nach Lukian (Zeux. c. 8—12) die Begrüssung Καλλίνικος erwarb; denn Antiochos blieb ja in dieser Schlacht offenbar am Leben; sie wurde gleich in den ersten Jahren seiner Regierung geliefert und machte einen Theil des Krieges aus, den er gegen Nikomedes von Bithynien führte, welcher die Galater zu seinem Beistande nach Asien gerufen.

Es fragt sich nun aber, welche Erzählungsart die richtige, d. h. die ursprüngliche, die des Phylarch sei. Salmasius und, wenn ich nicht irre, auch Cuperus im 17., Pelloutier und Wernsdorf im 18. Jahrhundert, hielten die des Solin für die richtige, und Salmasius (Exercit. Plin. ad Solin. p. 894) corrigirt den Plinius desshalb folgendermassen: *Phylarchus refert, Centareto e Galatis in proelio occiso,*

Antiochum potitum equo ejus, conscendisse ovantem. Es ist zu entgegnen:

1) Ein solches Benehmen passt eher für einen rohen, räuberischen und siegestollen Galater, als zu dem Charakter eines makedonisch-syrischen Fürsten.

2) Der Flüchtling Hierax allzumal, wie könnte man meinen, dass e r gesiegt? Und sagen die obigen Zeugnisse nicht in den bestimmtesten Ausdrücken, dass er von räuberischen Galatern, und nicht von einem Pferde getödtet worden sei? Und doch ist die Bezugnahme des Factums auf Hierax gerade das Wahrscheinlichste.

3) Soll einer der Autoren selbst die Schuld tragen: so [405] konnte weit eher Solin aus Missdeutung, Unwissenheit oder Flüchtigkeit die Erzählung des Plinius, als der gelehrte Plinius die Erzählung des Phylarch, den er fortwährend unmittelbar benutzte, verunstalten; sowie er ja augenscheinlich auch das Einzelne darin verunstaltet hat. Wo ist bei Plinius von einer *acies* die Rede? Das *proelium* desselben ist nichts Anderes, als das μάχη, das wahrscheinlich Phylarch hatte, sowie es nun Aelian hat, und das selbst von einem Zweikampf gebraucht werden kann. Ferner sagt Plinius keineswegs, dass Centaretus ein *dux* gewesen, so dass man auch an einen gemeinen Galater denken dürfte. Auffallend ist es jedenfalls, dass auch Niebuhr ihn als Anführer gelten lässt, da doch Aelian, dessen Bericht er allein kennt, ebenfalls darüber schweigt.

4) Wie käme es, wenn Plinius wie Salmasius geschrieben, dass Aelian, der ihm so gewissenhaft folgt, und dessen Worte nicht so leicht geändert werden können, wie die des Plinius, genau mit der alten Lesart übereinstimmt? Seine Treue sieht man schon daraus, dass er eben nicht von einem Anführer spricht, und sein: ὅσπερ οὖν ἀπέσφαξε τὸν Ἀντίοχον ἐν τῇ μάχῃ ist eine wortgetreue Uebersetzung des: *in proelio occiso Antiocho.*

5) Endlich könnte ja vielmehr der Text des Solin corrumpirt sein; ist doch die Stellung *Centaretrii nomine, ducis* höchst sonderbar, und die Endung in dem Namen höchst

verdächtig, da sie von der Schreibart seines alleinigen Gewährsmannes abweicht. Beides würde wegfallen und zugleich das sonst aus der Luft gegriffene Prädicat *dux* eine anderartige Beziehung finden, wenn man zu einer Emendation etwa in folgender Art sich verstehen wollte: *Cum proelio Antiochum Galata subegisset Centaretus nomine, ducis* (sc. Antiochi), *qui in acie ceciderat, equum ovaturus insiluit.* Allein ich für mein Theil bin fern davon, auf so missliche Weise zu rathen und zu zwingen, indem ich weit geneigter bin, die Schuld einem Irrthume und der Unwissenheit des Solin selbst oder eines Abschreibers beizumessen, als einer unwillkürlichen Corruption. Die alte Lesart des Plinius durchaus festhaltend, schreibe ich auch, wie er des Galaters Namen, nicht wie Niebuhr Centoarates mit Aelian, der ihn gräcisirt zu haben scheint.

V. Appian und das Sigeiische Psephisma.

Die Sigeiische Inschrift über Antiochos Soter [C. I. G. 3595 = Dittenberger, Sylloge n. 156] hat durch Chishull eine grössere Berühmtheit erlangt, als sie in Wahrheit verdient; er hat mehr darin gesucht, als zu finden ist. In staatsrechtlicher, administrativer und religiöser Beziehung hat sie einigen Werth, in streng historischer sehr geringen. Chishull zieht die Angabe Appians [Syr. 65]: *Ἀντίοχος Σελεύκου .. ὃς καὶ Σωτὴρ ἐπεκλήθη, Γαλάτας ἐκ τῆς Εὐρώπης ἐς Ἀσίαν ἐμβαλόντας ἐξελάσας* in Zweifel, behauptend, dieser Beiname sei ihm schon vor der Besiegung der Galater aus anderen Gründen beigelegt worden (Insc. Sigea etc. Lugd. Batav. 1727. p. 119: *Prius enim repressus Nicomedes, et firmatum paternum imperium, et Salus data tot intra Taurum montem civitatibus mansurum hunc nominis honorem peperere*); Beweis hierfür ist ihm, dass der Beiname Soter schon in der Sigeiischen Inschrift vorkomme, und dass nach Lukian (Zeux. c. 8—12) die Besiegung der Galater dem Antiochos vielmehr einen ganz anderen Beinamen — *Καλλίνικος* — erworben habe. Um nun den Appian nicht geradezu des Irrthums zu zeihen, sucht er den eingebildeten Widerspruch hypothetisch vermittelnd zu lösen:

Caeterum Appianum non male lapidi conciliandum reor, si de Gallis quibusdam intelligatur, jam tum ut auxilio Nicomedi essent, in Asiam transfretantibus. Nam justus ille Gallorum exercitus, a Luciano in Zeuxide descriptus, uno alterove abhinc anno, elephantorum ope debellatus est. Neque post eam, utcunque claram et memorabilem victoriam, Σωτῆρος hocce cognomentum, sed Καλλινίκου acclamatum fuit. — Auf dies Alles ist Mehreres zu erwidern:

1) Ist es keine absolute Gewissheit, dass der Name Soter in der Inschrift vorkam. Z. 38 gibt nur: τῆρα γεγονότα τοῦ δήμου; doch hat allerdings die Ergänzung Σω zu Ende der vorhergehenden, lückenhaften Zeile eine grosse Wahrscheinlichkeit für sich.

2) Kommt aber auch die Restitution einer vollkommenen Gewissheit gleich, so hat die Inschrift doch nicht den Zweck, durch ihren Inhalt diesen Beinamen zu motiviren und die positiven Anlässe seiner Entstehung zu detailliren.

3) Gesetzt auch, der nikomedische und gallische Krieg müssten in der Weise getrennt gedacht werden, wie Chishull glaubt: so giebt doch der Inhalt der Inschrift keine Berechtigung, sie in den Zwischenraum zwischen beiden und nicht vielmehr in die Zeit nach dem letzteren zu setzen; und in diesem Falle fände ja dann in der That von Seiten des Sigeiischen Psephisma kein Widerspruch gegen Appians Angabe statt.

4) Aber auch von Seiten Lukians zeigt sich kein wahrhafter Widerspruch. Warum können denn nicht beide, mit einander so verträgliche Epitheta den gleichen Ursprung haben? Auch liesse sich ja denken, dass die Begrüssung Καλλίνικος eben nur auf die von Lukian beschriebene Schlacht, der Beiname Soter auf den von Appian angedeuteten Gesammtkrieg zu beziehen sei.

5) Endlich ist jedoch wirklich nicht einmal die Trennung des nikomedischen und des gallischen Krieges zuzugeben. Beide bilden eine gleichzeitige Einheit oder doch eine so ununterbrochene und innerlich bedingte Aufeinanderfolge, dass der letztere mit seinem Hauptereignisse, der von Lukian

geschilderten Schlacht, nur einen Theil, ein Moment des ersteren ausmacht. Ebenso ist daher auch die Besiegung der Galater und die Besiegung des Nikomedes eine und dieselbe Angelegenheit. Der Annahme der Einheit widerspricht kein einziges Zeugniss; vielfach dagegen wird sie bestätigt. Es ist hinlänglich bekannt, dass Nikomedes eben den Uebergang der Galater nach Asien veranlasste, um sich ihres Beistandes zu bedienen (s. Liv. XXXVIII, 16. Just. XXV, c. 2. Memnon c. 19. Suid. v. *Γαλάται*. Polyb. I, 6, 5 (vergl. meine Abhandlung über das olbische Psephisma im Rhein. Museum für Philologie IV. besonders p. 573—576 [oben S. 102 ff.]). Dieser 407 Uebergang geschah Ol. 125, 3 (Paus. X, c. 23. § 9). Ihr erstes Auftreten in Asien, unmittelbar nach demselben, geschah in dem Kriege gegen Antiochos (Trog. prol. XXV: *ut Galli transierint in Asiam bellumque cum rege Antiocho et Bithynis gesserint;* er setzt also ihren Kampf mit Antiochos gleich nach ihrem Uebergange und noch vor oder gleichzeitig mit dem Kampfe gegen die Bithyner unter Zipoites, dem Bruder des Nikomedes, cf. Memnon c. 19. ed. Or. ap. Phot. p. 227 sq. ed. Bek.; das *κατὰ Βιθυνῶν πρῶτον* kann sorgsam Prüfenden keinen Anstoss geben; die Ereignisse hingen alle eng zusammen). Demnach standen die Galater während des Krieges gegen Antiochos unfehlbar im Solde des Nikomedes, die Besiegung der Galater und die des Nikomedes ist mithin, wie gesagt, Eins, und die historische Andeutung der Einen involvirt also, auch stillschweigends, die Andere. Das Resultat ist nun ein doppeltes: einmal lösen sich scheinbare oder eingebildete Widersprüche in volle Harmonie auf, was bedingterweise schon an Beweises Statt gelten darf, und zweitens erhalten wir eine ziemlich genaue Zeitbestimmung dieses dem Sigeischen Psephisma also sicher in seinen beiden Momenten vorangegangenen gallisch-nikomedischen Krieges, nämlich ungefähr Ol. 125, 3—126, 1.

Beiläufig bemerke ich noch, dass die armenische Uebersetzung des Eusebios Nichts weiter giebt, als das vage: *nuperius appellatus Soter* (p. 185 ['*vocatusque est Soter, id est Servator*' übersetzt Petermann bei Schöne I, p. 249]), und dass der

pomphaften Schilderung jener Schlacht bei Lukian, die wir durchaus nicht als rein geschichtlich gelten lassen können, vielleicht wirklich, wie schon Wernsdorf (de rep. Galatarum p. 42) muthmasste, ein Gedicht zu Grunde liegt, nämlich das des Epikers Simonides von Magnesia, von dem Suidas (v. *Σιμωνίδης*) sagt: *γέγονεν ἐπὶ Ἀντιόχου τοῦ μεγάλου κληθέντος καὶ γέγραφε τὰς Ἀντιόχου πράξεις καὶ τὴν πρὸς Γαλάτας μάχην, ὅτε μετὰ τῶν ἐλεφάντων τὴν ἵππον αὐτοῦ ἔφθειραν*, wo Cuperus (Observ. lib. IV. c. 11) unstreitig richtig emendirt: *αὐτῶν ἔφθειρε*. Ist doch Lukian seiner ganzen Natur nach minder ein Historiker als ein Poet, der gern fabelt, übertreibt und durch das Mikroskop der Dichtung uns Geringeres als Grösseres erscheinen lässt. Auch bei ihm spielen die Elephanten die Hauptrollen in dem Spektakelstück.

V.

349 **Der boiotische Doppelkalender.***)

In den 'Chronologischen Fragmenten' (Jahrb. 1884 S. 653 [vgl. Handbuch der griechischen Chronologie S. 652]) erinnerte ich an das boiotische Doppeldatum der Inschrift von Tanagra [Ἀθήναιον IV (1875) S. 210]:

Ἀριστοκλίδαο ἄρχοντος, μεινὸς Θουίω
νευμεινίῃ, κατὰ δὲ θιὸν Ὁμολωίω ἑσκηδεκάτῃ

mit dem Bemerken, dass das erste Datum offenbar, wie bei den attischen Doppeldaten, die Rechnung καθ' ἥλιον angebe, und das zweite oder das Gottesdatum die Rechnung κατὰ σελήνην nach dem ortsüblichen bürgerlichen Mondjahr. Wenn ich darauf schon jetzt zurückkomme, so geschieht es namentlich auch desshalb, weil mein Zusatz „die Inschrift gehört anscheinend dem 19. Jahre eines Metonischen Cyclus an" einem Missverständniss ausgesetzt erscheint. Es ist damit nämlich nicht das 19. Jahr des attisch-metonischen Kalenders gemeint, an den der Leser zu denken vielleicht geneigt sein dürfte, sondern das 19. Jahr des boiotisch-metonischen Kalenders, nach dem allein natürlich das fragliche Doppeldatum zu beurtheilen ist. Dieses letztere gehört auf alle Fälle dem Frühling an. Da nun das boiotische Jahr, im Gegensatz zum attischen, nicht von der sommerlichen Sonnenwende, sondern von der winterlichen ausging, so umfassten die boiotischen Cyclenjahre stets nur die zweite Hälfte des gleichbezifferten attischen und dagegen auch die erste Hälfte des folgenden. Jenes Frühlingsdatum gehörte also „anscheinend", nach attischem Kalender gerechnet, dem „18." Cyclenjahre an, nach boiotischem aber

*) [Jahrbücher für classische Philologie 1885 S. 349—366.]

dem „19.“, als welches mit der zweiten Hälfte von jenem begann und mit der ersten des 19. attisch-metonischen Cyclenjahres zu Ende ging.

Ich trete um so lieber auf die Frage näher ein, als dadurch zugleich meine weitere Behauptung, dass jene Inschrift „für die Kenntniss des boiotischen Kalenders nicht unwichtig“ sei, gerechtfertigt und überdies einem zweiten, bisher verkannten boiotischen Doppeldatum zu seinem Recht verholfen werden dürfte.

Mit dem boiotischen Kalender haben sich, von den älteren Forschern abgesehen, in neuerer Zeit namentlich Böckh (C. I. G. I, S. 732) und K. F. Hermann (griech. Monatskunde 1844), gelegentlich auch Bergk (Beiträge z. gr. Monatsk. 1845) beschäftigt; in neuester Zeit, nachdem die urkundlichen Quellen reichlicher flossen, besonders Lipsius (Leipziger Studien III, S. 213 ff. IV, S. 155 f.) und Bischoff (de fastis Graecorum antiquioribus, 1884, in den Leipziger Studien VII, S. 343 ff.).

Vor allem gehen wir davon aus, dass bei derartigen Untersuchungen, wie bei allen historischen und antiquarischen überhaupt, ein möglichst vorsichtiges Auseinanderhalten der verschiedenen Orte, Zeiten, Entwicklungsphasen und Quellenwerthe geboten ist. So kann bei unserm Thema z. B. der 350 thessalische Kalender nicht entscheidend sein für den boiotischen, die Zeit des Hesiodos nicht für die Zeit des Pelopidas, die oktaëterische Phase nicht für die Metonische. Und ferner darf in keinem Augenblick oder bei keinem Anlass ausser Acht gelassen werden, dass Plutarch dem boiotischen Kalender gegenüber, in dem er von Jugend auf bis in sein spätestes Alter lebte und webte, als Quelle einen so hohen vollgewichtigen Rang einnimmt, dass man ihn nicht entfernt mit andern schriftstellerischen Zeugen auf eine Linie stellen, ihn nicht mit Herzensleichtigkeit des Irrthums oder des Widerspruchs zeihen darf; er ist neben den urkundlichen Zeugnissen für den boiotischen Kalender seiner Zeit Primärquelle, und für den boiotischen Kalender überhaupt Principalquelle.

I. Der Mondkalender der Metonischen Zeit.

§ 1. Im boiotischen Kalender sind die Stellungen zweier Monate, des Pamboiotos und des Agrionios, noch nicht mit unbedingter Sicherheit festzustellen. Im übrigen jedoch lässt die folgende Reihenfolge nicht wohl mehr einen Zweifel zu: 1) Boukatios, 2) Hermaeos, 3) Prostaterios, 4) Homoloios, 5) Thouios (Thiouios, Thyos, Thyios), 6) Theilouthios, 7) Agrionios, 8) Hippodromios, 9) Panamos (Panemos), 10) Pamboiotios, 11) Damatrios, 12) Alalkomenios I und II. Auf die Abweichungen bei Lipsius und Bischoff gehe ich nachher ein.

Eine grosse Erleichterung für die Forschung ist es, dass dieser Kalender offenbar für ganz Boiotien galt, namentlich für Theben, Orchomenos, Thespiae und Tanagra; während anderwärts der Particularismus auch in dieser Beziehung eine so grosse Zersplitterung veranlasste, dass z. B. in dem viel kleinern Lokris fast jeder Ort wie Amphissa, Chaleion, Physkos, Tolophon, Triteia, Oiantheia, einen besondern Kalender für sich besass und bewahrte.

Dass der boiotische Kalender mit dem Winter begann und der Boukatios der erste Monat des Jahres war, wird für die Anfänge des vierten Jahres v. Chr. und zugleich für seine eigne Zeit durch den Boioter Plutarch bezeugt (Pelop. 24 f.). Der Alalkomenios ist nunmehr als der Schaltmonat ausdrücklich verbürgt durch den orchomenischen Staatsschuldenvertrag, welcher der Zeit zwischen 220 und 192 v. Chr. angehört (Bull. de corr. hell. 1879 S. 459 und 1880 S. 1 ff. 11) und einen *Ἀλαλκομένιος δεύτερος* anführt (Z. 93 ff. „am 11. Tage des zweiten Alalkomenios").

§ 2. Für die Zeit, seit Delphi, Athen und Boiotien den Metonischen Schaltkreis angenommen und dadurch ihre Kalender fast absolut mit einander ausgeglichen hatten, d. h. seit dem vierten Jahrhundert v. Chr. und bis auf die Lebzeiten Plutarchs oder bis auf das zweite Jahrhundert n. Chr. herab, lässt sich an der Hand der delphischen Inschriften und der Plutarchischen Zeugnisse, d. h. der beiden mass-

gebendsten Quellen, folgendes Vergleichsschema mit dem Ausgang von der Sommerwende aufstellen:

351

attisch	delphisch	boiotisch
1 Hekatombaeon	1 Apellaeos	8 Hippodromios
2 Metageitnion	2 Boukatios	9 Panamos
3 Boëdromion	3 Boathoos	10 Pamboiotios
4 Pyanepsion	4 Heraeos	11 Damatrios
5 Maemakterion	5 Dadaphorios	12 Alalkomenios(I.II)
6 Poseideon (I.II)	6 Poitropios(I.II)	1 Boukatios
7 Gamelion	7 Amalios	2 Hermaeos
8 Anthesterion	8 Bysios	3 Prostaterios
9 Elaphebolion	9 Theoxenios	4 Homoloios
10 Mounychion	10 Endyspoitropios	5 Thouios
11 Thargelion	11 Herakleios	6 Theilouthios
12 Skirophorion	12 Ilaios	7 Agrionios

Der innormale Stand des Alalkomenios und des Boukatios im boiotischen Kalender, der manche Forscher, wie Böckh und Hermann, dazu verleitet hat, der Autorität Plutarchs entgegen den Boukatios als Januarmonat und selbst (Hermann S. 126) den Alalkomenios als Decembermonat zu qualificieren, darf in Wahrheit nicht auffallen. Denn vor der Fixirung durch den Metonischen Schaltcyclus waren ja alle Mondkalender, soweit sie auf einer Oktaëteris von 2923½ Tagen beruhten, in einer unvermeidlichen Drehung zur Sonne begriffen, so dass sie in je 160 Jahren, falls keine Remedur eintrat, um eine solare Monatsstelle vorrücken mussten. Dergestalt wurden begreiflicherweise ihre Monate bei jener Fixirung vielfach in einer Stellung betroffen, die weder mit der Natur noch mit verwandten Kalendern im Einklang war, und die man dennoch selten oder nie gewaltsam zu ändern sich entschliessen konnte. So geschah es, dass im delphischen Kalender, wie sich beweisen lässt, der Apellaeos vom Märzmonat zum Julimonat erwuchs, während er nunmehr in Oiantheia der December, in Chaleion der Januar, in Lamia der November, und nur in Tolophon gleichfalls der Juli war; und während anderseits eben dieser Julimonat

in Phokis und in Achaja der „zehnte“ Monat, und im kalendarisch geeinten Theile von Lokris sogar der „zwölfte“ hiess. Und so geschah es nun auch, dass die Monate des boiotischen Kalenders schliesslich in einer Stellung verblieben, die mit den Jahreszeiten und andern Kalendern nicht in Uebereinstimmung war.

§ 3. Den Alalkomenios insbesondere, als den grundsätzlich zwölften oder den Winterwendemonat (December) an der Stelle des elften oder des Vormonats der Wende (November) fungiren zu sehen, und dagegen den Boukatios, als den grundsätzlich ersten oder den Nachmonat der Wende (Januar) an der Stelle des zwölften oder des Wendemonats — das kann überdies, gleich anderen kalendarischen Seltsamkeiten des Alterthums, uns am wenigsten ein Recht der Verwunderung geben. Ist es doch unvergleichlich viel ver-352 wunderlicher und widersinniger, dass wir — die Völker der Neuzeit — seit circa anderthalb Jahrtausenden es geduldig ertragen haben, den neunten Monat unseres Jahres schlankweg als unsern siebenten Monat (September) bezeichnet zu sehen und selbst zu bezeichnen, sowie den zehnten als den achten (October), den elften als den neunten (November), und den zwölften als den zehnten (December).

§ 4. Durch eine Fülle von Belegen wird für die besagte Zeit vom vierten Jahrhundert vor Chr. bis zum zweiten nach Chr. das obige Schema constatirt, d. h. für die gesammte Metonische Zeit.

1) Die Gleichung „Hippodromios = Hekatombaeon“ wird verbürgt durch Plut. Camillus 19 *Βοιωτοῖς Ἱπποδρομίου μηνός, ὡς δ' Ἀθηναῖοι καλοῦσιν Ἑκατομβαιῶνος.* Das Präsens zeigt eben, dass diese Gleichung in Folge der Metonisirung noch zu Plutarchs Lebzeiten in Geltung war. Darauf, dass sie auch für die Schlachttage von Keressos 481/80 und von Leuktra 371/70 vor Chr. eintraf, kommen wir später zurück.

2) Die Gleichung „Panamos = Metageitnion“ wird eben so für Plutarchs Zeit belegt durch Plut. Cam. 12 *Μεταγειτνιών, ὃν Βοιωτοὶ Πάνεμον καλοῦσιν.* Sie bezieht sich

daselbst aber offenbar auch auf die Schlachttage von Chaeroneia 338 und Krannon 321, d. h. auf Zeitpunkte, da ohne Zweifel der attische und der boiotische Kalender bereits Metonisch fixirt waren. Eine Gleichung des Panamos mit dem Boëdromion ist dem Plutarch niemals in den Sinn gekommen; wer Plut. Arist. 21 so versteht, hat ihn entweder aus Flüchtigkeit missverstanden oder ist fremdem Missverständniss ohne Controle gefolgt. Die Schlacht von Chaeroneia am 7. Metageitnion fiel übrigens nicht, wie man nach den irrigen Tabellen bei Ideler I 386 berechnet, auf den 4., sondern auf den 31. August.

3) Die Gleichung „Damatrios = Pyanepsion“ sichert Plut. de Iside et Osir. c. 69 S. 378 a. E. *ἔστι δὲ ὁ μὴν οὗτος περὶ πλειάδα σπόριμος, ὃν Ἀθὺρ Αἰγύπτιοι, Πυανεψιῶνα δ' Ἀθηναῖοι, Βοιωτοὶ δὲ Δαμάτριον καλοῦσι.* Als Vormonat des Alalkomenios ist der Damatrios jetzt auch für das dritte und zweite Jahrhundert vor Chr. durch den oben erwähnten orchomenischen Staatsschuldenvertrag belegt (vgl. besonders Bull. 1880 S. 537).

4) Der „Alalkomenios“ selbst wird von Plutarch für seine eigne Zeit, wie für eine längst vergangene, mit dem Maemakterion geglichen (Arist. 21 *Μαιμακτηριῶνος μηνός, ὅς ἐστι παρὰ Βοιωτοῖς Ἀλαλκομένιος*). Es steht nicht damit in Widerspruch, wenn Plut. Pelop. 24 f. von dem „letzten“ Monat des boiotischen Jahres, gegenüber dem „Boukatios“ als dem „ersten“, sagt: dass man sich in der Winterzeit „um die Sonnenwende“ befunden habe. Denn dies traf zu, einmal wenn in einem Gemeinjahr sowohl der Maemakterion wie der Alalkomenios, was häufig geschah, von Mitte November bis Mitte December reichte; und ausserdem, wenn der „letzte“ Monat der Alalkomenios II war (vgl. weiter unten).

5) Höchst wichtig ist es und die schlagendste Bestätigung für alle Plutarchischen Zeugnisse, dass durch die „Inscr. rec. à Delphes“ von Wescher und Foucart n. 207, d. h. durch ein urkundliches Zeugniss der altmetonischen und makedonischen Zeit, der „erste“ Monat des boiotischen Jahres, der „Boukatios“ mit dem einfachen delphischen [353]

„Poitropios", also mit dem einfachen attischen Poseideon geglichen wird. Es ist daher unmöglich mit Böckh C. I. G. I, S. 732 den Boukatios dem Gamelion gleichzusetzen: denn selbst in einem Schaltjahr fällt der Boukatios auf den Poseideon II. Aber auch schon die Autorität Plutarchs hätte dieser Irrung vorbeugen können: denn Plutarch selbst tritt für die Gleichung „Boukatios = Poseideon", d. h. December bis Januar, und zwar in doppelter Weise ein, indem er bei Proklos zu Hesiodos *ἔ.κ.ἡ.* 502 (504) einerseits den Boukatios als den Winterwendemonat bezeichnet (*Βουκάτιον . . ὅς ἐστιν ἡλίου τὸν αἰγόκερων διιόντος*), und andererseits als den Vormonat des Gamelion. Denn

6) den „Hermaeos" gleicht Plutarch ebd. direct mit dem attischen „Gamelion", indem er ihn zugleich direct als den Folgemonat des Boukatios bezeichnet (*Ἑρμαῖον, ὅς ἐστι μετὰ τὸν Βουκάτιον καὶ εἰς ταὐτὸν ἐρχόμενος τῷ Γαμηλιῶνι*).

7) Die Gleichung „Prostaterios = Anthesterion" ist wiederum ausdrücklich durch Plutarch verbürgt, indem er sagt: *παρ' ἡμῖν δὲ ὁ μὴν* (scil. *'Ανθεστηριών*) *καλεῖται Προστατήριος* (Symp. 3, 7 S. 655 a. E. vgl. 8, 10 S. 735 a. E.).

8—10) Die Zusammengehörigkeit der drei Monate Homoloios, Thouios und Theilouthios ist durch den orchomenischen Staatsschuldvertrag verbürgt. Dem Theilouthios wies Böckh eine ähnliche Bedeutung wie dem attischen Thargelion zu (*θαλύσιος = θάργηλος*) und setzte ihn daher, sowie nach ihm K. F. Hermann (gr. Monatskunde S. 61 f. 88) u. A., in der Reihenfolge dem Thargelion gleich. Das Argument hat zwar keine durchschlagende Beweiskraft, wegen der vormetonischen Drehung derjenigen Mondkalender, die auf einer Oktaëteris von mehr als 2922 Tagen beruhten. Indess trifft in der That der Theilouthios auf den attischen Thargelion, wenn wir ihn, wie allseits geschehen, als den letzten der drei genannten Monate anerkennen, und diese unmittelbar, wie im obigen Schema, dem Prostaterios anreihen.

Die Hauptfrage aber ist, welcher von diesen drei boiotischen Monaten die erste Stelle einnahm. Foucart (Bull.

1880 S. 20), dem sich namentlich auch Lipsius (Leipz. Studien III, 214) und Bischoff (ebd. VII, 343 ff.) anschlossen, vertritt die Meinung, dass der Thouios dem Homoloios vorangegangen sei. Diese Meinung ist jedoch nicht zutreffend. Zunächst ist es keineswegs eine unerlässliche Voraussetzung, dass die drei Schuld- oder Depositenscheine, die jene drei Monatsnamen tragen und von denen derjenige aus dem Thouios allerdings in der Steinschrift vorangeht, in den Verhandlungsacten oder in dem Beschlussprotokoll oder gar als Abschriften und Vorschriften für den Steinmetz chronologisch 354 geordnet gewesen wären. Ferner ist die Berufung auf die Analogie des thessalischen Kalenders nicht stichhaltig. Denn ob in diesem der Thyos oder der Homoloios voraufging, das kann schon desshalb nicht massgebend sein, weil es sehr häufig vorkam, dass von gleichnamigen Monaten in dem einen Kalender der eine und in einem andern der andere voranging. So ging z. B. in Lokris der Dionysios oder Dinon dem Hermaeos vorauf, in Aetolien der Hermaeos dem Dionysios; so in Boiotien der Hermaeos dem Homoloios, in Aetolien aber der Homoloios dem Hermaeos; so in Metropolis der Thyos dem Hermaeos, in Boiotien und Thessalien der Hermaeos dem Thyos u. s. w. Ueberdies spricht der thessalische Kalender vielmehr dafür, dass im boiotischen, wie dies auch der höchsten Wahrscheinlichkeit nach im metropolitanischen der Fall war, der Homoloios dem Thouios voranging, weil der thessalische Thyos in den delphischen Inschriften n. 55, ebenso wie im obigen Schema der boiotische Thouios, mit dem zehnten Monat des delphischen und des attischen Kalenders geglichen wird (nicht wie Foucart S. 20 fälschlich sagt, mit dem „onzième"). Und dazu kommt nun, dass Foucart, dem die epigraphischen Doppeldatirungen überhaupt gänzlich unverständlich blieben (s. Bull. 1880 S. 242 f.), das hier in Rede stehende boiotische Doppeldatum lediglich als einen Beweis für die Aufeinanderfolge von Thouios und Homoloios ansieht, während es in Wahrheit vielmehr auf das schlagendste, wie sich nachher zeigen wird, die umgekehrte Reihenfolge verbürgt.

11—12) Es erübrigen noch die Monate Pamboiotios und Agrionios. Für den letztern, den Lipsius (a.a. O. IV, 155 f.) und Bischoff S. 345 nach dem Prostaterios in die vierte Stelle des boiotischen Jahres einschieben, also dem Elaphebolion gleichsetzen, ziehe ich unbedenklich nach dem Vorgange Latischews die Gleichung mit dem attischen Skirophorion, also die siebente Stelle vor. Denn nicht nur in Byzantion, in Kos, Rhodos und anderwärts war im fixirten Kalender der Agrianios (= Agrionios) als ein Sommermonat und seinerseits als Aequivalent des attischen Hekatombaeon stehen geblieben, sondern an allen diesen Orten ging er auch um zwei Stellen dem Panamos vorauf, also gleichwie in Boiotien, wenn hier der Agrionios dem Theilouthios folgte. Diese Analogie hat zwar an sich keine durchschlagende Beweiskraft, aber es spricht doch dergestalt bei weitem mehr für die vacante siebente Stelle als für die ebenfalls vacante zwölfte oder für die bereits in befriedigendster Weise besetzte vierte Stelle. Denn das Sühn- und Todtenfest, das in Orchomenos und Theben, ja in ganz Boiotien unter dem Namen Agrionia gefeiert wurde (Plut. quaest. Gr. 38), war unter diesem und andern Namen allen Hellenen gemeinsam (Herod. IV, 26) und nicht, wie Lipsius andeutet (a. a. O. IV, 156) „an eine bestimmte Jahreszeit gebunden"; vielmehr wurde es, wie Bergk (Beiträge z. gr. Monatskunde S. 49 ff.) dargethan, „zu sehr verschiedenen Zeiten" gefeiert, hier im September, dort im März 355 oder Februar, anderwärts im August und anscheinend überwiegend in der „Mitte des Sommers", d. h. eben im Skirophorion; „daher" sagt Bergk „der Ausdruck *ὡραῖα*" für *νεκύσια* (s. Hesych. *ὡραῖα*). Auch gewährt es der Meinung von Lipsius keine Stütze, wenn er sich darauf beruft: auch Hermann schon habe dem dorischen Agrianios die „vierte Stelle" angewiesen. Denn dieser (S. 124 f.) zählt ja die Monate von der Herbstgleiche aus, nicht wie Lipsius von der Winterwende.

Ist nun aber von den zwei vacanten Stellen die siebente durch den Agrionios zu belegen, so bleibt selbstverständlich für den Pamboiotios gar keine andere als die zehnte übrig,

die ihm auch Lipsius, Latischew und Bischoff zuschreiben. Bei dem letzten S. 344 sind über die unter 8—12 behandelten Monate die urkundlichen Nachweise am vollständigsten zusammengestellt.

Dass in der Metonischen Zeit die Schaltjahre des boiotischen Kalenders die gleichen waren wie die des delphischen und des attischen, versteht sich von selbst; also die Jahre 2, 5, 8, 11, 14, 16 und 18 der Metonischen Cyclen. Der winterliche Anfang des boiotischen Jahres hinderte nicht, dass die boiotischen Schaltmonate in die gleichen Cyclenjahre fielen wie die der beiden anderen Kalender.

Ehe wir uns zu den Doppeldatirungen wenden, die ein solares Parapegma neben dem lunaren voraussetzen, gestatten wir uns noch einen Rückblick auf die oktaëterische Zeit.

II. Der Mondkalender der oktaëterischen Zeit.

§ 5. Vor allem müssen wir die merkwürdige Thatsache erwähnen und belegen, dass für den boiotischen und attischen Kalender das obige Vergleichsschema bereits vor der Metonischen Reform im allgemeinen zutreffend war — ein Zeichen, dass die beiderseitigen Oktaëteriden ganz oder grösstentheils übereinstimmten. Die Beweise sind folgende:

a) Plut. Cam. 19 verbürgt, dass die Schlacht bei Keressos, der höchten Wahrscheinlichkeit nach Ol. 74, 4 (481/80 v. Chr.), am 5. Tage des boiotischen Hippodromios und des attischen Hekatombaeon stattfand, also am 21. Juli, da der 1. Hekatombaeon auf den 17. Juli fiel.

Ebenso verbürgt Plut. Arist. 19 und 21, dass auch zwei Jahre später, Ol. 75, 2 (479/78 v. Chr.), der boiotische Kalender dem obigen Schema entsprach. Denn c. 19 bezeichnet er deutlich den damaligen „Panemos“ als den Vormonat des attischen Boëdromion, indem er den „27. Panemos“ als Tag der Schlacht bei Plataeae mit dem attischen Datum des „4. Boëdromion“ zusammenstellt (Cam. 19 heisst es τρίτῃ), vermuthend, dass die beiden Kalender damals um einige Tage differirt hätten, während man seit Böckh darüber einig ist,

dass das attische Datum die damalige attische Siegesfeier bezeichnet, die wahrscheinlich den Uebergang vom 3. zum 4. Boëdromion deckte. Dagegen sagt Plutarch ausdrücklich, 356 dass in Plataeae selbst die Schlacht seitdem von ganz Hellas, und noch zu seiner Zeit, am 27. Panemos gefeiert worden sei (*τετράδι τοῦ Πανέμου φθίνοντος, ᾗ καὶ νῦν ἔτι* u. s. w.).

Wenn dergestalt bescheinigt ist, dass 479 v. Chr. der Panemos dem Vormonat des Boëdromion d. h. dem Metageitnion entsprach, gleichwie in Plutarchs Zeit: so wird dies noch überdies bestätigt durch die weitere Angabe Plutarchs (c. 21): dass die Todtenfeier für die bei Plataeae Gefallenen seitdem daselbst auf Veranlassung des Aristeides „alljährlich" von dem gesammten Hellas, und „bis auf seine Zeit" (*μέχρι νῦν*) veranstaltet worden sei „im Maemakterion, bei den Boiotern Alalkomenios, am 16. Tage".

Hiernach kann nicht bezweifelt werden, dass auch 479 v. Chr. der Alalkomenios dem Maemakterion, der Panemos dem Metageitnion, und mithin der Hippodromios dem Hekatombaeon entsprach. Da nun damals im attischen Kalender der 1. Hekatombaeon auf den 25. Juli fiel, so traf auch im boiotischen der 1. Hippodromios auf diesen Tag.

Begann aber dergestalt der boiotische Kalender Ol. 74, 4 mit dem 17. Juli, und Ol. 75, 2 mit dem 25. Juli, so muss in ihm Ol. 74, 4 nothwendig ein Gemeinjahr und Ol. 75, 1, mit dem 6. Juli beginnend, nothwendig ein Schaltjahr gewesen sein. Das heisst mit anderen Worten: das erste Jahr der ungeraden Olympiaden war in der boiotischen Oktaëteris ebenso wie in der attischen ein Schaltjahr. Ob es aber wie in dieser das dritte Jahr der Oktaëteris war, das lässt sich hieraus nicht folgern.

b) Auch ein Jahrhundert später, Ol. 102, 2 (371/70 v. Chr.), entsprach der boiotische Kalender vollkommen dem attischen im obigen Vergleichsschema. Denn Plut. Cam. 19 verbürgt, dass die Schlacht bei Leuktra am „5. Hippodromios" stattfand, und ebenso (Ages. 28), im Verein mit Paus. VIII, 27, 6, dass sie auf den „5. Hekatombaeon" fiel, d. h. auf den

5. Juli 371, da der 1. Hekatombaeon damals dem 1. Juli entsprach. Zum Ueberfluss erhalten wir noch eine weitere Bekräftigung dafür, dass der Hippodromios damals dem Nachmonat des attischen Skirophorion, also dem Hekatombaeon gleich war, indem Plut. Ages. 28 ausdrücklich angiebt, dass „20 Tage vor" der Schlacht bei Leuktra ein Waffenstillstand geschlossen wurde, und zwar „am 14. Skirophorion"; also war dieser damals der Vormonat des boiotischen Hippodromios.

Diese Thatsachen sind sehr interessant: sie beweisen, dass Boiotien den attischen Process der Ausmerzung eines Schaltmonats (Ol. 89, 3 = 422/21 v. Chr.) alsbald nachgeahmt haben muss. Denn sonst hätte der 5. Hippodromios des Jahres 371 v. Chr., statt auf den 5. Hekatombaeon oder den 5. Juli, vielmehr auf den 4. August und damit auf den 4. Metageitnion fallen müssen. Und daran, dass die beiden Kalender schon damals dem Metonischen Schaltkreis gefolgt wären, ist auf keinen Fall zu denken, da in Betreff des attischen das Gegentheil erweisbar ist.

Leider lässt sich auch bei diesem Anlass über die Schalt- 357 ordnung der boiotischen Oktaëteris kein sicheres Urtheil fällen. Zwar lässt sich mit Zuversicht voraussetzen, dass in ihr Ol. 102, 1 — also das erste Jahr der geraden Olympiade — ein Gemeinjahr gewesen sein muss, gleichwie in der attischen, da sonst dies Jahr, statt mit dem 12. Juli, vielmehr mit dem 12. Juni hätte anfangen müssen, was ganz undenkbar ist. Allein ob das zweite oder das dritte Jahr der geraden Olympiaden Schaltjahr war, lässt sich nicht zweifellos entscheiden, wenn auch eins von beiden diese Eigenschaft gehabt haben muss, weil, wie unter *a*) erwiesen, das erste Jahr der ungeraden ein Schaltjahr war. Auch die bereits oben (§ 4, 4) berührte Stelle Plutarchs Pelop. 24 gewährt keine sichere Auskunft. Aus ihr geht hervor, dass Ol. 102, 3 (370/69 v. Chr.), anderthalb Jahre nach der Schlacht bei Leuktra (Juli 371—December 370), bei dem boiotischen Heere in Frage kam, ob man zurückkehren solle, weil „die winterliche Strenge um die Sonnenwende" eingetreten und „von dem Schlussmonat des Jahres nur noch einige Tage

übrig waren" (χειμῶνος μὲν ἦσαν αἱ περὶ τροπὰς ἀκμαί· μηνὸς δὲ τοῦ τελευταίου φθίνοντος ὀλίγαι περιῆσαν ἡμέραι). Mit Gewissheit folgt hieraus nur, dass, so wenig wie der 1. Hippodromios 371 auf den 31. Juli gefallen sein kann, so wenig auch der 1. Hippodromios 370 auf den 19. August. Denn die winterliche Sonnenwende trat nach der Berechnung von Meton und Euktemon, wie der Papyrus Eudox. bezeugt, am 23/24. December ein; die Zeit „um die Wende" kann daher wohl um die Mitte des December gedacht werden, aber nimmermehr um die Mitte des Januar oder gar um die Mitte des Februar. Und doch würden, wenn der 1. Hippodromios dem 19. August entsprochen hätte, die letzten Tage des Schlussmonats im Gemeinjahr gegen die Mitte des Januar, und im Schaltmonat sogar gegen die Mitte des Februar gefallen sein.

Kann dergestalt auf keinen Fall, d. h. weder in einem Gemein- noch in einem Schaltjahre, der 1. Hippodromios 370 dem 19. August entsprochen haben, so kann er andrerseits auch eben so wenig dem 20. Juni in einem Gemeinjahr gleich gewesen sein. Denn in diesem Falle würden die letzten Tage des Schlussmonats oder des Alalkomenios erst gegen die Mitte des November zu setzen sein, d. h. circa 40 Tage vor der Wende, was unmöglich ist.

Hiernach erübrigt nur die Alternative, dass entweder 1) Ol. 102, 2 (371) ein Gemeinjahr und Ol. 102, 3 (370) ein Schaltjahr war, das, mit dem 20. Juni beginnend, mit den letzten Tagen des Alalkomenios II die Mitte des December erreichen würde; oder 2) dass Ol. 102, 2 gleichwie im attischen Kalender ein Schaltjahr war und Ol. 102, 3 ein Gemeinjahr, das in diesem Falle wie in Attika mit dem 20. Juli beginnend, mit dem Schluss seines einfachen Alalkomenios ebenfalls bis zur Mitte December vordringen würde.

Eine Entscheidung ist nicht möglich, wenn auch das zweite Glied der Alternative meines Erachtens das Meiste 358 für sich hat. Wir müssen uns daher bis auf Weiteres mit dem Resultate gedulden, dass die boiotische und die attische Oktaëteris höchstens in zwei Jahren in Bezug auf die

Schaltjahrseigenschaft und in Bezug auf den Jahresanfang von einander abwichen. Wäre ein zweites gemeinsames Schaltjahr zu constatiren, so wäre damit auch das dritte gefunden.

§ 6. Zur Verdeutlichung führe ich die chronologischen Ausschnitte in Betreff der Schlachten bei Keressos, Plataeae und Leuktra vor.

1) Ol. 74,1 (484/83)	1. Hippodr. = 20. Juli,	1. Hekat. = 20. Juli,	att. Okt. J. 7
„ 74,2 (483/82)	„ = 9. „	„ = 9. „	„ „ „ 8^b
„ 74,3 (482/81)	„ = 28. Juni od. 28. Juli?	„ ≐ 28. „	„ „ „ 1
„ 74,4 (481/80)	„ = 17. Juli,	„ = 17. „	„ „ „ 2
„ 75,1 (480/79)	„ = 6. „	„ = 6. „	„ „ „ 3^b
„ 75,2 (479/78)	„ = 25. „	„ = 25. „	„ „ „ 4
„ 75,3 (478/77)	„ = 14. „	„ = 14. „	„ „ „ 5^b
„ 75,4 (477/76)	„ = 3. Juli od. 1. August?	„ = 1. Aug.,	„ „ „ 6

2) Nach Ausmerzung eines Schaltjahres sowohl im boiotischen als im attischen Kalender:

Ol. 102,1 (372/71)	1. Hippodr. = 12. Juli,	1. Hekat. = 12. Juli,	att. Okt. J. 7
„ 102,2 (372/70)	„ = 1. „	„ = 1. „	„ „ „ 8^b
„ 102,3 (370/69)	„ = 20. Juni od. 20. Juli?	„ = 20. „	„ „ „ 1
„ 102,4 (369/68)	„ = 9. Juli,	„ = 9. „	„ „ „ 2
„ 103,1 (368/67)	„ = 28. Juni,	„ = 28. Juni,	„ „ „ 3^b
„ 103,2 (367/66)	„ = 17. Juli,	„ = 17. Juli,	„ „ „ 4
„ 103,3 (366/65)	„ = 6. „	„ = 6. „	„ „ „ 5^b
„ 103,4 (365/64)	„ = 25. Juni od. 24. Juli?	„ = 24. Juli,	„ „ „ 6

Setzen wir nun den Fall, dass im boiotischen Kalender die zweiten Jahre der geraden Olympiaden und die dritten der ungeraden nicht gleichwie im attischen Schaltjahre waren, und dass desshalb die Jahresanfänge in dem jedesmal folgenden Jahre nicht übereinstimmten, so würden sich in Betreff der oktaëterischen Zeit für die Jahre 3 der geraden und die Jahre 4 der ungeraden Olympiaden als boiotische Schaltjahre und attische Gemeinjahre ausnahmsweise folgende Monatsgleichungen ergeben:

Hippodromios = Skirophorion, Panamos = Hekatombaeon,

Pamboiotios = Metageitnion, Damatrios = Boëdromion, Alalkomenios I = Pyanepsion, Alalkomenios II = Maemakterion, Boukatios = Poseideon, Hermaeos = Gamelion u. s. w. bis Agrionios = Skirophorion.

Der umgekehrte Fall, d. h. Hekatombaeon = Agrionios, Metageitnion = Hippodromios, Boëdromion = Panamos u. s. w. konnte auch in der oktaëterischen Zeit, wie man sieht, nie eintreten.

Hier ist zugleich der Ort, um, im Hinblick auf die Einleitung, vor einer Vermischung der Zeiten zu warnen. Zu dem Hesiodischen Verse *ἔ. κ. ἡ.* 502 (504) *μῆνα δὲ Ληναιῶνα* 359 u. s. w., der bekanntlich einer ionischen Interpolation zugeschrieben wird, und auf den wir schon oben hinwiesen, machte Plutarch nach der Angabe des Proklos die Bemerkung: Lenaeon sei gar kein boiotischer Monatsname; Hesiodos könne nur entweder „Boukatios" oder „Hermaeos" sagen. Daraus folgt, dass nach Plutarch in der Zeit des Hesiodos der Lenaeon bald dem Poseideon, bald dem Gamelion gleichkam und im boiotischen Kalender bald dem Boukatios, bald dem Hermaeos. Es hiesse aber Zeiten und Dinge vermischen, wollte man daraus folgern, dass auch in der nachhesiodischen oder gar in der nachsolonischen Zeit die Beschaffenheit der boiotischen und der attischen Oktaëteris oder deren beiderseitige Schaltordnung nothwendig eine verschiedene gewesen sein müsse. Dergleichen kann nur durch gleichzeitige Quellenangaben oder durch sichere Zeugnisse über zeitlich dichtbenachbarte Data entschieden werden. Was um 800—700 v. Chr. in Boiotien oder in Attika galt, braucht darum noch nicht daselbst im fünften oder vierten Jahrhundert v. Chr. gegolten zu haben.

§ 7. Dass zur Zeit der n. 207 der delphischen Inschriften die Kalender von Delphi, Athen und Boiotien in ihrem Verhältniss zu einander vollkommen fixirt waren, d. h. gleicherweise in dem Metonischen Schaltkreise sich bewegten, kann nicht dem leisesten Zweifel unterliegen. Wenn daher im C. I. G. n. 1569[a], einer „wenig ältern" Inschrift, wie Lipsius (a. a. O. III, S. 213) sagt, der boiotische Alalkomenios,

und zwar der einfache, mit dem phokischen „ersten" Monat (πρῶτος) geglichen wird, der im fixirten phokischen Kalender allerdings dem attischen Pyanepsion entsprach: so folgt daraus nicht, dass damals der boiotische Alalkomenios zwischen den attischen Monaten Maemakterion und Pyanepsion schwankte, sondern vielmehr, dass damals der phokische Kalender seinerseits noch nicht Metonisch geregelt war, so dass sein Monat *Πρῶτος* nur desshalb mit dem boiotischen Alalkomenios geglichen werden konnte, weil er selbst in dem betreffenden Jahre wegen eines vorangegangenen Schaltmonats auf den attischen Maemakterion fiel.

§ 8. Gesetzt dass sowohl in der oktaëterischen Zeit wie in der Metonischen die boiotischen Schaltjahre stets mit den attischen zusammentrafen: eine Art der Abweichung blieb unter allen Umständen dort wie hier, und zwar in den Schaltjahren selbst, unvermeidlich. Denn in Folge der verschiedenen Lage der Schaltmonate traten in den gemeinsamen Schaltjahren die Gleichungen ein: Alalkomenios I = Maemakterion, Alalkomenios II = Poseideon I, Boukatios = Poseideon II. Eben aus dieser innormalen Stellung des boiotischen Winterwendemonats zu der Winterwende selbst erklärt sich die von Lipsius (a. a. O. III, S. 215) hervorgehobene „auffallende Thatsache, dass als eigentlicher Schaltmonat nicht der zweite, sondern der erste Alalkomenios behandelt worden ist". Denn jedenfalls in der vorsolonischen, möglicherweise aber auch in der ganzen vormetonischen Zeit erfüllte der Alalkomenios seine Aufgabe nicht, nämlich ungefähr wenigstens die Zeit 360 der Winterwende zu bezeichnen, wenn der Hippodromios, wie bei der oben angeführten Eventualität für 370 v. Chr., etwa nur die Zeit vom 20. Juni bis 20. Juli, und daher der Alalkomenios nur die Zeit von Mitte October bis Mitte November deckte. Das aber war eben nur in Schaltjahren der Fall. Während daher in den viel weiter vorrückenden Gemeinjahren der einfache Alalkomenios stets die Winterwende nahe berührte oder umschloss, war in Schaltjahren nicht der erste, sondern der zweite Alalkomenios der wahre Winterwendemonat. Er durfte somit als der normale, seiner Aufgabe

entsprechende Alalkomenios, der erste dagegen als ein abnormer Monat, als ein blosses Füllsel gelten.

Von der oktaëterischen Zeit können wir aber ganz absehen: denn die beiden boiotischen Doppeldatirungen, mit denen wir es hier zu thun haben, gehören auf alle Fälle der Metonischen Zeit und damit, abgesehen von der geringen Differenz in der Lage der Schaltmonate, der Zeit voller Uebereinstimmung zwischen dem boiotischen und dem attischen Kalender an. Gehen wir nun zu der Lösung dieser Data über.

III. Die Doppeldatirung von Tanagra.

§ 9. Der Wortlaut ist oben in den ersten Worten der Einleitung gegeben. Die Gleichung ist danach:

„1. Thouios (*κατ' ἄρχοντα*) = 16. Homoloios (*κατὰ θεόν*).“

Wie es kinderleicht ist die Frage zu beantworten: auf welchen Tag fiel 1884 oder in einem andern bestimmten Jahre der Vollmond des April, so ist auch einfach und leicht der Frage zu genügen: auf welchen Tag des Mondkalenders fiel in einem bestimmten Jahre der „Neumond“ oder der „erste Tag“ des solaren Thouios. Wie aber andrerseits viele mögliche Lösungen sich darbieten auf die Frage: in welchem Jahre fiel der Vollmond auf den 15. April, so ist auch naturgemäss vielen Eventualitäten das Thor geöffnet, wenn die Frage sich wie oben dahin formulirt: in welchem Jahre fiel der „erste Tag“ des solaren Thouios auf den 16. Tag des lunaren Homoloios. Dies durften wir bevorworten.

Die Zeit der Inschrift ist nämlich eine völlig unbestimmte. Ihr Herausgeber Kumanudes im *Ἀθήναιον* IV, S. 211 sagt zwar: „die Buchstaben deuten auf die römischen Zeiten hin, augenfällig aber auf die vorchristlichen.“ Eine Controlle ist indess nicht möglich, da die Inschrift noch jetzt, so viel ich weiss, nur in Minuskeln vorliegt. Auch ist nicht einmal der Begriff der römischen Zeiten ein festbegrenzter. Soll man sie mit 200 oder mit 146 v. Chr. beginnen? Ich halte es daher, und schon um zu zeigen, wie häufig die

obige urkundliche Gleichung im boiotischen Doppelkalender auftrat oder auftreten konnte, für angemessen, auch in die frühern Zeiten zurückzugreifen.

Wenn 481 und 371 v. Chr. der boiotische und der at- 361 tische Kalender nicht nur in den Monaten, sondern selbst in den Tagen übereinstimmten, um wie viel gewisser in der Metonischen Zeit! Wir dürfen daher die Gleichungen des attischen Doppelkalenders, wie wir sie in den chronologischen Fragmenten [Jahrb. f. class. Phil. 1884] § 6. S. 670ff. aufführten, mit voller Zuversicht auf den boiotischen anwenden. Wie demnach die attische Gleichung „1. Munychion sol. = 16. Elaphebolion lun." nur im 18. Cyclenjahre vorkommen konnte: so auch die boiotische Gleichung „1. Thouios sol. = 16. Homoloios lun." nur in demjenigen Cyclenjahre, das die zweite Hälfte des 18. und die erste des 19. Jahres umfasst, also im boiotischen Kalender das 19. ist; während die zweite Hälfte des 19. und die erste Hälfte des ersten Cyclenjahres im boiotischen Kalender das erste Metonische Jahr darstellt.

Für die Anwendung aber, d. h. für die Berechnung ist es ganz gleichgültig, ob wir das vorzuführende Schema als das 18. Jahr im attischen Sinne bezeichnen, oder als die zweite Hälfte des 18. und die erste des 19. Jahres im boiotischen Sinne. Zur Erinnerung an dies Verhältniss werde ich jederzeit der attischen Jahresziffer die boiotische in Parenthese hinzufügen. Die Differenzen beider Kalender nach Tagen können, wenn wir die beglaubigten Zeugnisse zum Massstab nehmen, nur seltene und äusserst geringfügige gewesen sein; ich statuire daher eventuell nur die Differenz von einem Tage. Im Allgemeinen verfahren wir nach dem Muster des attischen Doppelkalenders, dem offenbar der boiotische in allen wesentlichen Bestimmungen entsprach. Hiernach erlaube ich mir

1) für das 18. (19.) Jahr ein Normalschema aufzustellen, das zunächst für den 6. Cyclus oder für Ol. 115, 1 (320/19 v. Chr.) gilt, also für eine Zeit, in welcher zu Athen der solare Archontenkalender bereits officielle Anwendung fand (s. chron. Fragm. S. 665. 739 ff.). Das Jahr nach attischer Gliederung beginnt mit der Gleichung „1. Hippodromios

(= Hekat.) sol. = 9. Hipp. lun.“ (ebd. S. 671); der Hipp. ist, abweichend vom attischen Kalender, 30tägig gesetzt (ebd. S. 678); setzt man ihn 29tägig, so ist die Anfangsgleichung „1 = 8“, d. h. ein Tag Differenz anzunehmen. Die solaren Zusatztage sind die grundsätzlich Metonischen für das 18. Jahr (ebd. S. 676). War der Hipp. als 8. Monat des boiotischen Jahres 30tägig, so waren es auch die vorangegangenen geraden Monate, d. h. das Jahr war 383tägig, so dass der Alalkomenios II ohne Zweifel einen Ausgleichstag erhielt.

sol.		lun.	sol.		lun.
1. Hipp.	=	9. Hipp.	30. Alalk.	=	12. Alalk. II
22. „	=	30. „	1. Boukat.	=	13. „
23 „	=	1 Panamos	17. „	=	29. „
30. „	=	8. „	18. „	=	29. bis
1. Pan.	=	9. „	19. „	=	1. Boukat.
6. „	=	14. „	22. „	=	4. „
6. bis „	=	15. „	**22. bis** „	=	5. „
7. „	=	16. „	23. „	=	6. „
20. „	=	29. „	30. „	=	13. „
21. „	=	1. Pamboiot.	1. Herm.	=	14. „
30. „	=	10. „	17. „	=	30. „
1. Pamb.	=	11. „	18. „	=	1. Herm.
20. „	=	30. „	30. „	=	13. „
21. „	=	1 Damatr.	1. Prostat.	=	14. „
30. „	=	10. „	16. „	=	29 „
1. Dam.	=	11. „	17. „	=	1. Prostat
362 14. „	=	24. „	29. „	=	13. „
14. bis „	=	25. „	**29. bis** „	=	14. „
15. „	=	26. „	30. „	=	15. „
18. „	=	29. „	1. Homol.	=	16. „
19. „	=	1. Alalk. I	15. „	=	30. „
30. „	=	12. „	16. „	=	1. Homol.
1. Alalk.	=	13. „	30. „	=	15. „
18. „	=	30. „	**1. Thouios**	**=**	**16. Homol.**
19. „	=	1. Alalk. II.			

Dieselbe Gleichung „1. Thouios sol. = 16. Homoloios lun.“ ergiebt sich nun auch nach demselben Schema unter folgenden Modalitäten:

2) für das 18. (19.) Jahr des 9. Cyclus, Ol. 129, 2 (263/62 v. Chr.), in welchem auch der Hekatombaeon 30 Tage hatte, und zwar gemäss der normalen Anfangsgleichung

„1. Hipp. (Hek.) sol. = 10. Hipp. lun.“ (a. a. O. S. 671), wenn nach dem Muster des ersten oder des Normaljahrs (a. a. O. S. 676 unter 2) nur drei solare Zusatztage voraufgingen. Pamboiotios (Boëdromion) 8 bis, Alalk. (Maemakt.) 16 bis, und Hermaeos (Gamelion) 24 bis. Jede der beiden Rubriken enthielt daher einen Tag weniger als im obigen Schema und mündete somit in dieselbe Gleichung.

3) Für das 18. (19.) Jahr des 12. Cyclus, Ol. 143, 3 (206/5 v. Chr.), gemäss der normalen Anfangsgleichung „1. Hipp. sol. = 11. Hipp. lun.“, wenn der Hipp., abweichend vom Hekat., 30tägig war und die solaren Zusatztage nach den astronomischen Jahrvierteln Euktemons zu 90, 90, 92 und 93 Tagen (a. a. O. S. 676 unter 3) den fünf Monaten Prostaterios bis Agrionios (= Skirophorion) zugetheilt waren, so dass nur zwei derselben dem 1. Thouios voraufgingen. Jede der beiden Rubriken zählte also hier zwei Tage weniger als im obigen Schema, so dass auch hier das Endresultat das gleiche bleibt.

4) Für das 18. (19.) Jahr des 13. Cyclus (Ol. 148, 2 = 187/86 v. Chr.), sowie des 14. (Ol. 153, 1 = 168/67 v. Chr.), des 15. (Ol. 157, 4 = 149/48 v. Chr.) und des 16. Cyclus (Ol. 162, 3 = 130/29 v. Chr.), wenn die boiotische Anfangsgleichung von der attischen (1. Hek. sol. = 12. Hek. lun.) um einen Tag abwich, d. h. den 1. Hipp. sol. = 11. (statt 12.) Hipp. lun. setzte. Sonst wie oben unter 3, nur dass bei Cyclus 13 und 15 nicht einmal Hippodromios und Hekatombaeon in der Tagsumme (30) differiren würden; alle aber mit demselben Schlussergebniss.

5) Für das 18. (19.) Jahr des 17. und 19. Cyclus, Ol. 167, 2 (111/10 v. Chr.) und Ol. 176, 4 (73/72 v. Chr.), mit der normalen Anfangsgleichung „1. Hipp. sol. = 13. Hipp. lun.“, wenn Boiotien nach dem Muster der neuerdings proclamirten astronomischen Sonnenmonate Hipparchs den drei Frühlingsmonaten Thouios, Theilouthios und Agrionios im Sonnenkalender je 31, 32 und 32 Tage gab. Jede der beiden Rubriken enthält also vier Tage weniger als im obigen Schema und mündet daher wiederum in die obige Gleichung. 363

Es liessen sich noch andere zulässige Modalitäten aufstellen. Allein es bedarf des Weitern nicht. Denn es kommt ja nicht darauf an, das bestimmte Jahr der Inschrift zu finden — das wäre beim Mangel aller Anknüpfungspunkte eine reine Unmöglichkeit, sondern nur darauf, nachzuweisen, wie leicht und sicher das überlieferte Doppeldatum sich auf die mannigfachste Weise in das System des solaren und lunaren Doppelkalenders einrahmt.

§ 10. Ich will nun aber nicht verhehlen, dass die Modalitäten unter 4 und 5 mich wegen ihrer grössern Abweichungen von dem attischen Sonnenkalender weniger befriedigen als die übrigen. Grade diese aber (1—3) greifen andrerseits mehr oder minder hinaus über die vorchristlichen „römischen Zeiten", denen Kumanudes nach Massgabe des ihm zu Gesicht gekommenen *χάρτινον ἔκτυπον* die Inschrift zuschreibt. Um so mehr ist es Pflicht die Frage ins Auge zu fassen, ob nicht in Boiotien vielleicht der Sonnenkalender, abweichend vom attischen, Kallippisch reformirt, d. h. mit Ablauf von je 16 Cyclen um einen Tag verkürzt worden sei.

Und in der That, in diesem Falle würde die Gleichung des 18. (19.) Jahres im 17. Cyclus des Doppelkalenders nicht „1. Hipp. (Hekat.) sol. = 13. Hipp. lun." gewesen sein, sondern „1. Hipp. sol. = 9. Hipp. lun." (s. chron. Fragm. S. 673). Diese Gleichung aber würde namentlich sowohl für das 18. Jahr des 17. Cyclus, d. h. Ol. 167, 2 (111/10 v. Chr.) wie für das 18. Jahr des 19. Cyclus, d. h. Ol. 176, 4 (73/72 v. Chr.) genau nach dem obigen Normalschema für den 6. Cyclus zu der Gleichung „1. Thouios = 16. Homoloios" führen. Und genau das gleiche Resultat würde auch bei den 18. Jahren der übrigen einschlägigen Cyclen, nämlich 16, 18, 20—22 eintreten, nur dass man auch bei denen der geraden Cyclen den lunaren Hippodromios, abweichend von dem attischen Mondkalender, nicht 29tägig, sondern voll setzen oder einen solaren Zusatztag weniger dem Thouios voraufgehen lassen müsste.

Es liegt also der augenfällige Beweis vor, dass in der Zeit von 146—41 v. Chr., die Reform des Sonnenkalenders

im Kallippischen Sinne vorausgesetzt, die Gleichung „1. Thouios sol. = 16. Homoloios lun." nicht weniger als siebenmal theils auftreten musste, theils auftreten konnte.

IV. Die Doppeldatirung von Orchomenos.

364

§ 12. Die mehrfach erwähnte grosse orchomenische Inschrift führt in der Section F oder Z. 141 ff. (Bull. 1880 S. 2. 4) ein Beschlussprotokoll auf, als dessen Datum sich erst nach wiederholter Prüfung, wie nachträglich Foucart S. 537 berichtete, mit vollkommener Sicherheit ergab:

Δαματρίω νιουμεινίη | *πετράτη* (Z. 141).

Foucart sagt darüber nichts weiter als: „Une autre difficulté est l'indication du jour par le terme *νιουμεινίη πετράτη*, dont je ne connais pas d'autre exemple."

Es liegt aber meines Erachtens auf der Hand, dass wir hier ein Datum des Doppelkalenders im Sinne der obigen Inschrift von Tanagra vor Augen haben, das nach der dortigen Art der Formulirung lauten würde:

Δαματρίω νιουμεινίη, κατὰ δὲ θιὸν πετράτη.

Es war ja sehr begreiflich, dass man bei dem Gebrauch des solaren und lunaren Doppelkalenders allerhand Kürzungen einführte, um das Schleppende zu vermeiden. Es ist das gar nichts anderes als was die moderne Welt tagtäglich tausendfach erlebt: ist man doch in Europa seit Jahrhunderten bedacht gewesen, die gregorianisch-julianischen Doppeltatirungen, statt jedesmal zu sagen „nach gregorianischem" und „nach julianischem Kalender", in der Nebeneinanderstellung zu kürzen; anfangs durch die Formel „neuer" und „alter Stil", dann durch die Andeutung „n." und „a. St."; endlich durch einen blossen die Tagdata trennenden horizontalen oder verticalen Strich. So treten uns in den historischen Urkunden und Briefschaften unserer Zeit massenhaft Doppeldatirungen der Art entgegen wie: $\frac{\text{3. mai}}{\text{21. avril}}$ 1815; 14/26. septembre 1815; 7/19. mars 1813; 31/19. décembre 1835.

Man sieht leicht ein, dass es ganz dasselbe sein würde, wenn man das boiotische Doppeldatum durch die Kürzung

„1/4. Damatrios“ oder „Damatrios 1/4“ wiedergäbe. Griechenland bedurfte aber in solchem Falle nicht einmal eines Trennungsstriches (der obige im Text bezeichnet nur das neue Alinea); vielmehr genügte vollkommen das blosse Nebeneinanderstellen der beiden Zahlen. Denn während bei uns allerdings die Umwandlung von „1/4“ in „1 4“ die bedenklichsten Missverständnisse hervorrufen würde, war dies in Griechenland bei der Darstellung der Daten sowohl in Zahlen wie in Buchstaben eine Unmöglichkeit, da im ersten Fall $\overline{\alpha\delta}$ gar nicht mit $\overline{\iota\delta}$ verwechselt werden konnte, sondern ebenso zweifellos zwei verschiedene Data darstellte wie der Buchstabenausdruck *νουμηνία τετάρτη*, d. h. erster vierter.

Das obige Doppeldatum bezeichnet also die Gleichung

„1. Damatrios sol. = 4. Damatrios lun.“

und es fragt sich nun, wie diese Gleichung sich zu dem Doppelkalender verhält.

365 Im gegebenen Fall ist die Lösung viel leichter als bei dem Doppeldatum von Tanagra. Denn die orchomenische Inschrift datirt ja aus der Zeit von 220—192 v. Chr. (Foucart a. a. O. S. 11). Folglich kommen nur die Cyclen 12 (223—205 v. Chr.) und 13 (204—184 v. Chr.) in Frage. In diesen ist das 9. Jahr mit der Anfangsgleichung „1. Hek. (Hipp.) sol. = 2. Hek. (Hipp.) lun.“ vollkommen zutreffend. Man hat daher zu wählen zwischen dem 9. Jahre des 12. Cyclus oder 215/14 v. Chr., und dem 9. Jahre des 13. Cyclus oder 196/15 v. Chr. Das erstere ist unbedingt das regelrechteste. Denn das 9. Jahr, vom Hippodromios oder Hekatombaeon an gerechnet, erfordert nach der Metonischen Regel einen Zusatztag vor der zu findenden Gleichung, und zwar den Metageitnion oder Panamos 29 bis. Ferner ist in Uebereinstimmung damit nach der attischen Regel der Hekatombaeon oder Hippodromios 30tägig, während er im 9. Jahre des 13. Cyclus 29tägig ist und daher keinen solaren Zusatztag duldet, was mit den gewöhnlichen Regeln unverträglich ist. Im boiotischen Kalender handelt es sich übrigens ebenfalls um das 9. Jahr, insofern sich dasselbe aus der zweiten Hälfte des 8. und der ersten Hälfte des 9. attisch-metonischen zu-

sammensetzt. Hiernach ergiebt sich für das Jahr 215/14 v. Chr. (Ol. 141, 2) folgendes Schema:

sol.		lun.	sol.		lun.
1. Hippodr.	=	2. Hippodr.[1]	1. Pamboiot.	=	4. Pamboiot.
29. „	=	30. „	27. „	=	30. „
30. „	=	1. Panamos	28. „	=	1. Damatrios
1. Panamos	=	2. „	30. „	=	3. „
28. „	=	29. „	**1. Damatrios**	=	**4. Damatrios**[2]
29. „	=	1. Pamboiot.			
29. bis „	=	2. „			
30. „	=	3. „			

§ 12. Nun müssen wir aber auch hier, wie bei dem Doppeldatum von Tanagra, die Möglichkeit einer boiotischen Reform des Sonnenkalenders im Kallippischen Sinne ins Auge fassen. Und diese Reform vorausgesetzt würde in Frage kommen: 1) Das 12. Jahr des 12. Cyclus oder 212/11 v. Chr., 2) das 1. Jahr des 13. Cyclus oder 204 v. Chr. und 3) das 12. Jahr des 13. Cyclus oder 193/92 v. Chr. In allen diesen Fällen ist, Kallippisch gerechnet, die Anfangsgleichung nicht wie in den Cyclen 11—13. „1. Hek. (Hipp.) sol. = 4. Hek. (Hipp.) lun.“, sondern wie in den Cyclen 1—4 „1. Hek. (Hipp.) sol. = 1. Hek. (Hipp.) lun.“. Die am meisten zutreffende Eventualität ist die dritte, weil das 12. Jahr nach der Metonischen Regel zwei voraufgehende solare Zusatztage forderte (Hek. oder Hipp. 6 bis und Boëdr. oder Pamboiot. 15 bis), und im 13. Cyclus einen vollen Hekatombaeon oder Hippodromios voraussetzt. Das Schema für das Jahr 193/92 v. Chr. wäre hiernach: 366

sol.		lun.	sol.		lun.
1. Hipp.	=	1. Hipp.	1. Pamb.	=	3. Pamb.
6. „	=	6. „	15. „	=	17. „
6. bis „	=	7. „	**15. bis** „	=	18. „
7. „	=	8. „	16. „	=	19. „
29. „	=	30. „	27. „	=	30. „
30. „	=	1. Pan.	28. „	=	1. Damatrios
1. Pan.	=	2. „	30. „	=	3. „
28. „	=	29. „	**1. Damatrios**	=	**4. Damatrios**
29. „	=	1. Pamb.			
30. „	=	2. „			

1) Nach attischem Kalender 2. Hekatombaeon, d. h. 18. Juli 215. — 2) Das wäre nach obiger Reduction der 14. October.

Dagegen würde das 1. Jahr des 13. Cyclus nicht regelrecht stimmen, weil es zwar gleichfalls einen 30tägigen lunaren Hippodromios, aber nur einen grundsätzlichen solaren Zusatztag voraussetzt (s. Chron. Fragm. S. 675). Und eben so wenig das 12. Jahr des 12. Cyclus, weil dieses einen nur 29tägigen Hippodromios voraussetzt und daher von den zwei grundsätzlich erforderlichen Zusatztagen des Sonnenkalenders nur einen zulassen könnte. Die Annahme von Unregelmässigkeiten können wir, in Anbetracht jenes vollkommen regelrechten Schemas, unerörtert lassen.

Ob wirklich damals in Boiotien das Kallippische Sonnenjahr galt, ist nach dem Befund des vorhandenen Materials nicht zu entscheiden. Die vorzügliche Lösung des orchomenischen Doppeldatums durch das Metonische Sonnenjahr lässt die Voraussetzung des Kallippischen nicht als nothwendig erscheinen. Auch ist es nicht unmöglich, dass das Kallippische, wenn es überhaupt je in Boiotien vor dem Julianischen zur Geltung kam, gerade in der Zwischenzeit zwischen den Doppeldatirungen von Orchomenos und von Tanagra eingeführt wurde.

VI.

Das eleusinische Steuerdecret aus der Höhezeit des Perikles.

Attischer Kalender und attisches Recht.*)

Im Jahre 1880 machte die neuentdeckte eleusinische Inschrift, die zuerst in der *Παλιγγενεσία* vom 18. und 28. Februar mitgetheilt, dann von Evstratiades im *'Αθήναιον* VIII, S. 405 ff., von Foucart im Bulletin de corr. hell. IV, S. 225 ff. und von H. Sauppe im Göttinger Index scholarum für 1880/81 herausgegeben wurde [jetzt C. I. A. IV, 2 n. 27 b], aus zwei Gründen unter den Freunden des griechischen Alterthums ein nahezu beispielloses Aufsehen: einmal, weil sie der Blüthe des Perikleischen Zeitalters angehörig und trotz ihrer 61 Zeilen in wunderbarer Vollkommenheit erhalten ist, und sodann, weil in ihr die Anordnung vorkommt (Z. 53 f.): *μῆνα δὲ ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα τὸν νέον ἄρχοντα*, der alsbald die sensationellsten Auslegungen zu Theil wurden.

Evstratiades zwar enthielt sich im Athenaion jeder Bemerkung. Foucart dagegen sowie Lipsius (Leipziger Studien III (1880), S. 207 ff.) und unabhängig von ihm Sauppe (a. a. O. S. 14 f.) legten diesem Satze eine kalendarische Bedeutung bei. Nach dem ersteren wurde darin die Einschaltung von Tagen in den Monat Hekatombaeon angeordnet, nach Lipsius und Sauppe die Einschaltung eines ganzen Monats mit Namen Hekatombaeon. Beide Erklärungen hielten sich dergestalt für berechtigt, in Folge einer verein-

*) [Jahrbücher für classische Philologie 1885 S. 681—744.]

zelten, höchstens unklaren und mehrdeutigen Notiz die gewichtigsten Resultate der kalendarischen Wissenschaft von Grund aus in Frage oder vielmehr in Abrede zu stellen.

Gegen beide Erklärungen und überhaupt gegen jedwede kalendarische Deutung des Satzes Einspruch zu erheben ist der nächste Anlass zu der folgenden Erörterung, die im Jahre 1880/81 in ihrer gegenwärtigen Gestalt entstand. Sie erschien mir um so unerlässlicher, als gerade die zweite Erklärung von Lipsius und Sauppe auch sonst in Deutschland von hervorragenden Philologen, wie ich weiss, wenngleich nicht leichten Herzens gebilligt wird, und als gerade sie von grundstürzender Bedeutung ist.[1])

Denn wäre sie begründet, dann müsste man von vorn herein jeden Versuch einer griechischen Chronologie, der über die lockersten Allgemeinheiten hinaus zu genauerer Feststellung der historischen Zeitpunkte vordringen wollte, als eitel betrachten. Würde doch eine solche Feststellung unmöglich sein, wenn nicht einmal feststände, welche Jahre in Athen dreizehnmonatlich waren, und welche Lage innerhalb derselben der Schaltmonat einnahm. Glücklicher Weise aber stellt der attische Kalender, weit davon entfernt, 682 in diesen und anderen Beziehungen ein chronologisches Chaos zu sein, vielmehr von Solons Kalenderreform an bis auf die nachchristliche Zeit, mit der alleinigen geringfügigen Ausnahme zu Anfang des peloponnesischen Krieges, eine vorzügliche, fest und consequent geordnete Zeitrechnung dar, so dass jede Annahme so crasser Anomalien, wie sie jene beiden Erklärungen voraussetzen zu dürfen glauben, durchaus unzulässig ist.

Dazu kommt, dass vom Standpunkt des bisherigen kalendarischen Wissens, meines Erachtens, diese Voraussetzungen beider Erklärungen schon durch die erklärten Worte selbst widerlegt werden. Denn 1) sind sie Bestandtheil eines „Volksbeschlusses"; das Volk aber, die Volks-

---

1) Ich habe darauf schon in diesen Jahrbüchern 1884 S. 649 f. verwiesen.

versammlung, hatte wohl darüber zu entscheiden, ob man ein neues Kalendersystem, wie etwa den Metonischen Cyclus oder das Metonische Sonnenjahr, annehmen wolle oder nicht; aber es hatte nichts mitzureden bei der Feststellung des Kalenderschemas für das nächste oder überhaupt für ein einzelnes Jahr. Diese war vielmehr einer Fachbehörde, einer wissenschaftlich competenten Redaction anvertraut, nämlich, wie Aristophanes bezeugt, dem Hieromnemon, der eben desshalb auch von ihm für geschehene oder unterlassene Einschaltungen ausdrücklich verantwortlich gemacht wird, nicht aber das Volk. Und eben hieraus folgt 2) dass höchstens der Hieromnemon mit einer eventuellen Kalenderänderung hätte beauftragt werden können, nicht aber der „Archon", und am allerwenigsten der „neue Archon", da der Kalender für das neue Jahr natürlich schon im alten festgestellt, redigirt und publicirt sein musste.

Dass der Hieromnemon wenigstens in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts v. Chr. jährlich gewählt wurde, geht schlagend daraus hervor, dass der Hieromnemon der Herbstpylaea im Boukatios ein anderer war als der des Frühlings im Bysios (s. das Amphiktyonendecret von Delphi im Bull. de corr. hell. 1883 S. 410 ff.). Auch die Wahl des Hieromnemon fand also erst gegen Ende des attischen Jahres statt, der Amtswechsel mit Neujahr; und der Redacteur des neuen Jahreskalenders war noch der alte Hieromnemon.

Wir lassen nun zunächst den zum Verständniss der Erörterung unerlässlichen Text der Inschrift nach Foucart und Sauppe folgen; wobei wir bemerken, dass die Inschrift, die der Anhang bei Foucart (pl. XV) in Majuskeln wiedergiebt, *στοιχηδόν* geschrieben ist und mit Ausnahme der ersten und letzten lauter 50stellige Zeilen enthält; der Schein ungleicher Buchstabenzahlen in den einzelnen Zeilen, den der Cursivtext hervorruft, ist nur eine Folge der Verschiedenheit der Schreibweisen, insofern namentlich die archaistische den spiritus asper durch den eignen Buchstaben *η*, den Doppellaut *ου* durch *ο* und *ει* durch *ε* darstellte.

Τιμοτ]έλ[η]ς Ἀχαρν[εὺς] ἐγραμμάτευε.

*Ἔδοχσ]εν τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι, Κεκροπὶς ἐπρυτάνευε, Τιμοτέ-
λης ἐ]γραμμάτευε, Κυκνέας ἐπεστάτει, τάδε οἱ χσυγγραφῆς χσυνέ-
γρ]αφσαν· ἀπάρχεσθαι τοῖν Θεοῖν τοῦ καρποῦ κατὰ τὰ πάτρια καὶ τὴ-
683 ν μαντείαν τὴν ἐγ Δελφῶν Ἀθηναίους ἀπὸ τῶν ἑκατὸν μεδίμνων [κ-
ριθῶν μὴ ἔλαττον ἢ ἑκτέα, πυρῶν δὲ ἀπὸ τῶν ἑκατὸν μεδίμνων μ-
ὴ ἔλαττον ἡμιεκτέον. ἐὰν δέ τις πλείω καρπὸν ποιῆι ἐτ[ή]σ[ιον εἴ-
τ]ε ὀλείζω, κατὰ τὸν αὐτὸν λόγον ἀπάρχεσθαι. ἐγλέγειν δὲ [τοὺς δ]ημ-
άρχους κατὰ τοὺς δήμους καὶ παραδιδόναι τοῖς ἱεροποιοῖς τοῖς
Ἐλευσινόθεν Ἐλευσῖνάδε. οἰκοδομῆσαι δὲ σιροὺς τρεῖς Ἐλευσῖν-
ι κατὰ τὰ πάτρια, ὅπου ἂν δοκῆι τοῖς ἱεροποιοῖς καὶ τῶι ἀρ[χ]ιτ-
έκτονι ἐπιτήδειον εἶναι, ἀπὸ τοῦ ἀργυρίου τοῦ τοῖν Θεοῖν· τὸν δὲ [κα-
ρπὸν ἐνθαυθοῖ ἐμβάλλειν, ὃν ἂν παραλάβωσι παρὰ τῶν δημάρ[χων.
ἀπάρχεσθαι δὲ καὶ τοὺς χσυμμάχους κατὰ ταὐτά· τὰς δὲ πόλεις [ἐγ]λ[ο-
γέας ἑλέσθαι τοῦ καρποῦ, καθότι ἂν δοκῆι αὐτῆσι ἄριστα ὁ καρπὸ-
ς] ἐγλεγήσεσθαι. ἐπειδὰν δὲ ἐγλεχθῆι, ἀποπεμφσάντων Ἀθήναζε
τοὺς δὲ ἀγαγόντας παραδιδόναι τοῖς ἱεροποιοῖς τοῖς Ἐλευσι-
νόθεν Ἐλευσῖνάδε. ἐ[ὰ]ν δὲ μὴ παραδέχσωνται πέντε ἡμε[ρ]ῶν....[1]
ἐπειδὰν ἐπαγγελῆι, παραδιδόντων τῶν ἐκ τῆς πόλεως, [ὅ]θεν ἂν [ἥ-
ι] ὁ κα[ρπ]ός, εὐθυνόσθων οἱ ἱεροποιοὶ χιλίαισιν δραχμῆσι [H-
έ[κασ]τος. καὶ παρὰ τῶν δημάρχων κατὰ ταὐτὰ παραδέχεσθαι. [κήρυ-
κα]ς δὲ ἑλομένη ἡ βουλὴ πεμφσάτω ἐς τὰς πόλεις ἀ[γ]γέλλον[τ]ας τά-[2]
δε τὰ] ἐφσηφισμένα τῶι δήμωι τὸ μὲν νῦν εἶναι ὡς τάχιστα, [τὸ δὲ λ-
οιπόν, ὅταν δοκῆι αὐτῆι. κελευέτω δὲ καὶ ὁ ἱεροφάντης καὶ [ὁ
δαιδοῦχος μυστηρίοις ἀπάρχεσθαι τοὺς Ἕλληνας τοῦ κα[ρποῦ κατὰ
τὰ πάτρια καὶ τὴν μαν[τεί]αν τὴν ἐγ Δελφῶν. ἀναγράφσαντε[ς δ]ὲ ἐ[μ
πινακίωι τὸ μέτρον τοῦ καρποῦ τοῦ τε παρὰ τῶν δημάρχων κατ[ὰ τ]ὸ[ν δ-*

1) Die vier fehlenden Buchstaben sind ohne Zweifel zu ergänzen durch **ὄλων** für **ὅλων**; die Aspiration H ist ja auch bei dem unmittelbar vorhergehenden Worte und sonst öfters ausgelassen, z. B. Z. 20. 24. 32. Durch das **ὄλων** wird die Frist präcisirt: „bis zum Sonnenuntergang des fünften Tages“, wie dies dem Fristenrecht entsprach (s. unten B § 5). — 2) Sauppe zieht die beiden Schlussbuchstaben aus Versehen zur folgenden Zeile. Foucart S. 226 ergänzt nicht *τάδε*, sondern *κατὰ* und kommt dadurch S. 229 zu einer ganz falschen Deutung des Sinnes.

ήμον ἕκαστον καὶ τοῦ παρὰ τῶν πόλεων κατὰ τὴν πόλιν ἑκάσ[την,
κ]αταθέντων ἔν τε τῶι Ἐλευσινίωι Ἐλευσῖνι καὶ ἐν τῶι βουλ[ευτ]η-
ρ]ίωι. ἐπαγγέλλειν δὲ τὴν βουλὴν καὶ τῆσι ἄλλησι πόλεσιν τῆ[σι] Ἑ-
λ]ληνικῆσιν ἁπάσησι, ὅποι ἂν δοκῆι αὐτῆι δυνατὸν εἶναι, λ[έγο]ν-
τας μὲν κατὰ ἃ Ἀθηναῖοι ἀπάρχονται καὶ οἱ χσύμμαχοι, ἐκε[ίνοι-
ς] δὲ μὴ ἐπιτάττοντας, κελεύοντας δὲ ἀπάρχεσθαι, ἐὰν βούλωνται,
κ]ατὰ τὰ πάτρια καὶ τὴν μαντείαν τὴν ἐγ Δελφῶν. παραδέχεσθαι δ-
ὲ καὶ παρὰ τούτων τῶν πόλεων, ἐάν τις ἀπάγηι, τοὺς ἱεροποιοὺς κα-
τὰ ταὐτά. θύειν δὲ ἀπὸ μὲν τοῦ πελάνου, καθότι ἂν Εὐμολπίδαι ἐ[ξη]γή-
σω]νται, τρίττοιαν δὲ βούαρχον χρυσόκερων τοῖν Θεοῖν ἑκα[τέρ-
αι ἀ]πὸ τῶν κριθῶν καὶ τῶν πυρῶν καὶ τῶι Τριπτολέμωι καὶ τῶι Θε-
ῶι καὶ τῆι Θεᾶι καὶ τῶι Εὐβούλωι ἱερεῖον ἑκάστωι τέλειον καὶ
τῆι Ἀθηναίαι βοῦν χρυσόκερων. τὰς δὲ ἄλλας κριθὰς καὶ πυροὺς ἀπ-
οδομένους τοὺς ἱεροποιοὺς μετὰ τῆς βουλῆς ἀναθήματα ἀνατιθέν-
αι τοῖν Θεοῖν, π[ο]ιη[σ]αμένους ἅττ' ἂν τῶι δήμωι τῶι Ἀθηναίων δοκῆ-
ι, καὶ ἐπιγράφειν τοῖς ἀναθήμασιν, ὅτι ἀπὸ τοῦ καρποῦ τῆς ἀπαρχῆ-
ς ἀνεθέθη, καὶ Ἑλλήνων τῶν ἀπαρχομένων. [τοῖ]ς δὲ ταῦτα ποιοῦσι
5 πολλὰ ἀγαθὰ εἶναι καὶ εὐκαρπίαν καὶ πολυκαρπίαν, [οἵ]τινες ἂν
μ]ὴ ἀδικῶσι Ἀθηναίους μηδὲ τὴν πόλιν τὴν Ἀθηναίων μηδὲ τὼ Θεώ.
Λ]άμπων εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ αἱ χσυγγραφαὶ τῆς ἀπαρχῆς τοῦ
καρποῦ τοῖν Θεοῖν, τὰς δὲ χσυνγραφὰς καὶ το ψήφισμα τόδε ἀναγ-
ραφσάτω ὁ γραμματεὺς ὁ τῆς βουλῆς ἐν στήλαιν δυοῖν λιθίναι-
0 ν καὶ καταθέτω τὴν μὲν Ἐλευσῖνι ἐν τῶι ἱερῶι, τὴν δὲ ἑτέραν [ἐ-
μ πόλει. οἱ δὲ πωληταὶ ἀπομισθωσάντων τὼ στήλα, οἱ δὲ κωλ[ακρ-
έται δόντων τὸ ἀργύριον. ταῦτα μὲν περὶ τῆς ἀπαρχῆς τοῦ καρ[ποῦ τ-
οῖν Θεοῖν ἀναγράφσαι ἐς τὼ στήλ[α]. μῆνα δὲ ἐμβάλλειν Ἑκατονβ-
αιῶνα τὸν νέον ἄρχοντα. τὸν δὲ βασ[ι]λέα ὁρίσαι τὰ ἱερὰ τὰ ἐν τ[ῶ-
5 ι Πελαργικῶι καὶ τὸ λοιπὸν μὴ ἐνιδρύεσθαι βωμοὺς ἐν τῶι Πελα- 684
ργικῶι ἄνευ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου, μηδὲ τοὺς λίθους τέμνειν ἐκ τοῦ Π-
ελαργικοῦ μηδὲ γῆν ἐχσάγειν μηδὲ λίθους. ἐὰν δέ τις παραβαίνηι
τούτων τι, ἀποτινέτω πεντακοσίας δραχμάς· ἐσαγγελλέτω δὲ Η-
ο] βασιλεὺς ἐς τὴν βουλήν. περὶ δὲ τοῦ ἐλαίου τῆς ἀπαρχῆς χσυγγράφ-
0 σας Λάμπων ἐπιδειχσάτω τῆι βουλῆι ἐπὶ τῆς ἐνάτης πρυτανείας,
ἡ δὲ βουλὴ ἐς τὸν δῆμον ἐχσενεγκέτω ἐπάναγκες.

A. Erster Theil.

Widerlegung der kalendarischen Deutung der Worte *μῆνα δὲ ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα τὸν νέον ἄρχοντα.*

§ 1. Die vorstehende eleusinische Inschrift, deren Zwilling, wie sie selbst bezeugt (Z. 50 f.), einst in Athen aufgerichtet war, ist ein Raths- und Volksbeschluss nahezu aus der Mitte des fünften Jahrhunderts v. Chr. Foucart (S. 255 f.) setzt ihn auf alle Fälle vor 434 und nach 454, und zwar mit Zuversicht in die dem 30jährigen Waffenstillstande „folgenden Jahre", also 445 ff. Lipsius (S. 211) schreibt ihn dem Jahre Ol. 85, 2 (439/38) zu, während Sauppe (S. 5) aus der Form der Buchstaben nachweist, dass derselbe einerseits nicht vor 446, andrerseits nicht lange nachher gesetzt werden kann. Am wahrscheinlichsten gehört er allerdings in die Zeit unmittelbar nach dem Abschluss jenes Waffenstillstandes, der, indem er den allgemeinen Frieden in Griechenland herstellte, Perikles in die Lage brachte, neuerdings das Ansehen Athens im weitesten Umfange durch Massregeln wie die fragliche geltend machen zu können. Diese erinnert in der That, wie Foucart (S. 256) und Sauppe (S. 9 f.) andeuten, wiewohl nur als ein schwaches Echo, an jene kühne Ausschreibung eines panhellenischen Congresses zur Gründung eines allgemeinen „Friedens- und Bundesvereins" — ein Unternehmen, — das ich nach wie vor (Perikl. Zeitalter I, S. 47), besonders auf Grund der Confrontation von Plutarch (Per. 17) und Platon (Menex. 13, S. 242) und in voller Uebereinstimmung mit K. O. Müller in das Jahr 460/59 v. Chr. (Ol. 80, 1) setze. Hiernach würde es als der passendste Zeitpunkt erscheinen, wenn das Decret im Frühling 445, wenige Monate nach dem Abschluss des Waffenstillstandes, oder im Frühling 444, wenige Monate nach dem Sturze des Thukydides, zu Stande kam. Denn schon die erste Hälfte des Jahres 443 war für Lampon wie für Perikles erfüllt von der Aufgabe der Gründung von Thurioi.

Ueber die Jahreszeit giebt das Decret selber Auskunft. Einerseits wird durch Z. 60 ein weiterer Gesetzentwurf auf die 9. Prytanie verschoben — ein Zeichen, dass der durch das

Decret sanctionirte nicht lange zuvor, also ohne Zweifel in der 8. Prytanie gefasst wurde. Die 9. Prytanie begann aber, falls es sich um das Schaltjahr Ol. 83, 3 (20. Juli 446 bis 6. August 445) handelt, mit dem 10.—14. Munychion (19. bis 23. Mai); oder, falls das Gemeinjahr Ol. 83, 4 (7. August 445 bis 26. Juli 444) in Frage steht, mit dem 15.—19. Munychion (14.—18. Mai). Denn in jenem Jahre zählten nothwendig die Prytanien 9 und 10 zusammen mindestens 2 × 38 und höchstens 2 × 40 Tage, in diesem aber mindestens 2 × 35 685 und höchstens 2 × 37 Tage; die beiden Schlussmonate dagegen zählten im ersteren 60 Tage (wegen des Ausgleichstages am Schlusse des Skirophorion), im andern 59. Die nähere Begründung, namentlich auch der Reductionen auf die Julianische Zeitrechnung muss ich weiteren chronologischen Publicationen vorbehalten. Auf alle Fälle sieht man, dass der attische Kalender schon damals durch das Vorstossen in die Jahreszeiten auf die Nothwendigkeit der Ausmerzung eines Schaltmonats hindrängte; sowie ferner, dass die 8. Prytanie in dem einen Jahre mit dem 18.—22. Mai, in dem andern mit dem 13.—17. Mai endete, und daher bereits in die Erntezeit hineinreichte, die um Mitte Mai begann.

Andrerseits nun zeugt unser Decret dafür, dass es gerade der letzten Spanne der 8. Prytanie oder den Anfängen des Mai angehört. Denn nur so erklärt sich die Hast, mit der man es betrieb, ohne die Vorlage des damit so eng verbundenen Gesetzentwurfs über die *ἀπαρχή* der Oelernte abzuwarten, weil es eben mit dieser der Erntezeit nach keine solche Eile hatte. Und nur so erklärt sich ferner das dringende Gebot, das zunächst zu sanctionirende Gesetz über die *ἀπαρχή* der Getreideernte „so schleunig wie möglich" (Z. 23 *ὡς τάχιστα*) überallhin zu verkünden.

Der Text des Decrets hat trotz des interessanten Inhalts durchaus nichts auffälliges in den Formen und Formeln, wenn man zunächst von den obigen viel ventilirten Worten absieht. Wie die protokollarischen Formeln des Präscriptes, so sind auch die Formeln und Ausdrucksweisen des übrigen Textes bis auf die kleinsten Einzelheiten herab fast durchweg längst

aus Urkunden des fünften Jahrhunderts v. Chr. bekannt. Und schon desshalb muss es von vorn herein bedenklich machen, für den erwähnten Satz ausnahmsweise eine Deutung zuzulassen, die im Verhältniss zu allen sonst bekannten Formeln und Bestimmungen eine schroffe Anomalie und ein urkundliches Unicum bildet.

Aber auch abgesehen hiervon lässt es sich nachweisen, dass die kalendarische Deutung jenes Satzes in einem unausgleichbaren Widerspruch steht 1) mit dem Gesammtinhalt oder dem Gegenstand der Urkunde, 2) mit unserm bisherigen sprachlichen, 3) mit unserm bisherigen sachlichen Wissen.

I. Die kalendarische Deutung jener Worte ist mit dem Gegenstande der Urkunde unvereinbar.

§ 2. Die Urkunde enthält eine Fülle sachlich eng verbundener Vorschriften in Betreff der den eleusinischen Gottheiten darzubringenden Ernteabgaben (ἀπαρχή, ἀπαρχαί). Der Beschluss beruht auf einem Haupt- oder Stammantrage und einem Unterantrage. Der Hauptantrag trifft 1) Bestimmungen über die von den attischen Bürgern sowie von den Bundesgenossen obligatorisch zu entrichtenden 686 Quoten der Gerste- und Weizenernte, nämlich von je 100 Medimnen Gerste mindestens $^1/_6$ Med., und von je 100 Med. Weizen mindestens $^1/_{12}$ Med. (Z. 4 ff.); 2) über die Art ihrer Erhebung und Aufbewahrung, dergestalt dass die Quoten der Bürger in den attischen Demen durch die Demarchen (Z. 8 f.), in jedem Bundesstaate durch die dort gewählten ἐκλογεῖς gesammelt und eingeliefert (Z. 14 ff.), für die Aufbewahrung aber in Eleusis drei neue grossartige Keller erbaut werden sollen (Z. 9—13); 3) über die zu erstrebende freiwillige Betheiligung der nicht zum Bunde gehörigen hellenischen Staaten (Z. 30 ff.); 4) über die aus diesen Abgaben zu bestreitenden Opfer (Z. 36 ff.), und endlich 5) über die Verwendung des Verkaufsertrags der Ueberschüsse auf eine unbestimmte Zahl von Weihgeschenken (ἀναθήματα), die, den Gottheiten zu Ehren gestiftet, mit Inschriften über

ihren Ursprung aus der ἀπαρχή versehen werden sollen (Z. 40 ff.).

§ 3. Gestellt wurde dieser Hauptantrag durch die συγγραφεῖς, d. h. meines Erachtens durch den Codificationsausschuss für diese bestimmte Rechtsmaterie. Die συγγραφεῖς sind die „Zusammensteller" bestehender Vorschriften; ihre Producte, die συγγραφαί, sind die systematischen „Zusammenstellungen" (Codificationen oder, im englisch-amerikanischen Sinne, Consolidationen) der gültigen Vorschriften für einzelne Rechtsmaterien, die bereits codificirten Rechtsnormen, die Rechtssammlungen, die Codices.

Es scheint, dass Perikles alsbald nach der Durchführung seiner Reformgesetzgebung 462—460 v. Chr. (s. m. Perikl. Zeitalter I, S. 40 ff.) eine Codification des bestehenden Rechts ins Auge fasste und in Angriff nahm. Gewiss ist, dass Lysias die συγγραφαί ausdrücklich einerseits gegenüber den Solonischen „Kerben" und den nachsolonischen „Gesetzsäulen" als eine dritte, zusammenfassende und massgebende Rechtsautorität darstellt (g. Nikom. 17 χρὴ θύειν τὰς θυσίας τὰς ἐκ τῶν κύρβεων καὶ τῶν στηλῶν κατὰ τὰς συγγραφάς) und andrerseits ihnen gegenüber die nachperikleischen Gesetzsäulen, wenigstens die aus dem Ende des fünften Jahrhunderts, gleichwie Novellen erscheinen lässt (ebd. 21 ὅταν μὲν κατὰ τὰς συγγραφὰς ποιῶμεν .. ἐπειδὰν δὲ κατὰ τὰς στήλας ἃς οὗτος ἀνέγραψε). Auch weisen die Berufungen auf die συγγραφαί anscheinend ausnahmslos auf das Perikleische Zeitalter hin, indem sie sich wie Citate von einzelnen Titeln einer Sammlung codificirter Rechtsbestimmungen ausnehmen. Wie unsere Inschrift die vom Volke genehmigten Bestimmungen der Vorlage der συγγραφεῖς ausdrücklich als συγγραφαὶ τῆς oder περὶ τῆς ἀπαρχῆς τοῦ καρποῦ τοῖν Θεοῖν bezeichnet (Z. 44 f. 52): so ist in dem Decret über die Colonie Brea bei Kirchhoff I. A. n. 31, aus der Zeit um 444, die Berufung κατὰ τὰς συγγραφάς ausdrücklich eine Berufung auf die συγγραφαὶ περὶ τῶν πόλεων τῶν ἐπὶ Θράκης, die, wie die Inschrift selber sagt, unter einem früheren Schreiber zu Stande kam. Auf einen verwandten Titel des codificirten Rechts, die Verhältnisse

der Kleruchen betreffend, verweist allem Anschein nach auch das Citat *κα]τὰ τὰς ξυ[γγραφάς* in dem Fragment n. 96, 687 während dasjenige in dem Fragment n. 112 (*κ]ατὰ τὰς ξυ[γγραφάς?*) keine Anknüpfung gestattet. Ihrerseits sind die zwei Berufungen *κατὰ τὰς συγγραφάς* bei Lysias offenbar Berufungen auf die „codificirten Bestimmungen über die Opfergebräuche", und weisen eben, wie kaum zu bezweifeln, gleichfalls auf das Perikleische Zeitalter zurück.

Dagegen ist es mir sehr fraglich, ob in n. 283 bei Kirchhoff, aus dem Jahre 434/33 v. Chr., der Hinweis *κατὰ τὰς συγγραφάς* nicht doch vielleicht mit Böckh (vgl. dagegen Foucart S. 249) als ein Hinweis auf die Pachtverträge gedeutet werden muss: denn es handelt sich dort um die Zahltermine für gewisse Pächte und um die Beträge der Zahlungen, d. h. um Dinge, die nothwendig in den Pachtverträgen stipulirt sein mussten. Andrerseits scheint es mir aber unzweifelhaft, dass mit Foucart S. 251 zu Anfang der leider so überaus fragmentarischen Inschrift Suppl. [IV, 1] n. 22[a], die der Zeit zwischen 450 und 447 angehört, gleich nach *ἐπεστάτει* oder dem letzten Worte des Präscriptes, entsprechend unserer Inschrift Z. 4, ergänzt werden muss [*τάδε οἱ χσυγγραφῆς χ*]*συν*[*ε*]*γρα*[*φσαν*], nur dass Foucart fälschlich ξ und ψ für χσ und φσ setzt. Demnach läge uns auch hier, gleichwie in unserer Inschrift, ein Act der Codification selber vor, betreffend die Rechtsverhältnisse der Milesier und aus dem gleichen Jahrzehnt des Perikleischen Zeitalters.

Es versteht sich von selbst, dass die Codification des Rechts, ganz wie noch in neuerer und neuester Zeit, nur nach und nach gleichsam materienweise betrieben ward, je nachdem sich ein Bedürfniss nach Revision und Regelung dieser oder jener Rechtsabtheilung geltend machte. Daher ist es richtig, wenn Harpokration u. *συγγραφεῖς* sagt, dass diese, d. h. die Codificationsausschüsse, je nach Bedürfniss (*ὁπότε δέοι*) erwählt wurden. Dabei galt es ohne Zweifel als leitendes Princip, wie ebenfalls vielfach in neueren Zeiten, dass die Codification nicht etwa ausschliesslich die bestehenden gültigen Vorschriften für die betreffenden Rechtsmaterien

zusammenstelle und systematisch ordne, sondern auch Antiquirtes ausmerze, Widersprüche ausgleiche und Lücken ausfülle, wie dies auch aus einzelnen Bestimmungen unserer Inschrift erkennbar ist. Und schon desshalb genügte es nicht, dass die Codification einer Rechtsmaterie und die Niedersetzung eines Codificationsausschusses zu dem Ende von Rath und Volk beschlossen wurde; vielmehr bedurfte auch die vollzogene Codificirung wiederum der Zustimmung der legislativen Factoren (s. auch Lysias a. a. O. § 17).

Nach der Perikleischen Zeit bekam der Ausdruck *συγγραφεῖς*, wie es scheint, eine modificirte Bedeutung. Aus bloss codificirenden erwuchsen sie zu schlechthin gesetzentwerfenden Instanzen, gleichviel ob ihrer mehrere oder ein einziger für den einzelnen Gegenstand erwählt wurde. So waren 411 v. Chr. die ernannten *συγγραφεῖς αὐτοκράτορες .. συγγράψαντες γνώμην .. καθότι ἄριστα ἡ πόλις οἰκήσεται* (Thuk. VIII, 67) ein Verfassungsausschuss, und zwar 688 beauftragt mit dem Entwurf einer neuen Verfassung. So war Ol. 92, 3 (410/9 v. Chr.) der *συγγραφεύς* Deinophantos der beauftragte Entwerfer des Gesetzes über die Eidesleistung gegen Verfassungsumsturz und Tyrannei (Andokides myst. 96). Was die *συγγραφεῖς* in dem Fragment n. 58 bei Kirchhoff, aus dem gleichen Jahre, bedeuten sollen, ist unverständlich.

Das Wichtigste ist aber dies. Die Codificirung der Bestimmungen über die *ἀπαρχή* geschah nach unserer Inschrift wesentlich *κατὰ τὰ πάτρια καὶ τὴν μαντείαν τὴν ἐκ Δελφῶν* — eine Phrase, die mehrfach wiederkehrt; d. h. sie fusste wesentlich auf dem Gewohnheitsrecht und dem göttlichen oder Offenbarungsrecht. Die Berufungen auf das eine oder das andere kommen häufig in den Urkunden und bei Schriftstellern vor (s. z. B. Kirchhoff I. A. n. 8; Köhler I. A. n. 416); namentlich treten die *πάτρια*, die Gewohnheiten oder Gewohnheitsrechte (französisch coutumes), auch sonst als eine der Rechtsquellen der *συγγραφαί* auf (s. Lysias a. a. O. § 19—21). Es handelt sich schon hiernach mit der grössten Wahrscheinlichkeit wie um alte Gewohnheiten, so auch um ein altes Orakel.

Nun hat jedoch Foucart S. 232 in Bezug auf die Worte *κατὰ τὴν μαντείαν* die Meinung aufgestellt, „der beständige Gebrauch des 'article défini' (sic) zeige, dass es sich um ein besonderes, jüngst durch den delphischen Gott gegebenes Orakel handle" (vgl. S. 254 f.). Diese Meinung hat Aufnahme gefunden, und Lipsius (S. 208 und 210) zweifelt nicht, dass der Hieromnemon diesen Orakelspruch von der letzten Frühlingspylaea zurückgebracht habe. Für beide Forscher war es gewissermassen ein Bedürfniss an einen neuesten Orakelspruch glauben zu dürfen, um ihren auffälligen Erklärungen der Zusatzanträge Lampons (s. § 10—12) eine Folie zu geben.

Dieser Glaube ist aber meines Erachtens entschieden zu bestreiten. Das dreimalige *κατὰ τὴν μαντείαν* (Z. 5. 26. 34) weist allerdings auf ein besonderes oder bestimmtes Orakel hin, ohne jedoch die Frage ob alt oder neu zu entscheiden. Nun unterliegt es indess gar keinem Zweifel, dass es sich um ein wirklich vorhandenes altes Orakel handelt, was Foucart S. 236 vollkommen übersehen hat. Denn nicht nur werden in Bezug auf die eleusinischen *ἀπαρχαί* die *πάτρια* in unserm Decrete bei Isokrates (Paneg. 31) als *παλαιὰ εὐεργεσία*, sondern auch die *μαντεία* unserer Inschrift von dem Gewährsmann des Suidas (u. *Εἰρεσιώνη*) ausdrücklich als *παλαιὸς χρησμός* bezeichnet. Dies alte Orakel, das mit der Ankunft des berühmten Skythen Abaris in Griechenland zeitlich zusammenfällt, gehört nach der meistbeglaubigten Ueberlieferung der 53. Olympiade, also der Zeit zwischen 568 und 564 v. Chr. an. Damit stimmt, dass Abaris nach Pindaros ein Zeitgenosse des Kroisos war, der damals 37 bis 41 Jahre zählte. Die Angabe *κατὰ τὴν νγ' ὀλυμπιάδα* (so zwei Handschriften des Suidas u. *Ἄβαρις*) stammt jedenfalls entweder von Hippostratos, dem häufigen Gewährsmann der Pindarischen Scholien, oder von Nikostratos, dem Sohne des Aristophanes her. Die Handschriften des Harpokration (u. 689 *Ἄβαρις*) nennen bald jenen bald diesen, und wenn sie ihm dabei die Angabe *κατὰ τὴν γ' ὀλ.* zuschreiben statt *νγ'*, so erkennt man deutlich, wie das doppelte *νν* zum Wegfall des

einen Anlass gegeben hat. Andere Zahlen wie ε', ϛ' und κα' sind offenbar durch hypothetische Combinationen entstanden, die beiden ersteren finden sich in den Handschriften des Suidas u. προηροσίαι, die dritte bei Harpokration a. a. O.

Die Ueberlieferung in Betreff des Orakels lautete im wesentlichen also: der pythische Gott, auf Grund eines damaligen allgemeinen Nothjahrs (λιμοῦ, nicht λοιμοῦ) von allen Seiten um Rath und Hilfe angerufen, gebot durch einen Orakelspruch, die Athener sollten alljährlich vor der Aussaat der Demeter Gebete und Opfer (προηρόσια) darbringen im Namen aller Hellenen, um der Fürsorge der Göttin für eine gesegnete Ernte theilhaftig zu werden u. s. w.; wesshalb sie denn alljährlich von allen Seiten her die Erstlingsfrüchte (τῶν καρπῶν τὰς ἀπαρχάς) als Spenden nach Athen sandten (ἐκπέμπουσιν Ἀθήναζε). Es genügt ausser den schon citirten Stellen noch anzuführen das Zeugniss des Lykurgos gegen Menesaechmos bei Suidas u. προηροσίαι (womit zu vergleichen ist Fr. 87 bei Müller, Oratt. Att. II 368 f.) und Schol. Aristoph. Ri. 725. Zu den Anrufern des delphischen Gottes gehörte damals eben auch Abaris.

Dieses alte Orakel ist niemals im allgemeinen wiederholt, sonst würde eben in unserm Decrete nicht der Singular, sondern der Plural angewandt sein. Die „häufigen“ Sprüche der Pythia, deren Isokrates a. a. O. gedenkt, sind ausdrücklich nur spätere Mahnungen an einzelne Staaten, die der Vorschrift des Orakels und der Sitte (τὰ πάτρια) nicht nachkamen. Und nur auf diese Mahnungen an einzelne Staaten bezieht sich bei Aristeides Panath. S. 167 der Ausdruck αἱ τοῦ θεοῦ μαντεῖαι.

Dazu kommen nun noch andere Argumente. Wenn es sich um ein neues Orakel gehandelt hätte, dann würde es 1) nur der Wiedergabe desselben und nicht der συγγραφεῖς bedurft haben. 2) Würde dann kein Grund vorhanden gewesen sein zu der ängstlichen Scheu in dem Auftreten gegen die ausserhalb des Bundes stehenden Staaten (Z. 31 ὅποι ἂν δοκῆι δυνατὸν εἶναι; Z. 33 ἐὰν βούλωνται): denn dann wäre ja Athen vollkommen berechtigt gewesen zu einer katego-

rischen Forderung. 3) Müsste sich das Decret, wenn es sich um ein neues Orakel handelte, nicht nur in Betreff der athenischen Bürger und der ausserhalb des Bundes stehenden hellenischen Staaten auf die *μαντεία* beziehen, sondern auch in Betreff der „Bundesgenossen". Das geschieht aber nicht. Denn das *κατὰ ταὐτά* (Z. 14) übersetzt Foucart selbst (S. 229) durch „en la même manière", d. h. nach denselben Procentsätzen. Diese Unterlassung erklärt sich nur eben dadurch, dass es sich fort und fort um einen Orakelspruch handelt, zu dessen Zeit der delische Bund noch gar nicht bestand.

Endlich wird auch die Hypothese eines jüngst gegebenen Orakels durch die geschichtliche Situation durchaus unwahrscheinlich gemacht. Da Perikles im Jahre 447 v. Chr. die 690 Delphier aus dem Besitz des dorischen Stammheiligthums vertrieben hatte, und da soeben erst das delphische Orakel wieder in den Besitz der Delphier gelangt war, lässt sich nicht wohl voraussetzen, dass sich dasselbe trotzdem sofort zum Protector der Aspirationen Athens aufgeworfen oder dass überhaupt nur Perikles trotzdem solche Zumuthungen gestellt hätte.

Hiernach halten wir daran fest, dass die Vorlage der *συγγραφεῖς* eine Codification älterer Bestimmungen auf Grund der alten Gewohnheiten und des alten Orakelspruches war, natürlich mit den redactionellen Befugnissen im oben angedeuteten Sinne.

So viel von dem Hauptantrage.

§ 4. Der Unterantrag rührt von „Lampon" her, und ohne Zweifel ist damit allerdings der hervorragende und vielbesprochene Priester der Perikleischen Zeit gemeint. Als solcher war er vorzüglich geeignet für Materien des Cultus Mitglied des Codificationsausschusses oder *συγγραφεύς* zu sein, in welcher Eigenschaft er ausdrücklich Z. 59 f. (*συγγράψας*) auftritt. Sein Unterantrag ist nicht ein „Amendement", wie Lipsius sich ausdrückt; das würde heissen ein Verbesserungs- oder Abänderungsvorschlag; er ist vielmehr ein aus vier Artikeln bestehender Zusatzantrag, der als solcher an dem Hauptantrage nicht das geringste zu ändern, sondern

nur den Bestimmungen desselben einige weitere hinzuzufügen bezweckt. Daher die Anfangsworte Lampons (Z. 47 f.): *τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ* u. s. w., eine Formel, welche die Zustimmung zum Hauptantrage bezeichnet und daher immer bei derartigen stets auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Zusatzanträgen schon im fünften Jahrhundert v. Chr. wiederkehrt (s. z. B. bei Kirchhoff n. 31. 37. 44. 49 u. s. w.).

§ 5. Nun versteht es sich aber von selbst und wird durch die parlamentarische Praxis aller Zeiten und Völker, auch der Athener, erhärtet, dass der Inhalt von Zusatzanträgen nothwendig zu dem Gegenstande des Hauptantrags oder des Gesetzentwurfs in Beziehung stehen muss. So erscheinen beispielsweise Ol. 92, 3 unter dem Archon Glaukippos in dem Decret n. 59 bei Kirchhoff sogar drei Antragsteller; die Anträge des zweiten und des dritten sind ebenfalls nur Zusatzanträge, daher sie beide auch ihrerseits mit der Einleitung *τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ* u. s. w. beginnen; beide wollen die Bestimmungen des Hauptantrags zwar erweitern, aber stehen mit diesen selbstverständlich in unmittelbarer Beziehung. So verhält es sich auch mit den Zusatzanträgen aller ähnlichen Decrete; mir wenigstens ist keine Anomalie bekannt. Und so muss es sich denn auch nothwendig mit dem Zusatzantrage Lampons, d. h. mit jedem seiner vier Artikel verhalten.

§ 6. Lipsius aber behauptet (S. 208), derselbe habe es „nur in seinem Anfang und Schluss mit den *ἀπαρχαί* zu thun“. Jener oder der erste Artikel des Zusatzantrags (Z. 48 ff.) bestimmt die Aufzeichnung des Beschlusses über die Erntequoten auf zwei steinernen Säulen, deren eine im 691 Heiligthum zu Eleusis, die andere *ἐμ πόλει* d. h. auf der Akropolis aufgestellt werden soll; auch alle bei diesem Anlass von Lampon gebrauchten Formeln in Bezug auf den Rathsschreiber, die Poleten und Kolakreten, sind die längst bekannten und geläufigen (s. z. B. Kirchhoff I. A. n. 20, wahrscheinlich aus Ol. 83; n. 24; n. 44 und 45 aus Ol. 89, 4; n. 77 u. s. w. Suppl. 1877 [IV, 1] n. 27 S. 9 a. E.; n. 116[g] u. s. w.). Der Schluss aber oder der vierte Artikel des Zusatzantrags

verkündet, dass in der 9. Prytanie auch über eine Erstlingsabgabe von der Oelernte ein Gesetzentwurf von Lampon an den Rath und von diesem an das Volk gebracht werden soll (Z. 59 ff.).

§ 7. Während dergestalt die Verbindung der Artikel 1 und 4 mit dem Hauptantrage auf der Hand liegt und auch allseits anerkannt wird, sollen nach Lipsius die beiden dazwischenliegenden Bestimmungen — nämlich Art. 2 über den Monat Hekatombaeon und Art. 3 über das Pelargikon — nichts mit dem Hauptantrage zu thun haben. Vielmehr soll zunächst der zweite Artikel des Zusatzantrags, d. h. die Worte *μῆνα δὲ ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα τὸν νέον ἄρχοντα* (Z. 53 f.), dem Sinne nach verfügen: „der neue Archon soll einen (oder den) Monat Hekatombaeon (als Schaltmonat in den Kalender des neuen Jahres) einschalten."

§ 8. Foucart hielt offenbar, wie Lipsius selbst sagt (S. 209), eine solche Erklärung für unstatthaft und die unmittelbare Beziehung des Satzes auf den Inhalt des Hauptantrags für unerlässlich. Er verfiel desshalb auf die Deutung (S. 242; vgl. S. 254): der neue Archon soll den Monat Hekatombaeon (als den Termin für die Einlieferung der Erntequoten) schalten oder mit Schaltung versehen, d. h. mit „einem oder einigen" Schalttagen, damit für die Darbringung „Raum geschaffen" werde. Diese Foucartsche Deutung, die bereits Sauppe (S. 14 f.) und Lipsius (S. 209 f.) widerlegt haben, ist allerdings in jeder Beziehung anstössig. Denn wenn mit Einschluss des Hekatombaeon für die Darbringung der Ernteabgabe ein Spielraum von mehr als drei Monaten gegeben war — was konnte da eine Verlängerung der Frist um einen oder ein paar Tage für einen Sinn haben? Ferner bedarf es in der That keines besondern Nachweises, dass *μῆνα ἐμβάλλειν* nimmermehr heissen kann „einen Monat mit Schalttagen versehen" (s. unten § 14 ff. und B § 38). Und überdies ist es unzweifelhaft, dass grundsätzlich im attischen Kalender niemals ein und derselbe Monat, ja ein und dasselbe Jahr, mehr als einen Schalttag erhalten konnte, und

dass insbesondere dem Hekatombaeon grundsätzlich überhaupt niemals ein Schalttag zuertheilt ward, sondern nur dem Skirophorion oder höchstens statt seiner einem der zunächst vorangehenden Monate (s. Jahrb. 1884 S. 673). Der Missgriff, dass Foucart sich bei seiner Deutung auf die archontischen Data der urkundlichen Doppeldatirungen stützt, und die überaus seltsame Erklärung, die er von diesen giebt, bedarf keiner besondern Widerlegung; sie ist implicite schon an dem eben angegebenen Orte durchgeführt.

§ 9. Wie unannehmbar nun aber auch die Foucartsche 692 Erklärung ist, so hatte sie doch wenigstens die Aufrechthaltung der unmittelbaren Beziehung der Worte auf den Inhalt des Hauptantrags zu ermöglichen gesucht. Lipsius dagegen hat durch die seinige jede derartige Beziehung unmöglich gemacht und damit statuirt, dass sich ein Zusatz zu einem Stammantrag auch mit ganz fremden Dingen beschäftigen dürfe. Freilich stellt er nicht in Abrede, dass ein stofflicher Zusammenhang mit dem Hauptantrag ein vollkommen naturgemässes Erforderniss ist. Vielmehr wirft er selber die Frage auf: „Wie kommt die (kalendarische) Bestimmung in das Amendement zu einem Decret über die Darbringung der Erstlingsfrüchte?“ (S. 210). Aber er sucht den Einwurf dadurch zu beschwichtigen, dass er behauptet: 1) Nicht nur der zweite Artikel Lampons, sondern auch der dritte stehe in keiner Beziehung zu der Darbringung der Erstlingsfrüchte, und 2) das Bindemittel beider Artikel mit dem Hauptantrage sei — das Orakel.

Diese beiden Behauptungen müssen wir nunmehr würdigen.

§ 10. Die erste Behauptung ist, dass auch der dritte Artikel des Zusatzantrags, das Pelargikon betreffend (Z. 54—59), nichts mit den ἀπαρχαί zu thun habe. Hierbei hat Lipsius insofern einen Genossen, als auch Foucart (S. 254) in diesem einen Punkte allerdings keine stoffliche Beziehung auf den Hauptantrag erkennt und diesen ihm selbst verwunderlichen Mangel durch den rein äusserlichen Nothbehelf zu ersetzen sucht: die Bestimmungen über das Pelargikon seien wahrscheinlich eben so wie die des Hauptantrags Vorschriften

des delphischen Orakels. Dass diese Art von Nothbehelf als Ersatz eines Verbindungsbandes unzulässig ist, darauf kommen wir gleich zurück (§ 12). Hier sei nur bemerkt, 1) dass in dem Hauptantrage, wie wir sahen (§ 3), nur von einem sehr alten Orakel die Rede und an keinem Punkte auch nur der leiseste Anlass zu der Annahme gegeben ist, als ob es sich darin irgendwo um ein neuestes Orakel handle, sowie 2) dass die Anträge Lampons sich nicht ein einziges Mal und auch bei diesem dritten Artikel nicht auf einen Orakelspruch berufen, was unerhört wäre, wenn ein solcher vorgelegen hätte.

Zunächst gilt es zu erweisen, dass die obige Behauptung nicht zutreffend ist, dass vielmehr auch der dritte Artikel Lampons eine directe sachliche Beziehung zu dem Hauptantrage hat.

Das Obwalten einer solchen sollte meines Erachtens schon dadurch verbürgt erscheinen, dass sich der dritte Artikel an den Archon Basileus wendet, d. h. an den obersten Vorstand des Ressorts der eleusinischen Mysterien, der alle Angelegenheiten derselben leitete, und zwar einerseits unter dem Beirath der vier Epimeleten, deren zwei aus den eleusinischen Geschlechtern der Eumolpiden und der Keryken gewählt wurden, andrerseits unter der Mitwirkung des Hierophanten und des Daduchen von Eleusis; dem ferner jederzeit die Berichterstattung über den Verlauf der Mysterien-
693 feier vor dem Rathe oblag u. s. w. (s. Lysias gegen Andok. § 4. Aristot. bei Harpokr. u. *ἐπιμελητὴς τῶν μυστηρίων*. Schol. Aristoph. Frö. 369; Plutos 431. Andok. myst. § 110 ff. Pollux VIII, 90. Demosth. gegen Androt. S. 601).

Und eben dieser Verwaltungsvorstand der eleusinischen Mysterien, an den sich der Artikel richtet, war nun zugleich auch der Verwaltungsvorstand der grossartigen Sammlung attischer Heiligthümer auf dem Pelargikon. Es versteht sich also von selbst, dass der Archon Basileus einerseits bei allem, was die eleusinischen *ἀπαρχαί*, und andrerseits zugleich bei allem, was die Beschaffung und Aufstellung von Heiligthümern, Altären, Weihgeschenken aller

Art auf dem Pelargikon betraf, in hohem Grade interessirt war.

Dazu kommt, dass die Heiligthümer von Eleusis in der allerintimsten Beziehung zu der Akropolis standen, deren Vorwerk das Pelargikon war. Der Schatz der Demeter, in den die Gelder für die im Einvernehmen mit dem Rathe verkauften Getreideüberschüsse, deren unsere Inschrift gedenkt (Z. 40 f.), nothwendig zunächst fliessen mussten, befand sich nicht in Eleusis, sondern in der Akropolis (Kirchhoff I. A. S. 4). Auch verfügt unser Decret selbst, dass die eine der beiden „steinernen Säulen“ mit dem Texte nicht in Eleusis, sondern auf der Akropolis errichtet werden solle (Z. 49 ff.). Wie könnte man daher zweifeln, dass mit Bestimmtheit darauf gerechnet wurde, auch ein Theil der *ἀναθήματα*, welche nach dem Decrete (Z. 41 ff.) die *ἱεροποιοί* den beiden Gottheiten Demeter und Persephone aus dem Ertrage jener Kaufgelder und zwar ganz nach den künftigen Entscheidungen des athenischen Volkes errichten sollten, werde ebenfalls auf der Akropolis, in der Sammlung der Heiligthümer des Pelargikons Platz finden? Und in dieser Voraussicht stellte nun Lampon seinen dritten Artikel auf.

Da nämlich offenbar durch das unablässige Anwachsen der Heiligthümer in dem Pelargikon, der Grotten und Nischen mit Weihaltären, wie sie noch heute auf der ganzen Nordseite in ihren Spuren erkennbar sind, der verfügbare Raum immer beschränkter, das Finden eines geeigneten Platzes selbst für vom Volk beschlossene Neugründungen immer schwieriger geworden war, so forderte Lampon zunächst: „der Archon Basileus solle die Sammlung der Heiligthümer im Pelargikon nunmehr abschliessen[1]) und in Zukunft

---

1) Die Worte *ὁρίσαι τὰ ἱερά* erklärt Foucart (S. 231. 244) so, als ob es sich um eine gegenseitige räumliche Abgrenzung der verschiedenen Heiligthümer gehandelt habe. Indess einmal lässt sich doch nicht gut voraussetzen, dass bis dahin die Verwaltung dieses kostbaren Denkmälerschatzes alle Pflichten der Ordnung so sehr vernachlässigt haben sollte, dass die einzelnen Heiligthümer nicht mehr zu unterscheiden gewesen wären; und sodann zeigt ja der Nachsatz unver-

694 keine Weihaltäre daselbst errichten lassen ohne Ermächtigung von Rath und Volk."

Dieser Nachsatz, die Worte *μὴ ἐνίδρύεσθαι βωμοὺς ἐν τῷ Πελαργικῷ ἄνευ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου* zeigen doch den engsten Zusammenhang mit den Worten des Hauptantrags *τοὺς ἱεροποιοὺς ἀναθήματα ἀνατιθέναι τοῖν Θεοῖν, ποιησαμένους ἅττ' ἂν τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων δοκῇ*.

Zwar ist dort der Ausdruck *βωμοί*, hier *ἀναθήματα* gebraucht. Dass aber der Hauptantrag bei dem letzteren Ausdruck vornehmlich Weihaltäre im Sinne hatte, geht schon daraus hervor, dass die *ἀναθήματα* mit „Inschriften" versehen werden sollten, die ganz wie die *βωμοί* oder Weihaltäre ausser der Angabe der Gottheiten auch die Ursache der Weihung und die Weihenden angeben sollten (Z. 43 f.)

Die *ἀναθήματα* als Weihaltäre wurden bekanntlich theils kunstvoll aus Stein, theils aus Erde oder Rasen hergestellt, und im Pelargikon wurden sie eventuell selbstverständlich aus den Bruchsteinen des Pelargikons hergestellt. Dachte man also daran, wie nicht zu bezweifeln, dass „Rath und Volk" nach Jahr und Tag in der Lage sein würden, aus den Gelderträgen der *ἀπαρχή* den eleusinischen Gottheiten auch im Pelargikon Heiligthümer oder Weihaltäre zu stiften: so musste man rechtzeitig Sorge tragen, dass dieses bis dahin nicht nur nicht dem brauchbaren Raume, sondern auch dem brauchbaren Material nach nicht erschöpft werde. Daher beantragte der dritte Artikel Lampons ferner, dass der Basileus „weder das Brechen von Steinen noch das Ausführen von Erde oder Steinen aus dem Pelargikon" gestatten dürfe.

Natürlich blieben auch hier Ausnahmefälle auf Grund einer Ermächtigung von Rath und Volk vorbehalten. Eine solche Ausnahme bildete ja auch schon die Bestimmung, dass die eine der beiden Steinsäulen mit dem Text unseres Decretes auf der Akropolis aufgestellt werden sollte, wenn

---

kennbar, dass es sich um ein Gebot handelt, der Errichtung von Heiligthümern fortan eine Grenze, ein Ziel zu setzen, ihr Einhalt zu thun, unter alleinigem Vorbehalt von staatsgesetzlich angeordneten Ausnahmefällen.

damit, wie kaum zu bezweifeln, eine Anweisung auf die Steinbrüche des Pelargikons gegeben war.

Uebrigens war bei dem letztern Verbot zugleich auch ein allgemeinerer Gesichtspunkt massgebend, nämlich der des staatlichen Eigenthumsrechtes und der Unverletzlichkeit heiliger Stätten. Daraus erklärt sich die Wiederkehr ähnlicher Verbote in Betreff des Theseions und anderer Cultusstätten (Böckh, C. I. G. I n. 103; nunmehr auch bei Köhler, I. A. II (1883) n. 1059 *τὴν δὲ ὕλην καὶ τὴν γῆν μὴ ἐξέστω ἐξάγειν .. μήτε ἐκ τοῦ Θησείου μήτε ἐκ τῶν ἄλλων τεμενῶν.* Vgl. Böckh n. 93. Köhler n. 1055).

Die von Lampon beantragte Strafe von 500 Drachmen für die Uebertreter des Verbots bietet eine Parallele zu der Strafandrohung von 1000 Drachmen gegen die *ἱεροποιοί* in dem Hauptantrage (Z. 20). Der Umstand, dass der Basileus die *εἰσαγγελία* bei dem Rathe einbringen soll, scheint für die Neuheit der Vorschrift zu zeugen. Die Nachricht bei Pollux VIII, 101, gleichviel ob aus früherer oder späterer Zeit, hat 695 nichts mit jenen Massenausführungen von Erde oder Steinen zu thun, die nur durch Collusionen von Aufsehern zu ermöglichen waren; sie überliefert nur, dass jeder, der „innerhalb des Pelargikons etwas wegnahm (*κείρει*) oder ausgrub (*ἐξορύττει*)“, von den Wächtern dem Archonten vorgeführt und mit „drei Drachmen“ bestraft wurde. Hier handelt es sich also, wie um geringe Strafen, so um geringe Vergehen, die sich zu jenen grossen Entwendungen etwa wie das Reiserlesen, Beerenpflücken oder Wurzelgraben zu den grossen Waldfreveln verhalten.

Noch weniger hat der dritte Artikel Lampons etwas mit Thukydides II, 17 gemein, wie Foucart S. 254 meint. Denn hier handelt es sich gar nicht um ein Verbot der „Errichtung von Heiligthümern“, sondern um das „Bewohnen“ (*οἰκεῖν*) des Pelargikons, das von Alters her durch Flüche und durch einen pythischen Orakelspruch verpönt war.

§ 11. Wenn nun nach dem Obigen der sachliche Zusammenhang des dritten Zusatzartikels mit dem Hauptantrage nicht wohl in Abrede zu stellen ist, so schmilzt der Stoff,

der in unserer Inschrift vermeintlicherweise nichts mit den *ἀπαρχαί* zu thun haben soll, in Wahrheit auf die einzige Zeile des zweiten Lamponschen Artikels mit dem Monatsnamen Hekatombaeon zusammen. Da darf es doch vollends Wunder nehmen, wie mitten in einem 60zeiligen Volksbeschlusse, der in allen seinen Theilen sich um den gleichen Gegenstand bewegt, urplötzlich eine wildfremde Bestimmung auftauchen sollte, um mittels der fabelhaften Bündigkeit dreier Worte das uralte geheiligte Schaltverfahren des attischen Kalenders umzustürzen.

§ 12. Indess diesen Einwurf sucht ja Lipsius noch durch die zweite Behauptung zu entkräften, die, nachdem die erste sich als hinfällig erwiesen, schliesslich zu prüfen erübrigt.

In dem Gefühl, dass doch irgend eine Verbindungsfaser mit dem übrigen Inhalt der Urkunde vorhanden sein müsse, greift er nach dem von Foucart in Bezug auf den dritten Artikel gehandhabten Nothbehelf und erklärt: „die Anordnung über den Schaltmonat beruht auch" (das soll heissen: gleichwie nach Foucart die Anordnung über das Pelargikon und gleichwie ausdrücklich die Bestimmungen des Hauptantrags) „auf dem Spruche des delphischen Orakels, den der Hieromnemon des Jahres, wohl Lampon selbst[1]), von der Frühlingspylaea mitgebracht haben wird."

Nach jeder Richtung hin erweist sich diese Hypothese als unannehmbar. Denn

1) würde die Bezugnahme auf ein Orakel, auch wenn sie in bester Form vorhanden wäre, gar nicht im Stande sein, ein Bindeglied darzustellen zwischen einer Steuerverordnung und einer davon ganz unabhängigen Kalenderrevolution: denn nur der gleiche Stoff verbindet, nicht die Formel.

696 2) Enthält der Artikel über den Monat Hekatombaeon ebensowenig wie der über das Pelargikon irgend eine Hindeutung auf einen Orakelspruch, während doch der Hauptantrag

1) Zu dieser Annahme liegt gar kein Grund vor, wie auch Sauppe S. 15 ausgeführt hat.

dieselbe so oft wie nur irgend möglich handhabt und sicher bei keinem berechtigten Anlass unterliess. Eine solche Hindeutung wäre aber gerade diesmal um so unerlässlicher gewesen, als das Orakel, worauf sich der Hauptantrag berief, eben ein altes war, während der fragliche Artikel Lampons, wenn er überhaupt durch ein Orakel angeregt gewesen wäre, seiner Natur nach allerdings diese Anregung nur durch ein eben erst ergangenes empfangen haben konnte. Auch hätte es ja bei einem so „inhaltschweren" (Lipsius S. 209) Vorhaben, wie es in der That die Erzielung einer Kalenderrevolution gewesen wäre, im dringendsten Interesse Lampons gelegen, sich in dem officiellen Text seines Antrags ausdrücklich auf die imponirende Autorität des delphischen Orakels berufen zu können. Und dennoch sollte er jede Bezugnahme auf diese Autorität freiwillig unterdrückt haben? Wesshalb? Aus Bescheidenheit oder aus Hochmuth? Nein: wenn er trotz alledem eine solche Berufung unterliess, so beweist dies zur Genüge, dass er auch nicht einen Schatten von Berechtigung dazu besass.

3) Der Verzicht auf eine derartige Berechtigung, schon an sich undenkbar, ist dem Lampon um so weniger zuzutrauen, als man in Athen überhaupt bei gesetzgeberischen Anlässen bekanntlich sehr geneigt war, auf imponirende, empfehlende oder gebieterische Autoritäten sich lieber zu oft als zu wenig zu berufen, sie lieber zu erdichten als todtzuschweigen. Ich erinnere nur an Nikomachos, jenen *ἀναγραφεὺς νόμων* gegen Ende des fünften Jahrhunderts v. Chr., dem es nicht darauf ankam, eine von ihm neu erfundene Gesetzesbestimmung ohne Weiteres mit der „Solonischen" Ursprungsetikette zu versehen.

4) Gesetzt aber auch, der fragliche Antrag Lampons wäre wirklich ein kalendarischer und es läge ihm wirklich ein delphischer Orakelspruch, trotz der Nichtberufung darauf, zu Grunde: so hätte er, als Object der Gesetzgebung gedacht, selbstverständlich durch ein besonderes, nur auf den Kalender bezügliches Raths- und Volksdecret sanctionirt werden müssen, nicht aber durch gelegentlichen Einschub in ein materiell ganz heterogen geartetes Decret. Denn man

wird doch nicht wähnen, dass die Phrase *κατὰ τὴν μαντείαν τὴν ἐκ Δελφῶν* in der That einen Grund hätte abgeben können, um die allerverschiedenartigsten Verfügungen zu einem einzigen buntscheckigen Beschlussbündel zusammenzufassen. Allerdings hätte dies in einem gewissen Fall, aber auch nur in diesem geschehen können, wenn es sich nämlich um eine Codification delphischer Orakelsprüche gehandelt hätte, um *συγγραφαὶ τῶν μαντειῶν τῶν ἐκ Δελφῶν.* Allein einen solchen Einfall hat das officielle Athen wohl schwerlich je gehabt, und jedenfalls handelt es sich hier um einen solchen nicht.

Wenn wir vorhin darauf verwiesen, dass die Athener sich lieber zu oft als zu wenig auf imponirende Autoritäten 697 beriefen, so sei hier noch bemerkt, dass auch in unserer Inschrift nicht nur nicht eine Berufung oder gar zwei zu wenig enthalten sind, sondern vielleicht sogar eine zu viel. Denn in Bezug auf die „Bundesgenossen" handelt es sich bei der obligatorischen Auferlegung der Ernteabgabe für die eleusinischen Gottheiten ohne Zweifel, wie auch Lipsius (S. 208) annimmt, um eine Neuerung. Daher konnte die Phrase *κατὰ τὰ πάτρια καὶ τὴν μαντείαν τὴν ἐκ Δελφῶν* hier, wie wir schon sahen (§ 3), keine ausdrückliche Anwendung finden; aber das *κατὰ ταὐτά*, das wir statt dessen vorfinden und oben in anderer Weise erklärten, erscheint doch wie eine absichtliche Zweideutigkeit, da es auch im Sinne jener Phrase gedeutet und von Unwissenden unbefangen aufgenommen werden konnte.

Schliesslich fällt nach dem Vorstehenden auch die Möglichkeit dahin, die Berufungen auf das Orakel im Hauptantrage zugleich auch für die Unteranträge geltend zu machen, d. h. eine stillschweigende Geltung der erstern für die letztern anzunehmen, da jene auf einen alten Spruch zurückblickten, während diese frischer Sprüche bedurft hätten. So kann denn in keiner Weise daran gedacht werden, dass die Anweisung an den „Basileus" oder die Anweisung an den „neuen Archon" auf einem Orakelspruch beruhe.

§ 13. Das bisherige Resultat ist also: eine Auslegung

der Worte *μῆνα δὲ ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα τὸν νέον ἄρχοντα*, wie wenn es sich um Anordnung einer tief einschneidenden Kalenderänderung handle, ist schon desshalb unzulässig, weil ein derartiger Gegenstand mit dem Gesammtinhalt des Decretes in einem klaffenden Widerspruch steht, der weder durch ein vorhandenes Wort noch durch einen untergeschobenen Gedanken aufgehoben werden kann. Hieraus folgt, dass jene Worte einen andern Sinn haben müssen, weil auch dieser Artikel gleich den übrigen sich nothwendig auf den gleichen Gegenstand beziehen muss.

Ehe wir aber diesem andern Sinne der fraglichen Worte nachgehen, wollen wir erhärten, dass deren kalendarische Auslegung nicht nur mit dem Gesammtinhalt des Decretes, sondern auch mit unserm bisherigen sprachlichen und sachlichen Wissen von dem Kalenderwesen im Widerspruch steht.

II. Die kalendarische Deutung im Widerspruch mit dem sprachlichen Wissen oder dem Sprachgebrauch.

§ 14. Auf die Foucartsche Erklärung brauche ich hier nicht mehr zurückzukommen. Wenn aber Lipsius unzweifelhaft Recht hat, dass *μῆνα ἐμβάλλειν* nicht heissen kann „einen Monat mit Schalttagen versehen", so ist doch seine eigene Erklärung in sprachlicher Beziehung kaum minder bedenklich. Denn weder kann nach der kalendarischen Terminologie, wie sie in dem bisherigen Material vorliegt, das Einschalten eines Monats ausgedrückt werden durch *μῆνα ἐμβάλλειν*, noch das Einschalten eines zweiten Monats Hekatombaeon durch *μῆνα ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα*. Im erstern 698 Fall musste mindestens gesagt werden *μῆνα ἐμβόλιμον ἐμβάλλειν*, und im zweiten mindestens *μῆνα ἐμβόλιμον ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα δεύτερον*. Ich sage „mindestens": denn selbst dann wäre der Gebrauch des Zeitwortes *ἐμβάλλειν*, zumal für das fünfte Jahrhundert vor Chr., in hohem Grade anstössig, ja unglaublich.

§ 15. Der Glaube nämlich, dass *ἐμβάλλειν* sowohl in Bezug auf Schaltmonate wie auf Schalttage der normale terminus technicus für „einschalten" gewesen sei, ist lediglich

aus dem Umstande hervorgegangen, dass das zur Bezeichnung der Schaltmonate und Schalttage dienende Eigenschaftswort ἐμβόλιμος von ἐμβάλλειν abgeleitet ist, erweist sich aber bei näherer Betrachtung als irrig. Zwar heisst ἐμβάλλειν selbstverständlich u. A. auch „einschalten", war jedoch gerade im kalendarischen Sinne so gut wie völlig ungebräuchlich; offenbar absichtlich, um nicht zu Verwechselungen mit anderen Bedeutungen Anlass zu geben.

§ 16. Es muss schon stutzig machen, dass der Thesaurus linguae Graecae von Stephanus, selbst in der neuen Ausgabe von Hase und Dindorf, unter den überaus zahlreichen Beispielen für die Bedeutung von ἐμβάλλειν nicht ein einziges für die Bedeutung des kalendarischen Einschaltens beizubringen vermag. Er führt zwar die Rubrik *„infero, intersero, item intercalo"* auf, aber als Beleg für das letztere verweist er lediglich auf ἐμβόλιμος; und unter dem Artikel ἐμβόλιμος erscheint wiederum in den citirten Stellen niemals das Verbum ἐμβάλλειν. Ebenso kommt auch bei Ducange im Lex. med. et inf. graecitatis ἐμβάλλειν nicht ein einziges Mal in der Bedeutung des kalendarischen Einschaltens vor; ja es wird überhaupt diesem Zeitwort gar keine kalendarische Bedeutung beigelegt.

§ 17. Das ist nun freilich in beiden Werken nicht ganz correct. Indess auf Grund meiner in diesen Punkten viel weiter reichenden Sammlungen darf ich doch bemerken, dass ἐμβάλλειν in kalendarischer Bedeutung, obgleich so ausserordentlich oft vom kalendarischen Schalten die Rede ist, nur in überaus vereinzelten Fällen und zwar, so viel ich weiss, nur in dreien vorkommt. Selbst in diesen wenigen Fällen aber erscheint ἐμβάλλειν stets nur unter Umständen, die mit denen unserer Inschrift im Widerspruch stehen: nämlich 1) nur inmitten einer specifisch kalendarischen Erörterung, 2) nur in unmittelbarer Begleitung von ἐμβόλιμος oder in unmittelbarer Zurückbeziehung auf diesen Ausdruck. Von jenen drei Fällen handeln überdies zwei gar nicht von dem griechischen, sondern

von dem römischen Kalender. Der erste, über das Warum und das Wie der ausserordentlichen Einschaltung eines Schalttages unter Caesar Octavianus, findet sich bei Cassius Dion XLVIII, 33 *ἡμέρα ἐμβόλιμος ἐνεβλήθη*. Der zweite tritt bei Plutarch Caesar 59 inmitten des Kapitels über die Julianische Kalenderreform auf: *οἱ δ' ἱερεῖς .. τὸν ἐμβόλιμον προσέγραφον μῆνα, Μερκηδόνιον ὀνομάζοντες, ὃν Νομᾶς πρῶτος ἐμβαλεῖν λέγεται*: hier steht also überdies *ἐμβάλλειν* 699 nur in Abwechslung mit *προσγράφειν*. Der dritte Fall kommt bei Geminos Isag. c. 6 inmitten langer Auseinandersetzungen über das kalendarische Schalten vor, und zwar als eine Ausnahme unter zahlreichen anderen Bezeichnungen für „Schalten", und ebenfalls in Verbindung mit dem Eigenschaftswort *ἐμβόλιμος*; der Zusammenhang ist: *εἷς μὴν τῶν ἐμβολίμων* (sc. *τριῶν μηνῶν*) *ὑφαιρεῖται .. δύο μόνον* (sc. *τῶν ἐμβολίμων*) *ἐμβάλλονται*. Wollte man also die Ausdrucksweisen bei Plutarch und bei Geminos in der Zusammenziehung wiedergeben, so müsste jene lauten: *ἐμβόλιμον μῆνα ἐμβαλεῖν*, diese: *δύο μόνον τῶν τριῶν ἐμβολίμων μηνῶν ἐμβάλλονται*.

§ 18. Schon hieraus dürfte erhellen, dass selbst in kalendarischen Schriften und Erörterungen der ausnahmsweise Gebrauch von *ἐμβάλλειν* für das kalendarische Einschalten von solchen Cautelen (und namentlich von dem Zusatz *ἐμβόλιμος* für *ἡμέρα* oder *μήν*) begleitet wurde, dass an eine Verwechselung mit anderen Bedeutungen nicht zu denken war. Um wie viel nothwendiger, ja unerlässlicher wären daher jene Cautelen in unserer Inschrift gewesen, wo mitten in einem von Grund aus anders gearteten Stoffe urplötzlich, zusammenhangslos, abrupt die Phrase auftritt: *μῆνα δὲ ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα*! Denn wenn da im Gedanken hätte ergänzt werden sollen *εἰς τὸ παράπηγμα* oder *εἰς τὸν ἐνιαυτόν* (sc. *εἰς τὸν ἑξῆς* oder *τὸν νέον ἐνιαυτόν*), dann war gerade hier, um Verwechselungen vorzubeugen, zumal wenn der Zusatz *δεύτερον* fehlte, die Präcisirung *μῆνα δὲ ἐμβόλιμον ἐμβάλλειν* unvermeidlich. Musste doch ohnedies der Stoff der Urkunde ganz andere Bedeutungen

und Ergänzungen der Vermuthung nahe legen, namentlich — wovon später die Rede sein wird — die Ergänzung *εἰς ἀγγελίαν*, *εἰς προγραφήν*, oder andrerseits *εἰς προθεσμίαν*, *εἰς καταβολήν*.

§ 19. Aber auch abgesehen von allen vorstehenden Bedenken können jene drei Beispiele gar nichts dafür beweisen, dass zur Zeit unserer Inschrift das Verbum *ἐμβάλλειν* in kalendarischer Bedeutung — ich will nicht sagen gebräuchlich oder üblich war — denn das war es eben niemals — sondern auch nur gelegentlich einmal, und natürlich mit dem unentbehrlichen Zusatz *ἐμβόλιμος* für *ἡμέρα* oder *μήν*, zulässig gewesen sei. Denn von jenen drei Stellen ist die des Dion 650 Jahre jünger als unsere Inschrift, die des Plutarch 550, und die des Geminos mindestens 400 Jahre jünger. Der Nachweis früherer Beispiele, falls er möglich ist, würde mir willkommen sein; aber an den Resultaten würde er nicht das geringste zu ändern vermögen.

Denn das steht unter allen Umständen fest, dass die termini technici für das kalendarische Einschalten, sowohl bei Schalttagen wie bei Schaltmonaten, zur Zeit der Inschrift vielmehr folgende waren: *ἐπεμβάλλειν*, *ἐπάγειν* und vielleicht auch *ἄγειν*. Ueberdies konnte der Zusatz 700 *ἐμβόλιμος* zu dem Schaltobject bei dem letzteren nie, bei den beiden ersteren nur ausnahmsweise und nur im Zusammenhang einer specifisch kalendarischen Erörterung fehlen.

§ 20. Die Ausdrücke *ἐπεμβάλλειν* und *ἐπάγειν* werden für das fünfte Jahrhundert vor Chr. verbürgt durch Herodotos II, 4 *μῆνα ἐμβόλιμον ἐπεμβάλλουσι* und *ἐπάγουσι ἀνὰ πᾶν ἔτος πέντε ἡμέρας*. Und beide behaupteten auch ihre Herrschaft noch 19 Jahrhunderte hindurch, bis auf den Untergang des byzantinischen Reiches. Daher finden wir den ersteren noch im dritten Jahrhundert nach Chr. bei Cassius Dion XL, 62 (mit Bezug auf Curio): *ἠξίου μῆνα* (sc. *ἐμβόλιμον*) *ἄλλον ἐπεμβληθῆναι*. Den zweiten zunächst im ersten Jahrhundert vor Chr. bei Geminos Isag. c. 6 nicht weniger als fünfmal (*πέντε ἡμέρας ἐπάγουσι*; *ἐπάγουσι*; *τρεῖς ἐπάγονται*

ἡμέραι; ἡμέραι ἐπαγόμεναι τρεῖς; ἀντὶ τῶν [γ'] ἐμβολίμων ἡμερῶν δ' ἐπάγειν); sowie bei Diodor I, 50 πέντε ἡμέρας ἐπάγουσι; dann ein Jahrhundert nach Chr. bei Plutarch de Iside et Osir. c. 12 (S. 355) ἡμέρας ἐπάγειν und Numa c. 18 ἐπήγαγε παρ' ἐνιαυτὸν ἐπὶ τῷ Φεβρουαρίῳ μηνὶ τὸν ἐμβόλιμον, Μερκιδῖνον (Μερκηδόνιον, s. Caesar 59) καλούμενον; und wieder im dritten Jahrhundert nach Chr. bei Cassius Dion XLIII, 26 τῷ ἔτει πέντε ἡμέρας ἐπάγουσιν.

§ 21. Das merkwürdigste Resultat aber bietet Theodor Gaza aus den letzten Zeiten des byzantinischen Reiches dar in seiner griechischen Abhandlung über die attischen Monate. Es ist hier nicht der Ort, auf diesen viel verkannten und doch wenig gekannten Schriftsteller näher einzugehen, der uns freilich schwere Irrthümer, aber daneben auch desto schwerer wiegende Wahrheiten aufbehalten hat; ich habe ihn Jahrb. 1884 S. 655 ff. eingehender gewürdigt. Wer ihm vorwerfen möchte, dass er trotz seiner mühevollen Combinationen nicht durchweg die wirkliche Aufeinanderfolge der attischen Monate erkannte, der mag bedenken, dass noch vor wenigen Decennien Ideler in der Lage war, bestehende Zweifel in Betreff derselben zu erörtern. Oder wer ihm zum Vorwurf machen wollte, dass er, den Macrobius missverstehend, den attischen Schaltmonat „nach dem Skirophorion“ als dem letzten Monat setzen zu müssen glaubte, der wird es nun wohl unterlassen dürfen in Anbetracht der Thatsache, dass heute sogar Forscher wie Lipsius und Sauppe den Schaltmonat als einen jeweiligen Doppelgänger des Hekatombaeon, d. h. des ersten der zwölf Monate gelten lassen wollen, was doch ohne Zweifel noch ungleich bedenklicher und naturwidriger ist. Theodor Gaza hat jedenfalls und ausdrücklich eine Fülle von kalendarischen Notizen theils unmittelbar, theils mittelbar durch seine nächsten Vorgänger wie Plethon, aus Schriftstellern der alten Zeit und zumal des vierten Jahrhunderts vor Chr. geschöpft, deren Werke uns zum Theil, wie die des Theophrast und des Aristoteles, nicht mehr vollständig erhalten sind. Und da ist es denn gewiss von Bedeutung, wenn er unter mindestens 25maliger Ver-

wendung des kalendarischen Begriffes „einschalten" nicht ein einziges Mal *ἐμβάλλειν* gebraucht, sondern fast ausschliesslich mit den technischen Ausdrücken des fünften Jahrhunderts vor Chr., mit *ἐπεμβάλλειν* und *ἐπάγειν* wechselt. Ich erlaube mir einen Ueberblick seiner Ausdrucksweisen zu geben.

§ 22. Theodor Gaza c. 8 *δύο μῆνας προσθεῖναι· ἐπαγαγεῖν τὸν ἐμβόλιμον* (sc. *μῆνα*) *ἐπὶ τῷ Φεβρουαρίῳ μηνί* (nach Plutarch); *ἐμβόλιμον* (sc. *μῆνα*) *ἐπεμβάλλουσι* und *ἐπάγουσιν ἀνὰ πᾶν ἔτος πέντε* (nach Herodot); c. 9 *ἐπέβαλλον τοῖς μὲν* (gewissen Mondjahren) *τριάκοντα ἡμέρας, τοῖς δὲ πέντε* (den Sonnenjahren zu 360 Tagen); *ἐπαγαγεῖν πέντε ἡμέρας*; *ὁ ἐμβόλιμος* (sc. *μήν*) *τῷ τρίτῳ ἀεὶ ἐπαγόμενος τῶν ἐτῶν*; *πρὶν ἐμβολάσαι*; *ὁ ἐμβόλιμος* (sc. *μήν*) *ἐπάγεται*; c. 10 *ἐπιβάλλειν*; *ἐπιβάλλουσι μῆνα*; c. 11 *ἐπεμβάλλουσι μῆνα διὰ τρίτου ἔτους*; *πέντε ἡμέρας ἐπάγουσιν ἀνὰ ἕκαστον ἔτος*; *ἐμβόλιμον* (sc. *μῆνα*) *ἐπεμβάλλουσι*; *τοῖς δώδεκα μησὶν ἐπαγόντων πέντε ἡμέρας*; c. 12 *διὰ τὴν παρεμβαλλομένην ἡμέραν*; c. 14 *μῆνα μὲν οὖν οὐδένα ἐπεμβαλοῦμεν οὐδέποτε, μίαν δὲ δια τετραετηρίδος ἡμέραν*; *ἡμέραν προσγράφειν*; c. 19 *μηνὸς ἐμβολίμου δεήσει τοῖς Ἀττικοῖς ἔτεσι, ἵν' οἱ μῆνες συμβαίνοντες διατελῶσι ταῖς ὥραις. ἐπεμβλητέον δ' ἄρα ἐπὶ Σκιροφοριῶνι μηνὶ τριάκοντα ἡμέρας*[1]; *τὰς περιττὰς ἡμέρας τῷ τελευταίῳ ἐπεμβάλλειν μηνὶ τοῦ ἐνιαυτοῦ*; *δι' ὁπόσου δὲ χρόνου ἐπεμβλητέον*; *ἐμβολισμόν*; *θατέρῳ ἀεὶ τῶν ἐτῶν ἐπεμβαλλομένων τριάκοντα ἡμερῶν*; *ἐπεμβαλλομένων δὲ τριάκοντα ἡμερῶν τῷ τρίτῳ ἔτει ἀεί, τοῦτο δὲ ἐστὶ παρὰ δύο γίνεσθαι τὸν ἐμβολισμόν*; *τῷ ἔτει ἐπάγειν τὰς περιττάς* (sc. *ἡμέρας*); *τούτῳ δ'* (sc. *ἔτει*) *ἐπαχθέντος τοῦ ἐμβολίμου* (sc. *μηνός*).

Wir sehen also, dass Theodor Gaza nur je einmal *προστιθέ-*

---

1) Das ist das oben erwähnte Missverständniss; der als Zeuge citirte Macrobius sagt nur (Sat. I, 13), dass dem letzten Monat der Athener, also allerdings dem Skirophorion, die überzähligen Tage (superfluos dies) angeschlossen wurden, meint aber damit natürlich nicht den 30tägigen Schaltmonat, sondern die vereinzelten und fest geregelten Schalttage.

ναι und, wie oben Plutarch, προσγράφειν gebraucht, ferner einmal im absoluten Sinne die Form ἐμβολάζειν verwendet, und auch durch das Hauptwort ἐμβολισμός seine Bekanntschaft mit der Form ἐμβολίζειν kundgiebt, im übrigen aber niemals ἐμβάλλειν sagt, sondern jederzeit ἐπεμβάλλειν oder ἐπάγειν, einmal παρεμβάλλειν und dreimal ἐπιβάλλειν.

§ 23. Im Allgemeinen, scheint es, verwandte man lieber auf das Einschalten von Tagen den Ausdruck ἐπάγειν, und auf das Einschalten von Monaten ἐπεμβάλλειν. Daher setzte sich für die fünf Schalttage der 360tägigen Jahre die Bezeichnung ἐπαγόμεναι fest, während den vereinzelten Schalttagen der 354tägigen Jahre die Bezeichnung ἐμβόλιμοι verblieb. Dass indess zu den verschiedensten Zeiten auch ἐπάγειν von Schaltmonaten gebraucht wurde, gleichwie ἐπεμβάλλειν von Schalttagen, das ergiebt sich genugsam aus der Summe der angeführten Stellen, und zudem auch aus dem unterschiedslosen Gebrauch des einfachen ἄγειν als des 702 dritten concurrirenden terminus technicus für das Schalten von Monaten und Tagen. Die Form παρεμβάλλειν wurde anscheinend besonders auf das ausnahmsweise Einschalten angewandt, gleichwie Plutarch Demetr. 1 auch das ausnahmsweise Einschalten von tadelnswerthen Charakteren in seine Parallelen durch παρεμβάλλειν bezeichnet.

§ 24. Der Gebrauch des Verbums ἄγειν im hier fraglichen Sinne lässt sich für das fünfte Jahrhundert v. Chr. nicht nachweisen; ob es demselben daher ebensowenig zuzuschreiben sei wie ἐμβάλλειν, muss fraglich bleiben. Jedenfalls aber waren von Alters her, namentlich schon in Solonischer Zeit, ἡμέρας ἄγειν und μῆνας ἄγειν die stereotypen Ausdrücke für „die Tage anordnen“ (z. B. κατὰ σελήνην) und „die Monate anordnen“ (z. B. καθ’ ἥλιον). Auch war ja bei der Anwendung dieser Redensart auf das Schalten, gleichviel ob sie früher oder später eintrat, jede Zweideutigkeit dadurch ausgeschlossen, dass in diesem Falle niemals das Adjectiv ἐμβόλιμος fehlen durfte. Thatsächlich begegnen wir dem Ausdruck μῆνα ἐμβόλιμον ἄγειν sogar urkundlich bei Böckh, C. I. G. II, S. 475 f. (n. 2693*e*) ἐὰν δὲ ἐμβόλιμον

μῆνα ἡ πόλις ἄγῃ. Nur ist zu bemerken, dass es sich hier um eine karisch-mylasische Inschrift und zwar aus späterer Zeit handelt. Am häufigsten tritt er im ersten Jahrhundert v. Chr. auf. Geminos nämlich verwendet Isag. c. 6, ausser jenem einmaligen *δύο* (sc. *τῶν ἐμβολίμων*) *ἐμβάλλονται*, nur *ἐπάγειν* und *ἄγειν*; jenes, wie wir sahen, fünfmal und zwar stets von Schalttagen, dieses dagegen gebraucht er neunmal in Bezug auf Schaltmonate; seine Ausdrucksweise ist *μῆνας ἄγειν ἐμβολίμους* oder *μῆνα ἐμβόλιμον ἄγειν* u. s. w.

§ 25. Man wird hiernach schwerlich fehlgehen, wenn man in Bezug auf die vorchristliche Zeit überhaupt die Concurrenz für die Bezeichnung des kalendarischen Schaltens auf die Verba *ἐπεμβάλλειν*, *ἐπάγειν* und *ἄγειν* wesentlich beschränkt. Aber nicht übergehen möchte ich die Thatsache, dass man in gewissen Spannen der nachchristlichen Zeit zwar die Form *ἐμβάλλειν* nach wie vor entschieden mied, aber doch auch jenen drei Formen d. h. den ältesten keineswegs unbedingt treu blieb, sondern neben dem gelegentlichen Gebrauch anderweitiger Verba, wie u. a. *τιθέναι*, namentlich den Ausdruck *ἐμβολιμεύειν* bevorzugte. Dieser kehrt z. B. im vierten Jahrhundert bei Epiphanios öfters wieder. Zwar nicht Panar. II, 1, 51, 26 ed. Pet. I, S. 449, wo wir lesen *διὰ τοῦ πδ′ τιθέασιν ἐμβόλιμον ἕνα μῆνα, εἰς τὸ εἶναι τριάκοντα καὶ ἕνα μῆνα εἰς τὰ ὀγδοήκοντα καὶ πέντε ἔτη* (eine cyclisch sehr interessante Angabe); wohl aber bei der an sich irrigen kalendarischen Berechnung des Passahfestes III, 1, 13 in Bezug auf die aus zwei Triaden und einer Dyade bestehende Oktaëteris (III, 6, 8) S. 825[d] *ἐνεβολιμεύθησαν κατὰ τρία ἔτη μῆνες δύο*, und S. 826[a] *συμβαίνει κατὰ τὸν ὄγδοον ἐνιαυτὸν ἐμβολιμεύεσθαι τὰς λ′ ἡμέρας, τὸν ἕνα μῆνα εἰς τὰ δύο ἔτη.*

703 § 26. Diese sprachlichen Nachweisungen dürften es bereits im höchsten Grade unwahrscheinlich machen, dass in den angeführten Worten unserer Inschrift *ἐμβάλλειν* im kalendarischen Sinne gebraucht sein könne; um so mehr, als in dem gleichen Volksbeschluss *ἐμβάλλειν* schon einmal (Z. 13) und zwar in nichtkalendarischem Sinne figu-

rirte, nämlich im Sinne von „einräumen, einlegen" (sc. εἰς τοὺς σιρούς). Da hätte es doch vollends zur Unterscheidung von den gebräuchlicheren Bedeutungen das zweite Mal (Z. 53), wenn es hier kalendarisch genommen werden sollte, der schärfsten Präcisirung des Sinnes bedurft. Und hierzu kommt nun, dass diese Präcisirung nicht nur durch den Zusatz **ἐμβόλιμον** auf das allerleichteste zu erreichen gewesen wäre, sondern dass dieser Zusatz in Betracht der Urplötzlichkeit der Erwähnung eines Schaltmonats inmitten eines durchaus nichtkalendarischen Zusammenhanges sogar doppelt unerlässlich erscheinen musste. Ging doch die stereotype Verwendung dieses Prädicats so weit, dass man selbst ὁ ἐμβόλιμος allein zu allen Zeiten für ἐμβόλιμος μήν gebrauchte, und dass man nicht nur, wie die angeführten Stellen zeigen, pleonastisch μῆνα ἐμβόλιμον ἐπεμβάλλειν oder ἐπάγειν sagte, sondern ebenso pleonastisch auch, wie die Inschriften lehren, einem bestimmten Monatstage, um ihn als Schalttag zu bezeichnen, den doppelten Zusatz geben durfte: δευτέρα ἐμβόλιμος. Auf alle Fälle war der Pleonasmus ἐμβόλιμον ἐπεμβάλλειν weit berechtigter als das so häufig wiederkehrende ἐπιβολὰς ἐπιβάλλειν (s. z. B. Lysias gegen Nikom. 3 S. 183, 18. Aeschines gegen Ktes. 27 S. 57).

§ 27. Gesetzt nun aber auch, man wollte sich über alle vorgedachten Schwierigkeiten hinwegsetzen und nicht nur die Verwendung von ἐμβάλλειν für ἐπεμβάλλειν, sondern auch die Auslassung des unerlässlichen ἐμβόλιμον sanctioniren, also μῆνα ἐμβάλλειν für das Einschalten eines Monats gelten lassen: so könnte μῆνα ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα dennoch nimmermehr bedeuten „einen Schaltmonat Hekatombaeon einschalten". Denn von den schweren sachlichen Bedenken zunächst ganz abgesehen, gehörte ja notorisch der Hekatombaeon zu den 12 feststehenden Monaten; ein feststehender Monat aber konnte selbstverständlich niemals eingeschaltet werden, also weder der Hekatombaeon noch der Poseideon, sondern nur der ausdrücklich als zeitweiliger dreizehnter Monat qualificirte Schaltmonat. Mithin konnte man auch den

Hekatombaeon als solchen so wenig wie irgend einen andern der feststehenden Monate, und namentlich ebenso wenig wie den Poseideon oder etwa den delphischen Poitropios, schlechthin als Schaltmonat bezeichnen, falls er verdoppelt werden d. h. auf ihn der Schaltmonat folgen sollte. Allerdings wenn der Schaltmonat einen eigenen Namen führte, dann genügte dessen einfache Nennung. Daher konnte Plutarch in Bezug auf den römischen Kalender sagen: *ἐμβόλιμον μῆνα προσγράφειν* (u. *ἐμβάλλειν*), *Μερκηδόνιον* (s. oben § 17 u. 20). Und gleicherweise konnte auch von dem attischen Kalender 704 in Hadrians Zeit, wenn vom Einschalten des Schaltmonats die Rede war, der Monatsname „Adrianion", den dieser nunmehr trug, absolut d. h. ohne Präcisirung gebraucht werden. Wenn aber in unserer Inschrift ein Monat des Namens Hekatombaeon die Rolle eines Schaltmonats spielen soll, so könnte damit nur ein zweiter Monat dieses Namens gemeint sein, und es müsste daher nothwendig zum mindesten, wie oben gesagt (§ 14), heissen *μῆνα δὲ ἐμβάλλειν* (statt des correcten *μῆνα δὲ ἐμβόλιμον ἐπεμβάλλειν*) *Ἑκατομβαιῶνα δεύτερον*. Die Präcisirung der Schaltformel durch den Zusatz *δεύτερος* war bekanntlich eine so gewöhnliche, dass sie selbst auf den Namensvetter des Schaltmonats zurückwirkte und diesem in den Schaltjahren den Beinamen *πρότερος* verlieh. Eine Fülle von Beispielen liefern die Daten bei Ptolemaeos sowie die attischen und die delphischen Inschriften (hier u. a. n. 86. 112. 154. 164. 197. 243).

§ 28. Schliesslich will ich noch im Hinblick auf das eben Gesagte einer möglichen Hypothese gedenken. Gesetzt man bliebe dabei, *μῆνα ἐμβάλλειν* trotz allem als zulässigen Ausdruck für *μῆνα ἐμβόλιμον ἐπεμβάλλειν* zu sanctioniren: so könnten die Worte *μῆνα ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα* in dem einen Fall allerdings als correcter kalendarischer Ausdruck betrachtet werden, wenn der Hekatombaeon damals nicht einen der 12 feststehenden Monate bezeichnet hätte, sondern ausschliesslich den zeitweiligen Schaltmonat. Man könnte damit in Verbindung bringen, dass der Hekatombaeon ursprünglich „Kronion" geheissen haben soll, und hiernach

vermuthen, dass nur in den Schaltjahren auf den Kronion ein Hekatombaeon gefolgt wäre. Allein ich bezweifle, dass irgend jemand einer so kecken Hypothese Raum geben wird. Denn alles spricht dafür, dass der Hekatombaeon sowohl im fünften Jahrhundert v. Chr. wie überhaupt von jeher einer der feststehenden Monate war, und dass der Name Kronion statt seiner nur auf einem Missverständniss oder höchstens nur auf einer uralten Doppelbenennung beruht. Ferner will ja Lipsius selbst diese Schaltung gar nicht der „Stellung" nach als eine regelmässige, sondern als eine ausnahmsweise betrachtet wissen. Und endlich erscheint die Stellung des Schaltmonats an der zweiten Monatsstelle des Jahres so widersinnig, dass diese Stellung weder als eine gewöhnliche noch als eine ausnahmsweise gedacht werden kann. Doch eben dies führt uns schon hinüber zu den Gegenargumenten sachlicher Natur.

III. Die kalendarische Deutung im Widerspruch mit dem sachlichen Wissen oder dem kalendarischen Sachverhalt.

§ 29. Lipsius hat nicht nur unverholen seine Verwunderung darüber ausgesprochen, wie eine kalendarische Bestimmung in ein Decret über die Darbringung der Erstlingsfrucht komme (s. oben § 8), sondern er hat auch diese vermeintliche kalendarische Bestimmung als einen so gründlichen sachlichen Eingriff in unser bisheriges Wissen vom 705 attischen Kalender anerkannt, dass er nicht mit der Erklärung zurückhielt: die fragliche Zeile sei eine „inhaltschwere" und „müsse in jedem Betracht überraschen". Er gesteht unbedenklich zu: „als attischer Schaltmonat von Alters her durfte der zweite Poseideon für gesichert gelten", und „ebenso glaubte man den attischen Kalender seit Solon durch Einrichtung einer achtjährigen Schaltperiode geregelt." Und nun mit einem Male trete der Hekatombaeon (natürlich in der Verdoppelung) als Schaltmonat auf.

Das aber beweist doch billigerweise zunächst nichts weiter, als dass es eben lediglich der jener Zeile durch die

Interpretation beigelegte Sinn ist, der das „inhaltschwere“ und „in jedem Betracht überraschende“ darstellt, und dass man eben desshalb, statt ihr diesen Sinn beizulegen, der von dem Gegenstande des Decretes in so auffälliger Weise urplötzlich abschweift, lieber hätte bedacht sein sollen, sie dem Sinne nach mit dem Gegenstande der Inschrift in Verbindung zu bringen. Dieses Ziel hatte denn auch Foucart verfolgt und anscheinend erreicht; in Wahrheit aber ging er sachlich wie sprachlich in die Irre, und gerade desshalb, weil auch er von dem ersten, kalendarischen Eindruck der Worte sich nicht freizumachen vermochte. Eine Reihe der nachfolgenden Argumente wird übrigens zugleich auch der Foucartschen Deutung zur sachlichen Widerlegung gereichen.

§ 30. Gesetzt die Worte *μῆνα ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα* könnten wirklich, was nicht der Fall ist, die Einschaltung eines zweiten Monats Hekatombaeon als Schaltmonat bedeuten: so würde allerdings zunächst eben in Frage kommen, ob dieser zweite Monat Hekatombaeon als der gewöhnliche Schaltmonat gedacht werden dürfe. Das ist von vorn herein unmöglich: denn dann würde ja diese Einschaltung auch ohne Vorschrift geschehen, also die Vorschrift selber vollkommen überflüssig gewesen sein.

§ 31. Ebenso unmöglich aber ist es, den Schaltmonat im Perikleischen Zeitalter als einen gleichsam wandernden zu betrachten, wohin Sauppe zu neigen scheint (S. 15 *„quando Posideon annorum intercalarium duplicari coeptus sit, nescimus, ita ut nihil impediat, quominus prioribus temporibus alios menses duplicatos esse existimemus“*). Wir sehen hier davon ab, dass auch in diesem Falle die Instruction nur dann eine nicht völlig überflüssige gewesen wäre, wenn zuvor ein anderer Monat als der Hekatombaeon der thatsächliche Schaltmonat gewesen wäre. Denn unter allen Umständen ist an ein so willkürliches Wechseln des Schaltmonats, wodurch ein unendlicher Wirrwarr von „ersten“ und „zweiten“ Monaten innerhalb der 12 festen Monate hätte entstehen müssen, gar nicht entfernt zu denken. Der attische Kalender

war seit Solon, wie schon gesagt, vollkommen fest gegliedert. Da Solon einerseits die genaueste Zählung der Tage nach den Mondphasen verfügte, und da andrerseits zu Anfang des peloponnesischen Krieges im Verhältniss zum Monde nur die winzige Differenz von zwei Tagen und zwar in Folge einer erst jüngst eingetretenen Vernachlässigung sich herausstellte, 706 im Verhältniss zur Sonne aber ein Plus von einem Monat: so muss bis dahin, d. h. mehr als 160 Jahre hindurch das Schaltverfahren sowohl in Bezug auf die Tage wie auf die Monate ein durchaus regelmässiges, d. h. den Regeln der Oktaëteris und der Hekkaidekaëteris durchaus entsprechendes gewesen sein. Das römische Kalenderwesen kann hier selbstverständlich gar keinen Massstab abgeben. Dasselbe erlangte ja, wie Theodor Mommsen in der römischen Chronologie näher erwiesen hat, erst unter Julius Caesar in theoretischer und unter Augustus auch in praktischer Beziehung eine correcte Ordnung. Zu der früheren Unordnung des römischen Kalenders gehörten namentlich ausnahmsweise Monatseinschaltungen, worüber man ausser der schon angeführten Stelle bei Cassius Dion XL, 62 (s. oben § 20) noch Censorinus 20, Solinus 1, Macrobius I, 13 und Ammianus XX, 1 vergleichen kann. Dies führt uns zu einem weitern Gesichtspunkt.

§ 32. Den Hekatombaeon in unserer Urkunde als einen ausserordentlichen, als einen Extra-Schaltmonat gelten zu lassen ist ebenfalls absolut unmöglich. Denn zur Zeit der Urkunde zählte man jedenfalls nicht nur nicht einen Monat zu wenig im Verhältniss zur Sonne, sondern bereits eben einen Monat zu viel. Die ausserordentliche Einschiebung eines Schaltmonats wäre also geradezu monströs gewesen.

§ 33. Aus dem Vorstehenden erklärt es sich ohne Zweifel, dass Lipsius, um das Anstössige seiner kalendarischen Erklärung zu mildern, ausdrücklich die Meinung ausspricht, dass es sich nicht um eine „ausserordentliche Schaltung" handle (daran, heisst es, „kann Niemand denken wollen"), sondern nur um eine Einlegung des Schaltmonats an „ungewöhnlicher Stelle". Indess auch diese Meinung — die einzige, die sich nach dem Bisherigen auf den ersten

Anlauf als möglich darstellt — erweist sich bei näherer Prüfung als unzulässig. Denn wie in aller Welt sollte man mit einem Male auf die seltsame Idee gekommen sein, den Schaltmonat plötzlich, und noch dazu mittels beiläufiger Einschmuggelung dreier Worte in ein fremdartiges Decret, von seiner gewöhnlichen Stelle im Winter ausnahmsweise um sechs Monate rückwärts in den Sommer zu verweisen? Hat doch Böckh dargethan, dass Alles dafür zeugt, der attische Schaltmonat sei von jeher ein zweiter Poseideon gewesen! Und jedenfalls ist nicht der leiseste Grund vorhanden zu bezweifeln, dass dieser Schaltmonat, der seit den Anfängen des vierten Jahrhunderts v. Chr. durch alle folgenden belegt ist, und ausser welchem zu keiner Zeit, weder vorher noch nachher, ein anderer genannt wird, auch im fünften Jahrhundert v. Chr. und überhaupt von jeher im Solonischen Kalender der allein herrschende gewesen sei.

Wie hätte daher Lampon es wagen sollen, dieses uralte geheiligte Schaltverfahren über den Haufen zu werfen? Erinnern wir uns doch an die einzige wirklich nennenswerthe 707 Kalenderkrisis, die Athen überhaupt seit Solons Zeit erlebt hat, als eben zu Anfang des peloponnesischen Krieges der attische Kalender im Verhältniss zur Sonne einen Monat zu viel zählte, so dass es auf Auslassung eines Schaltmonats ankam. Wie sträubte sich da die öffentliche Meinung, die in den berühmten Alarmrufen des Aristophanes ihren drastischen Ausdruck fand, gegen dieses an sich doch verhältnissmässig sehr glimpfliche Experiment! Wahrlich ich glaube, wenn Lampon wirklich gegen den heiligen Gotteskalender, gegen die Tagezählung *κατὰ θεόν*, das Attentat unternommen hätte, dem Volke die „Einschaltung eines zweiten Monats Hekatombaeon" zu empfehlen, und noch dazu in einer so ungehörigen und unmotivirten Weise — er würde Grund gehabt haben, eher eine Empörung zu erwarten als die Annahme eines solchen Vorschlags.

§ 34. Und dabei stehen wir immer noch vor der räthselvollen Frage: Was in aller Welt sollte denn ein so seltsamer Verlegungsprocess bezwecken? Dies Bedenken ist so

natürlich, dass auch Lipsius zugiebt, derselbe „müsse einen besondern Grund gehabt haben“. Ein solcher ist jedoch unerfindlich. Zwar Lipsius glaubt einen solchen gefunden zu haben. Die „Verdoppelung des ersten Monats“, meint er, deute darauf hin, dass es sich „darum gehandelt habe, den Monat der Pythienfeier aus irgend einem Grunde hinauszuschieben“. Allein abgesehen davon, dass der unerforschliche „Grund“ einer solchen Hinausschiebung nur wieder ein Feld für zahllose Hypothesen eröffnet, wäre ja diese Hinausschiebung als Ursache der Einschaltung eines Schaltmonats in den attischen Kalender nimmermehr denkbar.

Denn 1) konnte man ja in Delphi eventuell den Zweck ganz einfach dadurch erreichen, dass man die Pythienfeier von dem Bukatios auf den folgenden Monat Boathoos verlegte und dies allseits verkündete.

Wenn man sich aber trotzdem wunderlicher Weise darauf versteift hätte eine Verschiebung des Festmonats selbst durch Verdoppelung des Apellaeos herbeizuführen, so würde doch 2) eine Monatsverschiebung im attischen Kalender ganz überflüssig gewesen sein: denn einer Hinausschiebung des Bukatios um eine Monatsstelle in Delphi hätte man ja ganz einfach in Athen, und überall in Griechenland, dadurch gerecht werden können, dass man sich gleichwie im erstern Falle zu den Pythien ausnahmsweise im attischen Boëdromion (die Eleusinien waren nicht hinderlich), statt im attischen Metageitnion, einfand.

Endlich 3) wenn wirklich aus irgend einem unerforschlichen Grunde in Delphi eine Verschiebung der Pythienfeier beliebt worden wäre, wenn ferner diese Verschiebung wirklich aus einem eben so unerforschlichen Grunde durch ausnahmsweise Einschiebung eines Schaltmonats in den delphischen Kalender erreicht werden sollte, und wenn endlich daraufhin aus einem noch weit unerforschlicheren Grunde auf Anordnung von Delphi her Athen in seinem Kalender das- 708 selbe urplötzliche Experiment hätte mitmachen müssen: dann hätten ja — das leuchtet wohl ein — aus dem gleichen Grunde die sämmtlichen Kalender der griechischen Staaten,

also circa 500, ebenso urplötzlich durch ausnahmsweise Einschaltung eines Monats abgeändert, d. h. verzerrt werden müssen. An so masslos verwirrende Proceduren wird man unter keinen Umständen glauben können.

Allerdings ist, wie Lipsius mehrfach hervorhebt (S. 210. 211. 213), die Abhängigkeit der griechischen Kalender und vor allem des attischen von dem delphischen viel bedeutender gewesen als man gemeinhin annimmt, und ich werde auch anderwärts vollauf Gelegenheit haben, dies meinerseits zu erhärten. Indess die Einwirkung des delphischen auf die übrigen Kalender war begreiflicher Weise eine stetig verbessernde und festigende, nicht eine verschlechternde und lockernde, oder gar eine durch willkürliches Hin- und Herfahren die Ordnung zerrüttende.

Im vorliegenden Fall ist um so weniger an die obige Procedur zu denken, als das Jahr Ol. 85, 2, dem Lipsius das Decret zuschreibt, das 8. Jahr einer delphischen Oktaëteris und als solches bereits ein Schaltjahr war, so dass unmöglich das folgende Jahr der Pythienfeier Ol. 85, 3 gleich an seiner Spitze schon wieder einen Schaltmonat gehabt haben kann. Es braucht kaum gesagt zu werden, dass in den Jahren, denen mit viel grösserer Wahrscheinlichkeit das Decret zuzuschreiben ist, d. h. Ol. 83, 3 (446/5 vor Chr.) und eventuell Ol. 83, 4, gar keine Pythienfeier für die nächsten Jahre in Aussicht stand, so dass in ihnen der Conjectur von Lipsius vollends jeder Boden entzogen ist.

Der etwaigen Controlle halber bemerke ich, dass nach meinen Berechnungen Ol. 85, 2 im pythischen Kalender am 2. Juli 439, im attischen am 1. August begann; Ol. 85, 3 in beiden Kalendern am 21. Juli 438; Ol. 83, 3 ebenso in beiden Kalendern am 20. Juli 446; dagegen Ol. 83, 4 im pythischen am 9. Juli 445, im attischen am 7. August. Wollte man den Glauben an die kalendarische Bedeutung der Vorschrift *μῆνα ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα* auch für diese beiden wahrscheinlichsten Ursprungsjahre des Decretes geltend machen, so ist hiernach zu bedenken, dass im Jahre Ol. 83, 4 ein etwaiger Doppelhekatombaeon bis zum 4. October gereicht

hätte, und überdies dem normalen attischen Schaltmonat von Ol. 83, 3 unmittelbar auf dem Fusse gefolgt wäre. Auch im Jahre Ol. 84, 1 würde ein Doppelhekatombaeon vom 27. Juli bis zum 24. September gereicht haben und nur anderthalb Jahre von dem normalen Schaltmonat getrennt gewesen sein. Diese Bedenken genügen schon allein, um für die wahrscheinlichsten Ursprungsjahre unserer Urkunde die kalendarische Deutung jener Worte als unmöglich erscheinen zu lassen.

§ 35. Zu alledem kommt, was wir schon oben (§ 20 Ende) andeuteten. Der Schaltmonat konnte unter allen Um- 709 ständen bei den Griechen rationeller Weise nur der mittlere (7.) Monat des Schaltjahres oder der letzte (13.) sein; also in Athen nur ein zweiter Poseideon oder ein zweiter Skirophorion. Der letztere tritt niemals als Schaltmonat auf und scheint auch niemals diese Rolle gespielt zu haben. Doch könnte dies von Seiten derer gelegentlich einmal aufgestellt werden, die noch heute behaupten, wie Greswell, dass das attische Jahr anfangs und bis in den peloponnesischen Krieg hinein mit dem Gamelion begonnen habe. Rechnet man mit dieser zähen englischen Neujahrshypothese, obgleich sie auf deutschem Boden jederzeit zurückgewiesen worden ist und schlagend widerlegt werden kann: so würde im Schaltjahr umgekehrt ein 2. Monat Poseideon der 13. Monat, und ein 2. Monat Skirophorion der 7. Monat gewesen sein. In keinem Falle aber ist, zumal in der kalendarisch vollkommen geordneten nachsolonischen Zeit, an die seltsame Ungeheuerlichkeit zu denken, dass der zweite oder der achte Monat des Schaltjahres, d. h. je nachdem ein zweiter Monat Gamelion oder ein zweiter Monat Hekatombaeon als Schaltmonat, sei es regelmässig oder ausnahmsweise, habe dienen können.

§ 36. Ausser den Worten *μῆνα ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα* stehen aber auch, wie schon angedeutet (s. Einleitung), die folgenden Worte *τὸν νέον ἄρχοντα* der kalendarischen Deutung entgegen. Denn wenn von einer kalendarischen Massnahme die Rede wäre, dann könnte weder von dem „neuen" Archon die Rede sein, noch von dem „Archon" überhaupt, d. h. dem Archon eponymos.

§ 37. Der „neue" Archon trat sein Amt mit dem 1. Hekatombaeon an, und dennoch soll ihm der Auftrag haben zu Theil werden können, unmittelbar nach seinem Antrittsmonat einen Schaltmonat einzuschalten!? Was für seltsame Vorstellungen macht man sich damit von dem Kalenderwesen gebildeter Völker überhaupt und der Athener insbesondere, die doch im fünften Jahrhundert vor Chr. nicht nur ein eminent gebildetes, sondern sogar schon das gebildetste Volk der Erde waren. Damals wie heute musste selbstverständlich der Kalender des neuen Jahres vor dem Beginn desselben festgestellt und publicirt sein. Denn vom ersten Tage des neuen Jahres an hatte ja Jedermann im Lande sich danach zu richten. Das Kalenderschema in den griechischen Staaten war von uralter Zeit her, als ein Hauptregulator des Cultus, durch die Priesterschaften und vorzüglich durch die delphische immer detaillirter entwickelt worden. Seit dem siebenten und sechsten Jahrhundert vor Chr. und bis zum letzten Drittel des fünften hatten die Astronomen und Mathematiker die kalendarischen Einzelheiten immer schärfer durch Beobachtung und Berechnung geprüft und fixirt. Männer wie Solon und Thales, Anaximandros und Anaximenes, Kleostratos und Harpalos, Oinopides und Demokritos, Meton und Euktemon trugen auf diesem Gebiete Verdienste davon, die bis auf die Gegenwart fortwirken. Es kann dazu keinem Zweifel unterliegen, dass schon im Perikleischen Zeitalter der attische Kalender für jeden Tag des Jahres eigne Rubriken enthielt, woraus erhellte, dem wie-710vielsten Tage der wievielsten Prytanie der Monatstag entsprach; ferner, ob ein Festtag, eine ordentliche Volksversammlung oder ein ordentlicher Gerichtstag auf ihn fiel. damit alle Bürger wüssten, an welchen Tagen sie sich nach Athen zu begeben hätten, um ihren Bürgerpflichten zu genügen. Dass dem so war, geht schon daraus hervor, dass nur ausserordentliche Versammlungen [und die wandernden Hauptversammlungen (*κύριαι*) A. S.] durch Boten an die einzelnen Gemeinden angesagt wurden. Endlich verzeichnete auch der Kalender ohne Zweifel schon vor Meton in den

einzelnen Tagesrubriken die auf sie fallenden solaren Jahrpunkte, Sonnenwenden und Tag- und Nachtgleichen, sowie die Auf- und Niedergänge von Hauptgestirnen und Sternbildern, sammt gewissen Episemasien in Betreff der Witterungsverhältnisse. Die Beobachtungen von Demokritos, Meton und Euktemon fallen wohl in der Hauptsache erst nach 446, spätestens um 440 bis 432; die von Kleostratos, Harpalos und Oinopides aber viel früher, ungefähr zwischen 530 und 460 vor Chr.

Man sieht, dass es sich nicht um eine leichte Arbeit handelte, die erst im ersten Monat des neuen Jahres improvisirt werden konnte, sondern um ein umfängliches und mühevolles Elaborat, das allmählich im alten Jahre hergestellt werden und spätestens am letzten Tage desselben in Jedermanns Händen oder doch jedem Bürger in jeder Gemeinde zugänglich sein musste.

Ich sage „allmählich“. Denn es mussten vor allem priesterliche Berathschlagungen stattfinden, um für das ganze neue Jahr festzustellen, auf welche Monatstage die einzelnen Festtage angesetzt werden sollten. Ferner musste erst die Tagezahl einer jeden der zehn Prytanien festgestellt sein, sei es durch Loosung oder durch Vertheilung von Seiten der competenten Instanz, um eine Parallelisirung der Prytanientage mit den Monatstagen und den Festtagen zu gestatten. Endlich waren eingehende Consultationen nöthig, um nicht nur die Gerichtstage, sondern vor allem die Tage der ordentlichen Volksversammlungen zu fixiren. Denn nichts ist gewisser, zumal auf Grund der Inschriften, als dass ausser dem 11. Hekatombaeon oder dem 11. Tage der 1. Prytanie kein einziger Versammlungstag ein für alle Mal unverrückbar feststand. Vielmehr war die Feststellung für jedes Jahr durch eine Reihe von Factoren beeinflusst; namentlich musste möglichst allen Festtagen und auf alle Fälle den vermeintlichen Unglückstagen aus dem Wege gegangen werden.

Hieraus folgt, dass die Anfertigung bezw. Abänderung des neuen Jahreskalenders gar nicht der „neuen“ Behörde des nächsten Jahres aufgetragen werden konnte, sondern nur der alten Behörde des laufenden Jahres. Durch die

„neue" Behörde innerhalb des neuen Jahres einen zweiten Monat Hekatombaeon einschalten lassen, hätte so viel geheissen als ein unabsehbares Wirrsal hervorrufen und den ganzen Kalender über den Haufen stürzen. Denn jede einzelne Tagesrubrik vom 1. Tage des 2. Monats Hekatombaeon an, also die Rubriken von 12 Monaten, hätten völlig umgestellt und umgeschrieben, alle Festtage von ihrer Stelle 711 gerückt, in falsche Monate oder in falsche Jahreszeiten verschoben werden müssen. Wer kann an die Möglichkeit einer solchen leichtfertigen Revolution glauben? Und wie sonderbar muss es vollends erscheinen, mit derselben die „neue" Behörde beauftragt zu sehen, während doch die alte Behörde des laufenden Jahres, deren Amt es war, für den Kalender des neuen Sorge zu tragen, vollauf seit dem Tage des Decretes (Munychion) Musse gehabt hätte, die seltsame Willkürmassregel kalendarisch durchzuführen!

§ 38. Aber nicht nur der „neue" Archon war eine incompetente Instanz, sondern der „Archon" überhaupt. Die einzig competente und für alle Modificationen verantwortliche Kalenderbehörde war vielmehr, wie sattsam aus den Wolken des Aristophanes erhellt, der Hieromnemon. Wenn daher wirklich, wie Lipsius meint, Lampon selber damals Hieromnemon gewesen wäre, so hätte er sich selber mit der vermeintlichen Kalenderänderung beauftragen lassen müssen. Aber da nun einmal Lipsius und Foucart gleicher Weise auf eine kalendarische Deutung der „inhaltschweren" Zeile sich versteift hatten, so glaubten sie offenbar und begreiflicher Weise dieser urkundlichen Zeile mehr Gewicht beilegen zu müssen als den Versen des Aristophanes. Und so sahen sie es, ohne auch nur den Versuch zu einer — freilich unmöglichen — Ausgleichung des klaffenden Widerspruchs beider Autoritäten zu unternehmen, als ausgemacht an, dass der Archon eponymos die oberste Kalenderbehörde gewesen sei; obgleich Lipsius nicht umhin kann, ausdrücklich anzuerkennen (S. 210), dass bei Aristophanes der „Hieromnemon für die Abweichungen der Monate von den Mondphasen verantwortlich gemacht wird".

§ 39. Um die vermeintliche Kalenderautorität des Archon zu stützen, berufen sich beide auf den Doppelkalender κατ' ἄρχοντα und κατὰ θεόν, und Lipsius wähnt allen Schwierigkeiten zu entgehen, indem er kurzweg erklärt: „die Schaltung ist zugleich κατὰ θεόν und κατ' ἄρχοντα erfolgt.“ Aus seinen Erläuterungen S. 209 f. folgt deutlich, dass er das Wesen des Doppelkalenders oder des Gegensatzes κατὰ θεόν und κατ' ἄρχοντα nicht erkannt hat. Ich habe diesen Gegenstand anderwärts ausführlich klarzulegen versucht (Jahrb. 1884 S. 650 ff. [= Griechische Chronologie S. 643 ff.]). Hier mag es genügen zu bemerken: 1) dass der Kalender κατ' ἄρχοντα im fünften Jahrhundert vor Chr. und namentlich zur Zeit der hier in Rede stehenden Inschrift noch gar nicht existirte; 2) dass in dieser mithin nur von dem damals einzig gebräuchlichen Kalender κατὰ θεόν die Rede sein könnte; und 3) dass dieser Kalender Cultus- und bürgerlicher Kalender zugleich (wie daraus erhellt, dass in den Doppeldaten die Prytanientage mit dem Datum κατὰ θεόν übereinstimmen), zweifellos und, wie schon der Name beweist, einer priesterlichen Redaction unterstand, d. h. eben vornehmlich der des Hieromnemon und nimmermehr der des Archon.

§ 40. Eine kalendarische Erklärung der Worte μῆνα δὲ ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα τὸν νέον ἄρχοντα ist hiernach, d. h. nach dem Gesammtresultat der vorstehenden dreifachen Untersuchungen, an und für sich unmöglich. Sie wird 712 aber auch noch dadurch widerlegt, dass eine andere Erklärung, und zwar juridischer Art, sich in allen drei Beziehungen — urkundlich, sprachlich und sachlich — als die einzig natürliche und zulässige erweist.[1])

1) Inzwischen hat A. Mommsen, Chronologie (1883) S. 138, augenscheinlich ohne die Deutung von Lipsius und Sauppe zu kennen, die kalendarische Deutung Foucarts bestritten und will ἐμβάλλειν auf ἐς τὼ στήλα beziehen, als ob der „neue Archon“ angewiesen worden sei „auf jede der beiden Stelen ein Datum und zwar den Hekatombaeon zu setzen“, insofern dies Datum (er denkt speciell an den „11. Hekat.“ als ordentlichen Versammlungstag) als Abschlusstermin für „die ganze Quotengesetzgebung in Aussicht genommen“ sein mochte, „bis“ zu welchem „das Getreidequotengesetz“ noch ausser „Geltung“ bleiben solle. Der Zwangscharakter dieser Deutung springt in die Augen.

B. Zweiter Theil.

Erklärung jener Worte auf Grund des attischen Rechts.

I. Die Worte bezeichnen die Bestimmung einer Präclusivfrist.

§ 1. Die eleusinische Inschrift enthält, wie wir sahen, durchweg Bestimmungen über die Darbringung und Verwendung der Erstlingsfrucht. Es werden darin auch ausdrücklich Vorschriften gegeben über die Art der Einlieferung derselben und über ihre Empfangnahme durch die *ἱεροποιοί*, deren Versäumnisse hierbei mit äusserst hohen Strafen belegt werden. Dagegen ist nicht nur nicht die Rede von Strafen für die Bürger und Bundesgenossen, welche die Ablieferung versäumen oder unterlassen, sondern nicht einmal von der Stellung eines spätesten Ablieferungstermines oder einer Präclusivfrist. Das ist geradezu, und namentlich urkundlich, unerhört. Wenn Bürgern oder Bundesgenossen, Gemeinden oder Einzelnen, privatim durch Verträge oder öffentlich durch Gesetze und Verordnungen Leistungen auferlegt wurden, so war damit zugleich die Feststellung von Leistungsterminen verbunden. Die Fristen selbst waren von sehr verschiedener Länge, sehr häufig aber 30tägige oder monatliche. Gar nicht selten wurden die Leistungstermine durch bestimmte Monate bezeichnet, unter welchen namentlich gerade der Hekatombaeon figurirt; in solchen Fällen galt nicht nur selbstverständlich, sondern ausdrücklich der letzte Monatstag als letztes „Ziel". Ja es ist epigraphisch nicht 713 unerhört, dass eine ähnliche Terminstellung genau in demselben Zusammenhang oder derselben Gedankenfolge er-

Insbesondere spricht dagegen 1) dass es beim besten Willen unmöglich ist, in den fraglichen Worten für das eben Gesagte einen klaren Ausdruck anzuerkennen; 2) dass das eben Gesagte auch sachlich keine klare Vorstellung eines möglichen Herganges gewährt; 3) dass der Archon gar nichts mit der Herstellung der Stelen zu thun hatte; 4) dass auf diesen eine „Zusetzung des Datums", wie Mommsen zugestehen muss, gar nicht erfolgt ist; endlich 5) dass die Inschrift, im Widerspruch mit jener Hypothese, vielmehr verlangt, dass das Getreidequotengesetz „auf das schleunigste" (*ὡς τάχιστα* Z. 23) in „Geltung" gesetzt werde.

scheint (s. unten § 57 f.), wie in unserer Inschrift die in Rede stehende Formel. Schon hiernach ist es mir nicht zweifelhaft, dass es sich auch bei dieser um eine Terminstellung handelt.

§ 2. In unserer Urkunde war aber die Stellung einer Präclusivfrist um so unerlässlicher, als ohnedies, bei der Unbestimmtheit des Begriffes Erntezeit, der Willkür ein Spielraum geblieben wäre, der sich ganz wider die Absicht des Decretes bis zu den grossen Eleusinien und sogar darüber hinaus hätte ausdehnen können, von böswilligen Vorenthaltungen und Unterlassungen ganz abgesehen. Die Beschlussfassung datirt der höchsten Wahrscheinlichkeit nach, wie wir sahen (s. oben A § 1), aus dem Anfang des Mai, und zwar in den beiden fraglichen Jahren aus dem Munychion. Die Getreideernte ihrerseits begann durchschnittlich um die Mitte des Mai und endete durchschnittlich im engeren Sinn um den 24. Juni. Mithin konnte die Ablieferung der *ἀπαρχαί*, der Masse nach, im Thargelion und Skirophorion um so mehr erwartet werden, als der letztere Monat Ol. 83, 3 bis zum 6. August, und Ol. 83, 4 bis zum 26. Juli vorstiess. Der thatsächliche Zeitpunkt der Ablieferung innerhalb des laufenden Jahres blieb, wie das wiederholte *ἐπειδάν* (Z. 16. 19) zeigt, den pflichtigen Demen und Städten oder Staaten überlassen. Nun ist es aber gewiss, dass unter Umständen und je nach dem Klima der Bundesstaten die Beendigung der Ernte und folglich auch die Absendung der danach zu bemessenden Erntequoten sich bis tief in den Juli und darüber hinaus bis in den August verzögern konnte, d. h. für die genannten Jahre bis in den Hekatombaeon, der sich an Ol. 83, 3 mit dem 7. August, und an Ol. 83, 4 mit dem 27. Juli anschloss. Und bedenkt man überdies, dass namentlich in den Bundesstaaten die Einsammlung der Einzelquoten lange Zeit in Anspruch nehmen musste, ehe man zur Verladung und Versendung zu schreiten vermochte: so kann es nur als vollkommen rationell erscheinen, wenn der unbestimmten, nur durch die Erntezeit und die Grenze des laufenden Jahres umschriebenen Ablieferungsfrist der Hekatombaeon des folgenden Jahres

als Schlussfrist eingeschaltet d. h. eingefügt oder hinzugefügt wurde — gleichwie man in dem altattischen Kalender (d. h. in dem Kalender κατὰ θεόν) die Einschaltung einer ἡμέρα ἐμβόλιμος dadurch vollzog, dass man sie als Schlusstag den Tagen des Monats hinzufügte. Damit ward erreicht, dass der äusserste Termin der Ablieferung, der letzte Tag des Hekatombaeon, noch 14 Tage von dem Beginn der eleusinischen Ferien getrennt war, die Mitte Metageitnion eintraten (s. die Ferienurkunde bei Kirchhoff, I. A. n. 1, die um 500 vor Chr. zu setzen ist).

§ 3. Somit wären denn die Worte unserer Inschrift μῆνα δὲ ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα τὸν νέον ἄρχοντα dahin zu erklären: „einen Monat aber, den Hekatombaeon (oder „den Monat Hekatombaeon aber") soll der neue Archon 714 dreingeben" oder „einschalten", einfügen, hinzufügen, einräumen, einlegen, einsetzen, einschieben, d. h. Einschub geben, Verzug geben, Zeit (Frist, Anstand, Nachsicht oder Indult) geben. Während daher eine kalendarische Erklärung der Worte μῆνα ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα, selbst wenn sie möglich wäre, eine Sinnesergänzung beanspruchen würde, die gar nichts mit dem Gegenstand der Urkunde zu thun hätte, wie εἰς τὸ παράπηγμα oder εἰς τὸν ἑξῆς ἐνιαυτόν — würde die juristische Erklärung vielmehr umgekehrt eine Sinnesergänzung bedingen, die, wie εἰς τὴν προθεσμίαν oder εἰς τὴν καταβολὴν τῆς ἀπαρχῆς oder εἰς τὸ καταβαλεῖν τὰς ἀπαρχάς, in unmittelbarster Beziehung zum Gesammtinhalt der Inschrift stände, oder sogar überdies, wie εἰς τὸ παραδιδόναι τὸν καρπόν, εἰς τὸ παραδιδόναι τὴν ἀπαρχήν, sich in buchstäblicher Uebereinstimmung damit befände.

So viel vor der Hand. Die Belege für alle vorstehend summarisch angegebenen Thatsachen und Gesichtspunkte werden sofort beigebracht werden. Zu dem Ende wenden wir uns nunmehr ganz dem attischen Recht, und zwar im Speciellen der attischen Fristenlehre zu. Ich nehme diesen Anlass wahr, um auf diesen Theil des attischen Rechts, der einer selbständigen Aufgabe würdig wäre, etwas näher einzugehen, als es unser Gegenstand unmittelbar erfordert.

II. Die attische Fristenlehre.

§ 4. Wir müssen von der wichtigen, leider vielfach vernachlässigten Thatsache ausgehen, dass im Corpus juris und in den Basilika, wie sich noch in verschiedenen Einzelfällen näher zeigen wird, vielfach uraltes griechisches und insbesondere attisches Recht versteckt ist.

Das ist denn auch mit der Lehre von den Fristen der Fall. Das römische Recht hat augenfällig in Betreff derselben seit der Zwölftafelgesetzgebung, also gerade seit der Mitte des fünften Jahrhunderts vor Chr., seit der Zeit unserer eleusinischen Inschrift, immer häufiger seine Bestimmungen aus dem attischen Rechte geschöpft.

Und thatsächlich war ja damals schon gerade auch das Fristenrecht in Athen ausserordentlich entwickelt. Dass es im vierten Jahrhundert vor Chr. daselbst ein eignes Gesetz über die Fristen oder Terminstellungen gab, einen **νόμος προθεσμίας** (*lex de praescripto tempore*), wissen wir aus Demosthenes S. 952, 19. Dass dieses Fristengesetz aber bereits im fünften Jahrhundert, im Perikleischen Zeitalter bestand, ergiebt sich daraus, dass Lysias seiner gedachte, wie durch Harpokration u. **προθεσμίας νόμος** verbürgt wird. Und dazu kommt, dass auch Antiphon in der als echt anerkannten Rede **περὶ τοῦ χορευτοῦ** § 38 anscheinend darauf hinweist, wenn er sagt, der Archon Basileus habe die Betheiligten auf die gesetzlichen Fristen hingewiesen (**τούς τε νόμους ἀνέγνω καὶ χρόνους ἀπέδειξε**). Doch könnte es sich hier auch um die Friststellungen in Specialgesetzen handeln.

Hiernach können wir schwerlich zweifeln, dass das römische Recht, und auch das auf ihm fussende byzantinische, 715 Anlässe genug finden musste, um auf die altattischen Fristbestimmungen zurückzugreifen. Aber noch mehr: die byzantinischen Rechtsgelehrten hatten sogar die Pflicht, in ihren Untersuchungen und Commentaren darauf zurückzugehen. Und Eustathios sagt ausdrücklich, und gerade in seiner griechischen Monographie über die Fristbestimmungen (**περὶ**

χρονικῶν διαστημάτων § 24[1])), dass er seine Sätze nicht nur nach dem römischen und dem byzantinischen Recht zusammengestellt habe, sondern auch *κατὰ τοὺς παλαιούς*, die er dem Justinianischen Recht geradezu entgegenstellt.

§ 5. Die Fristen galten jederzeit bis zum wirklichen Schlusspunkt der fraglichen Zeitspanne, also bei einer Frist auf einen Tag bis zum Ablauf der letzten Stunde desselben (in Athen bis zum Sonnenuntergang); bei einem Monat bis zum Ablauf des letzten Tages; bei einem Jahre bis zum Ablauf des letzten Monats nach Tag und Stunde. Daher sagt Eustathios c. de uno die 7: *ὁ χρεωστῶν ὑπὸ ἡμέραν πᾶσαν τελείαν τὴν ἡμέραν ἔχει εἰς τὸ καταβαλεῖν τὸ χρέος, ὁμοίως περὶ χρόνου καὶ μηνός*, mit Verweisung auf die Institutionen, die Digesten und die Basilika. In Bezug auf die Monatsspanne bedarf es für das fünfte Jahrhundert v. Chr. kaum der Hinweisung auf Aristophanes (Wo. 1131).

1. Fristbezeichnungen im Allgemeinen.

§ 6. Bekanntlich war *χρόνος* (Zeit, Zeitdauer, Zeitraum) der allgemeinste Ausdruck für „Frist" überhaupt. Daher — um von zahllosen Beispielen nur einige anzuführen — jenes *χρόνους ἀπέδειξε* bei Antiphon, und die Bezeichnung *χρόνου παραγραφή* (*temporis praescriptio*) in den Basil. 48, 24, 1; daher bei Xenophon Anab. V, 8, 1 *δίκην ὑποσχεῖν τοῦ παρεληλυθότος χρόνου*, und wiederum in den Basil. 23, 3; 24, 3 *ὑπορρέοντα τὸν χρόνον ὁρῶν*. Der Aufschub einer Frist wurde durch *ἀναβολή* oder *ὑπέρθεσις* bezeichnet; die Fristspanne und der Schluss der Frist, der Termin, durch *προθεσμία* und *καταβολή*, daher *χρόνος τῆς προθεσμίας* (s. z. B. Basil. 7, 17, 13) und *χρόνος τῆς καταβολῆς* (s. z. B. Basil. 23, 3, 12).

§ 7. An diese termini technici knüpften sich zahlreiche juristische Formeln, die vielfach auch ausserhalb der Jurisprudenz gebräuchlich wurden. Dahin gehören:

---

1) Ich bemerke, dass mir nur die Ausgabe von Teucher (Leipzig 1791) zu Gebote steht, in welcher leider die Verweisungen auf das Corpus juris und die Basilika aller Genauigkeit entbehren und in die Irre führen. Die Basilika benutze ich in der Ausgabe von Heimbach.

1) *χρόνον ὁρίζειν* (die Frist bestimmen), z. B. Demosth. S. 952,21 *ὁ νόμος . . τὸν χρόνον ὥρισεν.* Pollux VIII, 45 *χρόνον ὡρισμένον.* Diod. exc. Phot. l. 36 ed. Wess. II, p. 530 [c. 2, 2 Dind.] *χρόνον ὥρισε.* Eustath. c. de bienn. 8 *ὁρίσει χρόνον ὁ ἄρχων, οὗ ἐντὸς ὀφείλει ζητηθῆναι ὁ χρεώστης καὶ δῷ τὸ χρέος. εἰ δὲ μὴ φανῇ, καὶ δεύτερον ῥητὸν ὁρίσει χρόνον.* Ebd. c. de temp. non defin. 1 *ἐὰν ὁ δικαστὴς μὴ ὁρίσῃ χρόνον τῇ* 716 *καταβολῇ.* Basil. 10, 34, 6 *ὡρισμένοις τῇ ἀποκαταστάσει* (*restitutioni*) *χρόνοις.* Ebd. 23, 3, 1, 7 *πλατείας ὁριζομένης ἐπὶ τῇ καταβολῇ προθεσμίας.* Ebd. 23, 3, 17, 11 *ὡρίσθη χρόνος.* Ebd. 42, 1, 7, 5 *χρόνον ὁρίζειν.* Ebd. 51, 3, 12 *χρόνον ὁρίζει.* Ebd. 56, 6, 4 *οἱ ὡρισμένοι χρόνοι.* Ebenso *προθεσμίαν ὁρίζειν,* z. B. Luk. Nigrin. 27. Eustath. c. de sex mensibus 15 *ἐκ τοῦ ἄρχοντος ὁρίζεταί τις προθεσμία.*

2) *χρόνον τάττειν* (die Frist feststellen) z. B. Basil. 6, 21, 2. 7, 12, 7. 25, 7, 49.

3) *χρόνον νομίζειν,* z. B. Kirchhoff, I. A. n. 20 *ἐς τὸν νομιζόμενον χρόνον.* Basil. 56, 8, 13 *τὰς νενομισμένας προθεσμίας.*

4) *χρόνον διδόναι* (Frist geben, gewähren), z. B. Platon Demod. S. 383[b] *χρόνον διδόναι τοῖς ἀντιδίκοις.* Ges. S. 632[b] *τούτῳ χρόνον δώσομεν* (*negotio moram inicĕre*). Demosth. S. 399, 20 *χρόνον δεῖ δοθῆναι τῇ τῶν πολλῶν ἀδυναμίᾳ, ἐν ᾧ καὶ ποριοῦνται ταῦθ' ὧν ἂν δέωνται.* Ebd. S. 551, 11 *χρόνους διδόναι* (*moras concedere*). Ebd. S. 551, 12 *χρόνοι τούτοις τοῦ τὴν δίκην ὑποσχεῖν, οὓς ἂν αὐτοὶ βούλωνται, δίδονται.* Polyb. VI, 17, 5 *χρόνον δοῦναι.* Plut. Crassus 17 *χρόνον διδόναι τοῖς πολεμίοις παρασκευῆς.* Eustath. c. de temp. non defin. 1 *μέτριος χρόνος δίδοται* (sc. *τῇ καταβολῇ*, vgl. Dig. 4, 8, 21, 12). Ebd. § 23 *χρόνος ὀφείλει δίδοσθαι.* Basil. 10, 34, 5 *χρόνον διδόμενον* (*tempus concessum*). Ebenso *προθεσμίαν διδόναι,* z. B. Demosth. S. 993[d]. Basil. 23, 3, 1, 7 *πλατυτέραν ἐπὶ τῇ καταβολῇ προθεσμίαν ἔδωκε.* Ebd. 7, 17, 11. Ebenso *ὑπέρθεσιν διδόναι,* z. B. Basil. 10, 34, 6 *ὑπέρθεσιν ὀφείλειν τὸν ἄρχοντα διδόναι.* 7, 17, 10 *ἅπαξ μόνον ἑκάστῳ δίδοται ὑπέρθεσις.* 7, 17, 7. Für *διδόναι* sagte man auch *παρέχειν,* z. B. Basil. 7, 17, 11 *παρέχειν προθεσμίαν εἰς παρασκευήν.*

5) *χρόνον ποιεῖν* (Zeit, Frist oder Verzug geben, *moram facere*) z. B. Demosth. de falsa leg. 163 S. 392, 17 *οὐδ' ἐποίησαν χρόνον οὐδένα.* Schol. Demosth. Phil. I, S. 44, 5 *ἀναβολὴν τοῖς πράγμασιν ποιεῖν.* Demosth. de corona 29 S. 235, 11 *ὑπερβολὴν* (= *ἀναβολήν* und *ὑπέρθεσιν*) *ποιεῖν* (oder *ποιεῖσθαι*). Ebd. S. 1173, 2 *ἀναβολὰς ποιεῖσθαι.* Basil. 23, 3, 3, 1 u. 2 *ὑπέρθεσιν ποιεῖν* (auch 23, 3, 13. 43, 1, 23 und öfters).

6) *χρόνον ἐνδιδόναι*, z. B. Plut. Crassus 17 nach Wytt. lex. u. *ἐνδιδόναι* (im Text bei Reiske steht aber [fälschlich] *χρόνον ἔδωκε*, nicht *ἐνέδωκε*). Basil. 56, 8, 13 *μήτε ὑπερθέσεις ἢ προθεσμίας ἐπὶ τούτοις ὀφειλομένοις δημοσίοις ἐνδιδότω τις ἢ τὰς νενομισμένας προθεσμίας* (de annonis et tributis. Vgl. l. 13 Cod. 10, 16).

7) *χρόνον ἐντιθέναι*, z. B. Basil. 23, 3, 3, 11 *ὑπέρθεσιν ἐντιθέναι*, sc. *εἰς τὴν δίκην.*[1])

717 8) *χρόνον ἐμποιεῖν* (Frist einlegen, Verzug geben, *moram interponere* oder *inicere*), z. B. Thuk. III, 38 *χρόνου διατριβὴν ἐμποιεῖν* mit dem Vermerk „was dem Schuldigen zum Vortheil gereicht“. Demosth. pro Phorm. 3 S. 944, 9; 651, 27; 1432, 25; 129, 14 *χρόνους ἐμποιεῖν τοῖς πράγμασιν*; auch S. 1158, 8 *διατριβὰς ἐμποιεῖν.* Cassius Dion XXXVI, 27 in Bezug auf Manilius: *χρόνον τινα ἐμποιῆσαι αὐτῇ* (sc. *τῇ*

1) Im uralten Recht von Gortyn kommt anscheinend in analoger Bedeutung *ἐς πέρας ἐπιτιθέναι* vor. Dass *ἐπιτιθέναι* als Synonymon von *ἐντιθέναι* im Sinne von *indere* fungirte, ist bekannt; ebenso dass *ἐπιτίθεσθαι* bei Hippokrates de arte S. 7, 18 Foes im Sinne von „verzögern, aufschieben“ vorkommt. Die Stelle im Gortyner Recht 9, 43–54 (ich benutze die Ausgabe von Bücheler und Zitelmann 1885), die als dunkel und lückenhaft Anstoss erregt hat, ist vielleicht dem Sinne nach etwa also zu erklären: „Wenn Jemand einem, der vertragsmässig auf ein Ziel verpflichtet oder auf das Ziel Aufschub gewährt (d. h. das Ziel prolongirt) hat, nicht das Schuldige leistet, so soll, falls die volljährigen Zeugen Aussagen machen, auf Grund der Aussagen geurtheilt werden; falls aber die Zeugen nicht auszusagen vermögen, ob der Verpflichtende Aufschub gewährt (d. h. prolongirt) hat, dann soll je nach der Wahl des Klägers entweder (dieser) oder (der Angeklagte durch) Eidesleistung (entscheiden).“ Doch hat auch diese Deutung Schwierigkeiten.

δίκῃ). Ebd. XXXVIII, 13 *ἀναβολήν τε καὶ τριβὴν τῇ δίκῃ ἐμποιήσωσιν* (*moram iudicio inficerent*). Schol. Aristoph. Ri. 814 mit Bezug auf das Verhalten des Themistokles in Sparta während des athenischen Mauerbaus: *τριβήν τινα χρόνου ἐμποιῶν*. Diese Stelle stammt, wie ich nachgewiesen zu haben glaube (Perikl. Zeitalter II, S. 306; vgl. 303 f.), unmittelbar aus Ephoros, also aus dem vierten Jahrhundert v. Chr.

Hieran knüpft sich endlich die für das eleusinische Steuerdecret vorzugsweise massgebende Frist- oder Verzugsformel

9) *χρόνον ἐμβάλλειν*, die mit der eben aufgeführten *χρόνον ἐμποιεῖν* vollkommen identisch ist und daher wie diese dem lateinischen *moram inicere, moram interponere, cunctationem inicere, interstitium dare* entspricht (s. z. B. Cic. p. Caec. 2, 4; Liv. XXXV, 25; Tac. Ann. V, 4). Die classische Stelle Plut. Them. 19 *χρόνον ἐμβάλλειν τῷ τειχισμῷ ἐκ τῆς διατριβῆς* in Bezug auf den athenischen Mauerbau stammt sicher aus Stesimbrotos (s. Perikl. Zeitalter II, 304) und daher, gleichwie das Thukydideische *χρόνου διατριβὴν ἐμποιεῖν*, aus dem fünften Jahrhundert v. Chr., d. h. aus der Zeit unserer Inschrift. Die unbedingte Identität von *ἐμβάλλειν* und *ἐμποιεῖν* in diesem Zusammenhange kann aber vollends keinem Zweifel unterliegen, da das *ἐμβάλλειν* der Quelle Plutarchs von der Quelle des Aristophanischen Scholiasten ausdrücklich, wie wir unter 8) sahen, durch *ἐμποιεῖν* wiedergegeben wurde. Der generelle Gebrauch der Formel *ἐμβάλλειν* wird übrigens verbürgt durch das lex. rhet. Dobr. S. 763 (Photii lex. ed. Porson, Leipzig 1823, S. 584) *χρόνους ἐμβάλλειν* (sc. *τῇ δίκῃ*).

Für *moram* oder *moras interponere* kam natürlich auch *διατριβήν* oder *διατριβὰς ἐμβάλλειν* vor, so z. B. bei Plut. Nikias 20, und es leuchtet ein, dass dies wiederum mit dem *διατριβὴν ἐμποιεῖν* des Thukydides vollkommen identisch ist.

Ferner setzt die Redensart *ὑπερθέσεσιν ἐκβάλλειν δίκην* (Plut. Cic. 7) mit Nothwendigkeit die Redensart voraus: 718 *ὑπερθέσεις ἐμβάλλειν δίκῃ*. Doch davon später.

Vorzugsweise synonym mit *ἐμβάλλειν* ist, ausser *ἐμποιεῖν*, noch das schon erwähnte *ἐνδιδόναι* sowie *ἐντιθέναι*.

§ 8. Hiernach ist es gewiss, dass man auch sagen konnte *χρόνον ἐμβάλλειν τῇ προθεσμίᾳ* oder *τῇ καταβολῇ* (bezw. *εἰς τὴν προθεσμίαν* oder *εἰς τὴν καταβολήν*); ja dass man selbst in schroffster Zusammenstellung der etymologisch verwandten termini technici hätte sagen können *ἀναβολὴν ἐμβάλλειν τῇ καταβολῇ*.

Auf alle Fälle ist die Formel *χρόνον ἐμβάλλειν* ebenso wie *χρόνον ἐμποιεῖν* auch für die älteste Zeit, insonderheit für das fünfte Jahrhundert v. Chr., als eine ganz normale juristische und von der Jurisprudenz entlehnte vollkommen sichergestellt. Wiederum aber zeigt sich, dass der so verdienstvolle Thesaurus linguae Gr. von Stephanus selbst in der neuesten Ausgabe äusserst mangelhaft ist. Denn er hat die Formel *ἐμβάλλειν χρόνον* gar nicht erwähnt, wie er denn überhaupt um die griechische Jurisprudenz, namentlich um die Basilika und Schriftsteller wie Eustathios sich ebenso wenig gekümmert hat wie um Autoren von der Art des Geminos und Theodor Gaza. Ich meine, dass sowohl der Thesaurus von Stephanus wie das Lexicon von Ducange nachgerade antiquirt sind und vollkommnerer Ersatzwerke bedürfen.

§ 9. Nun liegt es auf der Hand, dass *χρόνον ἐμβάλλειν*, sowie auch *χρόνον ἐμποιεῖν* oder *ἐνδιδόναι*, *ἐντιθέναι*, ein ganz besonders passender Ausdruck in den Fällen war und sein musste, wo es sich darum handelte, in eine unbestimmt laufende Frist eine letzte Zeitfrist einzulegen oder einzuschalten, wie man eben einen Schalttag als letzten Tag eines Monats einschaltete. Wenn also ein Gesetz, wie in unserer Inschrift, die Anordnung trifft, dass das *τελεῖν σῖτον*, das Abliefern des Getreides, oder das *καταβάλλειν τὸ τέλος* oder das *παραδιδόναι τὴν ἀπαρχήν* stattfinden solle nach Massgabe der Erntezeit, also im Verlaufe der Naturfrist des Sommers (*ἐντὸς τοῦ θέρους*): dann war das Einlegen einer Zeitfrist im Sinne eines bestimmten Schlusstermins nicht nur natürlich, sondern geboten (vgl. oben B § 2). Nur

musste dann eben das unbestimmte *χρόνον ἐμβάλλειν* sich in eine so zweifellose Zeitangabe verwandeln, wie es das *μῆνα ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα* unserer Urkunde ist, wobei man nach Belieben ergänzen kann *εἰς τὴν καταβολήν* oder *εἰς τὴν προθεσμίαν* oder *εἰς τὸν χρόνον οὗ ἐντός* u. s. w. Damit war es gewiss, dass die Ablieferung spätestens stattfinden müsse *ἐντὸς τοῦ μηνὸς Ἑκατομβαιῶνος*. In den meisten solcher Fälle kommt diese Stellung einer Präclusivfrist juristisch einem „Indult" oder einem „Moratorium" gleich. Dies führt uns, um unsere Erklärung eingehender zu erhärten, zu einem neuen Abschnitt über.

2. Fristbezeichnungen nach Tagen, Monaten und Jahren.

§ 10. In der Lehre von den Fristen finden wir ein Aufsteigen von einem „Augenblick", einer „Stunde" und einem „Tage" durch die Fristen von 2, 3, 5 bis 30 und 60 Tagen, 719 oder 1 und 2 Monaten, zu 12 Monaten oder 1 Jahr, und weiterhin bis zu 5, 10, 30, 50 und 100 Jahren (s. Eustathios).[1])

Sehr häufig war namentlich die 10tägige Frist: s. z. B. Eust. c. de decem dieb. § 1 *ἐπὶ δέκα ἡμέρας παραγγελία ἄρχοντος προτίθεσθαι ὀφείλει* u. s. w. Ebd. § 2 *μέτριος χρόνος δέκα ἡμέραι εἰσίν*. Auch hierzu finden sich die Parallelen schon in der classischen Zeit des fünften Jahrhunderts v. Chr., z. B. um Ol. 90, 2 bei Kirchhoff, I. A. n. 49 *—ῆσαι δέκα ἡμερῶν .. ἐκκλησίαν ποιεῖν*. Ebd. n. 55 (um Ol. 91, 1) *ἐκκλησίαν ποιησάντων δέκα ἡ[μερῶν]*. Ebd. Suppl. 1877 [IV, 1] n. 27[a] (c. Ol. 83, 4) *δέκα ἡμερῶν*.

Noch häufiger aber, ja überaus gebräuchlich waren im altattischen wie im römisch-byzantinischen Recht gerade die 30tägigen oder monatlichen Fristen. Auf sie kommen wir nachher zurück. Die mehrmonatlichen, jährlichen

1) Damit stimmt das uralte Gortyner Stadtrecht, das folgende Fristsätze gelegentlich anführt: 1, 6 *ἐν ταῖς τρισὶ ἀμέραις*. 1, 25 *τᾶν πέντ' ἀμερᾶν*. 7, 12 *τᾶν Ϝεξέκοντ' ἀμερᾶν*. 7, 46 *ἐν τοῖς δυοῖς μηνσί*. 8, 18 *ἐν ταῖς τριάκοντα*.

und mehrjährigen Fristen an sich interessiren uns hier nicht, weil sie keinen Vergleichspunkt mit unserer Inschrift bieten. Dagegen wird diese durch die technischen Bezeichnungen aller ziffermässigen Fristen illustrirt.

§ 11. Sollte der allgemeine Fristbegriff, *χρόνος* oder *προθεσμία, ὑπέρθεσις, ἀναβολή, διάστημα,* zu einem genauen Zeitmass präcisirt werden, so konnte dies auf fünffache Weise geschehen:

a) Durch eine Adjectivformel z. B. *χρόνος τριακονθήμερος, χρόνος ἔμμηνος* oder *μηνιαῖος, χρ. ἑξάμηνος, χρ. δωδεκάμηνος, χρ. ἡμιετής, διετής, τριετής* u. s. w. (s. Pollux I, 54 u. 59); auch bei Geminos Isag. 6 kommt *χρόνος τριακονθήμερος* vor, *χρόνος μηνιαῖος* sogar viermal, *χρόνος δίμηνος* und *χρόνος ἐνιαύσιος* je zweimal; ferner *προθεσμίαν τριετῆ* (Plat. Ges. S. 594[de]); *χρόνον τριετῆ* (Cassius Dion LXXIV, 12); *εἰκοσαετῆ χρόνον* (Basil. 48, 24, 2); *ἑξαμηνιαῖον χρόνον διδόναι* (ebd. 9, 1, 130); *τὰς τετραμηνιαίους ὑπερθέσεις δεδώκαμεν* (ebd. 9, 3, 88).

b) Durch eine Apposition, z. B. *πέντ' ἔτη προθεσμίαν δεδωκότος τοῦ νόμου* (Demosth. S. 993, 3); *χρόνον πένθους ἡμέρας ἕνδεκα* (Plut. Lykurgos 27); *δύο μῆνας ἔχουσι προθεσμίαν* (Eustath. c. de sexag. dieb. 18); *δύο μῆνας διάστημα εἶχε εἰς τὸ δυνηθῆναι* (Basil. 9, 1, 129).

c) Durch die Genitivform des Zusatzes, z. B. *τὴν τῶν πέντε ἐτῶν προθεσμίαν* (Harpokr. u. *προθεσμίας νόμος*, mit Bezug auf Demosthenes und Lysias); *προθεσμία δέκα ἐτῶν* (Plat. Ges. S. 594[d]); *τριάκοντα ἡμερῶν προθεσμία* (Diod. exc. Phot. l. 36 ed. Wess. II, S. 530 [c. 2 Dind.]); *τὴν τῶν εἴκοσιν ἐτῶν προθεσμίαν* (Plut. consol. ad Apoll. 23); *προθεσμία τριῶν μηνῶν* (Malalas S. 449 ed. Bonn.); *προθεσμία τοῦ ἐνιαυτοῦ* (ebd. S. 450); *προθεσμία τριῶν μηνῶν* (Eust. c. de sex mensib. 11); *προθεσμία ἓξ μηνῶν* (ebd. 12 u. 15); *δύο μηνῶν* 720 *ὑπέρθεσις αὐτοῖς δίδοται* (ebd. c. de sexag. dieb. 10, vgl. Dig. 49, 14, 45, 10); *χρόνος τετραετίας* (Basil. 10, 34, 5); *χρόνον πεντήκοντα ἡμερῶν* (ebd. 6, 3, 20). Vgl. auch noch Basil. 6, 3, 20. 6, 3, 9. 7, 17, 11. 7, 17, 13. 9, 1, 130. Ferner 6, 3, 27 *ἐν χρόνῳ οὐχ ὑπερβαίνοντι τριάκοντα προθεσμίαν ἡμερῶν.*

9, 1, 130 *τριῶν μηνῶν διάστημα διδόναι*; 9, 3, 88 *τὴν ὑπέρθεσιν τῶν τεσσάρων μηνῶν παρεῖχε*; 40, 1, 18 *ἑκατὸν ἡμερῶν ἔχει διάστημα*; 60, 35, 16, 1 *τριάκοντα ἡμερῶν προθεσμία*; 60, 37, 71, 1 *δύο μηνῶν χρόνον*. Die interessanteste Stelle der Basilika ist wieder wegen des Vergleichs mit der classischen Zeit 6, 12, 7 *μὴ κατὰ τὸ παλαιὸν δέκα μόνον ἡμερῶν ἔχειν προθεσμίαν, ἀλλὰ εἴκοσιν*.

d) Umgekehrt durch die Genitivform des allgemeinen Fristbegriffes, so dass statt *τριῶν μηνῶν προθεσμία* auch gesagt werden konnte *τρεῖς μῆνες προθεσμίας*. S. z. B. Basil. 7, 17, 12 *ἓξ μῆνες τῆς προθεσμίας παρασχεθήσονται*. Doch wurde dieser Modus augenfällig nur sehr ausnahmsweise angewandt.

e) Dagegen bestand das Hauptverfahren der Präcisirung in der Weglassung des allgemeinen Fristbegriffs (*χρόνος, προθεσμία, ὑπέρθεσις*) und Ersetzung desselben durch das bestimmte Zeitmass. Dahin gehören die so häufigen in der absoluten Accusativ- oder Genitivformel vorkommenden Zeitbestimmungen wie z. B. *δέκα ἡμέρας*, *δέκα ημερῶν* für *δέκα ἡμερῶν χρόνον* oder *προθεσμίαν* (vgl. auch unten § 15 und 17). Ferner die Präcisirung bestimmter Zeitmasse durch *ἐν*, *ἐντός*, *εἴσω*, *ἐπί*, *μετά* u. s. w. (s. z. B. Thuk. IV, 28 *ἐντὸς ἡμερῶν εἴκοσιν*. IV, 39 ebenso; oben A § 19, unten § 13. 16 f. und ein paar der hier folgenden Stellen). Und ebenso konnte man nun auch z. B. bei Verbalconstructionen statt *χρόνον* (*προθεσμίαν*, *ὑπέρθεσιν*) *διδόναι δίμηνον* oder *χρόνον διδόναι δύο μῆνας* oder *χρ. διδ. δύο μηνῶν* kurzweg sagen *δύο μῆνας διδόναι*.[1]) Als Belege führe ich an diesem Orte, da andere in den späteren Paragraphen eine passendere Stelle finden, nur folgende an: *δέκα ἡμέρας παρέχομεν* (Basil. 9, 1, 33); *ἐχέτω ἄλλας τριάκοντα καὶ μίαν ἡμέραν* (ebd. 9, 1, 30); *ἡμέραν ἔχει εἰς τὸ καταβαλεῖν*

---

1) Ich bemerke hier ein für alle Mal, dass in Bezug auf alle jene Kategorien nichts weiter bewiesen werden soll, als dass das bestimmte Zeitmass den allgemeinen Fristbegriff involvirt und mithin in seiner knappen Formulirung eine breiter gefasste repräsentirt, aber nicht dass es in seiner Knappheit einer Ergänzung bedürfe, da vielmehr eine solche ein überflüssiger Zusatz wäre.

τὸ χρέος (Eustath. c. de uno die 8); *ἡμέρας δύο ἔχει εἰς τὸ πληρῶσαι τὴν αἵρεσιν* (ebd. c. de duob. dieb. 2); *δύο ἡμέρας ἔχει μόνας* und *δύο μόνας ἡμέρας κατ' ἀλλαγὴν ἔχουσιν* (ebd. 6); *ὁ αἰτιασθεὶς οὐ δέκα μόνον κατὰ τὸ παλαιόν, ἀλλὰ καὶ εἴκοσιν ἡμέρας ἔχει ἐπὶ τῇ ἀπολογίᾳ* (ebd. c. de vig. dieb. 2); *πρόθεμα ποιεῖν εἴκοσιν ἡμερῶν* (ebd. 3); *ἐὰν δύο μῆνας εἴπῃ ὁ νόμος, καὶ ἑξήκοντα ἡμέραι ἀντὶ τούτων προσδέχονται* (ebd. c. de sexag. dieb. 7); *ἡ ἀπόφασις* (*promul-*721*gatio sententiae*) *οὐκ ὀφείλει ὑπερβαίνειν δύο μῆνας* (ebd. 19); *ἐὰν μὴ εἴσω ἓξ μηνῶν καταβάλωσι* (ebd. c. de sex mensib. 18); *ἓξ μῆνας ἔχουσιν εἰς τὸ καταβαλεῖν τὰ δημόσια* (ebd. 22).

Die ausgedehnteste Anwendung fand dies Hauptverfahren auf die Monatsfristen. Auf das Gebiet derselben, als das uns zumeist interessirende, ziehen wir uns daher jetzt zurück. Wir fassen zunächst die termini technici ins Auge.

3. Fristbezeichnungen für eine Monatsdauer.

§ 12. Hierher gehören, wie schon aus dem Vorhergehenden erhellt, folgende Bezeichnungen: 1) *χρόνος* (oder *προθεσμία, ὑπέρθεσις* u. s. w.) *τριακονθήμερος*. 2) *χρόνος* (*προθ.* u. s. w.) *τριάκοντα ἡμέραι*. 3) *χρόνος* (*προθ.* u. s. w.) *τριάκοντα ἡμερῶν*. 4) *χρόνος* (*προθ.* u. s. w.) *ἔμμηνος* oder *μηνιαῖος*. Dazu kommt, indem eben meist das bestimmte Fristmass absolut steht, d. h. den allgemeinen Fristbegriff absorbirt oder überflüssig macht: 5) *τριάκοντα ἡμέραι*, und 6) *εἷς μήν* oder *μήν*. Denn wie *χρόνος δωδεκάμηνος* = *χρ. ἐνιαύσιος* ≐ *ἐνιαυτός* oder *ἔτος* ist, so ist auch selbstverständlich *χρόνος τριακονθήμερος* = *χρ. μηνιαῖος* = *μήν* — ohne Rücksicht auf die 13monatlichen Jahre und die 29tägigen Monate.

Es mag daran erinnert werden, dass *χρόνος* auch sonst in vielen Redensarten als selbstverständlich weggelassen wurde, wie z. B. in der Redensart *ἐκ πολλῶν*. Nirgends aber war die Weglassung natürlicher als eben da, wo die Zeitdauer oder Frist durch eine bestimmte Zahl von Tagen, Monaten oder Jahren präcisirt war. Und vorzüglich musste sie da berechtigt erscheinen, wo es sich um die gewöhn-

lichste aller Fristen von bestimmter Dauer, nämlich um die 30tägige oder monatliche handelte. Daher ist in Bezug auf die Rechenschaft der Logisten der *χρόνος ὡρισμένος* bei Pollux VIII, 45 *ἡ δ' εὔθυνα* u. s. w. gar nichts anderes als die *τριάκοντα ἡμέραι* bei Harpokration, Photios und Suidas u. *λογισταί*. Doch wir wollen bei der Vorführung der Belege, die wieder die innigste Rechtsverbindung der classischen mit der byzantinischen Zeit nachweisen, rückwärts gehen, d. h. 1) die Monatsfristen der späteren römisch-byzantinischen Zeit, dann 2) die der classischen Zeit Griechenlands oder des altattischen Rechts, sowie 3) des altrömischen vorführen, um 4) endlich, mit directester Beziehung auf unsere Inschrift, die Monatsfristen mit Nennung der Monatsnamen zu erörtern.

a. Belege über die Monatsfristen im späteren römisch-byzantinischen Recht.

§ 13. Eine Fülle von Beispielen liefert Eustathios; den Inhalt und die Beziehungen der einzelnen Stellen anzugeben würde zu weit führen; wir begnügen uns mit den kürzesten Andeutungen folgender Stellen: *τριάκοντα ἡμέρας παρέχει ἑκάστῳ παραγγέλματι* (Eust. c. de decem dieb. 1); *ἐντὸς τριάκοντα ἡμερῶν δύναται κατηγορῆσαι* (c. de trig. dieb. 1); 722 *τριάκοντα ἡμέραι δίδονται τῷ κατηγόρῳ εἰς τὸ δύνασθαι ἀνανεῶσαι τὴν κατηγορίαν, ἐν αἷς δύναται προσελθεῖν τῷ ἄρχοντι* (ebd. 2; vgl. Basil. 60, 1, 20 und 60, 1, 19, 17, wo das überflüssige *χρόνος* hinzugesetzt ist: *συναπτός ἐστιν ὁ χρόνος τῶν λ' ἡμερῶν τοῦ ἀνανεῶσαι τὴν κατηγορίαν*); *ἐὰν ἐντὸς τριάκοντα ἡμερῶν καταβάλῃ τὸ τέλος* (ebd. 3; vgl. Basil. 56, 4, 4; Dig. 39, 4, 7, 1); *εἴσω τριάκοντα ἡμερῶν .. μετὰ τὸν τοιοῦτον χρόνον* (ebd. 4); *δικαστὴς ὀφείλει ἐντὸς τριάκοντα ἡμερῶν τοῖς δικαζομένοις διδόναι τὰ πεπραγμένα* u. s. w. (ebd. 6); *εἴσω τριάκοντα ἡμερῶν ὑπομιμνησκέτω ὁ ἄρχων* (ebd. 9); *μετὰ τριάκοντα ἡμέρας ἡ ὀργὴ τοῦ βασιλέως ἀνύεται* (ebd. 12); *ἐντὸς τριάκοντα ἡμερῶν ὀφείλει ἡ γυνὴ διαμαρτύρασθαι τῷ μέρει τοῦ ἀνδρός* (ebd. 16); *ἕκαστον παράγγελμα προτιθέμενον περικλείεται*

τριάκοντα ἡμέραις (ebd. 20). Daran reihen wir noch Basil. 6, 3, 27 *ἐν χρόνῳ οὐχ ὑπερβαίνοντι τριάκοντα προθεσμίαν ἡμερῶν*; 9, 2, 9 *ἐντὸς τριάκοντα ἡμερῶν* (ebenso 60, 34, 35); 51, 3, 2 *εἴσω τριάκοντα ἡμερῶν μὴ δεδομένου τοῦ τιμήματος, ἀναγόραστον εἶναι*; 60, 35, 16, 1 *τριάκοντα ἡμερῶν προθεσμία*.

§ 14. Statt *τριάκοντα ἡμέραι* erscheint natürlich auch *μήν*. Daher z. B. bei Eust. c. de trig. dieb. 17 *μετὰ μῆνα τῆς ὡρισμένης προθεσμίας πέμπεται ὁ ἐξπελευτής (post mensem a die praestituto compulsor mittitur)*. Ich bemerke gleich hier, dass im fünften Jahrhundert v. Chr. zu Athen die Executorrolle wenigstens bei Bundessteuerangelegenheiten den Eklogisten zufiel. Ferner die höchst wichtige Stelle c. de trib. mens. 7 *ὁ δικαστὴς ὀφείλει δοῦναι τούτῳ τῷ μέρει μῆνα ἕνα εἰς προθεσμίαν .. καὶ αὖθις ἕτερον μῆνα, καὶ ἔτι ἄλλον μῆνα, μετὰ δὲ τῶν τριῶν μηνῶν παραδρομὴν ἀποφήνασθαι (sententiam dicere)*. Vgl. Basil. 7, 4, 4 *καταναγκάζειν ἐντὸς τριάκοντα ἡμερῶν .. ὅπερ εἰ μὴ ποιήσει — ἄλλον ἕνα μῆνα παρὰ τοῦ δικαστοῦ φιλοτιμεῖσθαι. εἰ δὲ καὶ οὕτως ὑπέρθηται, ἑνὸς ἑτέρου μηνὸς προθεσμίαν αὐτῷ παρέχεσθαι*. Ebd. 56,8,13 *μῆνα πρὸς ὑπέρθεσιν αὐτοῖς διδόναι*. Auf mehrmonatliche Beispiele wie *δύο μῆνας ἔχουσι προθεσμίας* (Eust. c. de sexag. dieb. 8) gehe ich nicht weiter ein.

b. Belege über die Monatsfristen in classischer Zeit oder im altattischen Recht.

§ 15. Dieser Abschnitt allein schon wird es zur Genüge darthun, dass die attische Fristenlehre und das attische Fristengesetz des fünften und vierten Jahrhunderts v. Chr. (s. oben B § 4) wesentlich dem römischen und dem byzantinischen Recht zu Grunde lag.

Für die Geltung der „30tägigen" oder „monatlichen" Frist seit der classischen Zeit dürfen uns bürgen die oben (B § 11) angeführten termini technici aus Pollux (*τριακονθήμερος, ἔμμηνος* und *μηνιαῖος* sc. *χρόνος*) und aus Geminos (*χρόνος τριακονθήμερος* und das viermalige *χρόνος μηνιαῖος*).

Für das vierte Jahrhundert vor Chr. legen namentlich 723 Zeugniss ab: Aeschines gegen Ktes. S. 400 *ὅσοι διαχειρίζουσί τι τῶν τῆς πόλεως πλέον ἢ τριάκονθ' ἡμέρας*, und Demosth. S. 529, 18 *οἱ θεσμοθέται εἰσαγόντων εἰς τὴν ἡλιαίαν τριάκονθ' ἡμερῶν* (d. h. *μετὰ τριάκονθ' ἡμερῶν χρόνον* oder *προθεσμίαν*, s. oben B § 11 *c* u. *e*) *ἀφ' ἧς ἂν ἡ γραφή*; S. 720, 24 *τοῖς θεσμοθέταις εἰσάγειν τοὺς ἕνδεκα εἰς τὸ δικαστήριον τριάκονθ' ἡμερῶν* (d. h. *μετὰ χρόνον τριάκονθ' ἡμερῶν*, s. B § 11 *c* u. *e*) *ἀφ' ἧς ἂν* u. s. w.; S. 1042, 25 ff. *ἡ ἐν τῷ νόμῳ γεγραμμένη κυρία ἐστὶν ἡμέρα .. πολλάκις γὰρ ἔν τε τοῖς νόμοις γεγραμμένης τριακοστῆς ἡμέρας* (d. h. *γεγραμμένης τριάκονθ' ἡμερῶν προθεσμίας*, s. B § 11 *c* u. *e*) *ἑτέραν ἐθέμεθα* u. s. w.; S. 744, 25 *ὅσοι μῆνες μικροῦ δέουσι νομοθετεῖν*.

§ 16. Für das vierte und fünfte Jahrhundert vor Chr. dienen noch folgende Thatsachen zur Bestätigung der Alltäglichkeit und selbst Heiligkeit der 30tägigen oder monatlichen Zeitabschnitte: 1) Die Aemter, die *τριάκονθ' ἡμέρας* dauerten und daher nicht eigentliche *ἀρχαί* waren (Aesch. gegen Ktes. 14 S. 55). 2) Die Frist von 30 Tagen für die Rechnungslegung der Logisten nach niedergelegtem Amt, während welcher Zeit allein die Kläger gegen die aus dem Amt Ausscheidenden auftreten konnten: s. Harpokr. u. *λογισταί· ἐκλογίζονται ἐν ἡμέραις τριάκοντα*, ebenso Photios und Suidas; vgl. Pollux VIII, 45 und die drei vorgenannten u. *εὔθυναι*. 3) Die *δίκαι ἔμμηνοι*, jene „Monatsprocesse", von denen Demosth. S. 900 u. 966 sowie Pollux VIII, 63 u. 101, Harpokration u. *ἔμμηνοι* u. A. Kunde geben; sie fielen immer nur in die Zeit vom Boëdromion bis zum Munychion und mussten innerhalb „Monatsfrist" zu Ende gebracht werden; es gehörten dahin die Bergwerksprocesse, besonders aber die Processe in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten. Demosthenes redet auch S. 79, 23 von ihnen, nur bezeichnet er sie hier durch *κατὰ μῆνα*. Der Ausdruck *ἔμμηνος* fand auch sonst entsprechende Anwendung; daher z. B. Themistios or. 8 S. 105 sagt: *οὐ δεῖ σοι μακρᾶς παραγγελίας οὐδὲ ἀντιβολήσεων ἐμμήνων*. 4) Die Thatsache, die vielleicht mit dem Institut

der Monatsprocesse zusammenhing, dass Ruderer und Schiffsleute einen „monatlichen" Sold empfingen (Demosth. S. 1209, 11 *μισθοὺς τοῖς ὑπηρέταις καὶ τοῖς ἐπιβάταις κατὰ μῆνα ἐδίδουν*), während andere Berufskategorien vielfach ihren Lohn oder Sold prytanienweise erhielten.

§ 17. Für das fünfte Jahrhundert vor Chr. insbesondere geben u. A. noch Zeugniss: 1) Einige Urkunden bei Kirchhoff, I. A., namentlich n. 56 aus Ol. 92, 1 (412/11 vor Chr.) in Betreff der Samier (vgl. Thuk. VIII, 21): *Σάμιοι ἀποπεμψάντων Ἀθήναζε καὶ παρα[δόντων]* — *[ἐ]μ πόλει τριάκοντα ἡμερῶν* (was die Samier binnen 30 Tagen nach Athen senden und abliefern sollen, erhellt nicht aus dem lückenhaften Satze). Ferner das Decret n. 38 aus der Zeit von Ol. 87, 2—91, 3, welches in Tributstreitigkeiten *ἔμμηνα* d. h. Monatsprocesse anordnet; und das Decret n. 57 aus Ol. 92, 2 oder 3, als es sich nach dem Sturze der Vierhundert um Wieder- 724 herstellung früherer Bestimmungen handelte: *ἐντὸς τριάκοντα ἡμερῶν* (nachher kommt auch die Fristbestimmung *ἐντὸς ἕξ ἡ[μερῶν]*). 2) Das Psephisma des Tisamenos bei Andokides Myst. 83, worin der Nomothetencommission vorgeschrieben wird, dass sie ihre Gesetzesanträge in einem bestimmten Monat (*ἐν τῷδε τῷ μηνί*) einreichen sollen; das Psephisma gehört in Ol. 94, 2. 3) Antiphon *περὶ τοῦ χορ.* in der für die Rechtsvergleichung und für die Auslegung der eleusinischen Inschrift wunderbar interessanten Stelle über die gesetzlichen Fristen, auf die wir später zurückkommen werden, beweist zugleich das Alter und die Häufigkeit der „Monatsfristen", indem er nach den Worten *ὁ βασιλεὺς τούς τε νόμους ἀνέγνω καὶ χρόνους ἀπέδειξε* (§ 38, s. oben B § 4) alsbald hinzufügt (§ 42): *ἔδει τὸν βασιλέα . . τρεῖς προδικασίας ποιῆσαι ἐν τρισὶ μησί, τὴν δίκην δ' εἰσάγειν τετάρτῳ μηνί.* In militärischer Beziehung, bei Verproviantirungen u. dergl. war die Monatsfrist ebenfalls eine gewöhnliche Zeitbestimmung. Daher z. B. in dem Bundesvertrage mit Argos u. s. w., Ol. 89, 4 (421/20 vor Chr.) der Vermerk *ἡ πόλις ἡ πέμπουσα παρεχέτω μέχρι μὲν τριάκοντα ἡμερῶν σῖτον* (Thuk. V, 47. Vgl. Kirchhoff, I. A. Suppl. 1877 [IV, 1] n. 46[b]).

§ 18. Aber auch schon im ganzen sechsten Jahrhundert vor Chr. waren die „Monatsfristen" die üblichsten. Insbesondere ist es ja gewiss, dass nach der Regelung der Verhältnisse zwischen Gläubigern und Schuldnern durch die Solonische Gesetzgebung die Zinstermine für die letzteren „monatliche" waren. Daher schildert ja Aristophanes Wo. 1131 ff. so ergötzlich, wie in Folge dieser Solonischen Bestimmung der Schuldner mit Sorge in die dritte Dekade des Monats eintritt und dann den Ablauf derselben von Tag zu Tag mit immer grösserer Herzensklemme begleitet bis zum letzten Monatstage als dem äussersten Zahltermin.

Eben dafür, d. h. für diese Häufigkeit der „Monatsfristen" im altattischen Recht, mindestens seit der Solonischen Gesetzgebung, spricht aber auch das altrömische Recht.

c. Monatsfristen im altrömischen Recht.

§ 19. Wir beschränken uns auf wenige Thatsachen. Die Hauptgrundlage der römischen Zwölftafelgesetze war ohne allen Zweifel, neben dem bisher ungeschriebenen Gewohnheitsrecht, das griechische Recht und insbesondere die Solonische Gesetzgebung oder überhaupt das altattische Recht bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts vor Chr. Neben der Ueberlieferung (s. Livius III, 31 f. Servius zur *Aen.* VII, V. 695 *ab Atheniensibus habuerant.* Dionys. X, 57 *ἔκ τε τῶν Ἑλληνικῶν νόμων καὶ παρὰ τῶν σφίσιν αὐτοῖς ἀγράφων ἐθισμῶν.* Strabon XIV, 1, 25. Plinius XXXIV, 5 u. A.) zeugen dafür die zahlreichen Spuren des attischen Rechts bei Cicero, (*de leg.* II, 23), Gellius (XI, 18) und in den Rechtsbüchern Justinians. Im übrigen vgl. Bruns, fontes juris Romani (3. Aufl. 1876).

Und nun finden wir ja auch in der That in den Zwölftafelgesetzen die 30tägige oder monatliche Frist als die normale in Schuldangelegenheiten wieder, daher die Clausel 725 *triginta dies iusti sunto* (Gell. XX, 1 und XV, 13). Dafür sagt Gellius XX, 1 einfach: *triginta dies sunt dati* (nämlich *conquirendae pecuniae causa, quam dissolverent*). Gellius selbst erklärt die Ausdrucksweise durch *juris interstitio* d. h. Frist, Austand, Indult, Verzug. *Triginta dies* (d. h. *mensem* oder

unum mensem) *dare* stand ebenso elliptisch für *triginta dierum* (oder *unius mensis*) *interstitionem* (oder *moram*) *dare*, wie im attischen Recht *τριάκοντα ἡμέρας* (d. h. *μῆνα* oder *ἕνα μῆνα*) *διδόναι* für *τριάκοντα ἡμερῶν* (oder *ἑνὸς μηνὸς*) *χρόνον διδόναι*.

Ein Zeugniss für das altrömische Fristrecht legt ferner Diodor ab, wenn er erzählt (Exc. Phot. l. 36 ed. Wess. II, S. 530; s. oben S. 324): *χρόνον ὥρισε καθ' ὃν ἀποτίσει τὸ χρέος . . ἐνστάντος δὲ τοῦ ὁρισθέντος καὶ μὴ ἔχων ἀποδοῦναι πάλιν ἔταξε τριάκοντα ἡμερῶν προθεσμίαν.*

Gaius, unter Hinweis (III, 78) auf die Zwölftafelgesetze und auf das prätorische Edict, sagt (§ 79): *siquidem vivi bona veneant, iubet ea praetor per dies continuos triginta possideri et proscribi*, und gleich darauf: *vivi bona* [*in diebus*] *triginta.. emptori addici iubet.*

Die normale Natur der 30tägigen Frist im altrömischen Recht findet schon in dem Worte *iusti* ihren Ausdruck. Daher werden von Macrobius I, 16 die *iusti dies* definirt durch *continui triginta dies*, und zwar zunächst in Bezug auf das Militärwesen, wie denn auch der Ausdruck *diebus triginta* bei Caesar *b. c.* I, 36 eine militärische Beziehung hat.

§ 20. In juristischer Beziehung ist es ferner gewiss, dass *diem dare* (s. Cic. *ad Att.* I, 10. *de nat. d.* III, 40) = *diem statuere, praestituere, dicere*, die Bedeutung hatte „einen bestimmten Tag als Termin ansetzen", gleichwie bei Gellius XX, 1 *triginta dies dare* so viel heisst wie „30 Tage Frist geben". Und folglich mussten auch Ausdrucksweisen wie *mensem dare*, *mensem statuere* in dem Sinne „einen bestimmten Monat als Termin ansetzen" gebräuchlich sein. Daher finden wir bei Macrobius I, 16 *dies constituere* und *menses constituere* für das Ansetzen von bestimmten (*certis*) Tagen und Monaten.

§ 21. Als specielles Beispiel der Art führe ich hier nur aus der nachchristlichen Zeit die Verordnung in dem Codex 10, 16, 13 an, worin als öffentliche Lieferungs- oder Zahltermine (es handelt sich *de annonis et tributis*) der erste Januar, der erste Mai und — der ganze „Monat" September

angesetzt wird. Der letztere Ansatz ergeht mit den Worten *habeant ad dilationem totum Septembrem mensem.*[1])

Mit dieser Formel, die doch selbstverständlich aus uralten Steuerformeln hervorgegangen ist, und die zu dem *μῆνα ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα* der eleusinischen Inschrift eine so merkwürdige Parallele bildet, erreichen wir

d. Die Monatsfristen mit Nennung der Monatsnamen. 726

Wir steigen auch hier wieder von den jüngeren Belegen zu den ältesten auf.

§ 22. Und wir verweilen desshalb zunächst noch bei jener Septemberformel des Justinianischen Codex. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die obige Bestimmung des Anastasius zuerst in griechischer Sprache formulirt wurde; in dieser lautete sie, wie die Basilika beweisen, präciser als im Codex und doch zugleich unserer Inschrift entsprechender, nämlich also (Bas. 56, 8, 13): *ἐχέτωσαν τὸν Σεπτέμβριον μῆνα πρὸς ὑπέρθεσιν αὐτοῖς διδόμενον* (*habeant Septembrem mensem ad dilationem ipsis concessum*). Hier ist also einmal das selbstverständliche *totum* weggelassen, und sodann für das griechische Recht die doppelte Formel *μῆνα ἔχειν* (sc. *Ἑκατομβαιῶνα* oder *Γαμηλιῶνα* u. s. w.) und *μῆνα διδόναι* (sc. *Ἑκατομβαιῶνα* oder *Γαμηλιῶνα* u. s. w.) constatirt. Das Decret der eleusinischen Inschrift hätte ebenso direct verordnen können: *ἐχέτωσαν τὸν Ἑκατομβαιῶνα μῆνα* sc. *πρὸς ὑπέρθεσιν*; es beauftragte aber nur, und wir werden sehen wesshalb (unten § 48—52), den „neuen Archon“: *μῆνα διδόναι Ἑκατομβαιῶνα πρὸς ὑπέρθεσιν*, d. h. *μῆνα Ἑκατομβαιῶνα ἐμβάλλειν, ἐμποιεῖν, ἐνδιδόναι.*

§ 23. Diese Art der Frist- und Terminsetzung ist weder eine befremdende noch eine vereinzelte. Vielmehr kam sie, wenn auch je nach Situation und Geschmack in verschiedenartiger grammatischer Construction, sehr häufig vor.

1) Beiläufig darf aus dem *totum* geschlossen werden, dass die Indiction schon damals (unter Anastasius um 500) mit dem 1. September begann, und nicht erst unter Justinian, dem die Feststellung dieses Anfangs gewöhnlich zugeschrieben wird.

So finden wir auch in den Basil. 23, 3, 12, 1 einen dreifachen Monatstermin angesetzt, kraft der Zahlungsvorschrift *καταβαλεῖν τὸν Σεπτέμβριον μῆνα τὰ ρ', τὸν Νοβέμβριον τὰ ρ', καὶ τὸν ἔπειτα μῆνα τὰ ρ'* u. s. w.

§ 24. Gleicher Weise sehen wir nun auch im vierten und im fünften Jahrhundert vor Chr. Zahltermine oder Lieferungsfristen nach bestimmten Monaten angesetzt. Jener Verpachtungsbeschluss des Demos Aixone bei Böckh, C. I. G. n. 93 (Köhler, I. A. II, n. 1055) aus dem Archontat des Eubulos Ol. 108, 4 (345/44 vor Chr.) setzt fest: *τὴν δὲ μίσθωσιν ἀποδιδόναι τοῦ Ἑκατομβαιῶνος μηνός. ἐὰν δὲ μὴ ἀποδιδῶσιν, εἶναι ἐνεχυρασίαν Αἰξωνεῦσιν καὶ ἐκ τῶν ὡραίων* u. s. w. *τὴν δὲ γῆν τὴν ἐκ τῆς γεωρυχίας μὴ ἐξεῖναι ἐξάγειν μηδεμιᾷ ἀλλ' ἢ ἐς αὐτὸ τὸ χωρίον.* Hier ist also gleichwie in der eleusinischen Inschrift 1) als Erlegungstermin der Hekatombaeon bezeichnet; 2) das Erlegen oder Abliefern selbst durch *ἀποδιδόναι* (in der eleusinischen Inschrift *παραδιδόναι* Z. 9. 17. 19); 3) folgt hier wie dort auf die Zeitbestimmung das schon früher (A § 10) erwähnte Verbot des *γῆν ἐξάγειν*, wenn auch unter anders gearteten Umständen und Beziehungen.

§ 25. Interessanter noch ist der Verpachtungsbeschluss des Demos Peiraeeus aus dem Jahre 321/20 oder 318/17 vor Chr. (Archon Archippos), worin zwei Termine festgestellt 727 sind (Böckh n. 103, Köhler n. 1059, oben A § 10): *τὴν μίσθωσιν καταθήσουσι τὴν μὲν ἡμισέαν ἐν τῷ Ἑκατομβαιῶνι, τὴν δὲ ἡμισέαν ἐν τῷ Ποσιδεῶνι* (das ist, was die Basil. 56, 8, 13 nennen *ἐν δύο καταβολαῖς καταβάλλειν*). Unmittelbar vorauf geht die ebenfalls schon erwähnte Bestimmung *τὴν δὲ ὕλην καὶ τὴν γῆν μὴ ἐξέστω ἐξάγειν τοὺς μισθωσαμένους μήτε ἐκ τοῦ Θησείου μήτε ἐκ τῶν ἄλλων τεμενῶν.*

§ 26. Aus der gleichen Zeit etwa datirt der Verpachtungsbeschluss einer Phyle bei Böckh n. 104, bei Köhler, I. A. II n. 565, welcher drei Termine festsetzt: *τὴν μί]σθωσιν ἀποδιδόναι καὶ [καταβάλλειν τὸ] μὲν πρῶτον μέρος τῆς μι[σθώσεως ἀρχομέν]ου τοῦ ἐνιαυτοῦ* (d. h. wieder der Heka-

tombaeon), το δὲ δεύτε[ρον αὐτῆς μέ]ρος τοῦ Γαμηλιῶνος μηνός, [τὸ δὲ τρίτον καὶ τ]ελευταῖον τοῦ Θαργηλιῶνος.

Natürlich bildete für das ἀποδιδόναι, κατατιθέναι und καταβάλλειν jederzeit der ganze Monat den Spielraum.

§ 27. Nahe berühren sich mit unserm Gegenstande auch die Einzahlungstermine der bundesgenössischen Steuern oder Tribute und der davon der Göttin Athena als ἀπαρχαί zu entrichtenden Steuerquoten oder Tributtantiemen.

Die Terminansätze für die Tributzahlungen fanden nämlich ebenfalls — und nur darauf kommt es uns hier an[1]) — nach Monaten, nicht nach Prytanien statt. Der normale Ablieferungstermin war bekanntlich die Zeit der grossen „Dionysien" oder der „neunte Monat" d. h. der Elaphebolion. Dies verbürgt Eupolis in den Πόλεις (Schol. Aristoph. Ach. 503 und 377) und die Inschrift n. 38 bei Kirchhoff, I. A. aus der Zeit zwischen Ol. 87, 1 und 91, 4 (πεμπόντων ἐς Διονύσια τέλος [ἔχοντας]. Das fr. *e* muss ausgeschieden werden, wie aus n. 38ª im Suppl. 1877 [IV, 1] S. 13 erhellt). Ueber das Verhalten gegen die Restanten wurde wahrscheinlich erst im Munychion entschieden, einmal weil es dazu der Decrete und anderer Formalitäten bedurfte, und überdies weil billiger Weise allfälligen unabsichtlich verspäteten Sendungen Raum zu geben war. Den Nichtzahlern und Theilzahlern wurde, falls sie ein Gesuch darauf stellten, sicher in den bei weitem meisten Fällen, wo nicht immer, eine Frist von drei Monaten bis zu den „Panathenaeen", also wiederum bis zum Hekatombaeon als dem allgemein üblichen Präclusivtermin gewährt (s. n. 40 bei Kirchhoff aus den Anfängen von Ol. 88, 1). Nur wenn weder Zahlung geleistet noch Frist nachgesucht wurde, konnte es schon in der Zwischenzeit zu Executionen kommen.

Beachtenswerth ist, wie sich auch hier ein Zusammenhang des altattischen Rechts mit dem römisch-byzantinischen

---

1) Auf die Bundesfinanzen, Tribute und Quotenlisten, wovon ich im „Perikl. Zeitalter" I, 298 ff. nur summarisch handeln konnte, gedenke ich, ebenso wie auf die daran sich knüpfenden Fragen von den Executionen und Steuerprocessen, an anderer Stelle ausführlich einzugehen.

zeigt. Dieses verfügte: den öffentlichen Schuldnern sei „ein nachgesuchter Aufschub nicht zu verweigern" und je nach 728 dem Object höchstens „zwei" oder „drei Monate Frist zu geben" (Dig. 49, 14, 45, 10. Eustath. de sexag. dieb. 10. Bas. 46, 2, 40, 1); Execution aber gegen Nichtzahler sei erst einen Monat nach Ablauf des Termins statthaft (Bas. 56, 8, 24 *ἐξπελευστὴς μὴ πεμπέσθω, εἰ μὴ μετὰ παραδρομὴν τῆς ὡρισμένης προθεσμίας καὶ ἑτέρου μηνός.* Vgl. l. 9 Cod. 10, 19).

§ 28. Was gegenüber den Tributpflichtigen geschah, wenn auch der Termin des Hekatombaeon oder der Panathenaeen vergeblich verstrich, liegt hier, wie alles, was über diesen Termin hinausgeht, ausserhalb unseres Gesichtskreises.[1]) Neue Fristgebungen fanden schwerlich statt; wenigstens findet sich dafür keine sichere Spur, und auch die Analogie des römischen Rechts deutet nur auf eine einmalige Fristgewährung (Dig. 2, 12, 10 *in pecuniariis causis omnis dilatio singulis causis plus semel tribui non potest*). Es blieb daher kein Ausweg weiter übrig als entweder Executionen oder Steuernachlässe oder Uebertragungen d. h. Erhöhungen des Tributes für das nächste Jahr um den Betrag des Rückstandes, also etwa um die Hälfte oder das Doppelte (s. Böckh, Staatshaush. II, S. 641 f. 646) — in Wahrheit eine Art von Stundungen, welche, was wohl zu beachten ist, die Rechnungsergebnisse der sog. Tribut- oder Quotenlisten, auch abgesehen von deren Lückenhaftigkeit, unsicher machen. Die executorischen Massnahmen führten naturgemäss auch sehr häufig zu Klagen und Processen, die je nach den Umständen und den Weigerungsgründen der Nichtzahler vor dem Bundesgericht, der Volksversammlung, dem Rath oder dem Gerichtshof zur Entscheidung gelangten (s. Kirchhoff, I. A. n. 38 und 38[a]; vgl. auch n. 37). Als Monatstermine erscheinen dabei bald der Maemakterion und der Poseideon, bald der

1) Eben desshalb lasse ich auch das ursprünglich beabsichtigte Schlusscapitel über Executionen und Processe in diesem Aufsatz ganz weg; s. die vorige Anmerkung.

Gamelion, der Anthesterion und der Elaphebolion (vgl. n. 37. n. 23 f. Suppl. [IV, 1] n. 22[a]). Jedoch alles dies liegt hier, wie gesagt, unserer Aufgabe fern.

§ 29. Nur ein Punkt muss hervorgehoben werden, nämlich der, dass auf die Entrichtung der *ἀπαρχαί* an die Göttin Athena das grösste Gewicht gelegt wurde, selbst bei Steuernachlässen. Daher wurden (s. Kirchhoff n. 40) die Methonaeer im Hekatombaeon Ol. 88, 1 zwar freigesprochen von dem an den vorjährigen Panathenaeen (*τοῖς προτέροις Παναθηναίοις*) ihnen auferlegten Tribut, aber ausdrücklich zur Erlegung der davon abfallenden Quote für die Göttin verpflichtet (*τελεῖν ὅσον τῇ θε[ῷ ἀπὸ τ]οῦ φόρου ἐγίγνετο .. τοῦ δὲ ἄλλου ἀτελεῖς εἶναι*). Dasselbe Privilegium wurde anderen Städten ertheilt, wie den Haesoniern und den Dikaeopoliten (vgl. Kirchhoff n. 51). Beiläufig ergiebt sich daraus, dass die Weihquoten doch nicht durchweg als Abzüge geleisteter Tribute und mithin auch nicht ohne weiteres als sichere Rechnungsbasis derselben zu betrachten sind. Methone z. B. hat damals nur 300 Drachmen als Weihquote von 3 Talenten oder 18,000 Drachmen Tribut gezahlt, aber nicht 729 den Tribut selbst; ebenso Dikaeopolis nur 100 Drachmen für die Göttin, aber nicht 1 Talent (6000 Drachmen) Tribut.

§ 30. Auf alle Fälle — und das ist hier die Hauptsache — waren die Steuerquoten der Göttin Athena, die *ἀπαρχαί* in baarem Gelde, ebenso wie in unserer Inschrift die *ἀπαρχαί* in natura für die eleusinischen Gottheiten, normalerweise spätestens im Hekatombaeon zu entrichten.

Allerdings knüpft sich daran die Frage, ob auch die Fruchtabgaben für die eleusinischen Gottheiten eventuell auf executorischem und processualischem Wege eingetrieben wurden — eine Frage, die bejaht werden muss. Denn da die Volksversammlung Athens, ihre Gesetzgebung es war, die diese Fruchtabgaben ebenso wie die Tribute mit den Weihquoten der Athena, die Opferbeiträge und Leistungen aller Art den Bundesgenossen auferlegte: so muss nothwendig auch die Nichtentrichtung der ersteren ebenso wie die der letzteren mit Eintreibungen, Processen und Strafen bedroht

gewesen sein. Würde doch in der einen wie in der andern Beziehung das Absehen von allen Zwangsmassregeln alsbald eine immer bedenklicher anwachsende Steuerverweigerung zur Folge gehabt haben. Auch steht es ja im Allgemeinen fest, dass Schuldner der Athena oder anderer Gottheiten gleich den Schuldnern des Staats belangt werden konnten (s. Böckh, Staatsh. I, S. 509. Demosth. S. 1326, 2 ff. Andokides Myst. S. 36); nur dass sie nicht wie die tributpflichtigen Staatsschuldner bei den Hellenotamien (s. Kirchhoff, I. A. n. 38), sondern bei dem Archon Basileus eingeschrieben wurden (s. die obigen Citate). Daher können wir denn nicht zweifeln, dass an derselben Stelle auch die Restanten der eleusinischen *ἀπαρχαί* am Ende des Skirophorion, und die definitiven Schuldner der eleusinischen Gottheiten am Ende des Hekatombaeon zum Zwecke processualischer Massnahmen eingeschrieben wurden (s. unten § 53).

§ 31. Da wir es hier lediglich mit dem Hekatombaeon als Monatsfrist zu thun haben, so verdient es auch ferner Beachtung, dass derselbe, als Festmonat der Panathenaeen, auch die Lieferfrist für die Opfersteuern war, die den Colonien und Bundesgenossen zu Ehren der Athena ebenso ungefragt auferlegt wurden wie die *ἀπαρχαί* der eleusinischen Götter.

So werden in der Urkunde n. 9 bei Kirchhoff, die der Zeit zwischen 470 und 450 v. Chr. zuzuschreiben ist, die Erythraeer angewiesen *ἀπάγειν ἐς Παναθήναια τὰ μεγάλα* werthvolle Opferthiere, gleich den attischen Colonien (vgl. Schol. Aristoph. Wo. 385), unter Strafandrohungen, falls die Thiere nicht preiswürdig seien, d. h. unter dem Taxwerth von drei Minen blieben.

Die Urkunde in Bezug auf die Colonie Brea in Thracien, um Ol. 84 (n. 31 bei Kirchhoff) legt es ebenso dieser neuen Colonie als Pflicht auf *βοῦν καὶ πρόβατα δύο ἀπάγειν ἐς Παναθήναια τὰ μεγάλα*, und überdies zu den „Dionysien“, also im Elaphebolion, einen *φαλλόν*.

730 Unter dem Archon Stratokles Ol. 88, 4 wurde, ausser dem durch Thudippos veranlassten Gesetz über die neue

Tributvertheilung, noch ein anderes Decret auf Antrag desselben Thudippos erlassen (n. 37 bei Kirchhoff 2. Decret), kraft dessen mit einem Schlage allen bundesgenössischen Städten die Leistung auferlegt wurde: *βο[ῦν καὶ .....]λ[...* (man erwartet *πρόβατα δύο*) *ἀπάγειν ἐς Παναθ]ήναια τὰ με[γάλα] ἁπάσας· πεμπόντων δ[ὲ ἐν] τῇ πομπῇ.*

§ 32. In allen vorerwähnten den Hekatombaeon als Leistungstermin betreffenden Urkunden kehrt als terminus technicus *ἀπάγειν* ebenso wieder wie in der eleusinischen Inschrift (Z. 35; vgl. 17), während andrerseits die Fristbestimmung in der Verordnung betreffend die Samier (n. 56 bei Kirchhoff aus dem Jahre 412/11 v. Chr.; vgl. oben B § 17) noch eine viel schlagendere Parallele in den Worten bietet: *ἀποδιδόντων Σάμιοι τὰ γιγνόμενα ἐξ αὐτοῦ ἀπάγ[οντες?] — ἀποπεμψάντων Ἀθήναζε καὶ παρα[δόντων] — [ἐ]μ πόλει τριάκοντα ἡμερῶν.* Denn hier handelt es sich ebenfalls um eine volle Monatsfrist, nur nicht um einen bestimmten Monat, und überdies sind fast alle einzelnen Ausdrücke wie *ἀποδιδόναι* und *παραδιδόναι*, *ἀπάγειν* und *ἀποπεμψάντων Ἀθήναζε* in Uebereinstimmung mit unserer Inschrift (Z. 9. 17. 19; 35 und 17; 16).

Hier halten wir inne zum Zweck einer summarischen Recapitulation der Erträge.

4. Nutzanwendung auf die eleusinische Inschrift.

§ 33. Wir haben erstens erkannt: die kalendarische Deutung der Worte *μῆνα ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα*, auch wenn sie sprachlich und sachlich möglich wäre, was nicht der Fall ist, steht mit dem Gesammtinhalt der Inschrift im Widerspruch, d. h. dem Gegenstand derselben wildfremd gegenüber; die juristische Deutung dagegen stellt zu dem Gegenstande der Urkunde, zu der *ἀπαρχὴ τοῦ καρποῦ* und zu dem *παραδιδόναι τὴν ἀπαρχήν* die allerintimste Beziehung her.

Wir erkannten zweitens: das Zeitwort *ἐμβάλλειν* kommt niemals an sich im Sinne des kalendarischen Einschaltens vor; statt seiner erscheint vielmehr im fünften Jahrhundert

v. Chr. nur *ἐπεμβάλλειν* und *ἐπάγειν*, später daneben auch *ἄγειν*, *τιθέναι*, *προσγράφειν*, *προστιθέναι*, *ἐμβολάζειν*, *ἐμβολίζειν*, *παρεμβάλλειν* und *ἐπιβάλλειν*, *τιθέναι* und *ἐμβολιμεύειν*. Und wenn gar einmal, im ganzen dreimal, aber erst seit der letzten Hälfte des ersten Jahrhunderts v. Chr., das einfache *ἐμβάλλειν* im kalendarischen Sinne erscheint, so gewinnt es doch selbst in diesen Fällen die Bedeutung des kalendarischen Einschaltens nur dadurch, dass es inmitten einer kalendarischen Erörterung auftritt, und dass der Schalttag oder Schaltmonat (*ἡμέρα* oder *μήν*) ausdrücklich als solcher durch das Prädicat *ἐμβόλιμος* etikettirt wird.

§ 34. Dagegen ist *ἐμβάλλειν* im juristischen Sinne des Einschaltens einer Frist oder des Fristgebens 731 ebenso verbürgt wie *ἐμποιεῖν*, *ἐνδιδόναι*, *διδόναι*, *παρέχειν* u. s. w. (s. oben B § 7). Aber noch mehr. Da bei Fristbezeichnungen ein bestimmtes Zeitmass jederzeit den allgemeinen Fristbegriff involvirt, also im Ausdruck überflüssig macht (s. oben B § 11 *e*), so stellt *ἐμβάλλειν* und jedes andere jener Zeitwörter in Verbindung mit einem bestimmten Zeitmass an und für sich den Begriff des Fristeinschaltens, Fristgebens oder Verzuggebens dar. Wie man daher notorisch statt *τριάκοντα ἡμερῶν* oder *ἑνὸς μηνὸς χρόνον διδόναι* sagen konnte *τριάκοντα ἡμέρας* oder *ἕνα μῆνα διδόναι*, so konnte man auch statt *τριάκοντα ἡμερῶν* oder *ἑνὸς μηνὸς χρόνον ἐμβάλλειν* einfach sagen: *τριάκοντα ἡμέρας* oder *ἕνα μῆνα ἐμβάλλειν*. Und wie *μῆνα πρὸς ὑπέρθεσιν διδόναι Σεπτέμβριον*, so auch *μῆνα ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα* d. h. *mensem Hecatombaeonem inicere* oder *interponere, ad dilationem dare*, „den Monat Hekatombaeon Frist geben". An eine Zweideutigkeit bei diesem letzteren Ausdruck oder an eine kalendarische Deutung zu denken konnte Niemandem auch nur entfernt einfallen: denn 1) waren ja eben nicht Zeitwörter wie *ἐπεμβάλλειν* oder *ἐπάγειν* angewandt; 2) fehlte das event. unerlässliche *ἐμβόλιμον* und 3) handelte es sich ja, abgesehen von allen sonstigen sachlichen und sprachlichen Unmöglichkeiten, nicht um ein

Kalenderdecret, sondern um ein Abgabedecret, das nothwendig eine Froststellung heischte.

Man kann daher sagen, dass da, wo es sich um „Fristen“ handelt, *ἐμβάλλειν* ebenso absolut für *ἐμβάλλειν χρόνον* d. h. *moram inicere* stehen kann, wie *ἐπιβάλλειν* im juristischen Sinne absolut stehen kann für *ἐπιβάλλειν ζημίαν* d. h. *irrogare multam*.

§ 35. Endlich, ich muss es wiederholen, finden die Worte *μῆνα ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα* als kalendarische Formel oder Bestimmung nirgends in der griechischen Literatur auch nur die entfernteste Analogie, während dieselben als Fristformel oder Fristbestimmung, wie sich ergab, eine Fülle von Analogien für sich haben.

5. Widerlegung möglicher Einwände.

§ 36. Freilich könnte man zunächst einwenden, dass zwar *χρόνον ἐμβάλλειν* als „Frist einschieben“ oder „Verzug geben“, gleichwie *διατριβὴν ἐμβάλλειν* und *ὑπέρθεσιν ἐμβάλλειν*, hinreichend verbürgt sei; dass aber die Verbindung dieses Zeitworts mit einem bestimmten Fristsatz wie *τριάκοντα ἡμέρας*, *ἕνα μῆνα* oder *μῆνα τὸν δεῖνα* (*Ἑκατομβαιῶνα* u. s. w.) anscheinend nicht vorkommt. Aber man wird doch billigerweise zugeben müssen, dass die Formel *χρόνον ἐμβάλλειν* derselben Variation fähig sein musste wie andere die Fristgebung bezeichnende Ausdrücke, als *χρόνον* (*ὑπέρθεσιν*, *προθεσμίαν*) *παρέχειν*, *χρόνον* (*ὑπερθ.*, *προθ.*) *διδόναι* u. s. w. Wenn man also *χρόνον διδόναι* verbürgtermassen specialisiren konnte durch *χρόνον διδόναι τριακονθήμερον* oder *μηνιαῖον*, ferner durch *χρόνον διδόναι τριάκοντα ἡμέρας* (gleichwie Demosth. S. 993, 3 *προθεσμίαν διδόναι πέντ' ἔτη*) oder *τριάκοντα ἡμερῶν*, endlich durch 732 *τριάκοντα ἡμέρας διδόναι* oder *ἕνα μῆνα διδόναι* und durch *μῆνα τὸν δεῖνα* [*Ἑκατομβαιῶνα* u. s. w] *διδόναι*: dann sind auch für *χρόνον ἐμβάλλειν* alle diese Specialformeln, namentlich *χρόνον ἐμβάλλειν τριακονθήμερον* oder *μηνιαῖον* und *μῆνα ἕνα* oder *μῆνα Ἑκατομβαιῶνα ἐμβάλλειν* vollkommen sichergestellt.

Uebrigens bemerke ich einerseits, dass mir sehr wohl andere Stellen als die oben (B § 7 n. 9) angeführten über die Fristbedeutung von ἐμβάλλειν entgangen sein können; andrerseits aber wurde auch diese Bedeutung im juristischen Sprachgebrauch mehr und mehr durch die im Strafrecht vorherrschende Bedeutung des „Einsperrens" überwuchert und verdrängt, wie die byzantinischen Rechtsbücher beweisen. In den Basilika kommt ἐμβάλλειν bezw. ἐμβάλλεσθαι kaum einmal ganz gelegentlich in einer andern Verbindung vor als mit ἐν εἱρκτῇ, φυλακῇ, δεσμοῖς, εἰς δεσμωτήριον, εἰς φυλακήν, ἐν φρουρᾷ εἱρκτῇ u. s. w. (6, 1, 46; 60, 35, 1 und 19; 60, 35, 1 und 2; 60, 35, 16 und 22, 1).

§ 37. Ein zweiter Einwand könnte aus der möglichen Geneigtheit entstehen, den Ausdruck ἐμβάλλειν χρόνον oder χρόνους, und ebenso ἐμποιεῖν χρόνον oder χρόνους, nur auf chikanöse oder böswillige Verzögerungen oder Verschleppungen von Seiten processirender Parteien zu beziehen. Aber einmal passt dieser Sinn schon nicht auf die Hauptstelle bei Plut. Them. 19 χρόνον ἐμβάλλειν τῷ τειχισμῷ ἐκ τῆς διατριβῆς: denn wiewohl die διατριβή, das Zaudern oder Zeitverbringen, eine List des Themistokles war, so kann doch die Absicht und das dadurch erzielte Resultat, die Fristverlängerung für den Mauerbau, also das χρόνον ἐμβάλλειν, von keinem Standpunkt aus als illoyal betrachtet werden. Sodann aber steht es ja fest, dass der Eintritt von Verzögerungen und Hinausschiebungen ganz ebenso gut, wie von Parteien, ausgehen konnte von der richterlichen Behörde selbst, von dem Judex oder Archon. Zudem erscheint es doch selbstverständlich, da für das Aufschieben von Seiten des Richters oder Archon verbürgtermassen die Ausdrucksweise ἀναβάλλειν τὸν χρόνον oder την προθεσμίαν gebräuchlich war, dass auch für das Einschieben einer Frist von der gleichen Seite her das ebenso verbürgte ἐμβάλλειν χρόνον gebraucht werden konnte.

Aber noch mehr. Nicht nur der Gebrauch von ἀναβάλλειν zeugt für den Gebrauch von ἐμβάλλειν bei richterlichen und mithin bei gesetzlichen Fristbestimmungen, sondern

nicht minder auch der Gebrauch von *ἐκβάλλειν*, worauf ich oben schon hinwies. Denn konnte man, wie Plut. Cic. 7 verbürgt, sagen, *δίκην ὑπερθέσεσιν ἐκβάλλειν* d. h. „den Process durch Fristverlängerungen hinausschieben": so konnte man nothwendig auch umgekehrt sagen *δίκῃ ὑπερθέσεις ἐμβάλλειν* d. h. „dem Process Fristverlängerungen einschieben"; gleicherweise also auch *καταβολῇ ὑπερθέσεις ἐμβάλλειν* und *καταβολῇ μῆνα Ἑκατομβαιῶνα ἐμβάλλειν*.

§ 38. Ein dritter Einwand könnte sich trotz aller obigen, wie ich meine, durchschlagenden Beweismittel zu der Behauptung versteigen, dass *ἐμβάλλειν*, wenn es in Verbindung 733 mit einem bestimmten Zeitmass erscheint, nicht gleichwie *διδόναι* und andere Ausdrücke implicite den allgemeinen Fristbegriff repräsentiren, d. h. an sich, ohne *χρόνος*, das Einschalten einer Frist bedeuten könne.

Allein durch diesen Einwand würde man nicht den geringsten Vortheil davon tragen, selbst wenn er Anklang fände. Denn die Worte *μῆνα ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα τὸν νέον ἄρχοντα*, auch wenn sie buchstäblich gar nichts weiter besagten als „den Monat Hekatombaeon aber soll der neue Archon dreingeben (einschalten, einfügen, einlegen)", würden dennoch auf Grund des alleinigen Gegenstandes der Urkunde, d. h. mit Rücksicht auf die Stipulationen in Betreff des *παραδιδόναι τὴν ἀπαρχὴν τοῦ καρποῦ* (Z. 9. 13. 17. 43. 47) gar keine andere Sinnesergänzung für das Verbum *ἐμβάλλειν* zulassen als *εἰς τὴν καταβολήν*, d. h. „in die Lieferfrist" oder irgend eine gleichwerthige Redensart.

In diesem Fall würde also *ἐμβάλλειν* absolut stehen für *ἐμβάλλειν εἰς τὴν καταβολήν*. Und damit hätten wir gerade das Gebiet einer ganz alltäglichen Verwendung dieses Zeitworts beschritten.

Denn *ἐμβάλλειν* ward ja zu allen Zeiten, und namentlich auch im fünften Jahrhundert v. Chr., für alle nur möglichen Wendungen und Bedeutungen ebenso häufig absolut oder elliptisch gebraucht wie in Begleitung eines compensirenden Zusatzes. Wie die Ellipse dem Sinne nach zu ergänzen war, musste sich jederzeit aus dem Zusammenhang

ergeben, also in einem Gesetz oder Decret eben aus dem Gesammtinhalt desselben. Als Beispiele führe ich an:

ἐμβάλλειν φυτά, sc. *εἰς τὴν γῆν* oder *εἰς τὸν κῆπον* u. s. w.

ἐμβάλλειν δένδρα, sc. *εἰς την γῆν* oder *εἰς παράδεισον* (s. Plut. Sympos. III, 2, 1, 4).

ἐμβάλλειν τὸν καρπόν, sc. *εἰς τοὺς σιρούς* u. s. w. (s. die eleusinische Inschrift selbst Z. 13).

ἐμβάλλειν κριθάς (oder *πυρούς*), sc. *εἰς τὴν γῆν* u. s. w. (Xen. Oikon. 17, 10. 11. 8, 9. 19, 2).

ἐμβάλλειν (oder *ἐμβάλλεσθαι*) *μαρτυρίαν*, sc. *εἰς τὸν ἐχῖνον* oder *εἰς τὸν καδίσκον* u. s. w. (s. Demosth. S. 836, 5. 829, 18. 1200, 28. 1014, 25. 1025, 26. 1144, 1. 1190, 1. 1104, 6).

ἐμβάλλειν (oder *ἐμβάλλεσθαι*) *ὅρκον*, sc. *εἰς τὸν ἐχῖνον* (s. Demosth. S. 1203, 16. 1266, 17).

ἐμβάλλειν (oder *ἐμβάλλεσθαι*) *σῖτον* (oder *ὕδωρ* oder *ἐφόδια* oder *φορτία*), sc. *εἰς τὸ πλοῖον*, *εἰς τὴν ναῦν* u. s. w. (s. Luk. *ἀλ. ἱστ.* II, 1 und I, 5. Nekyom. 9).

ἐμβάλλειν ψήφους (oder *ψῆφον*), sc. *εἰς τὸν καδίσκον* oder *εἰς τὸν ἐχῖνον* (Demosth. S. 1302, 28. Pollux VIII, 127).

ἐμβάλλειν δεξιάν (oder *χεῖρα*), sc. *τινί* oder *εἰς τὴν τοῦ ἑτέρου δεξιάν* oder *εἰς τὴν χεῖρα* u. s. w. (Pythagoras b. Plut. de lib. educ. 6, 42 Rsk.; 2, 12 Wytt. Aristoph. We. 554. Demosth. S. 553, 14 und Schol. dazu; Plut. Mor. II, S. 122. 96[a] Wytt.

ἐμβάλλειν πόδα, sc. *εἰς τὴν γῆν*, *εἰς τὴν πόλιν* u. s. w.

734 *ἐμβάλλειν νόμον*, sc. *εἰς τοὺς λόγους*, *εἰς τοὺς νόμους* u. s. w. (s. Demosth. S. 716, 5).

ἐμβάλλειν τὸ γραμματεῖον, sc. *εἰς τὸν ἐχῖνον* oder dergl. (s. Demosth. S. 1107, 13. 1106, 19).

ἐμβάλλειν φρουράν, sc. *εἰς τὴν πόλιν*, *εἰς τὴν ἀκρόπολιν* u. s. w. (s. Plut. Crassus 17 und Lys. 15).

ἐμβάλλειν σκέλη, sc. *τῇ πόλει* u. s. w. (Plut. Phok. 15).

ἐμβάλλειν τὸ οὐ (oder *τὸ ῥῶ*, *τὸ μέν* u. s. w.), sc. *εἰς τὸ κῶλον*, *εἰς τὴν λέξιν*, *εἰς τὸ ὄνομα* u. s. w. (s. Plat. Krat. 414[bc]. 405[d]; Prot. 343[d]. 344).

ἐμβάλλειν κα — bei Böckh, C. I. G. I, S. 409.

ἐμβάλλειν λόγον (oder *λόγους* oder *βουλήν* oder *αἰτίαν*), sc. *εἰς τὸν δῆμον* oder *πρὸς τοὺς πολλούς* oder *εἰς τοὺς στρατιώτας* (Xen. Kyrup. II, 2, 18. II, 2, 21. Aesch. *π. παραπρ.* 145 S. 47. Polyb. V, 25, 1. Plut. Mor. II, S. 20[c]. 108[d]. 243[d] Wytt. u. öfters).

ἐμβάλλειν ὁμιλίαν (Plut. Caesar 66).

ἐμβάλλειν τὸ ὄνομα, sc. *ἐς δόγμα* oder dergl. (Cassius Dion LVII, 15. Plut. Mor. II, S. 385[e] Wytt.).

ἐμβάλλειν τὰ προσήκοντα εἰς τὴν συγγραφήν (Cassius Dion LXXII, 23).

Ganz mit demselben Recht kann also auch *ἐμβάλλειν χρόνον* (oder *χρόνους*) elliptisch stehen für *ἐμβάλλειν χρόνον εἰς τὸν τειχισμόν, εἰς τὴν δίκην, εἰς τὴν καταβολήν, εἰς τὴν προθεσμίαν* u. s. w., und folglich ebenso *ἐμβάλλειν μῆνα* (oder *μῆνα Ἑκατομβαιῶνα*) elliptisch für *ἐμβ. μ.* (oder *μ. Ἑκ.*) *εἰς τὴν καταβολήν* oder *εἰς τὴν προθεσμίαν* oder *εἰς τὸν χρόνον οὗ ἐντὸς* u. s. w. oder *εἰς τὸν χρόνον τῆς προθεσμίας* oder *τῆς καταβολῆς, εἰς τὸ καταβαλεῖν τὸ τέλος* oder *τὰς ἀπαρχάς*, wenn nämlich, wie eben in unserer Inschrift, von der Darbringung der Erstlingsfrucht, von dem *ἀποδιδόναι, παραδιδόναι* oder *καταβάλλειν τὰς ἀπαρχάς* die Rede ist. In allen diesen Fällen ist der Sinn jener Worte: „einen Monat (oder 'den Monat Hekatombaeon') einschalten (einschieben, einfügen, einlegen) in den Ablieferungstermin.“ Wie man erwiesenermassen sagen konnte *μῆνα ἕνα ὀφείλει δοῦναι ὁ δικαστής* sc. *εἰς προθεσμίαν* (Eust. c. de trib. mensib. 7, s. oben B § 14), so konnte man auch sagen *μῆνα Ἑκατομβαιῶνα ὀφείλει ἐμβαλεῖν ὁ ἄρχων* sc. *εἰς προθεσμίαν*, oder nach der grammatischen Construction unserer Inschrift *μῆνα Ἑκ. ἐμβάλλειν τὸν ἄρχοντα.*

§ 39. Unmittelbar an das zuletzt Gesagte liesse sich noch ein letzter, freilich nicht mehr die Fristbedeutung und die Rückbeziehung auf die „Ablieferung der *ἀπαρχαί*“ bestreitender Einwand anknüpfen.

Es könnte nämlich behauptet werden, dass es sich in den fraglichen Worten nicht sowohl, wie wir annahmen, ganz generell um das Princip der Einfügung des Hekatombaeon

in die Lieferzeit handle, sondern in concreto um dessen Einfügung als Präclusivtermin in ein bestimmtes Actenstück. In diesem Falle müsste allerdings statt *εἰς προθεσ-*735*μίαν*, *εἰς καταβολὴν τῆς ἀπαρχῆς* oder dgl. vielmehr etwa *εἰς ἀγγελίαν*, *εἰς προγραφήν* oder dgl. (s. oben A § 18) ergänzt werden.[1])

Aber dafür, dass der „neue Archon“ beauftragt werde, den Monat Hekatombaeon als Lieferungstermin in ein bestimmtes Actenstück einzufügen, findet sich keinerlei Anhalt in den Worten selbst oder in dem Gesammttext der Urkunde. Denn wenn auch die Worte „den Monat Hekatombaeon einschalten“ an sich allerdings die Sinnesergänzung „in dieses oder jenes Actenstück“ zulassen, so können sie doch nicht noch obendrein die zweite Sinnesergänzung „in die Lieferungszeit“ oder „als Lieferungstermin“ gestatten. Und doch entspricht nur diese dem Inhalt der Urkunde, nicht jene.

Denn auf was für ein Actenstück sollte dieser hindeuten? Die Botschaft (*ἀγγελία*) an die bundesgenössischen Städte über die ihnen auferlegte Abgabe soll ja bei dem dermaligen Anlass (*τὸ μὲν νῦν εἶναι*) sofort (*ὡς τάχιστα* Z. 23, d. h. spätestens im Munychion), also unter dem alten Archon erfolgen, und zwar nicht durch den Archon, sondern durch den Senat. Für die Zukunft, d. h. für künftige Jahre, wird der Zeitpunkt der Botschaft und damit zugleich die Absendung derselben ebenfalls dem Senate vorbehalten durch die Worte *τὸ δὲ λοιπόν, ὅταν δοκῇ αὐτῇ* (Z. 24). Ferner sollen die freien Städte zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert werden; aber die desfallsige Botschaft (*ἀγγελία* oder *ἐπαγγελία*) soll wiederum vom Senat ausgehen (Z. 30 ff.), und an weitere Proceduren wie Mahnungen u. dgl. war ja bei freiwilligen Gaben nicht zu denken. Endlich geht dem *μῆνα ἐμβάλλειν* noch vorauf, und zwar zunächst (Z. 48), der Auftrag, die vorstehenden *συγγραφαί* und das *ψήφισμα* auf zwei Steinsäulen eingraben zu lassen; indess einmal ergeht dieser

---

1) Es bedarf kaum der Bemerkung, dass die unannehmbare Erklärung von A. Mommsen (s. oben A § 40 [S. 313] Anm.) ganz anderer Art ist.

Auftrag wie immer an den Rathsschreiber, so dass auch nur dieser und nicht der Archon mit einer eventuellen Einschaltung zu betrauen gewesen wäre; andrerseits wäre es sonderbar gewesen, von vorn herein zu decretiren, dass eine nachträgliche Einschaltung in einen soeben dem Beschlusse unterliegenden Gesetzestext stattfinden solle; und überdies wird ja unmittelbar vor den Worten *μῆνα ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα* ausdrücklich gesagt, dass nur das Vorstehende (*ταῦτα μὲν .. εἰς τὼ στήλα* (Z. 52 f.)) in die Säulen eingeschrieben werden solle, also das Folgende nicht.

§ 40. Während dergestalt für die Einschaltung des Hekatombaeon in ein bestimmtes Actenstück nirgends der geringste Anhalt gegeben ist, bieten sich für die generelle und principielle Vorschrift, den Hekatombaeon in die Lieferzeit einzufügen, die kräftigsten Anhaltspunkt in den Bestimmungen und in den Ausdrücken des Gesetzes selbst. Und dazu kommt, dass diese generelle Vorschrift für den „neuen Archon" selbstverständlich den Auftrag für ihn involvirt, sie bei jeder Gelegenheit, bei mündlichen 736 und schriftlichen Instructionen und Anforderungen geltend zu machen. Die specielle Vorschrift für ein bestimmtes Actenstück war dergestalt ganz überflüssig, und um so mehr ist jede derartige Deutung abzuweisen.

Nun eröffnet aber der Umstand, dass diese generelle Vorschrift an den neuen Archon ergeht, ein weiteres Feld der Betrachtung.

6. Die fristsetzenden Behörden; der neue Archon.

§ 41. Wir haben gesehen (oben A § 36 ff.), dass die kalendarische Deutung der Worte *μῆνα ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα τὸν νέον ἄρχοντα* auch desshalb ganz unmöglich ist, weil weder der Archon eponymos des laufenden Jahres noch vollends der neue Archon mit der Redaction des damals allein gültigen Kalenders *κατὰ θεόν* irgend etwas zu schaffen hatte.

Und dagegen ist nun die juristische mit der Nennung

des „Archon“ und zwar des „neuen“ Archon vollkommen verträglich.

§ 42. Im sechsten und fünften Jahrhundert v. Chr. hatten die Archonten bekanntlich (s. z. B. Schömann, Gr. Alt. I, S. 425 f.) noch die meisten öffentlichen Angelegenheiten, und zwar sowohl die auswärtigen wie die inneren zu verwalten. Das sagen auch die Scholien zu Demosth. S. 484, 14. Ausserordentlich umfassend war insbesondere ihre Competenz in Rechtssachen (s. Böckh, Staatsh. I, S. 474 f. 499. 210 f. 60. 200. 255. 494. Meier und Schömann, Att. Process a. v. St.), obgleich ihre specifisch richterlichen Functionen durch die Justizreformen der Perikleischen Zeit sicher ausserordentlich eingeschränkt wurden. Auf alle Fälle hatten sie u. A. die *arbitria iudicum pedaneorum* durch ihre Unterschrift zu bestätigen (Demosth. S. 542); und ihre Competenz für die Verwaltung des Justizwesens blieb eine umfassende und vielfach gegliederte, indem die ihnen zuständigen Rechtssachen kategorienweise einzelnen Archonten oder den sechs Thesmotheten oder der Gesammtheit der Corporation zugewiesen waren. Dabei versteht es sich aber von selbst, dass ihnen schon im fünften Jahrhundert bei weitem in den meisten Fällen lediglich die Einleitung oder Leitung des Verfahrens vor dem Gerichtshof zustand, und nur in gewissen Rechtssachen die Entscheidung selber.

§ 43. Abgesehen nun von der bekannten alleinigen Competenz des Archon eponymos (oder Archon schlechthin) in gewissen Erbschafts- und anderen Angelegenheiten, stand demselben ohne allen Zweifel die formelle Leitung des Verkehrs in Rechtssachen mit den auswärtigen und insbesondere mit den bundesgenössischen Staaten zu; zugleich aber, und das ist hier doppelt wichtig, die Oberaufsicht über den inländischen commerciellen Verkehr, namentlich über Aus- und Einfuhr. Daher lag es ihm ob „Ausfuhrverbote“ zu erlassen, besonders Verbote der „Getreideausfuhr“ (s. Böckh, Staath. I, S. 60. 76). Ja kraft der ersten Tafel der 737 Solonischen Gesetzgebung war nur die Oelausfuhr gestattet, die Ausfuhr aller übrigen Landesproducte dagegen untersagt,

und der „Archon" war verpflichtet, jeden Uebertreter dieses Gesetzes zu „verfluchen" oder, falls er das unterliess, eine „Strafe von 100 Drachmen" zu zahlen, eine für die Solonische Zeit überaus hohe Busse (Plut. Solon 24. Böckh I, S. 494).

§ 44. Es liegt hiernach wohl auf der Hand, dass derselbe Archon umgekehrt auch in jeder Beziehung die Einfuhr, und insbesondere die Einfuhr von Getreide zu erleichtern und zu betreiben hatte; dass es daher vorzugsweise seines Amtes sein musste, die in unserer Inschrift den Bundesgenossen im Namen der eleusinischen Gottheiten obligatorisch auferlegten Getreideabgaben an Weizen und Gerste eventuell beitreiben zu helfen; und dass es mithin im gegebenen Fall begreiflicher Weise grundsätzlich gerade ihm obliegen musste, den schliesslichen Ablieferungstermin für die Erntequoten aufzustellen und anzukündigen; um so mehr, da der eigentliche, die dauernden Bestimmungen enthaltende Gesetzestext, der bis zu jenen Worten *ταῦτα μὲν .. εἰς τὼ στήλα* (s. B § 39 a. E.) reichte, die Erlegung nur generell und nur implicite nach Massgabe der Ernte vorgeschrieben hatte. Diese unbestimmte Naturfrist bedurfte nothwendig im Einzelfall einer endgültigen Rechtsfrist.

§ 45. Eben desshalb also musste die rechtskräftige Präclusivfrist, wie es die eleusinische Inschrift verlangt, von dem „Archon" aufgestellt werden, und zwar grundsätzlich sowohl materiell wie formell. Denn dass die Archonten überhaupt in ihren Ressorts das Recht hatten, Fristen zu stellen, Verzug oder Aufschub zu geben, versteht sich von selbst und ist eine allbekannte Thatsache. Daher z. B. Demosth. S. 1043, 1 *δίκας καὶ κρίσεις ἀναβάλλονται οἱ ἄρχοντες* (über das *ἀναβάλλειν τὸν χρόνον* oder *τὴν προθεσμίαν* durch die Archonten s. Meier und Schömann S. 694). Ueberdies aber kann nicht bezweifelt werden, dass es — wofür unsere Inschrift selber zeugt — eine uralte oder Solonische Vorschrift war, die wesentlich in das römische und byzantinische Recht überging, und wonach namentlich da, wo das Gesetz eine bestimmte Frist nicht festgestellt hatte, dies von Seiten des Archon (*iudex, praeses*) geschehen sollte. Daher heisst es

bei Eust. c. de temp. non defin. 2: *εἰ μή ἐστιν ὡρισμένος χρόνος ἐν νόμῳ, ἐκ τοῦ ἄρχοντος ὁρίζεται προθεσμία* (Dig. 4, 8, 21, 2. 4, 8, 23, 3. 28, 8, 1, 1 u. 2. Die Ausdrucksweise ist gerade im Griechischen, d. h. bei Eustathios präciser). Vgl. Basil. 23, 3, 17, 11 *εἰ δὲ μὴ ὡρίσθη παρὰ τοῦ διαθεμένου χρόνος* (betreffend Schuldner und Gläubiger), *ὁ ἄρχων ὁρίζει, οὗτινος ἐντὸς* u. s. w. Diod. exc. Phot. L. 36 II, S. 530 Wess. [c. 2, 2 Dind.] *χρόνον ὥρισε* (sc. *iudex*) *καθ' ὃν ἀποτίσει τὸ χρέος*.

§ 46. Ebenso unerlässlich wie das Eintreten des Archon oder der richterlichen Behörde da, wo das Gesetz die Friststellung unterlassen hatte, war natürlich umgekehrt das Verbot, andere als die vom Gesetz festgestellten Fristen anzusetzen. Daher noch später die schon angeführte Vorschrift Basil. 56, 8, 13 738 (de annonis et tributis) *μήτε ὑπερθέσεις ἢ προθεσμίας ἐπὶ τούτοις ὀφειλομένοις δημοσίοις ἐνδιδότω τις, ἢ τὰς νενομισμένας προθεσμίας* (vgl. l. 13 Cod. 10, 16).

§ 47. Ich lasse es dahingestellt, ob schon im altattischen Recht der Archon die gesetzliche Befugniss hatte, von sich aus und je nach dem Klima und der Bodenbeschaffenheit der Oertlichkeiten für den Anfang und den Schluss der Erntezeit processualisch massgebende Termine festzustellen, in der Absicht die Erntearbeiten möglichst wenig durch Processe, Vorladungen u. s. w. stören zu lassen. Von der römisch-byzantinischen Zeit ist das gewiss. Die Zeit der Getreide- wie auch der Weinernte war, wie aus Dig. 2, 12 zu ersehen, im Allgemeinen nicht für Processe gestattet, ausgenommen wenn der Gegenstand keinen Aufschub duldete. Daher die Verordnung (Dig. 2, 12, 4 *de tempore messium et vindemiarum statuendo*): *praesides provinciarum ex consuetudine cuiusque loci solent messis vindemiarumque causa tempus statuere.* Daher Basil. 7, 17, 1 *ἐν τῷ καιρῷ τοῦ θέρους* (für *messis*) *καὶ τῆς τρύγης οὐδεὶς ἀναγκάζεται δικάσασθαι* und 7, 17, 4 *τὸν χρόνον τοῦ θέρους* (*tempus messis*) *καὶ τῆς τρύγης οἱ ἄρχοντες* (*praesides*) *ὁρίζουσιν.* Dafür, dass im attischen Recht der classischen Zeit ähnliche Rücksichten geübt wurden, spricht die auffallende ausserordentliche Leichtigkeit, womit in öffentlichen wie in privaten Angelegenheiten von Gesetzes-

und von Gerichtswegen Fristen bewilligt wurden, die — von den jährigen, mehrjährigen und halbjährigen ganz abgesehen — oft einen, zwei und drei Monate umfassten (s. oben B § 11. 15—18. 27 f.). Dagegen lässt sich allerdings nicht der geringste Anhalt dafür finden, dass im Skirophorion oder in irgend einem andern Monat vollständige Gerichtsferien stattgefunden hätten (s. Meier und Schömann S. 154, Ausg. von Lipsius S. 187). Auch kann der Umstand, dass die Diäteten, 44 jedes Stammes, „im Skirophorion Rechenschaft ablegten" (Schol. Demosth. S. 542, 15), nicht für Ferien sprechen. Vielmehr ist gewiss, dass im Skirophorion mindestens die laufenden Processe fortgeführt und dringende neue eingeleitet, die einen wie die andern aber allerdings womöglich im gleichen Monat erledigt werden mussten. Davon nachher.

§ 48. Auf alle Fälle leuchtet es ein, dass auch in der classischen Zeit da, wo weder das „Gesetz über die Fristen" (s. oben B § 4) noch die Einzelgesetze eine Frist bestimmten, dem Archon oder der richterlichen Behörde ein sehr freier Spielraum für die Fristsetzung anheimgegeben war. Da nun in unserer Inschrift der eigentliche Gesetzestext, d. h. der Gesetzentwurf der *συγγραφεῖς* oder des Codificationsausschusses, keine Präclusivfrist für die Ablieferung der *ἀπαρχαί* feststellte, und da demnach der Archon ganz nach Belieben hätte verfahren und z. B. im Conflict mit den eleusinischen Ferien und Mysterien den Schlusstermin auf den Metageitnion oder gar auf den Boëdromion hätte ansetzen können: so wollte Lampon eben offenbar in seinen zusätzlichen Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen diesem freien Belieben entgegentreten, indem er für das erste Erntejahr die Entscheidung über den Schluss der Erntezeit oder über den Schlusstermin für die Erlegung 739 der Ernteabgabe dem Archon kraft einer Resolution vorwegnahm.

Materiell war also freilich durch diese Resolution dem Archon das Recht der Fristställung wenigstens für diesmal entzogen worden; aber das formelle Recht der Verkündigung der Präclusivfrist konnte ihm nicht genommen werden, um

so weniger als dieselbe begreiflicher Weise erst gegen Ende der natürlichen Erntezeit und nur den dann noch rückständigen Bundesgenossen gegenüber vorzunehmen war. Daher konnte auch nicht wohl das Gesetz selber, in der Weise der Basilika (s. oben B § 22), den Pflichtigen etwa verkünden: *ἐχέτωσαν τὸν Ἑκατομβαιῶνα μῆνα πρὸς ὑπέρθεσιν*, sondern musste es der Resolution überlassen, nur eben dem neuen Archon vorzuschreiben, eventuell den Monat Hekatombaeon (in die Lieferzeit) einzuschalten oder als Verzugsfrist dreinzugeben (*μῆνα Ἑκατομβαιῶνα ἐμβάλλειν* sc. *εἰς προθεσμίαν*, *εἰς τὸ ἀποδιδόναι* oder *εἰς τὸ καταβαλεῖν τὴν ἀπαρχήν*).

§ 49. Warum aber sollte nun diese Fristsetzung nicht durch den regierenden Archon, sondern durch den „neuen" erfolgen? Ohne Zweifel weil es schon altattisches wie später römisches Recht war, dass eine eventuelle Klage in vielen Fällen nur von demjenigen Archon oder *iudex praeses* eingeleitet werden konnte, welcher die darauf bezügliche Friststellung geübt hatte; oder mit andern Worten, dass in vielen Fällen ein Archon nicht über die Zeit seiner Amtsführung hinaus in gültiger Weise eine Frist bestimmen, einen Termin ansetzen oder ein Gericht bestellen konnte. Dafür zeugen vom Standpunkte des römisch-byzantinischen Rechts die Bestimmungen, wonach „bei den auf dem *imperium* des Magistrats beruhenden *iudicia* der *iudex* natürlicher Weise nicht zu der Zeit zu richten angewiesen werden konnte, wo der bestellende Magistrat bereits abgetreten sein würde"; wonach demzufolge keine „Fristbestimmung" und „kein *iudex* über die Zeit der Amtsführung hinaus bestellt werden konnte"; oder mit andern Worten: für die „*iudicia imperio continentia* galt die *formula* nur so lange wie das *imperium* des Magistrats, der sie ertheilt hat" (s. z. B. Zimmern, Gesch. des röm. Privatrechts III, S. 390—393). Und dafür, dass derartige Bestimmungen sowohl im privaten wie im öffentlichen Recht schon auf altattischen Rechtsregeln beruhten, dafür bürgt mit Bezug auf das fünfte Jahrhundert v. Chr. vor allem das Zeugniss des Antiphon, das ich gleich

näher anführen werde, und nunmehr auch die vorliegende Stelle unserer Inschrift selbst.

§ 50. Das oben schon berührte Zeugniss des Antiphon behandelt einen criminalistischen Fall. Im Monat Munychion — das erhellt aus dem Zusammenhange — wurde beim Archon Basileus eine Anklage wegen Mordes eingebracht. Derselbe verweigerte die Annahme der Klage auf Grund der bestehenden „Gesetze“ und der Vorschriften über die „Fristen“ (π. τοῦ χορ. § 38 ὁ βασιλεὺς τούς τε νόμους ἀνέγνω καὶ χρόνους ἀπέδειξε), aus denen hervorging, dass der Archon 740 Basileus die Pflicht hatte, nach der Annahme der Anklage drei Voruntersuchungen in drei auf einander folgenden Monaten zu veranstalten, den Process aber im vierten Monat einzuleiten (§ 42 ἔδει μὲν γὰρ τὸν βασιλέα, ἐπειδὴ ἀπεγράψατο, τρεῖς προδικασίας ποιῆσαι ἐν τρισὶ μησί, τὴν δίκην δ' εἰσάγειν τετάρτῳ μηνί). Nun aber verblieben dem damals amtirenden Archon Basileus nur noch zwei Monate, Thargelion und Skirophorion (τῆς δ' ἀρχῆς αὐτῷ λοιποὶ δύο μῆνες ἦσαν, Θαργηλιὼν καὶ Σκιροφοριών). Demnach sei er nicht im Stande, von sich aus den Process einzuleiten, und eben so wenig sei es erlaubt, einen Fall wegen Mordes dem Nachfolger zur Weiterführung zu übergeben; auch habe thatsächlich niemals ein Basileus in Attika einen solchen Fall andern Händen überliefert. Da es ihm nun weder gestattet sei, den Process einzuleiten noch denselben an den Amtsnachfolger weiter zu geben, so könne er auch die Anklage nicht im Widerspruch mit den Landesgesetzen annehmen (καὶ οὔτ' εἰσάγειν δήπου οἷός τ' ἦν ἐφ' ἑαυτοῦ, οὔτε παραδοῦναι φόνου ἔξεστιν, οὐδὲ παρέδωκεν οὐδεὶς πώποτε βασιλεὺς ἐν τῇ γῇ ταύτῃ. ἥντινα οὖν μήτε εἰσάγειν μήτε παραδοῦναι ἐξῆν αὐτῷ, οὐδ' ἀπογράφεσθαι ἠξίου παρὰ τους ἡμετέρους νόμους). Im Weiteren wirft nun der Redner den Anklägern vor, dass sie unter dem neuen Archon Basileus, seit dem 1. Hekatombaeon und noch bis über den 20. Metageitnion hinaus die Anklage nicht wieder aufgenommen hätten (οὐκ ἀπεγράψαντο), obgleich es ihnen an jedem beliebigen Tage freigestanden habe (§ 44); während alle anderen

Personen, so vielen unter dem alten Archon die Zeit nicht ausreichte, unter dem neuen sofort (wie die Lücke ergänzt werden muss) mit ihren Anklagen vorgingen (§ 45 *καὶ οἱ μὲν ἄλλοι ἅπαντες, ὅσοις ἐπὶ τοῦ αὐτοῖ βασιλέως ὁ χρόνος μὴ ἐνεχώρει*, d. h. *ἐπὶ τοῦ νέου βασιλέως ἀπεγράψαντο*). Beiläufig widerlegt dies ebenfalls die wunderliche Meinung der Greswellianer, als ob das attische Jahr bis tief in den peloponnesischen Krieg hinein mit dem Gamelion begonnen hätte, und beweist zugleich, dass auch für die Monate Hekatombaeon und Metageitnion nicht an Gerichtsferien zu denken ist, was freilich auch ohnedies nicht bezweifelt werden konnte.

§ 51. Für unsern Zweck ist hier das Wichtigste die merkwürdige Bestätigung, die wir durch diese Stelle des Antiphon dafür erhalten, dass im römischen und byzantinischen Recht in der That auch nach dieser Richtung hin uraltgriechisches und zwar altattisches Recht steckt. Was Meier und Schömann S. 579 über die Stelle des Antiphon sagen, ist nicht genau. Aber mit Fug nehmen auch sie — ohne an das römisch-byzantinische Recht zu denken — die Stelle als einen Beleg dafür, dass es im altattischen Recht Grundsatz gewesen sei, die Rechtssachen möglichst „in dem laufenden Jahre" zu „beendigen", den „neuen Beamten des folgenden Jahres nicht zu viele halbbeendigte Processe" zu übertragen. Mit Recht wird daher auch die Vermuthung ausgesprochen, dass dies eben der Grund gewesen sei, wesshalb Erbschaftsklagen, die zur Competenz des Archon eponymos 741 gehörten, in allen Monaten, nur nicht im Skirophorion angebracht werden durften, insofern man „voraussah, dass die Sachen in dem laufenden Jahre nicht würden beendigt werden können"; ferner dass „dieselbige Bestimmung auch für andere Klagen gegolten" hätte, dass man aber auch desshalb nicht etwa an „Gerichtsferien im Skirophorion" denken dürfe, sondern vielmehr annehmen müsse, es sei gerade in diesem Monat „recht fleissig Gericht gehalten worden, damit möglichst wenig alte Sachen für das nächste Jahr übrig blieben" (S. 611, Ausg. v. Lipsius S. 774. 807).

Aber noch mehr. Antiphon deutet ja in den aus § 45 angeführten Worten ausdrücklich an, dass sehr viele Anzeigen und Anklagen schon einen oder zwei Monate vor Ablauf des Jahres unterblieben, weil die Amtsdauer des dermaligen Archon zur Durchführung der betreffenden Angelegenheiten nicht mehr ausreichte.

Also nichts ist sicherer, als dass auch dem neuen Archon eponymos Klageannahmen, Fristgebungen und Processeinleitungen schon damals in vielen Fällen aus dem Grunde überlassen wurden, weil eine Abspinnung des Gegenstandes nach Massgabe der Gesetze und der Rechtspraxis nicht mehr möglich war.

§ 52. So erklärt sich denn auf das Vollkommenste die Bestimmung unserer Urkunde: *μῆνα δὲ ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα τὸν νέον ἄρχοντα.* Denn die bedeutsamsten Rechtssachen waren ja natürlich für den Staat die öffentlichen, und innerhalb dieser wieder diejenigen, die aus der Nichterfüllung obligatorischer Leistungen, als Tribute, Opferbeiträge für die Dionysien und die Panathenaeen, *ἀπαρχαί* in Geld und in natura für die Gottheiten, den bundesgenössischen oder unterthänigen Städten gegenüber erwachsen konnten. Und es kann daher gar nicht zweifelhaft sein, dass es sich hierbei um eine der wichtigsten Competenzen des Archon eponymos handelte. Der Archon des laufenden Jahres unserer Inschrift aber, der alte Archon, war jedenfalls gar nicht in der Lage, in Betreff der obligatorischen Leistung der eleusinischen *ἀπαρχαί* einen Schlusstermin ausschreiben zu können, weil das natürliche Ende der Erntezeit ungefähr mit dem Ende seiner Amtsdauer zusammenfiel. Die früheste Schlussfrist, die er hiernach auszuschreiben vermocht hätte, würde, abgesehen von der Unbilligkeit gegen entlegenere und rauhere Gegenden, eine Action seinerseits gegen Rückständige nach Ablauf der Frist unmöglich gemacht haben. Die Ausschreibung aber einer späteren, also in die Amtszeit des Nachfolgers hinübergreifenden Schlussfrist wäre seinerseits ein rechtswidriger und daher ungültiger Act gewesen, da er selber mit etwaigen processualischen

Consequenzen nichts mehr zu thun haben konnte. Der Grund, wesshalb der „neue" Archon die Frist auszuschreiben hatte, ist also einfach der, dass der fristbestimmende Archon derselbe sein musste, wie der eventuell procedirende oder den Process einleitende, so dass für den alten Archon, um mit Antiphon zu reden, ὁ χρόνος μὴ ἐνεχώρει.

742 § 53. Ich stelle mir nach gewissen Analogien den Gang der Sache also vor. Zunächst hatte der Archon eponymos mit der eleusinischen ἀπαρχή gar nichts zu schaffen. Die Liste sowohl der pflichtigen attischen Demen wie der pflichtigen Bundesstaaten führte einmal, wie aus unserer Urkunde selbst erhellt (Z. 26 ff.), der Hierophant im Verein mit dem Daduchen; dann aber auch ohne Zweifel der Archon Basileus, als welchem einerseits (s. oben B § 29) die Controlle der Schuldner der Gottheiten, andrerseits speciell die Sorge für Eleusis und die Eleusinien oblag. Dass die attischen Demen bis Ende Skirophorion ihrer Verpflichtung sich entledigt hatten, darf als gewiss betrachtet werden. Dagegen waren unter den Bundesstaaten bei Ablauf des Jahres ohne Zweifel noch viele Restanten vorhanden, und die Anzeige dieser Restanten, in Form einer Liste und in der Bedeutung einer ἀπογραφή, wurde beim Jahres- und Amtswechsel entweder vom Hierophanten oder, was wahrscheinlicher ist, vom abgehenden Archon Basileus an den neuen Archon eponymos übergeben. Dieser hatte nun, natürlich nur den Restanten gegenüber, die χρόνου παραγραφή, um mit den Basil. 48, 24, 1 und 56, 2, 54 zu reden, d. h. die Schlussfrist zu verkünden.

§ 54. Wie die Verkündigung vor sich ging, lässt sich zur Zeit nicht bestimmt sagen, da wir über das Verfahren gegen Säumige und Widerspenstige selbst bei der Erhebung der Tribute und der ἀπαρχή in Geld wenig mehr wissen, als was sich aus den oben B § 27 ff. angeführten Inschriften etwa entnehmen lässt. Ob also der technische Ausdruck für die Botschaft, die der neue Archon den Restanten der Natural-ἀπαρχή gleich nach seinem Amtsantritt zukommen liess, ἀγγελία (s. unsere Inschr. Z. 22. 30), παράγγελμα (sehr

oft in den Basil. für „Edict"), *παράγγελσις*, *προγραφή* (Xen. Hipp. 4, 9. Diodor, Plut. u. A.) oder wie sonst genannt wurde, mag dahin gestellt bleiben Der Ausdruck *κλῆσις* weist schon in das streng processualische Gebiet der Vorladungen oder Citationen hinüber; eher, aber nicht mit Zuversicht, könnte *πρόκλησις* in Frage kommen. Jedenfalls erscheint *δόγμα* nicht passend, obgleich es z. B. bei Cassius Dion LVII, 15 (s. oben B § 38) vom römischen Standpunkt aus im Sinne eines „Edictes" auftritt. Denn nach Aeschines gegen Ktes. § 124 und 127 muss es vielmehr als *plebis scitum* oder *decretum* gelten; die Hieromnemonen jedes Staates sollen nämlich, wie es dort heisst, zur Pylaea mitbringen ein *δόγμα καθ' ὅ τι δίκας δώσουσιν οἱ 'Αμφισσεῖς*. Wurden etwa *κήρυκες* (s. auch die Ergänzung unserer Inschr. Z. 21 f.) mit mündlichem Auftrag entsendet, so war doch selbstverständlich für sie eine Instruction oder Legitimation erforderlich, welche die *χρόνου παραγραφή* enthalten musste, d. h. die Feststellung der Ablieferungsfrist bis ultimo Hekatombaeon. An die *τάκται*, die Köhler mit der Verkündigung der veränderten Tributsätze beauftragt sein lässt, ist hier anscheinend schwerlich zu denken.

§ 55. Wenn es dergestalt dem Archon des laufenden Jahres nicht zustand, durch Fristsetzungen in die Amtszeit und die Competenz des Nachfolgers hinüberzugreifen, so stand 743 dieses Recht des Uebergreifens in Amtszeit und Competenz selbstverständlich dem Gesetze oder Decrete in jedem Augenblicke zu. Darum eben konnte Lampon in seinem Gesetzesnachtrag dem neuen Archon vorschreiben, was er zu thun habe. Darum gab es überhaupt ausser dem allgemeinen „Fristengesetz" so viele Einzelgesetze mit besonderen Fristtellungen. Darum auch konnte z. B. in n. 68 bei Kirchhoff, I. A. ein Decret aus der Schlusszeit des fünften Jahrhunderts v. Chr. eine Zahlungsfrist ebenfalls auf die „erste Prytanie", also auf die Zeit des neuen Archon ansetzen.

Es handelt sich daselbst um eine durch Beiträge der Naukleren zu bewirkende Tempelrestauration. Die mit der Eincassirung beauftragten Poleten sollen die Gelder abliefern

während der ersten Prytanie, zur Zeit da die *ἀπαρχαί* der Göttin dargebracht werden: *ἀποδιδόσθων οἱ π[ωληταὶ — — — — — ἐπὶ τῆς πρώτη]ς πρυτανείας, ὅταμπερ τὸ τῶν ἀπα[ρχῶν τέλος? — — —]*. Also auch hier (vgl. oben B § 27—29) wird als Ablieferungszeit für die Geld-*ἀπαρχαί* die erste Prytanie, die Zeit der Panathenaeen, das Ende des Hekatombaeon bezeichnet. Und derselbe Termin, der Hekatombaeon, erscheint nunmehr auch für die Ablieferung der eingesammelten Geldbeiträge der Naukleren, gleichwie in unserer Inschrift für die Ablieferung der eingesammelten Kornbeiträge der Bundesgenossen. So vermehren sich die Beweise, dass der Hekatombaeon einer der wichtigsten Fristmonate, wo nicht der allerwichtigste, im altattischen Recht war.

7. Urkundliche Analogien.

a. Eine Analogie in der eleusinischen Urkunde selbst.

§ 56. Eine Fristbestimmung, wie wir sie in der Formel *μῆνα Ἑκατομβαιῶνα ἐμβάλλειν* erkennen, ist in unserer Inschrift nicht einmal eine isolirte Erscheinung, während von einer Kalenderoperation nirgend etwas verlautet. Z. 18 wird nämlich den *ἱεροποιοῖς* für die Uebernahme der abgelieferten *ἀπαρχαί* ebenfalls eine Frist gesetzt, und zwar eine Frist von fünf Tagen, deren Nichtinnehaltung für jeden derselben mit 1000 Drachmen bedroht wird. Die Worte, auf die es hier ankommt, lauten: *ἐὰν δὲ μὴ παραδέξωνται πέντε ἡμερῶν* [*ὅλων* (vgl. oben S. 272 Anm.). Diese absolute Genitivformel involvirt ebenso den allgemeinen Fristbegriff wie die Worte *μῆνα Ἑκατομβαιῶνα ἐμβάλλειν*, d. h. sie steht für *ἐν χρόνῳ πέντε ἡμερῶν*, oder *ἐντὸς τοῦ πέντε ἡμερῶν χρόνου*, oder *ἐντὸς τῆς πέντε ἡμερῶν προθεσμίας*, wie die Fülle der früher angeführten Redensarten darthut. Uebrigens wird einer fünftägigen Frist auch sonst gedacht, z. B. bei Vorladungen im Verhältniss zum Einbringen der Klage (Demosth. S. 1076, 21 f. Aristoph. Wo. 1131 und 1221) und beim Anbringen von Appellationen nach der *κυρία* oder dem *dies fatalis* (s. Eustath. c. de decem dieb. 3 und sonst).

b. Redactionelle Analogien in andern Urkunden. 744

§ 57. Es wurde schon oben (B § 1) bemerkt, wie es epigraphisch nicht unerhört sei, dass Frist- oder Terminbestimmungen genau in demselben Zusammenhang erscheinen wie in der eleusinischen Inschrift die Erwähnung des Monats Hekatombaeon.

Die Gedankenfolge der drei ersten Zusatzanträge Lampons (der vierte kommt hier nicht in Betracht) war diese: 1) Errichtung steinerner Säulen (Z. 48—53); 2) Frist- oder Terminstellung (Z. 53 f.); 3) Ausfuhrverbot in Bezug auf Steine und Erde (Z. 54 ff.).

Nun ist zunächst die wiederholt vorkommende Aufeinanderfolge von 2 und 3 zu beachten. Wie nämlich in unserer Inschrift die Ansetzung des Monats Hekatombaeon als Lieferungstermin und das Verbot des *γῆν ἐξάγειν* u. s. w. *ἐκ τοῦ Πελαργικοῦ* aufeinanderfolgen, so folgen auch in der Inschrift bei Böckh n. 93 (bei Köhler, I. A. II, n. 1055, s. oben B § 24) die Ansetzung des Monats Hekatombaeon als Zahltermin und das Verbot des *γῆν ἐξάγειν ἐκ τῆς γεωργίας* auf einander; und ebenso daselbst in n. 103 (Köhler n. 1059, s. oben B § 25) die Ansetzung des Hekatombaeon sowie des Poseideon als Halbtermine und das Verbot des *ὕλην καὶ γῆν ἐξάγειν ἐκ τοῦ Θησείου* u. s. w.

§ 58. Ferner lässt sich aber auch die Aufeinanderfolge von 1 und 2 anderwärts nachweisen.

Eine gewisse Analogie bieten hier schon diejenigen Inschriften, in welchen auf die Verordnung über die Säulenerrichtung eine Einladung der abliefernden Gesandten auf einen gesetzlich festgestellten Termin folgt, wobei es sich ohne Zweifel zumeist um den Hekatombaeon handelte: s. Kirchhoff, I. A. n. 20, Suppl. (1877 [IV, 1]) n. 51 fr. *e. f* S. 17; n. 97 S. 23 und sonst; ferner bei Köhler, I. A. I, n. 86. n. 115. n. 164 und oft.

Die treffendste Analogie zu unserer Inschrift bietet das leider so lückenhafte Fragment bei Kirchhoff, Suppl. [IV, 1] 116[b]

S. 23 aus der Zeit um Ol. 90 in Bezug auf Eretria. Hier wird 1) der Säulenerrichtung gedacht: *οἱ δὲ [πωληταὶ ἀπομισθωσάντων τὴν στή]λην· οἱ δὲ κω[λακρέται δόντων τὸ ἀργύριον]*. Unmittelbar darauf wird 2) unter Hinweis auf ein eventuelles gerichtliches Verfahren (*[δίκ]ην δοῦ[ναι] — πολέμαρχ — [δι]καστήριον*) eine Frist von zwanzig Tagen gewährt (*[εἴ]κοσι ἡμερῶν*) unter Androhung einer Geldbusse (*[εὐθυνέσθω — δρα]χμαῖς*). Daran reiht sich dann noch eine zweite Zeitbestimmung, diejenige, die uns vorhin beschäftigte.

Auf alle Fälle wird man wohl zugeben müssen, dass die Fristbedeutung der Worte *μῆνα Ἑκατομβαιῶνα ἐμβάλλειν* auch in dem epigraphischen Material (vgl. oben B § 24—32) hinreichende Anknüpfungen findet, die kalendarische Erklärung aber nicht die allergeringste. Und so spricht also auch dieser Gesichtspunkt für die Deutung auf Grund des attischen Rechts.

VII.

Die Zeitbestimmung des Thukydides über den Anfang des peloponnesischen Krieges.*) 332

Zwei dieser Bestimmungen sind in neuester Zeit wieder vielfach angefochten worden; ich begnüge mich hier mit Erörterung der einen Bestimmung (II, 1) *Πυθοδώρου ἔτι δύο μῆνας ἄρχοντος*.

Da es sich unabhängig von dieser Stelle aus dem Zusammenhang ergab, dass der Ueberfall von Plataeae am Ende des Anthesterion stattgefunden haben muss, also vier Monate vor Ablauf des Archontats: so gewann bekanntlich die Hypothese Krügers immer mehr Anklang, Thukydides habe nicht *δύο*, das auf das Ende des Munychion deuten würde, sondern *τέσσαρας* geschrieben und erst durch Vermittlung des Zahlzeichens *δ'* oder Δ sei *δύο* entstanden. Böckh erklärte zwar (Mondcyclen S. 76): in „älteren" Schriftstellern nehme er „solche Verwechselungen ungern an, aber zwingenden Gründen müsse man weichen." Der Sieg der Krügerschen Conjectur erschien als ein so unbedingter, dass Classen sogar so weit ging, *τέσσαρας* in den Text aufzunehmen.

Ausserhalb Deutschlands liess man wenigstens den Text unverändert. Ja Greswell versuchte es den bisherigen Text zu rechtfertigen, indem er ihn jedoch nicht auf das Ende des Munychion bezog, wie der Scholiast des Thukydides und wie Rinck vor dem Eingreifen Krügers, sondern auch seinerseits an dem Schluss des Anthesterion als Termin des Ueberfalls festhielt, aber als Jahresanfang den Gamelion setzte, so dass Pythodoros erst „zwei Monate" amtirt haben würde. Natürlich musste er an zwei Hindernissen scheitern: einmal

*) [Jahrbücher für classische Philologie. 1886. S. 332–335.]

an der unerschütterlichen Thatsache, dass das attische Jahr damals sowie längst zuvor oder von jeher mit dem Hekatombaeon begann, und sodann an dem *ἔτι*, das er trotz seiner grossen Belesenheit nicht in die gewünschte Bedeutung des englischen „still" oder „yet" hineinzudrängen vermochte.

In der That ist das *ἔτι* nicht minder sprachlich, wie *δύο* chronologisch, ein Stein des Anstosses geblieben. Zwar ist es in diesem Zusammenhange keineswegs ungebräuchlich. Auch Cassius Dion XLVII, 15 bezeichnet die beseitigten Prätoren als *πέντε ἡμέρας ἔτι ἄρχοντας*, und Plutarch Cic. 23 gedenkt des Consuls Cicero als *ἔτι ἡμέρας ὀλίγας ἄρχοντος*. Allein es handelt sich in beiden Fällen um Thatsachen, um ein Beschneiden oder ein Streitigmachen der letzten Amtstage, nicht um Zeitbestimmungen, wie bei Thukydides. Hier erwartet man allerdings die Angabe der abgelaufenen, nicht der noch bevorstehenden Amtszeit, gleichviel ob es sich um zwei oder um vier Monate handelt. Nimmt es sich doch für den Leser fast wie eine seltsame Vorhersagung aus, dass Pythodoros — nicht so und so lange regiert hat, sondern — trotz seiner Sterblichkeit „noch so und so lange regieren werde."

333 Die sprachlichen und die chronologischen Bedenken gaben daher zu neuen Combinationen Anlass. Wilamowitz-Möllendorf, der mit Müller-Strübing den Ueberfall auf das Ende des Gamelion setzen zu müssen glaubte, was inzwischen Lipsius und Unger widerlegten, wollte die Worte *ἔτι δύο μῆνας* ganz gestrichen, A. Mommsen aber, der am Ende des Anthesterion festhielt, durch *ἔνατον μῆνα* ersetzt wissen. Indess auf diese Weise durfte sich Thukydides schon desshalb nicht ausdrücken, weil es sich um ein Schaltjahr handelte, und weil daher die Gesammtbezeichnung der abgelaufenen Amtszeit nach neun Monaten es für die Leser unbestimmt gelassen hätte, ob es sich dabei um den Elaphebolion oder den Anthesterion, d. h. eben um ein sechsmonatliches oder ein siebenmonatliches erstes Semester handle.

Ich bekenne nun gern, dass ich trotz aller Bedenken mich noch immer für den Ausweg „*δύο* statt Δ d. h. *τέσσαρας*"

entscheiden würde, obgleich das zweideutige Zahlzeichen Δ bei der Auflösung noch viel leichter zu einem *δέκα* als zu einem *δύο* hätte führen müssen — wenn die Gründe für jenen Ausweg wirklich, wie Böckh sagt, „zwingende“ wären. Ich glaube indess, dass sich vielmehr noch ein anderer und viel glimpflicherer Ausweg darbietet, der die Worte *ἔτι δύο μῆνας* mit alleiniger Ausnahme des Buchstaben *ι* völlig intact lässt und den ich der Prüfung hiermit anheimgebe.

Nehmen wir an, Thukydides habe dem Sinne nach schreiben wollen: „als Pythodoros ein Halbjahr und zwei Monate Archon war“, wie dies der Sachlage vollkommen entsprach, und wobei die Klippe der dreizehnmonatlichen Eigenschaft des Jahres umgangen wurde, so durfte man etwa erwarten: *Πυθοδώρου ἔτος* (oder *ἔτους*) *ἥμισυ δύο μῆνας ἄρχοντος*. Wurde diese Zeitbestimmung in Abkürzungen und Zahlzeichen wiedergegeben, so entstand ganz correct in der Uncialschrift das Bild ETϚ BMH, in der Cursivschrift: *ετι″ β́μη* (*ι* gekrümmt). Hieraus ging dann durch Missverständniss die Lesung *ἔτι δύο μῆνας* hervor. Erörtern wir Ausdrucks- und Abkürzungsweise.

Das Rechnen nach Semestern der Amtsjahre, gleichviel ob es sich um sechs oder sieben Monate handelte, war auch zu Thukydides' Zeit eine allbekannte Thatsache. Denn gerade in Delphi war es durchweg gebräuchlich, wie schon zur Genüge die Inschriften bei Wescher und Foucart zeigen, die so häufig die Zeitbestimmung *τὰν πρώταν ἑξάμηνον* und *τὰν δευτέραν ἑξάμηνον* enthalten, ohne Unterscheidung der sechs- und der siebenmonatlichen Halbjahre. Freilich kommt weder der delphische Ausdruck *ἑξάμηνον* noch der synonyme Ausdruck *ἡμιετές* (Pollux I, 54) bei Thukydides vor. Allein einmal zählte ja auch er vorzugsweise nach Semestern der Kriegsjahre, nach den Halbjahren von Sommer und Winter (V, 20 *ἐξ ἡμισείας ἑκατέρου τοῦ ἐνιαυτοῦ τὴν δύναμιν ἔχοντος*). Warum sollte er also Anstand genommen haben, gelegentlich auch das Amtsjahr in zwei Halbjahre zu zerlegen, zumal wo es wie hier die chronologische Genauigkeit heischte, wofern er nur

überhaupt das Amtsjahr an mehr als dieser einen Stelle für
334 die Zeitbestimmung verwendet hätte? Ueberdies aber liebte er in hohem Masse die Verwendung des Ausdrucks ἥμισυ als Substantiv und Adjectiv bei allen möglichen Anlässen, vgl. z. B. I, 8. II, 13. IV, 16. 83. 130. V, 16. Warum sollte er nicht ebensogut ἔτος ἥμισυ gesagt haben wie ὕψος ἥμισυ (I, 93) oder ἥμισυ τεῖχος (II, 87) oder ἥμισυ ἡμέρας (IV, 104) oder ἥμισυ τοῦ χρόνου (VIII, 68)? Auch war ja diese Ausdrucksweise jederzeit sehr beliebt. Daher zuvor schon Herodotos (IV, 72) ἥμισυ ἀψίδος und ἥμισυ ἡμέρης; daher nachher Demosthenes S. 459 vom doppelten ἐνιαυτός: τὸν ἥμισυν .. τοῦ χρόνου. Ueberhaupt bezeugt Priscian ausdrücklich die weitreichende rechnungsmässige Verwendung des ἥμισυ bei den Attikern. Dass ἔτος ἥμισυ ebensogut wie ἡμιετές und ἑξάμηνον unterschiedslos das sechs- und das siebenmonatliche Semester bezeichnete, versteht sich von selbst.

Was die Abkürzung betrifft, so kam ET für ἔτος, ἔτη, ἐτῶν, ἔτους sicher nicht erst in der römischen Zeit vor (Franz, Elem. epigr. Gr. 1840 S. 364). Das beweist schlagend das Zeichen L für das Jahr, das so häufig in den griechischen Papyrusurkunden erscheint (ebd. S. 375. Wattenbach, Gr. Paläogr. 1867 S. 32). Dass dabei nicht an das lateinische L noch an λυκάβας zu denken sei, ist allerseits zugestanden; Wattenbach will mit Recht darin eine Verstümmelung von E und T für ἔτος erblicken. Genauer genommen ging wohl ET durch weitere Abkürzung zunächst in E über, nach dem allgemeinen Princip der progressiven Weglassung; dann liess man den Kopfstrich weg, und endlich auch den Mittelstrich, womit das problematische L fertig war. Die Zwischenform ohne Kopfstrich, aber mit Mittelstrich, kam beim Uebergang des Buchstabens in die rundliche Form der Minuskel häufig vor, d. h. eckig, aber etwas geschrägt und meist, wegen des Raschschreibens, mit Fortschleifung des Grundstriches in den Mittelstrich (s. z. B. Wattenbach, Schrifttafeln S. 4 aus dem Cod. Pal. des Thukydides, und die von mir 1842 herausgegebenen griechischen Papyrusurkunden der

k. Bibliothek zu Berlin). Der Gang der Abkürzungen von ἔτος war wesentlich derselbe wie bei ἡμέρα (HM, H, ћ) und bei μην (MH, M, μ).

Das Zahlzeichen für ἥμισυ war auch in der Uncialschrift namentlich Ꞩ oder S″ (s. Wattenbach S. 10. 31), und in dieser Form sehr leicht mit ähnlichen Formen des Iota, und auch des Sigma, zu verwechseln, zumal da die Strichelchen am Kopfe sehr leicht und thatsächlich sehr oft aus Vergesslichkeit weggelassen wurden. Allerdings kennen die attischen Inschriften nur das geradlinige Iota (I); aber einmal ist es ja selbstverständlich, dass Schriftsteller und Abschreiber diese straffe Form nicht einzuhalten vermochten, und überdies enthält die epigraphische Uncialschrift des Gortyner Stadtrechts gar keine andere Form des Iota als gerade eine solche, die dem Zahlzeichen für ἥμισυ zum Verwechseln gleich ist, abgesehen natürlich von den vergänglichen Kopfhäkchen desselben.

Ein καὶ war hinter ἔτος ἥμισυ oder hinter der Zahlgruppe ETꞨ nicht erforderlich; wurde es aber, wie sehr gewöhnlich, durch ein unscheinbares Schnörkelchen am Fusse des vorhergehenden Buchstaben dargestellt, so konnte auch 335 dies in der Nichtbeachtung verloren gehen.

Endlich liesse sich, da für ἥμισυ auch die Zahlzeichen ᔕ, C″, L, ᴗ vorkommen, das geschlängelte ι durch eine ähnliche Form des Sigma erklären, die zugleich für ις und ης steht (Wattenbach S. 11. 19). Die dem ετι zu Grunde liegende Gruppe wäre dann etwa folgende: ĒTꞨ für ἡμιετ(έ)ς oder ἥμισυ ἔτ(ο)ς oder ἥμισυ ἔτ(ου)ς. Die Zusammensetzungen mit ἡμι sind wenigstens nichts Unerhörtes bei Thukydides (s. z. B. VII, 2). Indess die obige Annahme, wonach ἔτι durch ἔτ(ος) ἥμισυ zu erklären wäre, ist die wahrscheinlichste; wobei es gleichgültig ist, ob Thukydides ἥμισυ folgen liess oder voranstellte, da in diesem Fall der Abschreiber seinerseits das Zahlzeichen nachsetzen konnte. Immerhin kann durch blosse Umdeutung eines einzigen Buchstabenzuges der durchaus erforderliche Sinn „1 Semester 2 Monate“ hergestellt werden.

Und dazu kommt nun die schlagende Parallele bei Thukydides V, 16, wo ebenfalls die Erwähnung des „Jahres" in Gefahr war verdrängt zu werden durch ein „noch", nämlich das ursprüngliche und allgemein anerkannte *ἔτει* in dem Satze *ἔτει ἑνὸς δέοντι εἰκοστῷ* durch *ἔτι*, das der Scholiast noch ebenso gläubig wiedergab (*ἔτι ἑνὸς δέοντι*) wie das *ἔτι δύο μῆνας*. Das Wurzelfassen jenes *ἔτι* verhinderten freilich schon die Vergleichsstellen IV, 102 und VIII, 6.

VIII.

Der Verfall der Volksrechte in Rom unter den ersten Kaisern.*) 37

In den blühenden Zeiten der Republik waren die Patricier durch die Curien, die Plebejer durch die Tribus, die Gesammtheit Beider durch die Centurien vertreten; und diese dreifache Repräsentation des römischen Volkes stellte die Grundlage des Staates, die constituirende Gewalt desselben dar. Doch welcher Umschwung war seitdem geschehen! Die besten Lebenskeime hatte der Wandel der Zeit und der Begebenheiten erstickt; freilich nach den Gesetzen jener Nothwendigkeit, mit der das geschichtliche Leben überhaupt zu immer neuen und neuen Gestaltungen hindrängt.

Die Curiatcomitien waren in demselben Masse verkommen wie das Patriciat. Zu Ciceros Zeit und als die Monarchie sich anbahnte, waren sie dem Wesen nach längst verschwunden und durch die geringe Zahl der Patricier schon an sich zur Unmöglichkeit geworden. Zwar blieb ihr Name noch als ein lebloses Schattenbild bestehen, einmal in Anwendung auf die öffentlichen Wahlauspicien[1]) und auf die formelle Verleihung der Amtsgewalt[2]), andrerseits in Rücksicht auf die privatrechtlichen Adoptionen oder Arrogationen[3]); doch wurden bei diesen Formalitäten die Comitien nur noch durch die Versammlung der Pontifices und der 38

---

*) [Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Erster Band (1844). S. 37—61.]

1) Cic. adv. Rull. II, 11. cf. Dion. II, 6. — 2) Dio 39, 19. 41, 43. 53, 32. Cic. adv. Rull. II, 10. ad fam. I, 9, 25. Gell. XIII, 15. Gaj. I, 5. fr. 1. D. de const. princ. 1, 4 c. 1. § 7. C. de vet. jur. enucl. 1, 17. — 3) App. b. civ. III, 14. 94. Dio 55, 5. Suet. Oct. 65. Tac. Hist. I, 15.

Auguren[1]), und die 30 Curien durch 30 Lictoren vertreten.[2]) Von solchen Versammlungen ging also auch nach der Gründung des Principates im Namen der erloschenen Curien das Königsgesetz (lex regia) als Curiatgesetz über die Amtsgewalt (lex curiata de imperio) aus, d. i. die formelle Einweisung in die vom Senate verliehenen kaiserlichen Titel und Rechte, von der das Bruchstück der lex de imperio Vespasiani noch jetzt eine unmittelbare Anschauung gewährt.

Die Tribut- und die Centuriatcomitien bestanden dagegen noch factisch. Im 6. Jahrhundert der Republik, um 534[3]), war eine Verschmelzung Beider zu einer einzigen Nationalversammlung versucht worden, indem man die Centuriatcomitien im populären Sinne reformirte. Bis zu dieser Zeit nämlich hatte in denselben, der Absicht ihres Gründers Servius Tullius gemäss, die Aristokratie des Geldes ein entschiedenes Uebergewicht, insofern die Centurien der ersten Classe mit denen der Ritter allein schon die Stimmenmajorität ausmachten; jene Reform aber gab ihnen, weil sie die Centurien mit den Tribus verband und diesen unterordnete, eine mehr demokratische Gestalt[4]), welche sie auch bis in die Kaiserzeit hinein beibehielten. Danach stimmten nunmehr die Centuriatcomitien ebenfalls nach Tribus[5]), deren es seitdem unverändert 35 gab, so dass 18 Stimmen gegen 17 entschieden. Diese 35 Gesammtstimmen zerfielen aber, wie es in der That scheint, in 350 Collectivstimmen, da innerhalb jeder Tribus die alten Unterscheidungen nach Alter und Vermögen im Gegensatz zu den Tributcomitien aufrecht erhalten wurden und die Abstimmung gleichwie in den alten Centuriatcomitien centurienweise geschah. In jeder Tribus nämlich stimmten die Aelteren und die Jüngeren (Seniores und Juniores) gesondert, und zwar beide Theile je in fünf

1) Cic. ad Att. IV, 18. VIII, 3. pro domo 14. Gell. V, 19. XV, 27. Tac. l. c. *Si te privatus lege* **curiata** *apud pontifices ut moris est adoptarem.* — 2) Cic. adv. Rull. II, 12. — 3) Vergl. Göttling, R. Staatsverf. S. 381 ff. — 4) Dionys. IV, 21. — 5) Liv. 29, 37. Epit. 49. Polyb. VI, 14 (12); Cic. pro Planc. 20. adv. Rull. II, 2. Suet. Caes. 41. 80. Oct. 56.

Classen[1]), so dass jede Tribus 10 Centurien, alle 35 mithin 350 Centurien oder Theilstimmen enthielten.

Das Alter war demnach, gleichwie in der alten Centuriatverfassung, durch dieselbe Stimmenzahl vertreten wie die Jüngeren, nämlich durch 5 in jeder Tribus, durch 175 im Ganzen. Das Vermögen dagegen hatte nicht mehr wie in jener das Uebergewicht, weil jede der 5 Classen eine gleiche Stimmenzahl, nämlich in jeder Tribus 2 und im Ganzen 70 aufzuweisen hatte, d. i. 35 der Aelteren und 35 der Jüngeren.[2]) Auch verloren die Ritter ihre ehemalige selbstständige Stellung, indem sie nicht mehr in 18 besonderen Centurien, sondern allem Anschein nach, ja ohne allen Zweifel, in denen der ersten Classe der verschiedenen Tribus stimmten[3]), so dass die Stimmen der ersten Classe, die Ritter mit eingerechnet, von 98 auf 70 zurückgeführt waren und nicht mehr 97 Stimmen gegenüber hatten wie sonst, sondern 280, oder $\frac{1}{5}$ der Gesammtstimme in jeder Tribus. Andrerseits stimmten auch die Capite censi und die Proletarier nicht mehr abgesondert, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach mit der fünften Classe.[4])

Die Ordnung war sicher folgende. Zuerst stimmte die aus den ländlichen Tribus erlooste centuria praerogativa[5]), die, da die Centurien classenweise berufen wurden, natürlich stets der ersten Classe angehörte, so dass nur 62 Loose dabei erforderlich waren, je 31 für die Centurien der Aelteren und der Jüngeren der ersten Classe der 31 ländlichen Tribus. Die centuria praerogativa Aniensis juniorum[6]) bezeichnet also z. B. die Centurie der ersten Classe der Jüngeren aus der Aniensischen Tribus. Das Votum oder Suffragium der centuria praerogativa wurde den übrigen 349 Centurien, die 40

---

1) Cic. pr. Flacc. 7. Sall. de rep. ord. II, 8, wo ausdrücklich 5 Classen erwähnt werden; bell. Jug. 86. Cic. Phil. II, 33. Liv. 43, 16. cf. Val. Max. VI, 5, 3. Aur. Vict. [de v. i.] 57. — 2) Liv. I, 43. — 3) Dafür spricht auch wohl Liv. 29, 37. und 43, 16. im Vergleich mit Val. Max. VI, 5, 3. u. Aur. Vict. 57. s. Göttling S. 385. 390 f. — 4) S. Göttling S. 183. — 5) Cic. pr. Planc. 20. Fest. p. 214. — 6) Liv. 24, 7 (vom J. 539). cf. 26, 22. 27, 6.

noch zu stimmen hatten[1]) bekannt gemacht. Dann wurde die erste Classe aller Tribus, also 69 Centurien mit Abzug der praerogativa, zu gleichzeitiger Abstimmung berufen; hierauf die 70 Centurien der zweiten Classe aller Tribus; dann die 70 der dritten, der vierten und der fünften Classe, wiederum hintereinander. Nach jeder Classenabstimmung ward das Resultat wenigstens den vorsitzenden Behörden sogleich angezeigt.

Wenn nun die erste und zweite Classe mit der centuria praerogativa gleichlautend stimmten, also 140 Centurien oder je $^2/_5$ einer jeden Tribus einig waren: so lag die Entscheidung in der Abstimmung der dritten Classe, sobald sie in der Mehrzahl der Tribus durch beipflichtende Suffragia jene $^2/_5$ auf $^3/_5$ brachte. Aus diesem Grunde hob z. B. Antonius, um Dolabellas Erwählung zum Consul zu verhindern, nachdem zuerst die centuria praerogativa, dann die erste und die zweite Classe denselben einstimmig gewählt hatten, also unmittelbar vor der entscheidenden Abstimmung der dritten Classe, die Comitien plötzlich auf.[2]) Es folgt ferner, dass wenn die ersten sechs Suffragia, d. i. $^6/_{10}$ der Gesammtstimme, in der Mehrzahl der Tribus gleichlauteten, es der Abstimmung der vierten und fünften Classe gar nicht mehr bedurfte[3]); bei abweichenden Suffragien konnten aber die Tribus in allen ihren Theilen oder sämmtliche 350 Centurien zur Abstimmung gelangen.[4]) Doch war es das Gewöhnlichste, sowohl in den Centuriat- wie in den Tributcomitien, dass der praerogativa die übrigen Stimmen sich anschlossen.[5])

41 Die Absicht, dass diese also umgeformten Centuriatcomitien die Form der Tributcomitien allmählich ganz verdrängen und zur alleinigen Repräsentation des Volkes werden sollten, kam nie zur Verwirklichung. Das ultrademokratische

---

1) Liv. 24, 8, *ceterae centuriae* im Gegensatz zur praerogativa. — 2) Cic. Phil. II, 33. Bei Göttling S. 392 hat sich ein Irrthum eingeschlichen; denn nach seiner dritten Ansicht sind die Worte bis *tacet* nicht wie bei der zweiten zu verstehen, sondern die praerogativa ist nach jener nur eine Centurie. — 3) Daher Cic. adv. Rull. II, 2. — 4) Daher Cic. pr. Planc. 20. — 5) Cic. Phil. II, 33. Ascon. in Verr. I, 9.

Princip, welches den Tributcomitien zu Grunde lag, und der Widerstand der Volkstribunen, die mit deren Aufhebung auch ihrer eigenen Allmacht beraubt worden wären, erhielt dieselben während der Republik aufrecht, und das beginnende Principat liess sie wie alle übrigen Formen vorläufig fortbestehen.

Zwar soll, nach der Meinung neuerer Forscher, wenige Zeit nach jener Reform, nämlich im Jahre 575, im Gegensatz zur demokratischeren Gestaltung der Centuriatcomitien, die Tribusversammlung — um die beiderseitigen Principien gewissermassen auszugleichen — eine aristokratischere Färbung erhalten haben, insofern gewisse Theile des Volkes, Corporationen, Collegien, innerhalb der Tribus nunmehr die Einzelstimmen gebildet hätten, aus denen die Gesammtstimme erwachsen sei.[1]) Indessen beruht dies nur auf einer Missdeutung der Angabe des Livius, wonach die Censoren jenes Jahres, wie es heisst, die Stimmen änderten, indem sie die Tribus bezirksweise nach Stand, Vermögen und Gewerbe ordneten.[2]) Schon der Umstand, dass diese Nachricht ganz vereinzelt dasteht, und dass Livius selbst gar kein besonderes Gewicht auf sie legt, zeigt zur Genüge, wie dabei nicht an eine so radicale Umwälzung des constitutionellen Princips der Tribuscomitien selbst zu denken sei, in welchem Falle sich nothwendig anderweitige Spuren hätten erhalten und bestätigende Combinationen ergeben müssen. Vielmehr handelt es sich augenscheinlich nur um eine neue Organisation der Tribus als Volksabtheilungen, da es natürlich im Laufe der Zeit dahin gekommen sein musste, dass die einzelnen Mitglieder einer Tribus in ganz verschiedenen Regionen ansässig waren, also, da tribus und regiones ursprünglich Eins war, vielfach in einer ganz andern Tribus stimmten, als wozu sie ihrem Wohnsitze nach gehörten. Die Censoren brachten nun diese abnormen Verhältnisse wieder in das Geleise zurück, indem sie die Tribus neuerdings nach den 42

1) S. Göttling S. 396. — 2) 40, 51: *mutarunt suffragia: regionatimque generibus hominum, caussisque, et quaestibus, tribus descripserunt.*

Regionen ordneten, d. h. jeden Einzelnen in die Tribus einschrieben, zu der er der Region nach gehörte. Die neue Einschreibung aber nach Stand, Vermögen, Alter, Gewerbe u. s. w. war nichts anders als die gewöhnliche Erneuerung der Censurlisten behufs der Controlle, die nur diesmal ausnahmsweise eine ungeheuere Arbeit und daher ein denkwürdiges Ereigniss war, weil in Folge der neuen Tribusordnung nicht bloss einzelne Nummern in den Classen-, Standes-, Gewerbe-Listen u. s. w. zu ändern waren, sondern alle Tribusregister selbst umgestossen und umgeschrieben, also sämmtliche Bürger von Neuem eingetragen werden mussten. Durch diese Versetzung der einzelnen Bürger in die dem Bezirke nach ihnen zuständige Tribus wurde nun offenbar nicht das Stimmprincip, sondern bloss die Stimmordnung geändert, insofern jetzt in jeder Tribus theilweise andere Personen stimmten als zuvor; und dies heisst bei Livius: *mutarunt suffragia.* Zugleich ergiebt sich, dass diese Aenderung ebensowohl die Stimmordnung in den Centuriatcomitien betraf wie in den Tributcomitien, da ja dazumal auch schon jene nach Tribus stimmten; und hieraus erklärt es sich wieder, dass Livius die Angabe nicht ausdrücklich auf eine der beiden Versammlungen bezieht, weil sie eben beide betraf.

Es ist also gewiss, dass nach wie vor jenem Zeitpunkt, und bis zu ihrem Absterben unter dem Principate, in den Tributcomitien die Gesammtstimme der Tribus, im Gegensatz zu den Centuriatcomitien nicht aus Collectivstimmen, sondern unmittelbar aus den Einzelstimmen der Tribulen gebildet ward. Ihr Princip war im vollsten Sinne des Wortes: die politische Gleichheit aller Bürger; nur wurde auch in ihnen eine Tribus als *praerogativa* oder *principium* erloost, die zuerst
43 stimmte; die übrigen, *jure vocatae* genannt, wurden dann gleichzeitig zur Abstimmung berufen.[1]) Das Stimmrecht in beiden Versammlungen erlosch mit dem vollendeten sechzigsten Jahre.

Von alter Zeit her hatten die Centuriat- und die Tribut-

43 1) Varro R. R. III, 17. vgl. Ascon. in Verr. I, 9, der indessen zunächst die reformirten Centuriatcomitien im Sinne hat.

comitien wesentlich gleiche Rechte gehabt, nämlich Beamtenwahl, Criminalgerichtsbarkeit und Gesetzgebung; aber Beziehung und Bedeutung waren verschieden. Jene hatten die Wahlen der höheren Behörden: der Consuln, Prätoren und Censoren; diese der niederen: der Volkstribunen, Aedilen und Quästoren. Die Centurienversammlung hatte ferner nur die richterliche Entscheidung bei Provocationen in Fällen des Hochverrathes oder der Perduellio; die Tribusversammlung aber das Recht zugleich selbst anzuklagen und zu richten. Die erstere endlich war auf die Annahme oder Verwerfung legislativer Vorschläge des Senates beschränkt; die letztere hatte dagegen bei der Gesetzgebung das Recht der Initiative und der Debatte. Desshalb mussten sich in demselben Masse, wie das demokratische Princip im Staate überhaupt durchdrang, und schon seit der Zwölftafelgesetzgebung, die Tributcomitien zur legislativen Hauptversammlung gestalten; und desshalb nahm ihnen auch der aristokratische Sulla nicht allein die Gerichtsbarkeit, sondern vor Allem die Legislation [1]), so dass nur das Wahlrecht ihnen übrig blieb — während er andrerseits den Centuriatcomitien bloss die Provocation entzog.[2])

Zwar war dieser Reactionsversuch gegen die Demokratie nur vorübergehend, die Comitien erhielten ihre Befugnisse im Allgemeinen zurück, und die Tribusversammlung wurde sogar mächtiger und zügelloser denn je zuvor, indem sie selbst in Angelegenheiten der höheren Verwaltung, wie z. B. der Verleihung von Provinzen, sich eine Entscheidung anmasste. Da jedoch die Sullanische Criminalverfassung, auf Vermehrung der stehenden Gerichtshöfe oder der Geschwornengerichte (*quaestiones perpetuae*) beruhend, wegen ihrer grösseren Zweckmässigkeit, ausnahmsweise Anerkennung und Dauer gewann: so gehörten wenigstens Volksgerichte schon während der letzten Zeiten der Republik zu den seltensten Ereignissen, und die Thätigkeit sowohl der Tribut- wie der Centuriatcomitien war im Wesentlichen auf Wahlen 41

1) App. b. civ. I, 60. — 2) Cic. Verr. I, 13. cf. App. b. civ. I, 59.

und Gesetze beschränkt, als das Principat aus der Republik sich hervorrang.

Inzwischen war seit dem siebenten Jahrhundert allmählich bei allen Angelegenheiten die geheime Abstimmung durch Täfelchen eingeführt worden; zuerst durch das Gabinische Gesetz im Jahre 614 bei den Wahlen, dann durch das Papirische im Jahre 622 auch bei der Entscheidung über Gesetze. Die Absicht war die Unabhängigkeit der Meinung zu sichern, die allerdings bei der offenen Abstimmung insofern gefährdet erscheint, als nur zu oft das Wort feiger ist wie der Gedanke. Gefährlicher aber noch ist das geheime Verfahren, weil es zu einem Deckmantel der Gemeinheit und Gesinnungslosigkeit werden kann und diese in so verderbten Zeiten fast häufiger ist als Feigheit. Es gewährt der Zweizüngigkeit Schutz und fördert die Bestechlichkeit. Daher nahm auch zumal bei den Wahlen das Bestechungssystem, allen Gesetzen und Strafen zum Hohn, in einer erschreckenden Weise zu. Verres hatte nicht weniger als 500,000 Sestertien daran gesetzt, um Ciceros Aedilität zu hintertreiben.[1]) Die Tribus, die einzelnen Centurien und bestimmte Classen wurden durch Künste und Versprechungen, durch Lustbarkeiten, Gastmäler oder baares Geld bearbeitet.[2]) Oder man gewann auch die bei der Abstimmung beschäftigten Beamten, wie die Austheiler der Täfelchen (*divisores*), die Abnehmer der Stimmen oder die Aufseher der Stimmkasten (*rogatores*, *custodes*) und selbst die das Resultat ziehenden Stimmordner (*diribitores*).[3]) Ja es bildeten sich sogar nach Art der Handelscompagnien Gesellschaften, welche das Stimmensammeln als ein gut rentirendes Geschäft für Geld in Entreprise nahmen. Diese Sodalitäten oder Collegien, die durch festes Zusammenhalten ihrer Mitglieder[4]) auch sonst einen vielfach schädlichen Einfluss auf die politische und bürgerliche Ordnung ausübten[5]),

---

1) Cic. Verr. I, 8. — 2) Cic. ad Att. I, 16. IV, 15. Or. p. red. ad Quir. 7. Q. Cic. de petit. cons. 5. Or. pr. Mur. 32. — 3) Cic. pr. Planc. 18. vgl. Göttling S. 397. — 4) Daher die Bestimmung der Lex Servilia [Acilia], ed. Klenze p. 15 [§ 10 bei Bruns, Font.[4] p. 55]. — 5) Vgl. Cic. pr. Sest. 15. Walter, Gesch. d. R. R. S. 253.

wurden zwar mehrfach verboten, wie im Jahre 685 durch einen Senatsbeschluss[1]), dann — nachdem Clodius sie 695 hergestellt[2]) — im Jahre 698 durch das Licinische Gesetz[3]); doch schon die Wiederholung der Verbote zeigt, wie wenig dieselben im Grunde fruchteten.

Unter solchen Umständen wurden gegen das Ende der Republik die Comitien mehr und mehr der Kampfplatz geheimer oder offener Umtriebe, ein Werkzeug der Selbstsucht und des Ehrgeizes Einzelner. Und so konnte es denn geschehen, dass sie sogar Beschlüsse zu ihrem eigenen Nachtheil fassten, ihre Rechte der Willkür der Mächtigen preisgaben. Sie selbst wirkten dabei mit, als zuerst Cäsar[4]), dann die Triumvirn[5]) die Wahl aller oder der meisten Behörden an sich rissen und dergestalt die Wahlversammlungen in ihren alten Formen zu einem blossen Schaugepränge herabwürdigten. Die Empfehlungsschreiben, die Cäsar vor den Wahltagen an die Tribus umhersandte, kamen bestimmten Befehlen gleich, denen Niemand zuwiderzuhandeln wagte. Sueton theilt uns das stehende Formular derselben mit; sie lauteten lakonisch genug: „Der Dictator Cäsar an die und die Tribus. Ich empfehle euch die und die Männer, damit sie durch eure Stimmen ihre Würde empfangen.“[6]) Die einzige Opposition gegen Cäsars Uebergriffe bildeten, wie es scheint, die neuerstandenen Collegien oder Clubs: sie mochten ihm heimlich 46 bei den Comitien entgegenarbeiten; das nannte Cäsar — wie in freieren Zeiten — Wahlumtriebe, und löste sie sämmtlich auf.[7]) Es scheint, sie waren damals minder der Freiheit als der Willkür schädlich.

Augustus, indem er auf der einen Seite dem Volke die Gerichtsbarkeit, von deren Ausübung es factisch schon entwöhnt war, nunmehr definitiv entzog[8]), stellte auf der

1) Ascon. in Pison. 4. — 2) Cic. pr. Sest. 25. in Pison. 4. Dio 38, 13. — 3) Cic. pr. Planc. 15. — 4) Suet. Caes. 41. 76. Dio 43, 45 sqq. 51. cl. 42, 20. App. b. civ. II, 128. III, 2. IV, 91. 93. — 5) Dio 46, 55. 47, 2. 15. 48, 32. 35. 43. 53. 49, 43. App. b. civ. IV, 2. 7. V, 73. — 6) Suet. Caes. 41. — 7) Suet. Caes. 42. — 8) Rede des Tiberius bei 46 Dio 56, 40. vgl. unt. S. 54 N. 1 [S. 384 N. 1].

anderen demselben angeblich die alte Wahlfreiheit zurück.[1]) Ja er gab sich das Ansehen, als ob er nicht mehr vermöge, wie irgend einer aus dem Volke, indem auch er an den Wahltagen wie jeder andere in den Tribus seine Stimme abgab.[2])

Allein diese erkünstelte Bescheidenheit war nur eine Maske des Selbstgefühls und jene Unabhängigkeit von geringem Belang; in der That verkürzte sie Augustus mehr und mehr. Zwar verpönte er durch strenge Strafen bei den Bewerbungen jede Zudringlichkeit und jede Bestechung, doch — das Eine wie das Andere übte er selbst, indem er an den Wahltagen mit seinen Candidaten um Stimmen bittend bei den Tribus die Runde machte[3]), und an jeden Bürger der Fabischen und Scaptischen Tribus, denen er durch Geburt und Adoption beiderseits angehörte, nicht weniger als 1000 Sesterzen auszahlen liess.[4]) Alle Bewerber mussten vor der Wahl bestimmte Summen deponiren, deren sie bei überwiesener Bestechung verlustig gingen[5]), und seine eigenen Candidaten machten hiervon keine Ausnahme[6]); aber — was sie zu unterlassen gezwungen waren, das that er für sie, und so konnte ihnen das Uebergewicht über die Mitbewerber 47 nicht entgehen. Das Volk, heisst es, wählte frei, nur sorgte Augustus dafür, dass kein Untauglicher designirt würde[7]); indess — tauglich war nur wer ihm behagte. Und so ist es wohl richtig was Dio sagt: „die Centuriat- und die Tributcomitien wurden zwar noch versammelt; allein es geschah in ihnen nichts, was nicht auch ihm genehm war.“

Nachdem er sich dergestalt die Bahn geebnet, ging er einen Schritt weiter; im Jahre 7 nach Chr. designirte er Unruhen halber die zu wählenden Behörden sämmtlich selbst, und seit dieser Zeit hielt er es für überflüssig, noch persönlich in den Volksversammlungen zu erscheinen. Vielmehr empfahl er fortan die von ihm begünstigten Candidaten den

1) Suet. Oct. 40. Dio 53, 21. 56, 40. 54, 30 in Betreff der Volkstribunen. — 2) Suet. Oct. 56: *ut unus e populo*. — 3) Suet. l. c. *circuibat supplicabatque;* cf. Dio 53, 21. — 4) Suet. l. c. 40: *a se dividebat*. 47 — 5) Dio 55, 5. — 6) Suet. Oct. 40. — 7) Dio 53, 21.

Comitien in beiderlei Gestalt, gleichwie Cäsar, schriftlich.[1]) Die wiedererstandenen Collegien löste er neuerdings auf.[2])

War auf diese Weise den Volksversammlungen schon in den letzten Zeiten des Augustus wenig mehr als die formelle Wahl verblieben: so vollführte nunmehr Tiberius im Jahre 14 n. Chr. den Staatsstreich, der ihnen auch diese noch entzog; er übertrug die formelle Wahl dem Senate.[3]) Ob Augustus ihm wirklich, wie Vellejus angiebt[4]), eine eigenhändig geschriebene Anweisung dazu hinterlassen, ist schwer zu entscheiden; es ist nicht unmöglich, weil jener Schlag in der That nur die letzte Consequenz seines eigenen Verfahrens war, — aber wahrscheinlicher ist es doch, dass dem schlauen Tiberius der Name seines beim Volke beliebten und vergötterten Vorgängers nur zum Vorwande und Deckmantel seiner despotischen Bestrebungen dienen sollte. Wie dem auch sei: hätte diese Verfassungsänderung eine verfassungsmässige sein sollen, so hätte sich der Fürst darüber mit dem dermaligen Wahlorgane, d. h. nicht mit dem Senate, sondern mit dem Volke vereinbaren müssen; und dies eben that er

48

1) Dio 55, 34. — 2) Suet. Oct. 32. Joseph. Ant. 14, 10, 8. — 3) Tac. Ann. I, 15: *Tum primum e campo comitia ad patres translata sunt.* Das **tum** heisst so viel wie „bei dieser Gelegenheit", d. i. bei der Prätorenwahl dieses Jahres. Trotz unserer Achtung vor Herrn Dir. Peter müssen wir doch dessen Randglosse zu dieser Stelle (in der Zeitschrift f. d. Alterthumswissensch. 1842. S. 917 f.) als vollständig verfehlt bezeichnen. Nicht dass wir den dort angegebenen Zusammenhang läugneten — denn dieser ist ja etwas so Augenfälliges und so Bekanntes, dass es eben nicht erst einer Entdeckung bedarf —, sondern weil es noch andere Zusammenhänge giebt, die dem Glossator offenbar entgangen sind; im Wesentlichen werden dieselben aus unserer Darstellung erhellen, wenngleich wir die Beweise hier zu erschöpfen weder im Stande noch gesonnen sind. Dass die Massregel eine radicale, auf alle Wahlen bezügliche war, zeigt schon der Zusatz des Tacitus: *nam ad eum diem, etsi potissima arbitrio principis, quaedam tamen studiis tribuum fiebant.* Also — dies ist die natürliche Folgerung — von diesem Tage an geschah durch die Gunst der Tribus nicht das Geringste mehr. — 4) II, 124: *primum principalium ejus operum fuit ordinatio comitiorum: quam manu sua scriptam divus Augustus reliquerat.*

48

nicht. Daher überall Aufregung und Murren; denn das Volk war zu bestürzt, um zu schweigen, aber auch zu zahm und geduldig, um zu handeln; man ergoss sich nur, wie Tacitus sagt, in fruchtlose Klagen über den Raub, indem man ihn geschehen liess.[1] Und so erlag, wie nicht selten, das zagende Recht der kühnen Gewalt. Tiberius hatte richtig gerechnet: Klagen schläfern die Thatkraft, und die Zeit schläfert die Klagen ein.

Das Wahlreglement des Tiberius war folgender Art.[2] Die Consuln designirt er meist selbst nach Belieben.[3] Aus den Bewerbern um die übrigen Aemter bestimmt er diejenigen, welche zur definitiven Wahl zugelassen werden sollen[4], und lässt sie in den Senat entbieten. Einige derselben empfiehlt er ausdrücklich[5], und diese müssen ohne Widerrede gewählt werden.[6] Die Anderen bleiben ohne Em-
49 pfehlung sich selbst überlassen; unter ihnen entscheidet die freie Wahl des Senates und im Falle einer Stimmengleichheit nach altem Brauche die gütliche Uebereinkunft der Bewerber selbst oder das Loos.[7]

Wenn man nun bedenkt, dass die jetzt vom Senat vollzogene definitive Wahl zuvor den Volksversammlungen, und die nunmehr vom Princeps geübte Vorwahl ehemals dem Senate zustand, insofern dieser bis dahin über die Zulässigkeit der Bewerber entschieden hatte[8]: so sieht man, dass

1) Tac. l. c. *neque populus ademptum jus questus est nisi inani rumore.* — 2) Dio 58, 20. Hauptstelle. — 3) Cf. Tac. Ann. I, 81. — 4) Dies ist das *candidatos nominare.* Tac. Ann. I, 14 fin. — 5) Unter den 12 Candidaten der Prätur 4, also $^1/_3$. s. Tac. c. 15. cl. c. 14. Dies ist das *commendare candidatos.* — 6) Cf. Tac. Ann. I, 15: *sine repulsa et ambitu designandos.* Lex de Vesp. imp. 4: *quos .. commen-*
49 *daverit .. eorum .. extra ordinem ratio habeatur.* — 7) Cic. pr. Planc. 22. Varro R. R. III, 17. Dios ὁμολογία ist die *concessio*, nicht die *coitio candidatorum;* sie konnte auch schon vor der Abstimmung stattfinden (Dio 59, 20), und in diesem Falle eine Folge der coitio sein, welche die vereinten Intriguen mehrer Candidaten gegen bestimmte Mitbewerber, meist vermittelst der *concessio* oder der Stimmenabtretung, bezeichnet. — 8) Cic. toga cand. p. 524. Daher Tac. Ann. I, 10: *extortum invito senatu consulatum.*

die neue Wahlordnung im Wesentlichen nichts anders war, als ein centralisirendes Heraufziehen der Gewalten oder Machtvollkommenheiten: die bisherige demokratische Wahlinstanz wurde in eine aristokratische, und die bisherige aristokratische in eine monarchische umgewandelt.

Nach dem Wahlact im Senate wurden zwar noch, je nachdem es sich um höhere oder niedere Magistrate handelte, die Centuriat- oder Tributcomitien zusammenberufen, um durch alte Förmlichkeiten dem neuen Verfahren den Schein der Rechtmässigkeit zu geben; doch wurden hier nur in Gegenwart der Candidaten[1]) die getroffenen Wahlen durch den Herold verkündigt[2]), und dem Volke selbst blieb nichts als das Recht, sich durch Beifallsgeschrei in der Ausübung 50 von Rechten begriffen zu wähnen.[3])

Caligula haschte anfangs auf jede Weise nach der Gunst des Volkes. Neben anderen populären Massnahmen, wie der Verleihung einer uneingeschränkten Rede- und Schriftfreiheit[4]), bewerkstelligte er auch im Jahre 38 n. Chr. die Aufhebung des Tiberischen Wahlreglements und die Zurückgabe des Wahlrechts an die Centuriat- und die Tributcomitien in der zuvor üblichen Weise.[5]) Vierundzwanzig Jahre hatten indessen das Volk von der Ausübung dieses Rechtes entwöhnt und lau gemacht; auch blieb die Freiheit nach wie vor illusorisch, theils weil die Bewerber sich meist überhaupt nicht in grösserer Zahl zu den Aemtern meldeten als nothwendig gewählt werden mussten, oder doch andern Falls schon vor der Wahl durch gütliche Uebereinkunft unter sich den Rück-

---

1) Daher *comitia inire.* Suet. Vesp. 5.; bei Dio 58, 20: *ἐς τὸν δῆμον* oder *ἐς τὸ πλῆθος ἐσιέναι.* — 2) Dio 58, 20: *ἀρχαίας ὁσίας* ist sicher nicht in *ἀρχαιρεσίας* zu ändern; dagegen dürfte statt *ὥστε ἐν εἰκόνι δοκεῖν γίγνεσθαι* vielleicht *εἰκότι* gelesen werden, wiewohl auch dies nicht nothwendig ist. — Aus Suet. Dom. 10. erhellt die Formel: ***comitiorum die destinatos*** *(designatos)* ***consules*** *(tribunos)* ***praeco ad populum*** *(ad plebem)* ***pronuntiat*** *(renuntiat).* — 3) Gleichwie nachmals bei der Renuntiation des vom Senat erwählten 50 Kaisers vor den Centuriatcomitien; s. Hist. Aug. in Tacit. 7, welche Stelle das lebhafte Bild einer solchen Scene giebt. cf. Plin. Pan. 63 sq. — 4) Suet. Calig. 16. Dio 59, 16. — 5) Dio 59, 9. Suet. Calig. l. c.

tritt der Ueberzähligen bewirkten, theils aber und vorzüglich weil die kaiserliche Willkür nach wie vor dieselbe blieb; daher war bald genug das Volk seines Rechtes und der Fürst seiner Gnade überdrüssig. Und so führte schon im Jahre 39 Caligula, nachdem er auch den Zwang wider Rede und Schrift erneuert[1]), das Tiberische Wahlreglement wieder ein.[2]) Seitdem ward dasselbe in allen wesentlichen Bestimmungen, und so auch mit der darin angeordneten einfachen Renuntiation der Senatswahlen[3]) vor der einen oder der andern Volks-
51 versammlung[4]), auf lange Zeiten hinaus und mindestens bis auf Alexander Severus beibehalten.[5]) Dessen ungeachtet bediente man sich noch in Urkunden und Gesetzen des gleissnerischen Ausdrucks: der Fürst empfehle seine Candidaten dem Senat und — dem römischen Volke.[6]) So weit erstreckte sich die Mystification.

In demselben Masse wie das Wahlrecht verloren ging, verschwand auch die Gesetzgebung des Volkes. Die Art dieses Verschwindens scheint Vielen unerklärlich, weil kein alter Schriftsteller desselben als der bestimmten Thatsache einer bestimmten Zeit gedenkt. Allein dieses Schweigen der Ueberlieferung ward eben durch die Art des Verschwindens

---

1) Dio 59, 16. — 2) Dio 59, 20. — 3) Vgl. Tac. Ann. XIV, 28. XV, 19. Plin. Ep. III, 20. Paneg. 92. — 4) Vgl. Suet. Vesp. 5. Dom. 10. Plin. Paneg. 63 sq.; *sperata suffragia* — was man so oft oder stets missverstanden — geht nicht auf des Volk, sondern auf den Senat; daher c. 92: *suffragator in curia, in campo declarator.* So zerfällt
51 wohl der einzige Halt, worauf sich die an Halbheit leidende Behauptung Rubinos (Unters. I, 105) stützen mochte, dass das Wahlresultat nicht jedesmal, sondern nur „fast jedesmal“ durch den Imperator oder den Senat vorherbestimmt gewesen, und dass den Volksversammlungen noch eine „scheinbare Abstimmung“ verblieben sei. — 5) Dio 59, 20: *κἀκ τούτου τὰ μὲν ἄλλα, καθάπερ καὶ ἐπὶ τοῦ Τιβερίου, καθίστατο.* 58, 20: *καθάπερ καὶ νῦν.* Auf diesen Zustand passt es auch, wenn Modestinus (fr. I. D. de lege Julia ambitus) sagt, zu seiner Zeit *(hodie)* gehöre die Ernennung der Magistrate *ad curam principis* und nicht mehr *ad populi favorem;* dass auch der Senat damals schon das formelle Wahlrecht verloren habe, ist um so weniger mit Sicherheit daraus zu folgern, als Modestinus und Dio um dieselbe Zeit schrieben. — 6) Lex de imp. Vesp. 4.

bedingt, und diese muss Jedem klar werden, der nicht mit der Oberfläche der Thatsachen sich begnügt. Das scheinbare Geheimniss liegt darin, dass das Volk die Gesetzgebung verlor, ohne dass der Fürst sie ihm geradezu nahm, dass die Ausübung des Rechtes aufhörte, ohne dass das Recht selber aufgehoben ward. Und die Gründe dieser Erscheinung liegen einmal in der Zersplitterung der gesetzgebenden Gewalt, und andrerseits in den Mängeln der Comitialverfassung. Doch nur das Nebeneinanderbestehen beider Gründe konnte jene Erscheinung hervorrufen.

Die legislative Gewalt war vom ersten Augenblicke des Principates an nach dem Muster der Republik, welche die Magistratsedicte, die Senatusconsulte und die Volksgesetze als allgemeine Rechtsquellen anerkannte[1]), dreifach getheilt, 52 zwischen Fürst, Senat und Volk. Der Fürst besass sie, weil er der Machterbe der ordentlichen und der ausserordentlichen Magistraturen wie der Dictatur und des Triumvirates war, und weil ihm persönlich das Recht zuerkannt ward, aus eigener Machtvollkommenheit gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, in der Form von Decreten, Rescripten und Edicten oder Constitutionen.[2]) Die Beschlüsse des Senates gewannen schon seit der Lex Hortensia[3]) allmählich an sich Gesetzeskraft, ohne der Bestätigung des Volkes zu bedürfen; in den letzten Zeiten der Republik sind sie eine allgemein anerkannte Rechtsquelle[4]), und der Senat vollkommen in dem Ansehen einer gesetzgebenden Behörde.[5]) Die Befugniss des Volkes war eine doppelte; in den Centuriatcomitien konnte es nur über ein vorgelegtes Senatusconsult entscheiden und es durch Annahme zu einer Lex erheben, in den Tributcomitien aber aus eigener Machtvollkommenheit auf den Antrag oder die Rogation eines Tribunen allgemein bindende Gesetze, Plebiscite,

---

1) Cic. Top. 5. — 2) Lex. de imp. Vesp. 6: *utique, quaecumque ex usu reipublicae, majestate divinarum, humanarum, publicarum privatarumque rerum esse censebit, ei agere jus potestasque sit, ita uti divo Aug. Tiberioque Claudio Caesari Aug. Germanico fuit.* — 3) Theophil. I, 2, 5. 6. cf. Dionys. VII, 18. — 4) Cic. Top. 5. — 5) Pompon. in L. 2. § 9. D. de or. jur. 1. 2. § 5. I. de J. N. G. et C. 1, 2. Theophil. I, 2, 5.

später ebenfalls Leges genannt, erlassen; schon in der letzten Zeit der Republik galten die Volksbeschlüsse beider Art ohne Unterschied als Leges.[1])

Es war nun der centralisirenden Tendenz des Principates vollkommen entsprechend, wenn der Fürst, sobald es auf 53 Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung ankam, lieber entweder die monarchische Vermittelung des Edictes oder die oligarchisch-aristokratische des Senatusconsultes in Anspruch nahm, als die demokratische des Volksgesetzes. Zwar hatte er einen Widerstand von Seiten der Menge nicht leicht zu befürchten; doch eine Gewalt, die er am liebsten allein besessen hätte, musste er am wenigsten geneigt sein, Allen preiszugeben. Und hierin liegt der eine Grund des allmählichen Verschwindens der Comitialgesetzgebung; denn hätten vor dem Principat die Comitien allein die Gesetzgebung in Händen gehabt, dann freilich hätten sie dieselbe entweder auch fernerhin beibehalten müssen oder nur durch äussere Gewalt verlieren können; da hingegen noch andere Wege der Gesetzgebung offen standen, mithin der volksthümliche kein nothwendiger war, so konnte das Principat diesen letzteren ohne Gewalt und doch mit Erfolg dem Verfall überliefern, dadurch dass es ihn — zwar unverschlossen, aber auch in immer grösseren Zeiträumen unbetreten liess.

Der zweite Grund liegt in dem grossen Gebrechen der Comitialverfassung, wonach die Berufung der gesetzgebenden Volksversammlungen keine Pflicht, sondern nur ein Recht der betreffenden Behörde war, so dass sie zwar jederzeit berufen werden konnten, aber nicht gleich den Wahlversammlungen zu bestimmten Zeiten berufen werden mussten. Während daher die letzteren nur durch einen Gewaltschlag, wie ihn Tiberius ausführte, aufzuheben waren, brauchten jene nur immer seltener und seltener berufen zu werden, um so

1) Cic. Top. 5. pro leg. Manil. 24. Gell. X, 20; besonders seit dem Hortensischen Gesetz, welches eben den Plebisciten *legis vicem* verschaffte, s. Gell. XV, 27. Theophil. l. c. L. 2. § 8. D. de or. jur. Plin. H. N. 16, 15. Gaj. I, 3. § 4. I. de J. N. G. et C. Daher die Namen: *lex Cincia, lex Aquilia, Manilia* u. s. w., die doch Plebiscite bezeichnen.

allmählich und so unbemerkt zu verschwinden, dass die historische Ueberlieferung nicht einmal von einem Erlöschen, geschweige von einer positiven Rechtsentziehung Meldung thun konnte. Hierzu kommt, dass eben der Princeps selbst jenes Recht der Berufung, und mithin auch das der Nichtberufung, ganz in seinen Händen hatte; theils mittelbar in Folge der Abhängigkeit der Behörden, theils unmittelbar wegen seines lebenslänglichen Besitzes der consularischen und der tribunicischen Gewalt, wodurch die oberste Leitung sowohl der Centuriat- wie der Tributcomitien ihm zustand.

54 Man sieht leicht ein, dass wirklich nur das Zusammenwirken beider Umstände jenes Verschwinden zur Folge haben konnte. Denn hätten die Comitien die Gesetzgebung allein gehabt, so hätten sie berufen werden müssen, auch ohne dass es bestimmte Termine der Zusammenkunft gab; und hätte es umgekehrt bestimmte Termine gegeben, so wären sie zum Behuf der Gesetzgebung zusammengetreten, auch ohne dazu allein befugt zu sein. Wie nun aber einmal die Dinge lagen, konnte es in der That dem gewordenen Rechte gemäss eine Gesetzgebung ohne Volksversammlungen, und keine gesetzgebende Volksversammlung ohne den freien Entschluss des Fürsten geben. Wäre also auch die Fortdauer der Comitialgesetzgebung eine Aufrechterhaltung der Verfassung gewesen, so war das Gegentheil kein offener Umsturz derselben; die Volksgerechtsame starben nach dieser Richtung hin nach und nach in sich selbst ab, doch freilich nur in Folge des Umstandes, dass die bisherige Nahrung ihnen absichtlich mehr und mehr geschmälert ward.

Der Grad dieser Schmälerung hing von der Stärke des Principates überhaupt und von dem Charakter des jedesmaligen Princeps ab. Augustus, der jenes erst befestigen musste, liess noch eine grosse Reihe von Gesetzen durch das Organ der Comitien ergehen. Wenigstens glaubt man allgemein, die Gesetze seiner Zeit insofern sie leges genannt werden und eben desshalb als Volksgesetze betrachten zu müssen. Dahin gehören nun 1) die leges Juliae judiciorum publicorum und privatorum, eine Revision der Civil- und

Criminalgerichtsordnung.[1]) 2) Die Lex Julia de adulteriis um 737 d. St., wonach die fleischlichen Vergehen dem gewöhnlichen Gerichtsverfahren angeschlossen und zugleich der Verkauf der Dotalgrundstücke beschränkt ward.[2]) 3) Lex 55 Julia de ambitu um dieselbe Zeit, wodurch die Wahlumtriebe und Bestechungen durch harte Strafen verpönt wurden.[3]) 4) Lex Julia majestatis, gegen den gerichtet, durch dessen Rath oder Beistand die Waffen wider den Imperator oder wider die Republik erhoben, oder das Heer in einen Hinterhalt verlockt wird; sowie gegen den, welcher ohne Befehl des Imperators Krieg führt, Aushebungen veranstaltet, das Heer zum Aufruhr reizt, den Imperator verlässt u. s. w. Und nicht allein die That, sondern auch die hämischen und beleidigenden Worte wurden mit der schärfsten Ahndung bedroht.[4]) 5) Lex Julia de peculatu, residuis et sacrilegio, gegen diejenigen, so öffentliches Vermögen antasteten.[5]) 6) Leges Juliae de vi publica et privata, gegen Aufläufe und Zusammenrottungen, gegen bewaffnete oder unbewaffnete Widersetzlichkeit wider öffentliche Personen, und gegen Gewaltthätigkeit wider Privatleute.[6]) 7) Leges Juliae de fraudata annona, gegen Aufkauf und wucherlichen Verkauf von Getreide.[7]) 7) Lex Julia et Papia Poppaea, mit verschiedenen Nachträgen zwischen 726 und 762, gegen die Sittenlosigkeit und die Abnahme der ächten Bürgerschaft, durch Feststellung von Strafen wider Ehe- und Kinderlosigkeit und von Belohnungen im entgegengesetzten Falle.[8]) 9) Lex Julia vicesimaria im Jahre 759,

1) Gaj. IV, 30. 104. Fragm. Vat. 197 sq. Suet. Oct. 32 und die Citate bei Zimmern, Gesch. des R. P. R. I, S. 115 ff. u. S. 81 N. 2; die Bestimmungen bei Dio 54, 18 und in L. un. § 4. D. de lege Jul. amb. 48, 14 sind jedoch keineswegs dieselben. Auf diese Gesetze bezieht sich ohne Zweifel auch Dio 56, 40. — 2) Dio 54, 16. Suet. Oct. 34. Horat. Od. IV, 5. 55 Paull. II, 21. B. § 2. Dig. 48, 5. Inst. 2, 8. C. Th. 9, 7. C. J. 9, 10. Zimmern a. a. O. S. 112 f. — 3) Dio 54, 16. Paull. V, 30. Dig. 48, 14. — 4) Suet. Tib. 58. Tac. Ann. I, 72. Paull. V, 29. Dig. 48, 4. — 5) Suet. Oct. 34. Paull. V, 27. Dig. 48, 13. — 6) Paull. V, 26. Dig. 48. 6. 7. — 7) Dig. 48, 12. — 8) Tac. Ann. III, 28. Dio 54, 16. 56, 7. Suet. Oct. 34 sq. Horat. Epod. 18. Prop. El. 2, 6. Isid. Etym. V, 15. Ulp. XIII—XVIII. L. 44 pr. D. de ritu nupt. 23, 2. L. 37 pr. D. de op. lib. 38, 1. Gaj. II, 206 sq. Zimmern S. 109 ff.

welche eine Steuer von 5 Procent auf Erbschaften und Legate legte, von der indessen die allernächsten Verwandten und die Armen frei waren.[1]) 10) Die Lex Aelia Sentia 757 zur Beschränkung der Freilassungen.[2]) 11) Die Lex Furia Caninia 761, als Ergänzung der Aelia Sentia.[3]) — Diese Gesetze können theils tribunicische theils consularische, plebiscita oder populiscita gewesen sein; meist aber waren es wohl consularische, mit Vorberathung im Senate, doch so, dass die Volksversammlung gewiss noch förmlich darüber abstimmte. Widerstand war um so weniger zu befürchten, als Augustus noch der öffentlichen Meinung gern Gehör gab und daher, um dieselbe zu erkunden, seine Gesetzentwürfe vor der eigenen Entscheidung zu promulgiren pflegte.[4])

56

Tiberius, der das Principat schon befestigt vorfand, und dessen Charakter ebenso despotisch dem Volke, als schlau dem Senate gegenüber war, bildet auch hier wieder einen Wendepunkt. Wie er das Wahlrecht dem Volke nahm und es dem Senate übertrug: so hat er auch die legislative Thätigkeit des letzteren vermehrt, die des ersteren dagegen so bedeutend vermindert, dass sie fast ganz unterdrückt erscheint. Daher gedenkt Tacitus, da wo er einen Ueberblick über die Lage der verschiedenen Theile des Gemeinwesens während der ersten 10 Jahre des Tiberius zu geben sich anschickt[5]), mit keinem Worte einer Theilnahme des Volkes an den Staatsgeschäften; vielmehr sagt er gleich von vorn herein, die öffentlichen Angelegenheiten, so wie auch die wichtigsten Privatsachen seien im Senate abgehandelt worden.[6]) Daher sind auch kaum ein oder zwei Volksgesetze (leges) mit

1) Dio 55, 25. Plin. Paneg. 37. Jahn, Spec. epigr. p. 24 n. 2: proc. XX heredit. Gaj. III, 125. L. 13 de transact. 2, 15. L. 37 D. de relig. 11, 7. L. 98 D. de lege Falc. 35. 2. Rubr. L. 154 D. de V. S. 50. 16. Zimmern S. 114 f — 2) Dio 55, 13. Suet. Oct. 40. Dosith. de manumiss. § 14. Ulp. I, 5. 11 sqq. XIX, 4. XXV, 7. Gaj. I, 13. 18. 37 sq. Dig. 40, 9. C. J. 7, 5. Inst. I, 5. 6. III, 8. Zimmern S. 113 f. — 3) Ulp. I ,24. Cod. J. VII, 3. Inst. I, 7. Suet. Oct. 40. Zimmern a. a. O. — 4) Dio 53, 21. — 5) Ann. IV, 6: *Congruens crediderim recensere ceteras quoque rei publicae partes, quibus modis ad eam diem habitae sint.* — 6) l. c. *Jam primum* publica *negotia et privatorum maxima apud patres tractabantur.*

56

Sicherheit aus seiner Regierung anzuführen; nämlich die Lex Junia über die Freilassungen[1]) und eine Lex Visellia[2]), von 57 denen die erstere nur vermuthungsweise ins Jahr 772 d. St. oder 19 n. Chr., und die andere 777 oder 24 n. Chr. gesetzt wird.[3])

Im Sinne des Tiberius verfuhren dessen Nachfolger. Das Recht schwand hin ohne völlig zu erlöschen. Einzelne Leges kommen hin und wieder unter Claudius[4]) und Nero[5]), noch unter Nerva[6]) und Trajan[7]) vor. Niemals wird man aber ein letztes Volksgesetz nachzuweisen vermögen, da es so zu sagen kein letztes gab, indem die Grenzen zwischen der Lex einerseits und dem Senatusconsultum sowie der Constitutio andrerseits sich allmählich verwischten.[8]) Denn nothwendig schwand Wesen und Form der Comitialgesetzgebung gleicher Weise dahin; die freie Entscheidung gestaltete sich unfehlbar schon unter Augustus zu einer nicht füglich zu verweigernden Sanction[9]), und da es sich demnach fast nur noch um ein formelles Recht handelte, so dürfte schon unter Tiberius die wirkliche Abstimmung ausser Gebrauch gekommen sein. Wie bei den Wahlen wird man das Volk versammelt, ihm das Gesetz durch den Herold verkündigt und in den nie ausbleibenden Acclamationen den Schein der verfassungsmässigen Anerkennung gesucht haben. Endlich hat man

1) Gaj. III, 56. Dosith. § 14. § ult. I. de lib. 1, 5. — 2) Ulp. III, 5. 57 cl. L. un. C. ad leg. Visell. 9, 21. — 3) S. Zimmern S. 72. Andere setzen jene 729, oder gar schon 671. — 4) Lex Claudia de mulierum tutela Gaj. I, 157. 171. Ulp. XI, 8. Ein anderes Gesetz deutet Tac. Ann. XI, 13 an: *lege lata saevitiam creditorum coërcuit;* es ist dies das sogenannte SC. Macedonianum. — 5) Lex Petronia oder SC. Turpilianum über die Verantwortlichkeit der Ankläger. Tac. Ann. XIV, 41. Dig. 48, 16. Cod. 9, 45 u. a. Stellen. — 6) Lex agraria s. L. 3 § 1 D. de term. mot. 47, 21. — 7) Lex Vectibulici (?) s. L. 3 C. de serv. reip. man. 7, 9. Franke, zur Gesch. Traj. S. 493. — 8) Daher heisst es bei Tac. Ann. XIII, 49: der Senat berathe über leges; und daher wird ein und dasselbe Gesetz, wie wir in den vorhergehenden Noten sahen, bald lex, bald senatusconsultum genannt. Ebenso kommt schon unter Caligula ein Steueredict als lex vor (Suet. Cal. 40 sq.), und von einer Proposition oder Relation des Fürsten im Senate wird oft genug der Ausdruck *legem ferre* gebraucht. — 9) Dio 53, 21.

dann selbst diesen Schein der Volkszustimmung für entbehrlich erachtet, und auch ohne denselben die Beschlüsse des Senates und die Verordnungen des Fürsten an sich als Leges angesehen und als solche publicirt.[1]) Nichtsdestoweniger aber sprach man noch in öffentlichen Urkunden, der Ohnmacht zum Spott, von der — Rechtskraft der Befehle des Volkes.[2]) 58

Wie leicht und unmerklich bei der Getheiltheit der legislativen Gewalt und bei der Abhängigkeit der Comitialtage von den Behörden die übliche Sanction der Gesetze von Seiten des Volkes in Verfall gerathen konnte: davon geben selbst die Zeiten der Republik hinlängliche Beweise. So war es ein uraltes Recht gewesen, dass nur das Volk von den Gesetzen entbinden könne; und doch hatte sich der Senat mit der Zeit in den ausschliesslichen Besitz dieses Rechtes gesetzt. Zwar pflegte noch in den betreffenden Fällen dem Senatusconsulte die Clausel beigefügt zu werden, dass darüber an das Volk, behufs der Bestätigung durch eine Rogation, berichtet werden solle; allmählich jedoch hörte diese Berichterstattung auf und die Sache gedieh endlich dahin, dass nicht einmal mehr die Anhängung jener Clausel stattfand.[3]) Durch die Gewohnheit setzte sich die Usurpation so fest, dass der Versuch des Tribunen Cornelius im Jahre 686, das alte Volksrecht durch ein tribunicisches Gesetz (*ne quis nisi per populum legibus solveretur*) wieder zurückzuführen, vereitelt ward und es ihm nur gelang, ein solches Gesetz durchzubringen, vermöge dessen ein von Gesetzen entbindender Senatsbeschluss wenigstens nur in Anwesenheit von 200 Mitgliedern gefasst werden durfte; auch sollte zwar die

1) Es wäre übrigens nicht unmöglich, dass selbst schon die Leges unter Augustus, wenn auch nicht alle, doch zum Theil nur Senatusconsulte oder Constitutionen mit blosser Renuntiation gewesen wären. — 2) Lex de Vesp. imp. 8: *perinde justa rataque sint, ac si populi plebisve jussu acta essent.* Wer weiss es nicht, dass Formeln jederzeit das Wesen der Dinge überleben! Ihre urkundliche Erscheinung kann daher niemals einen Massstab für die Dauer der Institutionen geben, durch die sie bedingt sind. — 3) Ascon. in arg. or. pro C. Cornel.

59 Bestätigung des Volks wiederum eingeholt werden, kein Tribun aber dagegen Einsprache thun dürfen.[1]) — Kein Wunder also, wenn allmählich in der Kaiserzeit die Senatusconsulte ohne Weiteres Leges wurden und die Einholung der formellen Sanction von Volkswegen als eine leere Observanz zuletzt ganz unterblieb.

Auf dem Marsfelde am Petronischen Bache befand sich das Staatsgebäude für die Nationalversammlungen in beiderlei Gestalt, die sogenannten Septa, welche seit der Verschönerung, die sie durch Augustus erfuhren, Julia beibenannt wurden, und von denen uns noch ein antiker Grundriss zum Theil erhalten ist.[2]) Zu den Septis gehörte das Diribitorium[3]), wo die 35 Stimmkasten der Tribus bei den Tributcomitien und die 350 der Centurien bei den Centuriatcomitien geöffnet, die Stimmen sortirt und die Resultate gezogen wurden. Dies Geschäft der Diribitoren (oder Custoden) wurde vormals ohne Zweifel von den 350 Richtern ausgeübt, welche das Calpurnische Gesetz eingeführt hatte, so dass je 10 Richter[4]) den Stimmkasten einer Tribus ordneten, und je einer den Stimmkasten einer Centurie. Da aber die Volksabtheilungen besonders seit der Erwerbung des Bürgerrechts durch die Italiker, also seit 663, ausserordentlich an Stärke der Kopfzahl zunahmen, so vermehrten sich in gleichem Masse auch die Geschäfte der Stimmenzählung. Desshalb übertrug Augustus, nachdem inzwischen auch die Zahl der Richter auf etwa 4000 gestiegen, einer besonderen Decurie derselben, den sogenannten Neunhundertmännern, jenes Amt.[5])

Wie ist nun aber diese bisher so dunkel erschienene Beamtenzahl zu erklären? Wohl einzig aus der Art, wie man den Zuwachs der Neubürger seit dem Bundesgenossenkriege
60 untergebracht hatte. Nach Vellejus (II, 20) wurden die Italiker

---

1) l. c. *ne quis in senatu legibus solveretur, nisi CC affuissent neve quis, quum solutus esset, intercederet, quum de ea re ad populum ferretur.* Vgl. Göttling S. 478. — 2) Graev. Thes. T. IV. Göttling S. 386. — 3) Dio 55, 3. Plin. H. N. 16, 40. — 4) Daher wohl das *decuriare* bei Cic. pr. Planc. 18 mit Rücksicht auf die Bestechlichkeit der Stimmordner. — 5) Plin. H. N. 33, 2.

in 8 alte Tribus vertheilt, nach Appian (b. civ. I, 49) in 10 neue. Der Letztere hat gewiss seine lateinische Quelle nur missverstanden, wenn er an neugebildete Tribus denkt; allein die Zahl 10 kann nicht gleicher Weise auf einem Missverständnisse beruhen, noch der Ausdruck δεκατεύοντες corrumpirt sein. Es werden also erst 8, dann — nach mannigfachen Wechselfällen[1]), und in Folge neuer Verleihungen des Stimmrechts[2]) — 10 alte Tribus durch Aufnahme der Neubürger vermehrt, also gleichsam verdoppelt worden sein.[3]) Und in dieser Verdoppelung von 10 Tribus dürften nun die Neunhundertmänner des Augustus ihre Begründung finden. Denn dieselbe kam der Bildung von 10 neuen gleich. Für die Mühwaltung der Diribitoren wenigstens war es so gut als ob statt 35 jetzt 45 Tribus, oder statt 350 Centurien jetzt 450 gewesen wären. Und zu diesen Zahlen standen in der That die Neunhundert in einem genauen Verhältnisse, indem je 2 derselben auf eine einfache Centurie, oder je 20 auf jede der 25 einfachen Tribus und je 40 auf jede der 10 verdoppelten gerechnet wurden. —

Doch dies Alles war nun dahin, das Stimmrecht der Bürger anfangs aus Politik aufrecht erhalten, dann kaum geduldet, endlich vernichtet oder erstorben. Seit Tiberius — 61 dies ist unsere feste Ueberzeugung — wurde nie mehr förmlich

1) Dahin gehört die Vertheilung der Neubürger sowie der Libertinen in sämmtliche 35 Tribus durch Sulpicius (App. b. civ. I, 55 sq. Liv. ep. 77), die von Sulla annullirt (App. l. c. 59 fin.), von Cinna wieder angeregt und von der Marianischen Partei, wie es scheint, neuerdings eingeführt ward (cf. Liv. ep. 84), bis sie wohl schliesslich durch Sulla auf die Dauer beseitigt wurde, so dass fortan — wie die Libertinen wieder auf die 4 städtischen Tribus (Cic. pro Milon. 33. cf. Peyr. fr. Cic. p. 230) — so auch die Neubürger wieder auf eine gewisse Zahl von Tribus beschränkt waren. — 2) S. z. B. Liv. ep. 84. cl. 86. — 3) Ist die Angabe des Sisenna bei Nonius (s. v. Senati u. ergo), dass L. Calpurnius Piso in Folge eines Senatsbeschlusses 2 neue Tribus hinzugefügt habe, wie kaum zu bezweifeln, auf diese Zeit zu beziehen, wenn auch auf ein späteres Jahr als Weiland (de bell. Mars. p. 63) andeutet: so gewinnt die obige Annahme der Steigerung von 8 auf 10, und somit Appians Zahl eine schlagende Bestätigung.

abgestimmt. Die Volksversammlungen, obwohl noch Comitia genannt, glichen doch keinen regelmässigen Comitien mehr, sondern nur tumultuarischen Concionen; und obwohl nach dem alten Ceremoniel der Tribut- und der Centuriatcomitien zusammenberufen, hatten sie doch weder Behörden zu wählen noch Gesetze zu bestätigen, sondern dienten lediglich zu einem blendenden Schauspiele äusseren, oft auch rednerischen Prunkes; nie fehlte es an schallendem Beifall, wenn der Kaiser das Wort nahm. Doch selbst diese bedeutungslosen, nur die Renuntiation vollendeter Thatsachen bezweckenden Berufungen wurden immer seltener und seltener.

Mit Tiberius also verschwindet factisch der *ordo plebejus* oder der staatsrechtliche *populus* aus der römischen Geschichte. Es gab keine Rechte des Volkes mehr.[1]) Wenn daher das Princip der Volkssouveränetät, soweit dasselbe überhaupt durchführbar ist, die Grundlage der römischen Republik bildete, so sieht man leicht ein, dass es schon die Julier waren, welche die Grundfesten der Republik zertrümmert und auf diesen Trümmern das Gebäude der Alleinherrschaft gegründet haben. Zwar ist diese Alleinherrschaft unter ihnen noch nicht formell, wohl aber innerlich und wesentlich vollendet. Der Folgezeit blieb kaum mehr zu thun übrig, als das Gerüste abzutragen, welches Jene um den Bau noch stehen liessen. Und nur hiermit säumte man.

---

1) Unter den Beweisstellen ist Tac. Dial. 34—37. 41 nicht zu übersehen, wonach zur Zeit der Unterredung, d. i. unter Vespasian, alle Debatten schon als lange verschwunden gedacht werden. Auf den Untergang des Stimmrechts in längst verschollener Zeit spielt Ammian. XIV, 6, 6 an: *Et olim licet otiosae sint tribus, pacatacque centuriae, et nulla suffragiorum certamina.* Dass um die Mitte des 4. Jahrhunderts jene Scheincomitien noch bestanden, ist aus dieser Stelle, auf die mich Herr Prof. Ranke aufmerksam machte, nicht zu folgern; wohl aber, dass der Name der Tribus und Centurien immer noch eine gewisse, wenn auch veränderte Geltung hatte.

IX.

Das Staatszeitungswesen der Römer.*)

Vorwort.

Die folgende Abhandlung ist, als Theil eines grösseren Ganzen über die Quellen zur Geschichte des römischen Kaiserreiches, im Jahre 1837 entstanden und in dieser Verbindung zum Behufe der Habilitation im Winter 1839/40 bei der hiesigen philosophischen Facultät eingereicht worden. Daraus erhellt ihre Unabhängigkeit von den Arbeiten Le Clercs und Lieberkühns, von denen die erstere (des journaux chez les Romains) 1838, die andere (de diurnis Romanorum actis) 1840 erschien. Beide habe ich erst jetzt (1844) bei der Wiederdurchsicht meines Aufsatzes zu vergleichen Gelegenheit gehabt. Wiewohl sich hierbei theils überraschende Uebereinstimmungen, theils bedeutende Abweichungen ergaben, fühlte ich mich doch in keiner Weise zu wesentlichen Aenderungen veranlasst, einerseits um meine Resultate in ihrer Selbstständigkeit aufrecht zu erhalten, andrerseits weil die divergirenden Beweisführungen nirgends meine Ueberzeugung zu erschüttern vermochten. Ausserdem ist der Organismus meiner Arbeit ein durchaus anderer wie bei allen meinen Vorgängern von Lipsius und Ernesti an. Kam es diesen mehr oder minder auf Sammlung, Zusammenstellung, Vervollständigung und Abgrenzung des Stoffes an: so war es mir vornehmlich um Gruppirung desselben nach Gesichtspunkten und Richtungen zu thun. Während z. B. Le Clerc die Fragmente im Texte zu kritischen Zwecken, wenn auch nicht immer kritisch

---

*) [Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Erster Band (1844) S. 303 – 355.]

verarbeitet, dann im Anhange nicht ohne Missbrauch des Raumes, dieselben noch einmal und zwar in chronologischer 304 Ordnung aneinanderreiht, schien es mir vor allem wünschenswerth einerseits, soweit es der beglaubigte Stoff und die nothwendige Kürze gestatteten, auf den historischen Zusammenhang der officiellen Journalistik mit den jedesmaligen politischen Zuständen, namentlich auf den Gegensatz der republicanischen und der monarchischen Physiognomie des Institutes hinzuweisen, und andrerseits durch Verbindung des Gleichartigen und durch Rubricirung des Inhaltes ein möglichst anschauliches Bild von der Beschaffenheit der römischen Staatszeitung unter kaiserlicher Redaction zu entwerfen. Le Clercs Arbeit ist, beiläufig gesagt, noch dadurch merkwürdig, dass sie die beissendsten Anfechtungen gegen Niebuhr enthält (p. 146 sqq. 157 sq. und besonders p. 164 sq.), die wohl je zum Vorschein gekommen; in wieweit dieselben begründet oder unbegründet sind, erörtern wir vielleicht bei anderer Gelegenheit.

Im Uebrigen glaube ich einer Recension der modernen Literatur mich enthalten zu dürfen; den bedeutendsten Rang darin nimmt jedenfalls an Inhalt wie an Umfang das eben besprochene Buch ein, dessen Vorzüge ich um so freudiger anerkenne, als sie die Mängel bei weitem überwiegen. Dagegen musste ich im Folgenden mich entschliessen, die classischen Beweisstellen vollständig und zwar grossentheils im Original vorzuführen, damit Jeder über deren Beziehungen selbst urtheilen könne und damit wir bei einem später zu liefernden Artikel, über den Verfall der Denkfreiheit im Alterthum, auf festeren Grundlagen zu fussen vermögen.

Als Momente des römischen Staatszeitungswesens sind 1) die Annales maximi oder die jährlichen Staatsberichte, 2) die Acta populi Romani diurna oder die tägliche Staatszeitung und 3) die Acta senatus diurna oder die Senatszeitung zu betrachten.

Die Natur dieser Institute lässt sich nur aus ihrem geschichtlichen Zusammenhange begreifen; doch können wir hier (wo es sich nur um einen Zweck unter vielen handelt) bloss die äussersten Umrisse desselben andeuten.

Entwicklungsstadien.

Den Phasen der römischen Staatsentwicklung mussten nothwendig die Weisen ihrer öffentlichen Ueberlieferung entsprechen. So lange der Staat, ungeachtet seiner verschiedenen Bestandtheile, sich als eine Einheit fühlte — so lange bedurfte es auch nur eines Organes. Das Uebergewicht der Patricier, das Gleichgewicht beider Stände und das Uebergewicht der Popularen bezeichnen die drei Phasen der, in der letzteren schon dem Zerfall entgegengehenden, Staatseinheit. Der ersteren entsprechen nun augenscheinlich die im patricischen Sinne durch den Oberpriester von Staatswegen redigirten Jahresberichte, die Annales maximi; sie behaupteten sich naturgemäss über die Zeiten des patricischen Uebergewichtes hinaus auch während der ganzen Zeit des Gleichgewichtes beider Stände, weil nur dann erst radicale Umwälzungen eintreten, wenn das Neue über das Niveau des Alten hinaus zur entschiedenen Uebermacht gelangt, — also bis zur Zeit der popularen Demonstrationen durch die Gracchen oder bis zum zweiten Viertel des siebenten Jahrhunderts d. St.; nur mit dem Unterschiede, wie es scheint, dass sie bis zur Gleichstellung beider Stände gegen Ende des vierten Jahrhunderts bloss den Patriciern, und erst von da ab, oder im fünften, auch den Plebejern zugänglich wurden. Daher sagt noch Canulejus im Jahre 309 in seiner Rede an die Quiriten bei Liv. IV, 3: *Obsecro vos, si non ad fastos, non ad commentarios pontificum admittimur: ne ea quidem scimus, quae omnes peregrini etiam sciunt? Consules in locum regum successisse?* etc., während Cic. de Orat. II, 12, 52 ohne Beschränkung von der Ausstellung des Albums spricht, *potestas ut esset populo cognoscendi.*

Mit der aufschwellenden Macht der Popularen aber gingen um 624 die Annales maximi ganz ein (Cic. l. c. *usque ad P. Mucium pontificem maximum,* d. i. 623) und an deren Stelle traten unmittelbar, nach meiner Ansicht, der neuen Phase des Staates wiederum genau entsprechend, die im popularen Sinne von Staatswegen redigirten Tagesberichte, die Acta populi Romani diurna.

306 Als nun aber allmählich durch die Bürgerkriege die Einheit des Staates sich in eine unversöhnbare Zweiheit spaltete, und das eine Element in der Senatsgewalt, das andere in der Volksgewalt sowohl Vorwand als Rückhalt suchte: da trat naturgemäss endlich, und zwar im Jahre 695, ein zweites Staatsorgan, ein Senatsjournal (acta senatus diurna) den actis populi, als dem Volksjournal, selbstständig gegenüber.

Das Principat brachte schliesslich den Staat wieder zu einer formellen Einheit, und so geschah es — zumal da der Senat auch jetzt noch als Vertreter des Gemeinwesens eine dem Fürsten bedenkliche Wichtigkeit beibehielt — dass schon seit Augustus die Acta senatus, zwar ununterbrochen protokollirt, aber ferner nicht mehr publicirt werden durften (Suet. Oct. 36), dass mithin seitdem die Acta populi wiederum das einzige öffentliche Organ, die allgemeine Staatszeitung, wurden und blieben.

Was ich hier als Resultat vorangestellt, ist in mehrfacher Beziehung nunmehr zu belegen.

Die jährlichen Staatsberichte.

Dass die Annales maximi — auch Annales pontificum, Annales pontificum maximorum, Commentarii pontificum, Annales publici und vorzugsweise Annales genannt — in Roms Ursprung ihre Wurzel haben, wird schon durch Ciceros Angabe hinlänglich verbürgt (de Orat. II, 12, 52: *Erat historia nihil aliud, nisi annalium confectio: cujus rei memoriaeque publicae retinendae causa ab initio rerum Romanarum usque ad P. Mucium pontif. max., res omnes singulorum annorum mandabat litteris pontifex maximus referebatque in album et proponebat tabulam domi, potestas ut esset populo cognoscendi, ii, qui etiam nunc annales maximi nominantur.* cf. Hist. Aug. in Tacit. c. 1; ed. Salm. p. 226 B: *Quod, post excessum Romuli, factum pontifices, penes quos scribendae historiae potestas fuit, in literas retulerunt, ut* etc.). Daher bezeichnen sie die rohesten Anfänge der römischen Prosa (Quint. X, 2, 7: *quid erat futurum,*
307 *si nemo plus effecisset eo, quem sequebatur? .... nihil in historiis*

supra pontificum annales haberemus: ratibus adhuc navigaretur). Die Sprache hatte später bei der Veraltung vieler Wörter manche Dunkelheit (Quint. VIII, 2, 12). Obgleich die Anordnung nach Jahren ihnen den Namen gab (cf. Diomed. de orat. III. ap. Putsch. p. 480 [I, p. 484, 4 Keil]: *Annales inscribuntur, quod singulorum fere annorum actus contineant, sicut publici annales, quos pontifices scribaeque conficiunt de Romanis, quod Romanorum res gestas declarant),* so wurden doch innerhalb jedes Jahres die Ereignisse nach Tagen — natürlich nicht nach sämmtlichen, sondern nur nach den denkwürdigen — rubricirt (Serv. ad Aen. I, 373: *Ita autem annales conficiebantur: tabulam dealbatam quotannis pont. max. habuit, in qua praescriptis consulum nominibus et aliorum magistratuum digna memoratu notare consueverat, domi militiaeque, terra marique gesta per singulos dies. Cujus diligentiae annuos commentarios in octoginta libros veteres retulerunt, eosque a pontificibus maximis, a quibus fiebant, annales maximos appellarunt).* [1]) Sie waren also gleichsam eine privilegirte Universalchronik (auch Macrob. Sat. III, 2 sagt: *Pontificibus permissa est potestas memoriam rerum gestarum in tabulas conferendi).* Dass sie bei der gallischen Eroberung 364 grösstentheils untergingen, erhellt aus Livius (VI, 1: *quae in commentariis pontificum aliisque publicis privatisque erant monumentis* — namentlich wohl einzelne Vertragsurkunden — *incensa urbe pleraeque interiere)* [2]); dass sie aber möglichst restaurirt wurden, geht aus Servius hervor, dem zufolge die nachmalige vollständige Ausgabe auf gewöhnlichem Schreibmaterial 80 Bücher betrug, wovon Gellius in Betreff der Statue des Horatius Cocles das elfte citirt (IV, 5, 6). Ueber die gleichzeitige Publication ist manches Irrige behauptet oder gemuthmasst worden. Nach den angezogenen Stellen ge- 308 brauchte offenbar der Pontifex maximus zu jeder Jahres-

1) Le Clerc (p. 14. cl. 226) u. A. haben diese Stelle gänzlich missverstanden und daher fälschlich verdächtigt. — 2) Auch ohne dies Zeugniss wäre ein Transport nach Caere oder dem Capitol, wie ihn Le Clerc p. 76 sq. voraussetzt, ganz unglaublich. Zu einem so colossalen Unternehmen blieb in der allgemeinen Bestürzung keine Zeit.

übersicht nur eine Tafel, die nach Ablauf desselben im Archiv seines Palastes aufgestellt ward. Eine eigentliche Bekanntmachung fand also gar nicht statt; die Oeffentlichkeit bestand nur darin, dass der Eintritt in das Pontificalarchiv oder die Einsicht in die dort aufgerichteten Tafeln den Patriciern, später auch den Plebejern gestattet war.

Uebergang in die tägliche Staatszeitung.

Die Hauptsache ist nun aber die. Wenn einerseits nach Ciceros Angabe die Redaction der Annales maximi mit P. Mucius um 624 aufhörte, und andrerseits mit Berufung auf Sueton (Jul. Caes. c. 20) behauptet wird, die der Acta populi habe erst mit Cäsars erstem Consulate, d. i. im Jahre 695 begonnen: so würde sich eine Unterbrechung der öffentlichen Ueberlieferung von 70 Jahren ergeben, die doch in Wahrheit allen Glauben übersteigt. Die meisten Untersuchungen haben die Verwirrung eher vermehrt als vermindert, namentlich seit Erscheinung der Dodwellschen Fragmente. Wer daher nicht keck genug war, den Sueton der Lüge und der Unwissenheit zu zeihen, der nahm entweder wirklich jene Lücke an oder liess — was jederzeit das Bequemste ist — die Sache auf sich beruhen.

Meine Behauptung, dass die Acta populi gleichsam das populare Surrogat der Annales maximi waren und unmittelbar anfingen als diese aufhörten, ist, däucht mich, schon durch die politischen Constellationen zur Zeit des P. Mucius beglaubigt; doch denke ich auch durch positive Argumente sie begründen zu können.[1])

309 1) Zunächst fällt auf, dass wir auch für die Zeit nach 624

---

1) Le Clerc, sehe ich nun, behauptet im Wesentlichen dasselbe, wiewohl er eine geringe Unterbrechung gelten lässt, p. 226: *les uns avaient succédé aux autres avec assez peu d'interruption*, vgl. p. 225 und anderwärts. Seine Beweisführung beruht aber theils auf falschen, theils auf ungenügenden Grundlagen, s. unten S. 311 Anm. [S. 399]. Auch andere Gelehrte vor ihm haben Aehnliches vermuthet, doch ebensowenig erwiesen. Lieberkühns Einwände und abweichende Aufstellungen (p. 15) sind nicht stichhaltig.

noch *Annales* als Organ öffentlicher Ueberlieferung citirt finden. So bei Plinius dem Aelteren, der bekanntlich, wo es sich um Privatannalen handelt, den Namen des Autors anzuführen pflegt, als: Ennius, Fabius Pictor, Calpurnius Piso, Porcius Cato, Cassius Hemina, Valerius Antias, Gnaeus Gellius, Licinius Macer u. s. w., die öffentlichen dagegen schlechthin durch Annales bezeichnet. Die hierher gehörigen Stellen, auf die Jahre 647—693 bezüglich, sind folgende: X, 13, 17: *inauspicata est et incendiaria avis, propter quam saepenumero lustratam urbem in annalibus invenimus, sicut L. Cassio C. Mario coss.* (i. e. 647 a. U.), *quo anno et bubone viso lustrata est. Quae sit avis ea, nec reperitur, nec traditur.* X, 21, 25: *invenitur in annalibus, in Ariminensi agro, M. Lepido Q. Catulo coss.* (i. e. 676) *in villa Galerii locutum gallinaceum, semel, quod equidem sciam.* VIII, 51, 78: *Solidum aprum Romanorum primus in epulis adposuit P. Servilius Rullus, pater ejus Rulli, qui Ciceronis consulatu legem agrariam promulgavit* (i. e. 691). *Tam propinqua origo nunc quotidianae rei est. Et hoc annales notarunt, horum scilicet ad emendationem morum: quibus non tota quidem coena, sed in principio, bini ternique pariter manduntur apri.* VIII, 36, 54: *Annalibus notatum est, M. Pisone M. Messalla coss.* (i. e. 693) *a. d. XIV Calendas Octobr. Domitium Ahenobarbum aedilem curulem ursos Numidicos centum et totidem venatores Aethiopas in circo dedisse; miror adjectum Numidicos fuisse, quum in Africa ursum non gigni constet.*

Diese Citate entsprechen nun augenscheinlich ihrem Inhalte nach sowohl der Natur der Annales maximi wie der Acta populi; weil jedoch jene schon eingegangen waren, so müssen offenbar die letzteren — als Aequivalent und gleichsam als Fortsetzung der ersteren — gemeint sein. Da es sich sicher mehr um einen Wechsel der Redaction und der Tendenz als des Titels ursprünglich gehandelt, so kann der Ausdruck Annales im Grunde nicht befremden. Wie die Form sich wesentlich gleich blieb, insofern Beide tageweise (*per singulos dies*) geordnet waren, so mag auch der Name Acta nicht unmittelbar den Namen Annales verdrängt haben. 310
Auch liegt ja keineswegs in Ciceros Worten, dass mit Mucius

die Abfassung der Annalen (*confectio annalium*) überhaupt, sondern nur, dass mit ihm die der Annales maximi aufhörte. Einen officiellen Titel gab es überdies sicher nicht, d. h. die ausgestellten Tafeln führten keine Ueberschrift. Ist doch selbst der Titel Annales maximi augenscheinlich erst später gemacht, d. h. nach ihrem Eingehen oder ihrem Abschluss, wie aus Servius erhellt (s. oben S. 307 [S. 395]), also wohl eben nur im Gegensatze zur neuen Redaction. Das Institut wurde zwar jedenfalls erweitert; denn über jeden Tag ward nunmehr referirt, was die Entstehung des Ausdrucks Acta diurna bedingt; dass es aber lange noch im gewöhnlichen Leben ebenso gut Annales populi wie Diurna populi genannt werden konnte, sieht Jeder ein, da solche Tagebücher immer auch Jahrbücher sind und Jahrgänge bilden. Daher denn auch z. B. der Ausdruck: *in ejus anni acta relatum* bei Plin. H. N. II, 56, 57 und: *ex actis ejus anni* bei Asconius Ped. ad Cic. pro Mil. p. 47 ed. Orell.

Endlich müssen wir noch berücksichtigen, dass in der Kaiserzeit die ursprünglichen Motive, die politischen Gesichtspunkte des Institutes längst verwischt waren; der Gelehrte hatte bei Betrachtung beider Sammlungen nur ein literarisches Interesse; er durfte sie als zwei Theile eines Ganzen, als wesentlich gleichartige Serien einer allgemeinen Staats- oder Stadtchronik ansehen; er durfte das Ganze und somit beide Theile als Annales, wenn auch nicht beide als Diurna bezeichnen. So gehen denn bei Plinius jene obigen Citate augenscheinlich auf die zweite Serie, andere wie z. B. VIII, 57, 82: *Annales tradunt* (über das Jahr 538) auf die erste, und noch andere wie II, 53, 54: *Annalium memoria* und VIII, 57, 82: *Annales refertos habemus* auf das Ganze überhaupt. Daher findet sich selbst noch für die Zeiten des Principates der Ausdruck Annales, wo unzweifelhaft die Acta diurna gemeint sind. Man sehe nur Hist. Aug. in Opil. Macrin c. 3; ed. Salm. p. 93 E: *De ipso quae in annales relata sunt, proferam.* Ferner in Alex. Sev. c. 1. p. 114 B: *Interfecto Vario Helio-* 311 *gabalo — sic enim maluimus dicere quam Antoninum, quia et nihil Antoninorum pestis illa ostendit, et hoc nomen ex annalibus,*

senatus auctoritate, erasum est. Hier ist deutlich von öffentlichen Annalen die Rede, doch so, dass der Ausdruck das Genus bezeichnet, dem als Species die Acta senatus, die Acta populi und die Fasti angehören. Am entschiedensten ist die Stelle in Alex. Sev. c. 57 p. 134 B: *dimisso senatu Capitolium ascendit, atque inde re divina facta et tunicis Persicis in templo locatis, concionem hujusmodi habuit: „Quirites, vicimus Persas, milites divites reduximus, vobis congiarium pollicemur, cras ludos circenses Persicos dabimus." Haec nos et in annalibus et apud multos reperimus.* Wiederum sind öffentliche Annales gemeint, denn sie stehen im Gegensatz zu den Privatschriftstellern. Aber auch den Actis senatus werden sie hier entgegengesetzt, aus denen die unmittelbar vorhergehende Relation ausdrücklich entlehnt ist; ebensowenig kann von den Fastis die Rede sein, da schon das Angeführte in diesen unmöglich Platz finden konnte und das *hujusmodi* überdies zeigt, die Rede sei in der Quelle selbst noch ausführlicher gewesen. So müssen demnach die Acta populi gemeint sein.

2) Andrerseits erscheinen nun die Acta populi wirklich auch schon unter ihrem gebräuchlichen Namen vor dem Jahre 695. Doch habe ich nicht das Dodwellsche Fragment vom Jahre 692 im Sinne, denn ich suche nur nach sicheren Stützen; auch nicht etwa Zells Berufungen (im Morgenblatt 1835. Nr. 146 ff.) auf Cicero ad Att. VI, 2 und auf Asellio (bei Gell. V, 18), — denn jenes Citat, weil zweifelsohne auf 704 d. St. sich beziehend, ist irrthümlich und dieses, weil die Erwähnung von Diarienschreibern das Vorhandensein der Acta populi diurna nicht bedingt, kraftlos.[1]) Vielmehr bringt die Entscheidung wiederum Plinius. *Invenitur in actis,* heisst es L. VII, 53, 54, *Felice Russato* (d. i. *russatae* oder *rubeae* 312 *factionis) auriga elato, in rogum ejus unum e faventibus jecisse*

1) Ebenso falsch sind die Berufungen Le Clercs p. 220 sqq. sowohl auf Asellio, der eben nur von Privattagebüchern redet, als auf Dio Cassius 47, 6, welcher die archivalischen Staatsdocumente jeglicher Art bezeichnet, un auf Tac. Dial. 37, wo es sich um *acta forensia* handelt.

sese: frivolum dictu, ne hoc gloriae artificis daretur, adversis studiis copia odorum corruptum criminantibus. Dies geschah, wie aus dem Folgenden (*Quum ante non multo M. Lepidus .... crematus est.* cll. c. 36. Plut. in Pomp. c. 16) erhellt, bald nach 677 oder noch in diesem Jahre selbst. Eines anderen Beweises bedarf es nicht; dieser genügt vollkommen.[1] Nur mag noch einer Berufung desselben Autors auf das Jahr 640 gedacht werden, die, wenn auch unter anderer Bezeichnung auftretend und daher an sich weniger entscheidend, bei dem Aufhören der Annales maximi nur auf die Acta populi zu beziehen ist: II, 56, 57: *relatum in monumenta est, lacte et sanguine pluisse M. Acilio C. Porcio coss. et saepe alias.*

3) Gar oft trägt ein blosses Missverständniss die Schuld aller Verwirrung. Sueton, dessen Autorität in einem ihm nothwendig geläufigen Thema anzutasten gefährlich ist, anstatt mit unserer Behauptung im Widerspruch zu stehen, giebt vielmehr, wie mir scheint, eine Bestätigung derselben; schwerlich hat man den Sinn seiner Worte richtig erwogen. Die Stelle lautet (Caes. 20): *inito honore* (sc. *Caesar consul*) *primus instituit, ut tam senatus, quam populi, diurna acta confierent* 313 *et publicarentur.* Dies ist nicht gleich *senatus et populi,* wie man angenommen, sondern heisst nur: er verordnete, dass

1) Le Clerc, wie alle Uebrigen, hat ihn ganz übersehen; zwar kennt er jene Stelle, versetzt aber das Ereigniss ganz willkürlich unter Nero in das Jahr 819, das Lieberkühn p. 11 getrost von ihm entlehnt. Von Gründen ist natürlich keine Spur. *Ce fait,* sagt Le Clerc p. 395, *dont Pline n'assigne point la date, paraît convenir assez au règne de Néron;* und p. 182 meint er, das Datum sei *certainement aussi de l'époque impériale.* Das ist Alles. Und doch war die Zeitbestimmung so einfach und leicht zu ermitteln! Denn die Identität jenes Lepidus mit dem im Jahre oder ums Jahr 677 verstorbenen Vater des Triumvir ist schon aus den angezogenen Stellen vollkommen klar, und mithin kann das *ante non multo* nicht im Sinne von „vor nicht langer Zeit" mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, da Plinius dies schrieb, gesagt sein — denn inzwischen war ein halbes Jahrhundert verflossen —, sondern es muss nothwendig im Sinne von „nicht lange zuvor" auf das zuvor gemeldete Ereigniss zurückbezogen werden.

(fortan) ebensowohl des Senates, wie (bisher schon) des Volkes — tägliche Verhandlungen aufgezeichnet und veröffentlicht werden sollten. *Tam-quam* ist hier so viel als *ita-ut*, das Sueton wegen des vorhergehenden *ut* nicht gebrauchen konnte; so viel als *tantum-quantum*, *eodem modo (ac)*, oder *etiam senatus — non tantum populi;* in diesem Sinne kommt es bei Sueton öfter vor, z. B. Caes. 74. Aug. 66.[1]) — Die Neuerung ist also, dass neben den Actis populi nunmehr auch Acta senatus erschienen; nur das mag man in Betracht der noch vorhandenen Citate zugeben, dass von der Zeit an der Name Acta populi den Ausdruck Annales entschiedener verdrängte. —

Die scheinbare Lücke in der öffentlichen Ueberlieferung der Tagesereignisse von 624 bis 695 verschwindet somit jedenfalls.

Wenn Atticus, um die bisherige Vernachlässigung der Geschichtschreibung bei den Römern darzuthun, sagt (Cic. de legg. I, 2, 6): *Nam post annales pontificum maximorum, quibus nihil esse potest jucundius* (nicht *jejunius*): *si aut ad Fabium, aut ad Catonem, aut ad Pisonem, aut ad Fannium, aut ad Vennonium venias: ... quid tam exile, quam isti omnes?* — so kann uns die Uebergehung der Acta populi, ungeachtet sie die Annales maximi unmittelbar ersetzten, nicht verwundern. Aus diesen Letzteren entwickelten sich eben zwei ganz verschiedene Momente: einmal nach der Seite des Lebens hin die Tagesblätter, die Acta populi diurna, andrerseits nach der Seite der Wissenschaft hin die annalistische Privatgeschichtschreibung. Atticus also, der nur von der weiteren Entwicklung der Geschichtschreibung handeln will, konnte und durfte nicht die Acta populi aufführen, die zwar für die Nachwelt eine Quelle, nicht aber für die Mitwelt ein Genus der Geschichte waren (dasselbe gilt auch von der Stelle de orat. II, 12). Während die Annalisten nur die historisch merkwürdigen Dinge aufzeichneten, beschäftigten sich die 314

1) Es kann mich nur freuen, diese in vollkommener Unabhängigkeit entstandene Auslegung auch bei Le Clerc p. 197 und Lieberkühn p. 15 anzutreffen.

Acta populi grossentheils mit alltäglichen. Und hierin findet denn auch die so oft missverstandene Stelle des Tacitus Ann. XIII, 31 ihre vollständige, mit dem Schweigen Ciceros übereinstimmende Erklärung: *Nerone secundum L. Pisone coss.* (810 a. U.) *pauca memoria digna evenere, nisi cui libeat* (Tacitus, muss man sich vorstellen, hatte hier den betreffenden Jahrgang der Acta populi diurna vor Augen) *laudandis fundamentis et trabibus, quis molem amphitheatri apud campum Martis Caesar exstruxerat, volumina implere, cum ex dignitate populi Romani repertum sit, res inlustres annalibus, talia diurnis urbis actis mandare* d. h.: „da es doch der Würde des römischen Volkes angemessen erfunden worden, Merkwürdiges Geschichtswerken, Alltägliches den Tagesblättern zu überantworten." Man sollte wohl einsehen, dass es sich hier um Vertheilung des Stoffes in zwei gleichzeitige Ueberlieferungsweisen handeln muss, mithin nicht von den Annalibus maximis die Rede sein kann, als welche aufgehört, ehe die Acta begannen.

Die Dodwellschen Fragmente.

Nach dem Bisherigen wird man zugeben, dass, wären die Dodwellschen Fragmente (App. ad Praell. Camd. p. 665 sqq. 690 sqq.), *ex libris pontificum linteis* nach Is. Vossius, *ex actis urbis diurnis* nach Dodwell, der damit aber einen ganz falschen Begriff verbindet, in der That ächt: so könnte das erstere vom Jahre 586 nur auf die Annales maximi, das zweite vom Jahre 692 nur auf die Acta populi bezogen werden.

Von vielen Seiten indessen und mit Recht sind sie verworfen worden.[1]) Namentlich hat Wesseling (Probabilium liber sing. Franeq. 1731. c. 39 p. 354—385) durch eine lange Reihe von Argumenten ihre Autorität erschüttert; die wesentlichsten derselben — denn nicht alle freilich sind gleich 315 haltbar — scheinen folgende: 1) der Fascenwechsel habe nicht

1) Auch von Le Clerc p. 261 sqq. Lieberkühn dagegen hat versprochen (p. 17), diese Fragmente als ächt zu vertheidigen; ich bin begierig zu sehen, wie man es anstellt, um schwarz als weiss erscheinen zu lassen.

täglich, sondern monatlich stattgefunden, 2) das scutum Cimbricum sei mit Rücksicht auf Cic. Or. II, 66 und Quint. VI, 3 späteren Ursprungs, 3) das vexillum rubeum in arce positum immer nur auf die Comitien, nicht auf Aushebungen bezüglich. In Betreff des zweiten Fragmentes insbesondere noch: 4) die Curia Pompeja habe damals noch gar nicht bestanden, 5) die Feindschaft zwischen Milo und Clodius erst später begonnen, 6) das Grabmal der gens Caecilia sich nicht an der Aurelischen, sondern an der Appischen Strasse befunden, 7) in dem betreffenden Jahre habe es keine Censoren gegeben. — Was vorher Dodwell selbst über den Fascenwechsel und über die Censur zur Vertheidigung der Fragmente gesagt (s. p. 668 sq. und p. 732 sq.), steht augenscheinlich auf zu schwachen und künstlichen Füssen, und der *tumultus inter operas Clodii et servos T. Annii* zwang ihn selbst sogar zu einem partiellen Verdacht (p. 708: *Utinam de fide constaret Auctoris Apographi Petaviani, num hoc loco in marmore repererit haec verba, an in alia tabula reperta, quam ipsam hujus partem credidit, huc ipse transtulerit).* Die übrigen Punkte berührt Dodwell gar nicht.

Ernesti (Exc. I. ad Suet. Caes. 20), an den man am meisten appellirt, macht gegen die Fragmente drei Einwände; doch gerade diese sind am wenigsten entscheidend. 1) Die zum Theil wörtliche Uebereinstimmung von Fr. 1. Prid. Kal. April. und Kal. April. mit Liv. 44, 22. Daraus lässt sich aber noch nicht schliessen, dass dies aus Livius entnommen sei; dieser konnte ja selbst seine Angabe aus den Annales maximi geschöpft haben. Das verhehlt sich auch Ernesti nicht ganz; um so mehr dringt er 2) auf Beachtung des Stils. Schon Camerarius und Velserus behaupteten: *haec fragmenta neque coloris neque succi esse pro aetate, quam affectant* (Vels. ep. ad Camer. 50. p. 840, bei Fabricius, Bibl. Lat. ed. Ern. III. p. 315); Ernesti meint, der Stil entspreche vielmehr dem Livianischen Zeitalter. Allein einmal wird man zugestehen müssen, dass die Diction jederzeit ein missliches Kriterium sei; dann aber auch, dass der historische und der Kanzleistil zu allen Zeiten 316 von einander abweichen. Der der Annales maximi hielt ohne

Zweifel mit der Ausbildung der Umgangssprache stets gleichen Schritt, während natürlich der der Senatusconsulte, Plebiscite, Edicte u. s. w., durch ein sprödes Formelwesen festgehalten, weit hinter derselben zurückblieb. Eine Vergleichung mit dem Sc. de Bacchanalibus vom Jahre 568 darf also zu keinen Folgerungen Anlass geben. Doch hiervon auch abgesehen, fände ja grade diese Schwierigkeit die einfachste Lösung, wenn, wie doch Dodwell will, die Fragmente als jüngere Copie zu betrachten wären, so dass die Diction des Originals modernisirt worden sein könnte. Wenn Ernesti endlich 3) mit Rücksicht auf Suet. Caes. 20 die Meinung hegt, es habe vor 695 gar keine Acta populi gegeben, so haben wir dies Bedenken schon erledigt und überdies könnte damit wenigstens Fragment 1, als auf die Annales maximi bezüglich, nicht erschüttert werden.

Dagegen vermehren zwei äussere Umstände, die man bisher nicht genugsam gewürdigt, entschieden den Verdacht.[1])

1) Die Herkunft der Inschriften ist durchaus räthselhaft (s. Dodw. Praell. VIII. § X. app. § I. § X. und praef. ad fr. 2 p. 690). Fragm. 1 theilte zuerst Pighius Ann. ad an. 585 mit; es war ihm zugekommen durch Jacobus Susius aus den Papieren von Ludovicus Vives. Reinesius (Synt. Insc. Class. IV. 2—8) entnahm es aus Pighius, und Grävius liess es zu Suet. Caes. 20 (ed. alt.) abdrucken. Dodwell erhielt beide Fragmente von Hadrianus Beverlandius; dieser hatte sie von Is. Vossius bekommen, Vossius aber dieselben aus den Papieren von Paulus Petavius abgeschrieben; auch erwähnt er ihrer in seiner Ausgabe des Catull Lond. 1684 p. 333 sq. Petavius endlich, so sagt Dodwell, *collegerat haec editionique paraverat inedito inscriptionum volumine.* Dieser Ausdruck ist völlig nichtssagend. Kommt es doch darauf an zu wissen, woher Vives und Petavius zu ihren Abschriften 317 gelangten: hierüber grade verlautet Nichts. Ebenso wenig erfährt man von dem Aussehen der Originale, noch wo sie

1) Auch neuerdings ist nur Le Clerc p. 262 sqq. auf den zuerst zu erwähnenden näher eingegangen.

gefunden und wo sie bewahrt worden. Die Autopsie des Vives bezweifelt Dodwell selbst, und auch die des Petavius stellt er nur als Möglichkeit hin (app. § I fin.). Bemerkenswerth ist noch, dass die einzige Autorität für Fr. 2, das sogenannte Apographum Vossianum, mit Minuskeln geschrieben ist und ohne Rücksicht auf Abtheilung der Linien; das antike Ansehn bei Dodwell ist nur ein Kunststück.

2) Die Annales maximi, und wahrscheinlich auch die Acta populi, wurden gleich den Edicten durch tabulae dealbatae, wie wir aus Cicero und Servius sahen, d. h. auf übergypsten Holztafeln, mit aufgetragener Dinten- oder Farbenschrift, publicirt; die fraglichen Fragmente aber, heisst es, wären auf Marmortafeln eingegraben. Diese Angabe ist äusserst verfänglich; sie scheint desshalb erfunden, weil die Erhaltung der tabulae dealbatae selbst, ihrer Beschaffenheit nach, allerdings nicht hätte glaublich erscheinen können, und somit involvirt sie das Geständniss, dass jene Fragmente wenigstens nicht Theile des Originals sind. Wirklich betrachtet Dodwell App. § X. p. 663 sie als Reste einer späteren, zur Zeit des Augustus oder des Tiberius angefertigten Edition der Annales und der Acta. Nun ist zwar keineswegs zu bezweifeln, dass es von diesen Sammlungen im Alterthum Abschriften genug gegeben; aber von einer Marmorausgabe zu träumen, grenzt an Wahnwitz. Die Fasti Praenestini, ja selbst die noch bewunderungswürdigeren Fasti Capitolini müssten gegen ein solches Unternehmen, zu dem zwischen 2- und 300,000 Marmorplatten vonnöthen gewesen wären, äusserst winzig erscheinen. Und dieses ungeheure Monument wäre von der Erde spurlos verschwunden, während jene winzigeren in so beträchtlichen Resten auf uns gekommen sind? In der That ein so colossales Unternehmen konnte entweder nicht ausgeführt werden, oder — einmal ausgeführt — nie untergehn. Wenn nun demnach jene angeblichen Marmortafeln weder Original noch Copie sein können: was sind sie dann anders als eine Fiction?

Auch springt, wie mir wenigstens scheint, der Anlass der Erdichtung ziemlich grell in die Augen. Schon vorlängst

318 machte sich, namentlich unter den Juristen, die Meinung geltend, welche auch bis in die neueste Zeit herein Verfechter fand, dass nämlich die Edicta perpetua nicht erst durch die lex Cornelia im Jahre 687 entstanden seien, sondern wahrscheinlich schon im 6. Jahrhundert seit dem häufigeren Verkehr mit den Peregrinen. Dieser allerdings gewichtige Streitpunkt wird nun auf eine überraschende Weise durch das angebliche Fragment vom Jahre 586 entschieden, wo es gleich von vorn herein heisst: *V. Kal. Aprileis .... hora. octava . senatus . coactus . in . Hostilia . S . C . factum . est . uti . praetores . ex . suis . perpetuis . edictis . jus . dicerent.* So erfuhr man mit einem Male Jahr, Tag und Stunde. Da liegt doch wohl die Vermuthung nahe, dass einen eifrigen Anhänger jener Ansicht der Kitzel, sie über alle Zweifel zu erheben, zum Entdecker d. i. zum Erfinder dieser Inschrift machte. Natürlich musste er, um nicht augenblicklich Misstrauen zu erregen, dem Betruge eine grössere Ausdehnung geben, wobei sich Gelegenheit fand, auch Zweifel anderer Art leicht und keck zur Entscheidung zu bringen. Wirklich ward Mancher und selbst Heineccius bestochen; die meisten Juristen indessen haben auch ihrerseits sich gegen die Aechtheit erklärt, wie Bach, Biener, Zimmern (Gesch. des röm. Privatrechts I. Erste Abth. p. 124 n. 9) u. A. — Derselbe Autor, einmal in seiner Weise sich gefallend, brachte dann auch das zweite Fragment zu Stande. Der befremdende Umstand, dass dem Pighius nur das erstere bekannt ward, ungeachtet doch beide augenscheinlich als zusammengehörig und an einem Orte gefunden gedacht werden sollen, — wird eben nur dadurch erklärbar, dass das zweite nicht gleichzeitig die Werkstatt verlassen. Dies bekam erst Petavius zur weiteren Besorgung; denn gegen ihn kann sich der Verdacht so wenig richten wie gegen Vossius, wohl aber auf Susius und vor Allen auf Vives. Nachträglich fand ich in der That bei Vossius ad Catull. p. 334 einen festeren Anhalt für die Richtung meines Verdachtes. *Eo autem libentius hoc moneo,* sagt er, *quod necdum in lucem prodiere haec fragmenta. Partem duntaxat exhibuit Pighius in suis Annalibus, sed longe*

plura sunt, quae penes me sunt, quaeque ipse non vidit, 319 *quamvis utraque ex eodem Ludovici Vivis vetustissimo ut opinor exemplari fuerint descripta.* Danach hätten denn wirklich die Fragmente des Petavius und des Pighius aus einer und derselben Quelle gestammt, aus den Papieren des Ludovicus Vives. Ich stehe daher nicht an, in diesem spanischen Gelehrten des 16. Jahrhunderts den Erfinder jener Fragmente zu bezeichnen, um so weniger, als es ja bekannt ist, wie derselbe mit seiner juristischen Natur auch eine poetische, also erfinderische verband, wie er das System der Rechtswissenschaft (aedes legum) im Gewande der Dichtung behandelte, und wie er eben hierbei das alte Rechtslatein in so trefflichem Rococcostile zu handhaben wusste, dass Nichtkenner desselben daraus einen Beweis für die Verdorbenheit der lateinischen Sprache jener Zeit entnehmen zu dürfen glaubten (vgl. u. A. Hugo, Lehrb. d. Gesch. des röm. R. seit Justinian. 1818. S. 224) — Umstände, die gewiss nicht geeignet sind, das Misstrauen gegen ihn zu heben.[1]) Dass der Verfasser der Fragmente, wer er auch sei, Geschick besass, ist nicht zu läugnen, und immerhin behält sein Machwerk als eine Reconstruction der Art und Weise, in welcher etwa die Annales maximi und später die Acta populi abgefasst worden, noch ein gewisses Interesse. In keinem Stücke aber darf es Einfluss üben auf unsere Untersuchung, zu der wir jetzt zurückkehren.

Die Staatszeitung der Republik.

Wenn anfangs die Acta populi in ihrem Gepräge noch wesentlich mit den Annales maximi übereinstimmen mochten: so musste doch allmählich eine zwiefache Verschiedenheit, in

---

1) Le Clerc wendet dennoch — freilich ohne diese Umstände geltend zu machen und nur der Absicht desselben die Fragmente des Ennius zu sammeln gedenkend (p. 321), sowie der Thatsache, dass aus Spanien überhaupt damals viele verdächtige Denkmäler hervorgingen (p. 264) — seinen Verdacht von ihm ab (p. 320) und gänzlich auf Sigonius hin (p. 321), ohne dass sich dafür irgendwie positive oder specielle Anknüpfungspunkte auffinden liessen.

320 Bezug auf Inhalt und Form, sich herausstellen. Der Inhalt der Annales maximi hatte sich auf die politischen und religiösen Angelegenheiten beschränkt, der der Acta populi dehnte sich auch, so zu sagen, auf die häuslichen Ereignisse des Volkes oder der Stadt aus, und schon hierdurch ist zum Theil die Verschiedenheit der Form bedingt, indem die letzteren einen grösseren Umfang gewinnen mussten und täglich erschienen. Ueberdies, hatte früher das patricische und das Optimaten-Interesse darin vorgeherrscht, so trat nunmehr das des Volkes und der Popularen in den Vordergrund. Das Institut bekam eine entschieden populäre Tendenz.

Wie ungemein reichhaltig die Staatszeitung der Republik war, lässt sich zumal aus den Andeutungen in den Ciceronischen Briefen entnehmen, obwohl die städtischen Tagesberichte, auf die sich dieselben beziehen, meist nicht mit der officiellen Zeitung identisch, sondern nur nach ihrem Muster redigirte Privatrelationen sind.

Es ist unverkennbar, dass viele Artikel nur Futter für Neugier, Geklätsch und Aberglauben waren. Durch eine Menge von Abenteuerlichkeiten und Wundergeschichten, durch Curiositäten und Trivialitäten, wurde der Leser, je nach seinem Geschmack, unterhalten oder gelangweilt. Da las man denn z. B. wie es im Jahre 640 Milch und Blut geregnet; wie die Erscheinung des Brandvogels, von dem Plinius nichts Näheres weiss, die Stadt in Schrecken gesetzt und eine Sühnung veranlasst; wie im Gebiet von Ariminum auf der Villa des Galerius ein Hahn gesprochen; wie Servilius Rullus zuerst unter den Römern ein ganzes Wildschwein aufgetischt; wie bei der Bestattung des Felix, eines Wagenlenkers von der rothen Partei, einer seiner Anhänger sich in den Scheiterhaufen gestürzt, die Gegenpartei aber behauptet habe, um den Ruhm des Künstlers zu verkleinern, er sei durch die Menge der Wohlgerüche betäubt worden; wie der Curulädil Ahenobarbus am 18. September 693 im Circus eine Thierhetze veranstaltet, wo 100 numidische Bären und eben so viele äthiopische Jäger gekämpft — eine prahlerische Anzeige, da es, wie Plinius bemerkt, in Numidien gar keine

Bären gab (s. die Stellen oben S. 309 u. 312 [397 u. 399]). Alle 321 diese Züge gehören freilich in die ersten Zeiten der Redaction der Staatszeitung, meist in die zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts d. St. Dass es aber auch in den letzten Zeiten der Republik, in den Anfängen des 8. Jahrhunderts nicht anders war, erhellt aus Cicero. Auch jetzt noch las man darin allerhand Anekdoten und Gerüchte (Cael. ap. Cic. ad div. VIII, 1: *fabulae, rumores*), allerhand Anzeigen und Berichterstattungen über Schauspiele, Leichenbegängnisse u. s. w. (Cael. ibid. VII, 11: *ludorum explosiones, et funerum, et ineptiarum ceterarum*), die Programme der Fechterspiele, die Vertagungen der Gerichtstermine u. dgl. mehr (Cic. ib. II, 8: *gladiatorum compositiones, vadimonia dilata, et Chresti compilationem, et ea, quae nobis, quum Romae sumus, narrare nemo audeat*).[1] Ebenso fehlte es auch nicht an offenbaren Wundern (Plin. H. N. II, 56, 57).

Nichtsdestoweniger überwog sicherlich der politische Theil der Zeitung sowohl an Interesse wie an Ausdehnung. Man fand darin die Senatusconsulte und Edicte (Cael. l. c. VIII, 1: *senatusconsulta, edicta*), die Volksbeschlüsse, die politischen Debatten und Reden (Cael. ib. VIII, 11: *Quam quisque sententiam dixerit, in commentario est rerum urbanarum*). Desshalb war ihre Zusendung für die auswärtigen Staatsmänner unentbehrlich, um sich im Niveau der Ereignisse zu erhalten. In den ersten Tagen des Mai 704 schrieb Cicero an Atticus (VI, 2): „Ich habe die städtischen Zeitungen (*acta urbana*) bis zum 7. März empfangen.“ Er erfuhr daraus, dass der Tribun Curio sich den Anträgen der Consuln über die fernere Besetzung der Statthalterschaften, wodurch das Interesse Cäsars gefährdet und Ciceros Hoffnung auf die Rückkehr nach Rom vereitelt werden konnte, nebst einigen seiner Collegen wider- 322

---

1) Chrestus war entweder ein berüchtigter Spitzbube oder ein Privatzeitungsschreiber, je nachdem man den Ausdruck *compilatio* auffasst. Da wir von ihm weiter nichts wissen, ist eine absolute Entscheidung nicht möglich; doch neige ich zur letzteren Erklärung, da die Existenz von bezahlten Privatzeitungsschreibern gewiss ist (Cael. ib. VIII, 1: *hunc laborem alteri delegavi ..... ne molestiam tibi cum impensa mea exhibeam*).

setzt habe. Daher fährt er nach dem Obigen fort: „Ich ersehe, dass in Folge der Standhaftigkeit unseres Curio alles eher als die Angelegenheit der Provinzen im Senate verhandelt werden wird. Also rechne ich mit Zuversicht auf unser baldiges Wiedersehn." Ein andermal, im Jahre 710, schreibt Cicero an Cornificius (ad div. XII, 23): „Dass die städtischen Zeitungen (*rerum urbanarum acta*) dir übersandt werden, weiss ich bestimmt; widrigenfalls würde ich selbst dir Bericht erstatten." Und wiederum im Jahre 711 an C. Cassius (ad div. XII, 8): „Das Verbrechen deines Verwandten Lepidus, seine ausserordentliche Leichtfertigkeit und Unbeständigkeit, wirst du wohl aus den Zeitungen (*ex actis*) erfahren haben, welche dir, wie ich gewiss weiss, zugesandt werden."

Nicht minder erhellt der Reichthum und die Bedeutung der politischen Nachrichten aus dem Umstande, dass für die spätere Erläuterung der Ciceronischen Reden die Staatszeitung eine wesentliche Grundlage bildete; sie war dem Asconius eine Hauptquelle; „ich habe, schreibt er, die Tagesblätter dieser ganzen Zeit durchgelesen" (ad Cic. or. pro Milon. p. 44: *Acta etiam totius illius temporis persecutus sum*). Aus ihnen stammt eine Fülle von Material bei ihm her; öfters citirt er sie ausdrücklich. Unterm 8. Juli 700 d. St. fand er darin die Nachricht, dass P. Valerius Triarius den Scaurus wegen Erpressungen vor dem Prätor M. Cato angeklagt habe, drei Tage nach der Freisprechung des C. Cato (ad Cic. or. pr. Scaur. p. 19: *ut in actis scriptum est*). Aus einem früheren Jahrgange (696 d. St.) ersah er, dass Pompejus von einem Freigelassenen des Clodius mit Namen Damio damals förmlich belagert worden sei. In einem Artikel vom 18. August hiess es daselbst: der Volkstribun L. Novius, des Clodius College, habe, als Damio gegen den Prätor Flavius die Tribunen anrief und diese darüber beriethen, sich bei der Abstimmung also vernehmen lassen: „Ich bin durch diesen Handlanger des P. Clodius verwundet, durch bewaffnete Rotten, durch ausgestellte Posten von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zurückgedrängt worden;

Cn. Pompejus ward belagert. Da man jetzt mich anruft, werde ich das Beispiel desjenigen nicht nachahmen, den ich 323 tadle, und den Urtheilsspruch aufheben." Und nunmehr liess er sich auf die Intercession ein (ad Cic. or. pr. Mil. p. 47: *ut ex actis ejus anni cognovi, in quibus XV Cal. Sept.* etc.).

Die Bürgerkriege hatten den Zwiespalt zwischen Senat und Volk unversöhnlich gemacht; Senats- und Volkspartei standen sich lauernd und in gewaltsamen Krisen als blinde Factionen gegenüber. Um das Jahr 700 d. St. war Milo ein Haupt der ersteren, Clodius ein Führer der letzteren. Daraus entsprangen persönliche Reibungen und endlich im Jahre 702 erfolgte bei der zufälligen Begegnung auf der Appischen Strasse die Ermordung des Clodius durch die Begleiter des Milo. Kaum verbreitete sich die Kunde in Rom, als das Volk sich zusammenrottete und die Tribunen, welche wie Munatius Plancus, Gajus Sallustius und Quintus Pompejus, Anhänger des Clodius waren, durch stürmische Reden die Menge aufwiegelten. Seitdem wogte der Aufruhr durch die Strassen; die Wuth wandte sich gegen den gesammten Senat wie gegen die einzelnen Häupter seiner Partei. Zum Unglück herrschte, durch Vereitelung der Consulwahlen, ein Interregnum, so dass die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Abwehr des Unfugs kaum möglich war. Da geschah es denn, dass bei der Verbrennung der Leiche des Clodius auf dem Forum der Senatspalast in Flammen gesetzt, das Haus des Milo, obwohl vergeblich, angegriffen, das des Lepidus aber belagert, erstürmt und demolirt ward, weil dieser als Interrex die Consulwahlen verweigerte, damit nicht in diesem kritischen Augenblicke die Gegner Milos gewählt würden. Der Senat befand sich in der grössten Bedrängniss; er war für Milo gesinnt und durfte doch die That gegen Clodius nicht rechtfertigen; er war in seinem Körper und in seinen Gliedern verletzt worden und vermochte doch nicht auf eigene Hand den Sturm zu beschwören. Um daher die Ruhe nur einigermassen wiederherzustellen, sah er sich endlich genöthigt, den grossen Pompejus, trotz seiner schwankenden politischen Grundsätze, zum alleinigen

Consul mit ausserordentlicher Machtvollkommenheit zu ernennen.

324 Alle diese Ereignisse und Stimmungen nun fanden, sammt den mannichfaltigen Zwischenvorfällen und Folgen, in der Staatszeitung das Organ ihrer Verbreitung. Dort las man, dass Milo am 20. Januar von Rom abgereist war, um sich nach Lanuvium zu begeben (Ascon. ad Cic. or. pro Mil. p. 32); dass an diesem Tage, dem der Ermordung des Clodius, die Tribunen Sallustius und Q. Pompejus, Milos Feinde, vor der Volksmenge Reden hielten, die auch ausführlich in der Zeitung mitgetheilt wurden, und von denen die des Letztgenannten nach dem Urtheil des Asconius einen besonders aufrührerischen Charakter trug (ib. p. 49); ferner dass am 28. Februar ein Senatsbeschluss zu Stande kam, des Inhaltes: die Ermordung des Clodius, die Brandstiftung in der Curie und der Angriff auf das Haus des Lepidus seien als Staatsverbrechen zu betrachten (ib. p. 44).

Die Sitzung, in der dieser Beschluss gefasst wurde, war sehr stürmisch und wichtig. In ihr siegte das Volksinteresse über das senatorische. Die Einleitung eines Processes gegen Milo wurde natürlich als unvermeidlich anerkannt; doch wollte der Senat, nach dem Vorschlage des Hortensius, dass die Untersuchung zwar ausserordentlicher Weise, d. i. vor allen anderen vorgenommen, aber nach den bisherigen Gesetzen, vor dem Quästor geführt werden sollte. Da verlangte ein Mitglied, ein gewesener Prätor, die Theilung, d. h. die besondere Abstimmung über jeden der beiden Artikel dieses Vorschlags, und nunmehr ging der erstere allein durch, während der zweite durch die Intercession der Tribunen vereitelt ward (cf. Cic. pro Mil. c. 5 sq.).

Die Staatszeitung enthielt über diese merkwürdige Sitzung unter dem 28. Februar nichts weiter als die Bekanntmachung jenes oben gemeldeten Senatsbeschlusses (Ascon. l. c. *ultra relatum in acta illo die nihil*). Unter dem 1. März zeigte sie aber an, dass an diesem Tage der Tribun Munatius in einer Contio (Meeting) dem Volke über die Vorgänge im Senate am Tage zuvor ausführlich Bericht erstattet habe. Die

Rede desselben wurde ebenfalls dort mitgetheilt; darin kam u. A. folgende Stelle vor: „A. Hortensius, indem er eine ausserordentliche Untersuchung vor dem Quästor beantragte, 325 hat sich dadurch das Schicksal bereitet, dass er, während ihm ein geringes Quantum Gelindigkeit mundete, ein grosses Quantum Bitterkeit verschlucken musste. Denn dem erfinderischen Menschen trat auch für uns ein erfinderischer Geist entgegen; wir fanden einen Fufius, der da ausrief: ich verlange die Theilung. Und nun legten ich und Sallustius gegen den zweiten Theil des Antrags Einspruch ein“ (ib. p. 44: *Quod Q. Hortensius dixisset, ut extra ordinem quaereretur apud quaestorem, aestimare futurum, ut, quum pusillum edisset dulcedinis, largiter acerbitatis devoraret. Adversus hominem ingeniosum ingenio usi sumus; invenimus Fufium, qui diceret, Divide. Reliquae parti sententiae ego et Sallustius intercessimus*).

Demnach wurde bekanntlich der Process in Folge eines neuen Gesetzes, welches Pompejus erliess, vor einem besonderen Untersuchungsgerichte verhandelt. Der Ausgang liess sich vorhersehen; trotz der Vertheidigung Ciceros und der Einwände Catos wurde Milo durch 38 Stimmen unter 51 verurtheilt und ging ins Exil. In einem Artikel des betreffenden Jahrganges der Staatszeitung las man später, da Wunder nun einmal bei keinem bedeutenden Ereignisse zu entbehren waren, dass es während der Vertheidigung Milos im April Ziegelsteine geregnet habe (Plin. H. N. II, 56, 57).

Die bisherigen Anführungen dürften zugleich genügen, um die von Ernesti ausgehende Meinung zu entkräften, als sei die Abfassung der Acta (*confectio actorum*) nach Cäsars erstem Consulate unterbrochen worden. Freilich ist die Behauptung leichter als die Widerlegung, da wir allerdings nicht über jeden Jahrgang, geschweige über jede Tagesnummer, Rechenschaft zu geben vermögen. Allein Nichts spricht für sie, Alles dagegen, und namentlich eben die Reihe von Berufungen auf die Acta der Jahre 695 bis 711, die wir aus Cicero, Asconius und Plinius beigebracht, und denen noch Dio 44, 11 für das Jahr 710 hinzuzufügen ist. Von

den Stellen bei Cicero — und nur sie kennt Ernesti — beziehen sich die ad Att. VI, 2, ad div. II, 15 u. XII, 23, wie 326 man auch klügeln mag, gleichviel ob mittelbar oder unmittelbar, auf die officiellen Acta urbana, d. i. auf die Acta populi allein oder mit Einschluss der Acta senatus, die während dieser Zeit neben ihnen bestanden haben dürften und sich jetzt nicht mehr mit Sicherheit von ihnen unterscheiden lassen. Dass den Diplomaten, wie Cicero, wenn sie in der Provinz sich aufhielten, diese officiellen Zeitungsnachrichten nicht immer genügten, kann schwerlich befremden, da dieselben doch meist nur Facta, nicht Motive darstellten, und auch jene nicht einmal stets im Detail; ja manche interessante Angelegenheit blieb auch wohl ganz unberührt. So schreibt Cicero im Jahre 704 an Cälius (ad div. II, 15): „Ueber Ocella hast du mir in wenig verständlicher Weise geschrieben (vgl. VIII, 7), und in den Zeitungsberichten finde ich darüber nichts“ (*in actis non erat*). Desshalb nahmen die auswärtigen Römer gern die Feder ihrer Freunde, oder, wo dies nicht anging, die Schreiberzunft in Anspruch, um entweder das an sie zu übersendende Exemplar der Acta mit Zusätzen zu begleiten oder mit Zugrundelegung derselben, theils abkürzend theils erweiternd, selbständige Relationen abzufassen. Eine solche von einem Schreiber gefertigte Compilation haben die Briefe ad div. VIII, 1 (s. oben S. 321 [409]). II, 11 und II, 8 zum Gegenstande. Diese Verschiedenheit von den officiellen Actis urbanis stellt sich auf den ersten Blick heraus, und daher wird auch nicht dieser specielle Titel, sondern der allgemeine Ausdruck *„rerum urbanarum commentarius“* gebraucht. Ein Grund, die officiellen Acta urbana hier zu erwähnen, war, wie Jeder einsehen muss, der diese Briefe aufmerksam liest, gar nicht vorhanden; mithin ist auch aus der blossen Nichterwähnung keineswegs auf Nichtexistenz zu schliessen. Am wenigsten aber kann man den Einwurf machen: „Wozu Privatrelationen, wenn es öffentliche gab?“ Denn bei jenen kam es ja nicht darauf an, diese zu ersetzen, sondern sie zu übertreffen. Liest man doch heute auch bei wichtigen Anlässen lieber

Privatcorrespondenzen als die nackten Referate officieller Zeitungen. Auch dem Cicero war es nicht um blosse Thatsachen zu thun; er wollte über die Angelegenheiten des Staates einen Staatsmann vernehmen; er verlangte tiefein- 327 gehende Erörterungen, feine Beobachtungen, Ansichten, Räsonnements. Diesen Ansprüchen konnten selbst die Privatrelationen nicht immer genügen, zumal wenn man es sich bequem machte und die Arbeit gegen ein Honorar einem Zeitungsschreiber übertrug. Daher schreibt Cicero zürnend an Cälius, der ihm jene Compilation von fremder Hand geschickt: „Wie? damit meinst du hätte ich dich beauftragt, mir die Programme der Fechterspiele, die Vertagungen der Gerichtstermine, die Diebereien (oder Schreibereien) eines Chrestus (s. oben S. 321 [409]) und überhaupt solche Dinge mitzutheilen, die mir, wenn ich in Rom bin, Niemand zu erzählen wagt? .... Nein, weder Vergangenes noch Gegenwärtiges, sondern das Zukünftige erwarte ich von dir, als einem weit in das Ferne vorausblickenden Manne, besprochen zu sehen, damit ich aus deinen Briefen, indem ich die Lage des Staates darin erkenne, zu entnehmen vermöge, in welcher Art dessen Bau sich gestalten werde“ (ad div. II, 8: *Quare ego nec praeterita nec praesentia abs te, sed, ut ab homine longe in posterum prospiciente, futura exspecto, ut ex tuis litteris, quum formam reipublicae viderim, quale aedificium futurum sit, scire possim*).

Die Senatszeitung.

Es war ohne Zweifel der endlos sich fortspinnende Conflict zwischen Volk und Senat, welcher in diesem den Wunsch nach einer journalistischen Vertretung den täglichen Volksberichten gegenüber entstehen liess. Dass in den letzteren eine gewisse Einseitigkeit vorherrschen musste, insofern sie vor Allem die Interessen der Comitien, die Rechte des Volkes wahrnahmen, leuchtet ein. Nur durch eine selbstständige Publicistik des Senates konnte das senatorische Interesse in Ansehn erhalten, jene Einseitigkeit aufgehoben und so zu sagen das Gleichgewicht der Parteien hergestellt werden.

Die Senatszeitung war also augenscheinlich ein Bedürfniss für den Senat selbst, und mithin kann die Begründung derselben durch Cäsar im Jahre 695 nicht als eine Intrigue gegen die Curie, sondern vielmehr nur als eine Concession 328 angesehen werden, zu der er sich trotz seiner popularen Bestrebungen, dazumal während seines ersten Consulates um so leichter verstehen durfte, als seine Macht noch der festen Grundlagen und der nöthigen Garantien ihrer Dauer entbehrte.[1]) Es war eine Zeit, in der sein Ziel ihm noch in unbestimmter Ferne und in unklaren Umrissen vorschwebte. Wie er sich persönlich mit hervorragenden Individuen wie Pompejus und Crassus, ungeachtet ihrer entgegenstehenden Grundsätze, um seines Endzieles willen auf das engste verband: so musste er auch, trotz seiner Hingebung an die Menge, der ungewissen Zukunft halber den Senatskörper stets im Auge behalten, in demselben soviel Einfluss als möglich zu gewinnen und demnach ihn gelegentlich durch Zugeständnisse für spätere Fälle zu verbinden suchen. Allerdings konnte es geschehen, dass der Senat durch die Veröffentlichung von Verhandlungen, die seine selbstsüchtigen Bestrebungen zur Schau trugen, sich hin und wieder vor dem Volke compromittirte, und dies konnte Cäsar in der That nur erwünscht sein; andrerseits aber durfte er darauf rechnen, dass zumal bei seiner Coalition mit den einflussreichsten Optimaten die Curie nicht leicht ihr durch ihn geschaffenes Organ als Waffe wider ihn gebrauchen, und dass, wenn es auch geschähe, dies ihm in den Augen der Menge, bei seiner hinlänglich be-

1) Le Clerc p. 243 sqq. meint, Cäsar habe dem Senate das Mittel seiner bisherigen Macht entreissen wollen, welches in der Geheimhaltung der Berathungen bestanden habe. Allein eine absolute Geheimhaltung war ja eine Unmöglichkeit, so lange es Parteien der Curie und Volkstribunen gab, die in den Comitien und Contionen die Vorgänge im Senate dem Volke zu hinterbringen ein Interesse hatten. Wir erinnern nur an den oben angeführten Bericht des Munatius, der ja überdies in die Acta populi überging. Jener Gesichtspunkt kann also bei Cäsars Massnahme keine oder doch nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben.

festigten Popularität, statt irgendwie zu schaden vielmehr nützlich sein würde.

Aus den früher angeführten Worten Suetons (Caes. c. 20, s. oben S. 312 [400]) folgt, dass von jenem Jahre nicht bloss die Herausgabe, sondern überhaupt erst die regelmässige Aufzeichnung der Senatsverhandlungen datirte. Dass es wirk- 329 lich zuvor keine fortlaufenden Sessionsprotokolle gegeben, erhellt aus dem Umstande, dass Ciceros Massnahme bei Gelegenheit der Catilinarischen Verschwörung eben als eine Ausnahme auftritt. „Mir kam der Gedanke, sagt er in der Rede pro Sulla c. 14 sq., dass, wenn ich nicht die Glaubwürdigkeit dieser Aussage durch öffentliche Documente (*monumentis in publicis*) bezeugen liesse, einst Jemand behaupten könnte, die Aussagen hätten anders gelautet. .... Daher beauftragte ich, als die Zeugen in die Curie eingeführt worden, einige (4) Senatoren, alle Aussagen der Zeugen, Fragen und Antworten niederzuschreiben, ... Männer, die nicht nur durch Tugend und Zuverlässigkeit ausgezeichnet waren, sondern von denen ich auch wusste, dass sie durch Gedächtniss und Wissen, durch Gewohnheit und Gewandtheit im Schnellschreiben (*celeritate scribendi*) am leichtesten den Verhandlungen folgen könnten. .... Da ich wusste, dass diese Eintragung der Aussage in öffentliche Protokolle (*tabulas publicas*) so geschehen war (d. h. so rückhaltslos und vertraulich), als ob diese nichtsdestoweniger nach der Sitte der Vorfahren in Privatgewahrsam verbleiben würden: so hielt ich sie nicht geheim, that sie nicht zu Hause unter Schloss und Riegel, sondern liess sie vielmehr sogleich von allen meinen Schreibern copiren (*ab omnibus statim librariis i. e. meis* cl. § 44: *scribae mei* — also nicht Senatsschreiber, wie Zell wähnt), dann überall vertheilen und verbreiten und für das römische Volk herausgeben. Ich vertheilte sie in ganz Italien, ich versandte sie in alle Provinzen. .... Daher behaupte ich, dass es keinen Ort auf der Welt giebt, soweit der Name des römischen Volkes reicht, wohin nicht eine Abschrift dieser Aussage gelangt sei.“ Wenn zuvor schon der Senat Schreiber hielt (*scribae, librarii, notarii*), so geschah

es nicht sowohl, weil dergleichen Protokollirungen Regel gewesen wären, sondern weil jene zur Redaction der Consulte, Decrete u. s. w. unentbehrlich waren. Allerdings aber mögen zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Gelegenheiten ähnliche Ausnahmen wie unter Cicero vorgekommen sein, 330 wenn auch meist nur im Interesse des Privatgebrauchs der Consuln oder des betreffenden Referenten, wie das *more majorum* bei demselben anzudeuten scheint.

Aus dem allen geht hervor, dass Cäsars Neuerung in der That keine urplötzliche, sondern eine allmählich vorbereitete, eine Forderung der Zeit war. Es gab vor ihm Protokolle von Senatsverhandlungen und Publicationen solcher Protokolle; der Fortschritt bestand darin, dass er die Ausnahme zur Regel erhob. So begannen die Acta senatus diurna.

Die Senatszeitung bildete ein von den Actis populi getrenntes selbstständiges Journal und keineswegs, wie so Viele zu glauben scheinen[1]) ein mit jenen verbundenes Institut. Hiergegen sprechen alle Zeugnisse, und fürwahr diese beiden Redactionen hätten am allerwenigsten in dieser Zeit sich mit einander vertragen! Dass die Protokolle wortgetreu und vollständig wiedergegeben wurden, lässt sich schwerlich bezweifeln. Ob aber unter Cäsar die Herausgabe der Acta senatus Unterbrechungen erlitt, mag dahingestellt bleiben; denn Entscheidung ist Willkür, wo es weder für noch wider sichere Data giebt. Nur ein Umstand möchte indirect für die Unterbrechung zeugen; doch nicht das Schweigen Ciceros — denn der Ausdruck *Acta urbana* könnte bei ihm die Acta senatus zugleich mit den Actis populi umfassen —, sondern die augenscheinliche Nichtbenutzung von Senatsacten durch Asconius, zumal in Betreff der Milonischen Angelegenheiten des Jahres 702, ungeachtet er sagt, er habe die Acta dieser ganzen Zeit durchmustert (s. oben S. 322 [410]); doch könnte es auch sein, dass bei diesen Worten die Acta senatus seinen Gedanken ebenso fern lagen, wie im Allgemeinen seinen Zwecken; denn er hatte mit Reden vor dem Volke,

1) Auch Le Clerc.

nicht vor dem Senate, zu thun und seine Forschung kann sich desshalb freiwillig, vielleicht auch unfreiwillig, auf die zugänglicheren Acta populi beschränkt haben. Wie dem nun auch sei, so viel ist gewiss, dass das Ende der Senatszeitung ihrem Anfang sehr nahe liegt, und dass dasselbe durch die gleichen Motive bedingt wurde, wie die Umgestaltung der 331 Acta populi. Das Principat bildet den Wendepunkt. Es war ohne Zweifel schon in den Anfängen des Augusteischen Zeitalters, als das Verbot gegen die Senatszeitung erging (Suet. Aug. 36: *auctor, ne acta senatus publicarentur*). Die Protokolle wurden nach wie vor fortgesetzt; aber sie blieben geheim und nur ein kurzer Extract derselben ging fortan, unter dem Einflusse einer oft despotischen Censur, in die Acta populi über, die dergestalt nunmehr, der centralisirenden Tendenz der Monarchie und der Einheit der Staatsidee entsprechend, zur Bedeutung einer allgemeinen Staatszeitung erhoben wurden. Allein Charakter und Haltung derselben waren jetzt ganz anderer Art und geben zu näherer Betrachtung Anlass.

Die Staatszeitung der Monarchie.

Ueberwog zur Zeit der Republik der politische Inhalt der Staatszeitung bei weitem allen übrigen Stoff, weil das Volk als Substanz des Staates keinen Grund hatte, seine eigenen Angelegenheiten, Thaten und Interessen zu verbergen und die Freiheit der öffentlichen Mittheilung zu beschränken: so musste doch mit der Begründung des Principates auch hierin ein Wendepunkt eintreten. Die Souveränetät ging von dem Volke an den Fürsten über; die Rechte der Comitien wurden zerbröckelt und aufgelöst; die öffentliche Leitung aller wichtigen Angelegenheiten wurde mehr oder minder zu einer geheimen; das pulsirende Leben des Staates zog sich von dem Forum in den Palast, von der Rednerbühne in das Cabinet des Fürsten zurück. Nur in der Curie des Senates verblieb noch ein kümmerlicher Rest der alten Freiheit. Kein Wunder also, wenn die aufkeimende Monarchie, wenn schon Augustus, ihr eigentlicher Werkmeister, um die Regierung wie den Händen so auch den Augen des Volkes zu entziehen,

einmal die Veröffentlichung der Senatsprotokolle verbot oder mit anderen Worten die Senatszeitung gänzlich unterdrückte, andrerseits aber die politischen Mittheilungen der Staatszeitung auf ein äusserstes Minimum zu beschränken und ihr 332 überhaupt ein dem nunmehrigen Bestande der Dinge entsprechendes Gepräge zu verleihen sich bemühte. Es kam darauf an, den Freiheitsdrang allmählich an Unterwürfigkeit, die Herrschlust an Gehorsam, die politische Selbstthätigkeit des Volkes an Passivität und Apathie zu gewöhnen. Es kam darauf an, die Römer zu Unterthanen zu erziehen. Und nach diesen Gesichtspunkten musste auch die geistige Nahrung, die dem Volke durch die Staatszeitung täglich verabreicht wurde, fortan bemessen und zubereitet werden. Die Angelegenheiten des Hofes, die Gnadenbezeugungen des Fürsten mussten den Vordergrund einnehmen, um zu imponiren, der Eitelkeit zu schmeicheln und zum Wetteifer im Trachten nach Gunst und Ehren anzuspornen; die Thätigkeit des Senates musste, soweit sie an Freimuth grenzte, vorsichtig umschleiert, sobald sie entschiedenen Servilismus athmete, als Muster zur Schau gestellt werden; die Menge musste man durchaus in der Unkenntniss über ihre wahren Interessen zu erhalten suchen, und um dieselben vergessen zu machen, ihr ein buntes Ragout von Alltäglichkeiten und Lappalien auftischen, das, gewürzt mit einer Portion frivoler Curiositäten oder aufheiternden Anekdotenwitzes und gehörig versetzt mit einer Dosis züchtiger Gottesfurcht oder niederschlagenden Aberglaubens, hinlänglich geeignet schien, zugleich ab- und anzuziehen, zu zerstreuen und zu sättigen.

Doch alles dies werden wir deutlicher erkennen oder doch gründlicher ahnen, wenn wir, soweit es die kärglichen Notizen darüber zulassen, den Inhalt der römischen Staatszeitung, wie er in der Kaiserzeit beschaffen war, hier näher betrachten. Derselbe lässt sich etwa folgendermassen gliedern:

I. **Hofberichte.** Wir dürfen dieselben schon seit der Dictatur des Julius Cäsar datiren, der zuerst das öffentliche Organ seinen Zwecken dienstbar machte. So erschien auf sein Geheiss unterm 15. Februar 710 in der Staatszeitung die

Anzeige „es sei ihm vom Volke durch Vermittlung des Consuls die Königswürde angeboten worden, doch habe er dieselbe nicht anzunehmen geruht.“ Man sieht, dass dies eine leere Insinuation war, die mit der Zeit Früchte tragen sollte oder konnte; denn man weiss, dass der Kern dieser Demuth der Ehrgeiz war, dass die Römer den Königstitel hassten 333 und nur der ihn liebte, der ihn zurückwies (Dio 44, 11: *ἐς τὰ ὑπομνήματα ἐγγραφῆναι ἐποίησεν, ὅτι τὴν βασιλείαν παρὰ τοῦ δήμου διὰ τοῦ ὑπάτου διδομένην οἱ οὐκ ἐδέξατο.* Es ist hier natürlich nicht an die Acta senatus zu denken; aber ebenso wenig auch an die Fasti, obgleich wir aus Cic. Phil. II, 34, 87 wissen, dass auch in diese die Notiz eingetragen ward; denn dies geschah keineswegs auf Cäsars, sondern, wie Cicero ausdrücklich sagt, auf des Antonius Anordnung; also sind es zwei ganz verschiedene Insertionen). Im Jahre 716 liess Augustus durch die Zeitung bekannt machen „der von der Livia geborene Knabe sei von ihm dem Vater desselben, dem Nero zugestellt worden“ (Dio 48, 44: *ἐς τὰ ὑπομνήματα ἐγγράψας, ὅτι Καῖσαρ τὸ γεννηθὲν Λιουΐᾳ τῇ ἑαυτοῦ γυναικὶ παιδίον Νέρωνι τῷ πατρὶ ἀπέδωκε*). Die Scheu vor der Oeffentlichkeit bildete übrigens bald genug die steifen Formen der Hofetikette aus; allen Mitgliedern des fürstlichen Hauses, den Prinzen und Prinzessinnen wurde in Haltung und Benehmen ein beengender Zwang auferlegt; von Augustus heisst es ausdrücklich, er habe Tochter und Enkelinnen angehalten, nie heimlich und nichts Anderes zu thun oder zu reden, als was in die Tagesblätter aufgenommen werden könne (Suet. Aug. 64: *vetaretque loqui aut agere quidquam nisi propalam et quod in diurnos commentarios referretur*). Freilich brachte dieser Zwang, wie so häufig, die entgegengesetzte Wirkung hervor, und die chronique scandaleuse des Hofes schwoll um so mehr im Munde des Volkes an, je geflissentlicher die Regierung die Thatsachen zu verheimlichen suchte, indem sie dem officiellen Organ ein unverbrüchliches Stillschweigen zur Pflicht machte.

Indessen brachte, wie einst die unterworfene Welt der siegestrunkenen Republik, so jetzt das unterwürfige Rom den

stolzen Unterdrückern der eigenen Freiheit den Tribut seiner Huldigungen dar; seitdem begannen die eigentlichen Cour- oder Empfangs- und Audienzberichte, die nicht minder der weiblichen Eitelkeit innerhalb des Palastes, wie der männlichen ausserhalb desselben, schmeichelten. Da las man denn 334 nunmehr in den öffentlichen Blättern: die Kaiserin habe geruht, an dem und dem Tage die und die Personen in der und der Weise zu empfangen. So erzählt Dio zum Jahre 767 ausdrücklich, die Kaiserin Livia habe, so oft sie in ihren Gemächern die Aufwartungen des Senates und des Volkes annahm, einen Bericht darüber in die Staatszeitung einrücken lassen (57, 12: *πάνυ γὰρ μέγα καὶ ὑπὲρ πάσας τὰς πρόσθεν γυναῖκας ὤγκωτο, ὥστε καὶ τὴν βουλὴν καὶ τοῦ δήμου τοὺς ἐθέλοντας οἴκαδε ἀσπασομένους ἀεί ποτε ἐσδέχεσθαι, καὶ τοῦτο καὶ ἐς τὰ δημόσια ὑπομνήματα ἐσγράφεσθαι*). Und ganz dasselbe meldet er zum Jahre 801 von der Kaiserin Agrippina (60, 33: *τῆς δ' Ἀγριππίνης οὐδεὶς τὸ παράπαν ἥπτετο, ἀλλὰ τά τε ἄλλα καὶ ὑπὲρ αὐτὸν τὸν Κλαύδιον ἐδύνατο, καὶ ἐν κοινῷ τοὺς βουλομένους ἠσπάζετο, καὶ τοῦτο καὶ ἐς τὰ ὑπομνήματα ἐσεγράφετο.* cf. Tac. Ann. XIII, 18). Hof- und audienzfähig war übrigens dazumal noch, wie aus diesen Stellen erhellt, jeder der es sein wollte. Sichtung und Mass ward erst nöthig, als der Grundsatz „je mehr je besser", dessen man anfangs bedurfte, um nur einige Früchte zu ernten, endlich deren zu viele trug.

Nicht minder wesentlich erschien es dem Hofe, das grössere Publikum zu unterrichten, welche Schauspiele oder Lustbarkeiten die fürstlichen Personen mit ihrer Gegenwart beehrt hatten. So unterliess es Commodus niemals, so oft er einem Fechterspiele beigewohnt, dies durch die Staatszeitung bekannt zu machen (Hist. Aug. [Comm. c. 11] ed. Salm. p. 50. C: *Ludum* [sc. *gladiatorum*] *semper ingressus est, et quoties ingrederetur, publicis monumentis indi jussit*). Ja in Herrschern, wie der ebengenannte, nahm die Eitelkeit, von sich reden zu machen, einen so schamlosen Charakter an, dass die Staatszeitung selbst mitunter zu einer chronique scandaleuse sich gestaltete. Denn Commodus pflegte ohne

Scheu sogar diejenigen seiner Handlungen in derselben zu veröffentlichen, welche der bessere Theil des Publicums ihm übel deutete oder wohl selbst als Beweise von Rohheit, Grausamkeit und ausschweifender Lebensweise verdammte und mit dem Titel von Schandthaten brandmarkte (ib. c. 15. p. 51. C: *habuit praeterea morem, ut omnia quae turpiter, quae impure,* 335 *quae crudeliter, quae gladiatorie, quae lenonice faceret, actis urbis indi juberet, ut Marii Maximi scripta testantur*). Nicht unähnlich verfuhr Tiberius, indem er auf dem gleichen Wege die schlimmsten Seiten seines Charakters, die schmachvollsten Handlungen seines Lebens zur Schau stellte; aber seiner Verfahrungsweise lagen, wie überall so auch hier, schlaue politische Absichten zu Grunde. Er wollte seine Widersacher vernichten; desshalb spürte er ihren geheimsten Aeusserungen, selbst im Zwiegespräche, nach oder dichtete ihnen solche an, die sein Gewissen ihm als möglich erscheinen liess; dann aber gebot er alle dergleichen Aeusserungen als thatsächliche durch die Zeitungen zu verbreiten, um dergestalt die Verfolgungen, mit denen er umging, im Voraus und wenn auch nur scheinbar vor der öffentlichen Meinung zu rechtfertigen (Dio 57, 23 zum Jahre 775: *καὶ γὰρ εἰ ἐν ἀποῤῥήτῳ τις καὶ πρὸς ἕνα διελέχθη τι, καὶ τοῦτο ἐδημοσίευεν, ὥστε καὶ ἐς τὰ κοινὰ ὑπομνήματα ἐσγράφεσθαι. καὶ πολλάκις ἃ μηδ᾽ εἰπέ τις, ὡς εἰρημένα, ἐξ ὧν ἑαυτῷ συνῄδει, προσκατεψεύδετο, ὅπως ὡς δικαιότατα ὀργίζεσθαι νομισθείη*).

Abgesehen von diesen theils unwesentlichen theils unwürdigen Artikeln, die unter besseren Regenten gewiss sehr zusammenschmolzen, diente die Staatszeitung öfters auch zur Verbreitung kaiserlicher Erlasse, Constitutionen und Edicte. Auf diese Weise wurde z. B. das Rescript Trajans gegen Bestechung und Prävarication der Advokaten bekannt gemacht (Plin. Epp. V, 14: *Pauci dies, et liber principis severus, et tamen moderatus. Leges ipsum; est in publicis actis*). Doch immer geschah dies sicher nicht, wie schon durch Rückschluss daraus erhellt, dass Caligula sein Steueredict desshalb mit so ausserordentlich kleinen Buchstaben ausfertigen und die Erztafel in dem unzugänglichsten Winkel anbringen liess, damit

Niemand es abschreiben könne und mithin aus Unkenntniss der darin enthaltenen Bestimmungen recht viele Contraventionen begangen würden (Suet. Calig. 41).

II. Senatsberichte. Diese bestanden natürlich gemeinhin 336 nur in höchst dürftigen Auszügen aus den Protokollen der Senatssitzungen, mit Angabe der vom Senate gefassten Beschlüsse. Dies folgt schon aus Tac. Ann. XVI, 22. Denn als unter Nero der freimüthige Thrasea lange vergeblich oder nur mit matten Erfolgen gegen den Servilismus des Senates angekämpft und endlich es vorgezogen hatte, lieber die Curie gar nicht mehr zu betreten, als durch seine Anwesenheit bei Fernerstehenden den Glauben zu erregen, er gebe den schamlosen und entwürdigenden Decreten derselben seine Zustimmung: da, heisst es bei Tacitus (zum Jahre 819), wurden in den Provinzen und bei den Heeren die römischen Tagesblätter nur um so eifriger gelesen, um zu erfahren, was Thrasea nicht gethan habe, d. h. um die Entwicklung zu verfolgen, welche die Haltung des Senates nunmehr nach dem Rücktritt seines edelsten Mitgliedes und dem Verstummen der letzten Opposition nehmen werde (*diurna populi Romani per provincias, per exercitus curatius leguntur, ut noscatur, quae Thrasea non fecerit*). Unter der Rubrik der Senatsberichte wurde ohne Zweifel auch der Verlauf und Ausgang der wichtigsten Staatsprocesse, die vor dem Senate als oberstem Criminalgerichtshof geführt wurden, bekannt gemacht.

Nur zuweilen ging ausnahmsweise der Inhalt der Sitzungsprotokolle ausführlich in die Staatszeitung über. Zum erstenmal, wie es scheint, im Jahre 851, als Trajan in der Curie feierlich empfangen ward; an die Einzelheiten dieser Sitzung und an die freudigen Zurufe des Senates erinnernd, sagt daher Plinius d. Jüngere (Paneg. 75): „Doch wozu suche und sammle ich das Einzelne? als ob ich in eine Rede zusammenzufassen ... vermöchte, was ihr, versammelte Väter, beschlosset sowohl in die öffentliche Zeitung einrücken als in Erz eingraben zu lassen“ (*et in publica acta mittenda, et incidenda in aere*. Auf dies zwiefache Moment bezieht sich auch das folgende: *et in vulgus exire, et posteris*

tradi, so dass es unmöglich ist, die publica acta mit den Erztafeln zu identificiren).

Und was enthielten denn nun diese ausführlicheren Senatsberichte der Staatszeitung? Sicher nichts Gefährliches. Nur Beweise wetteifernder Unterthänigkeit, eine Muster- 337 sammlung schlüpfriger Tiraden, einen Wust schmeichlerischer Acclamationen, des Thrones so wenig wie der Curie würdig, — eine Anleitung zur Nachahmung für das Volk. Wie unermesslich war doch die Kluft, die zwischen der Zeit des Augustus und des Trajan lag! Die langen Zeiten schmachvoller Tyrannei hatten ihre Wirkung nicht verfehlt. Selbst als der beste Fürst den Thron bestieg, vermochte der Senat sich nicht zu ermannen; der knechtische Sinn hatte sich schon zu tief eingenistet, nur dass seine Aeusserungen, einst durch Zwang und Furcht aus den Lippen gepresst, jetzt freiwillige waren oder im Geleise der Gewohnheit sich bewegten. „Heil Dir!“ rief man dem Trajan in der Curie zu. „Vertraue uns! Vertraue Dir!“ — „Mögen die Götter Dich lieben, wie Du uns!“ — „Mögen die Götter uns lieben, wie Du uns liebst!“ — „Heil uns!“ — dergleichen war es, was in der Staatszeitung stand und was man in Erz graben liess (Plin. l. c. 74).

Die Verfasser der Historia Augusta liefern eine fast unabsehbare Reihe von Beiträgen ähnlichen Gepräges zur Charakteristik des Senates, sowie seiner Sitzungsprotokolle und der Berichte, die aus diesen in die Staatszeitung übergingen. Wer Lust hat, der lese sie. Sie gewähren ein sprechendes Gemälde der tiefsten menschlichen und politischen Erniedrigung, über das auch der flüchtigste Blick nicht hingleiten kann, ohne unwillkürlich Ekel und Abscheu zu erregen. Da kann man auf das Genaueste ersehen, wie oft jeder einzelne huldigende Zuruf des Senates wiederholt wurde, ob man fünf, oder zehn- bis achtzigmal rief: „Dich mögen uns die Götter erhalten“ oder „Dich haben wir stets gewünscht“ oder „nach Dir sehnte sich der Staat“ u. s. w. (s. z. B. in Claud. 4. in Tac. 5). Die Kunst der Protokollirung war in der That zu einer staunenswerthen Höhe gediehen.

Wir können uns, trotz unsers Widerwillens, der Pflicht

nicht entziehen, dem Leser wenigstens eine Probe als Beleg vorzuführen, und zwar die wörtliche Abschrift eines Artikels der Staatszeitung vom Jahre 975 d. St. Doch bemerken wir, dass diese Probe noch zu den gemässigteren gehört. Es han-338delt sich um die Ablehnung der Beinamen „Antoninus“ und des „Grossen“ durch den Kaiser Alexander Severus. Die Historia Augusta, welcher es niemals um künstlerische Form, sondern um trockne Aneinanderreihung urkundlicher Documente zu thun ist, beginnt ohne Umschweife also (in Alex. Sev. c. 6 sqq.):

Aus der Staatszeitung vom 6. März (*Ex actis urbis a. d. pridie Nonas Martias*): Als der Senat sich in der Curie, nämlich im geweihten Tempel der Eintracht, zahlreich versammelt und den Aurelius Alexander Cäsar Augustus zur Theilnahme eingeladen hatte, lehnte dieser es anfangs ab, weil er wusste, dass ihm zu erweisende Ehrenbezeugungen den Gegenstand der Verhandlung bilden sollten. Endlich erschien er jedoch und wurde mit folgendem Zuruf empfangen: „Tugendhafter Augustus, mögen die Götter Dich erhalten! Kaiser Alexander, mögen die Götter Dich erhalten! Die Götter gaben Dich uns, mögen die Götter Dich uns bewahren! Die Götter haben Dich den Händen eines Sünders (Heliogabals) entrissen, mögen die Götter Dir langes Leben verleihen! Auch Du hast das Joch des sündhaften Tyrannen getragen: auch Du seufztest beim Anblick des Sünders und Wollüstlings. Ihn haben die Götter ausgerottet, mögen Dich die Götter erhalten! Mit Recht ward der schmachvolle Kaiser verurtheilt. Heil uns unter Deiner Herrschaft, Heil dem Staate! Zum abschreckenden Beispiel ist der Schändliche am Haken geschleift worden, mit Recht bestraft der schwelgerische Kaiser, mit Recht bestraft der Beflecker der Ehren. Dem Alexander verleihen die unsterblichen Götter Leben; hier offenbart sich das Gericht der Götter!“ Als Alexander seinen Dank ausgesprochen, erscholl der Zuruf: „Antoninus Alexander, mögen die Götter Dich erhalten! Antoninus Aurelius, mögen die Götter Dich erhalten! Antoninus Pius, mögen die Götter Dich erhalten! Nimm den Namen Antoninus an, wir

bitten Dich! Eingedenk jener guten Kaiser lass Dich Antoninus nennen! Reinige Du den Namen der Antonine; was Jener schändete, das reinige Du! Stelle die Würde des Antoninischen Namens wieder her! Möge das Blut der Antonine sich in Dir erkennen! Räche die Verunglimpfung des Marcus, räche die Verunglimpfung des Verus, räche die Verunglimpfung 330 des Bassianus! Schlimmer als Commodus war allein Heliogabal; er war weder Kaiser noch Antoninus, noch Bürger, noch Senator, noch adelig, noch Römer. In Dir ruht unser Heil, in Dir unser Leben, damit wir des Lebens froh werden! Es lebe Alexander den Antoninen gleich, damit wir des Lebens froh werden! Er werde Antoninus genannt, als Antoninus weihe er die Tempel der Antonine! Die Parther und die Perser besiege Antoninus! Den geweihten Namen empfange ein Geweihter! Den geweihten Namen empfange ein Reiner! Den Namen des Antoninus, den Namen der Antonine mögen die Götter beschützen! In Dir und durch Dich besitzen wir Alles, o Antoninus!" Auf diese Acclamationen antwortete Aurelius Alexander Cäsar Augustus: „Dank sei Euch, versammelte Väter, nicht jetzt zuerst, sondern auch wegen der Cäsarwürde, wegen der Erhaltung meines Lebens, wegen der Ertheilung des Augustustitels, der Oberpriesterwürde, der tribunicischen und der proconsularischen Gewalt: Ehren, die Ihr mir durch eine Gunst ohne Gleichen, sämmtlich an einem Tage beigelegt." Kaum hatte er diese Worte gesprochen, als man ihm von Neuem zurief: „Alle diese Ehren hast Du angenommen, so nimm nun auch den Namen Antoninus an! Das darf der Senat, das dürfen die Antonine verdienen! Antoninus Augustus, mögen die Götter Dich schützen! Mögen die Götter Dich Antoninus erhalten! Den Münzen werde der Name der Antonine zurückgegeben, die Tempel der Antonine weihe ein Antoninus!" Aurelius Alexander Augustus erwiderte: „Ich beschwöre Euch, versammelte Väter, versetzt mich nicht in die bedenkliche Nothwendigkeit, einem so grossen Namen genügen zu müssen; zumal da schon der Name, den ich führe, obwohl ein ausländischer (Alexander), mir eine Bürde scheint. Fürwahr, alle solche ausgezeichnete

Namen sind niederdrückend. Wer wollte etwa einen Stummen Cicero nennen? Wer einen Unwissenden Varro? Wer einen Ruchlosen Metellus? Und — was die Götter verhüten mögen — wenn Jemand ohne seinem Namen zu entsprechen im
340 Glanze der höchsten Würden verweilt, wer würde ihn dulden?" Die nämlichen Acclamationen erschollen, wie zuvor; der Kaiser aber sprach: „Von welcher Bedeutung der Antoninen Name (*nomen*) oder vielmehr ihr himmlisches Walten (*numen*) war, das ist gewiss, geneigte Väter, noch in Eurem Gedächtnisse. Gilt es Frömmigkeit: wer war heiliger als Pius? Gilt es tiefes Wissen: wer weiser als Marcus? Gilt es Redlichkeit: wer offener als Verus? Gilt es Tapferkeit: wer tapferer als Bassianus? Denn des Commodus will ich jetzt nicht gedenken, der eben um so verabscheuungswürdiger war, weil er bei solchen Sitten den Namen Antoninus beibehielt. Diadumenus aber war noch zu jung, hatte noch nicht Zeit gehabt, den Namen zu verdienen, den die Schlauheit des Vaters ihm zuführte." Wiederum erfolgten Acclamationen, wie zuvor. Der Kaiser fuhr fort: „Neuerlich aber — wohl erinnert Ihr Euch dessen, versammelte Väter! — als jenes Ungethüm, das an Schamlosigkeit nicht nur alle zweifüssigen, sondern selbst alle vierfüssigen Geschöpfe übertraf, den Namen Antoninus sich anmasste und in Schandthaten und Schwelgereien den Sieg über die Nerone, die Vitellier und die Commodus davontrug: wie war da das Seufzen allgemein, wie herrschte da unter allen Classen des Volkes und in allen ehrenwerthen Kreisen nur eine Stimme darüber, dass dieser nicht mit göttlichem Recht (*rite*) Antoninus heisse, und dass durch diese Pest der so erhabene Name geschändet werde." Bei diesen Worten rief man ihm zu: „Solch' Unglück mögen die Götter verhüten! Unter Deiner Herrschaft fürchten wir dies nicht; unter Deiner Führung sind wir davor sicher. Du hast gesiegt über die Laster, gesiegt über die Verbrechen, gesiegt über die Schmach. Du hast dem Namen Antoninus Ehre gemacht. Wir sind unbesorgt, wir sind voll guten Vorurtheils. Wir haben Dich von Kindheit an erprobt und erproben Dich auch jetzt." Der Kaiser erwiderte: „Nicht desshalb, versammelte Väter, scheue ich

mich, jenen in Aller Augen so ehrwürdigen Namen anzunehmen, weil ich besorgte, ich möchte in ein ähnliches lasterhaftes Leben verfallen, oder weil ich mich des Namens schämte; allein einmal widersteht es mir, den Namen einer fremden Familie mir auzumassen, und andrerseits glaube ich 341 auch, dass dessen Gewicht mich niederdrücken dürfte." Neue Acclamationen wie zuvor. Dann fuhr er fort: „Gewiss! So gut wie den Namen des Antoninus, kann ich auch den Namen des Trajan und des Titus und des Vespasian annehmen." Bei diesen Worten unterbrach ihn der Ruf: „In gleichem Sinne wie Augustus, so heisse auch Antoninus!" Darauf der Kaiser: „Ich sehe wohl, versammelte Väter, was Euch bewegt, diesen Namen mir beizulegen. Der erste Augustus ist der erste Urheber des Reiches, und sein Name ist uns allen gleichwie durch Adoption oder Erbrecht überkommen; die Antonine selbst hiessen Augusti. Den Namen Antoninus dagegen hat Pius nach wirklichem Adoptionsrecht auf Marcus und Verus übertragen; Commodus erhielt ihn als ein Erbstück; bei Diadumenus war er etwas Absichtsloses, bei Bassianus eine Affectation und — bei Aurelius Alexander würde er lächerlich sein." Nunmehr erscholl der Zuruf: „Alexander Augustus, die Götter mögen Dich schützen! Heil ob Deiner Bescheidenheit, Deiner Klugheit, Deiner Untadelhaftigkeit, Deiner Sittenreinheit! Jetzt erkennen wir, was Du uns sein wirst; hieran erproben wir Dich! Du wirst es bewirken, dass die Fürstenwahlen des Senates gut ausfallen; bewirken, dass das Urtheil des Senates für das beste gilt. Alexander Augustus, mögen die Götter Dich schützen! Mag denn der Antoninen Tempel Alexander Augustus weihen! Dich, unsern Cäsar, unsern Augustus, unsern Imperator, mögen die Götter erhalten! Sieg, Glück und Herrschaft viele Jahre lang!" Kaiser Alexander nahm von neuem das Wort: „Ich sehe, versammelte Väter, dass ich erreicht habe, was ich wollte, und für diese Gewährung kann ich nicht umhin, die grösste Erkenntlichkeit zu hegen und zu bethätigen, indem ich danach ringen werde, dass auch der Name, den ich mit auf den Thron gebracht, würdig genug sei, um von Anderen begehrt und guten Fürsten

durch das Urtheil Eurer Pietät zuerkannt zu werden." Nach diesen Worten ertönte der Ruf: „Grosser Alexander, die Götter mögen Dich schützen! Hast Du den Namen Antoninus zurückgewiesen, so nimm den Beinamen des Grossen 342 an! Grosser Alexander, die Götter mögen Dich schützen!" Als dieser Ruf sich immer wieder erneuerte, sagte Alexander Augustus: „Eher durfte ich, versammelte Väter, den Namen der Antonine annehmen; denn dafür liesse sich doch, wenn auch nur einigermassen, die Blutsverwandtschaft oder der gleiche Beruf zur Führung des kaiserlichen Titels geltend machen. Aus welchem Grunde aber sollte ich den Namen des Grossen annehmen? Was habe ich denn schon Grosses gethan? Alexander hat ihn erst nach grossen Thaten, Pompejus erst nach grossen Triumphen angenommen. Lasset also ab, ehrwürdige Väter, und selbst grossmächtig (*magnifici*), wie Ihr seid, haltet mich lieber für einen der Eurigen, als dass Ihr den Namen des Grossen auf mich übertraget." Hierauf erschallten die Acclamationen: „Aurelius Alexander Augustus, die Götter mögen Dich schützen!" Und so weiter wie es Sitte war (*Et reliqua ex more*).

Damit endet, nicht die Sitzung — denn nach dieser glorreichen Debatte wurden noch andere Dinge verhandelt (ib. c. 12) —, wohl aber das Excerpt des Verfassers, demgemäss der Monarch allerdings dem servilen Senate gegenüber im vortheilhaftesten Licht erscheint. Eines weiteren Commentars dieser und ähnlicher Stellen bedarf es nicht: das einzig Interessante ist das Resultat, dass die Staatszeitung höchst langweilig war.[1])

III. Volksberichte — die Acta populi im eigentlichen und ursprünglichen Sinne. Hier offenbarte sich in dem Gehalt der Staatszeitung der ungeheuerste Abstand zwischen

1) Le Clerc hat die Stellen aus der Hist. Aug. über Marc. Aurel. (p. 397 sq.) und über Commodus (p. 399 sqq.), sowie aus Aurel. Vict. über Pertinax (p. 405 sq.) mit Unrecht unter die Zeitungsfragmente aufgenommen. Zwar standen sie sicher in den Senatsprotokollen; dass sie aber daraus in die Acta populi übergegangen wären, dafür findet sich nicht die leiseste Andeutung, und die blosse Voraussetzung ist

den Zeiten der Republik und denen der Monarchie. Denn 343 ein politisches Interesse konnten diese Berichte nur so lange gewähren, als sie der Thatenreflex der souveränen oder autonomen Volksversammlungen waren, als die Regesten derselben ihren Mittelpunkt bildeten. Schon in den Anfängen des Principates aber, wie wir neulich zeigten (Heft 1. dieser Zeitschrift S. 37 ff. [oben S. 366 ff.]), verschwanden die Rechte des Volkes, verstummten die Comitien. Und je mehr dergestalt die politische Bedeutung des Volkes und der Comitien erlosch, je mehr schrumpften auch die Volksberichte zusammen, je mehr wurde diese Rubrik auf das sociale Leben angewiesen und mit Referaten gefüttert, die ebenso schaal als unschädlich waren. Hier fand das Volk täglich die sprechenden Beweise seiner Erniedrigung; doch nahm unter den Wirkungen der Zeit und dieses officiellen Gängelbandes die Zahl derer mehr und mehr ab, denen der Vergleich mit der Vergangenheit die Gegenwart zu entwürdigen schien. Hofdienste, Gnaden und Aemter liessen den Ehrgeizigen, Almosen, Brodspenden und Spiele den Müssiggänger den Verlust souveräner Rechte vergessen. Von Geschlecht zu Geschlecht gewann der politische Indifferentismus grösseres Terrain.

Debatten der Volksredner also, Plebiscite und Leges im eigentlichen Sinne oder Volksgesetze, sowie auch Volkswahlen, konnte die Staatszeitung wenigstens seit der Regierung des Tiberius (s. Heft 1. S. 47 f. 56 f. 61 [oben S. 376 f. 385 f. 389 f.]), dessen Politik das System der Centralisation selbst gewaltsam ins Leben einführte, nicht mehr mittheilen; wohl aber durfte sie nun um desto ausführlicher von Volksfesten und Lustbarkeiten Kunde geben, von Circusspielen und Gladiatorenkämpfen, überhaupt von Allem, worin das Wesen der Dinge am wenigsten besteht.

Nur, wie im wirklichen Leben an die Verkündigung der

---

um so gewagter, als anerkannter Weise die Verfasser der Hist. Aug. und die Gewährsmänner derselben so gut wie vor ihnen Tacitus, Sueton u. a. Geschichtschreiber auch unmittelbar aus den Senatsprotokollen schöpften. Nicht minder unbegründet sind die sämmtlichen Citate bei Le Clerc p. 418.

vom Fürsten und dem Senate vollzogenen Wahlen und Gesetze vor den Schattenbildern der abgestorbenen Comitien (s. Heft 1. S. 49 f. 57 f. [oben S. 379. 386 f.]), so knüpften sich in den Mittheilungen der Staatszeitung an die Berichte über diese Verkündigungsscenen für das Volk die einzigen poli-344tischen Erinnerungen grösserer Tage an. Allein auch diese Erinnerungen mussten für den bessern Theil desselben betrübend und demüthigend erscheinen. Denn statt der Resultate seiner Abstimmungen las es jetzt nur die Zergliederung seiner tausendstimmigen Acclamationen. Die Renuntiation der vom Senat vollzogenen Kaiserwahlen spielte eine Hauptrolle. Die Historia Augusta hat uns bei Gelegenheit der Erwählung des Kaisers Tacitus in einem kurzen Auszug das Bild einer solchen Scene erhalten, das der Verfasser oder sein Gewährsmann nirgend anders woher entlehnt haben kann, als aus der von ihm ausdrücklich benutzten Staatszeitung (in Prob. c. 2: *usus ... actis etiam senatus ac populi*). Es heisst daselbst (in Tacit. c. 7): „Aus dem Senat begab man sich auf das Marsfeld. Dort bestieg Tacitus die Comitialbühne und der Stadtpräfect Aelius Cesetianus hielt folgende Anrede: 'Hochwürdige Soldaten und hochverehrte Quiriten (*Vos, sanctissimi milites, et sacratissimi vos Quirites*)! Ihr habt nunmehr einen Fürsten, welchen nach dem Wunsche aller Heere der Senat erwählt hat. Tacitus ist es, dieser hocherhabene Mann, der, wie er bisher durch seine Rathschläge das Gemeinwesen förderte, nunmehr dasselbe durch seine Befehle und Beschlüsse fördern mag.' Sogleich erhob sich das Beifallsgeschrei des Volkes: 'Glückseligster Tacitus Augustus, mögen die Götter Dich erhalten!' und was man sonst noch bei solcher Gelegenheit zuzurufen pflegt" (*et reliqua, quae solent dici*).

Zuweilen liessen sich auch statt der früheren Volksredner die Kaiser selbst vor dem Volke vernehmen, und die Staatszeitung ermangelte nicht, dergleichen Acte zu beschreiben und die kaiserlichen Reden wiederzugeben. So las man darin, als Alexander Severus mit prächtigen Siegesnachrichten von seinem in den Erfolgen sehr zweideutigen Feldzuge gegen Persien nach Rom zurückgekehrt war und zunächst

dem Senate seine glorreichen Bulletins selbst verkündet hatte, — wie er nach der Aufhebung der Senatssitzung sich auf das Capitol begeben, dort geopfert und die persischen Gewänder im Tempel niedergelegt, dann aber an das Volk eine Rede gehalten habe, etwa des Inhaltes: „Quiriten! Wir haben die Perser besiegt; wir haben die Truppen beutebeladen 345 zurückgeführt. Euch versprechen wir eine Geldspende; auch werden wir morgen im Circus persische Spiele veranstalten" (Hist. Aug. in Alex. Sev. c. 57. s. ob. S. 311 [399], wo wir schon nachgewiesen, dass die als Quelle citirten Staatsannalen nichts anders gewesen sein können, als der betreffende Jahrgang der Staatszeitung).

IV. Magistratsberichte. z. B. Mittheilungen aus den Verhandlungen vor den Consuln. Dahin gehört ein Begegniss unter Domitian im Jahre 846 oder 847, welches Plinius der Jüngere (Epp. VII, 33) erzählt. Der Senat hatte ihn und den berühmten Herennius Senecio zu Vertretern der Provinz Bätica gegen Bäbius Massa bestellt; dieser war verurtheilt und sein Vermögen auf Senatsbeschluss vorläufig mit Beschlag belegt worden. Es war die Gefahr vorhanden, dass durch geheime Mittel und Opfer der Verurtheilte das Vermögen wieder an sich brächte und der Provinz die gebührende Schadloshaltung entginge. Die beiden Advocaten wollten desshalb die Consuln bitten, dafür Sorge zu tragen, dass das Vermögen nicht durch die Verwahrenden verschleudert würde. „Wir kamen, erzählt er, zu den Consuln (*venimus ad consules*); Senecio sagte, was zur Sache gehört, Einiges fügte ich hinzu. Kaum schwiegen wir still, als Massa sich beklagte, Senecio habe nicht die Pflicht eines Anwalts, sondern die Bitterkeit eines Feindes gegen ihn erfüllt, und denselben des Majestätsverbrechens der beleidigten Ehrfurcht (*impietatis*) beschuldigte. Jedermann entsetzte sich. Ich aber sagte: Ich fürchte, erlauchte Consuln, Massa zieht mir durch sein Stillschweigen, insofern er nicht auch mich beschuldigt, den Vorwurf der Prävarication zu (d. h. den Verdacht, es insgeheim mit ihm gehalten, sein Interesse beim Process begünstigt zu haben). Dieser Ausspruch wurde sogleich aufgefasst und nachmals

vielfach gerühmt." Und von diesem Hergange sagt nun Plinius vorher selbst, er wäre in den *actis publicis* verzeichnet. Die Scene desselben war allem Anschein nach nicht die Senatsversammlung, wie Walch (ad Agricol. p. 113 sq.) und Zell (a. a. O.) annehmen, sondern das Audienzlocal der Consuln; 346 daher es kurz zuvor heisst: *Senecio, quum explorasset, consules postulationibus vacaturos.* Dafür also, dass auch Senatsvorgänge in die Acta populi aufgenommen worden seien, dürfte wenigstens diese Stelle nicht, wie jene behaupten, einen Beleg geben. Dass es sich aber hier wirklich um einen Artikel der Staatszeitung handelt, geht, wenn noch einem Zweifel Raum bleiben könnte, aus der ganzen Fassung des Briefes hervor. Dieser ist an den Geschichtschreiber Tacitus gerichtet, der diese Handlung des eitlen Plinius in seinen berühmten Historien verherrlichen soll. Und Plinius sagt: „Ich bezeichne Dir diese Handlung, obwohl sie, als in den actis publicis enthalten, Deiner Aufmerksamkeit nicht entgehen kann." Nun hätte sie aber doch dem Tacitus sehr wohl entgehen können, wenn etwa hier die Actenstücke der Magistratsarchive, die Tacitus niemals citirt und unmöglich erschöpfend benutzen konnte, gemeint wären und nicht vielmehr eben die Acta populi oder Urbis diurna, deren Jahrgänge Tacitus offenkundiger Weise gewissenhaft durchmusterte und desshalb auch mehr wie einmal citirt.

V. Vermischte Nachrichten. Dieselben lassen sich etwa folgendermassen rubriciren, wobei es sich natürlich nur um die Unterscheidung des Inhaltes, nicht um die Constatirung eines officiellen Schemas für die Reihenfolge handelt:

1. Leichenbegängnisse vornehmer Personen. So wurden z. B. die Trauerfeierlichkeiten bei der Bestattung der Reste des Germanicus unter Tiberius im Jahre 773 ausführlich in der Staatszeitung beschrieben und die Functionen angegeben, welche die einzelnen Mitglieder des fürstlichen Hauses dabei übernommen hatten; desshalb wundert sich Tacitus, selbst in diesem den Tagesereignissen gewidmeten Organe die Mutter des Germanicus, Antonia, nirgends bei dieser Feier besonders aufgeführt zu finden (Ann. III, 3: *matrem Antoniam*

non apud auctores rerum, non diurna actorum scriptura reperio ullo insigni officio functam, cum super Agrippinam et Drusum et Claudium ceteri quoque consanguinei nominatim perscripti sint).

2. Localanordnungen, z. B. die Erweiterung der Stadtgrenzen unter Claudius (Tac. Ann. XII, 24: *quos tum Claudius* 347 *terminos posuerit facile cognitu et publicis actis perscriptum*).

3. Bauten. So gab die Staatszeitung sehr gewissenhaft fortlaufende lobpreisende Berichte über den Bau des Amphitheaters unter Nero im Jahre 810; sie war von diesem Gegenstande um so mehr erfüllt, als Nero dafür sorgte, dass der Stoff zu wichtigeren Artikeln ihr gebrach und die Meldung denkwürdigerer Thaten eine Unmöglichkeit war. Daher schrieb Tacitus, nachdem er diesen Jahrgang durchblättert und die politische Ebbe darin wahrgenommen hatte, nicht ohne Bitterkeit jene Worte nieder (Ann. XIII, 31): „Als Nero zum zweitenmal nebst L. Piso Consul war, geschah wenig, das der Ueberlieferung werth wäre, — man müsste denn etwa Lust haben, mit Lobpreisungen der Steinmassen und Gebälke, wodurch der Kaiser den Koloss von Amphitheater am Marsfelde zu Stande brachte, die Bände anzufüllen, während es doch der Würde des römischen Volkes entsprechend befunden ward, wichtige Ereignisse den Jahrbüchern anzuvertrauen (*annalibus*, d. i. Geschichtswerken, wie sie eben Tacitus schrieb), dergleichen Dinge aber den Tagesblättern der Stadt zu überlassen“ (*diurnis urbis actis;* vgl. oben S. 314 [402]). — Wer sollte es glauben, dass die despotische Censur des Hofes sich sogar auf diese gleichgültigen Artikel erstreckte! Und doch war dem so. Unter Tiberius im Jahre 775 wurde der grösste Säulengang in Rom, der sich nach der einen Seite gesenkt hatte, auf eine bewunderungswürdige Weise wieder aufgerichtet. Die Kunst des Baumeisters, der dieses Werk vollbrachte, erregte so sehr die Missgunst des Kaisers, dass er verbot, dessen Namen in den Zeitungen anzugeben, damit derselbe nicht auf die Nachwelt käme (Dio 57, 21: *οὐκ ἐπέτρεψεν αὐτὸ ἐς τὰ ὑπομνήματα ἐσγραφῆναι*); und wirklich gerieth derselbe dadurch in Vergessenheit. Dio, der nicht minder fleissig wie

Tacitus die Jahrgänge der Staatszeitung bei seinem Geschichtswerke zu Rathe zog, fand darin den Namen des Künstlers nicht, wohl aber, wie es scheint, die Beschreibung seines Ver-
348 fahrens. „Er befestigte, heisst es, die Grundsteine des Säulenganges so, dass sie sich nicht verschieben konnten, liess den übrigen Theil des Baues ganz mit wollenen und leinenen Decken umwickeln, das Ganze aber überall mit Seilen umspannen, und hob es dann durch das gleichzeitige Anziehen vieler Menschen und Maschinen wieder in die alte Lage."

4. Naturereignisse und Wunder. Im Jahre 800 d. St. zeigte z. B. die Staatszeitung an, dass der Vogel Phönix erschienen, eingefangen, nach Rom transportirt und auf Befehl des Kaisers Claudius nunmehr im Comitium ausgestellt worden sei (Plin. H. N. X, 2: *actis testatum est.* Solin. 33, 14: *actis etiam urbis continetur*). Dass es indess ein unächter gewesen, setzt Plinius hinzu, würde Niemand bezweifeln.

5. Merkwürdige Vorfälle und Anekdoten. Unterm 11. April 749 meldete z. B. die Staatszeitung: C. Crispinus Hilarus, aus einer ehrenwerthen plebejischen Familie von Fäsulä, habe in einer grossen und feierlichen Procession, begleitet von 9 Kindern, worunter 2 Töchter, von 27 Enkeln, 8 Enkelinnen und 29 Urenkeln, dem Jupiter auf dem Capitol ein Opfer dargebracht (Plin. l. c. VII, 13, 11: *in actis temporum divi Augusti invenitur, XII consulatu ejus, Lucioque Sylla collega, a. d. III Idus Aprilis* etc.). — Unterm 10. Januar 781 berichtete sie ein merkwürdiges Beispiel von der Treue und Hingebung der Hunde für ihre Herren. Als nämlich Titius Sabinus und dessen Sklaven zum Tode verurtheilt worden, habe man nicht vermocht, den Hund eines der letzteren vom Gefängnisse zu entfernen; als man den Leichnam die Stufen der Gemonien hinabgeworfen, sei er dennoch nicht von dem Körper gewichen und habe, umringt von einer grossen Volksmenge, kläglich geheult und gewimmert; als ihm Jemand ein Stück Brod zugeworfen, habe er es zum Munde seines todten Herrn getragen, und sobald der Leichnam in die Tiber gestürzt worden, habe er sich nachgestürzt und den Körper schwimmend über dem Wasser zu erhalten gesucht, während

die Menge von allen Seiten herbeigeströmt sei, um die Treue dieses Thieres zu bewundern (Plin. l. c. VIII, 40, 61: *actis populi Romani testatum.* vgl. Dio 58, 1, wo jedoch Sabinus 349 selbst als Herr des Hundes gilt). Von der Gehässigkeit dieser Hinrichtung ohne gerichtlichen Urtheilsspruch, von der Schändlichkeit eines solchen Justizdespotismus, sprach natürlich die Zeitung nicht. —

Zu dieser Rubrik dürfen wir auch wohl die Prophezeiung rechnen, welche die Historia Augusta in Opil. Macrin c. 3 aus den Staatsannalen entlehnte, d. i. aus einem der Jahrgänge der Staatszeitung (s. oben S. 310 [398]). Die Himmelspriesterin zu Carthago, heisst es daselbst, welche von der Gottheit beseelt die Zukunft zu verkünden pflegt, als sie einst unter Antoninus dem Frommen durch den Proconsul über die Lage des Staates und über die Herrschaft befragt wurde, befahl, sobald sie auf die Fürsten zu reden kam, mit lauter Stimme zu zählen, wie oft sie „Antoninus" sage; und darauf, wie alle deutlich vernahmen, nannte sie den Namen „Antoninus Augustus" achtmal. Jedermann hatte daraus gefolgert, Antoninus der Fromme werde acht Jahre regieren. Als aber derselbe diese Zahl von Jahren überschritt, so waren die Gläubigen damals und später überzeugt, dass die Prophetin etwas anderes angedeutet habe; nämlich die Zahl derer, welche den Namen Antoninus führten, d. i. Pius, Marcus Aurelius, Verus, Commodus, Caracallus, Geta, Diadumenus und Heliogabalus.

6. Hinrichtungen. Dass die Ankündigung derselben in der Staatszeitung mit Namhaftmachung der Delinquenten Regel war, ergiebt sich genugsam daraus, dass die geheime Hofjustiz der Tyrannen in gewissen Fällen eine Ausnahme forderte. So verbot Domitian im Jahre 844 ausdrücklich, die Namen der Hingerichteten daselbst aufzuführen, damit ihr Andenken nicht auf die Nachwelt käme (Dio 67, 11: *ὥσθ' ἵνα μηδεμία μνήμη τῶν θανατουμένων ὑπολειφθῇ ἐκώλυσε σφᾶς ἐς τὰ ὑπομνήματα ἐσγραφῆναι*). Dies Verbot kann sich durchaus nur auf die Acta populi beziehen; denn den betreffenden Executionen ging kein Process, keine schriftliche

Verhandlung voraus (τῶν γραμμάτων χωρίς), und Domitian referirte nicht einmal darüber im Senate (ibid.), so dass in den geheimen Senatsprotokollen (Acta senatus, ὑπομνήματα 350 τῆς βουλῆς; Dio 78, 22) jene Namen auch ohne Verbot gar keinen Platz finden konnten.

VI. Privatangelegenheiten. Diese begriffen namentlich einzelne Anzeigen von Geburts- und Todesfällen, von Ehebündnissen und Scheidungen, doch mit Beschränkung auf die höheren Stände. Für die Geburtsanzeigen sind die Beweise am deutlichsten. So fand Sueton darin, dass Tiberius am 16. November 712 geboren sei (Tib. c. 5: *Sic enim in fastis actaque publica relatum est.* Die Zusammenstellung mit den Fastis lässt keinen Zweifel über die Bedeutung der Acta publica zu). Ebenso ergab sich daraus, dass Caligula zu Antium geboren wurde (Cal. c. 8: *Ego in actis Antii editum invenio . . . Sequenda est igitur quae sola restat publici instrumenti auctoritas.*[1]) Diese Bezeichnung als ein öffentliches Organ weist wiederum jede andere Deutung zurück; ja die Beziehung auf die Geburtslisten im Aerararchiv ist hier eine vollkommene Unmöglichkeit, da ja ein zu Antium Geborener nicht in Rom angemeldet sein konnte). Zweifelhafter erscheinen die Stellen der Hist. Aug. in Gord. trib. c. 4 und in Ant. Diadum. c. 6, des Seneca de benef. III, 16 u. A. Das Meiste überhaupt, was Lipsius und seine Nachfolger in diesen Kreis ziehen, stellt sich allerdings als eine Verwechselung mit den Actis magistratuum dar, von denen ich ein andermal handeln werde. Vornehmlich übersteigt der Glaube an die Namhaftmachung sämmtlicher Geburtsfälle in den Actis populi alle Wahrscheinlichkeit. Dazu war schwerlich Raum genug. Nur summarische Uebersichten scheint es, sowohl der Geburts- wie der Sterbefälle, wurden wie bei uns in den Tagesblättern veröffentlicht. Darauf deutet zumal die merkwürdige Stelle im Petronius, wo zur Persifflirung des Trimalchio, in der Art der Acta urbis, wie es ausdrücklich

1) Wer die Lesart „*quae sola actorum restat et publici instr. auct.*“ adoptirt, muss wohl wenigstens *ut* für *et* setzen.

heisst, und zur Parodirung derselben, eine förmliche Zeitung über die Ereignisse auf dessen Gütern vorgelesen wird. Durch Petronius kommt uns daher überhaupt Inhalt und Form der 351 Staatszeitung auf bessere und beglaubigtere Weise zur Anschauung, wie durch die Dodwellschen Fragmente. Es heisst daselbst (Satyr. c. 53):

Actuarius ... tanquam urbis acta recitavit:

„Den 26. Juli. Auf dem Cumanischen Landgute, welches dem Trimalchio gehört, wurden 30 Knaben und 40 Mädchen geboren. Aus der Tenne in den Speicher wurden 500,000 Scheffel Getreide eingebracht. 500 Ochsen wurden gezähmt. An demselben Tage wurde der Sklave Mithridates gekreuzigt, weil er von dem Genius unsers Gajus übel gesprochen. Am selben Tage wurden 100,000 Sesterzien, welche nicht placirt werden konnten, in die Kasse deponirt. Am selben Tage fand eine Feuersbrunst in den Pompejanischen Gärten statt, welche in der Wohnung des Pächters Nasta ausbrach."

Wie? unterbrach Trimalchio, seit wann sind die Pompejanischen Gärten für mich angekauft? — Im vorigen Jahre, versetzte der Actuarius, und desshalb sind sie noch nicht in den Rechenschaftsbericht gekommen. — Trimalchio erblasste und rief: Was auch für Güter für mich angekauft sein mögen, wenn ich nicht innerhalb 6 Monaten davon in Kenntniss gesetzt werde, so verbiete ich, sie mir in Rechnung zu stellen. —

Hierauf wurden auch die Edicte der Aedilen verlesen und die Testamente der Waldhüter, worin Trimalchio ausdrücklich enterbt wurde; dann die Schuldbestände der Pächter, und die Verstossung einer Freigelassenen durch den Oberaufseher, der dieselbe im Beischlaf mit einem Bader überrascht hatte; die Verweisung eines Portiers nach Bajae, die Anklage gegen den Zahlmeister und der Urtheilsspruch von Seiten der Kammerdiener.

Soweit Petronius. Zu wie interessanten Vergleichungen mit den Zeiten Neros giebt nicht dies Product der Phantasie Anlass! Es offenbart sich in ihm eine feine und doch sinnliche Ironie, sowohl gegen die ganze saubere Wirthschaft des

damaligen Hofes und die Rechtslosigkeit der Zustände, wie gegen die Schamlosigkeit, mit der die Staatszeitung sich zum officiellen Ausdruck der Regierung machte, gegen die poli- 352 tische Bedeutungslosigkeit und Nüchternheit, die sie durch athemlose Kleinigkeitskrämerei und durch ein bunt geschminktes Colorit vergeblich der Aufmerksamkeit zu entziehen suchte. Sie war und blieb nur ein klägliches Surrogat dessen, was sie einst gewesen und unter dem Drange der Umstände nicht mehr sein konnte. Ihre Bedeutung für den Geschichtschreiber der Kaiserzeit, wie Tacitus, Sueton und Dio Cassius, bestand nur darin, dass sie als privilegirtes amtliches Organ der Staatsgewalten einen mageren Extract der Staatsereignisse enthielt, soweit deren Veröffentlichung aus dem geheimen Cabinetsarchiv (*scrinium principis, secreta principis*), dem Archiv der kaiserlichen Staatskanzlei (*scrinia palatii*), den Senatsprotokollen (*acta senatus*) und den Magistratsarchiven (*acta magistratuum*) der Regierung räthlich oder zulässig erschien. Die gewissenhafte Forschung durfte sich mit ihnen ebenso wenig oder weniger noch begnügen, wie wir etwa mit den Zeitungsnachrichten unserer Tage; und sie that es nicht. Als nachmals aber Schriftsteller wie die Verfasser der Historia Augusta, nicht mit Mass und Vorsicht, sondern mit wahrer Wollust diesen Staub und Plunder aufwühlten, um nur ihre Aermlichkeit mit Lumpen und buntem Flickwerk zu verdecken: da war es klar, dass die Geschichtschreibung des Alterthums ihrem Grabe entgegenging.

Redaction und Publication.

Der vollständige und eigentliche Titel der Staatszeitung lautete unzweifelhaft: „Acta populi Romani diurna.“ Daraus entstanden aber der Kürze halber die Bezeichnungen „Acta diurna“ und „Acta populi“ (hierfür wieder „Acta publica“), oder auch ganz einfach „Diurna“ und „Acta“ vorzugsweise als Universaljournal, sowie einst die „Annales pontificum maximorum“ als Universalchronik vorzugsweise „Annales“ genannt wurden. Da Rom den Staat repräsentirte, so mussten

natürlich die Ereignisse der Hauptstadt den Hauptinhalt der Acta ausmachen, und daraus erklärt sich nun auch die Benennung „Acta urbis“ und „Acta urbana“.

Die Redaction, über die wir noch im Dunkeln sind, wurde wahrscheinlich durch die Stadtquästoren, nachmals durch den 353 Stadtpräfecten, mit Hülfe vieler Schreiber (*scribae, librarii, actuarii* oder *actarii, notarii, censuales*) besorgt. Jedoch stand dieselbe, wie sich von selbst versteht und wir schon vielfach zu bemerken Gelegenheit hatten, durchaus unter dem Einfluss des Hofes. Schon unter Cäsars Dictatur büsste die Staatszeitung ihre Unabhängigkeit ein. Seitdem waltete eine strenge Censur. Auf höchsten Befehl wurde das eine und andere eingerückt oder dies und jenes übergangen. Die freisinnigen Anfänge eines Tiberius, Caligula und Nero mussten zwar auch eine günstige Rückwirkung auf die Haltung der Staatszeitung ausüben; allein jene Chancen währten nicht lange, und der Liberalismus wich nur einer um so drückenderen Gedankentyrannei. Der intrigante Tiberius, vor dessen geheimer Polizei auch das Geheimste nicht verborgen blieb (s. Tac. Ann. I, 74. vgl. IV, 67. VI, 7), affectirte zumal sehr eifrig einen Schein von erhabener Freisinnigkeit, indem er alle, selbst die gröbsten Schmähungen der Opposition durch die Tagesblätter veröffentlichen liess, doch eben nur, wie sich früher zeigte (S. 335 [423]), um desto ungescheuter und sicherer seine Opfer zu treffen. Selbst in Aeusserlichkeiten machte sich dieser Einfluss geltend, so dass z. B. die von Claudius erfundenen drei Buchstaben gleich in der Staatszeitung zur Anwendung gebracht wurden, wie Sueton (Claud. 41) erzählt: *exstat talis scriptura in plerisque libris, actis diurnis* (für: *ac diurnis*) *titulisque operum.* Der Stil stellt sich als eine Vermittlung der Umgangs- und der Büchersprache dar. Daher sagt Quintilian (X, 3, 17 sq.): *Ex Graeco translata vel Sallustii plurima, quale est: Vulgus amat fieri ... Et jam vulgatum Actis quoque: Saucius pectus.*

Die tägliche Publication geschah ohne Zweifel in doppelter Art: einmal wurde gewiss zur Kenntnissnahme für Alle, namentlich für die ärmeren Klassen, eine Tafel öffentlich

ausgestellt;[1]) dann aber auch eine Menge von Exemplaren 354 auf gewöhnlichem Schreibmaterial in die vornehmen und reicheren Häuser der Hauptstadt, so wie durch ganz Italien und alle Provinzen ausgegeben. Daher sagt Juvenal in seiner Schilderung des müssigen und grausamen Treibens der römischen Damen Sat. VI, 482 sqq.: *pictae vestis considerat aurum, Et caedit; longi relegit transversa diurni, Et caedit*[2]) — und Cossutianus bei Tacitus in der schon angeführten Stelle Ann. XVI, 22: *diurna populi Romani per provincias, per exercitus curatius leguntur.* Ob die Exemplare gestempelt oder von Amtswegen signirt wurden, weiss ich nicht zu sagen; es hat Manches für und wider sich. Jedenfalls wurden Originalabschriften öffentlich aufbewahrt. Die versandten Acta mögen nicht immer ohne Zusätze geblieben sein, oft auch wie in Ciceros Zeit nur die Anknüpfungspunkte gründlicherer Privatcorrespondenzen gebildet haben; denn wie damals, so liessen noch jetzt abwesende Staatsmänner an ihre Freunde zu Rom die Mahnung ergehen: „*urbana acta perscribe*" (Plin. Epp. IX, 15). Dass es neben der officiellen Zeitung noch Privatinstitute ähnlicher Art, etwa als Unternehmungen von Buchhändlern oder Schreibern, gegeben habe, ist zumal für die Zeiten der eifersüchtigen Kaiserherrschaft höchst unwahrscheinlich; keine Spur berechtigt zu einer solchen Annahme. Sie würde auch sicher dann keine Begründung finden, wenn man über die mehrerwähnte *compilatio Chresti* (s. S. 321. 326 f. [409. 415]), sowie über die Bedeutung der *regesta scribarum porticus Porphyreticae* (Hist. Aug. in Prob. c. 2) und ähnliche Institute vollständig aufs Reine kommen könnte; jene Regesten werden wenigstens von den actis senatus und populi in der angeführten Stelle deutlich unterschieden. Jedenfalls erinnern die Acta vielfach an die späteren Informationi und Fogli d'avvisi Italiens, die zwischen

1) Hierauf zumal bezieht sich wohl das *ex annalibus senatus auctoritate erasum* der Hist. Aug. in Alex. Sev. c. 1. vgl. S. 311 [398 f.]. — 2) Ich weiss wohl, dass Viele, und selbst der Scholiast, unter *diurnum* hier den Tagesbericht des Hausintendanten verstehen; doch bleibt mir die Beziehung mindestens zweifelhaft.

ihnen und den modernen, durch die Presse einflussreicheren Zeitungen eine Art von Uebergang bilden. Dass in der Kaiserzeit, ungeachtet des Verfalls der politischen Artikel, 355 das äussere Interesse an den Actis populi bedeutend, ja bedeutender sein musste wie in der Republik, ist klar genug; denn je mehr die Oeffentlichkeit schwand, je geringer die Zahl derer wurde, welche noch an der Regierung Antheil hatten, je mehr nahm natürlich die Zahl derjenigen zu, welche aus der Staatszeitung allein eine gewisse, wenn auch nur dürftige Belehrung über den Gang der Verwaltung schöpfen konnten. Unbeträchtlich kann der Umfang der einzelnen Tagesnummern nicht gewesen sein; dies ergiebt sich sowohl aus der Mannichfaltigkeit des Stoffes, als aus Juvenals Worten.

X.

326 Die Umbildung der römischen Republik in die Monarchie.*)

Plötzliche oder allmähliche Umwandlungen einer Staatsform in eine andere, gegensätzliche, verdienen — wie sie jederzeit die Augen der Mitwelt am meisten auf sich ziehen — so auch von Seiten des Forschers jederzeit die meiste Aufmerksamkeit und das gründlichste Nachdenken. Denn in ihnen spiegelt sich am schärfsten das Naturgesetz der Geschichte.

Das römische Kaiserreich ist die letzte Phase einer grossartigen Entwickelung, eines Weltprincipes. Rom erstand, weil es die Welt beherrschen und durch Verbreitung der antiken Bildung zu neuer Empfängniss befähigen sollte, und die Bedingung seiner Herrschaft war die Republik; Rom ging unter, weil die Welt ihm unterthan, der Zweck seines Daseins erfüllt war, und die Bedingung seines Unterganges war die Monarchie. Doch diese beschleunigte den Untergang nicht, sondern hielt zum Heile keimender Entwickelungen ihn auf.

Es wäre eine würdige Aufgabe, bis ins Einzelne zu zeigen, auf welche Weise der Freistaat der Römer einem Einzigen unterthan ward. Nicht das Werk eines Augenblicks war diese Umwandlung; ehe die letzte Spur der Freiheit erlosch, vergingen Jahrhunderte. Erst unter Constantin steht die unumschränkte Alleinherrschaft als ein vollendeter Bau da. Doch die Grundmauern richteten die Julier auf, mit solcher Meisterschaft, dass, als sie abstarben, das Wesentliche vollbracht und das Ganze gesichert war. Die Gerüste

*) [Allgemeine Zeitschrift für Geschichte. Fünfter Jahrgang (1848). Neunter Band S. 326—353. 413—455. 491—510.]

der Herrschaft waren die Formen der Freiheit; sie wurden 327 in eben dem Masse abgetragen, als der Ausbau vorschritt und die neue Schöpfung Halt genug gewann, sich selbst zu tragen.

Alle staatsrechtlichen Verhältnisse, Formen und Begriffe sind nur einer relativen Schätzung fähig, haben in der Wirklichkeit bei verschiedenen Bedingungen auch verschiedenen Werth. Wie man daher auch die monarchische Regierungsform als solche beurtheilen mag, ihre damalige Begründung war zeitgemäss, weil weltgeschichtlich nothwendig.

Denn das geschichtlich Nothwendige ist immer auch das Zeitgemässe. Darum ist gross nur in der Geschichte, wer das Zeitgemässe erkennt und vollführt.

Der Weg, auf dem das Nothwendige sich verwirklicht, ist entweder die friedliche Reform, wenn die Ausführung des Zeitgemässen mit der Erkenntniss desselben gleichen Schritt hält; oder eine gewaltsame Revolution, wenn jene hinter dieser zurückbleibt. Revolutionen sind die Geburtswehen der Geschichte; das Barometer des Zeitgemässen ist die öffentliche Meinung, und das Mittel, um jederzeit dessen Stand zu erkunden, ist die Freiheit des Wortes und der Schrift.

Zuerst lebte das Menschengeschlecht in roher Naturfreiheit; mit ihrem Verfall hebt die geschichtliche Entwickelung an. Die Geschichte ist der Kampf zwischen Freiheit und Herrschaft, durch den die erstere sich läutert und zu einer vernunftmässigen umbildet; ihr Sieg ist das Ziel der Geschichte. Denn aller Dinge Mass ist ihr Ursprung; jede Frucht entspricht ihrem Keim. Also ist auch die Freiheit wie der Anfang so das Ende.

Jede Vergegenwärtigung der Vergangenheit ist eine Förderung der Zukunft (*facta facienda docent*). Denn die Geschichte ist die Erfahrung des Menschengeschlechts, gleich wie das Leben für den Einzelnen; und die Erfahrung lehrt, was zu thun oder zu lassen ist. Darum muss die Erinnerung stets lebendig, und mithin die Forschung immer rege bleiben. Denn was dem Einzelnen das Gedächtniss, das ist dem Ganzen die Wissenschaft.

328 Der Kampf selbst aber um Freiheit und Herrschaft bietet, wenn auch keinen regellosen, doch einen wechselvollen Anblick dar. Er umfasst das ganze Gebiet des Geistes und der That; er durchdringt das Denken und das Handeln, die Wissenschaft und die Kunst, die Religion und den Staat, die Verhältnisse der Völker und der Einzelnen. Ueberall neigt der Sieg bald auf die eine oder die andere Seite; nirgend und nie ist ein Stillstand, und der Rückschritt im Grossen nur scheinbar. Denn der Untergang einer mangelhaften Freiheit, wie es die römische war, ist oft nur der Uebergang zu einer vollkommeneren. Alle Wechselfälle dieses Kampfes in ihrer ursprünglichen Wahrheit zu erfassen, reicht Einer nicht hin; Viele müssen die Arbeit theilen.

Schon vor Julius Cäsar und seit der Gracchenzeit hatte sich die Schwungkraft in dem Organismus der Republik abgenutzt; Rom war in Sitte und Denkweise gesunken durch die Ueberschwänglichkeit äusserer Erfolge, durch die Verlockungen wuchernden Reichthums und wuchernder Armuth, durch den steten und raschen Wechsel der Bevölkerung, des Kernes der Nation, im leitenden Mittelpunkt des Reiches. Während dergestalt die spannende Energie aller allgemeinen, nationalen und patriotischen Bestrebungen allgemach erlosch: gewann andrerseits der Egoismus des Einzelnen mehr und mehr seine volle Bedeutung und die Oberhand in Stadt und Staat. Und so geschah es, dass, nachdem des Staates Herrschbegier sich übersättigt in der Unterwerfung des masslosen Erdkreises, nunmehr des Bürgers Ehrgeiz Sättigung suchte in der Unterwerfung des masslosen Staates. So ward das Reich ein Spielball der Intriguen des Egoismus.[1])

Alle Parteien im Staate sind entweder politische oder persönliche; wo jene ersterben, fällt der Staat diesen anheim, und dann ist dessen Loos nie beneidenswerth; denn politische Parteien sind die Hebel, persönliche das Verderben des Staats. Das Absterben der politischen Gegensätze wird 329 bedingt, nicht durch die gemeinsame Schlichtung der Streit-

1) cf. Tac. Hist. II, 38.

punkte, oder durch die gleiche Berechtigung dazu — denn das Gleichgewicht der Parteien bezeichnet vielmehr das Ebenmass des Staatslebens — sondern durch den vollständigen Sieg der einen Partei; denn ihr Uebergewicht hebt die andere auf, und wo nur eine Partei bleibt, da giebt es keine mehr. An die Stelle der allgemeinen Interessen, die bis dahin den Staat beseelt, treten dann eben die bloss persönlichen, die ihn zerfleischen und — wenn eine Persönlichkeit die anderen überwältigt — ihn der Auflösung preisgeben; denn der Staat, der nur eine Person ist, hört auf ein Staat zu sein.

Diese Entwickelung stellt sich nun auch in Roms Geschichte dar. In den Anfängen ward die Republik durch den Kampf der Patricier und der Plebejer belebt und bewegt: es galt die Gleichstellung beider in der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt. Allmählich errangen die Plebejer die gleichen Rechte: den Curiatcomitien traten die Centuriat- und die Tributcomitien gegenüber, und die Magistraturen wurden zwischen Patriciern und Plebejern getheilt. Die Licinische Gesetzgebung bezeichnet das beginnende Gleichgewicht beider Stände, und mit ihr beginnt daher die schönste Zeit der römischen Republik. Allein den Plebejern genügte bald auch die Gleichstellung nicht mehr: sie drangen stürmisch vorwärts zum Uebergewicht; die Tributcomitien wurden allmächtig, die Curiatcomitien verschwanden ganz; aus den Magistraturen und aus dem Senate wurden die Patricier verdrängt. Da verschwand auch der politische Gegensatz der beiden Stände.

Aber aus ihm heraus entwickelte sich ein neuer, der der Optimaten und der Popularen, bedingt durch den Sieg der Plebejer in Rom, und der Römer über Italien. Nunmehr galt es die Ausgleichung einmal des Besitzstandes zwischen den armen und den reichen Römern, und andrerseits der Rechte zwischen den Römern und den italischen Bundesgenossen. Die Popularen drangen auf Vertheilung der Staatsdomänen, so wie auf Erleichterung des Schuldwesens, und auf Ausbreitung des römischen Bürgerrechts über Italien. 330

Die Optimaten widerstanden, eifersüchtig auf Besitz und Rechte. Den Anfang des Kampfes bezeichnen die Gracchen, das Ende Cäsar. Die Optimaten, am kräftigsten durch Sulla vertreten, wurden vollständig besiegt, und seitdem erlosch auch dieser zweite Gegensatz, der das mittlere Stadium der Republik bezeichnet.

Allein dieser Sieg ward durch Bürgerkriege errungen; in ihnen erprobte die Herrschsucht die Gewalt der Waffen, und je mehr der politische Gegensatz der Optimaten und Popularen, in Folge des Uebergewichts und Sieges der letzteren, verschwand, um so unumwundener suchte die blosse Persönlichkeit sich Geltung zu verschaffen. Schon im Kampfe zwischen Cäsar und Pompejus handelt es sich wesentlich nicht mehr um allgemeine Interessen des Staats. Octavian und Antonius, die beide aus der popularen Partei hervorwuchsen, sind vollends rein persönliche Nebenbuhler. Jetzt galt es also keinen Kampf mehr um patricische und plebejische, oder um optimatische und populare Zwecke. Octavian und Antonius waren nur persönliche Parteien; ihr Kampf, der das letzte Stadium der Republik bezeichnet, galt der Herrschaft, und der Sieg der einen Persönlichkeit über die andere führte desshalb zur Monarchie.

Aber freilich mussten auch zu der neuen Entwickelung der Dinge Principien den ersten Anlass und Vorwand geben; denn nur hinter der Vertheidigung von Principien konnten anfangs die Persönlichkeiten ihre egoistischen Absichten verbergen. Der Moment, wo die Selbstsucht wagen durfte, sich zu demaskiren und so dem politischen Larvenspiel ein Ende zu machen, musste die neue Entwickelung auch zur äusseren Reife bringen. Zwischen diesem Ende aber und jenen Anfängen liegt eine Kette von Steigerungen in den Verstellungskünsten des nach Geltung ringenden Individuums gegenüber den allgemeinen Interessen des Staates und denen der Parteien. Die Kämpfe der Optimaten und Popularen zu den Zeiten des Tiberius, dann des Gajus Gracchus, die Bürgerkriege zwischen Marius und Sulla, zwischen Cäsar und 331 Pompejus bilden nur die markirtesten Glieder dieser Kette;

das Ringen zwischen Antonius und Octavian aber, mit seinen meist unverholenen persönlichen Motiven, das Schlussmoment. Der wirkliche und der scheinbare Kampf um Principien hörte mit der Schlacht bei Philippi auf: Brutus und Cassius waren die letzten Häupter der Optimaten wie der Republikaner; in ihnen gingen beide Parteien zu Grabe. Und wie es fortan nur noch eine politische Partei gab, die Alles verschlang, Alles regierte, die Partei der verbündeten Popularen und Absolutisten: so konnte es auch fortan keinen Kampf mehr um Principien geben, sondern nur noch einen Wettstreit der Personen um die Alleingewalt.

Die verbrauchten Formen waren dem kühnen Trachten günstig, aller herrschsüchtigen Entwürfe Ursprung und Wiege. In dem widernatürlichen Gegensatz des berechtigten Römerthums und der nicht berechtigten Provinzen barg sich eine Fülle von Uebeln: jenes, in seiner höchsten Spitze sich zu einer blossen Stadtgemeinde zusammenschrumpfend, war der bei weitem kleinere Bestandtheil; diese, ein ungeheurer Stoff von Kräften, fähig, die ganze römische Bürgerschaft zu erdrücken: der herrschende Centralkörper, Rom selbst, republikanisch organisirt; aber die Organe seiner Herrschaft über die gehorchenden Glieder, die Statthalter, mit fast monarchischer Gewalt bekleidet; denn, indem Rom gegen die Provinzen, das Centrum gegen die Glieder sich abschloss, nach aussen hin ein conservativ-aristokratisches Princip geltend machte, war es genöthigt, in sich das demokratische der Gleichheit aufzugeben, und indem es Gleiche (*Pares*) als Diener des Ganzen zu Herren der Theile erhob, erzog es sich selbst ein revolutionär-monarchisches Element. Jede Provinz war das Conterfei einer Alleinherrschaft und ungeachtet ihrer Abhängigkeit die Schule des Absolutismus. Denn grossen Rechten sind grosse Verpflichtungen ein weit geringeres Hinderniss der Usurpation, als kleine Pflichten den kleinen Berechtigungen; je enger das Mass, um so schärfer die Grenzen; weite Masse der Macht, weit schwerer zu überschauen, lassen 332 eben desshalb leichter ein Uebermass, eine Masslosigkeit, eine Anmassung zu.

Es waren zwei Möglichkeiten der Entwicklung vorhanden: entweder konnte sich die Verfassung oder das Wesen des monarchisch organisirten Theiles der Provinz auf den ganzen Körper übertragen und somit auch den centralen Republikanismus in Rom zerstören; oder es konnten sich die Glieder, die Provinzen ablösen und als selbstständige Mächte auftreten. Dass nicht dies, sondern jenes eintrat, bewirkten die Verhältnisse. Denn nur der Organismus, nicht das Ansehn des Centrums nutzte sich zunächst ab; die Träger des provinziellen Monarchismus concentrirten sich fortwährend in Rom selbst. Von hier aus brach sich daher das neue revolutionäre Element, der Absolutismus, seine Bahn, von hier aus triumphirte es. Die centralen Zustände näherten sich dergestalt allmählich dem Niveau der extremen: Rom hörte auf zu gebieten und die Provinzen fuhren fort zu gehorchen.

Octavian ist nun der Schöpfer der neuen Gestalt, nicht eines neuen Wesens. Als er die weltgeschichtliche Laufbahn betrat, lagen die Elemente nur noch in äusserlicher Gährung: die schon überwältigte Vergangenheit wollte Gegenwart, Zukunft sein und rang vergeblich noch einmal einen widernatürlichen Kampf gegen die Tendenz der neuen Zeit. Hatten die Ereignisse sich selbst die Richtung gebahnt, so kam es nur darauf an, wer Glück und Geschick genug besässe, sich an ihre Spitze zu stellen, um auch als Urheber ihrer Richtung zu erscheinen. Und Beides vereinigte sich in Octavian.

Denn unter allen Parteien, deren Kampf die Republik zerrüttet, liess das Schicksal der Bürgerkriege nur eine bestehen — die Cäsarische, und unter allen Häuptern dieser einzigen Partei verschonte es nur eines — des vergötterten Julius Sohn. Hierin liegt sein Glück. Die Ereignisse trugen ihn an das Ruder des Staates; der Umstand, dass er es behauptete, und die Art, wie er es handhabte, offenbaren sein Geschick.

333 Octavian und Augustus sind, wie eine Person, so auch ein Charakter. Der Anschein einer räthselhaften, heuchlerischen Zwitternatur entsteht nur dadurch, dass in ihm sich zwei gegensätzliche Principien am sichtbarsten berühren,

weil ihre Vermittlung in seinem Dasein gleichsam culminirt. Als Octavian ist er der Schluss eines alten, als Augustus der Anfang eines neuen Zeitalters. Er hatte nur einen Zweck: das Principat; zu seiner Erreichung aber bedurfte er der Lösung zweier Aufgaben. Er musste einerseits die alten Grundsätze bekämpfen, schwächen, ertödten; die neuen dagegen schirmen, stärken und beseelen. Hierzu waren ihm zwei ganz verschiedene Mittel vonnöthen: auf der einen Seite die Gewalt, auf der andern die Milde. Daher die Vereinigung des rohesten Terrorismus und der geglättetsten Urbanität. Weder seine Laster also, noch seine Tugenden waren erheuchelt; eben die innere Consequenz seines Zweckes war es, welche die äusserliche Inconsequenz seiner Mittel bedingte: er musste zerstören, um aufzubauen, er musste Verfolgung üben, um Segnungen zu bereiten, er musste lasterhaft sein, um tugendhaft zu werden. So fällt das Räthsel und mit ihm der Vorwurf der Heuchelei hinweg.

Octavian ist nie gepriesen, häufig aber schonungslos verurtheilt worden — eine Verirrung des Urtheils, die nur aus der Verwirrung der Begriffe stammt. Es giebt in der Geschichte keinen bedenklicheren Massstab, als den bloss moralischen, weil die Grundbedingungen des Privatlebens sich nicht ohne Weiteres auf das öffentliche übertragen lassen. Für politische Massnahmen darf die Moral fast eben so wenig ein ausschliessliches Kriterium sein, wie für das Walten der Gottheit oder für die Manifestationen des göttlichen Begriffes. Denn zu der Gottesidee, der die Idee der Menschheit inhärirt, steht das historische Individuum in einem viel näheren Verhältnisse, als das alltägliche, weil es tiefer und thätiger in deren Entwicklung eingreift. Was daher im Privatleben als verdammungswerthes Verbrechen erscheint, ist wie in der höhern Leitung oder der durch den Gottesbegriff bedingten Gestaltung der Dinge oft ein nothwendiges Mittel zum Guten, 334 so in der Politik oft wenigstens ein zulässiges Uebel. Darum also ist diese so häufig im Conflicte mit der Moral; darum ist keine einzige historische Grösse ein wahrhaftes Tugendmuster; und darum kann sogar der ärgste Uebelthäter poli-

tisch gross sein. In der That, wer alle Handlungen und Wesen unterschiedslos nur moralisch würdigen wollte, dem müsste die Schöpfung selbst das grösste Verbrechen und der Schöpfer der erste Verbrecher sein. Das Ziel, welchem Octavians Zeit entgegeneilte, war unvermeidlich, und dennoch unerreichbar ohne Bürgerfehden und Erpressungen, ohne Proscriptionen und blutige Opfer. Wer also, wie Octavian, herrschsüchtig genug war, um jenes Ziel zu wollen, der durfte auch nicht gut oder nicht schwach genug sein, um vor diesem Mittel zurückzubeben.

Alle grossen Charaktere spiegeln sich in der Entwicklung ihrer Zeit, und diese sich in ihnen ab. Auch Octavian ist die Verkörperung seiner Zeit, sein Charakter ein Reflex des ihrigen, sein Leben ihre Geschichte. Der Uebergang vom Krieg zum Frieden, vom Terrorismus zur Humanität, von der Republik zur Monarchie stellt sich in ihm dar; er ist die Erregung und die Beruhigung, der Schrecken und die Wohlfahrt, der letzte Befreier der Römer und doch ihr erster Herr. Die Schlacht bei Actium bildet in dem Gemälde seines Lebens wie seiner Zeit den Wendepunkt. Sie ist der Freiheit Ende und der Alleinherrschaft Anfang; sie eben beschliesst für Octavian die Periode des Glückspiels, wodurch die erstere vernichtet —, und eröffnet das Stadium der Geschicklichkeit, wodurch die letztere behauptet und befestigt ward.

Zwar war auch vor jenem Wendepunkte, den Parteien der Republikaner, der Pompejaner, und den beiden Collegen im Triumvirat gegenüber, Octavians Gewandtheit wirksam; aber es kam jederzeit in letzter Entscheidung nicht auf Schlauheit, sondern auf die Waffen an; und Octavian, der weder Hitze noch Kälte ertragen konnte, der vor Mutina feig aus dem Kampfe wich, der niemals eine bedeutende Schlacht
335 selbst gewann, war weder als Krieger noch als Feldherr gross; er verstand Knoten zu schürzen und auch zu lösen; aber nicht sie zu zerhauen. So würde ihm das feine Gewebe seiner Politik nichts genutzt haben, hätten nicht Andere für ihn geschlagen, nicht Antonius bei Philippi, nicht Agrippa bei Naulochus und Actium für ihn gesiegt. Durch diese drei

Schlachten ward er von allen seinen Nebenbuhlern befreit: durch die erste von Brutus und Cassius, durch die zweite von Sextus Pompejus und mittelbar auch von Lepidus, durch die dritte endlich von Antonius selbst. Den Ausschlag also gab in Wahrheit nicht er, sondern sein Glück.

Sobald aber einmal die Entscheidung der Waffen vorüber, kein Gegner mehr vorhanden war, ihm die oberste Gewalt streitig zu machen: da kam es, um dieser Dauer zu geben, nur allein noch auf sein persönliches Verhalten an, auf die Art und Weise, wie er die Erinnerungen an die Vergangenheit und die Zustände der Gegenwart erfassen und behandeln würde, um danach die Forderungen für die Zukunft zu gestalten. Und hierbei entfaltete er nun eine Politik, die in der That Bewunderung abnöthigt und in der seine Grösse besteht.

Vor Allem ist zu beachten, dass rechtlich das Principat niemals eine so ausgedehnte Macht besass, wie sie factisch Octavian als Triumvir inne hatte. Mit dem Sturze des Antonius war Octavian de facto Monarch; die Heere, die Provinzen, die Staatsämter, die Kassen waren in seiner Gewalt. Sollte und konnte er diese Macht ohne Weiteres beibehalten? Der Stand der Dinge war jetzt ein ganz anderer. So lange der Staat Mehrere zu fürchten hatte, durfte Jeder als Gegengewicht des Andern für unentbehrlich gelten; sobald man aber keines Kampfes, keines Gegengewichtes mehr bedurfte, d. h. sobald nur noch einer übrig blieb, konnte auch dieser eine als überflüssig erscheinen. Eine eigenmächtige Beibehaltung der unumschränkten Gewalt wäre die offenbarste Usurpation, und wenn auch nicht für den Augenblick, doch vielleicht auf die Dauer gefährlich gewesen. Es kam also darauf an, die Gewalt möglichst zu bergen und doch den 336 Schein der Usurpation zu meiden oder, was dasselbe sagt, diese mit dem Scheine der Gesetzlichkeit zu umgeben. Octavian musste, um nicht das Andenken der Vergangenheit zu beleidigen, nicht nur de facto, sondern auch de jure Monarch sein oder zu sein scheinen; das Principat musste sich als eine auf uraltes Herkommen begründete Uebertragung der

Volkssouveränetät geltend zu machen suchen. Hierfür war nur ein Mittel: Octavian musste die Gewalt feierlich aus den Händen des Staates empfangen. Um dies zu bewirken, war er genöthigt, sich das Ansehen zu geben, als wolle er sie niederlegen. Es war also kein leeres Possenspiel, sondern der Drang jeder Usurpation, auch in staatsrechtlicher Beziehung als berechtigt zu erscheinen, was sie in geschichtlicher, wie alles Gewordene, an sich schon ist. Doch konnte leicht geschehen, dass die zurückzuempfangende gesetzliche Gewalt der niederzulegenden usurpirten nicht gleichkäme. Daher heischte die Klugheit, lieber von vorn herein einen Theil der Macht freiwillig preiszugeben, um den andern desto fester zu begründen; war doch von ihm aus allmählich auch der preisgegebene wohl wieder zu erwerben!

Für den, der eine Macht in Händen hat, die ihm Niemand mehr nehmen, also auch Niemand mehr geben kann, sind Titel, Würden und Aemter gleichgültige Dinge. Octavian besass deren vor der Alleinherrschaft weit weniger als nachher, und doch war sein Handeln bei weitem schrankenloser, seine Macht lag in seinem Willen und in seinem Schalten vollkommene Willkür. Das Opfer nun, wozu er jetzt bereit war, bestand darin, sich der Willkür zu begeben, sich an bestimmte gesetzliche Normen zu binden. Hierin liegt die scheinbare Umwandlung seiner Natur. Er entsagte dem Despotismus, weil er fortan für seine Zwecke nicht mehr nothwendig, vielmehr ihnen hinderlich und gefährlich werden konnte. Zwar verliess ihn allerdings auch während der Alleinherrschaft die Härte nicht ganz, weil sie ihm angeboren oder zur Gewohnheit geworden war; doch wurde sie gemässigt einmal schon durch den herabstimmenden Charakter der fried-337 licheren Zeiten, dann durch den Einfluss freimüthiger Freunde[1]) und endlich durch die eigenste Kraft, nicht der Verstellung wie man sagt, sondern der Selbstbeherrschung.

Das Jahr 27 v. Chr. (727 d. St.) war sonach unläugbar das wichtigste für die Constituirung der neuen monarchischen

1) Dio Cass. 55, 7.

Regierungsform; denn in demselben wurde eben, indem Augustus sich scheinbar zwingen liess, die Aufsicht über den gesammten Staatskörper zu übernehmen, die factische Alleinherrschaft ebenso scheinbar rechtlich begründet.[1]) Damals, wie er zum erstenmal im Senate sich die Miene gab, die oberste Gewalt niederlegen zu wollen, wurde sie ihm auf zehn Jahre verlängert. Noch viermal wiederholte er später dasselbe kluge Gaukelspiel und liess sich jedesmal bewegen, bald auf fünf, bald auf zehn Jahre der angeblichen Bürde, die ihm eine Lust war, sich von Neuem zu unterziehen. Auf diese Weise vermied er die Klippe, an der Cäsars Macht zerschellt war, weil dieser sie auf Lebenszeit übernommen hatte; denn, indem er mit dem Ablauf eines jeden Termines die weitere Verfügung gleichsam der Stimme des Volkes wiederum anheimzustellen schien, liess er die Wiederherstellung der Republik wenigstens als eine Möglichkeit durchblicken, und schonte dergestalt ihr Andenken in derselben Zeit, da er sie zu einer Monarchie umschuf.

Absichten und Bestrebungen des Principates.[2])

Thatkraft war das Wesen und Eroberung der Zweck der Republik; die Monarchie liebte die Gemächlichkeit und wollte den Genuss. Rom, auf dieser Stufe der Entwickelung, gleicht dem ermüdeten Heldengreise, der von seinen Anstrengungen auf den erworbenen Lorbeeren ausruht und in dieser Ruhe allmählich an dem Ruhme und dem Besitze zehrt, den er in 338 rüstigeren Jahren errang. In diesem Sinne geschah es, dass Augustus den Janustempel schloss, dass er das Reich nur zu sichern, nicht zu vergrössern trachtete, dass er seinen Nachfolgern nur die Erhaltung, nicht die Erweiterung der Grenzen empfahl.[3]) Nur selten noch und ausnahmsweise entschloss sich die Monarchie zu Eroberungszügen, und wirklich ward das Neueroberte entweder nur mühsam behauptet, wie

1) Dio 53, 2 sqq. — 2) Vgl. Löbell, Ueber das Principat des Augustus, in Raumers histor. Taschenbuch, fünfter Jahrg. 1834. Hanow, de Augusti principatu, Sorau 1837. — 3) Dio 54, 9. 56, 33. 338

Britannien, oder zaghaft wieder aufgegeben, wie Dacien und die Erwerbungen im Orient. In der That konnte die Natur dem Römerreiche keine passenderen Grenzen anweisen, als den Rhein und die Donau im Norden; die Wüsten Arabiens und Afrikas im Süden, den Euphrat im Osten, und im Westen das Atlantische Meer. Unter den Juliern ward nur auf einem Punkte die Herrschaft erweitert, durch die Eroberung Britanniens unter Claudius.[1]) Wandte sich nun dergestalt die Monarchie von der Aussenseite ab, so kehrte sie um so eifriger sich dem Innern zu.

Die Grundtendenz des Principates war die Centralisation; sie lag namentlich schon in der Absicht des Augustus. Als er sich der Widerstandslosigkeit versichert, sagt Tacitus, da begann er allmählich sich zu erheben und um sich zu greifen, indem er den Wirkungskreis des Senates, der Staatsbehörden, der Gesetze beschränkte und ihre Functionen an sich zog.[2]) Der Ausführbarkeit dieser Tendenz stand die bisherige Getheiltheit der Staatsgewalten entgegen; und doch waren die Erinnerungen der Republik noch zu frisch, um jählings und gewaltsam die geheiligten Institutionen zu stürzen. Sollte also das Ziel erreicht, das Principat wahrhaft und dauernd begründet werden, so blieb nichts übrig, als statt des geraden Weges einen gekrümmten zu wählen und allmählich das Wesen der Gewalten sich anzueignen, ohne 339 die Form zu zerdrücken, auf dass in der erhaltenen Schale der getäuschte Unterthan auch den Kern erhalten wähne. Um also die innere Centralisation durchzuführen, bedurfte es einer formellen Mystification; und auch diese übte Augustus in vollem Masse; denn nur in der Einheit und dem Zusammenwirken beider Mittel lag die Voraussicht des Bestandes. Ihm genügte das Wesen, den Römern der Schein.

Octavians Muster in der Politik und Regierungskunst war Cäsar;[3]) nur an Behutsamkeit übertraf er ihn, weil des Lehrers Ausgang den Schüler witzigte. Cäsar hatte sich zum lebenslänglichen Dictator gemacht und dadurch die Rückkehr

1) cf. Jos. b. J. II, 16, 4. — 2) Tac. Ann. I, 2. — 3) Dio 45, 2.

zur Republik als unter ihm unmöglich dargestellt; Octavian wies jene gefährliche Würde zurück und indem er von Zeit zu Zeit seine ausserordentliche Gewalt sich von Neuem übertragen liess[1]), gestand er gleichsam, wie gesagt, die Möglichkeit einer Wiederherstellung der Volksherrschaft zu. Cäsar hatte die Besetzung aller Aemter, den alleinigen Befehl der Truppen, die ausschliessliche Verwaltung der öffentlichen Gelder an sich gezogen; Octavian scheute die Wiederholung eines so durchgreifenden Absolutismus, und indem er nur den militärischen Oberbefehl in Anspruch nahm, liess er wenigstens scheinbar die Aemterbesetzung in den Händen des Volkes und die Finanzverwaltung in denen des Senates. Durch diesen Schein von Selbstständigkeit schmeichelte er ihrer Eigenliebe, und um so eher waren sie ihm zu Willen.

Gleich nach der Schlacht bei Actium legte Octavian den Namen Triumvir ab; er wollte als Consul gelten mit tribunicischer Gewalt. Er köderte die Krieger mit Geschenken, das Volk mit Getreide[2]), Alle durch die Gemächlichkeit der Ruhe; denn man war der Bürgerzwiste müde und um des Friedens willen bereit, sich die Allmacht eines Einzigen gefallen zu lassen.[3]) Während Acht und Schlacht die Starr- 340 sinnigsten des Adels aus dem Wege geräumt, wurden die Uebriggebliebenen je nach dem Masse knechtischer Bereitwilligkeit zu Reichthümern und Ehren erhoben, so dass sie in der neuen Ordnung der Dinge ihren Vortheil findend, die sichere Gegenwart der gefährlichen Vergangenheit vorzogen.[4])

Seinerseits wiederholte der Senat die Manöver, an die er aus Cäsars Zeit her schon gewöhnt war[5]); er räumte aus eigenem Antriebe dem Octavian alles das ein, was auch wider seinen Willen dieser hätte erlangen oder behalten können. Gleich nach dem Tode des Antonius wurde ihm die tribunicische Gewalt auf Lebenszeit zuerkannt[6]); bei allen Rechts-

---

1) Dio 53, 16. 54, 1. 12. 55, 6. 12. 56, 28. Zur Vergleichung zwischen Cäsars und Octavians Gewalt Dio 43, 45. — 2) Im Jahre 28 v. Chr. liess er sogar der Menge viermal mehr vertheilen, als gewöhnlich. Dio 53, 2. — 3) Tac. Ann. I, 1. Hist. I, 1. cf. Ann. I, 9. 10. — 4) Tac. Ann. I, 2. 340 — 5) Dio 42, 20. — 6) Vgl. Suet. Oct. 27.

fällen sollte seine Stimme den Ausschlag geben[1]); dann wurden ihm die Priesterwahlen übertragen.[2]) Im Jahre 24 v. Chr. ward er von allem Zwange der Gesetze freigesprochen[3]); im Jahre 23 beschloss der Senat, dass Augustus auf Lebenszeit Volkstribun sein sollte, in jeder Sitzung, auch wenn er nicht Consul wäre, über einen beliebigen Gegenstand einen Antrag zur Berathung vorbringen könne *(jus primae relationis),* und die proconsularische Gewalt ununterbrochen beibehalte, ohne sie also bei seinem Eintritt in die Ringmauern niederlegen oder jemals wiederum erneuern lassen zu müssen; auch solle ihm in den Provinzen eine höhere Macht zustehen, als den jedesmaligen Statthaltern.[4]) Im Jahre 22 ward ihm die Aufsicht über die Lebensmittel übertragen[5]), und ihm gestattet, den Senat so oft er wolle zu berufen.[6]) 341 Im Jahre 19 wurde er zum Sittenrichter erwählt[7]), und auf Lebenszeit mit der consularischen Gewalt bekleidet, so dass er immer die zwölf Fasces sich vortragen lassen und zwischen den beiden Consuln auf dem curulischen Sessel Platz nehmen sollte.[8]) Wohl das bedeutendste Zugeständniss aber war, dass er beliebig Gesetze erlassen könne; diese wurden die Augustischen genannt.[9]) Nach dem Tode des Lepidus ward er Oberpriester.[10])

Worauf kam es nun aber bei der Centralisation vor Allem an?

Jede wirkliche Souveränetät besteht darin, des Staates Basis und Spitze zu sein, die legislative Gewalt und die executive zu vereinigen. Desshalb giebt es keine vollkommene Volkssouveränetät, da das Volk höchstens zu constituiren, niemals aber zu administriren im Stande ist; diese letztere Rolle muss es jederzeit einer besondern Obrigkeit übertragen. Also verhielt es sich auch in der römischen Republik, nur dass diese bei ihrem ursprünglichen Doppelcharakter, dem aristokratischen und demokratischen, einer zwiefachen Re-

1) Dio 51, 19. — 2) ibid. 20. — 3) ibid. 53, 28. — 4) ibid. 53, 32.
341 — 5) ibid. 54, 1. — 6) ibid. 3. — 7) ibid. 54, 10. Suet. Oct. 27, und zwar auf 5 Jahre, was im Jahre 12 wiederholt wurde; s. Dio 54, 30. — 8) Dio 54, 10. — 9) ibid. cf. Lex de imp. Vesp. — 10) Dio 54, 27.

präsentation und eines zwiefachen Hauptorganes bedurfte: das Volk stellte die Basis und daher die Majestät des Staates, Senat und Comitien dessen Verkörperungen, Consulat und Tribunat die höchsten Spitzen dar. Mithin kam es darauf an, dass das Principat, um souverän zu sein, dem Wesen nach zugleich an die Stelle des Volkes und an die Stelle der Magistraturen trete, um dergestalt die republikanischen Zwischengewalten ringartig zu umspannen. Den Schluss der einen Operation bezeichnen erst die Aufhebung der Comitien und die Majestätsgesetze, den Triumph der andern zuvor schon die Erwerbung der consularischen und der tribunicischen Gewalt. Die Entkräftung der obern oder der Magistratsgewalt ward schon durch Augustus, die der untern oder der Volksgewalt erst durch Tiberius vollendet; darum ist 342 jener der erste Princeps, dieser dem Wesen nach der erste Souverän. Erst unter Constantin brachen auch die letzten Ueberreste der republikanischen Formen zusammen: die Monarchie entledigte sich auch des Senates; die Vollendung der formellen Monarchie trat also allerdings erst unter ihm ein.

Neben der Tendenz der Centralisation ging nothwendig eine andere einher, nämlich das Principat erblich zu machen. Daher nahm Augustus den Tiber zum Genossen der Regierung und der tribunicischen Gewalt an; daher überhaupt die vielen Adoptionen.[1]) Die Erbmonarchie drang aber im römischen Reiche nie vollständig durch, sondern schlug meist, und so auch gleich nach dem Absterben der Julier, in die Wahlmonarchie um. Die Gründe liegen in der zwiefachen Eigenthümlichkeit des Julischen Principates: einmal war die Monarchie keine reine, persönliche, sondern basirte auf einem patriarchalischen Familienverhältniss; andrerseits war auch die Erblichkeit keine reine, naturrechtliche, sondern beruhte auf willkürlicher Adoption. Der Julier war nur das Haupt des Staates, insofern er Haupt seiner Familie war, und

1) Tac. Ann. 1, 3: *Germanicum adsciri per adoptionem a Tiberio jussit, quamquam esset in domo Tiberii filius juvenis: sed quo pluribus munimentis insisteret.*

konnte nur dadurch der Erste der Familie werden, dass er neben seinem Vorgänger und durch dessen Willen der Zweite war. Die patriarchalische Familienherrschaft erlosch mit den Juliern und wurde fortan erst eine rein persönliche.[1]) Das Adoptionsprincip überdauerte zwar jene, blieb jedoch nicht ausschliesslich geltend, indem vielmehr die Thronfolge hin und her schwankte zwischen den Principien der reinen Erblichkeit, der Adoption und der organischen Wahl.

343 Zwei Dinge, pflegte schon Cäsar zu sagen, erwerben, erhalten und vergrössern die Macht: Soldaten und Geld; das Eine bestehe durch das Andere.[2]) Wirklich bilden sie die Doppelstütze derjenigen Monarchie, die keine edlere Aufgabe kennt, als die Unumschränktheit ihres Willens. Ueber Beides volle Gewalt zu erlangen, musste daher das Bestreben des Principates sein. Das Ziel ward erreicht. Gleich Augustus richtete, des Meisters Ansicht theilend, ein Hauptaugenmerk auf Militär und Finanzen[3]); und weil er es dahin zu bringen wusste, dass Beides ihm zu Gebote stand, so hatte er die Macht, über Alles zu verfügen.[4])

Wie gleich anfangs Augustus sich den Oberbefehl über das Heer vorbehielt, ward schon bemerkt. Das erste Mittel, um die Centralisation auch in der Finanzverwaltung durchzuführen, war die Bildung des kaiserlichen Fiscus, dem vom Senate verwalteten Aerar gegenüber, und die Verkürzung des Letztern. Allmählich wurden dann die Grenzen zwischen beiden dergestalt verwischt, dass alle Geldverwaltung in der That unter die Hand des Kaisers kam. Formell blieben zwar beide gesondert, und noch unter Trajan erscheinen sie im Gegensatz[5]); allein dem Wesen nach wurden Fiscus und Aerar mit der Zeit Synonyme. So lange noch eine bestimmte Trennung stattfand, konnte der Einfluss des Kaisers auf das Aerar

---

1) Tac. Hist. I, 16: *sub Tiberio et Gajo et Claudio unius familiae quasi hereditas fuimus: loco libertatis erit, quod eligi coepimus, et finita Juliorum Claudiorumque domo optimum quemque adoptio inveniet* (Worte des Galba). — 2) Dio 42, 49. — 3) Suet. Oct. 28. Dio a. a. O. — 4) Dio 53, 16. — 5) Plin. Paneg. 36. 42. Dio 53, 22. Trajan de aerario, Francke, z. Gesch. Trajans S. 469 ff.

nur mittelbar in Folge der Schwäche und Augendienerei des Senates sich geltend machen. Diesen Einfluss besass aber schon Augustus, da Dio Cassius ausdrücklich sagt, dem Scheine nach wären zwar die Staatsgelder von den seinigen geschieden gewesen, im Grunde aber auch jene nach seinem Willen verwendet worden.[1]) Zur Verwaltung des Staatsschatzes liess Augustus im Jahre 28 v. Chr. je zwei der vom Amt abtretenden Prätoren erwählen.[2]) — Verschieden vom 344 Fiscus ist das Militärärar, welches erst im Jahre 6 n. Chr. gestiftet wurde[3]), während jener schon im Jahre 27 v. Chr. gebildet worden sein muss, da eben zu dieser Zeit die Procuratoren als Beamte des Fiscus eingesetzt wurden. Cäsar hatte die Römer gezwungen, ihm alle im Schatz befindlichen Gelder zum Unterhalt seiner Armee auszuliefern[4]); der Senat aber musste es natürlich vorziehen, lieber ein- für allemal eine bestimmte Quelle für das Heer ausgemerzt zu sehen, als fortwährend so gewaltthätigen Proceduren ausgesetzt zu sein. So wurde es dem Augustus leicht, mit der Stiftung des Militärärars durchzudringen.

Die Centralisirung der Staatsgewalt bedingte auch das Bestreben des Principates, die strenge Privatgerichtsbarkeit, die Gewalt über Leben und Tod, wie sie bisher dem Vater über seine Kinder, dem Manne über seine Frau, dem Herrn über seine Sclaven zustand, möglichst zu beschränken oder aufzuheben. Dies konnte indessen nicht mit einem Male, sondern nur nach und nach geschehen. Schon Augustus, unter dem noch der Fall vorkam, dass ein römischer Ritter seine Söhne tödtete[5]), modificirte dies strenge Recht wesentlich und gestattete insbesondere durch die Lex Julia dem Vater nur dann die Tödtung der des Ehebruchs schuldigen Tochter, wenn diese in freier Ehe lebte.[6]) Am willkürlichsten war noch zu Augusts Zeit die Gewalt über die Sclaven, wie vor allem das Beispiel des Vedius Pollio zeigt, der unge-

---

1) Dio 53, 16. — 2) ibid. 53, 2. — 3) ibid. 55, 24. 25. 31 fin. 32. 56, 28. 344 Suet. Oct. 49. — 4) Dio 41, 17. — 5) Senec. de clem. 1, 15. — 6) Fragm. 20. 21. 23. D. ad leg. Jul. de adult. 48, 5.

hindert die seinigen den Muränen vorwarf[1]); erst Antoninus Pius steuerte dieser Willkür durch Gesetze, und indem er so auf der einen Seite die Lage der Sclaven erleichterte, legte er auf der andern der Privatgerichtsbarkeit enge Fesseln an.[2])

345 Die Gewalt des Princeps war doppelter Art: eine ordentliche Amtsgewalt und eine ausserordentliche persönliche Gewalt, vermöge deren er die oberste Sorge und Aufsicht über das Ganze hatte[3]), und welche ihre eigentliche Bezeichnung in dem Imperatortitel fand. Jene bestand in der Vereinigung der vornehmsten Magistraturen, diese im Oberbefehl über die sämmtlichen Heere, in der Alleingewalt über die wichtigsten Provinzen, und in allen den Rechten, welche dem Fürsten nach und nach durch den Senat als Privilegien ertheilt wurden. In dieser ausserordentlichen Gewalt bestand allerdings die eigentliche Kraft des Principates, durch sie machte es sich am meisten den Staat unterthan, indem es vermöge derselben in alle Triebräder der Maschinerie bestimmend eingriff. Doch darf auch keineswegs die Vereinigung der Magistraturen als eine blosse Aemtercumulation verstanden werden; denn nicht sowohl die Aemter selbst hat Augustus sich angeeignet oder anzueignen gestrebt, sondern den Inhalt derselben, so dass er das Wesen herausnahm und die leeren Namen und Titel Anderen überliess. Von dieser Seite aufgefasst, kann man allerdings behaupten, dass die Vereinigung der Magistraturen eine der Grundlagen der Macht des Principates bildete; es erlangte dadurch einmal eben die Macht und zweitens den Schein, als ob mit den Namen der von Anderen bekleideten Magistraturen die Republik noch fortbestände; drittens aber, dass viele Römer, mit diesen eitlen Namen ausstaffirt, noch dem Wahne sich hingeben konnten, als verwalteten sie wirklich ein gemeines Wesen. Die Doppelmacht des Principates, stets durch Zugeständnisse und Usurpationen erweitert, brachte der That und dem Wesen nach sowohl die gesetzgebende als die vollziehende Gewalt ganz in die Hände des Fürsten.

---

345 1) Dio 54, 23. — 2) Gaj. I, 53. — 3) Dio 53, 12.

Von grosser Bedeutung wurde, indem sie mit dem Principat zusammenschmolz, die tribunicische Gewalt; denn dadurch machte sich der Princeps zum Organ und Vertreter des Volkes, und konnte als solcher ungescheut das Recht üben, sich den Vorschlägen des Senates, die ihm nicht ge-346 nehm waren, durch das Veto zu widersetzen; bekleidet mit der vollen Majestät des Volkes, war er bei der Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Tribunenwürde vor jeder Beleidigung sicher gestellt.[1]) Die tribunicische Gewalt, als die Spitze der Volksherrschaft, war in der That eben so hinreichend als unentbehrlich, um die Monarchie zu begründen.[2]) Auch die censorische Gewalt verschmolz mit dem Principate, und dadurch wuchs diesem die Macht zu, unter dem Vorwande der Reinigung des Senates[3]), diesen willkürlich nach monarchischen Principien zu constituiren. Uebrigens liessen sich die Kaiser diese beiden Gewalten übertragen, ohne sich gerade Tribunen und Censoren zu nennen. Das lebenslängliche Censoramt wies sogar Augustus ausdrücklich zurück[4]); das gewöhnliche nahm er zuweilen an.[5])

Wie die Verwaltung, so lag die Gesetzgebung in den Händen des Princeps; was Augustus davon dem Senate und dem Volke etwa noch übrig liess, war nur Form und Schein. Für seine eigene Person von der Befolgung der Gesetze entbunden, hatte er die Macht, nach Gutdünken Gesetze zu geben oder aufzuheben. Thatsachen sind die besten Beweise. Dahin gehört einerseits das Edict, kraft dessen er im Jahre 28 v. Chr. alles, was vor seinem sechsten Consulate verordnet worden, für null und nichtig erklärte, angeblich aus dem Grunde, weil während der Bürgerkriege, namentlich während des Triumvirates, unter Antonius und Lepidus in den Einrichtungen viele Widersprüche gegen Gesetz und Ordnung sich ergeben hätten[6]); andrerseits die Reihefolge der von ihm erlassenen neuen Gesetze. Wie er dabei ver-

1) Dio 53, 17. — 2) Niebuhr, R. G. I, S. 680. — 3) Dio 52, 42. 54, 13 sq. 26. 55, 13 — 4) ibid. 54, 2. — 5) z. B. im Jahre 19 v. Chr. Dio 54, 10. — 6) Dio 53, 2.

fuhr, deutet Dio an. Augustus, sagt er, gab viele Gesetze, 347 jedoch folgte er nicht in allen seiner eignen Ansicht, sondern brachte Einiges selbst vor das Volk, um zu erfahren, was etwa nicht Beifall fände und um es dann abzuändern; er forderte Gutachten, gestattete Freimüthigkeit und nahm auch Manches zurück.[1]) Hiermit steht auch die Bildung eines Ausschusses einsichtiger Männer, des sogenannten Staatsrathes in Verbindung, mit dem Augustus auch zuweilen zu Gericht sass[2]), der aber in keiner Beziehung eine entscheidende, sondern immer nur eine berathende Stimme hatte.

Die Monarchie suchte auch in den positiven Mitteln des moralischen Zwanges Bürgschaften ihres Bestandes. Daher die Forderung des Treuschwurs. Die Triumvirn hatten am Neujahrstage 42 v. Chr. die Verordnungen Cäsars beschworen und beschwören lassen[3]); seitdem blieb diese Sitte. Am 1. Januar 29 v. Chr. wurden alle Verfügungen Octavians feierlich durch Eide bestätigt[4]); am Neujahrstage 24 schwur der Senat dem Augustus den Eid der Treue und bestätigte wiederum dessen Verordnungen. Das Wichtigste aber war, dass auch die Heere dem Princeps als ihrem beständigen Imperator den Treuschwur leisten und ihn alljährlich am 1. Januar erneuern mussten. — Ein negatives Mittel zur Verwirklichung der monarchischen Absichten war dagegen das Exil; es diente dazu, Freimüthige und Freigesinnte zu entfernen und so die Opposition, wenn nicht zu ertödten, so doch zu schwächen und zum Schweigen zu bringen.[5]) Höchst bedeutungsvoll war in dieser Beziehung für das Principat die Bestimmung Octavians über die Sclaven bei Processen gegen ihre Herren.[6]) Bisher nämlich war es Brauch, dass keiner zu peinlicher Untersuchung gezogen werden durfte, um wider den eigenen Herrn auszusagen; Octavian verordnete daher, um das Werkzeug der Anklage zu erlangen ohne 348 den Brauch zu verletzen, dass, so oft eine solche Untersuchung erforderlich, d. h. mit andern Worten, so oft die

---

1) Dio 53, 21. — 2) ibid. 53, 21. 56, 28. — 3) ibid. 47, 18. — 4) ibid. 51, 20. — 5) ibid. 55, 18. 20. — 6) ibid. 55, 5.

Aussage des Sclaven gegen den Herrn wünschenswerth sei, jener zuvor an den Staat oder an den Fürsten selbst verkauft werden solle, damit er bei der Folterung nicht mehr Eigenthum des Beklagten wäre; natürlich ward hierdurch das alte Gesetz völlig entkräftet, da es in jedem einzelnen Falle dadurch umgangen werden konnte.

Nichtsdestoweniger vereinigt sich im Allgemeinen in Octavians Charakter während seiner Herrschaft Mässigung mit Festigkeit. Der Stütze der Soldaten bedürftig, buhlte er doch keineswegs um deren Zuneigung auf Kosten der Mannszucht; vielmehr kräftigte er diese, indem er jene weder stolz zurückwies, noch kriechend erschlich; denn der Soldat war zwar das Werkzeug seiner Macht, aber er sollte auch der Unterthan seines Willens sein. Was Augustus einmal als dem Staate erspriesslich erkannt, das war er bereit, selbst wider den Willen der Menge durchzusetzen; denn die Volkswohlfahrt lag ihm noch mehr als die Volksgunst am Herzen.[1]) Augustus wollte die Alleinherrschaft nicht sowohl aus Herrschsucht, als aus Ehrgeiz; er erkannte die Einführung der Monarchie als die Aufgabe seiner Zeit, und diese Aufgabe zu lösen, sollte sein Werk sein; es schmeichelte seiner Eitelkeit, der Urheber einer zeitgemässen und dauernden Verfassung genannt zu werden.[2]) Augustus war daher weder ein reiner Patriot, noch ein blosser Egoist, sondern beides zugleich; er wollte die Monarchie einmal um des Staates und andrerseits um seiner selbst willen. Die Alleinherrschaft an sich war eine Nothwendigkeit, die seinige eine Möglichkeit; sein Verstand begriff das Nothwendige und sein Ehrgeiz erstrebte das Mögliche. So bahnte er sich den Weg zum Principate, und Männer wie Agrippa, weil sie ähnliche 349 Ansichten und Wünsche hatten, machten seine Interessen zu den ihrigen. Denn in der That, auch Agrippa war zu auf-

1) Suet. Oct. 42: *Saluber magis quam ambitiosus princeps.* — 2) In einem Edicte sagte er (Suet. 28): *Ita mihi salvam ac sospitem rempublicam sistere in sua sede liceat, atque ejus rei fructum percipere, quem peto, ut optimi status auctor dicar: et moriens ut feram mecum spem, mansura in vestigio suo fundamenta rei publicae, quae jecero.*

geklärt, um damals noch an eine Herstellung der Republik in ihrer frühern Reinheit zu denken; sein angeblicher Republikanismus ist ihm nur untergeschoben, von Redekünstlern angedichtet worden; Agrippa war durchaus Anhänger der Monarchie und so lange er lebte die Seele der Regierung des Augustus.

Morsch und locker war der Staat, als Augustus sich emporschwang, festgefugt als er starb, und mit Recht durfte er auf dem Todbette im höheren Sinne die Worte sagen: ich überkam ein irdenes Rom und hinterlasse nun ein steinernes.[1])

Die formelle Mystification war dem Augustus vollkommen gelungen; daher war im Innern alles ruhig, als er verschied. Denn der Name der Staatsämter war geblieben, und nur wenige Greise noch kannten die Republik; die Meisten waren während der Bürgerkriege geboren, die Jüngern erst nach der Schlacht bei Actium.[2]) So konnte keine bedeutsame Freiheitsregung mehr aufkommen. Zwar zuerst, als Alter und Kränklichkeit das nahe Ende des Augustus verkündeten: da äusserten sich wohl noch Einige, wie Tacitus andeutet, in neuer Hoffnung mit eitlen Worten über die Segnungen der Freiheit; bei weitem der grösste Theil aber besprach nur in mannigfachem Gerede die zu erwartenden Herrscher. Und so sehr waren schon die Römer an den Gehorsam gewöhnt, dass, als nun wirklich sein Tod erfolgte, Alles sich beeilte, dem Erbfolger zu huldigen.[3])

Wie Augustus des Principates, so ist, wie schon bemerkt, Tiberius der Monarchie Begründer; mit den Comitien hob er den Rest der Volksmacht, und durch die Majestätsgesetze den Rest der Volkssouveränetät auf. Jetzt stellte das Volk
350 weder mehr den Staat, noch die Majestät dar; der Fürst selbst trat an die Stelle des Volkes, er war fortan der Staat und seine Person die Majestät. Mit Tiberius beginnt daher auch gleichsam die Geschichte der Angebereien; er verwickelte

---

1) Dio 56, 30. Vgl. oben Suet. 28. Jener fasst den Ausspruch richtig, dieser materiell. — 2) Tac. Ann. I, 3. — 3) ibid. IV, 7.

die ihm Verhassten in Anklagen über Majestätsverbrechen und schaffte sie so über die Seite.[1]) Indessen hatte Augustus dieser Doppeltendenz des Tiberius zu Gunsten der Majestät des Princeps und in Betreff der Auflösung der Comitialgewalt des Volkes, in den letzten Jahren seiner Regierung doch gewissermassen schon vorgearbeitet, indem er einerseits ums Jahr 6 n. Chr. zum erstenmal, wie es scheint, Belohnungen für Angeber ausgesetzt[2]), und andrerseits seit dem Jahre 7 n. Chr. dem Bürgerstande und dem Gesammtvolke die Wahlfreiheit wesentlich verkümmert hatte, dadurch, dass er durchweg die von ihm begünstigten Candidaten ausdrücklich empfahl, die demzufolge gewählt werden mussten.[3])

Ausbildung der tyrannischen Gewalt.

Gab dem Principate die geschichtliche Nothwendigkeit das Dasein und die Eigenthümlichkeit des ersten Princeps die Gestalt, so hing es nun von den Nachfolgern ab, welcher Art dessen Entwicklung sein, ob sie zum Ebenmass oder zur Verkrüppelung führen sollte. Wirklich folgten die Julier mit Consequenz der Richtung, welche Augustus vorgezeichnet, und hoben sich, indem sie immer mehr und mehr aus den alten Formen das Wesen heraus und in den Umkreis ihrer Machtfülle herein zogen, factisch auf den Standpunkt des Absolutismus, der die republikanischen Hüllen, die Ruinen seiner ehemaligen Schranken, nur desshalb über der Oberfläche duldete, weil sie, fern davon ihm zu schaden, vielmehr der Alterthümelei zum Zeitvertreib und daher am sichersten 351 zum Ableiter liberaler Theorien dienten. Aber nur die Richtung im Allgemeinen war dieselbe, nicht der Weg. Augustus hatte den gekrümmten eingeschlagen. Seine Nachfolger bogen mehr oder minder keck in den geraden ab; jener hatte zum Führer die vorsichtige Politik, diese — weil alles Neue nur zu leicht ins Extrem überschlägt — den rücksichtslosen Despotismus.

1) Tac. Ann. I, 7. 11. 13. Hist. II, 76. cf. Philostr. I, 15. — 2) Dio 55, 27. — 3) ibid. 34. cf. Suet. 56.

Zwar Tiberius, wie er in der Zeit das Mittelglied zwischen Augustus und Caligula bildete, hielt auch in den Principien zwischen beiden noch den Mittelweg; zu despotisch, um so vorsichtig wie der Eine, und zu politisch, um so rücksichtslos wie der Andere zu sein, trug seine Verfahrungsweise das zu bewunderungswürdiger Einheit verschlungene Doppelgepräge eines schlauen Despotismus oder einer despotischen Schlauheit. Denn das nicht zu verbannende Gespenst des Absolutismus war die öffentliche Meinung; um diese wenigstens in Fesseln zu schlagen, musste die Kunst der Natur, Herrscherschlauheit den Einwirkungen der Zeit nachhelfen; von ihrer Ueberwältigung hing ja die völlige Ertödtung der veralteten Formen ab. Daher also die Intriguen des Tiberius; Imperator, Despot in allen Kreisen, spielte er in der Curie nur den Ersten unter Seinesgleichen, nirgend — sagt Tacitus — bedächtig an sich haltend, als wenn er im Senate redete.[1]) Die Aufgeklärtesten des Volkes liessen sich freilich durch diese Verstellung nicht täuschen; mit ihrer Erkenntniss, dass die Monarchie unabweisbar sei, war nur zu wohl die Einsicht verknüpft, dass Republik, Senat und Volk im Grunde nicht mehr als blosse Namen seien.[2])

Mit Caligula aber bildete sich die tyrannische Gewalt der Julier vollständig aus; er und Nero sind die Heroen dieser Richtung. Denn jede Revolution übertreibt sich bis zum Aeussersten, die absolutistische so gut wie die demokratische, und daher musste Rom eben so gut einen Terrorismus der Monarchie erleben, wie etwa Frankreich seiner Zeit einen Terrorismus der Republik.

352 Der Tyrann ist entweder der leidenschaftlichste Mensch oder der leidenschaftsloseste Unmensch, ein Zögling der Sinnlichkeit oder des Menschenhasses. Jener ist Despot um selbst zu geniessen, dieser um fremden Genuss zu zerstören. Die erste Grausamkeit ist ein Act des Wahnsinns oder der Verzweiflung, die zweite geschieht mit Gleichmuth, und die dritte schon mit Lust. So kam es, dass die Julier allmählich zum

1) Ann. I, 7. — 2) Tac. Hist. I, 30. 55. Dio 56, 39.

Theil schon in Tiberius, vornehmlich aber in Caligula und Nero eine nie übertroffene terroristische Virtuosität entfalteten, und dass auch von diesen Zeiten in vollem Masse gilt, was Tacitus zunächst mit Bezug auf Domitian sagt[1]): Adel, Reichthümer, Ablehnung und Uebernahme von Ehrenstellen galt für Verbrechen; tugendhaft hiess todeswürdig sein; die Belohnungen der Angeber waren nicht minder empörend wie ihre Sünden; Einige erbeuteten Priesterthümer und Consulate, Andere Verwaltungen und Cabinetseinfluss; unter Hass und Schrecken stürzten sie alle Verhältnisse um, erkauften Sklaven gegen ihren Herrn, Freigelassene gegen ihren Patron, und wer keinen Feind hatte, den stürzten Freunde. Nun ward das Exil für den Fürsten auch ein Mittel der Privatleidenschaft, um nicht sowohl politisch Andersgesinnte als persönlich Verhasste und Gefürchtete zu entfernen. Denn jederzeit ist Furcht mit Tyrannei verbunden. Daher entstand auch, unter Claudius, die Sitte der Militärbedeckung des Fürsten bei allen Gastmählern in und ausser dem Palaste, eigenen und fremden.[2])

Also ward der Beruf des Fürsten verkannt und aus den Augen verloren. Er soll der erste Diener, die Stütze des Staates, nicht der Staat selber sein; er soll als der Mächtigste erscheinen, um fremde Leidenschaften zu hemmen, nicht um eigenen zu fröhnen. Aber selten war es Vaterlandsliebe, meist nur Sucht zu herrschen oder zu geniessen, welche damals den Erben auf den Thron begleitete oder 353 nachmals den Privatmann ihn zu usurpiren stachelte.[3])

Wollten wir die Grundsätze des Principates nach allen 413 ihren besonderen Wirkungen im Einzelnen erkennen: so müssten wir die Entwicklungen und Zustände, wie sie beim Uebergange aus der Republik und unter den Juliern sich darstellen, nach allen Seiten hin prüfen, die Verhältnisse der Bevölkerung, den Gehalt der Institutionen, den religiösen und sittlichen Verfall, die Einflüsse der Literatur und die Wechsel-

1) Hist. I, 2. — 2) *Excubiae inter epulas.* s. Dio 60, 3. Suet. Claud. 35. vgl. Tac. Hist. I, 24. — 3) Tac. Hist. I, 22. 30. Suet. Cal. 25. 353 Ner. 27 sq.

wirkung aller Momente auf einander zergliedern und uns vergegenwärtigen. Doch zu weit ist das Ziel, um es in einem Zuge zu erreichen; auch habe ich schon eine Reihe dahin einschlagender Punkte in den Aufsätzen über den Verfall der Volksrechte in Rom unter den ersten Kaisern (Zeitschrift für Geschichtswiss., Bd. I., S. 37 ff. [oben S. 367 ff.]) und über das Staatszeitungswesen der Römer (ebend. S. 303 ff. [S. 391 ff.]), sowie in meinem Buche über die Geschichte der Denk- und Glaubensfreiheit im ersten Jahrhundert der Kaiserherrschaft und des Christenthums (Berlin 1847) ausführlich beleuchtet. Um so eher darf ich mich hier auf diejenigen Momente beschränken, welche vorzugsweise geeignet sind, meine früheren Erörterungen zu ergänzen und abzurunden, namentlich: die Gliederung der Stände oder der Bevölkerung, den Verfall des Senates und der Ritterschaft, und die Organisation des Militärs.

414 **Die Bestandtheile der Bevölkerung des Reichs und der Stadt.**

Den bürgerlichen Rechten nach zerfiel die Gesammtmasse der Bevölkerung des römischen Staates zu allen Zeiten in Freie und Knechte. Diese waren noch immer persönlich rechtslos, obgleich ihre Zahl in den Kriegen der Republik drohend gewachsen war, und obgleich man durch blutige Erfahrungen hätte lernen dürfen, wie gefährlich bei schonungsloser Behandlung eine so zahlreiche Menschenklasse werden könne; jene schieden sich in Freigeborene und Freigelassene, die beide entweder Peregrinen oder Latinen oder römische Bürger waren. Als freigeborene Peregrinen galten nicht nur die Provinzialen, sondern auch die der Strafe halber zu Peregrinen degradirten Bürger[1]); sie hatten der Regel nach weder Conubium noch Commercium[2]); durch Manumission von ihrer Seite entstand die Masse der freigelassenen Peregrinen.[3]) Die niedrigste, den meisten Beschränkungen unterworfene Klasse der Peregrinen bildeten

1) Suet. Claud. 16. cf. fr. 10. § 6. D. de in jus voc. 2, 4. vgl. Walter S. 351 ff. — 2) Senec. de benef. IV, 35. Ulp. V, 4; XIX, 4. — 3) Plin. Ep. X, 4. fr. de manum. § 14.

die Dedititii, welche aus den besiegten, nach strengem Kriegsrecht deportirten, also des Vaterlandes beraubten Völkerschaften hervorgingen.[1]) Als solche wurden nach der Lex Aelia Sentia auch diejenigen Freigelassenen behandelt, welche als Sklaven gefoltert, gefesselt oder gebrandmarkt worden oder auch Gladiatorendienste gethan hatten[2]); ihnen blieb nach Augusts Bestimmung das Bürgerrecht auf immer vorenthalten[3]), und die Ansiedelung innerhalb des hundertsten Meilensteines von Rom aus verwehrt.[4]) — Die Latinen sollten gleichsam die Mittelklassen zwischen Peregrinen und Vollbürgern bilden; durch das Commercium sollten sie diesen, 415 durch den Mangel des Conubiums[5]) jenen verwandt sein. Die freigeborenen Latinen waren nun die Einwohner aller mit dem latinischen Recht begabten Städte und Colonien, und die von ihnen Manumittirten bildeten wieder die freigelassenen Latinen.[6]) Durch die Lex Junia entstand das künstliche Privilegium der Latinität als Vorbehalt und Ersatz für Freigelassene in solchen Fällen, wo die Freilassung von Seiten des römischen Bürgers nicht formgemäss geschehen war.[7]) Den Latinen so wenig wie den Peregrinen war die Erwerbung des römischen Bürgerrechts verschlossen.[8]) — Das letztere wurde unmittelbar durch Manumission nur dann erworben, wenn dieselbe formgemäss von einem römischen Bürger vollzogen war. Dieser wichtigsten Klasse von Freigelassenen stand zwar seit dem Julischen Gesetz das Conubium mit freigeborenen Römern zu, jedoch mit Ausschluss von Senatoren und deren Kindern[9]); auch waren sie der Regel nach so wenig zum Legionsdienst[10]), wie zu den Ehrenämtern in

1) Suet. Oct. 21; Tib. 9. Dio 71, 11. Gaj. I, 14. — 2) Gaj. I, 13—15; 25—27. Ulp. I, 11. — 3) Suet. Oct. 40. — 4) Gaj. I, 27. — 5) Ulp. V, 4. 9; XIX, 4. — 6) Ascon. in Cic. Pison. init. Gaj. I, 79. 96; 415 III, 56. vgl. Nieb. II, 88 ff. Savigny, Ueber d. Tafel zu Heraklea, Zeitschr. f. gesch. R. W. IX, S. 312 ff. — 7) Gaj. I, 16. 17. 22; III, 56. Ulp. I, 10. 16. fr. de manum. § 8—11. 16. — 8) Ulp. III, 1—6; VII, 4. Gaj. I, 28—35. 67—73; III, 72 sq. c. 1. § 4 C. Th. de raptu virg. 9, 24. — 9) Dio 54, 16; 56, 7. fr. 23. 44. 49 D. de rit. nupt. 23, 2. Ulp. XIII, 1. vgl. Savigny, Syst. d. heut. R. R. II. Beilage. VII, N. 2. — 10) Suet. Oct. 25. Tac. Ann. XIII, 27.

Rom oder in den Municipien zulässig.[1]) Die Verleihung des Ringrechts (jus anulorum) war immer nur eine besondere Vergünstigung des Fürsten[2]); mit ihr, insofern sie die Erhebung in den Ritterstand bezeichnete, waren allerdings alle 416 Rechte der freigeborenen Römer verknüpft; die Patronatsverhältnisse blieben inzwischen unversehrt.[3]) Die höchste Stufe endlich nahmen die freigeborenen römischen Bürger ein, deren Gesammtheit im staatsrechtlichen Sinne den Populus Romanus ausmachte; zu dem Begriff der vollen Civität gehörte neben dem Stimmrecht in den Volksversammlungen (suffragium) vornehmlich die Befähigung zu den Magistraturen (honores). In der Kaiserzeit verloren natürlich diese unterscheidenden politischen Rechte ihre frühere Bedeutung, während die privatrechtliche Stellung der drei Stände zu allen Zeiten und ungeachtet der gänzlich veränderten Staatsverfassung sich gleich blieb.

Die Zahl der Freilassungen nahm bekanntlich in den letzten Zeiten der Republik und in den ersten des Principates ausserordentlich zu[4]), dagegen die der freigeborenen Römer ausserordentlich ab. Jenem Umstande sollte durch die Lex Aelia Sentia (4 n. Chr.) und die Lex Furia (8 n. Chr.), diesem durch die Lex Julia und Papia Poppaea um dieselbe Zeit (9 n. Chr.) gesteuert werden; denn beide Erscheinungen betrachtete nicht nur der Patriotismus als ein dem Staate, sondern auch die Politik des Principates als ein dem Fürsten gefahrdrohendes Uebel. Die Wurzel der erstern war der Leichtsinn und die Eitelkeit der Herren, und ihre Folge die Ueberschwemmung namentlich der Stadt mit gemeinem Volke, das keine Heimath und selten ein Vermögen zu verlieren hatte. Die Wurzel der andern war die Sittenlosigkeit der

1) Co. un. C. ad l. Visell. 9, 21. — c. 1 C. si serv. 10, 32. cf. Gell. 1, 12. App. b. civ. I, 33. Dio 53, 30. — 2) Dio 48, 45; 53, 30. 416 Suet. Oct. 74. Galb. 14. Vit. 12. Tac. Hist. I, 13; II, 57. — 3) Fr. Vat. § 226. fr. 6 D. de jure aur. annul. 40, 10. cf. fr. 33. § 2 D. de condit. 35, 1. c. 2 C. de jure aur. annul. 6, 8. fr. 10. § 1. fr. 11 D. ad S. C. Silan. 29, 5. fr. 42 D. ad L. Jul. de adult. 48, 5. — 4) Dionys. IV, 24.

Römer, die sich im Cölibat und in der Kinderlosigkeit wohlgefielen; dieser Lebenswandel hatte aber nicht nur das Verkommen des ächten Römerthums zur Folge, sondern brachte auch gerade den angesehensten Theil der Bevölkerung in eine dem Principat bedenkliche Stellung; denn mit dem Bestehenden ist eher zufrieden, wer für Weib und Kind zu 417 sorgen hat, als wer allein und unabhängig dasteht. Um die blosse Vermehrung der Bürger konnte es dem Augustus bei seinen Massnahmen auf keinen Fall zu thun sein; denn durch zahlreiche Manumissionen und Verleihungen der Civität war sie ja für künftige Generationen erzielbar, und doch zeigte sich gerade solchen Mitteln Augustus feindlich.[1]) Er wollte allerdings ein zahlreiches Römerthum, aber ein ächtes, das durch geschichtliche Rückerinnerung an der Erhaltung des Vaterlandes und zugleich durch verwickelte Lebensverhältnisse, durch Familieninteressen an der Kräftigung der Verfassung betheiligt sei. Daher nun wurde einerseits durch die Lex Aelia Sentia die Freilassung dergestalt beschränkt, dass sie von keinem Herrn unter 20 Jahren, und an keinem Sklaven unter 30, vollzogen werden durfte[2]); worauf die Lex Furia je nach der Zahl der Sklaven ein Maximum für die Zahl der Freilassungen durch Testamentsverfügung, wobei bisher die meisten Prahlereien geübt worden[3]), festsetzte.[4]) Andrerseits wurde durch die Lex Julia und Papia Poppaea eine allgemeine Eheordnung aufgestellt und sowohl für Verheirathung und Kinderzeugung Belohnungen, als für Cölibat und Kinderlosigkeit Strafen bestimmt[5]), was zugleich dem Gesetze ein pecuniäres Interesse verlieh, ohne dass dasselbe desshalb als ein ursprünglich mitwirkendes oder gar als das allein bedingende Motiv zu betrachten wäre. Bei dem unaufhaltsamen Verfall der Sitten[6]) fruchtete indessen auch dieses Gesetz

---

1) Suet. Oct. 40. Dio 56, 33. — 2) Gaj. I, 17. 38. cf. Dio 55, 13. — 3) Dionys. IV, 24. — 4) Ulp. I, 24. cf. Suet. Oct. 40. — 5) Tac. Ann. III, 25. 28. Suet. Oct. 34. Propert. II, 6. Horat. Epod. 18, 17—20. Dio 54, 16. 56, 1—10. Isid. Etym. V, 15. Ulp. XIII—XVIII. L. 44. pr. D. de rit. nupt. 23, 2. L. 37 pr. D. de op. lib. 38, 1. Gaj. II, 206 sq. — 6) Tac. Ann. II, 33; III, 52—55. Dio 57, 15. Suet. Ner. 16.

wenig, zumal da dessen Wirkungen theilweise wieder aufgehoben wurden, indem man durch das künstliche Privilegium 418 des Kinderrechts (jus liberorum) die Vortheile fruchtbarer Ehen auch Kinderlosen gewährte.[1])

Am meisten waren die patricischen Familien zusammengeschwunden; die letzte Zeit der Republik zählte deren kaum funfzig.[2]) Cäsar und Augustus vermehrten sie durch Cooptationen[3]), damit der Stand, dessen Andenken uralt und glorreich, und dessen Name noch jetzt zu manchen Priesterwürden erforderlich war, nicht gänzlich erlösche. Ihrem Beispiel folgten auch andere Kaiser[4]), und so entstand den wenigen alten Familien zur Seite ein jüngerer patricischer Briefadel, der bis auf die Zeiten Constantins fortwährte. Eine politische Selbstständigkeit genossen die Patricier als Stand nicht mehr; sie gingen in den umfassenderen des Senatsadels auf.

In der Gesammtbevölkerung der Stadt lassen sich nämlich sechs Bestandtheile unterscheiden: 1) der Senatsadel, 2) die Ritterschaft, 3) das Volk im engern Sinne, 4) der Pöbel, 5) das Militär, 6) die Sklaven.[5]) Die senatorischen Familien, d. i. die durch den Senatorsrang ausgezeichneten, bildeten ohne Rücksicht auf ursprüngliche Herkunft den ersten Stand im Staate wie in der Stadt. Zwischen ihnen und dem Volke nahm die Ritterschaft als zweiter Stand ihre Stellung ein; sie stellt den Uebergang, die Vermittelung zwischen beiden dar; denn aus der untern Schicht, aus dem Volke her er- 419 gänzt, diente sie selbst dazu, die obere, den Senat, zu ergänzen. Neben diesen beiden Ständen, dem Ordo senatorius und dem Ordo equester gab es factisch keinen dritten mehr, seit

1) Dio 55, 2. Suet. Claud. 19. Plin. Ep. II, 13; X, 2. 95 sq. — 2) Dionys. I, 85. — 3) Dio 52, 41 sq. Tac. Ann. XI, 25. Agric. 9. cf. Gell. X, 20. Gaj. I, 3. — 4) So fand L. Otho unter Claudius Aufnahme *inter patricios*, s. Suet. Oth. 1. cf. Hist. Aug. in Anton. 1, in Commod. 6. — 5) Diese Gegensätze erhellen genugsam aus Tac. Hist. I, 35: *non populus tantum et imperita plebs ..., sed equitum plerique ac senatorum.* c. 82: *rarus per vias populus, moesta plebs.* c. 89: *vulgus et populus.* c. 32: *universa plebs ... mixtis servitiis.* c. 4: *apud patres, aut populum, aut urbanum militem.*

Tiberius die Comitien aufhob[1]); nur in stehenden Formeln ward das Volk noch scheinbar als solcher anerkannt.[2]) Populus und Plebs war, wie heute Volk und Pöbel, fast nur noch eine sittliche Unterscheidung; jener Ausdruck in diesem engern Sinne bezeichnete die mittleren Klassen der Bürger, diejenigen Familien, welche noch mit hohen Häusern in Verbindung standen, den bessern Theil der Clienten und Freigelassenen; der andere dagegen die niederen Klassen, die Hefe des Volkes, den grössern Theil der Freigelassenen und ihrer Nachkommen, der Liberti und Libertinen. An diese schlossen sich dann vom sittlichen Gesichtspunkte aus in letzter Instanz die Sklaven an.[3]) Das Militär umfasste hauptsächlich die Prätorianer, die Stadtcohorten und der Organisation nach auch das Corps der Nachtwache.[4])

Das waren die Bestandtheile der Bevölkerung, die das Principat sich dienstbar zu machen suchte. Mit der Unterscheidung von Herr und Unterthan trat an die Stelle der Gleichheit aller Bürger im Gebieten die Gleichheit aller Reichsbewohner im Gehorchen[5]), und weil die Monarchie vor Allem ergebener Köpfe und Hände bedarf, so bekam naturgemäss das Talent das Uebergewicht über die Geburt. Besonders musste gleich anfangs die Bedeutung der vornehmen Herkunft dadurch erschüttert werden, dass Marcus Agrippa, eben durch die Grösse seines Talentes, aus der Nichtigkeit der Geburt sich emporschwang zur ersten Ministerwürde, und eine der Haupttriebfedern des neuen Organismus ward. Zum Unheil aber für Fürst, Volk und Reich, concurrirte nicht selten mit dem Talent des Unterthans die blinde Gunst des 420 Herrschers, und diese gewann nur allzu oft jenem den Vorsprung ab.

Der Senat.

Der Senatorenstand (ordo senatorius) datirt im Grunde erst seit dem Ovinischen Gesetz, dem zufolge die Censoren

1) Daher *utroque* bei Suet. Galb. 14. cf. Hist. Aug. in Gall. 8, in Aurel. 12, in Firm. 5. — 2) cf. Plin. H. N. 33, 2, 8. — 3) Tac. Hist. I, 4. — 4) ibid. 20. — 5) cf. Tac. Ann. I, 4.

zwar nach einem gewissen Census, im Uebrigen aber mit voller Freiheit die Senatoren wählen konnten. Sitz und Stimme hatten ausser den ordentlichen Mitgliedern oder den senatores lecti, welche den eigentlichen Kern bildeten und denen allein das Recht der vollständigen Debatte zustand, — nicht nur die höheren Magistrate, sondern auch die Aedilen, die Volkstribunen und die Quästoren. Früher hatten die Quästoren als solche keinen Zutritt zum Senat, nach Niederlegung ihres Amtes aber nur dann, wenn sie, was allerdings gewöhnlich geschah, von den Censoren in den Senat gewählt wurden.[1]) Durch Sulla erst erhielten sie auch als solche Sitz und Stimme, und nach Abgang von ihrem Amte die senatorische Würde, ohne dass es einer censorischen Wahl bedurfte.[2]) Dadurch wurde der Einfluss der Censoren auf die Auswahl der Senatoren sehr beschränkt, und eigentlich war es nunmehr das Volk, welches diese Stellen besetzte. In der Kaiserzeit kam dieser Vortheil ganz in die Hände des Fürsten, als die Wahlen vom Volke an den Senat übergingen und der Fürst diesem die Candidaten empfahl.

Die schmählichen Willkürlichkeiten bei der Ergänzung, wie sie seit Sulla vielfach stattgefunden, der gemeine Soldaten und Freigelassene einschob, stellte Augustus ab, ohne sich die Hände zu binden, und seinem Beispiel folgten die besseren Herrscher. Die Reinigung des Senates von den in der Zeit der Wirren eingedrungenen unwürdigen Mitgliedern hatte Augustus unter misslichen Umständen in Person vollbracht[3]); für die Wahl neuer Mitglieder setzte er, nach der Aufhebung der Censur, zu deren Ressort dieselbe bisher gehörig, eine besondere Commission, die der Triumvirn nieder.[4]) Ueberhaupt liess er sich eine seinen Grundsätzen entsprechende Constituirung des Senates vorzugsweise angelegen sein, — ein Beweis, wie richtig er in ihm die zu erziehende Hauptstütze des Principates gegenüber der unbeständigen, unübersehbaren und nicht mit einem Blick oder

421

1) Valer. Max. II, 2, 1. Tac. Ann. XI, 22. — 2) Tac. Ann. l. c. Dio 52, 31 sq. 53, 15. Vellej. II, 111. — 3) Suet. Aug. 35. — 4) Suet. Aug. 37.

421

Wort zu bändigenden Masse des Volkes erkannte. Daher finden wir ihn fast fortdauernd grade mit dem Organisiren oder Reformiren des Senates beschäftigt. Nach Dio, scheint es, wurde die Hauptreform im Jahre 18 v. Chr. ins Werk gerichtet und damals auch eine Erhöhung des senatorischen Census beliebt.[1]) In den Jahren 11 und 9 v. Chr. traten wiederholentlich neue Bestimmungen über den Senat ins Leben.[2]) Die Zahl der Senatoren betrug am Ende des sechsten Jahrhunderts d. St. 320[3]), seitdem über 400[4]), zu Sullas Zeit 600; Cäsar brachte sie auf 900[5]), die Triumvirn sogar auf mehr als 1000[6]); Augustus aber drückte die Zahl wieder auf 600 herab.[7]) Uebrigens nahm auch er, wie früher schon Cäsar[8]), in den Senat die ausgezeichnetsten Provinzialen auf, was dann die nachfolgenden Regenten ebenfalls thaten.[9]) Beim Ausgange der Julier bestand offenbar ein grosser Theil desselben aus solchen der Provinz angehörigen Mitgliedern.

Unter den äusseren Bestimmungen über Verfassung und Organismus des Senates dürfen wir, wofern die Folgerungen 422 auf einem anschaulichen Grunde beruhen sollen, die folgenden nicht übergehen.

Der Senator, dessen Vermögen sich unter den Census verminderte, musste dem Gesetz gemäss wieder austreten[10]), es sei denn, dass der Kaiser ihm einen Dispens ertheilte[11]) oder selbst das Fehlende ergänzte.[12]) Kein Senator durfte ohne kaiserliche Erlaubniss Italien verlassen und seine Besitzungen in den Provinzen, mit Ausnahme Siciliens und

1) Dio 54, 13 sq. 17. — 2) Dio 54, 35. 55, 3 sq. — 3) 1. Maccab. 8, 15. — 4) Cic. ad Att. I, 14. App. b. c. II, 30. — 5) Dio 42, 51. 43, 20. 47. 48, 22. — 6) Dio 48, 34 sq. 52, 42. Suet. Oct. 35. — 7) Tac. Ann. IV, 42. Suet. Oct. 35. Dio 54, 13. 55, 3. — 8) Caes. b. c. III, 59. b. Afric. 28. Suet. Caes. 76. 80. — 9) Tac. Ann. III, 55. XI, 25. Claud. or. ap. Grut. p. 502 [Colonne 2, Zeile 3 f.]. Suet. Vesp. 9. Das Bürgerrecht besassen die transalpinischen Gallier schon vor Claudius, s. Tac. Ann. XI, 23. cf. Interpr. u. Nieb. II, S. 84. — 10) Tac. Ann. II, 48. XII, 32. cf. Cic. ad fam. 422 XIII, 5. — 11) Dio 60, 11. Tac. Ann. XV, 28. Hist. IV, 42. — 12) Dio 52, 19. 53, 2 bezieht sich wohl auch darauf. 54, 17. 55, 13. Suet. Oct. 41. Tib. 47. Vellej. II, 129. Tac. Ann. II, 37. Suet. Vesp. 17. Hist. Aug. in Hadr. 7.

des Narbonensischen Galliens, bereisen.[1]) Die Verpflichtung, in den Sitzungen zu erscheinen, erhielt durch Strafen Nachdruck[2]), und zur Beschlussnahme waren anfangs 400, also ⅔ der Mitglieder erforderlich. Der Grund dieser Bestimmungen liegt klar vor Augen: es sollte dadurch verhindert werden, dass die absolute Minorität der liberalen Opposition durch Ausbleiben der Monarchisten bei eigenem festen Zusammenhalten in einzelnen Sitzungen ein relatives Uebergewicht erlange und durch Beschlüsse geltend machen könne. Indessen stellte sich bald genug eine so compacte Majorität der Regierungspartei heraus, dass ein Sieg der Opposition selbst bei einer Anwesenheit von weniger als 400 Mitglieder durchaus nicht zu besorgen war; und da sich überdies ein Festhalten dieses Minimums trotz der Strafen als unausführbar erwies, so ist es nicht auffallend, wenn endlich Augustus den Anträgen auf Ermässigung jener Bestimmungen nachgab.[3])

Den Vorsitz bei den regelmässigen Versammlungen führte ein Consul, daher der Kaiser selbst, wenn er dies Amt bekleidete[4]); bei den ausserordentlichen der, welcher sie be-423 rufen. Der Vorsitzende hatte den Vortrag und leitete die Verhandlungen; doch stand dem Kaiser, auch wenn er nicht präsidirte, kraft seiner tribunicischen Gewalt, das Vorrecht zu, in jeder Sitzung einen Gegenstand zum Vortrage und zur Abstimmung zu bringen.[5]) Die kaiserliche Proposition geschah mittelst einer Thronrede (oratio) oder eines Cabinetsschreibens (libellus oder epistola principis), das gewöhnlich von einem seiner Quästoren verlesen wurde.[6]) Ausser den Kaisern erhielten im Jahre 9 v. Chr. auch die Prätoren das Recht zu einer Relation, um den Tribunen nicht nachzustehen.[7]) Später wurde den Kaisern das Recht der Initiative in jeder Sitzung für zwei, oft für drei, vier und sogar fünf

---

1) Dio 52, 42. 60, 25. Tac. Ann. XII, 23. Suet. Claud. 16. 23. — 2) Dio 54, 18. 55, 3. 60, 11. — 3) Dio 54, 35. 55, 3. — 4) Plin. Ep. II, 11. 423 Paneg. 76. — 5) Dio 53, 32. Lex de imp. Vesp. 2. Von diesem Recht der Tribunen s. Walter c. 18. n. 140. — 6) Dig. 1, 13 fr. 1 § 2. 4. Beisp. Dio 54, 25. 60, 2. Suet. Oct. 65. Tit. 6. Tac. Ann. XVI, 27. — 7) Dio 55, 3.

Gegenstände zuerkannt, so dass das jus primae relationis sich allmählich zu einem jus quintae relationis erweiterte.[1])

Der Geschäftsgang bei der Abstimmung blieb wie unter der Republik.[2]) Die Reihenfolge bei der Umfrage war im Ganzen die alte: zuerst die designirten Consuln[3]), dann die Consularen und die übrigen Senatoren, die eine Würde bekleidet hatten, nach ihrer Rangordnung.[4])

Werfen wir nun einen Blick in den Wirkungskreis des Senates: so gewahren wir dagegen eine sehr wesentliche Veränderung im Vergleich mit den Zeiten der Republik. Während vor dem Principat aller Nachdruck in den Volksversammlungen lag, war er nunmehr dergestalt auf den Senat übertragen, dass dieser formell die souveräne Gewalt zu besitzen und die executive des Fürsten fast nur ein Ausfluss derselben, eine von ihr delegirte zu sein schien.

Bewahrte aber auch der Senat allerdings den meisten 424 Schein von Selbständigkeit, so verdankte er dies doch nicht sowohl seiner wirklichen Bedeutung, als vielmehr nur seinem Namen, an dem das Andenken uralter Ehrwürdigkeit haftete. Im Grunde war er nichts anders, denn ein willenloses Werkzeug des Fürsten, da dieser vermöge seiner censorischen Gewalt die Constituirung[5]) und vermöge der tribunicischen die Leitung der Thätigkeit desselben wesentlich in Händen hatte. So konnten des Senates Worte meist nur ein Wiederhall und seine Handlungen meist nur eine Anwendung autokratischer Maximen sein.

Augustus hatte es wohl bedacht, dass je mehr Köpfe je mehr Sinne seien, und dass man um so weniger sein Eigenthum durch eine gefährliche Operation aufs Spiel zu setzen geneigt ist, je mehr man zu verlieren hat; desshalb hatte er einmal die Zahl der Senatoren auf 600 beschränkt, und andrerseits ihren Census auf 1,200,000 Sestertien erhöht.[6])

---

1) cf. Hist. Aug. in Prob. 12. in Pertin. 5. in Anton. 6. in Alex. Sev. 1. — 2) Plin. Ep. VIII, 14. IX, 13. — 3) Tac. Ann. III, 22. XI, 5. — 4) s. Walter c. 7. n. 38—41. — 5) Dio 53, 17. Suet. Claud. 24. Vesp. 9. 424 Plin. Ep. X, 3. Dio 72, 12. Hist. Aug. in Heliog. 6. in Al. Sev. 19. — 6) Suet. Oct. 41. Dio 54, 17. 26. 55, 13. cf. Plin. Ep. X, 3. Dig. 24, 1 fr. 41 sq.

Wenn schon 25 Jahre wählbar machten[1]), während ursprünglich der Begriff des Senates als einer Gesammtheit von Senes oder Seniores ein weit höheres Alter bedingte, so war der Bestimmungsgrund wohl der, dass das jüngere Alter, weil geschmeidiger und biegsamer, in neuen Grundsätzen leichter zu erziehen ist, das höhere aber, weil in alten auferzogen, eher starr und spröde bleibt. Ist dies doch schon in der Erzählung von Cato ausgedrückt, der seinem Sohne rieth, zu Cäsar überzugehen und, als der Jüngling fragte, „warum nicht auch er ein Gleiches thue?" erwidert haben soll: „Ich bin in Zeiten geboren, wo man frei handeln und sprechen durfte, und kann in meinen alten Tagen mich nicht mehr mit so raschem Uebergang in die Knechtschaft schicken; Du aber bist in dieser neuen Zeit geboren und aufgewachsen, 425 und musst Dich mit dem Geist Deines Jahrhunderts befreunden." [2]) Endlich, indem der Fürst aus den Municipien und Colonien, selbst aus den Provinzialen die Angesehensten in die Curie berief, schuf er sich hier eine aus persönlicher Erkenntlichkeit ihm besonders ergebene Fraction, und diese wurde allmählich durch die Julier so verstärkt, dass in Bezug auf sie Tacitus den Senat „die Blüthenlese aller Provinzen" nennen durfte.[3])

Unter solchen Umständen war es nicht gefährlich, dem Senate scheinbar nicht nur seine Macht zu lassen, sondern sie noch zu erweitern. Seine Competenz begriff zuvor die Gesetzgebung und die Verwaltung; Augustus dehnte sie im weitesten Sinne auf die Gerichtsbarkeit, Tiberius auf die Magistratswahlen aus; und schon ums Jahr 8 v. Chr. durfte jener es wagen, dem Senate zu gestatten, auch ohne sein Beisein in den meisten Dingen gültige Beschlüsse zu fassen.[4])

War also auch der Senat keine unabhängige Gewalt mehr, so übte er doch einen äusserlich bedeutsamen Einfluss aus; und dieser lässt sich unter die eben genannten vier Gesichtspunkte bringen, nämlich: 1) Gesetzgebung, 2) Verwaltung, 3) Gerichtsbarkeit, 4) Wahlen.

425 1) Dio 52, 20. — 2) Dio 43, 10. cf. 56, 44 fin. — 3) Tac. Hist. I, 84: *decora omnium provinciarum.* — 4) Dio 55, 34.

1) Einfluss auf die Gesetzgebung. — Die selbstständige legislative Gewalt des Senates ist für die Zeiten der Republik in Zweifel gestellt worden. Doch wird sie nicht nur ausdrücklich von Cicero anerkannt[1]), sondern auch durch Ueberlieferung einer Reihe voraugustischer Senatusconsulte hinlänglich verbürgt.[2]) Anfangs nämlich hatten Senat und Comitien die Gesetzgebung gemeinschaftlich; seitdem jedoch die letzteren zufolge gesetzlicher Bestimmungen anfingen, unabhängig Gesetze zu geben, folgte ihrem Beispiele, wiewohl ohne ausdrückliche Berechtigung, auch der erstere, und seine Beschlüsse erhielten durch Observanz allmählich rechtliche Geltung.[3]) Bis auf Augustus machte allerdings der Senat nur in seltneren Fällen von dieser legislativen Auctoritas Gebrauch, weil er als Organ der Optimatenpartei factisch durch das Uebergewicht der Popularen beschränkt war. So wie aber diese Parteiverhältnisse zergingen, seit der Zeit der letzten Triumvirn, und sobald die Kaiser, im Senat eine kräftigere Stütze als in den Comitien erkennend, ihn auch ihrerseits unterstützen zu müssen glaubten, übte derselbe, freilich nicht der Macht, aber doch der Form nach, grundsätzlich und unbestritten den wichtigsten Theil der Gesetzgebung aus.[4]) 426

Daher die grosse Zahl von Senatusconsulten, deren seit Augustus Erwähnung geschieht. Die Uebersicht derselben gewährt zugleich Einsicht in den Umfang und die Richtungen dieser Thätigkeit. Das Sc. Silanianum ums Jahr 10 n. Chr. schrieb vor, dass keine Erbschaft eines gewaltsam ums Leben

1) Cic. Top. c. 5: *jus civile — id esse, quod in legibus, senatusconsultis — consistat.* cf. de legg. II, 6. 12. fr. or. Corn. — 2) z. B. Sc. de Bacchanalibus (568) s. Liv. 39, 8—19. Sc. de rhetoribus et philosophis (593) s. Gell. XV, 11. Sc. de ludis Megalensibus (593) s. Gell. II, 24. cf. Plin. H. N. VIII, 17, 24. — 3) Dig. 1, 2. l. 2 § 9: *deinde (lege Hortensia lata) coepit senatus se interponere et quidquid constituisset observabatur: idque jus appellabatur senatusconsultum.* Ueber denselben Zeitpunkt Theoph. ad § 5 Inst. de jure nat. I, 2. cf. Dionys. IX p. 439 [c. 37]. s. Zimmern I, S. 76 n. 5. — 4) Gaj. 1, 4: *Sc. est quod senatus jubet atque constituit, idque legis vicem obtinet, quamvis fuit quaesitum.* cf. IV, 110. III, 32. Ulp. l. 9. Dig. I, 3: *non ambigitur, senatum jus facere posse.* 426

Gekommenen angetreten werden sollte, bevor nicht, wenn der Thäter zweifelhaft war, sämmtliche Sclaven gefoltert wären.[1]) Durch das Sc. de usufructu earum rerum quae usu consumuntur vel minuuntur wurde, wahrscheinlich unter Tiber, zuerst die Möglichkeit anerkannt, einen Niessbrauch an verbrauchbaren Dingen, also auch am Vermögen zuzulassen.[2]) Das Sc. Libonianum über Verletzung öffentlich verbürgter Wahrheit war eine Ergänzung der Lex Cornelia de falsis.[3]) 427 Durch das Sc. de assignandis libertis unter Claudius im Jahr 46 wurde den Vätern gestattet, das Patronat willkürlich unter ihre Söhne zu theilen, während nach früherem Recht die Söhne eines Patrons mit gleichen Rechten in das Patronat succedirten.[4]) Von den drei durch Claudius selbst veranlassten und daher nach ihm benannten Senatsschlüssen: de quaestione familiae[5]), de muneribus patronorum (J. 47)[6]), und de mulieribus ingenuis servi alieni amore bacchatis (J. 52)[7]), war der erste nur eine Ergänzung des Sc. Silanianum; der zweite bewilligte den Advocaten Gerichtssporteln, setzte aber zugleich ein Maximum fest; der dritte verordnete, als Strafe für den unerlaubten Umgang einer freien Frau mit einem fremden Sclaven, dass sofern der Herr des letzteren dagegen protestirt, d. h. die Frau dreimal abgemahnt hatte, diese als Sclavin mit ihrem ganzen Vermögen in die Gewalt desselben verfallen sollte. Die Nothwendigkeit dieser Verordnung, welche eigentlich durch den Freigelassenen Pallas bewirkt ward, giebt zugleich einen Beitrag zu dem Beweise von der tiefen Entsittlichung der Zeit. Durch das Sc. Vellejanum ums Jahr 46 wurde jede Intercession einer Frau für ungültig (per exceptionem) erklärt.[8]) Schon Augustus und

1) Paull. 3, 5 cf. § 1. Dig. 29, 5 l. 1 pr. Cic. ad div. IV, 12. — 2) Dig. 7, 5. lex 1. h. t. Cic. Top. 3. — 3) Dig. 48, 10. vgl. über Scta ähnlichen 427 Inhalts ib. 8, 7. — 4) Dig. 38, 4. l. 1. h. t. — 5) Dig. 29, 5. — 6) Tac. Ann. XI, 7. cf. Inst. 3. tit. 9, § 3. — 7) Paull. 2, 21ª. Theod. Cod. 4, 9. Iust. Cod. 7, 24. Tac. Ann. XII, 53. cf. XII, 6. 7. Gaj. I, 84. 86. Dass Vespasian es nachmals wieder einschärfte, folgt aus Suet. Vesp. 11; erst Justinian hob es auf, cf. Inst. 3. tit. 13. — 8) Paull. 2, 11. Dig. 16, 1. l. 2 (Ulp.) h. t.

Claudius waren zu dahin einschlagenden Bestimmungen genöthigt gewesen, weil durch die Lex Julia und Papia Poppaea, sowie durch eine ergänzende Lex Claudia die Frauen, im Fall sie die gehörige Zahl Kinder hatten, von der tutela legitima dispensirt, und demzufolge mehrfache Beschränkungen derselben in der Eingehung bedenklicher Obligationen unabweisbar waren. Das Sc. Macedonianum unter Claudius im Jahre 47 machte, um dem Wucher zu steuern, alle Darlehen (mutui dationes) ungültig (per exceptionem), welche von Haussöhnen in potestate aufgenommen worden mit der Ver- 428 bindlichkeit zur Rückzahlung nach dem Tode des Vaters.[1]) Das Sc. Turpilianum vom Jahre 62, welches man noch immer als zugleich gegen die Calumniatio, Praevaricatio und Tergiversatio gerichtet zu betrachten pflegt, war nur, wie ich glaube, ein Pönalbeschluss gegen die Tergiversation zu Gunsten der kaiserlichen und fiscalischen Interessen[2]), dem bald darauf ein anderer gegen die Prävarication folgte[3]), auf welche wie zur Ironisirung des Begriffes die Strafe der Verläumder, wie sie zur Zeit der Republik die Lex Remmia verhängte[4]), übertragen ward. Das Sc. Trebellianum aus demselben Jahre ordnete für die Restitution der Fideicommisse einen stillschweigenden Uebergang von Rechten und Pflichten an.[5]) Bemerkenswerth sind noch die Senatsconsulte de officio curatorum aquarum[6]), de libidine feminarum coërcenda[7]) und de procuratoribus.[8])

Bei dieser formellen Wichtigkeit des legislativen Geschäftskreises, der sich über alle Theile des Rechts erstreckte, kann es nun nicht auffallen, wenn allmählich auch der Ausdruck Lex selbst in der Kaiserzeit auf die Beschlüsse des

1) Tac. Ann. XI, 13. Wenn Sueton dagegen (Vesp. 11) es dem Vespasian zuzuschreiben scheint, so ist dies so zu erklären, dass Vespasian es entweder unter Claudius etwa als Prätor in Antrag gebracht, oder nur als Kaiser von neuem eingeschärft hat. Cf. Paull. 2, 10. Dig. 14, 6. Cod. Greg. 3, 5. 7. Theoph. ad § 7. I. *Quod cum eo* IV, 7. — 2) Marcian. Dig. 48, 16. l. 1. § 7. § 9. Cod. 9, 45. l. 1. — 3) Tac. Ann. XIV, 41. — 4) Cic. pro Rosc. Amer. 19 fin. Marc. l. c. § 2. — 5) Paull. 4, 2. 3. Dig. 36, 1. Inst. 2, 23. § 4. I. h. t. — 6) Frontin. de aqduct. II, 100. — 7) Tac. Ann. II, 85. — 8) ibid. XII, 60.

Senates angewandt ward. So wird das Sc. Turpilianum auch lex Petronia genannt[1]); so geht bei Gajus I, 85 das „*hac lege*“ auf das Sc. Claudianum, bei Tacitus Ann. XI, 13 das „*lege lata*“ auf das Sc. Macedonianum; so bei demselben 429 Hist. IV, 47 das „*legem ferente Domitiano*“ ebenfalls augenscheinlich auf ein Senatusconsult, da es sich auf Wahlangelegenheiten bezieht.[2])

Mit der gesetzgebenden Gewalt des Senates hing naturgemäss das Recht zusammen, von den Gesetzen zu entbinden, Freiheiten (Immunitäten) und Vorrechte (Privilegien) zu bewilligen.[3]) Anscheinend theilte er diesen ganzen Zweig der Staatsgewalt mit dem Fürsten; allein das Principat blieb doch im Vortheil. Denn solchen Anordnungen, die vom Kaiser selbst ausgingen, durfte der Senat sich nicht getrauen, die Sanction zu verweigern; denen dagegen, die in der Curie ihren Ursprung nahmen, konnte jener kraft seiner tribunicischen Gewalt leicht und nach Belieben entgegentreten.

Indem Augustus seine Macht vom Senate sanctioniren, sie sich gewissermassen erst durch ihn ertheilen liess, wurde das Principat durch eine blendende Fiction der Curie scheinbar untergeordnet und ihr gleichsam das Recht zuerkannt, das Imperium zu geben oder zu nehmen, zu bestätigen oder zu verweigern. Daher das äusserliche Ansehn des Senates; daher die Eifersucht, mit der er über die Ausübung dieses den zwingenden Umständen gegenüber leeren Rechtes wacht; daher die Hast, mit der er seit Augusts Tode jederzeit dem neuen Fürsten die Fülle der Gewalt zuzuerkennen sich beeilt, um nicht, da auch ohnedies der Herrscher herrschen würde, mit dem Scheine das Ansehn zu verlieren; daher endlich die Erscheinung, dass die Verleihung aller Machtvollkommenheiten dem Namen nach von ihm ausgeht, dass er immer noch ausserordentliche Ehren und Würden, Insignien und Triumphe, selbst den höchsten Personen zu be-

---

1) l. 16 c. ad l. Jul. ad 9, 9. — 2) Dies zur Ergänzung von Zimmern I, S. 77, n. 14. — 3) Dio 53, 28. Tac. Ann. III, 5: *Nero munere capessendi vigintiviratus solutus.*

willigen berechtigt oder verpflichtet ist[1]), und dass nicht nur für die allgemeinen Gesetzesbestimmungen, sondern auch für exceptionelle Massregeln ungewöhnlicher Art, wie für die Verbannung des Agrippa Posthumus, die Sanction des Senates 430 vom Fürsten selbst gewünscht und begehrt wird.[2])

Fassen wir Alles zusammen, so ist es dies: das Recht der Gesetzgebung wurde dem Senate äusserlich oder quantitativ beträchtlich erweitert, aber innerlich oder qualitativ in noch viel beträchtlicherem Masse verkürzt. War die legislative Thätigkeit vor der Begründung des Principates eine geringe, aber selbstständige, so war sie nunmehr eine ausgedehnte, aber durchaus abhängige.

2) Einfluss auf die Verwaltung. Die administrative Gewalt des Senates war in der Republik höchst bedeutend gewesen; namentlich hatte ausser der Macht über Krieg und Frieden die gesammte Verwaltung der Finanzen und die Verwaltung sämmtlicher Provinzen in seinen Händen gelegen. Fortan aber hing die Zuziehung des Senates zur Verwaltung minder von einer gesetzlichen Abgrenzung der Befugnisse, als von der Persönlichkeit des Fürsten ab.[3]) Von der Entscheidung über Krieg und Frieden, und von den Unterhandlungen mit den fremden Mächten war ihm nichts geblieben, als das Recht, dass drei Senatoren den fremden Gesandtschaften zuerst Audienz gaben[4]); nachher entschied der Kaiser.[5])

Die Finanzgesetzgebung kam wesentlich in die Hände der Regierung, wiewohl ohne Zweifel die finanziellen Verordnungen noch vom Senate sanctionirt wurden. Die Finanzverwaltung erlag mehrfachen Beschränkungen: einmal durch Abzweigung des Fiscus; dann durch Abzweigung des Militärärars. Was dem Ressort des Senates verblieb, war die Ver-

1) So die tribunicische Gewalt Tac. Ann. I, 10; die proconsularische I, 14; cf. I, 11, woraus dies für alle Gewalten folgt. Für Ehrenbezeugungen s. unter unzähligen Stellen z. B. I, 8. — 2) Tac. Ann. I, 6. 430 In dieser Weise bewahrt auch Tiberius den Schein, s. I, 7. — 3) Dio 53, 21. 69, 7. Suet. Tib. 30 sq. Tac. Ann. IV, 6. XIII, 4. Plin. Ep. III, 20. 8, 14. Hist. Aug. in Hadr. 8. in Anton. P. 6. — 4) Dio 56, 25. — 5) ibid. 53, 21.

waltung des also beschnittenen Staatsärars; aber auch dieses stand nur dem Namen nach unter ihm.[1]) Denn bei der 431 weitergreifenden Abhängigkeit und Unterwürfigkeit des Senates ward die freie Disposition darüber immer mehr durch Hemmungen und Einflüsse von obenher bedingt, bis sie allmählich ebenfalls, gleich der Disposition über den Fiscus und das Militärärar, ganz unter den Willen des Kaisers gerieth.[2]) Dem Senat blieb endlich nichts als eine Art von Communalkasse[3]) und die Begutachtung der ins fiscalische Recht einschlagenden Rechtsfragen[4]); sein Münzrecht wurde schon von Augustus auf die Kupfermünze beschränkt, und auch dies hörte nach Gallienus auf.[5])

Als der wichtigste Verwaltungszweig erschien noch die Provinzialverwaltung. Doch blieb auch diese ihm nur zur Hälfte: Augustus theilte die Provinzen mit dem Senat, dergestalt, dass nur die senatorischen auch ferner noch durch Proconsuln und Propätoren als Organe des Senats verwaltet wurden, die kaiserlichen aber durch die vom Fürsten ernannten Legaten. Dabei stand der Senat wesentlich im Nachtheil; denn indem Augustus ihm nur die friedlichen von Militär entblössten Provinzen überliess, die bedeutenden kriegerischen aber für sich behielt, band er jenem die Hände und machte die seinigen frei. Ueberdies blieb die senatorische Gewalt über die proconsularischen und proprätorischen Provinzen doch nur illusorisch; denn, ernannte auch der Senat die Statthalter, so lag diesen nichtsdestoweniger bei ihrer Verwaltung weit mehr daran, dem Fürsten zu gefallen, als ihren eigenen Committenten. War ihr senatorisches Amt doch nur von kurzer Dauer, und je wahrscheinlicher sie nach Ablauf desselben auf die Dienste des Fürsten angewiesen waren, um so hastiger mussten sie zuvor um dessen Gunst buhlen. Das Drängen um Verwaltungsämter in den Provinzen nahm aus gleichem Grunde zu: der rasche Wechsel, die häufigen Vacanzen gaben den Intriguen freien Spielraum und ver-

431 1) Dio 53, 16. 22. — 2) ibid. 53, 22. 71, 33. Hist. Aug. in Aurel. 9. 12. 20. — 3) Walter c. 29. — 4) Dig. 49, 14. fr. 15. pr. § 3. 5. fr. 42. § 1. C. 4, 31 c. 1. — 5) Eckhel, D. n. v. T. I. Proleg. c. 13.

stärkten mit dem mittelbaren Einfluss auch die unmittelbare Gewalt des Fürsten. Eine längere Vorausbestimmung der 432 höhern Magistrate, und somit auch der Statthalter, hätte diese Uebelstände, wenn nicht beseitigt, doch gemindert und mittelbar die Macht des Princeps gelähmt. Wirklich fehlte es nicht an dahin zielenden Vorschlägen[1]; doch drangen sie nicht durch.

So sehen wir also: das Verwaltungsrecht des Senates, seine administrative Gewalt, zuvor in jeder Beziehung höchst bedeutungsvoll und umfangreich, ward durch das Julische Principat ebenso in jeder Beziehung verkürzt und geschwächt.

3) Einfluss auf die Gerichtsbarkeit. — Augustus dehnte, wie schon bemerkt, die Competenz des Senates im weitesten Sinne auf die Gerichtsbarkeit aus, indem er sie den Comitien des Volkes entzog.[2] So wurde der Senat zum höchsten Criminalgerichtshof: alle Capitalsachen der Senatoren[3], alle Verbrechen wider den Staat oder den Fürsten[4], alle Gesetzwidrigkeiten in der Verwaltung der Provinzialmagistrate[5], wurden ihm zur Untersuchung und Entscheidung überwiesen. Zugleich bildete er die obere Instanz der übrigen Gerichte.[6]

Höchst merkwürdig ist nun aber die staatsrechtliche Bedeutung dieses anscheinend so enormen Zugeständnisses. Es bezeichnet einen entscheidenden Doppelsieg des Principates über den Republikanismus, gewonnen durch einen Schlag. Zunächst brachte der Princeps dabei kein persönliches Opfer, indem er ja jene richterliche Function nicht sich selbst entzog, sondern nur von einer ausser ihm liegenden zweiten Staatsgewalt auf eine dritte übertrug. Diese zweite Staatsgewalt aber, die Volksversammlungen, erlitt dadurch einen 433 unmittelbaren Verlust, eine Schwächung, die als solche schon

1) Tac. Ann. II, 36. — 2) Dio 56, 40. — 3) ibid. 52, 31 sq. Suet. Calig. 2. Tac. Ann. XIII, 44. Eutrop. VIII, 4. Hist. Aug. in M. Anton. 10. — 4) Dio 52, 31. 57, 15. 17. 22. 60, 16. 76, 8. Suet. Oct. 66. Tac. Ann. III, 49—51. VI, 9 sq. Hist. Aug. in Anton. P. 7. in M. Anton. 25. in Pert. 10. — 5) s. z. B. Tac. Hist. I, 77. — 6) Tac. Ann. XIV, 28. Suet. Ner. 17.

ein mittelbarer Sieg des Principates war, von dem Liberalismus aber leichter verschmerzt wurde, weil sie durch den unmittelbaren Gewinn, durch die Stärkung der dritten Staatsgewalt, des Senates, aufgewogen schien. Allein dieser Gewinn involvirte selbst wieder einen mittelbaren Verlust für den Senat; denn, indem dieser auf ein neues umfangreiches Feld der Thätigkeit hingewiesen ward, wurde eben der Neuheit wegen sein Eifer, und in Folge des Umfangs seine Zeit in dieser Richtung hin absorbirt, also von seinen staatsrechtlich bedeutsameren Aufgaben, von seiner wesentlichen Bestimmung für Gesetzgebung und Verwaltung abgelenkt. Denn die regelmässigen Sitzungen des Senates fanden nach Augusts Anordnung nur zweimal im Monat statt[1]); ausserordentliche aber konnten nur berufen werden durch den Kaiser selbst[2]), der zugleich Princeps Senatus war[3]), ferner durch die Consuln, Tribunen und Prätoren.[4]) Indessen Consuln und Tribunen waren entweder mit dem Princeps identisch oder doch nur die Handlanger der in ihm concentrirten consularischen und tribunicischen Gewalt, und die Befugnisse der Prätoren erstreckten sich ja nicht über die richterlichen Angelegenheiten hinaus.

So war denn diese äusserliche Erweiterung der senatorischen Befugnisse dem Wesen nach eine innerliche Beschränkung: durch die richterlichen Functionen wurde die legislative und administrative Thätigkeit des Senates auf ein äusserstes Minimum reducirt und sank überdies um so entschiedener zu einer inhaltsleeren Förmlichkeit herab. In der That reichten, wie man aus Tacitus ersehen kann, die ordentlichen und die ausserordentlichen Sitzungen kaum hin, um nur mit all den zahllosen Processen aufzuräumen, welche das Principat ohne Unterlass einzufädeln wusste; kaum blieb 434 daneben Zeit genug, um nur den legislativen und administrativen Anträgen der Regierung selbst behufs der Sanction

1) Suet. Oct. 35. Dio 55, 3. Früher dreimal: an den Calenden, Nonen und Idus; Cic. ad Quint. fr. II, 13. — 2) Dio 54, 3. Lex de imp. Vesp. Juv. Sat. IV, 73. — 3) Dio 53, 1. 57, 8. 73, 5. — 4) Tac. Hist. IV, 39. Dio 56, 47. 59, 24. 60, 16. 78, 37.

die nöthige Aufmerksamkeit und Prüfung zu widmen. Wie sollte man da noch Gelegenheit finden, von dem eigenen Recht der Initiative in diesen beiden Beziehungen einen bedeutsamen und ausgedehnten Gebrauch zu machen; unter dem Strom der richterlichen Objecte, in der Hast förmlicher Proceduren, wurde es mehr und mehr verschüttet und begraben. In dieser mittelbaren Beschränkung des Senates liegt also augenscheinlich ein neuer unmittelbarer Gewinn für das Principat und mithin der Abschluss seines Doppelsieges. In scheinbarer Liberalität hatte der Absolutismus Grosses verwilligt ohne es selber einzubüssen, und dadurch Grösseres errungen ohne es offen zu nehmen.

Wie sehr übrigens auch die Uebertragung dieser richterlichen Gewalt den Einfluss des Senates wenigstens auf diesem Gebiete zu mehren schien: so war derselbe doch einerseits nicht ein entscheidender, insofern bis auf Hadrian[1]) an den Kaiser appellirt werden durfte[2]); andrerseits ein innerlich bedingter, indem doch schon unter Augustus, selbst in scheinbar unabhängigen Gerichtssitzungen, kein irgend wesentlicher Beschluss gefasst wurde, bei dem man nicht schon im Voraus des fürstlichen Beifalls gewiss war.[3]) Ueberdies aber wurde auch äusserlich dieser Einfluss allmählich wieder ringsum beschnitten; denn nicht nur wurde von vornherein in vielen bestimmten Fällen, wie in den Militärstrafsachen der Ritter, der Centurionen und Primipilen, dem Kaiser die ausschliessliche Gerichtsbarkeit vorbehalten[4]), sondern allmählich auch die Entscheidung solcher Rechtsfälle, welche grundsätzlich zum Ressort des Senates gehörten, namentlich die Cognition bei Majestätsverbrechen, vielfach von ihm usurpirt und dergestalt das ordentliche Gericht durch eine willkürliche Cabinetsjustiz verdrängt. Kein Wunder! War es doch das offen ausgesprochene Glaubensbekenntniss der Vorkämpfer und 435 Anhänger der neuen Monarchie: das Wesen und die Be-

1) Dig. 49, 2. — 2) Dio 59, 18. — 3) ibid. 53, 21. — 4) id. 52, 22. 24. 33. Eine Ausnahme, die Tiber machte, s. bei Suet. Tib. 30.

dingung der Herrschaft bestehe darin, dass nur vor dem Einen Rechenschaft abgelegt werde.[1])

Das also ist das Facit: das Recht der Gerichtsbarkeit, formell ausserordentlich erweitert, aber in Abhängigkeit vom Principat gehalten, diente als Hemmschuh für die Ausübung der übrigen Vorrechte des Senates.

4) Einfluss auf die Amtswahlen. — Wie Augustus die Criminalgerichtsbarkeit, so übertrug Tiberius das Wahlrecht von dem Volke auf den Senat.[2]) Dergestalt wurden nach und nach alle Gerechtsame des unstäten Volkes aus dem Comitium auf den züchtigeren Boden der Curie verpflanzt. Wie die Tribus das Wahlrecht später erworben, als die Gesetzgebung, also auch der Senat. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Bewerber und die Sanction der Wahlen lag schon vormals in seiner Competenz.[3]) Hierin fand die Uebertragung des positiven Wahlrechts einen natürlichen Anknüpfungspunkt; nicht minder in der Befugniss des Senates, ausserordentliche Ehren und sogar das höchste Imperium zu verleihen, die ihrerseits durch das Wahlrecht scheinbar noch mehr gekräftigt und erweitert wurde. Dem Wesen nach involvirte die Uebertragung desselben wiederum einen Sieg des Principates über die Republik. Denn in dem Momente der Uebertragung selbst wurde das Wahlrecht durch die Bedingung geschmälert, dass nunmehr die vom Fürsten in bestimmter Zahl empfohlenen Candidaten ohne Weiteres gewählt werden sollten. Eine solche Schmälerung war gerade bei solchem Anlass am ehesten durchzuführen: musste doch der Senat auch so schon für den neuen Zuwachs seines Ansehns dankbar sein! Zumal da die Bevorzugung der fürstlichen Candidaten damals, wie es scheint, nur erst als eine persönliche Aufmerksamkeit beansprucht, noch nicht 436 als eine unwandelbare Rechtsregel vom Senate selbst anerkannt ward[4]); und da überdies der neue Wahlmodus die

1) Tac. Ann. I, 6. — 2) ibid. I, 15. — 3) Cic. in toga cand. p. 524. [Ascon. p. 59]. Brut. 14. pro Planc. 3. Liv. I, 17. — 4) Wenigstens findet bei der grundsätzlichen Anerkennung derselben im fr. de imp. Vesp. c. 4 nicht wie sonst eine Berufung auf frühere Zeiten und Herrscher statt.

Senatoren selbst, als Bewerber, nunmehr der demüthigenden Herabwürdigung vor dem Volke überhob.[1]) Nur auf kurze Zeit gab dem letztern Caligula aus Feindschaft gegen den Senat das Wahlrecht zurück; doch bald eines bessern belehrt, wandte er des eigenen Vortheils halber wieder um.

Ungeachtet fortan die Wahlen ganz im Sinne des Absolutismus geleitet wurden und eigentlich wenig mehr als eine Formalität, als eine blosse Bestätigung der vom Kaiser getroffenen Vorwahlen waren, dergestalt dass die Ergebnisse der Abstimmung meist schon vor derselben feststanden: so fehlte es doch auch jetzt nicht an kleinlichen Wahlumtrieben. Wie ehemals auf dem öffentlichen Platze, gingen nunmehr in der Curie die Candidaten emsig aufs Stimmensammeln aus: durch Bitten und Mienen, einschmeichelnde Worte und stillen Händedruck. Diese Geschäftigkeit war um so mehr ein leeres Blendwerk, als die Wahlfreiheit auch durch die öffentliche und laute Abstimmung beeinträchtigt war; wie Wenigen war da der Muth zuzutrauen, dem Begünstigten ihre Stimme zu verweigern, dem Nichtbegünstigten oder gar übel Angeschriebenen sie zuzuwenden! Dass in den ersten Decennien noch das Verdienst häufiger die Oberhand gewonnen habe als die Gunst, ist den Greisen bei Plinius schwer zu glauben, die ein halbes Jahrhundert später, während dessen sich allerdings die Sitten verschlimmert hatten, der jüngern Generation die alte gute Zeit, weil es die ihrige war, anpriesen.[2]) Siegte doch die Gunst sogar über das Gesetz, wenn dieses dem Begünstigten entgegenstand! Einen grellen Fall der Art berichtet Tacitus. Bei der Ersatzwahl eines Prätors im Jahre 17 n. Chr. erhob sich ein Zwiespalt: die Prinzen Germanicus und Drusus begünstigten einen Verwandten Agrippa; dagegen bestanden die meisten darauf, dass die Kinderzahl unter den Candidaten den Ausschlag 437 gebe, „laut Vorschrift des Gesetzes." Sarkastisch genug sagt Tacitus: „Das Gesetz wurde w i e s i c h v o n s e l b s t v e r s t e h t überwunden".[3]) Nur insofern mag an jenem Ausspruch der

1) Tac. Ann. I, 15. — 2) Plin. Ep. III, 20. — 3) Tac. Ann. II, 51: *victa est sine dubio lex.*

Greise etwas Wahres sein, als anfangs überhaupt noch das Verdienst nicht so selten war als in der Folgezeit, und darum auch häufiger noch mit der Gunst zusammentraf. Der äussere Anstand ward ohne Zweifel ebenso anfangs noch aufrecht erhalten: feierliche Stille, würdevoller Ernst herrschte in der Versammlung, wenn der Name eines Candidaten aufgerufen ward und dieser nun für sich oder sein Gönner für ihn redete. Allmählich aber rissen auch hierbei die empörendsten Unordnungen ein, welche nicht minder wie der Wunsch, den masslosen Bevorzugungen zu steuern und die Wahlfreiheit möglichst sicher zu stellen, nachmals unter Trajan das tabellarische Gesetz veranlassten, wodurch die geheime Abstimmung mit Täfelchen, wie ehedem in den Volksversammlungen, beliebt ward.[1]) Zur Zeit der Julier lag ein solches Gesetz im Bereich der Unmöglichkeit; denn das wäre ein Widerspruch mit ihren absolutistischen und despotischen Tendenzen gewesen.

So war denn das Wahlrecht des Senates zwar ein ganz neues Recht, aber durch den Einfluss des Principates mittelst der Vorwahl und theilweisen Ernennung oder Empfehlung in enge Schranken gewiesen, sowie durch die offene Abstimmung in dauernder Abhängigkeit erhalten. Soweit die Consuln vom Kaiser selbst designirt wurden, blieb die Wahl der Prätoren, bei der man nur zu einem Drittel an die fürstliche Candidatenliste gebunden war, die verhältnissmässig wichtigste Function, zumal da die Mehrzahl der Provinzialstatthalter aus ihnen hervorging. Wäre der Vorschlag zu einer fünfjährigen Vorausbestimmung der Magistrate und besonders der Prätoren nicht vereitelt worden: so würde mit dem Gewebe der geheimen Cabinetsintriguen, welche bei jährlichem Wechsel fortwährend eine grosse Zahl von bedeutenden Individuen am Gängelbande der Hoffnung auf Anstellung und Avancement hinzuhalten vermochten, zum Theil wenigstens auch der fürstliche Einfluss auf die Wahlen und die Abhängigkeit der Erwählten beseitigt worden sein. Allein

1) Plin. Ep. III, 20. IV, 25.

Tiberius erkannte die Gefahr zu gut, um nicht durch eine rasche und schlaue Seitenbewegung den Streich ein- für allemal abzuwenden.[1])

Nach dieser Musterung der verschiedenen Functionen des Senates erkennt man leicht, wie sehr es der Vortheil des Principates war, eben formell den Wirkungskreis des erstern soviel als möglich zu erweitern, um nur desto sicherer und eher den Inbegriff der drei sogenannten Staatsgewalten, der legislativen, executiven und richterlichen, in sich allein zu concentriren.

Betrachten wir nun den Charakter des Senates im Ganzen, so fehlte es allerdings nicht an Solchen, die freier dachten, als sie handelten. Zu Anfang des Principates zerfiel die Curie der Gesinnung nach in drei Parteien: die absolutistische, die aristokratisch-senatorische und die republikanische. Die erste war durch persönliche Beziehungen an Augustus gekettet; die zweite betrachtete die Republik als unmöglich, die Monarchie als unvermeidlich, aber diese sollte beschränkt und die Schranke der Senat sein; die dritte war ein Schattenbild, das mehr und mehr zusammenschwand. Wie verschieden aber auch die Gesinnungen waren, so durften doch alle Parteien nur eine Sprache führen, nur die der tiefsten Ergebenheit. Die Macht der Verhältnisse lähmte Wort und That; mit dem Despotismus stieg die Furcht, mit der Furcht die Verstellung. Heuchelei schien ein Gebot der Nothwendigkeit und ward ein Grundzug im Charakter des Senates.[2]) Die geheimen Absichten des Tiberius durchschaute zwar Mancher, doch wollte Niemand sie zu durchschauen scheinen und Jedermann schmiegte sich.[3]) Jemehr die Unterwürfigkeit zur Regel ward, desto hastiger wetteiferten die meisten in kriechenden 439 Schmeichelreden; blosse Zurückhaltung schon erschien als der höchste Grad von Freimuth. Desshalb wagten selbst wenige nur zu schweigen, zu widersprechen Niemand.[4]) Trotzig-kühne Männer, wie Pätus Thrasea, ragten nur als

1) Tac. Ann. II, 36. — 2) Tac. Hist. I, 45. 85 und unzählige andere Stellen. — 3) Tac. Ann. I, 11. — 4) Tac. Hist. I, 19. 84. IV, 9 und 439 an vielen a. O.

Ausnahmen hervor, um durch ihren Sturz die Regel zu befestigen. Und so ist es kein Wunder, wenn am Ende die Gewöhnung an Sclavenworte den Sclavensinn gebar. Durch ihn zeichnete der Senat in einer für alle Zeiten verabscheuungswürdigen Weise schon unter den Juliern sich aus. Es giebt keine tiefere Herabwürdigung der Menschheit als die, welche der Mensch vor dem Menschen übt; diese tritt uns bei Tacitus in den Handlungen und Worten des Senates in grausenhafter Verkörperung entgegen. Dahin war es gekommen, dass das erhabenste Institut der Vorzeit in der Bereitwilligkeit sich zu erniedrigen jetzt Allen voranging: ein Senator war es, welcher dem Tiberius alljährlich den Eid zu erneuern beantragte[1]); ein Senator, welcher in dessen Gegenwart äusserte, der Staat sei ein Körper und müsse durch Eines Geist regiert werden[2]); ein Senator war es ferner, welcher dem Claudius an den Säcularspielen, die doch naturgemäss nur alle Jahrhunderte gefeiert werden konnten, das lächerliche Schmeichelwort zurief: „Begehe sie oft"[3]); ein Senator endlich, welcher den Nero noch bei Lebzeiten als Gott zu verehren vorschlug.[4])

Dergestalt anfangs ein Werkzeug der Politik[5]), ward allmählich der Senat ein Werkzeug der Willkür, und daher zu den schmachvollsten Beschlüssen missbraucht.[6])

440

Der Ritterstand.

Die Entwickelung des Ritterstandes beruhte auf der Kriegsverfassung: bis auf die Zeiten der Bürgerkriege waren die Ritter kein eigentlicher Stand, sondern nur die Reiterei des Heeres; anfangs Celeres, dann Flexumines, später Tros-

1) Tac. Ann. I, 8. — 2) ibid. I, 12. — 3) Suet. Vitell. 3. Ich will indessen hier nicht verhehlen, was Anderen entgangen scheint, dass nämlich diese Worte auch als eine Persiflage der neuen Chronologie des Claudius aufgefasst werden dürften: als ob derselbe etwa bald einmal wieder Lust bekommen könnte, die Chronologie zu emendiren, und demnach bald wieder einmal Säcularspiele zu feiern. — 4) Tac. Ann. XV, 74. — 5) Tac. Hist. I, 84. — 6) s. z. B. Tac. Hist. I, 78.

suli und endlich Equites genannt.[1]) Ursprünglich dienten nur Patricier, seit der Servischen Gesetzgebung auch Plebejer zu Pferde.[2]) So in die beiden Stände aufgehend, konnten sie selbst noch keinen eigenen darstellen.

Allein mit dem Verfall des Patriciates in Folge der Licinischen Rogationen, durch Verdrängung oder Vermischung, durch Absterben und Uebertritt, verschwanden allmählich die Patricier auch aus den Reihen der Ritter; und andrerseits ward die Zulassung der Plebejer zum Reiterdienst um den ersten punischen Krieg von der Bedingung eines bestimmten Census abhängig gemacht.[3]) Seitdem grenzten sich die Ritter schon mit grösserer Selbstständigkeit gegen die beiden Stände ab; um so mehr als auch diese inzwischen ihr Wesen umgewandelt.

An die Stelle des erlöschenden Patriciates trat jene neue Aristokratie, die Nobilität, hervorgegangen aus dem Schoosse der Plebs selbst, gestützt auf curulische Ahnen und auf Reichthum, körperlich repräsentirt durch den Senat; die Plebs aber bezeichnete, durch den Gegensatz bedingt, nunmehr den Stand der Armuth und der Dunkelheit, verkörpert in den Volksversammlungen. Nach diesen neuen Begriffen entwickelte sich der ordo senatorius und der ordo plebejus; und eben desshalb entsprachen die Ritter jetzt keinem der beiden Stände mehr. Denn der Mangel an Ahnen stellte sie unter den Adel, und der Ueberfluss an Geld über das Volk; ja ihre Aehnlichkeit mit dem einen unterschied sie von dem anderen.

Grade diese zwitterhafte Halbheit, die sie weder das 441 Eine noch das Andere, und doch wieder Beides sein liess, machte sie zur vollen Selbstständigkeit reif. So lange indessen noch der Kriegsdienst ihr ausschliesslicher Beruf blieb, war an Constituirung eines bürgerlichen Standes nicht zu denken. Doch auch nach dieser Seite hin bewirkte die Einführung des Census einen Fortschritt; denn ohne Rücksicht

1) Plin. H. N. 33, 2, 9. — 2) Liv. I, 13. 15. 43. Nieb. I, 480 ff. — 3) Polyb. VI, 20, 18. Der Ausdruck bei Liv. V, 7 ist eine Prolepsis.

auf das Bedürfniss ward jeder in die Ritterschaft aufgenommen, der 400,000 Sesterzen oder eine Million Asse nachweisen konnte.[1]) Die Folge war, dass die Zahl der Ritter den Bedarf an Reitern überstieg, dass es mithin fortan auch Ritter gab, die keine Reiterdienste thaten.[2]) Und so entstand der Unterschied der wirklich diensthuenden Ritter, denen der equus publicus zukam, und solcher, die bloss den census equester hatten.[3]) Während jene bei den Legionen kämpften, gaben sich diese schon ausschliesslich mit bürgerlichen Geschäften, namentlich mit Pachtung der Staatseinkünfte ab[4]), und bahnten so die eine Richtung ihres künftigen Hauptberufes an, während sie durch Reichthum, Stellung und Musse auch zu einem höheren Wirken im Staate befähigt und berechtigt schienen.

Da trat die an neuen Gedanken so überreiche Zeit der Gracchen ein. Die veränderte und zum Theil sehr unabhängige Lage der Ritter konnte den kundigen und grübelnden Häuptern der Popularen ebenso wenig entgehen, als die schiefe und durch Parteiinteressen eingeengte Stellung der Senatoren als Richter dem Rechte gegenüber. Der Wurf geschah und glückte: durch das Sempronische Gesetz (122 v. Chr.) wurden die Gerichte den Rittern übertragen[5]), und hierdurch diese factisch als ein besonderer bürgerlicher Stand, als ordo judicum anerkannt.[6])

442 Ein Hauptmoment der ferneren Entwickelung bildet die revolutionäre Umgestaltung des gesammten Kriegswesens durch Marius. Als dieser im Jahre 107 v. Chr. zum erstenmal ohne alle Rücksicht auf den Census den untersten Pöbel nach Willkür in die Reiterei wie unter das Fussvolk aufnahm[7]): da fühlten die Ritter keine Neigung mehr, mit der Gemeinheit zu theilen, was bisher ein Vorrecht ihres An-

---

1) Suet. Caes. 33. Horat. Epp. I, 1, 57. — 2) Liv. 27, 11. — 3) Liv. 27, 11. 29, 37. 39, 9. 19. Plin. H. N. 33, 1, 7. — 4) Liv. 43, 16. — 5) Plut. C. Gracch. 5. App. b. c. I, 21. Ascon. in Cic. div. in Verr. 3. Flor. III, 17 [II, 5 Jahn]. Vellej. II, 13. 32. — 6) Plin. H. N. 33, 2, 8: *Judicum adpellatione separari eum ordinem, primi omnium instituere Gracchi, discordi popularitate, in contumeliam senatus.* — 7) Sall. Jug. 91.

sehens war, und der Kriegsdienst hörte auf, ihr eigentlicher Beruf zu sein.[1]) Fortan widmeten sie ihre Hauptthätigkeit den inneren Staatsgeschäften und zwar, da ihre Competenz für die Gerichtsbarkeit seit 106 mehrfach angefochten ward, vornehmlich der Finanzwirthschaft; so dass sie nunmehr als ordo publicanorum fortfuhren, die dritte Macht im Staate zu bilden.[2])

Endlich seit Ciceros Consulate (63 v. Chr.), da sie nicht nur fortdauernd als Staatspächter, sondern auch neuerdings wieder als Richter von dem bedeutsamsten Einfluss waren, traten sie unter dem umfassenderen Namen ordo equester in ihrer Gesammtheit ausdrücklich und gesetzlich als besonderer Stand neben dem Senat und dem Volke auf.[3]) Mit Rücksicht auf die Zeitfolge der Entstehung nahm der ordo equester die dritte Stelle, seiner Bedeutung nach aber die mittlere ein[4]), und bezeichnete rechtlich alle freigeborenen Römer, welche den ritterlichen Census von 400,000 Sesterzen[5]) und demgemäss das jus anulorum hatten: also factisch 443 einmal die Equites im engern Sinne, denen noch der equus publicus zustand, dann die Publicani, und endlich einen Theil der Judices. Wie der Ring ihn vom Volke unterschied, so der schmale Purpurstreif vom Senate.[6])

Dahin war der Begriff der Ritterschaft gediehen, als aus

1) Ascon. in Cic. div. in Verr. 10. — 2) Plin. l. c.: *mox ea debellata, auctoritas nominis vario seditionum eventu circa publicanos substitit: et aliquamdiu tertiae vires publicani fuere.* — 3) Plin. l. c.: *M. Cicero demum stabilivit equestre nomen in consulatu suo, Catilinaris rebus, ex eo se ordine profectum esse celebrans, ejusque vires peculiari popularitate quaerens.* App. b. c. II, 13. — 4) Daher Plin. l. c.: *ab illo tempore hoc tertium corpus in republica factum est, coepitque adjici senatui populoque Romano et equester ordo. Qua de causa et nunc post populum scribitur, quia novissime coeptus est adjici.* Andrerseits die Münze des Augustus bei Eckhel VI, p. 126: *Consensu senatus et equestris ordinis populique Romani.* cf. Cic. pro Cluent. 55. pro domo 28. Endlich, beides zusammenfassend, Plin. 33, 1, 7: *anuli plane medium ordinem, tertiumque, plebi et patribus inseruere.* — 5) Vgl. 443 ausser Suet. Caes. 33, Horat. Epp. I, 1, 57 und Plin. 33, 2, 8. noch Martial. IV, 67. V, 26. 39. und Dig. 24, 1 fr. 42. — 6) Plin. 33, 1, 7.

der Republik das Principat hervorwuchs. Ihre politische Bedeutung war eine dreifache, sich herleitend aus ihrer Competenz für die Gerichte, aus ihrem Privilegium für Staatspachten, und aus ihrer vermittelnden Stellung zwischen Volk und Senat.

An ihren militärischen Ursprung erinnerte nur noch: einmal das Vorrecht, vermöge dessen die höheren Officierstellen, die der Tribunen und Präfecten, nur den Rittern und den Senatorensöhnen zugänglich waren[1]); andrerseits die Turmen der öffentlichen Rosse, deren Inhaber noch zu Augusts Zeit vorzugsweise Equites hiessen, während die ritterlichen Richter, d. h. die mit dem Ringe begabten, vorzugsweise Judices genannt wurden.[2]) Jene Ritterturmen, da sie nicht mehr die Reiterei des Heeres ausmachten, hatten nur noch eine alterthümliche Bedeutung, welche Augustus mit Vorliebe pflegte. Jede Turme bestand aus 30 Rittern und zerfiel in 3 Decurien — eine Eintheilung, die sich noch aus der Zeit herschrieb, da die Turmen zu gleichen Theilen 444 aus Ramnes, Tities und Luceres zusammengesetzt waren.[3]) Häufig hielt er vermöge seiner censorischen Gewalt über sie Musterung, indem er die Sitte der Transvectio oder des festlichen Aufreitens nach langer Verkommniss wieder einführte.[4]) Während dieser Feierlichkeit war es Niemandem wie früher gestattet, seine Rechte als Kläger gegen einen der Ritter geltend zu machen.[5]) Anfangs vollzog er die Musterung in Person unter dem Beistande von zehn Senatoren; später überliess er sie einer aus drei Mitgliedern bestehenden Commission.[6]) In der Republik hatte die Dienstzeit der Ritter

1) Jene hatten nur den schmalen, diese den breiten Purpurstreifen; daher jene *augusticlavii*, diese *laticlavii* hiessen. Suet. Oth. 10. Oct. 38. — 2) Plin. 33, 1, 7: *Equitum nomen subsistebat in turmis equorum publicorum. Divo Augusto decurias ordinante, major pars judicum in* 444 *ferreo anulo fuit: iique non equites, sed judices vocabantur.* — 3) Varro L. L. 5, 91. Festus v. Turma. — 4) Suet. Oct. 38 sq. cf. Dionys. VI, 13. Liv. 9, 46. Valer. Max. II, 2, 9. Diod. 20 [?]. Plut. Pomp. 7. Aur. Vict. [de v. i.] 32. Plin. H. N. 15, 4. — 5) Suet. Oct. 38. Ulp. lib. 3 ad edict. in fr. 2 D. de in jus voc. 2, 4. cf. Ulp. 7, 1. Dosith. Hadr. sent. 6. — 6) Suet. Oct. 37 (cl. 38. 39): *triumviratum recognoscendi turmas equitum.*

10 Jahre gedauert[1]): in der Kaiserzeit dienten sie als Officiere mindestens wohl 1 Jahr[2]), und wurden nicht vor dem achtzehnten dazu erwählt.[3]) Jedenfalls stand nach vollendetem fünfunddreissigsten Lebensjahre jedem die Rückgabe des Pferdes frei.[4]) Einen Sold bezogen sicher nur noch die als Cohorten- oder Flügelpräfecten oder als Tribunen dienstthuenden Ritter, eine Rente aber überhaupt alle die, welche ein öffentliches Ross und so lange sie es besassen. Welche Sätze jedoch bei dieser Assignation zur Anwendung kamen, ob etwa noch die alten republikanischen[5]), ist schwer zu ermitteln. Die Zurückversetzung in die Plebs fand nicht nur zur Strafe, sondern auch dann statt, wenn das Vermögen dem erforderlichen Census nicht mehr entsprach.[6]) Daher gewann Augustus die Gemüther, indem er ärmeren Rittern das Fehlende zuschoss.[7]) Wie der Senat bildlich das reifere 445 Alter: so stellte die Ritterschaft die Jugend dar; und wie es daher einen princeps senatus gab, so auch als Ersten der Ritterschaft einen princeps juventutis. In der Kaiserzeit, wo so viele alte Formen zu neuem Inhalt benutzt wurden, ward als dauernder Titel, wie die erstere Würde dem Fürsten selbst, so die letztere den Fürstensöhnen beigelegt.[8])

1) Competenz für die Gerichte. — Neben dem Senate als oberstem Gerichtshofe in Criminalsachen war unter der Leitung der Prätoren sowohl für Criminal- wie für Civiljustiz der eigentliche Richterstand wirksam. Erst mit der Bildung bleibender Geschwornengerichte (*quaestiones perpetuae*), wie zunächst das Calpurnische Gesetz über die Repetunden in Folge der sich häufenden Fälle um das Jahr 149 v. Chr.

Das ist auch wohl die *censoria potestas legendis equitum decuriis* bei Tac. Ann. III, 30.

1) Polyb. VI, 19, 17. Liv. 27, 11. Plut. C. Gracch. 2. — 2) Der tribunatus semestris (s. Plin. Ep. IV, 4) war wohl nur ein Ehrentitel. — 3) Nur so kann Dio 52, 20 init. verstanden werden. — 4) Suet. Oct. 38 fin. — 5) s. Cic. de rep. II, 20. Niebuhr I, 480 ff. ed. 3. Walter S. 128 f. Göttling S. 229. — 6) Suet. Oct. 40. Horat. Epp. I, 1, 57. Martial. IV, 66. — 7) Dio 55, 13. — 8) Tac. Ann. I, 3. Suet. Cal. 15. 445 Ovid. Pont. 2. Eleg. 5, 41.

sie anordnete[1]), konnte derselbe allmählich als eine eigenthümliche Corporation ins Leben treten. Seit dem Gracchischen Gesetze aber wurde die Competenzfrage ein so ausgezeichnetes Object des Factionseifers, dass wohl kaum irgend ein anderes Institut in seinem Bildungsgange so grossen und so vielen Wechselfällen unterlag. Jedes folgende Decennium des siebenten Jahrhunderts brachte ein oder mehrere Gesetze hervor, welche je den Wahlmodus des früheren umstiessen oder modificirten. Alle nur möglichen Phasen wurden durchlaufen, und bald die Ritter, bald die Senatoren allein, bald beide Stände, bald alle drei zur Aufnahme in das Album berechtigt.

Zu Ende der Bürgerkriege und als Augustus dazu schritt, die judicia privata wie die judicia publica von Grund aus zu reformiren, war der Richterstand in drei Decurien vertheilt und die überwiegende Anzahl ihrer Mitglieder gehörte der Ritterschaft an.[2]) Augustus säuberte die Listen von den 446 Unwürdigen, die sich während der letzten Wirren hineingedrängt und, wie er die Criminalrechtspflege wesentlich dem Senate übergeben hatte, so übertrug er allem Anschein nach die Civilgerichtsbarkeit ganz der Ritterschaft; insofern er wohl sämmtlichen Richtern das Tragen des Ringes gestattete[3]), selbst den Mitgliedern der von ihm errichteten vierten Decurie[4]), wiewohl diese nur die Hälfte des ritterlichen Census, nämlich 200,000 Sesterzen aufzuweisen brauchten. Jede Decurie zählte etwa 1000 Richter[5]); doch hielt es schwer, die Listen zu füllen[6]), da viele die Geschäftsmühen scheuten; auch musste sich Augustus dazu verstehen, sowohl allgemeine als partielle Ferien zu bewilligen, so dass im November und December alle Decurien, und das ganze Jahr hindurch wechsels-

1) Cic. de off. III, 21. Brut. 27. Verr. III, 84. 4, 25. cf. Klenze, Fr. leg. Serv. proll. p. X. — 2) Suet. Oct. 32. Plin. 33, 1, 7. s. oben S. 444 n. 3 446 [S. 498 n. 5]. — 3) Daher Plin. 33, 2, 8: *in ferreo anulo equites* (im engern Sinne) *judicesque intelligebantur*. — 4) Suet. Oct. 32. Daher Plin. 33, 1, 7: *judicum quoque non nisi quatuor decuriae fuere primo.* — 5) Plin. l. c.: *vixque singula milia in decuriis inventa sunt*. — 6) Plinius 33, 2, 8: *sub Divo Augusto impleri non potuerant decuriae.*

weise immer eine derselben von der Ausübung ihrer Amtspflichten dispensirt war.[1])

Erst Tiberius, heisst es, rundete den Ritterstand zu einer abgeschlossenen Einheit ab. Im Jahre 23 n. Chr. ward nämlich eine allgemeine Regel für das jus anulorum festgestellt, vermöge deren es nur demjenigen Freigebornen zu Theil werden sollte, der nicht nur den Census von 400,000 Sesterzen selbst besässe, sondern auch nachweisen könne, dass sein Vater und sein Grossvater ihn ebenfalls schon besessen.[2]) Alle, denen der Ring zustand, wurden nunmehr ohne Ausnahme, auch die Richter, Equites genannt.[3]) Diese erschwerende Constitution hatte zur nothwendigen Folge ein Sinken der Zahl. Schon nach 15 Jahren machte sich das Zusammenschmelzen des Ritterstandes so merklich, dass Caligula im Jahre 38 sich bewogen fühlte, mit Hintansetzung jener Bedingungen nicht nur in Rom selbst, sondern auch in den Municipien Italiens und der Provinzen die durch Geburt und Reichthum ausgezeichnetsten Männer, wie dies vordem geschehen[4]), in denselben aufzunehmen[5]) und mit dem jus anulorum, wie es scheint, auch die Richterwürde den Provinzen zugänglich zu machen.[6]) Durch diese Massnahme wurde nun aber das entgegengesetzte Extrem erzeugt: Andrang und Ueberfüllung[7]); wodurch die Bildung einer fünften Richterdecurie, noch unter Caligula, veranlasst 447

---

1) Suet. Oct. 32. Ascon ad I. in Verr. c. 61. — 2) Plin. l. c.: *Tiberii demum principatus nono anno etc. — ordinibus sedendi.* — 3) Daher Plin. 33, 1, 7: *quod antea militares equi nomen dederant, hoc nunc pecuniae judices tribuunt.* — 4) Strabo III, p. 257 sagt: zu seiner Zeit seien in Gades 500 Ritter gezählt worden, mehr als in irgend einer italischen Stadt, mit Ausnahme Pataviums. — 5) Dio 59, 9. Das Gleiche später Vespasian, s. Suet. Vesp. 9. — 6) Daher Plin. 33, 1, 7 von Augusts Zeit: *nondum provinciis ad hoc* (sc. *judicandi*) *munus admissis.* Unter Vespasian dies schreibend fügt er hinzu: *servatumque in hodiernum est, ne quis e novis civibus in iis judicaret.* Ganz etwas anderes war es, wenn zu Ciceros Zeit der Ritterstand durch die angesehensten Bürger aus den Municipien und Präfecturen ergänzt wurde; s. Cic. pro Planc. 13. pro Cluent. 39. — 7) So erklärt sich bei Plin. 33, 2, 8: *Postea gregatim insigne id* (sc. *anulus*) *adpeti coeptum.* 447

ward.[1]) Seitdem nahm auch die Anmassung des Ringes von Seiten Freigelassener so sehr Ueberhand, dass unter der Censur des Claudius nicht weniger als 400 solcher Eindringlinge von einem einzigen Ritter zur Rechenschaft gezogen wurden.[2]) Die officielle Verleihung des Ringes an Freigelassene stand als eine besondere Auszeichnung früher schon und zu allen 448 Zeiten dem Fürsten frei.[3]) Statt der eisernen Ringe wurden allmählich nur goldene gebräuchlich.[4]) Uebrigens war es wahrscheinlich wiederum Caligula, welcher die Gerichtsferien auf die beiden Semester vertheilte, so dass die jährlichen Functionen zweimal dadurch unterbrochen wurden. Dies hob aber Claudius wieder auf und setzte die Ferien ein für allemal für den Winter und den Jahresanfang fest.[5])

2) Berechtigung zur Staatspacht. — Durch Reichthum befähigt, hatten die Ritter schon vor Erlangung der richterlichen Competenz die Pachtungen der Zölle und Steuern in die Hände bekommen.[6]) Allmählich erwarben sie hierzu das ausschliessliche Privilegium: und so entwickelte sich aus ihnen heraus der besondere für den Staat so wichtige Stand der Publicanen oder Generalpächter.[7]) Dies Verhältniss blieb auch in der Kaiserzeit. Die Geschäfte Einzelner traten in den Hintergrund: es bildeten sich Actiengesellschaften, welche die Pachtunternehmungen im grossartigsten Massstabe betrieben; schon im sechsten Jahrhundert sind sie von Bedeutung.[8]) Jede hatte an der Spitze einen jährlich wech-

---

1) Plin. l. c.: *Propterque haec discrimina Gajus princeps decuriam quintam adjecit: tantumque natum est fastus, ut quae sub divo Aug. impleri non potuerant decuriae, non capiant eum ordinem.* cf. Suet. Cal. 16. — 2) Plin. l. c.: *pestimque — postularet.* Ironisch setzt er hinzu: *Ita dum separatur ordo ab ingenuis (i. e. a plebe), communicatus est cum servitiis.* cf. Suet. Claud. 25: *Libertinos, qui se pro equitibus* 448 *Rom. agerent, publicavit.* — 3) Dio 48, 45. Suet. Galb. 14. — 4) Plin. 33, 1. Cic. in Verr. II, 4. 25. Macrob. VII, 13. Horat. Sat. II, 7, 53. Suet. Caes. 33. 39. — 5) Suet. Galb. 14. Claud. 23. — 6) Liv. 43, 16. — 7) Cic. pro Planc. 9. pro Flacc. 4. pro lege Manil. 7. Paradox. 6, 2. Valer. Max. VI, 9, 7. Horat. Epp. I, 1, 77 f. Tac. Ann. VI, 2. XIII, 13. 51. Suet. Cal. 40. Dig. 39, 4 l. 13 und l. 1. — 8) Liv. 23, 48 sq. 25, 3 sqq. 39, 44. 43, 16. Tac. Ann. IV, 6: *frumenta et pecuniae*

selnden Beamten, Magister, welcher die Directorialgeschäfte in Rom besorgte[1]), und in der Provinz einen Stellvertreter oder Promagister.[2]) Die Zahl der Unterbeamten, der Unterpächter, Einnehmer, Controlleure, Buchführer, Schreiber, richtete sich natürlich nach dem grösseren oder geringeren Umfange des Geschäfts.[3]) Immer aber lautete der Staats- 449 contract auf den Namen eines Mitgliedes, das desshalb Bürge (Manceps oder Auctor) hiess[4]); und immer musste dem Staate für die eingegangenen Verpflichtungen eine Caution geleistet werden[5]): dazu dienten die liegenden Gründe, die Praedia.[6])

Zufolge der wichtigen Dienste, welche die Publicanen dem Staate leisteten, galten sie schon in Ciceros Zeit als die Blüthe der Ritterschaft, als die Zierde des Bürgerthums und die Stütze des gemeinen Wesens[7]); obwohl die Ausübung ihres Gewerbes den Einzelnen und Provinzen gegenüber keineswegs tadelfrei war.

Auf diese Weise wurde das Ansehn und der Glanz des Ritterstandes überhaupt vermehrt.[8]) Um so weniger auffallend sind die ausserordentlichen Ehren, deren er genoss. Durch das Roscische Gesetz im Jahre 67 v. Chr. erhielten die Ritter das ausschliessliche Recht, im Theater die 14 ersten Bänke über den Sitzen der Senatoren einzunehmen[9]), — ein Recht, welches zu vielfachen Unruhen Anlass gab, bis es endlich nach längerer Vernachlässigung durch die lex Julia theatralis des Augustus neuerdings eingeschärft, aber auch modificirt ward.[10])

---

vectigales, cetera publicorum fructuum, societatibus equitum Rom. agitabantur. XIII, 50 sq. fr. 1 pr. D. quod cujusc. univers. nom. 3, 4.

1) Cic. in Verr. II, 74. pro Planc. 13. ad Attic. V, 15 ad fam. XIII, 9. — 2) Cic. in Verr. II, 70. 75. III, 71. ad fam. XIII, 65. ad Att. X, 11. — 3) Valer. Max. VI, 9, 8. Cic. ad fam. XIII, 9. 65. — 4) Festus v. manceps 449 p. 221. Ascon. in div. 10 p. 29. Cic. pro Planc. 13. in Quint. 1. Caecil. 10. — 5) Polyb. 6, 17, 15. — 6) Ascon. p. 104. Varro L. L. 3 p. 11. — 7) Cic. pro Planc. 9. — 8) Cic. pro Cael. 2. ad fam. I, 3. 12, 26 sq. — 9) Liv. ep. 99. Dio 36, 25. Vellej. II, 32. Cic. pro Mur. 19. Phil. II, 18. Ascon. in Cornel. Schol. in Juv. V, 3. p. 150. — 10) Plin. H. N. 7, 30. 33, 2, 8. Plut. Cic. 13. Suet. Oct. 40. Martial. V, 8. 25. 41.

3) Vermittelnde Stellung. — Die wichtigste Folge jenes Ansehens war die vermittelnde Stellung, welche die Ritterschaft zwischen den beiden andern Ständen einnahm. Denn wie die Ritter aus dem Volk, so wurde der Senat aus 450 den Rittern ergänzt. Schon in der Republik geschah, was unter den Kaisern Regel ward[1]); daher damals wie jetzt die Ritterschaft als die Pflanzschule des Senates betrachtet wurde.[2]) Für die Beförderung in derselben war vor Allem der höhere Census erforderlich; doch zog man lieber diejenigen vor, welche mit ihren Familien schon längere Zeit dem Ritterstande angehörten, als welche erst kürzlich in denselben eingetreten waren. Ferner brachte man die persönliche Auszeichnung und die bisherige Stellung in Anschlag. So hatten die Militärtribunen und Flügelpräfecten (diese zu Augusts Zeit, jene seit Claudius im Range höher[3])) schon als solche eine Anwartschaft auf die Senatorwürde[4]); nicht minder, scheint es, die kaiserlichen Procuratoren, da sie als die equestris nobilitas galten.[5]) Ein besonderer Weg zum Eintritt in den Senat eröffnete sich den Rittern mit dem Jahre 12 v. Chr., als Augustus ihnen die Bewerbung um das Volkstribunat gestattete, dessen erloschene Gewalt auf die Senatoren keine Anziehungskraft mehr ausübte; natürlich war auch hierbei die erste Bedingung ein Vermögen von mindestens 250,000 Denaren; nach vollbrachter Amtsführung stand es Jedem frei, entweder im Senat zu verbleiben oder wieder in 451 den Ritterstand zurückzutreten.[6]) — Die Standeserhöhung

1) So nur erklärt sich die Aeusserung bei Suet. Claud. 24: *Senatoriam dignitatem recusantibus equestrem quoque ademit;* und: *latum clavum, quamvis initio affirmasset, non lecturum se senatorem, nisi civis Romani abnepotem, etiam libertini filio tribuit; sed sub conditione, si prius ab equite Rom. adoptatus esset.* — 2) Liv. 42, 61. Jos. Antiqq. 19, 1, 1. Hist. Aug. in Al. Sev. 19. — 3) Gell. XVI, 4. Suet. Oct. 38, wo die Nüance *sed et* diesen Sinn giebt. Claud. 25: *equestres militias ita ordinavit, ut post cohortem alam, post alam tribunatum legionis daret.* — 4) Senec. Ep. 47, p. 158. Dio 67, 11. Hier ist indess, wie Suet. Dom. 10 zeigt, von einem *trib. laticlav.* die Rede. Arrian in Epict. III, 26 p. 406. — 5) Tac. Agr. 4. — 6) Dio 54, 30; wiederholt im Jahre 765, s. Dio 56, 27. cf. Suet. Oct. 40: *comitiis tribuniciis, si*

hing somit ab: von der Grösse des Vermögens, von dem Alter der Familie, von den persönlichen Verdiensten und Würden, und — wie jederzeit — von Gunst.

Bei dieser vermittelnden Stellung des Ritterstandes, bei den Bedingungen, an welche der Eintritt von untenher und der Austritt nach obenhin geknüpft war, ist es leicht begreiflich, wie sich innerhalb seiner selbst ein wesentlicher Rangunterschied entwickeln konnte und musste. Neben den Equites modici oder den schlichten Rittern[1]) treten uns daher die Equites illustres entgegen.[2]) Diese bezeichneten zweifelsohne zu allen Zeiten die primores equitum[3]): die durch Geburt, Ansehn und Vermögen Ausgezeichneten, welche eben desshalb am nächsten an der Schwelle des Uebergangs in den ordo senatorius standen. Allmählich aus lebendigen Verhältnissen, unter den Wechselfällen des Königthums und der Republik hervorgegangen, erscheint in der Kaiserzeit dieser Rangunterschied staatsrechtlich ausgeprägt. Das Beiwort illustris war nun nicht mehr ein schwankender Begriff, sondern ein förmlicher Titel: Erlaucht, nur denen zuständig, die bestimmten Erfordernissen entsprachen oder denen er officiell verliehen worden.[4]) Worin nun aber diese bestimmten 452

---

deessent candidati senatores, ex equitibus Rom. creavit: ita ut potestate transacta, in utroque vellent ordine, manerent.

1) Tac. Ann. I, 73. — 2) Liv. 30, 18. Cic. in Verr. Act. 2. lib. 3. c. 24. § 60. Tac. Ann. VI, 18. XV, 28. XI, 4. 35. cf. Duker. ad Liv. 30, 18. 29, 37. Lips. ad Tac. Ann. XI, 4. Walch. ad Agric. p. 135 sq. — Das bei Tacitus zweimal vorkommende verrufene Wort *Equestres* und *Equester* (Ann. XII, 60 und XIII, 10) scheint mir nichts anders, als eine jocose Zusammenziehung aus den abgekürzten Wörtern *Equites illustres (eq. illstres)* und *Eques illustr.* In der ersten Stelle ist von den ägyptischen Präfecten die Rede, und dass diese *Equites illustres* waren, versteht sich von selbst, erhellt aber zum Ueberfluss aus Tac. Ann. XV, 28. Dieselbe Lösung findet nun auch das unerhörte, viel aber vergeblich besprochene *L. Julius Sequestris* bei Liv. 33, 26. Das S ist eine Wiederholung des vorhergehenden Buchstabens. — 3) Liv. 2, 1. Tac. Hist. I, 4, 44. — 4) Dies erhellt am sichtlichsten aus Tac. Ann. II, 59: *Augustus inter alia dominationis arcana, vetitis, nisi permissu, ingredi* (sc. *Aegyptum*) *senatoribus aut equitibus Rom. illustribus* etc. Dies Verbot wäre offenbar wider-

Erfordernisse bestanden, lässt aus dem Obigen sich folgern. Ohne Zweifel erhob den Ritter unmittelbar zum Range eines Illustris: einmal in der Militärcarriere das Amt eines Tribunen oder Flügelpräfecten[1]), und im Civilfache die Würde eines Procurators[2]), d. i. also die Stellung; andrerseits der Nachweis des senatorischen Census[3]), d. i. das Vermögen. Mittelbar aber konnte er ihn erlangen durch eigene Auszeichnung oder fremde Gunst.

Sicher waren nicht, wie man gewähnt, alle Equites illustres zugleich laticlavii; wohl aber umgekehrt alle Equites laticlavii zugleich illustres. Wie die Verleihung des Ringes die equestris dignitas gab: so die Bewilligung des breiten Purpurstreifens die dignitas senatoria. Die ersten Equites laticlavii, scheint es, entstanden durch Augusts Verordnung über das Volkstribunat: denn die in den Ritterstand zurücktretenden Volkstribunen behielten, wie sich von selbst versteht, den latus clavus bei. Seitdem treten nun Equites dignitate senatoria auf.[4]) Anfangs gab ihre Ertheilung stets unmittelbar Sitz und Stimme im Senat, später aber häufig nur die Anwartschaft darauf, seit nämlich Augustus den Söhnen der Senatoren gestattete, mit der männlichen Toga zugleich den latus clavus anzulegen[5]); nunmehr konnte, was bei diesen ein für allemal Regel war, auch bei den Söhnen der Ritter auf besondern Antrag oder aus besonderer Gnade ausnahmsweise genehmigt werden. Schon unter Tiberius ist 453 dies nichts Seltenes.[6]) Natürlich ward die dignitas senatoria

sinnig und nutzlos gewesen, sobald man nur irgend schwanken konnte, wer illustris sei oder nicht. cf. ib. IV, 58: *Eques Romanus ex illustribus* — weist ebenso auf eine bestimmte Rangklasse.

1) Weil es mit der Aussicht auf Promotion in den Senat verknüpft war. — 2) Weil sie ausdrücklich als *eq. nobilitas* bezeichnet wird. — 3) Da dieser den Eques zum Volkstribunat wählbar machte. — 4) Tac. Ann. XVI, 17. Die *procuratores ducenarii* erhielten sogar von Claudius die *ornamenta consularia*. Suet. Claud. 24. — 5) Suet. Oct. 38. So war auch der Laticlavius, den Suet. Nero 26 erwähnt, wie aus der Vergleichung mit Tac. Ann. XIII, 25 erhellt: *senatorii ordinis, sed qui* 453 *nondum honorem capessisset*. — 6) Suet. Vesp. 2. Auf gleiche Weise ist das *impetrare* bei Suet. Vesp. 4 zu erklären.

vorzugsweise, wo nicht blosse Willkür ins Spiel kam, an die durch ihre Stellung hervorragenden Equites illustres verliehen. Caligula war der erste, welcher Plebejern und Provinzialen auf einmal die equestris und die senatoria dignitas, den Ring und den breiten Purpurstreifen ertheilte, dergestalt, dass sie zugleich equites, illustres und laticlavii wurden und von vorn herein die Aussicht auf Sitz und Stimme im Senat erhielten, ohne dass sie selbst oder ihre Vorfahren die dazu berechtigenden Aemter bekleidet hätten.[1]) Claudius gelobte zwar, nur Ururenkel römischer Bürger zu Senatoren zu wählen; doch gerade er beging die grösste Abnormität, indem er dem Sohne eines Freigelassenen den breiten Purpurstreifen verlieh, wenn gleich unter der Bedingung der Adoption von Seiten eines römischen Ritters.[2]) Dergleichen Verfahrungsweisen erklären sich zum Theil durch den Misscredit, in welchen allmählich unter dem Despotismus der Julier die Senatorwürde verfiel; im Widerwillen gegen die Staatsgeschäfte und im Hange nach Unabhängigkeit und Gelderwerb, drängten sich nicht nur nicht die Ritter zu dieser Würde[3]), sondern schlugen oft sogar die angetragene aus[4]), so dass Claudius sich veranlasst sah, Weigerungen der Art mit der Ausstossung aus dem Ritterstande zu bestrafen.[5])

Unaufhaltsam ist der Verfall der Sitten, wenn er im Laufe der Geschicke liegt. Vergeblich war Augusts Bemühen, durch äusseren Glanz der moralisch gesunkenen Ritterschaft wieder aufzuhelfen, indem er den Eintritt in den Senat ihr auf jede Weise erleichterte, sie noch vor erlangtem Senatorsrange schon an senatorischen Würden, am Volkstribunate 454

1) So ist zu erklären Dio 59, 9 (zum Jahre 791): *τοῦ τε τέλους τοῦ τῶν ἱππέων ὀλιγανδροῦντος, τοὺς πρώτους ἐξ ἁπάσης καὶ τῆς ἔξω ἀρχῆς τοῖς τε συγγένεσι καὶ ταῖς περιουσίαις μεταπεμψάμενος κατελέξατο, καί τισιν αὐτῶν καὶ τῇ ἐσθῆτι τῇ βουλευτικῇ, καὶ πρὶν ἄρξαι τινὰ ἀρχὴν, δι' ἧς ἐς τὴν γερουσίαν ἐσερχόμεθα, χρῆσθαί τι ἐπὶ τῇ τῆς βουλῆς ἐλπίδι ἔδωκε. Πρότερον γὰρ μόνοις, ὡς ἔοικέ, πως τοῖς ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ φύλου γεγενημένοις τοῦτο ποιεῖν ἐξῆν.* Das Letztere ist entweder logische Ungenauigkeit oder sachlicher Irrthum oder endlich Corruption. — 2) Suet. Claud. 24. — 3) Suet. Vesp. 2: *latum clavum ... diu aversatus est.* — 4) Suet. Claud. 24. Dio 54, 26. — 5) Suet. l. c.

theilnehmen liess, die eigenen Enkel als Principes juventutis an ihre Spitze stellte[1]), und endlich sogar auf zwei der höchsten von ihm geschaffenen Staats- und Reichsämter, die prätorianische Präfectur und die Präfectur Aegyptens, ihr ein ausschliessliches Privilegium gab.[2]) Der Stand büsste nichtsdestoweniger mehr und mehr sein Ansehn ein; mit dem echten Römerblute nahm der wahre Ehrgeiz ab, und unter dem falschen Schimmer die Verderbniss zu. Die meisten Ritter hassten die Ehe und liebten die Verschwendung; um gemeine Genüsse zu erjagen, wichen sie sorgsam den edleren aus, und um elender Zwecke willen verschleuderten sie sorglos die reichsten Mittel. Beides wurde durch das Gesetz geahndet[3]); doch kam die Strafe nur der Rache gleich, weil Besserung der Sitten so wenig wie Verschlimmerung möglich schien.

Die Sittenlosigkeit theilte sich den Frauen dieses Standes mit; in jeglicher Art von Unzucht machten sie so rasche und dreiste Fortschritte, dass schon unter Tiberius das Verbot des Senates nöthig war: diejenigen, deren Grossvater, Vater oder Gatte römischer Ritter gewesen, dürften kein Gewerbe mit ihrem Körper treiben.[4]) Abgesehen hiervon, trug die Verwerflichkeit des Privatlebens der Ritter auch zu dem Misscredite ihres öffentlichen bei. Man gab ihnen Habsucht schuld; denn der Verschwender bedarf ja des Geldes. Und 455 wirklich waren ihre Bedrückungen als Publicanen und Procuratoren sattsam erwiesen.[5]) Aus den Bedrückern aber gingen die Richter hervor; ja den Procuratoren stand als solchen eine richterliche Entscheidung zu, die seit Claudius in ihrer Wirkung gesetzlich der kaiserlichen gleichgestellt ward[6]); da durfte wohl die Gerechtigkeit der Urtheile gar sehr dem Zweifel unterliegen.

---

1) Tac. Ann. I, 3. — 2) Jene ist unter dem *summus equestris gradus* zu verstehen, s. Suet. Galb. 14. cf. Tac. Ann. II, 59. Dio 51, 17. — 3) Valer. Max. II, 9, 1. Gell. IV, 12. 20. — 4) Tac. Ann. II, 85. 455 cf. Tertull. de pallio 4. — 5) Liv. 45, 18. Cic. in Verr. III, 3, 78. Caes. b. c. 3, 82. Suet. Caes. 20. Tac. Ann. XIII, 50 sq. Plut. Galb. 4. — 6) Tac. Ann. XII, 60.

Unbezweifelt war die Unkunde der Ritter im Kriegswesen, ihrem ursprünglichen Beruf[1]): der lange Friede musste sie diesem nach und nach entfremden. Aber beklagenswerther noch erschien die Schamlosigkeit, mit der sie nunmehr zu Schauspielen und öffentlichen Kämpfen, sowohl in Rom wie in den Municipien und Colonien, sich gebrauchen liessen: manche dem Zwange sich fügend, die meisten durch Geld verlockt.[2]) Wie Augustus den Rittern erlaubte, als Gladiatoren aufzutreten[3]), hatte er wohl nur die Absicht, ihnen Gelegenheit zur Waffenübung zu geben, und keine Ahnung von dem Unwesen, das daraus hervorging und vollends dem Ritterstande die Würde nahm.

Das Militär. 491

Anfangs stritten in den Schlachtreihen der Römer nur römische Bürger. Aber als die Römerstadt zu einem Weltstaat, der Krieg zu einem Handwerk sich umgestaltet, als die Vaterlandsliebe in Eigennutz, der Thatendrang in Genusssucht überging: da ward auch der Kriegsdienst mehr gemieden als gesucht, und in immer weiteren Kreisen zurückgedrängt von dem Mittelpunkt nach der Peripherie, von den Herrschenden auf die Beherrschten, von dem Bürgerstande Roms auf die Proletarier, die Freigelassenen und Sclaven, auf die früheren italischen Bundesgenossen und endlich auf die Provinzialen. Ehemals mehr zu den Rechten als zu den Pflichten gezählt, wurde er allmählich zu einem Zwange, dem man in Italien selbst durch Verstümmelung der Gliedmassen sich zu entziehen trachtete.[4])

Auch diesen ausgearteten Zustand der Dinge hatten wie so viele andere Uebel die Bürgerkriege herangereift, und die Republik vermachte ihn der Monarchie. Nur bei den höheren Officieren, den Tribunen und Präfecten, sah man noch auf freie Geburt und Bildung; grösstentheils waren es Ritter

1) Tac. Hist. I, 88. — 2) ib. II, 62. — 3) Dio 56, 25. — 4) Suet. Oct. 24. Valer. Max. VI, 3, 3. Ammian. XV, 12, 3. cf. Dig. 49, 16. l. 4. § 10—12. Am gewöhnlichsten hieb man sich den rechten Daumen ab. 491

oder Söhne von Senatoren. In den Reihen der Gemeinen aber kämpften meist statt der Bürger Unterworfene, nicht Patrioten mehr, sondern Söldner, Peregrinen und selbst Barbaren.[1])

492 Dennoch war der Soldat der beginnenden Kaiserherrschaft, meist aus dem kräftigsten Landvolk ausgehoben[2]), nicht minder tapfer wie einst der Soldat der Republik. Denn hatte diesen die Ehre des Gemeinwesens gestachelt, so focht jener für die Ehre seiner Feldzeichen: das Heer, die Legion, die Cohorte oder das Geschwader war sein Gemeinwesen, das Lager seine Heimath, die römischen Adler seine Hausgötter. Und weil man Siege nicht durch Ordnungslosigkeit gewinnt, so zeigte er auch im Kriege stets sich gehorsam. Nicht so im Frieden; und dieser waltete in der Kaiserzeit vor. Darum konnte der Soldat dem Staate ebenso verderblich als förderlich werden.

Die bewaffnete Macht umfasste Landheer und Flotte. Betrachten wir jenes zuerst.

Die Legion der Kaiserzeit bestand aus wenigstens 6105 Mann Fussvolk und 726 Berittenen; doch war die Zahl der Pferde weder in den verschiedenen Zeiten noch bei den verschiedenen Legionen gleich.[3]) Das Fussvolk war in 10 Cohorten und 55 Centurien zu 111 Mann mit Einschluss der Centurionen eingetheilt. Die Reiterei, nach jenem Massstab, zerfiel in 22 Turmen von je 33 Pferden mit Einschluss der Präfecten[4]); auf die erste Cohorte wurden 4, auf die neun übrigen je 2 Turmen gerechnet. Die Artillerie bestand gewöhnlich, der Zahl der Cohorten und Centurien entsprechend, aus 10 groben Geschützen: Onagri, und 55 kleineren: Karroballisten; sie wurden theils mit Steinen, theils

1) Schon unter Cäsar, s. z. B. Dio 41, 8. Augustus hob Sclaven aus, die er frei liess, s. Suet. Oct. 25. Dio 55, 31. Macrob. I, 11; 492 ähnlich ist Vellej. II, 111 zu verstehen. — 2) Veg. I, 2—8. Aggen. de controv. agror. p. 72. Ael. Arist. in Romam or. ed. Jebb. I, p. 218. — 3) Die judäischen hatten unter Nero nach Jos. b. J. III, 6, 2 je nur 120 Reiter. — 4) Veg. II, 6. 23 sq. Was ich geändert, ist Resultat genauerer Berechnung.

mit Pfeilen zu Wurf und Schuss bedient.[1]) Ueberdies waren jeder Legion Hülfsvölker aus den Provinzen beigegeben, zu Fuss und zu Pferde, in Cohorten und Turmen nationenweise eingetheilt[2]); ihre Anzahl war je nach dem Bedürfniss grösser 493 oder geringer; im Durchschnitt mochte durch diesen Zuwachs die Kopfzahl der Legion auf das Doppelte, also auf etwa 12—14,000 Mann steigen.

Zu Tibers Zeit betrug demnach die Totalsumme des stehenden Heeres ungefähr 300,000—350,000 Mann, da dasselbe dazumal 25 Legionen zählte.[3]) Von diesen standen 8 an der Rheingrenze in Ober- und Untergermanien, 3 in Spanien[4]), 2 in Afrika, 2 in Aegypten, 4 in Syrien am Euphrat, 4 an der Donau in Pannonien und Mösien und 2 in Dalmatien. — In Folge der Eroberung Britanniens unter Claudius wurden die friedlicheren Provinzen, und zwar Spanien um 2, Afrika und Dalmatien je um 1 Legion verkürzt. Daher war nach Josephus die Vertheilung der Legionen kurz vor dem Aufstand der Juden unter Nero folgende[5]): Germanien 8, Spanien 1, Afrika 1, Aegypten 2, Illyrien (darunter versteht er hier augenscheinlich Mösien) 2, Dalmatien 1, Britannien 4. Syrien und Pannonien übergeht er; dort lagen ohne Zweifel auch damals noch 4 Legionen[6]), hier 2.[7]) Ausserdem standen in den Pontusgegenden 3000 Mann, in Thracien 2000, in Gallien 1200. So war die Summe der Legionen auch zu dieser Zeit noch 25, eine Folge der so wenig unterbrochenen Waffenruhe. — Der jüdische Krieg nahm hierauf 3 Legionen in Anspruch.[8]) Diese wurden aus den nächsten Provinzen, nämlich die fünfte und zehnte aus Aegypten[9]) und die fünfzehnte aus Syrien[10]) herbeigezogen und

1) Veg. II, 25. — 2) Tac. Hist. I, 59. 61. 70. II, 89. IV, 70. V, 1. 493 Jos. b. J. II, 18, 9. IV, 4, 2. Veg. II, 2. — 3) Tac. Ann. IV, 5. Dio 55, 23. — 4) cf. Strab. III, p. 166 sq. — 5) B. J. II, 16, 4. — 6) Tac. Hist. I, 10. — 7) Dies folgt aus Tac. Hist. II, 11, wo unter Otho auf Dalmatien und Pannonien zusammen 4 Legionen gerechnet werden; davon war aber die eine, nämlich die siebente Galbiana, erst von Galba conscribirt worden. — 8) Tac. Hist. I, 3. — 9) Jos. III, 1, 3. IV, 2. — 10) Jos. IV, 2. Tac. Hist. V, 1.

494 durch Translocationen ersetzt[1]), vielleicht auch zum Theil durch Werbungen. Sicher ist, dass Nero zwei neue Legionen formirte: die erste italische[2]) und die erste Marinelegion[3]), welche wahrscheinlich von Otho den Beinamen der Hülfreichen erhielt.[4])

Wir dürfen bei dieser Gelegenheit der sogenannten Evocati erwähnen. So hiessen die nach abgelaufener Dienstzeit schon entlassenen und belohnten Veteranen, welche man in ausserordentlichen Fällen durch Versprechungen und Geschenke bewog, von neuem Kriegsdienste zu nehmen. Sie bildeten als Freiwillige ein abgesondertes Corps, unter einem eigenen Feldzeichen und einem eigenen Präfecten, — die Elite und gleichsam die Leibwache des Feldherrn.[5]) Aus den Bürgerkriegen datirt, wenn nicht ihr Ursprung, doch ihre Ausbildung. Schon Marius rief die Veteranen aus Latium auf.[6]) Ueberhaupt war die Berufung eine locale: Cäsar veranstaltete eine solche in Gallien[7]); Augustus brachte in Campanien die Zahl der Evocati auf etwa 10,000.[8]) Natürlich waren sie mehrfach bevorzugt, namentlich vom Lagerdienst, vom Schanzen, Graben, Fouragiren u. s. w. befreit und hatten die Aussicht auf neue Belohnungen und höhere Dienstgrade. Denn nicht nur erhielten sie gewissermassen von vornherein 495 Officierrang, insofern ihnen der Centurionenstab verliehen ward[9]), sondern sie konnten auch zu wirklichen Centurionen befördert werden.[10])

Keineswegs ganz gleichbedeutend mit den Evocati, oder freiwilligen Veteranen, sind die Vexillarii. Diese bezeich-

1) Dass die dritte und die zweiundzwanzigste nach Aegypten kamen, folgt aus Tac. Hist. V, 1. — 2) Dio 55, 24. Tac. Hist. I, 59. 64. 74. II, 41. 100. — 3) Tac. Hist. I, 6. cll. I, 31. 36. II, 11. 23. 24. 67. 86. — 4) So nennt sie Tac. zuerst II, 43. Da, wie die Vergleichung mit den zuvorgenannten Stellen lehrt, die *prima Adjutrix* mit der *prima Classica* identisch ist: so muss es als ein Irrthum angesehen werden, wenn Dio 55, 24 die Errichtung derselben dem Galba zuschreibt. — 5) App. b. c. III, 40. Vellej. II, 61. Dio 45, 12. Cic. ad div. III, 6, 2. — 6) Sall. 495 Jug. 84. — 7) Caes. b. Gall. III, 20. — 8) App. b. c. III, 40. — 9) Dio 55, 24. Daher Centurio an Evocatus bei Suet. Vesp. 1. cf. Vellej. II, 70. Valer. Max. IX, 9, 2. — 10) s. z. B. Caes. b. c. III, 91. Dio 78, 5.

nen mindestens nicht jene ausschliesslich, sondern ausserdem noch zweierlei: einmal die schon aus den Legionen ausgereihten, aber noch nicht entlassenen Veteranen; andrerseits die noch nicht in die Legion eingereihten, aber schon in den Dienst eingetretenen Rekruten. Die gleiche Benennung beider kommt daher, dass sie eben nicht mehr oder noch nicht um den Adler der Legion, sondern um besondere Fahnen, Vexilla, versammelt sind.

Während die Legionen die Provinzen und deren Grenzen deckten, schützten die Haupt- und Residenzstadt zwei besondere Truppencorps: die Prätorianer und die Stadtcohorten; beide von Augustus und namentlich aus Etrurien, Umbrien, Latium und den Colonien conscribirt[1]); die zahlreichen Gallier und Germanen, welche er anfangs unter die Prätorianer aufgenommen, wurden nach der Niederlage des Varus ausgemerzt.[2]) Die Bestimmung beider Corps war nicht dieselbe: das eine war als Leibwache der Sicherheit des Kaisers, das andere als eigentliche Besatzung der Sicherheit der Stadt gewidmet. Ursprünglich waren 3 städtische und 9 prätorische Cohorten[3]); jene wurden später auf 4, diese auf 10 gebracht; die Ersteren waren 6000, die Letzteren 10,000 Mann stark[4]); die Einen wurden von dem Stadtpräfecten[5]), die Andern von 2 prätorischen Präfecten befehligt. Unter Augustus lagen nie mehr als 3 prätorische Cohorten in der Stadt selbst; die übrigen cantonnirten in der Umgegend.[6]) Erst Tiberius vereinigte sie sämmtlich in 496 dem von ihm ausserhalb der Ringmauer errichteten Lager.[7])

Neben diesen beiden Corps standen noch als nächtliche Sicherheitswache die 7 Cohorten der Vigiles, wovon je 1 die Obhut über 2 der 14 Stadtbezirke hatte.[8]) Bestimmt, den Feuersgefahren und Polizeiwidrigkeiten jeder Art, als nächtlichem Unfug, Einbrüchen und Diebstählen zu wehren, waren auch sie militärisch organisirt, mit Tribunen und einem

1) Tac. Ann. IV, 5. — 2) Suet. Oct. 49. Dio 56, 23. — 3) Tac. l. c. — 4) Dio 55, 24. — 5) Tac. Hist. III, 64. — 6) Suet. Oct. 49. — 7) Suet. 496 Tib. 37. Tac. Ann. IV, 2. — 8) Dio 55, 26. Paul. in Dig. 1, 15. cf. Suet. Oct. 25. 30. App. b. c. V, 132. Senec. Ep. 64. Petron. Satyr. 78.

eigenen Präfecten an der Spitze[1]), dem zugleich über alle in sein Ressort gehörigen Fälle die Untersuchung zustand; nur die ganz ungewöhnlichen und solche, wobei angesehenere Personen compromittirt waren, gingen an den Stadtpräfecten und selbst an den Kaiser.[2]) Zur Bekleidung dieser polizeilichen Präfectur war die Ritterwürde erforderlich[3]); nicht selten wurde sie zugleich einem der prätorischen Präfecten übertragen.[4]) Durch seine Stärke[5]) und Organisation war auch dieses Corps befähigt, ein Gewicht in die Wageschale ringender Kräfte zu legen.

Von geringerer Wichtigkeit als das Landheer war die Seemacht. Seitdem Rom das Mittelmeer rings mit seinen Provinzen umgab, bedurfte es nur desshalb noch einer Flotte, um den Verkehr mit den überseeischen Ländern zu unterhalten, den Handel zu schützen und in vorkommenden Fällen Truppen-, Munitions- und Proviantsendungen zu bewerkstelligen. Bot sich gleich zu eigentlich kriegerischen Operationen nur selten eine Gelegenheit dar: so durfte doch der Staat um seines Ansehns willen weder die Marine eingehen lassen, noch bei der Möglichkeit unvermutheter Gefahren sich von der Kenntniss des Seewesens entwöhnen. 497 2 Hauptflotten stationirten in den beiden italischen Meeren: die eine zu Ravenna für die östliche, die andere bei Misenum für die westliche Halbscheid des Mittelmeeres.[6]) Ausserdem waren noch 2 kleinere Seestationen: westwärts zu Frejus, ostwärts im Pontus Euxinus, wo unter Nero 40 Schiffe lagen[7]); sowie 2 Flussstationen: auf dem Rhein und der Donau. Die Schiffe waren von der leichten Liburnischen Bauart, die sich am meisten bewährt hatte; gewöhnlich mit 3 oder 4 Reihen Ruderbänke.[8]) Ihre Summe muss beträchtlich gewesen sein; sie darf ohne Bedenken auf mindestens 300 Segel veranschlagt werden. Zur Bemannung waren

1) Paul. in Dig. 1, 15 fr. 3. cf. Tac. Hist. I, 20. 46. — 2) Paul. l. c. Dio 52, 33. — 3) Dio 55, 26. cf. 52, 24. — 4) s. z. B. Tac. Hist. I, 72. — 497 5) cf. Kellermann, Vigilum Rom. latercula duo. Rom. 1835. — 6) Veg. V, 1. 2. Tac. Ann. IV, 5. Hist. II, 83. Suet. Oct. 49. — 7) Jos. b. J. II, 16, 4. — 8) Veg. V, 3. 7.

viele Tausende von Matrosen nöthig; durch Werbungen kam man nicht zum Ziel: der schwierige Seedienst hatte nichts Lockendes. So ward es Sitte, die Flotte durch freigelassene Sclaven zu bemannen.[1]) Zwar wurden während der stürmischen Jahreszeit, vom 11. November bis zum 10. März, die Meere geschlossen, d. h. es unterblieben alle nicht dringend nothwendigen Fahrten[2]); doch erschien der Dienst nichts desto weniger lästig genug und zugleich zu wenig ehrenvoll, als dass nicht das Begehren nach dem ehrenvolleren im Landheer hin und wieder hätte laut werden sollen. Daher die mehrfache Aufnahme von Marinesoldaten oder Matrosen unter die Legionen, sowie die Bildung neuer Legionen aus ihnen allein.[3]) Auch die Marine also war dem Principate in mehr als einer Beziehung von Vortheil.

Nicht wenige Umwandlungen der Kaiserzeit gingen von denen aus, welche die Waffen trugen. Man wird die Ereignisse um so deutlicher begreifen, je mehr man es vermag, die persönliche Stellung des Soldaten nach ihren Hauptmomenten sich zu vergegenwärtigen.

Der Sold, welchen zur Zeit der Republik der Fusssoldat 498 in der Legion empfing, betrug täglich $3\frac{1}{3}$ As alter Währung, oder $\frac{1}{3}$ Denar[4]); der der Reiter oder Ritter das Dreifache. Diese Löhnung wurde durch Cäsar verdoppelt, nur dass die $6\frac{2}{3}$ As nunmehr nach der neuen Währung, also der Denar dem Soldaten zu 16 As berechnet wurde[5]); der jährliche Betrag war somit 6 Aurei. Unter Augustus stieg der Sold auf 10 As täglich oder 9 Aurei jährlich; dennoch forderten gleich nach dessen Tode die Legionen einen ganzen Denar für den Tag[6]). Diese Forderung wurde indessen nicht bewilligt; vielmehr blieb der Augusteische Satz bis auf Domitian geltend. Der Sold der Prätorianer, deren das Principat vor allem zu bedürfen schien, war bei weitem beträchtlicher; er betrug, wenigstens seit dem Jahre 27, gerade

1) Suet. Oct. 16. Dio 47, 17. 48, 49. cf. Reim. ad 64 n. 14; für die Zeit der Republik vgl. Liv. 22, 11. 36, 2. 42, 27. — 2) Veg. V, 9. — 3) Tac. Hist. I, 87. 6. — 4) Polyb. VI, 39. 37. Plin. Hist. N. 33, 13, 3. — 5) Suet. Caes. 26. — 6) Tac. Ann. I, 17. 26. Dio 57, 4.

das Doppelte, also 20 As täglich oder 18 Aurei das Jahr hindurch.[1]) Die Gage der Officiere stand in einem bestimmten Verhältnisse zu dem Solde der Gemeinen. Noch in Cäsars Zeit, scheint es, erhielt der Centurio wie im zweiten punischen Kriege[2]) das Doppelte, der Tribun aber und der Reiterpräfect das Vierfache.[3])

Blieben diese Proportionen, woran nicht zu zweifeln ist, bestehen: so lässt sich darauf für die Besoldung des Heeres zur Zeit der Julier folgender Finanzanschlag gründen.

In der einzelnen Legion bezogen jährlich:

die 6050 Gemeinen zu Fuss	22,082,500	As	oder	54,450	Aurei
„ 55 Centurionen	401,500	„	„	990	„
„ 10 Tribunen	146,000	„	„	360	„
„ 704 Reiter	7,708,800	„	„	19,008	„
„ 22 Präfecten	321,200	„	„	792	„
In Summa	30,660,000	As	oder	75,600	Aurei.

499 Danach absorbirte der jährliche Sold aller 25 Legionen:

766,500,000 As oder 1,890,000 Aurei.

Hierzu kommen nun die 4 Stadtcohorten, welche mindestens den gleichen Sold wie die Legionare bezogen. Es kosteten demnach jährlich

die 6000 Gemeinen . .	21,900,000	As	oder	54,000	Aurei.
„ 50 Centurionen.	438,000	„	„	1,080	„
„ 4 Tribunen . .	58,400	„	„	144	„
In Summa	22,396,400	As	oder	55,224	Aurei.

Ferner die 10 prätorischen Cohorten; davon erhielten jährlich:

die 10,000 Gemeinen . .	73,000,000	As	oder	180,000	Aurei.
„ 100 Centurionen .	1,460,000	„	„	3,600	„
„ 10 Tribunen . .	292,000	„	„	720	„
In Summa	74,752,000	As	oder	184,320	Aurei.

Folglich beliefen sich die Gesammtausgaben für den

1) Dio 53, 11. — 2) Polyb. VI, 39. — 3) Appian. b. c. II, 102.

Soldtitel der Legionare, Stadtcohorten und Prätorianer jährlich auf:

863,648,400 As oder 2,129,544 Aurei,

d. i. = 215,912,100 Sesterzen oder 53,978,025 Denare: nach unserem Gelde: 42—43 Millionen Francs oder 10½ Millionen Thaler.

Zwar fanden von dem Solde Abzüge statt für Waffen, Montur und Zelte[1]), sowie für die tägliche Verpflegung[2]); doch waren diese Abzüge auf keinen Fall bedeutend und standen so wenig im Verhältniss zu dem Werthe der Equipirung und Verpflegung, dass diese mit Grund eine öffentliche genannt werden konnte[3]); ja, die Getreiderationen z. B. waren meist so reichlich, dass der Soldat wohl öfters einen Theil davon durch Verkauf an die Marketender wieder zu Gelde machen konnte.

Die Dienstzeit hatte Augustus für die Prätorianer auf 12, dann auf 16 Jahre festgesetzt; für die übrigen Truppen auf 16, dann auf 20.[4]) Die Schiffsmannschaft wurde sogar 500 auf 26 Jahre verpflichtet, wie die Urkunden über Soldatenabschiede beweisen. Die entlassenen Veteranen wurden in früheren Zeiten durch Landanweisungen versorgt; diese hatten bei der Abnahme disponibler Staatsländereien, zumal in und nach den Bürgerkriegen, zu endlosen Reibungen und gewaltsamen Austreibungen der rechtlichen Besitzer Anlass gegeben; Augustus, der als Alleinherrscher keinen Theil der Bevölkerung mehr durch Rücksichtslosigkeit zu offener Missstimmung reizen wollte, führte desshalb statt ihrer bestimmte Geldbelohnungen als Regel ein[5]), wiewohl die Verleihung von Grundbesitz in geeigneten Fällen nicht ganz aufhörte.[6]) Der Prätorianer erhielt nunmehr bei der Entlassung 5000, die Uebrigen jeder 3000 Denare.[7])

Wiederum lässt sich hiernach ein jährlicher Prämienetat construieren. Die 25 Legionen umfassten etwa 175,000 Legio-

1) Tac. Ann. I, 17. — 2) Tac. Ann. XV, 72. Suet. Nero 9. — 3) Veg. II, 20: *cum publica sustentatur annona.* — 4) Dio 54, 25. 55, 23. cf. 57, 4. 6. Tac. Ann. I, 17. 78. c. 9. C. quando provoc. VII, 64. — 5) Dio 54, 25. Suet. Oct. 49. — 6) s. z. B. Tac. Ann. I, 17. — 7) Dio 55, 23. 500

nare; davon hatte alljährlich ungefähr der zwanzigste Theil, also 8750 Mann ausgedient. Bringt man die Todesfälle und den vielfachen Aufschub der Entlassung in Anschlag, so mag etwa nur die Hälfte, also 4375 wirklich entlassen worden sein. Mithin war zu den Entlassungen jährlich im Durchschnitt erforderlich:

für die Legionen ein Prämienbetrag von .	13,125,000	Denaren,
für die Stadtcohorten bei gleichen Verhältnissen	450,000	„
für die Prätorianer bei 5000 Denaren pro Kopf und 16 Dienstjahren	936,000	„
In Summa	14,511,000	Denare.
Rechnet man dazu die obigen	53,978,025	„
so ergiebt sich für den jährlichen Stipendien- u. Prämienetat ein Ueberschlag von	68,489,025	Denaren,

d. i. nach unserm Gelde etwa 13,698,000 Thaler.

501 Es ist nun aber wohl zu beachten, dass wir wegen unzureichender Notizen bei weitem die Mehrzahl der Posten nicht auszufüllen vermögen; dass wir nicht alle Klassen von Officieren und Unterofficieren, namentlich nicht die höchsten und niedrigsten, bei den Legionen wie bei den Prätorianern und Stadtcohorten taxiren konnten; dass ferner, um eine Totalübersicht zu erlangen, nicht minder die ungeheuren Kosten für die Unterhaltung der Artillerie, die in den 25 Legionen allein 1625 active Geschütze nebst Bedienung zählte, dann der zahllosen Hülfstruppen, der überzähligen Vexillarii und Evocati, des grossen und kostbaren Corps der römischen Nachtwachmannschaft und der gesammten Marine veranschlagt werden müssten; und dass endlich auch die Etats für die Kriegsministerialbeamten, für Bekleidung, Armirung und Verpflegung der Truppen, für Proviant und Munition, und alle sonstigen laufenden Nebenausgaben in Rechnung zu bringen wären. Erwägt man dies reiflich, dann wird man sich leicht einen Begriff machen können von den enormen Summen, welche die ordentlichen Ausgaben des Kriegsbudgets alljährlich unter gewöhnlichen Umständen verschlangen, und es

nicht für übertrieben erachten, wenn wir dieselben unbedingt auf das Dreifache des obigen partiellen Ergebnisses schätzen, also auf ungefähr 205,467,075 Denare oder nach unserm Gelde 41,093,000 Thaler.

Wenn das Principat bei dem Prämieninstitut die Absicht hatte, die Krieger durch bestimmte Erwartungen von zweifelhaften Attentaten abzuhalten: so gerieth es mit sich selbst in Widerspruch, da es diesen Erwartungen nicht entsprach. Die meisten Herrscher, namentlich Augustus selbst, Tiberius und Nero, beschränkten mehr oder minder die Entlassungen[1]), aus ökonomischen oder militärischen Rücksichten, indem die Einen den Verlust der Krieger scheuten, die Anderen Ersparung der Gelder wünschten. Also geschah es, dass die Veteranen zwar aus der Legion, aber nicht sogleich aus dem Dienst entlassen, sondern wie die Evocati unter einer be- 502 sonderen Fahne als Vexillarii vereinigt wurden.[2]) Manche Veteranen zählten daher wohl 30 Dienstjahre und darüber.[3]) Das eigenmächtige Versprechen des Germanicus, dass die Versetzung aus der Legion zum Vexillum schon nach 16, die definitive Entlassung aber sicher nach 20 Jahren eintreten solle, war bei der dringenden Gefahr des Aufruhrs ein augenblickliches Palliativ, das weder Tiber noch seine Nachfolger geneigt sein konnten, zur Regel zu erheben.[4]) Caligula begnügte sich nicht einmal damit, die Entlassung und mit ihr die Belohnung vorzuenthalten; den Verpflichtungen, welche

1) Tac. Ann. I, 17. Suet. Tib. 48. Nero 32. — 2) Tac. Ann. 502 I, 17: *ne dimissis quidem finem esse militiae, sed apud vexillum retentos, alio vocabulo eosdem labores perferre.* cf. III, 21. Dass im weitesten Sinne des Wortes Vexillarii nicht nur diese zurückgehaltenen Veteranen und andererseits die noch nicht einrangirten Rekruten, sondern drittens auch die wiedereinberufenen Veteranen, die Evocati, bezeichneten, hat insofern einigen Grund, als die letzteren ebenfalls um ein besonderes Vexillum geschaart waren, mithin bei allgemeiner Bezeichnung ebenfalls hiervon benannt werden konnten. So ist z. B. die Masse von 13,000 Vexillaren bei Tac. Hist. II, 83 nicht wohl anders zu erklären, als dass darin auch die Evocati einbegriffen sind, welche in dem *revocare veteranos* c. 82 angedeutet werden. — 3) Tac. Ann. I, 35. 17. — 4) ibid. I, 36. 37. 39.

die missio honesta in Anspruch nahm, entzog er sich auch durch anderweitige Intriguen, namentlich durch ungerechte Anwendung der missio causaria, indem er besonders Centurionen wegen angeblicher Untauglichkeit kurz vor Ablauf ihrer Dienstzeit den Abschied gab; endlich wagte er sogar, die Prämien für den Fall wirklicher Entlassung, wenigstens bei den Legionen, auf die Hälfte herabzusetzen, nämlich auf 6000 Sesterzen oder 1500 Denare.[1])

Das ordnungsmässige Avancement war schon im Kriege äusserst schwierig und langsam: wie vielmehr nicht in Friedenszeiten! Die höheren Officierstellen, die der Tribunen und Präfecten, die gleichsam ausserhalb der Legionsmasse standen, 503 waren in der Regel nur den Vornehmen zugänglich; dass ein Centurio zum Tribunat gelangte, blieb immer eine äusserst seltene Erscheinung. Die höchste Würde innerhalb der Legionsmasse, also die höchste dem gemeinen Mann erreichbare, war die des Centurio Primipilus, der in der ersten Cohorte die erste Centurie commandirte, d. h. diejenige, bei welcher der Adler der Legion war; hieraus erklärt es sich, warum der Centurio Primipilus gewissermassen Tribunsrang hatte.[2]) Da indessen das Vorrücken stufenweise durch alle zehn Cohorten stattfand, so dass man beim Antritt eines neuen Grades immer wieder von der ersten zur zehnten Cohorte zurückkehrte[3]): so konnte man von grossem Glücke sagen, wenn man mit 60 Jahren endlich Centurio Primipilus ward.[4]) Die meisten starben darüber hin oder wurden entlassen; und da überhaupt der Bedarf an Centurionen verhältnissmässig nur gering sein konnte: so blieb gewöhnlich der gemeine Mann was er war.

Fassen wir alles Bisherige zusammen, so wird man Wesen und Bedeutung des Militärs in der damaligen Zeit erkennen. Der Soldat will Ehre oder Geld, am liebsten beides zugleich. Und doch genügten ihm in beiden Beziehungen

503 1) Suet. Calig. 44. — 2) vgl. Caes. b. Gall. V, 35. VI, 37. Veg. II, 8. 21. Liv. 2, 27. 42, 34. 5, 35. 7, 41. Tac. Hist. III, 22. Dionys. IX, 10. — 3) Veg. II, 21. — 4) Juven. Sat. XIV, 196 sq. Plin. H. N. 14, 1, 3 fin.

die herrschenden Zustände nicht; er fand in ihnen nur Gründe der Missstimmung: Sold und Prämien schienen ihm zu gering, die Abzüge drückend, die Dienstzeit zu lang, das Avancement zu schwierig, der Entlassungsaufschub ungerecht; an keiner Beute konnte er seine Habgier, in keinem Kampfe seine Ehrsucht sättigen. War er also gleich im Kriege zum Gehorsam bereit, so zeigte er im Frieden sich ebenso geneigt, seinen Ehrgeiz in Ungehorsam und seinen Muth in Trotz auszulassen. Daher der Mangel an Disciplin, der, wie eine Folge des Mangels an äusseren Kriegen, so zugleich eine Ursache der Fülle innerer Umtriebe und Unruhen war.

Unter solchen Umständen suchte das Principat nach 504 einem Mittel, um sich der Ergebenheit der Truppen auch im Frieden zu versichern. Der Eid, den jeder beim Eintritt dem Kaiser leisten und alljährlich am 1. Januar erneuern musste, bürgte für Treue nur, wenn kein Grund zur Untreue vorhanden war. Die Erhöhung des regelmässigen Soldes unter Cäsar und Augustus befriedigte nicht[1]), und doch schien es gefährlich, über den Satz von 10 As hinauszugehen, weil die ordentlichen Ausgaben des Kriegsbudgets schon drückend genug waren und man es doch niemals hätte wagen dürfen, das einmal Bewilligte wieder zurückzuziehen. Lieber wollte man zu ausserordentlichen Geldspenden, zu Remunerationen oder Gratificationen, wie sie in den Bürgerkriegen gebräuchlich geworden, seine Zuflucht nehmen, da man ja dergleichen nach Belieben, je nach den Umständen oder den vorhandenen Mitteln, in grösserem oder geringerem Umfange anwenden, und ebenso auch ganz unterlassen konnte. Allein unbewusst bürdete sich hierdurch das Principat die drückendste Last auf, die es nur geben konnte, weil auch hier bald jeder Rückschritt unmöglich und eine Steigerung unvermeidlich schien.[2]) Namentlich wurden bei den Prätorianern, nach deren Gunst man am meisten trachtete, die ausserordentlichen

1) Tac. Ann. I, 17. — 2) cf. fr. 10 D. de re mil. 49, 16. c. 1. C. eod. 12, 13. Beispielshalber s. m. Tac. Ann. I, 2. 8. Suet. Oct. 101. Tiber. 48. Calig. 46. Claud. 11. Nero 7. cf. Schwarz ad Plin. Paneg. 25, 2.

Vergabungen so zur Alltäglichkeit, dass sie auf der einen Seite als ein erobertes Recht, auf der andern als eine unumgängliche Nothwendigkeit betrachtet wurden.[1]) Nero besonders, der den Prätorianern auch die völlige unentgeltliche Getreidelieferung zugestand, liess keine Gelegenheit vorübergehen, um seine Freigebigkeit an den Tag zu legen.[2]) So sah sich denn jeder Thronfolger einem stets wachsenden Uebelstande gegenüber, dessen Anerkennung und Weiter-505pflege dem Staate, dessen Verwerfung und Ausrottung ihm selber verderblich werden durfte. Zwar verband man ohne Zweifel mit den bei den Fahnen der Cohorten errichteten Sparkassen, in welche der Soldat jederzeit die Hälfte der erhaltenen Spende bis nach abgelaufener Dienstzeit deponiren musste[3]), die gute Absicht, denselben nicht nur von Ueppigkeit und Feigheit, sondern auch von unmittelbaren Vergehungen abzuhalten, da er sonst leicht seines Peculiums oder Spargeldes hätte verlustig gehen können. Allein darf ein solcher Grund auch Alle abschrecken, einzeln zu sündigen: bei gemeinsamen Wagnissen hegt darum nicht einer Scheu; denn wo Alle fehlen, hofft Jeder schlimmsten Falls für sich der Strafe zu entgehen. Auch konnten gerade umgekehrt solche Geldvorräthe zum Unheil gereichen und der Neuerungssucht zum Sporn und Rückhalt werden, weil Geld, als Mittel zu Erfolgen, Vertrauen weckt.[4])

Ein besonderes Uebel, welches der Friede mit sich brachte, und welches unmittelbar für die Disciplin nachtheilig wirkte, war der Unfug, der mit der Verwilligung der Immunität und des Urlaubs getrieben ward. Die Centurionen, denen sie zustand, trieben damit ein schändliches Gewerbe, indem sie Beides für Geld feilboten und, weil auch so sich noch nicht genug Käufer fanden, je die Wohlhabendsten durch allerhand Plackereien im Dienste zwangen, um das Eine oder Andere bei ihnen nachzusuchen. Anfangs mochten dafür gar keine oder nur äusserst geringe Gebühren angesetzt gewesen sein, und bloss dieser oder jener seinen

505 1) Tacit. Hist. I, 18. — 2) Suet Nero 10. — 3) Veg. II, 20. — 4) cf. Suet. Domit. 7.

Dank freiwillig durch ein Geschenk bethätigt haben: allmählich aber wurden die Vacationsgelder zu einer förmlichen jährlichen Abgabe, die den Officier bereicherte und den gemeinen Mann aussog. Aus der Verwilligung ward ein Mittel der Erpressung, aus der Pflicht zu geben ein Recht zu nehmen, und aus der ersehnten Gunst des Urlaubs eine gefürchtete Last. Die schlimmen Folgen konnten nicht ausbleiben. Je der vierte Theil eines Manipels war immer auf 506 Urlaub zerstreut, oder trieb sich des Dienstes entbunden im Lager umher: der Bemittelte verprasste im Müssiggange, was ihm noch blieb, der Mittellose erzielte durch Raub und Dieberei, was ihm abging, um die neue Musse oder die alte Schuld zu bezahlen; jener kehrte zur Härte der Arbeit entnervt oder träge und mürrisch, dieser zur Ordnung des Dienstes wagehalsig und voll zügellosen Uebermuthes zurück: beide gleich verdorben und gleich befähigt, sich in Zwietracht und Meutereien, und endlich in Bürgerkriege zu stürzen.[1])

Also konnte es geschehen, dass der Krieger, allmählich über Alles sich hinwegsetzend, weder vor dem römischen Volk, noch vor dem Senat, noch endlich auch vor dem Kaiser mehr Achtung und Scheu hegte[2]); dass das Principat zuletzt von seinem eigenen Werkmittel abhängig, der Thron ein Lehen und der Fürst eine Creatur der Soldateska ward.[3]) Denn ihrer und namentlich der bevorzugten Prätorianer widriger Anmassung ist der häufige Herrscherwechsel der Folgezeit in höherem Grade beizumessen, als der Herrschsucht derer, denen der Thron zu Theil ward.

Wie das Principat in dem Militär sich die materielle Kraft des Staates dienstbar machen wollte: so durch den Gedankenzwang die geistige. Beides gelang zum Theil und für den Augenblick, nie aber ganz und auf die Dauer. Denn indem das Militär völlig vom Fürsten abhängig ward, konnte eine etwaige Empörung zunächst auch nur der Person des

1) Tac. Hist. I, 46. Quintil. Declam. 3. p. 33 (pro milite c. 6). cf. Tac. Ann. I, 35. — 2) Tac. Hist. I, 40. — 3) cf. Plut. Galb. 1.

Fürsten Gefahr bringen; und indem der Geistesdruck zur höchsten Potenz der Tyrannei ausartete, musste der gepresste Gedanke, an jedem natürlichen Ausgange verhindert, in Ver- 507 zweiflung gerathen und, statt in Worten, sich in Thaten Luft machen.

Einer näheren Betrachtung der geistigen Zustände unter den Juliern darf ich mich enthalten; in meinem Buche über die Geschichte der Denk- und Glaubensfreiheit habe ich genugsam die Knechtschaft geschildert, in die allmählich durch die Verfolgungen der Herrscher die Gedankenwelt in Rede und Schrift versank, und wodurch der Menschheit eine Wunde geschlagen ward, mit deren Heilung die Geschichte noch gegenwärtig beschäftigt ist.

Eine Thatsache ist unverkennbar: die Umgestaltung der politischen Verfassung zog in allen übrigen Sphären des Lebens ebenfalls einen Umschwung herbei, nur dass auch dieser gleich jener ein allmählicher war. Alles drehte sich jetzt um den Einen, Alles ging von ihm aus oder hing von ihm ab. Die Wirksamkeit der republikanischen Institutionen war vernichtet, die Comitien aufgehoben oder erloschen, der Senat zum Schein erhöht und in der That erniedrigt, kaum mehr als ein mechanischer Automat im Dienste des Fürsten; die Magistraturen waren Aemter ohne Macht, und ihr Inhaber mehr Handlanger als Leiter der Geschäfte. Ueber den scheuen Adel und über den geduldigen Bürger bekam oder behielt der feile Pöbel und der freche Soldat die Oberhand. Denn der Absolutismus imponirt und wirkt durch Massen. Darum musste er das Militär heranziehen und durfte die Hefe der Bevölkerung nicht zurückstossen, während die zusammengeschrumpfte Nobilität und der kleine Kern des ächten Bürgerthums ihm ihrer Zahl nach weder Hoffnung noch Furcht einzuflössen vermochten. Die Sittlichkeit und der religiöse Glaube ging unter diesen Umständen, wie ich anderwärts dargethan, mehr und mehr verloren; gefühlloser Unglaube und gedankenloser Aberglaube stritten sich um das leere Feld und zerrieben sich an einander wie mürbe Schalen ohne kernigen Inhalt, zum Heile eines neuen Weltprincipes,

eines neuen Glaubens, der grade auf diese Weise Raum gewann. Auch im Wissen und Können machte der Inhalt der blossen Form, die lebendige Anwendung der erstar- 508 renden Theorie, der Geist dem Materialismus Platz. Die Wissenschaft wurde zur Sclavin und die Kunst zur Künstelei. Die Zeitgeschichte wurde entstellt durch Hass oder Schmeichelsucht; sie war öde und eintönig, weil sie im Gegensatz zu jener Mannigfaltigkeit des republikanischen Treibens sich biographisch an das Leben eines Einzigen knüpfte. Die Beredtsamkeit zog sich in die Schule und die Privatverhältnisse zurück, und vertauschte ihren frühern Charakter der Strenge und überzeugenden Gewalt mit dem der künstlichen Ueberredung. Jemehr das öffentliche Recht dahinschwand, jemehr steigerte sich das Interesse an den kleinlichen Verhältnissen des Privatlebens; daher der Eifer, mit dem man die Rechte und Pflichten desselben abwog, daher der Aufschwung der Jurisprudenz.

Also entwickelten sich die Zeiten der Julier. Aber in ihrer Herrschaft lag der Keim ihres Sturzes, weil sie die ursprüngliche Aufgabe der Monarchie aus den Augen verloren. Darauf nämlich kam es an, das neue revolutionäre Element, das Principat, mit dem alten historischen und conservativen, der Republik, auszugleichen oder eine Staatsform zu begründen, in der Fürstenthum und Freiheit neben einander Raum fänden. Liegt nun aber in jedem Neuen der unbewusste Drang zum Extreme, so zeigt uns eben desshalb die Geschichte der Julier den Aufschwung des Principates über jenen Coincidenzpunkt hinaus und bis zum Gipfelpunkt des Despotismus. Die alten, auf diese Weise nicht versöhnten Elemente, der Adel an ihrer Spitze, bildeten eine, wenn auch meist schweigsame, doch fort und fort wachsende Opposition, an der endlich der Thron der Julier zerschellte. Das war der Ausgang des ersten Stadiums in der Entwickelung der Monarchie.

Die Wiederherstellung und Verjüngung der Republik waren indessen vollends zur Unmöglichkeit, die alten Ansprüche durch die Zucht des Despotismus, die neuen durch

dessen Sturz gemässigter geworden; den Versuchen zur Ausgleichung schien nunmehr die Bahn geebnet. Die nachfolgenden Decennien bezeichnen daher die zweite Entwick-509 lungsstufe des Principates, das Streben nach einer legalen gemässigten Monarchie, die als solche der früheren Opposition genügt, die alten Elemente an sich zieht und assimilirt. Von beiden Seiten wird nachgegeben; nun sind beide Principien im Niveau der Nothwendigkeit, die Sachlage entspricht den Forderungen der Zeit. Aber der Uebergang zu dieser zweiten Form der Monarchie musste in der Aufregung des Parteieifers zunächst die wirrevollsten Zeiten heraufführen: sie sind der Gährungs- und Gebärungsprocess der neuen Gestaltung und umfassen die Periode des Galba, Otho und Vitellius. Erst mit Vespasian beginnen allmählich die glücklicheren Zeiten des Kaiserreiches, die der Staatsharmonie, welche bis gegen das Ende der Antonine währen, wo, nachdem die schroffen Gesinnungen der Opposition völlig abgeschliffen, alle alten Erinnerungen erstorben und die Begierden des Absolutismus wieder dreister geworden waren, mit Commodus durch einen neuen Gährungsprocess eine dritte Entwicklung beginnt. Während der Zeit jener inneren Harmonie konnte, weil der Herrscher immerhin die Macht behielt, selbst dem als nothwendig Erkannten sich zu entziehen, weil also die Harmonie durch seine Persönlichkeit mitbedingt war, der Despotismus zwar ebenfalls aufkommen, nicht aber nachhaltig durchdringen; dies zeigt Domitians isolirte Stellung zwischen guten und ausgezeichneten Fürsten. In dieser zweiten Periode erklimmt unbedenklich das Kaiserthum die Höhenlinie seines Daseins und durchmisst dieselbe bis zum beginnenden Verfalle. Zwei Momente geben ihr noch eine höhere Bedeutung und setzen sie in die engste Beziehung zur modernen Geschichte: einmal das immer siegreichere Ringen des christlichen Glaubens mit dem heidnischen, ungeachtet aller Verfolgungen, und andrerseits die drohenden Regungen der germanischen Völker, denen das Römerthum nur mühsam noch Stand hält. So ist denn die Zeit von Nero bis auf Commodus

dreifach wichtig; sie ist diejenige Zeit der Kaiserherrschaft, in welcher Geist und Form der Monarchie, das Christenthum und die germanischen Völkerverhältnisse — die Be- 510 dingungen späterer Weltrevolutionen — sich historisch folgenreich entwickelten.

Die Wirren, welche den Sturz der Julier begleiteten, haben übrigens noch eine andere Bedingung. Die Bedeutung des Principates war, dass die auf monarchischen Grundsätzen beruhende Verfassung der Glieder oder der Provinzen auf das Centrum überging, also beide im Gehorsam einander wesentlich gleichgestellt wurden. Dieses revolutionäre Princip musste allmählich zu factischen Revolutionen Anlass geben. Denn jene Gleichstellung Roms und Italiens mit den Provinzen in dem monarchischen Staate schloss unmittelbar die Folge in sich, dass Rom aufhörte, der allein berechtigte Ausgangspunkt der Entwickelung zu sein. Da es nun kaum mehr als ein blosser Theil des Ganzen war, so durfte mit gleichem Fug auch jeder andere Theil sich als Wiege politischer Bestrebungen geltend machen. Und dieser Umstand bedingt eben so viele revolutionäre Erscheinungen seit Neros Zeit. Musste das Kaiserthum in seinem Beginn nothwendig von Rom ausgehen, Rom selbst nothwendig den ersten Kaiser aufstellen, so konnte im weiteren Verlaufe jede Provinz dieselben Ansprüche erheben. Daher die spätere Erscheinung der Gegenkaiser im Gegensatz zu den vom Senat erwählten Herrschern, daher die wachsende Beweglichkeit und historische Wichtigkeit der Provinzen im Gegensatz zu dem schlaffer werdenden und hinwelkenden Rom, daher die Insurrectionen der Legionen im Gegensatz zu den bisher ausschliesslichen Anmassungen der Prätorianer. Aber Theilungen des Reiches konnten erst eintreten und selbst Zweck werden seit der bürgerlichen und rechtlichen Gleichstellung der Provinzen und Italiens, also seit Caracalla die Civität allen Bewohnern des Reiches verlieh; denn nun war auch rechtlich jede Provinz so viel wie Italien, jede durfte sich zum Haupt aufwerfen und, wenn nicht Alleinherrschaft, doch Selbstständigkeit zu erringen trachten.

XI.

285 ## Die Reformbestrebungen des Kaisers Galba.*)

Unter fünf Regierungen hatte Galba Erfahrungen gesammelt; seine Erinnerungen reichten bis in die Zeit hinauf, da die Freiheit des Gemeinwesens noch in lebendigem Andenken stand. In Gesinnung und Denkweise wie in Sitten und Gebräuchen mit den Altvordern wetteifernd, liebte und verehrte er auch die Verfassung der alten Zeit, und wohl mochte die Wiederherstellung des Freistaates der Inhalt seiner Jugendträume sein. Doch als mit zunehmendem Alter auch seine Erfahrung heranreifte, da erkannte er mit allen tiefer blickenden Zeitgenossen, dass jener Traum nur ein Wahn und die frühere Form eben zerbrochen sei durch die drängende Gewalt der neuen Zustände; dass die Römer der Gegenwart ebensowenig mehr einer völligen Freiheit wie einer völligen Knechtschaft fähig, und der unermessliche Staatskörper nicht ohne Einheit des Regiments in Bestand und Gleichgewicht zu erhalten wäre.[1])

Nicht die Republik also gedachte er zurückzurufen, sondern die Monarchie von den Gebrechen zu heilen, die er selbst unter den vier letzten Herrschern hatte keimen und zu so riesenhafter Grösse aufschiessen sehen, dass sie den Staat

*) [Monatsschrift des wissenschaftlichen Vereins in Zürich. Erster Jahrgang. 1856. S. 285—308.] Die folgende Abhandlung, Bestandtheil einer grösseren Arbeit, wurde schon im Jahre 1839 entworfen. Da sie wesentlich auf der aus Aegypten stammenden griechischen Inschrift des Tiberius Julius Alexander fusst und diese, meines Wissens, noch immer nicht von historischer Seite ausgebeutet ward: so wird auch jetzt noch ihr Erscheinen berechtigt sein. Nur die zahlreichen Anmerkungen erläuternden, kritischen und polemischen Inhalts habe ich beseitigt, weil sie mir hier nicht am Orte schienen.

1) Galbas Rede b. Tac. Hist. I, 16.

mit völliger Entsittlichung bedrohten. War diese Heilung sein Wunsch, so durfte er auch den Thron nicht zurückweisen, in dessen Besitz ja die alleinige Möglichkeit der Vollbringung lag.[1])

Durch Despotismus, Soldatengunst und Verschwendung der früheren Höfe waren die wichtigsten Zweige der Verwaltung verwildert; entkräftet die Justiz, verderbt das Militär, zerrüttet die Finanzen; in Allem für Reformen 286 der Spielraum unermesslich, ein abschreckendes, weil gefahrdrohendes Labyrinth. Galba wagte, es zu betreten, aber er verirrte sich, weil er die leitenden Fäden nicht fand, oder weil die gefundenen fremde Tücke bald verwirrte, bald zerriss.

Um die Reformen zu wollen, bedurfte es der Liebe zur Gerechtigkeit, Strenge und Sparsamkeit. Galba besass diese Eigenschaften und daher den Willen; allein zur Ausführung gebrachen ihm die vermittelnden Kräfte: Scharfsinn im Erkennen, Selbstständigkeit im Beschliessen und Entschlossenheit im Handeln.

I. Justizverwaltung.

Verworren waren einmal bei der Umkehrung aller natürlichen Begriffe die Verhältnisse des Rechts; denn als Uebelthäter galt zu Neros Zeit der Unbescholtene, der Lasterhafte als loyaler Unterthan; jener ward verpönt und verfolgt, dieser belobt und angespornt zu immer grösserer Frechheit durch Ehren und Gewinn.[2]) An schwindelndem Abgrund hing der Staat, umgetrieben durch die lechzende Gier der Angeberei. Herein brach dieses Uebel, seit die Strafgesetzgebung den Geldinteressen dienstbar ward, seitdem man in entzogenen und erledigten Gütern (bona erepta, vacantia), im Caducitätsprincip (bona caduca), in der Einziehung des Eigenthums der Verurtheilten (bona damnatorum) Mittel zur Bereicherung des Schatzes suchte. Es wuchs, je mehr der Unterschied zwischen Staatsärar und Kronfiscus sich verwischte oder zu einem bloss äusserlichen ward, je mehr man

1) Plutarch Galb. 29. Dio Cass. b. Xiphil. 64, 2. — 2) Tac. Hist. I, 2.

dem Letzteren zuwandte, was ursprünglich dem Ersteren zustand. Es erreichte bald den höchsten Grad von Umfang und Tiefe durch die Ausbildung der Majestätsgesetze, durch das Streben Hochverrath zu entdecken und die Willfährigkeit Entdeckungen zu belohnen.[1]) Daher das ekle Gewirre delatorischer Umtriebe in der bürgerlichen und criminellen Gesetzgebung.

Schon zur Zeit des Tiberius war das schleichende Gift kaum vorübergehend in vereinzelter Richtung hemmbar, das Papisch-Poppäische Gesetz allein hinreichend, durch einträgliche Ausspürungen das Glück und die Sicherheit jedes Hausstandes zu gefährden; und nicht in Rom bloss, in ganz Italien, in allen Provinzen, so weit nur römisches Bürgerrecht galt. Jede Art von Schlechtigkeit war im Gefolge dieses unheilbringenden Gewerbes, das bei so vielfältigem Stoffe überall Nahrung, doch nirgend Sättigung fand und der Majestät 287 halber an der Verleugnung alles menschlichen Gefühls keinen Anstoss nahm. Nicht der Verwandte schonte des Verwandten, nicht der Freund des Feindlosen, nicht der Sohn des greisen Vaters. Verhöhnt wurden die geselligen Verhältnisse, zerrissen die Bande der Pietät; sorglos entschlüpfte Worte lauernd aufgefangen. Nirgend mehr Vertrauen, nur Schrecken und Furcht; Jeder mied den Andern; mit dem Guten hielt es Niemand, mit dem Bösen der Bösewicht.[2]) Während wirklich Unschuldige durch Verleumdung zu Grunde gingen, wurden wahrhafte Verbrecher durch Collusionen häufig geborgen. Jene gereichte dem Fiscus zum Vortheil, Scheinklage und Rücktritt aber zum Schaden. Desshalb war das Remmische Gesetz der Republik, welches Strafe gegen die Verleumder verhängte, nach und nach unter den Kaisern aus der Uebung gekommen und zu Neros Zeit fast schon verschollen, während zu Gunsten der kaiserlichen Interessen der unterwürfige Senat zunächst einen Strafbeschluss gegen die Tergiversatoren auf Betrieb des Petronius Turpilianus, und

287 1) Plin. Panegyr. 42. Tac. Ann. IV, 30. — 2) Tac. Ann. III, 25. 28. IV, 28—30. Reimar. ad Dion. Cass. 62. n. 122.

hierauf auch einen zweiten gegen die Prävaricatoren erliess, auf welche, wie zur Ironisirung des Begriffs, die Strafe der Verleumder übertragen ward.[1]) So musste augenscheinlich, als Nero fiel, das Uebel noch strotzender werden, als da Tiberius Kaiser war. Derselbe Jammer in der Provinz, wie in Rom und Italien; dieselben Klagelaute durch die Denkmäler Aegyptens, wie durch die Berichte des Tacitus verewigt. Schon, heisst es dort, sei Alexandria fast verödet, jeglicher Hausstand erschüttert durch die zahllose Menge unermüdlicher Angeber.[2])

Und diesem Uebel wollte Galba lindernd, hemmend, vertilgend in den Weg treten; sicher, bei den Bessern, auch wenn sie der Gefahr glücklich entgangen, schon allein um der Sache willen Anklang und Unterstützung zu finden; während alle Unterdrückte das plötzlich entfesselte Rachegefühl zu höchstem Eifer antrieb. Ohne Zweifel hatte Galba seine Absicht schon vor seiner Ankunft in Rom durch Proclamationen und Edicte, sowohl den Bewohnern Italiens, wie den Provinzen kundgethan.

So kam bald nach Neros Tode unter Galbas Auspicien ein Senatsbeschluss zu Stande von rückwirkender Kraft: „Eine Untersuchung solle eröffnet, die einzelnen Ankläger aus der Neronischen Zeit belangt und die der Verleumdung schuldig befundenen Delatoren, ihre Helfershelfer und Man- 288 datare nach dem Brauche der Vorväter bestraft werden."[3]) Dadurch mag manche Bestimmung des Remmischen Gesetzes wieder volle Gültigkeit erlangt haben. Aber die Sühne Einzelner genügte nicht, gesteuert musste dem Uebel für die Zukunft werden. Dass dies auch versucht ward, bezeugt zunächst für Aegypten und mittelbar wohl für alle Provinzen, für den Gesammtstaat das Edict, welches der Statthalter Tiberius Julius Alexander am 6. Juli 68 in Alexandria ausschrieb und der Unterpräfect der thebaischen Oase, Julius

1) Tac. Ann. XIV, 41. vgl. Cic. pro Rosc. Amer. c. 19. Marcian. in Dig. 48, 16. — 2) Edict. Tib. Jul. Alex. [C. I. G. III n. 4957] lin. 40. 41. Vgl. Rudorff, Rhein. Mus. Jahrg. II. Heft 2. S. 122 ff. — 3) Tac. Hist. II, 10. IV, 12. Zonar. (nach Dio) p. 571 C. 288

Demetrius, unter dem 28. September veröffentlichte.[1]) Danach sollte einmal dem Angeber nicht gestattet sein, eine durch den Procurator des Fiscus schon durch Freisprechung entschiedene, gleichviel ob criminelle oder rein pecuniäre Sache, nochmals zu denunciren, widrigenfalls derselbe unwiderruflich in Strafe verfallen würde; denn kein Ende sei der Angebereien, wenn durch Freisprechung Entschiedenes immer wieder und so lange vorgebracht werden dürfe, bis endlich einmal ein verdammendes Urtheil erfolge. Ferner sollte fortan der Angeber, welcher als abgeordneter Mandatar eines Dritten auftrete, diesen seinen abordnenden Mandatar namhaft machen, damit derselbe, wofern die Delation falsch sei, gleichfalls zur Strafe gezogen werden könnte. Endlich sollte, wer im eigenen Namen dreimal denuncirt und keinmal seine Angabe bewiesen habe, nicht nur nie wieder als Angeber auftreten dürfen, sondern überdies der Hälfte seines Vermögens verlustig gehen; denn völlig ungerecht sei es, dass derjenige, welcher das Vermögen und die bürgerliche Ehre so vieler Anderen blossstelle, selbst aller Verantwortlichkeit überhoben sei.[2])

Dennoch war die Gesammtheit dieser Massregeln nur ein Palliativ. Um eine dauernde Abhülfe, wie man sie beabsichtigte, zu bewirken, hätten die Heilmittel mehr negativ als positiv sein müssen; denn der eigentliche Grund des Uebels lag in der früheren Gesetzgebung.[3]) Hier musste man also revidiren und namentlich die fiscalischen oder Kroninteressen, welche zur Begünstigung und Aufmunterung des Gelichters der Angeber den schlimmen Regenten regelmässig Sporn und Lockung waren, so viel als möglich aus dem Criminal- und Privatrechte ausmerzen — ein Weg, den späterhin Hadrian betrat, indem er wenigstens die Güter der Verurtheilten, die Tiberius zuerst in den Fiscus geleitet, diesem wieder entzog und dem Staatsärar überwies.[4])

289 Damals aber, anstatt das alte Unkraut, damit nicht die neue Saat gleich einem verderbten Boden anheimfalle, bis auf

1) Edict. Tib. Al. Lin. 1—3. — 2) Lin. 38—44. cf. Ed. Capitonis [C. I. G. III n. 4956] lin. 29. 30. — 3) Vergl. Tac. Ann. III, 25. — 4) Historia Aug. in Hadrian. 7. vgl. Tac. Ann. XVI, 2.

die Wurzel auszujäten, begnügte man sich im Wesentlichen nur die äusserlich sichtbaren Theile desselben wegzuschneiden; und auch das gelang nicht vollkommen. Der Natur der Sache gemäss ward jener Senatsbeschluss vielfach missbraucht und umgangen, bald aufs strengste gehandhabt, bald völlig entkräftet; je nachdem der Belangte hülflos oder mächtig war, und die Majorität des Senates, dem Verhör, Untersuchung und Entscheidung zustand, ein grösseres Interesse dabei hatte, zu verurtheilen und freizusprechen. Zwar gerieth zuweilen die Bosheit so in die Enge, dass der Schuldige durch den Schuldigen fiel; doch entgingen auch der Gefahr Leute wie Aquilius Regulus, Marcellus Eprius und Vibius Crispus, welche als Vorbilder in der Angeberzunft betrachtet wurden.[1]) Dabei war die Lage des Kaisers zwiefach bedenklich. Denn gerade bei den bedeutsamsten Fällen wurden die meisten und angesehensten Personen blossgestellt. Drang er nun mit Strenge durch, so war des Gewirres kein Ende und die Folge vielfältiger Hass; schlug er aber die Untersuchung nieder, dann konnte er nicht dem Vorwurf der Ungerechtigkeit von Seiten der Widerpart und der Parteilosen entgehen. So geschah es auch, als Helvidius Priscus sich als Rächer seines Schwiegervaters, des berühmten Thrasea stellte und den Angeber desselben, den Marcellus Eprius anklagte. Zwar begann der Streit mit grosser Erbitterung und Beider Reden bewunderte die Nachwelt als etwas Ausgezeichnetes. Allein da sich im Senate Parteilichkeit geltend machte, weil der Fall des Marcellus den vieler Andern nach sich gezogen hätte, und da eben desshalb auch Galba in Zweifel gerieth und die Beilegung der Sache zu wünschen schien: so gab Helvidius endlich den Vorstellungen eines grossen Theiles der Senatoren nach und stand für den Augenblick von der Anklage ab.[2]) Er war soeben erst auf Galbas Veranlassung aus der Verbannung heimgekehrt, durch die er unter Nero den Vorzug gebüsst, Thraseas Eidam und seiner würdig zu sein.

---

1) Tac. Hist. II, 10. IV, 6. 42. — 2) Tac. Hist. IV, 6. Schol. ad Juven. V, 36.

Denn dieselbe Gesinnung, aus welcher die Verfolgung der falschen Angeber floss, bedingte von Seiten Galbas zwei andere mit jener eng verschwisterte Massregeln. Einmal nämlich wurden alle der Majestät wegen unter Nero Verwiesene amnestirt und dem Vaterlande, dem sie meist wie Helvidius zur Zierde gereichten, wiedergeschenkt. Andrerseits aber wurden die Sclaven, welche bei der früheren Zerrüttung 290 aller Familienbande durch Thaten oder Worte — was jede bessere Zeit verpönte — wider ihre Herren aufgetreten waren, diesen zu strenger Ahndung überantwortet. Doch obgleich für beifallswürdig erachtet, gab wider Galbas Erwarten das Erstere dennoch zu üblem Gerede, das Letztere nicht zu vollem Dank Anlass.[1]) Denn meist ohne alle Habe kehrten die Edlen sammt Weib und Kindern heim, hoffend, neben der Wiederherstellung ihres Rufs auch den Wiederbesitz ihres früheren Eigenthums oder Entschädigung zu erlangen; allein die ehemals confiscirten Güter waren grösstentheils längst verschleudert, die gänzlich erschöpften Staatsfonds der Uebernahme so grosser Verpflichtungen nicht gewachsen, und Galba daher wenigstens vor der Hand nur Wenigen zu willfahren im Stande. Was die Regulirung dieser Angelegenheit verzögerte, bis endlich die drängende Fluth der Ereignisse sie vollends unterbrach, war durchaus nicht eine absichtliche Vorenthaltung, wie böser Leumund vielleicht behaupten mochte, sondern die unüberwindliche Menge eigenthümlicher Schwierigkeiten, welche sich in der Geschichte unter ähnlichen Verhältnissen jederzeit wiederholen. Die Sclaven aber wies Mancher ganz zurück, es vorziehend, lieber keine, als schlimme Knechte zu besitzen.[2])

Auch Neros verbrecherische Freigelassene und Günstlinge sollte das Strafgericht ereilen. Der Volkswuth waren nicht wenige entronnen; jetzt fielen die meisten der noch übrigen durch Henkershand zur Sühne der Ordnung und Gesetzlichkeit, die sie tausendfach gehöhnt; unter ihnen

1) Zonar. (nach Dio) p. 571 D. Tac. Hist. II, 92. Plut. Oth. 1. — 2) Dio Cass. in Nov. Coll. II, p. 216.

Patrobius, Polykletus, Vatinius, Elius, Petinus, Narcissus und die Giftmischerin Locusta. Als man sie gebunden durch die Strassen und über den Markt zur Richtstätte führte, jauchzte das Volk, pries den gottgefälligen Aufzug, lobte den Rächer. Als man jedoch unter den Verurtheilten den verhasstesten und verworfensten der Neronianer, den Tigellinus, vermisste: da stutzte man, heischte auch seinen Tod und schmähte den Schützer. Denn Galba glaubte Neros schändlichsten Genossen schonen zu müssen, um nicht in ihm dessen mächtigsten Verräther, den eigenen Parteigänger zu strafen. Der Minister Vinius aber versteckte bei seinen Befürwortungen hinter dem Scheine gutherziger Dankbarkeit die gemeinste Habsucht. Dass Tigellinus ihm einst die Tochter gerettet, schützte er bei Galba mit Ruhmredigkeit als Grund seiner Theilnahme vor; dass er aber für diese Theilnahme im Voraus Geld empfangen und im Fall des Gelingens noch mehr erwarte, behielt er als Geheimniss für sich. Als nun 291 das Volk von seiner blutigen Forderung nicht abliess, sondern bei jeder öffentlichen Gelegenheit, in Theatern und Rennbahnen sie stürmischer wiederholte: da erschien endlich ein Edict des Kaisers, worin das Benehmen der Menge als rücksichtsloser Blutdurst und unbeugsamer Eigensinn ausgelegt ward. „Schon stehe Tigellinus am Rande des Grabes, hinwelkend durch zehrende Krankheit; nicht möge man trachten, des Kaisers Regierung in eine grausame Tyrannei zu verwandeln."

Dem betroffenen Volke zum Hohn feierte Tigellinus seine Rettung durch Dankopfer und ein glänzendes Bankett. Hier erschien denn auch Vinius mit seiner verwittweten Tochter Crispina. Der bewies der greise Wüstling eine dankbare Galanterie; dass er ihr 250,000 Drachmen zugetrunken und seine vornehmste Concubine auf sein Geheiss ihren Halsschmuck von 150,000 Drachmen an Werth als Geschenk derselben umgehängt, ward ebenso allgemein geglaubt als erzählt. Tigellinus aber war nicht der einzige Gerettete. Aehnliche Bösewichter wurden auf ähnliche Weise geschützt, ja befördert, namentlich der berüchtigte Verschnittene Halotus,

welchem seit Claudius Tode der Verdacht des Kaisermordes anhaftete; jetzt erhaschte er ein ansehnliches Amt. Auch der Freigelassene Crescens blieb unangetastet sammt seinen Reichthümern, die ihn nachmals in den Stand setzten, durch Fütterung des carthagischen Pöbels alle Städte der Provinz Afrika zur schnellen Anerkennung Othos zu veranlassen.[1])

Neben dem Senate als oberstem Gerichtshof in Criminalsachen, war unter der Leitung der Prätoren sowohl für Criminal- als Civiljustiz der eigentliche Richterstand wirksam. Dieser brachte bei Galba eine Petition ein, welche uns auf die Art seiner geschichtlichen Entwicklung zurückweist.

Erst mit der Bildung bleibender Geschwornengerichte, wie zunächst das Calpurnische Gesetz über die Repetunden in Folge der sich häufenden Fälle im Jahre 605 der Stadt sie anordnete, konnte derselbe als eine eigenthümliche Corporation ins Leben treten. Anfangs waren nur Senatoren wahlfähig. Seit den Gracchischen Gesetzen aber wurde die Competenzfrage ein so ausgezeichnetes Object des Factionseifers, dass wohl kaum irgend ein anderes Institut in seinem Bildungsgange so grossen und so vielen Wechselfällen unterlag. Jedes folgende Decennium des siebenten Jahrhun-
292 derts d. St. weist ein oder mehrere Gesetze auf, welche je den Wahlmodus der früheren umstiessen oder modificirten. Fast alle nur möglichen Phasen wurden durchlaufen, und bald die Ritter, bald die Senatoren allein, bald beide Stände, bald zugleich auch der dritte, der plebejische, zur Aufnahme in das Album berechtigt.

Zu Ende der Bürgerkriege war der Richterstand in drei Decurien eingetheilt, wobei die Zahl der Ritter überwog. Durch Augustus wurde die ganze Gerichtsbarkeit neu organisirt und zur Erleichterung der allerdings vielfältigen und mühseligen Geschäfte sowohl eine vierte Decurie hinzugefügt, als partielle und allgemeine Ferien bewilligt. Jede Decurie sollte abwechselnd ein Jahr und alle insgesammt

1) Tac. Hist. I, 37. 47. 49. 72. 76. Ann. XIV, 51. XV, 37. Suet. Galb. 20. 15. Plut. Galb. 17. Dio Cass. b. Xiph. 64, 3. 62, 13. 63, 15. in Nov. Coll. II. p. 215.

während der Monate November und December von der Ausübung ihres Amtes suspendirt sein.[1]) Die wachsende Menge der Processe bewirkte im Verlaufe noch weitere Erleichterungen. Gajus Caligula errichtete eine fünfte Decurie[2]) und Claudius gestattete für den Winter und den Jahresanfang den Richtern Vacation.[3]) Als diese nun auch bei Galba, gleicher Nachgiebigkeit gewärtig, die Anordnung einer neuen, sechsten Decurie beantragten: da ward nicht nur dies Gesuch völlig abgeschlagen, sondern ihnen auch die von Claudius bewilligte Ferienzeit wieder entzogen.[4]) Denn dem Kaiser dünkten diese Gerichtsferien ein Missbrauch und jene Forderung ein Beweis von Lässigkeit und üblem Willen. Seine unerwartete reformatorische Strenge aber musste auch in dieser Sphäre Unzufriedenheit erregen.

II. Finanzverwaltung.

Gleichzeitig richtete Galba sein Augenmerk auf die Finanzen. In die Verwaltung derselben hatten sich durch das ganze Reich mannigfache Missbräuche und Anmassungen eingeschlichen. Die Geschichte hat uns die allgemeinen Klagen der Gesammtheit des Reichs[5]), sowie einzelner Theile: Galliens[6]), Spaniens[7]), Britanniens[8]), Aegyptens aus der Neronischen Zeit aufbewahrt. Im Besonderen aber ist es wieder nur Aegypten, welches uns über diese drückende Lage der Provinzen und zugleich über die Mittel Aufschluss giebt, die unter Galbas Regierung zur Abhülfe an- 293 gewandt wurden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Durchführung der Reformen von Seiten der Statthalter auf Grund kaiserlicher Edicte und Instructionen geschah. Ueber die Art derselben können die Verhältnisse Aegyptens grossentheils zum Beispiel und Massstab dienen. Manche schwülstige Aeusserungen in dem Edicte des Statthalters

1) Suet. Oct. 32. Plin. H. N. 33, 2. — 2) Plin. H. N. 33, 2. Suet. Calig. 16. — 3) Suet. Galb. 14. Claud. 23. — 4) Suet. Galb. 14. — 5) Tac. Ann. XIII, 50. — 6) Dio Cass. 63, 22. — 7) Plut. Galb. 4. — 8) Zonar. p. 570 B.

Tiberius Alexander, sowohl zu Anfang wie am Schlusse über Glück und Heil der neuen Gegenwart sind freilich nur Floskeln, doch insofern nicht ohne Bedeutung und ein Zeichen für Galbas kraftvolle Gesinnung, weil die Schmeichelei sich hier nicht als Begleiterin der Schlaffheit, sondern strengen Handelns kundgiebt.

Eine der Hauptbeschwerden betraf den Zwang zu Staatspachtungen. Der Natur der Sache gemäss war die Abschliessung eines Pachtcontractes mit dem Staate dem freien Willen eines Jeden anheimgestellt.[1]) Nichts desto weniger wurden die Alexandriner und Aegypter häufig ohne Weiteres genöthigt, die Pachtung der Zölle sowohl als der Staatsdomänen zu übernehmen.[2]) Diesen Zwang nun, der nicht nur der Ordnung und dem Rechte, sondern sogar den Interessen des Fiscus zuwiderlief, insofern dieselben auf solche Weise oft unerfahrenen und missmuthigen Subjecten preisgegeben wurden, hob der Statthalter Tiberius Alexander für die Zukunft auf, betheuernd, dass er selbst sich dieses Mittels nie bedient.[3])

Ein anderer Klagegrund betraf den Missbrauch des fiscalischen Schuldrechts durch Anwendung desselben auf Forderungen der Privaten. Die römische Gesetzgebung hatte im Laufe der Zeit von ihrer uralten Strenge gegen die Schuldner, wie sie im Zwölf-Tafelgesetz sich ausspricht, zu milderen Grundsätzen sich bekehrt und endlich durch das Julische Gesetz, welches später vermöge kaiserlicher Constitution auch auf die Provinzen ausgedehnt ward, jede persönliche Haft in dem Fall aufgehoben, dass der Schuldner sein Vermögen freiwillig den Gläubigern zum Verkauf darbiete. In wieweit damals schon dies Privilegium den verschiedenen Provinzen zu statten kam, ist nicht ausgemacht. In Aegypten wenigstens war völlig unbedingte persönliche Freiheit des Schuldners schon seit uralten Zeiten rechtlich

1) L. 8 § 1. u. L. 11 § 5. de publicanis. L. 3 § 6. de jure fisci. Rudorff a. a. O. S. 161. — 2) Denn den Equitibus Rom. illustr., die in andern Provinzen die Publicanen bildeten, war ja der Zugang in Aegypten aus Politik verwehrt. Tac. Ann. II, 59. — 3) Ed. Tib. Al. lin. 10–14.

anerkannt, und von Augustus, wie es scheint, durch eine Constitution für alle Privatbeziehungen ohne Einschränkung 294 bestätigt worden. Nur dem Fiscus stand das Recht zu, seine Forderungen mittelst persönlicher Execution zu verfolgen, seine Schuldner in ein eigenes Schuldgefängniss, das Praktorium, einzusperren und vielleicht noch härtere, körperliche Zwangsmittel anzuwenden.[1])

Nun nahmen es sich aber die Beamten des Fiscus nicht selten heraus, ihre Privatschuldner als fiscalische zu behandeln und sie ins Praktorium, oder auch in besondere für diesen Zweck hergerichtete Gefängnisse einzusperren; ja sie gingen sogar so weit, sich von Anderen Schuldforderungen cediren zu lassen, um sie auf diese Weise zu verfolgen. Auch dieser Missbrauch ward jetzt streng verboten und von Neuem eingeschärft, dass der Privatgläubiger sich gemäss der Verordnung des Augustus nur an das Vermögen, nicht an die Person des Schuldners halten dürfe, dass Beamte fernerhin weder auf den Namen des Fiscus sich Anderer Privatforderungen sollten cediren lassen, um einen Vorwand zu persönlicher Execution zu erlangen, noch dass sie eigene und ursprüngliche mittelst dieses fiscalischen Vorrechtes sollten verfolgen dürfen. Das Praktorium sei nur für Schuldner des Fiscus, aber kein Freier, mit Ausnahme des Verbrechers, irgend einer persönlichen Haft unterworfen.[2])

Hiermit genau verbunden waren die Verordnungen gegen die widerrechtliche Ausdehnung des fiscalischen Privilegium exigendi oder der Protopraxie mittelst Anmassung eines stillschweigenden Pfandrechts und eines rückwirkenden Vorzugs gegen andere Gläubiger, wodurch aller Verkehr und Wandel, Credit und Recht untergraben wurde. Es hatten nämlich nicht selten die Beamten des Fiscus von einem andern Gläubiger des fiscalischen Schuldners ein ihm von diesem gesetzlich überantwortetes Pfand oder eine schon verabfolgte Schuldzahlung zurückgefordert, sowie auch Sachen, die ein fiscalischer Schuldner verkauft, von den Käufern in

1) Ed. Tib. Al. lin. 16—18. vgl. Dio Cass. I, 79[?]. — 2) Lin. 15—18.

Anspruch genommen.[1]) Die schreiendsten Ungerechtigkeiten mochten auf diese Weise verübt, die frechsten Bereicherungen bewirkt worden sein, indem man entweder noch mehr erpresste, als die Forderung selbst betrug, oder indem man um der Erpressung willen irgend ein Schuldverhältniss fingirte und zum Vorwand nahm.

Um nun zugleich jedem Missbrauch der Art zu steuern und die fiscalischen Interessen doch möglichst zu schützen, 295 wurde den Procuratoren aufgetragen: wenn ein dem Fiscus Verpflichteter in Betreff der Zahlungsfähigkeit verdächtig erscheine, entweder seinen Namen zu belegen, d. h. durch öffentliches Ausschreiben vor Verträgen mit ihm zu warnen, oder einen Theil seines vorhandenen Guts als Pfand öffentlich zu deponiren. Sei keine dieser Vorkehrungen getroffen, wodurch allein später eingegangene Obligationen, Verpfändungen und Käufe ungültig würden: dann dürfe kein anderer Gläubiger in seinem gesetzlich erworbenen Pfandrecht beunruhigt, oder die Rechtmässigkeit der von ihm empfangenen Zahlungen bestritten, kein Käufer in dem Besitz des Erkauften gefährdet werden. Ueberdies verstehe es sich von selbst, dass den Bestimmungen von Augusts Constitution gemäss, beim Concurs oder der Immission die Dotalforderung der Ehefrau vor den Ansprüchen des Fiscus den Vorzug habe, da der Werth der Mitgift nicht zum Nettovermögen des Mannes gehöre.[2])

Drückend war auch die mannigfache Willkür in der Besteuerung und in der Uebertragung öffentlicher Aemter, Leistungen oder Liturgien. Denn keine hierauf bezügliche lossprechende Entscheidung früherer Kaiser und Präfecten wurde geachtet. Seit langer Zeit bestanden in Aegypten, sowohl für ganze Städte wie für einzelne Privatgrundstücke, vielfach allgemeine oder theilweise Steuerfreiheiten in Betreff einer jeden der Abgaben — unter denen die Grundsteuer in Geld und Früchten obenanstand. Mochten diese Privilegien auch Manchen gehässig dünken: sie durften nicht ohne

---

295 1) Lin. 18—21. — 2) Lin. 21—26.

Weiteres eigenmächtig und ungesetzlich aufgehoben werden; vollends wenn ihre Aufhebung nicht sowohl dem Staate als der Habsucht Einzelner zu Statten kam. Dennoch hatten die Statthalter von Flaccus an, der allen das Beispiel gab, bis Postumus, ohne Rücksicht auf die Exemtionen das regelmässige Steuerquantum eingetrieben. Kaiser Claudius hatte zwar durch einen Erlass an Postumus die Steuerfreiheiten der Verletzten bestätigt, mancher spätere Präfect aber nichts desto weniger das ungerechte Verfahren des Flaccus wiederum befolgt. Nur Vestinus und Balbillus waren dem Mandate des Claudius treu geblieben.

Neuerdings ward dasselbe, wie es scheint, durch Caecina Tuscus verletzt. Auf die Klagen darüber und auf das dringende Ansuchen um Aufrechterhaltung der Privilegien stellte jetzt Tiberius Alexander in Galbas Namen das rechtliche Verhältniss wieder her, doch so, dass die Steuern den Privilegirten zwar für die Zukunft erlassen sein, die schon erhobenen aber nicht wieder herausgegeben werden sollten.[1])

Insbesondere ward auch die Immunität freier Grund- 296 eigenthümer von bäuerlichen Lasten anerkannt und hergestellt. Namentlich hatte man aus der Zeit von Flaccus und Postumus her von denen, welche damals Grundstücke für den vollen Werth dem Fiscus abgekauft, mithin nur zu der gewöhnlichen Grundsteuer verpflichtet waren, gegen alles Recht noch ausserdem bäuerliche Grundzinsen eingetrieben — als wären sie unfreie kaiserliche Colonen oder doch blosse Pächter ohne volles bonitarisches Eigenthum an ihren Grundstücken. Tiberius Alexander erliess nun auch gegen diesen Missbrauch, nach dem Vorgange des Vestinus, ein Verbot, natürlich ebensowenig von rückwirkender Kraft in Betreff des schon Entrichteten.[2])

In Bezug auf die öffentlichen Aemter und Leistungen ward bestimmt, dass den Privilegien der Kaiser gemäss, den eingebornen Alexandrinern, welche ihres Geschäfts halber in Alexandrien wohnten, keine fremdartigen Aemter aufgedrungen werden sollten, namentlich keine landschaftlichen, wohin

1) Lin. 26–29. — 2) Lin. 29—32. 296

z. B. die Strategien über die ägyptischen Nomen gehörten. Diese sollten also nur an nicht-alexandrinische Provinzialen übertragen werden, und zwar, wie ausdrücklich bestimmt ward, nur nach ermittelter Befähigung und immer nur auf drei Jahre. So waren alexandrinische und ägyptische oder landschaftliche Dienstleistungen und Aemter aufs Schärfste gesondert. Alexandria war, wenn nicht die erste, so doch die zweite Stadt der Welt, jedenfalls der grösste Handelsmarkt der Erde, der blühendste Mittelpunkt der Gewerbthätigkeit, die regsamste Fabrikstadt des Ostens, in welcher Niemand zum Müssiggang Zeit hatte. Daher ihre Wichtigkeit für Rom; daher die mannigfache Bevorzugung ihrer Bewohner vor denen der Landschaft; daher endlich für den Aegypter die alexandrinische Civität, die unumgängliche Mittelstufe zur Erlangung der römischen.[1])

Um nun aber in allen administrativen Angelegenheiten überhaupt der Ungerechtigkeit jeden Schleichweg zu versperren, jede Intrigue der Habsucht zu verhindern, und in Betracht der unheilvollen Wirkungen, welche schon seither die Quälereien und Chicanen der Finanzbeamten herbeigeführt, indem viele Privatpersonen es für einen geringern Verlust erachteten, ihrem Eigenthum ein für alle Mal zu entsagen, als sich nie endenden Drangsalen, unablässigen Forderungen zu unterziehen: ward der allgemeine Grundsatz aufge-297stellt, dass, wenn irgend eine Finanz- oder Steuersache schon einmal von irgend einem Präfecten absolutorisch entschieden sei, sie nicht wieder untersucht, und wenn dieses von zweien bereits geschehen, der Finanzbeamte, der sie zum dritten Mal vorbringe, sogar zur Strafe gezogen werden sollte. Derselbe Grundsatz ward, wie wir schon früher sahen, nur mit noch schärferen Modificationen und unter anderen Nebenbezeichnungen auch gegen die Angebereien, sowohl in Bezug auf Finanz- als Criminalsachen in Anwendung gebracht.[2])

Endlich richtete sich die Reform gegen diejenigen Arten

1) Lin. 32—35. Vgl. Diod. I, 50. Strab. p. 798. 758. Hadriani epist. ap. Vopisc. Saturn. c. 8. Joseph. c. Apion. II, 3—5. Philo in 297 Flacc. p. 750. Plin. Ep. X, 22. — 2) Lin. 35—45.

von Erpressungen, welche erst in der letzten Vergangenheit Wurzel gefasst und denen bisher noch durch keine gesetzliche Verordnung gesteuert worden. So hatten die geldgierigen Beamten überall, nicht nur in entlegenen Landschaften, wie die Thebais, und in den entfernteren Nomen des Delta, sondern selbst unter den Augen der Präfecten in der Umgebung Alexandrias und in dem Mareotes eigenmächtig neue Auflagen eingeführt und den Betrag der Grundsteuern, Naturallieferungen und Geldabgaben nach Gutdünken erhöht. Von allen Seiten her waren Klagen der Landleute eingelaufen, und selbst die Interessen der Alexandriner waren dabei im Spiel, insofern die Zufuhren der Hauptstadt von der Blüthe und dem Verfall, also von den Erleichterungen und den Bedrückungen des Ackerbaues abhängig waren. Um jenem Unwesen ein dauerndes Ziel zu setzen, beauftragte Tiberius Alexander die Strategen der einzelnen Nomen: wofern etwa in ihrem Districte oder in Theilen desselben während der letzten fünf Jahre ordnungswidrige Auflagen oder Steigerungen eingeführt wären, die Eintreibung derselben sofort abzustellen und Alles wiederum auf den alten Fuss zurückzubringen.[1])

Die Willkür der Eklogisten oder Steuereinnehmer war, trotz aller früheren Beschränkungen, immer noch eine masslose geblieben. Allgemein waren namentlich die Beschwerden über die eigenmächtigen und betrügerischen Aenderungen der Steuersätze, wodurch sie sich auf Kosten der Wohlfahrt und Ruhe Aegyptens bereicherten. Desshalb ward nunmehr von Neuem und aufs Strengste eingeschärft: bei keiner Steuervertheilung fernerhin Aenderungen ohne Wissen des Präfecten vorzunehmen. Und damit die gute Absicht nicht dennoch durch Collusionen zwischen ihnen und den Strategen oder Unterpräfecten vereitelt werde, wurde diesen verboten, ohne des Präfecten Zustimmung von jenen irgend ein Geschenk anzunehmen. Auch die übrigen Beamten, als Controleure, 298 Buchführer und Schreiber sollten verantwortlich sein, und wenn sie irgend einer ähnlichen Betrügerei oder Fälschung

1) Lin. 5—7. 45—48.

überwiesen würden, sowohl den dadurch benachtheiligten Privatleuten den vollen Ersatz zahlen, als auch vom Staate zur Strafe gezogen werden.[1])

Ein besonderer, schon ziemlich eingenisteter Missbrauch der vorbesagten Art war die sogenannte synoptische Repartition. Während nämlich rechtmässiger Weise das Quantum der jährlichen Grundsteuer sich nach der jedesmaligen Beschaffenheit der Nilüberschwemmung richten musste, berechneten die Steuerbeamten aus mehreren älteren Ueberschwemmungen den mittleren Durchschnitt und veranlassten, indem sie nach diesem unveränderlichen Massstab die Steuern eintrieben, um so zahlreichere Ungerechtigkeiten, je veränderlicher die Natur jener Erscheinung selbst war. Häufig blieben wasserlose Grundstücke reichlich besteuert, reichlich bewässerte dagegen steuerlos. Dem letzteren Zufall beugte man wohl beim Calcul des Vortheils wegen möglichst vor. Der arme Landmann aber war entmuthigt, sein Eifer für den Ackerbau erkaltet, der ihm weniger Früchte, als Sorgen und Verluste bringe. Da schritt nun wieder die Reformgesetzgebung ein. Jene ungesetzliche Steuervertheilung, so ward verfügt, solle fortan nie mehr stattfinden; und wer der Uebertretung dieses Verbots überführt werde, das Dreifache des fälschlich Eingeforderten in die Steuerkasse als Busse zahlen. Ein Ersatz an den Privatmann ward wohl desshalb nicht verheissen, weil die Hoffnung auf Entschädigung für erlittene Ungerechtigkeiten der Vorsicht gegen dieselben hinderlich sein konnte; denn eben der That wollte man ja vorbeugen.[2])

Eine andere von den Finanzbeamten beabsichtigte Willkürmassregel ganz neuer Art wurde, noch ehe sie zur Ausführung kam, vereitelt. Es verlautete nämlich: das sogenannte alte Land im Alexandrinischen und im Menelaïtes, welches einem uralten und anerkannten Grundsatze gemäss bisher noch vom Messseil und also auch von Steuern verschont geblieben, würde nunmehr vermessen, demnach katastrirt und besteuert werden. Schon hatte dies Gerücht Viele besorgt

1) Lin. 48—55. — 2) Lin. 55—59.

gemacht, als Tiberius Alexander die Aufrechterhaltung jenes rechtlichen Grundsatzes ihnen jetzt durch die Versicherung verbürgte: dass eine Vermessung so wenig geschehen werde, als sie bisher geschehen sei; — wodurch denn der Habgier der Beamten wiederum eine Hoffnung abgeschnitten ward. Auch bestimmte er, dass das jüngere dort angeschwemmte Land in seinem allmählichen Anwachs durch ein allgemeines 299 Privilegium vor etwa beabsichtigten Neuerungen geschützt sein und bleiben solle.[1])

So ward den Bedrückungen des ägyptischen Volks, den Gelderpressungen der Beamten gesteuert.

Auffallend könnte es scheinen, dass hier überall nur gegen Missbräuche des Steuersystems, nicht des Zollsystems, angekämpft wird. Allein die Willkür der Zollpächter muss wirklich nachgelassen haben, seit Nero die Veröffentlichung der früher geheim gehaltenen Zolltarife befahl. Die desfallige Verordnung war der letzte Nachhall einer Anwandlung von Milde, die in ihrem ersten excentrischen Rausche den Traum einer allgemeinen Zollfreiheit zu verwirklichen verhiess.[2])

Für Tiberius Alexander blieb in Aegypten gewiss noch Manches und wohl nicht Unwesentliches zu thun übrig; allein nicht unumschränkt war des Präfecten Amtsgewalt; er musste Entscheidung, Vollmacht erst vom Kaiser einholen.[3]) Galbas Geneigtheit aber durchgreifende Massregeln zu bestätigen oder zu empfehlen lässt bei seiner übrigen Weise sich eben so wenig bezweifeln, als dass auch anderen Provinzen ähnliche Erleichterungen und auf ähnlichem Wege zu Theil wurden.

Aber nicht nur dem ungesetzlichen Druck in der speciellen Erhebung und Verwaltung der Steuern trat Galba hemmend entgegen. Trotz seiner ökonomischen Sparsamkeit glaubte er sogar die gesetzlichen Lasten des Volkes verringern zu dürfen. Zwar fand er den Staatsschatz völlig ge-

---

1) Lin. 59—62. — 2) Tac. Ann. XIII, 50 sq. — 3) Ed. Tib. Al. lin. 64. 65. cf. lin. 8—10.

leert; bloss an Schenkungen hatte Nero 2200 Millionen Sestertien (110 Millionen Thaler) vergeudet, die meist nur Komödianten, Fechtern und Leuten ähnlicher Art zu Theil geworden. Allein Galba dachte dadurch allmählich wieder Ordnung in die Finanzen zu bringen, dass er die Ausgaben möglichst beschränkte, ohne das bisherige Quantum der ordentlichen Einnahmen zu erhöhen oder es auch nur beizubehalten, wenn dessen Beschränkung den Unterthanen Wohlthat sei. In diesem Sinne geschah es ohne Zweifel — um nicht solcher Steuererlasse zu gedenken, wie der gallischen, welche mehr als Belohnungen gelten müssen — dass er die unter dem Namen Quadragesima bekannte Abgabe aufhob. Diese war zwar schon von Nero anfangs abgeschafft, später aber wiederum von ihm eingeführt worden. Sie diente in der That minder dazu den Staatsschatz als die Staatspächter zu bereichern, 300 während durch ihre mit Chikanen aller Art verknüpfte Eintreibung in allen Theilen des Reiches Handel und Wandel vielfältig behindert oder doch beunruhigt ward. Durch eine auf diesen Steuererlass geprägte Denkmünze ward das Gedächtniss von Galbas Freigebigkeit und Milde der Nachwelt überliefert.[1]) Immer dringender stellte sich jedoch die Nothwendigkeit heraus, nicht bloss für die Zukunft, sondern auch für die Gegenwart zu sorgen und das ungeheure Deficit durch eine ausserordentliche Massregel möglichst schnell zu decken. Der finanzielle Organismus der Staatsmaschine war in Verwirrung und Stocken gerathen; die künftigen Abgaben waren im Voraus verkauft, die jüngsten Einnahmen, Kauf- und Pachtgelder noch unter Nero verschleudert worden, und doch die laufenden Ausgaben höchst beträchtlich. Die damalige Zeit verstand es nicht, durch Papier- und Anleihesysteme eine Finanzkrisis zu beenden oder zu vertagen.[2]) Confiscationen, wie die der Einkünfte von Lugdunum konnten die Kasse nicht füllen und waren überdies gewiss unter Galba verhältnissmässig etwas Seltenes.

1) Tac. Hist. I, 20. Plut. Galb. 16. Sueton Galb. 15. Vgl. Reimar. ad. Dion. 64. p. 728. § 9. — 2) Doch kommt später einmal unter Vespasian das Project einer Anleihe bei Privatpersonen vor. Tac. Hist. IV, 47.

Um dem Staatsbankerotte vorzubeugen, erschien dem Kaiser daher als der gerechteste Ausweg, die Quelle des Mangels zu verfolgen und das Geld von dorther zurückfliessen zu lassen, wohin es in massloser Breite abgeflossen war. Alle Schenkungen Neros sollten, bis auf den zehnten Theil, wieder eingezogen werden. Wohl musste den Armen und redlich Gesinnten, denen der tägliche Anblick jener unwürdigen Creaturen, die bisher auf Kosten darbender Völker und geplünderter Bürger im Ueberflusse geschwelgt, ein Stein des Anstosses war, diese Verordnung billig erscheinen, und sie frohlockten, dass die vom Tyrannen Beschenkten nun bald eben so arm sein würden als die von ihm Beraubten. Allein bei der Ausführung, welche einer Commission von 30 römischen Rittern übertragen ward, sah man sich bald in ein undurchdringliches Netz von Schwierigkeiten verstrickt. Man hatte es nicht gehörig bedacht, wie gerade bei Personen solchen Gelichters, als Komödianten, Tänzern und Possenreissern, am allerwenigsten auf eine Stagnation zufluthender Reichthümer zu rechnen sei. An eine lockere Lebensart gewöhnt, hatten die Meisten alles ebenso schnell verprasst wie gewonnen. Als man sich nun hiervon überzeugte, und auf dem bisherigen Wege nur verhältnissmässig höchst winzige Summen zu erlangen waren, da liess man sich endlich verleiten, das Verfahren auch auf alle diejenigen auszudehnen, welche irgend etwas von jenen gekauft oder sonst empfangen 301 hatten. Es scheint, als ob damals aus diesem Grunde, wegen der Vermehrung der Geschäfte, die Zahl der untersuchenden Ritter auf 50 erhöht worden. Lästig war, sagt Tacitus, diese neue Art von Amt durch Umtriebe und Menge. Wie Mancher mochte seinen Besitz verleugnen, seine Güter bei sich oder Anderen verstecken oder vergraben, wie Mancher durch Bestechung oder in freundschaftlichem Einverständniss mit den Suchenden das Gesuchte bergen oder zu bergen trachten! Endlos war die Verwicklung und Verwirrung; durch Klagen, Vorladungen und Termine die ganze Stadt in Bewegung gesetzt; überall Gewühl der Versteigerungen, der Käufer, der Speculanten. Selbst über Rom hinaus erstreckte sich die

Nachforschung. Den Kampfrichtern zu Olympia wurden die 250,000 Drachmen abgefordert, durch die Nero einst für schmeichlerische Siegeskrönung bei missglücktem Wagenrennen sie belohnte; der Pythia die 100,000 Drachmen abgenommen, die ein Spruch nach seinen Wünschen ihr eingebracht. Dennoch scheiterte, wie es scheint, im Wesentlichen die Bemühung, und das erwachsende Resultat war minder eine Füllung des Staatsschatzes, als verunglimpfendes Gerede gegen die höchste Gewalt. Zwar mehr noch als gegen den Kaiser richtete sich der Betheiligten Erbitterung gegen Vinius. Er hiess der Urheber solcher Dinge; er stimme den Herrscher zu so filziger Kleinigkeitskrämerei gegen alle Andern, während er doch selbst in unersättlicher Habgier Alles an sich reisse und feilböte.[1])

Ob und wie übrigens das Verfahren juristisch gerechtfertigt werden konnte — ob es auf den Gesetzen über die Repetunden, an deren Grundsätze es wenigstens einen Anklang bietet, fussen durfte — und ob endlich die niedergesetzte Commission zu den stehenden Geschwornengerichten (quaestiones perpetuae), die zwiefache Zahl der Ritter zu den damaligen fünf Richterdecurien in irgend einem Verhältnisse stehe: diese Fragen kann ich nur aufwerfen, nicht entscheiden.

III. Militärwesen.

Durch die Folgen am bedeutsamsten war die Strenge, mit welcher Galba das Militärwesen zu reformiren trachtete. Die Kraft der Monarchie bestand in der Treue der Heeresmacht. Wohl erkannten dies die ersten Kaiser; allein die Mittel, die Treue zu erhalten, suchten sie nicht in der unerbittlichen Handhabung der Subordination, wie sie der Blüthezeit der Republik eigen war, sondern in der Gunsterschleichung durch kostspielige Buhlkünste, wie sie zu üben beim Siechthume 302 der Freiheit dem ringenden Egoismus der Gewaltmänner als ein Gebot der Nothwendigkeit erschien. Galba durchschaute

1) Tac. Hist. I, 20. Plut. Galb. 16. Suet. Galb. 15. Ner. 24. Dio (Xiph.) 63, 14. Exc. Peiresc. p. 694. Zonar. p. 571 D.

richtig die Gefahren, welche die Zukunft bei so fortgesetzter Entwickelung der Dinge endlich herbeiführen musste. Sollte die Monarchie nicht völlig vom Soldaten, dann musste der Soldat völlig von der Monarchie abhängig werden; und dies zu bewirken, das war sein Zweck.

Ueberschwer war die Aufgabe; der Krieger, vornehmlich der Prätorianer, durch Verwöhnung entartet und ungebunden, seine herkömmlichen Pflichten durch angemasste Rechte überflügelt und verdrängt; was er einst nicht zu träumen vermocht, allmählich aber als Gnade erhalten oder erbeten: das wagte er jetzt schon zu ertrotzen; und die Willkür selbst begann als Recht zu gelten. Kam es nun darauf an, durch Unterdrückung der vermeinten Rechte die wahren Pflichten, durch Bestrafung jedweder Zuchtlosigkeit den unbedingten Gehorsam wieder zurückzuführen: so schien vor allem nöthig, einmal die Vergabungen und Belohnungen abzuschaffen, andrerseits die Reihen der Krieger von allen verderblichen Bestandtheilen zu säubern.

Der Sold, den die verschiedenen Truppengattungen und Corps empfingen, dünkte dem sparsamen Kaiser auch schon aus ökonomischen Rücksichten mehr als hinreichend. Die Summe desselben für die Legionare, die Prätorianer und die Stadtcohorten belief sich allein schon auf 864 Millionen As oder nahe an 43 Millionen Francs.[1]) Durch die ausserordentlichen Geschenke aber war unter den früheren Regenten das Militärbudget vollends zu einer so furchtbaren Höhe angeschwollen, dass es auf ihr nicht erhalten werden konnte, ohne den Ruin des Staates zu bedingen. So vom finanziellen und vom disciplinarischen Gesichtspunkt zugleich geleitet, wagte er es zunächst, jene ungeheuren Versprechungen des Nymphidius unbeachtet zu lassen, der jedem Krieger der Hauptstadt 7500, jedem auswärtigen 1250 Drachmen angelobt hatte. Dann, bei schon herabgespannten, wenn auch laut und keck geäusserten Hoffnungen der Prätorianer und Stadtsoldaten,

---

1) Ich habe diesen Gegenstand näher behandelt im 9. Bande meiner Zeitschr. f. Geschichte S. 491 ff. [oben S. 515 ff.]

ging er weiter, erklärte jene unbefugten Versprechungen geradezu für nicht bindend, lehnte jede Art der Vergabung entschieden ab und sprach unverholen den Grundsatz aus: „er wähle den Krieger, erkaufe ihn nicht“. Auch die Erwartung der Legionen, welche ebenfalls auf Geldspenden gerechnet, blieb unerfüllt.[1]) Nicht die Lockungen des Gewinnes, sondern des Kaisers Wille allein sollte, wie einst der Wille der Commune, dem Soldaten Regel und Richtschnur sein. So trat in schneidendem Wechsel an die Stelle der bisherigen Gefallsucht der Fürsten ein systematischer Rigorismus, der entschlossen schien, nie das Geringste zu gewähren, immer nur zu verweigern, ja jede Forderung wie jeden Widerspruch als solche zu verdammen, und eher selbst gegen die eigene Ueberzeugung zu handeln, als soldatischem Trotze sich zu beugen.

Noch war, bei grösserer Thätigkeit oder geringerem Müssiggange, der Legionar nicht so verderbt wie der Prätorianer und der Stadtsoldat; doch verderbt genug, um auch seinerseits vor den Reorganisationsplänen Galbas zu erschrecken. Und schon stand allen ein blutiges Beispiel von der Festigkeit seines Willens vor Augen: die Niedermetzelung jener widerspenstigen Marinesoldaten bei seinem Einzuge in Rom. Seitdem freilich, scheint es, schwankte der Kaiser in der Wahl zwischen durchgreifenden und allmählichen Reformen. Endlich wandte er sich diesen zu, indem er nach und nach sowohl unter den Officieren jeden Ranges als unter den Gemeinen diejenigen auszumerzen suchte, die in der Vergangenheit sich irgendwie aufsässig, vorlaut und verdächtig gezeigt. In Betreff der Prätorianer, der Stadtsoldaten und der Nachtgarden wird dies ausdrücklich gemeldet; in Rücksicht auf die Legionen lässt es sich mit Zuversicht erwarten, und von den germanischen wird wenigstens gesagt: dass sie einem Gerüchte zufolge die Entlassung der keckesten Centurionen erwarteten.[2])

1) Tac. Hist. I, 5. Plut. Galb. 18. 22. Suet. Galb. 16. Dio (Xiph.) 64, 3 sq. und in Nov. Coll. II p. 216. — 2) Suet. Galb. 16. Tac. Hist. I, 20. 51. Vgl. III, 57. Auch die Uebertreibungen der Othonischen Rede (Hist. I, 37) lassen als Wahrheit hindurchschimmern: dass der-

Als bedeutsamste Aeusserung der Energie aber musste die Auflösung ganzer Truppenkörper erscheinen. Dies Schicksal widerfuhr den aus Germanen bestehenden Leibcohorten der früheren Cäsaren.[1]) Mehrfach hatten sie ihre Anhänglichkeit an das regierende Haus bewährt. Dicht bei den Gärten des Gnaeus Dolabella war ihr Standquartier. Galba hegte überhaupt Misstrauen gegen sie und, dem besonderen Verdacht Raum gebend, als ob sie insgeheim dem Dolabella ergeben wären, entliess er sie bald nach seiner Ankunft in Rom ohne irgend eine Entschädigung in ihre Heimath. Ebenso wurden späterhin in Afrika die Macrische Legion und die Cohorten, welche Clodius Macer ausgehoben, auf Galbas Befehl aufgelöst und entlassen.[2])

Ob nun solche Massregeln nur die Uebergänge zu durch- 304 greifenderen Umwandlungen sein sollten, oder ob Galba der Gefährlichkeit halber Weiterem entsagt hatte, lässt sich bei der Kürze der Regierung nicht mit Gewissheit entscheiden. Jenes ward jedoch von Seiten des Militärs allgemein befürchtet. Denn indem der Einzelne und ganze Glieder der Armee ausgestossen wurden, hielt sich keiner für sicher; allerhand Gerüchte kamen in Umlauf: den Prätorianern insgesammt drohe Herabsetzung im Kriegsdienst, die germanischen Legionen würden decimirt werden. Ging Galba wirklich mit diesen oder ähnlichen Plänen um, wie sie seinem Charakter allerdings nicht widersprechen, so gediehen sie doch niemals zur Reife.[3]) Die kraftvollen Anfänge aber und jene Gerüchte über die Art, wie ferner Galba die alte Strenge der Disciplin wieder geltend machen werde, dienten bei liebgewonnener Zuchtlosigkeit und lockerer Lebensansicht nur dazu, sowohl unter den Truppen der Hauptstadt, als in denjenigen Heeren, die sich keines eifrigen Galbianismus bewusst waren, namentlich in den germanischen, vermittelst des Schreckens einen mächtigen Hang zur Revolution zu ge-

---

artige Massregeln der Strenge sich auf alle Theile der Militärmacht bezogen.

1) Suet. Galb. 12. cf. Aug. 49. Calig. 58. — 2) Tac. Hist. II, 97. — 3) Tac. Hist. I, 20. 25. 51. Suet. Galb. 16. 304

bären, an dem zuletzt alle Reformen und der Reformator selbst scheiterten.

Ueberdies lag in der Consequenz, mit der Galba für sich als den Herrscher unbedingte Treue und Gehorsam der Soldaten in Anspruch nahm, insofern eine Inconsequenz, als er die dem Nero bewiesene Ergebenheit überall als Verbrechen verfolgte und bestrafte, ungeachtet dieselbe doch pflichtgemäss war; dessen nicht zu gedenken, dass nicht selten bei einzelnen Anlässen der Art eine blinde Laune des Alters ihn bestimmen mochte. Eine solche war es wohl auch hauptsächlich und zwar — im Gegensatz zu seiner gewohnten Weise — eine Anwandlung überaus milder Gesinnung, welche ihn bewog, den in Rom garnisonirenden germanischen Rotten eine ganz absonderliche Vorliebe zu schenken. Von Nero nach Alexandria vorausgesandt, ohne Zweifel, als er in seinen Aengsten den Entschluss fasste nach Aegypten zu entfliehen, von dort aber auf die Todesnachricht heimkehrend und auf der langen Seefahrt erkrankt, wurden sie von Galba auf dem Vorhofe des Freiheitstempels einquartirt und mit der grössten Sorgfalt gepflegt.[1]) Mochte ihre freiwillige Rückkehr ihm als Zeichen der Ergebenheit gegolten und sein Wohlwollen bedingt haben: in dem Augenblick der Entscheidung beeilten sie sich nicht, dasselbe zu vergüten und sein Vertrauen zu rechtfertigen.

305 Wie übrigens Galba die überkommenen Truppen nach seinen Interessen zu reinigen unternahm, so suchte er zugleich durch eigens geschaffene für diese Interessen eine besondere Stütze zu gewinnen. In Spanien, heisst es, warb er neue Legionen; dieser Ausdruck ist freilich allgemein und unbestimmt, das aber gewiss, dass er die siebente, nach ihm die Galbianische benannt, dort conscribirte; sie wurde unter dem Oberbefehl des Antonius Primus nach Pannonien verlegt. Die ihm gleichfalls zugeschriebene Errichtung der „Ersten Hülfreichen“ ist dagegen jedenfalls ein Irrthum.[2])

Entschieden abhold war der Kaiser allen erschlaffenden

---

305 1) Tac. Hist. I, 31. Suet. Galb. 20. — 2) Tac. Hist. II, 11. 86. III, 22. 25. Dio 55, 24.

Gewohnheiten im Militärleben. An dem Mangel an Disciplin war nach seiner Auffassung wesentlich die eingerissene Verweichlichung schuld. Sollte aber der Kriegerstand seinem Berufe entsprechen und mehr als Zierrath sein: so durfte er nicht verzärtelt werden. Grosse Märsche, Strapazen, Entbehrungen jeglicher Art, strenge Gebote, ernste Uebungen waren zur Seltenheit, die bequeme Transportirung der Truppen zu Schiffe, sowohl bei kleineren wie bei grösseren Entfernungen, nach Campanien wie nach Achaja, zur Sitte geworden. Nun sollte das Verhältniss wieder umgestaltet, die gemächlich faule Weise wieder mit der anstrengenden vertauscht werden. Ein entschiedenes Beispiel hatte Galba gleich nach seiner Erhebung gegeben, da die spanische Legion mitten in der heissen Jahreszeit zu Fusse, in beschwerlicher Waffenrüstung und unter mannigfaltigen Entbehrungen den Weg zur Hauptstadt zurücklegen musste, durch ungeheure Länderstrecken, über die steilen Höhen der Pyrenäen und der Alpen. Auch dergleichen Neuerungen erregten natürlich vielfaches Murren.[1])

Dies sind die erheblichsten Beziehungen, nach welchen wir Galbas Regierung zu würdigen haben. Zwar war seine Thätigkeit auch auf anderen Feldern fühlbar: doch ist die Ueberlieferung zu fragmentarisch, um ein vollständiges Bild zu gewinnen. Wir begnügen uns daher, zur Ergänzung des Vorstehenden, mit einigen Schlussbemerkungen.

Nicht selten standen bei Galba Handlungen und Grundsätze im Widerspruch. Unzweifelhaft wollte und erstrebte er das allgemeine Beste. Kein Zug charakterisirt vielleicht die herbe Rücksichtslosigkeit seines Wollens treffender als die Nachricht: er sei damit umgegangen, die Dauer der dem Senatoren- und Ritterstande zustehenden Aemter auf zwei 306 Jahre festzusetzen und sie gerade nur Solchen anzuvertrauen, die sie ungern und sträubend übernähmen.[2]) Allein in der Praxis verwechselte Galba oft genug seinen subjectiven Vor-

1) Tac. Hist. I, 23. — 2) Suet. Galb. 15.

theil mit dem objectiven Nutzen oder dem allgemeinen Interesse des Staats. Er hielt sich für den alleinigen Mittelpunkt; Alles sollte von ihm ausfliessen und Alles auf ihn sich beziehen. Indess er überschätzte sich; er verkannte seine Mängel, deren Mitthätigkeit beim Bestimmen und Handeln auch die Ausflüsse und Bezüge nicht selten als mangelhaft erscheinen lassen musste. So geschah es, dass seine Massnahmen oft der allgemeinen Wohlfahrt nur halb oder gar nicht entsprachen, ja zuweilen selbst ihr geraden Wegs zuwiderliefen.

Zumal in der Besetzung sowohl der Civil- als der Militärämter berücksichtigte Galba durchaus nur sein Interesse, förderte nur seine wirklichen oder scheinbaren Anhänger; wenigstens waren Tauglichkeit, Würdigkeit und uneigennützige Liebe zum Gemeinwesen wohl niemals das oberste Kriterium seiner Wahl. Auch Selbsttäuschung kam hinzu. So glänzten in seiner nächsten Umgebung Leute wie Vinius, Otho, Laco und Icelus, die weit eher angethan waren, den Staat zu verderben, als emporzuheben; Männern wie Hordeonius Flaccus, denen die Mannheit gerade am meisten gebrach, wurde das Commando von Heeren übergeben, an deren Spitze ein Kraftcharakter wie Verginius gestanden. Nicht über alle Wahlen freilich dürfen wir den gleichen Tadel aussprechen. Die Verwaltung Spaniens wurde nach Galbas Abgange dem Cluvius Rufus anvertraut, einem Manne redlichen Sinnes, in den Wissenschaften und allen Friedenskünsten erfahrener als im Kriege; das Celtische oder Lugdunensische Gallien nach des Vindex Tode dem Junius Bläsus. Der sanfte Valerius Marinus, der Unbilden eher zu tragen, als zu ahnden vermochte, ward zum Consul designirt. Calpurnius Asprenas erhielt die Provinzen Galatien und Pamphylien zur Verwaltung; Lucejus Albinus, neben dem von Nero übergebenen Cäsarianischen Mauretanien, auch noch die Provinz Tingitana; Primus Antonius, wegen Fälschung unter Nero verurtheilt, nicht nur wiederum den Senatorrang, sondern sogar den Oberbefehl über die siebente Galbianische Legion; Cornelius Fuscus, Chef einer Colonie als er Galbas Partei

ergriff, ward mit einer Procuratur belohnt. Zu den ihres Amtes Entsetzten gehörte auch der Stadtpräfect Flavius Sabinus, Vespasians Bruder, in dessen Stelle Decennius Geminus einrückte. Auch in diesem Fall verleitete die Besorgniss zu einem Missgriff.[1])

Galba war durchaus conservativer, ja reactionärer Natur. 307 Seine Reformbestrebungen bezweckten wesentlich die Zurückführung der alten in jeder Beziehung strengen und masshaltenden Zeit. Daher eben war er so karg mit Bewilligungen jeder Art. Daher beschränkte er auch namentlich die Ertheilung des römischen Bürgerrechts, obgleich er von diesem Grundsatz in der Praxis zuweilen auch wieder abirrte, wenn es — wie bei seinem gallischen Anhang — darauf ankam, geleistete Dienste zu belohnen. Daher trat er auch der eingedrungenen Fluth bürgerlicher Vorrechte entgegen und schaffte unter Andern die Verleihung des Drei-Kinderrechts, womit so viel Missbrauch getrieben worden, fast gänzlich ab, und selbst wo er es ausnahmsweise zugestand, geschah es nur auf eine gewisse vorherbestimmte Zeit.[2]) Besonders liess er es sich angelegen sein, mit eigenem Beispiel vorangehend, dem eingerissenen Luxus und dessen Verheerungen zu steuern. Und wirklich datirt mit ihm eine Abnahme desselben.[3])

Andrerseits ging Galba augenfällig, und mehr wie seine Vorgänger, darauf aus, wahrhafte Bildung zu fördern, und die Ehrfurcht vor der alten Religion wieder zu beleben. Selbst wissenschaftlich gebildet, war er es, der den berühmten Quintilian von Spanien nach Rom führte und dadurch dem höheren rhetorischen Unterrichte daselbst einen so mächtigen Aufschwung gab, dass schon in kürzester Frist die Wirksamkeit öffentlicher besoldeter Lehrer sich als allgemeines Bedürfniss kundgab.

---

1) Vgl. Tac. Hist. I, 8. 14. 46. 59. II, 9. 58. 71. 86. Dio (Xiph.) 65, 9. Plut. Oth. 5. — 2) Suet. Galb. 14. Vgl. Tac. Hist. I, 43. — 307
3) Tac. Ann. III, 55 giebt dies zu, obwohl er, flavianisch gesinnt, fast alles Gewicht auf Vespasian legt. Freilich war des Letzteren Regierung wirksamer, weil dauernder; aber das fürstliche Beispiel an sich nicht grösser.

Nichts war in den letzten Zeiten alltäglicher geworden, als Verhöhnungen und Verbrechen gegen den Cultus. Nero selbst war mit dem übelsten und gewaltthätigsten Beispiel vorangegangen. Schon durch die grosse Feuersbrunst in Rom mochte vielfacher Tempelraub veranlasst worden sein. Später hatte Nero kein Bedenken getragen, die Heiligthümer ihrer kostbarsten Weihgeschenke zu berauben. Goldene und silberne Götterbilder, unter andern selbst die der Penaten, liess er umschmelzen; und manche werthvolle Tempelschätze gerieten in der Verwirrung der Zeit in fremde Hände, die sie als weltliches Eigenthum handhabten. Galba entwickelte auch auf diesem Felde eine ebenso grosse Energie als Pietät. Nicht nur stellte er vor Allem die Götterbilder der Penaten wieder her, sondern er verordnete auch eine strenge Revision 308 der Tempelschätze. Diese übertrug er dem gewesenen Prätor Cn. Julius Agricola, der denn auch mit so eifriger Gewissenhaftigkeit allen Entwendungen nachspürte, dass wenigstens keines Anderen als Neros Tempelraub auf dem Staate lasten blieb.[1])

Galbas Regierung war zu kurz, um aus ihren Keimen zu entnehmen, was sie bei längerem Bestande hätte werden können. Unzweifelhaft aber bezeichnet sie, nach langen traurigen Zeitläufen, den Aufbruch einer Reformperiode, die — mit einer einzigen Unterbrechung — ein Jahrhundert besserer Regenten und glücklicherer Zustände bezeichnete.

1) Tac. Ann. XV, 45. Agric. 6. Suet. Nero 32. Dio (Xiph.) 63, 11.

XII.

Emendation einer Stelle des Suetonius, betreffend die Atellanen.*) 1231

Als nach Neros Tode Galba von Spanien, seiner bisherigen Statthalterschaft, daherzog, um in Rom die Zügel der Weltherrschaft zu übernehmen, war hier in der Hauptstadt die Erwartung über die kommenden Dinge nicht wenig gespannt. Der Charakter, die Gesinnungen des neuen Kaisers, die ersten Aeusserungen seiner Machtfülle wurden vielfach besprochen und bekrittelt. Nicht Weniges fanden die Römer an ihm zu tadeln; vor Allem aber ging ihm der Ruf nicht nur grausamer Strenge, sondern auch habsüchtigen Geizes vorauf (s. Suet. Galb. c. 12). Unter Anderem erzählte man sich, wie die Tarraconenser ihm eine goldene Krone 15 Pfund schwer, aus einem alten Jupitertempel, als Geschenk dargebracht; die habe er nicht nur einschmelzen lassen, sondern auch, als sich dabei ein Manco von 3 Unzen ergeben, von den Gebern dafür Ersatz gefordert. Gleich nach Galbas Ankunft in Rom kamen neue Geschichtchen hinzu: wie der Kaiser bei Tafel, ob der Kostbarkeit, schwer geseufzt; wie er 1232 seinem Haushofmeister bei Ueberreichung des Rechnungsabschlusses, zur Belohnung seines Diensteifers, eine Schüssel mit Hülsenfrüchten verehrt, — und wie er den berühmten Flötenspieler Canus aus besonderem Wohlgefallen mit 5 Denaren beglückt. — Nachdem dies Sueton erzählt, fährt er c. 13 also fort: *Quare adventus ejus non perinde gratus fuit: idque proximo spectaculo apparuit. Si quidem Atellanis notissimum canticum exorsis: Venit, io! Simus a villa; cuncti*

*) [Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1840 Nr. 150 und 151. (S. 1231—1234.)]

simul spectatores consentiente voce reliquam partem retulerunt: ac saepius versu repetito egerunt.

Diese so merkwürdige Stelle ist bisher von Seiten der Kritik und Interpretation mit Erfolglosigkeit behandelt worden; nichtsdestoweniger glaube ich sie, und zwar in der ungezwungensten Weise, auf ihre ursprüngliche Fassung zurückführen zu können.

Zunächst ist zu beachten, dass hier sämmtliche Codices den Stempel der Entstellung an sich tragen; selbst die besten geben nichts Anderes, als das sinnlose *venitionesimus,* woraus erst in unseren Ausgaben die Lesarten *io Simus — io Onesimus* und *ohe simus* entstanden sind. Unfehlbar befand sich hier ein den späteren Abschreibern ungeläufiges Wort, welches sie, zumal wenn es unleserlich geschrieben war, weder zu errathen, noch zu entziffern vermochten und sich daher begnügten, die einzelnen Schriftzüge nachzumalen und hier und da nach Gutdünken zu bestimmten Buchstaben zu ergänzen. Jenes ursprüngliche Wort aber, nunmehr so verstümmelt, war, meines Dafürhaltens, der den Atellanen eigenthümliche Charaktername Dorsennus oder Dossennus. Wer mit paläographischen Dingen nur einigermassen vertraut ist, wird in kritischer Hinsicht die Leichtigkeit anerkennen, mit der *dossennus* in *nesimus,* oder *dorsennus* in *ionesimus* übergehen konnte.

1233 Zugleich aber muss diese Emendation auch von Seiten der Hermeneutik als die zuverlässigste anerkannt werden. Denn offenbar muss doch in den Situationen der zuschauenden Römer und der singenden Personen auf der Bühne eine pikante Analogie obgewaltet, und zu den Letzteren die im Gesange angemeldete Theaterfigur in einem ähnlichen Verhältnisse gestanden haben, wie Galba zu den Ersteren. Diesen Bedingungen entspricht nun eben unter den vier stehenden Hauptcharakteren der Atellanenstücke: Maccus, Bucco, Pappus und Dorsennus, die Rolle des Letzteren am besten; denn dass überhaupt die fragliche Figur ein Hauptcharakter des Dramas sein musste, fällt deutlich in die Augen. Dorsennus ist nicht minder wie Pappus die Personification des Geizes und der

Habsucht, indem er sich auf Kosten der Landleute bereichert (s. Munk, de fab. Atell. p. 35: *fraudulentus credulis rusticis et qui erant ejusdem generis verba dabat, neque id gratis faciebat, sed mercede conducta, qua vel pecunia vel cibariis se locupletavit*). Ebenso wollte — dies dachten die Römer — Galba sich auf Kosten der Unterthanen bereichern. — Ferner tritt Dorsennus als Wahrsager, als Tausendkünstler, als Charlatan auf und sucht eben als solcher die Landleute zu bethören, zu berücken und seinen eigennützigen Zwecken dienstbar zu machen (Munk l. c.). Gleicherweise waren in den Augen der spöttelnden Römer die Edicte, in denen von Spanien her Galba eine weise Regierung und glücklichere Zeiten verhiess, als man unter Nero verlebt hatte, nur lockende Vorspiegelungen, Trugbilder — bestimmt, die gutmüthige, erwartungsvolle Menge zu ködern. — Endlich wurde Dorsennus auf der Bühne unzweifelhaft mit einem Höcker dargestellt, woher eben sein Name kommt (Munk l. c.). Und dies macht das Mass der Vergleichung voll; denn auch Galba war ja durch einen Auswuchs auf der rechten Seite entstellt (Suet. c. 21: *excreverat etiam in dexteriore latere ejus caro, praependebatque adeo, ut aegre fascia substringeretur*); dass sein Alter und Aussehen Vielen zum Stichblatt diente, sagt auch Tacitus (Hist. I, 7). Dagegen wissen wir, dass Galba eine Habichtsnase hatte (Suet. l. c.: *naso adunco*), was mit der Anmeldung und Erscheinung eines *simus* d. i. einer Stülp- oder Stumpfnase wenig stimmen würde. Ich kann also nicht 1234 mit Munk (p. 34) diese Lesart billigen und auf Pappus beziehen (daselbst ist fälschlich Calig. 13 citirt).

Es ist nun nicht schwer, sich in eine entsprechende Situation hinein zu versetzen. Man stelle sich vor: die singenden Personen auf der Bühne sind die Landleute; sie erblicken den Dorsennus, wie er von seiner Villa kommt, um ihnen etwa für trügerische Prophezeiungen einer schönen Zukunft Geld und Nahrung abzupressen; ihre Stimmung dem von der Villa herbeikommenden Dorsennus gegenüber ist also eine ähnliche, wie die der Römer dem soeben aus der Provinz angekommenen Galba gegenüber. Wenn Jene nunmehr in

dem entscheidenden Momente plötzlich einen, auf beide Situationen anwendbaren, den Römern auch sonst schon geläufigen Gesang anstimmten, etwa in der Weise: „Seht der Höckrer von der Villa Kommt uns zu berupfen her, Unsre Küchen, unsre Beutel Räumt er uns bald völlig leer" —: so war es wohl kein Wunder, wenn die Römer, von dem Augenblicke und der analogen Stimmung hingerissen, in diesen Gesang einfielen.

Dies mag genügen. Ich hatte anfänglich die Absicht, die verschiedenen Meinungen über die fragliche Stelle dieser Erörterung voranzuschicken; allein ungeachtet ich dieselben sorgfältig gesammelt, schien es mir zuletzt doch passender, um des Raumes willen darauf zu verzichten, zumal auch die Sache dadurch nicht gefördert sein würde. Ich verweise daher nur auf Casaubonus, Ernesti und Baumgarten-Crusius (ad Suet. l. c.), auf Winckelmann (Gesch. der Kunst B. 8. c. 2. § 24. vgl. Meyer in der Anmerkung zu dieser Stelle) und Munk (l. c. p. 34 u. p. 189 sq.).

Der vorstehende Aufsatz war schon seit mehr als fünf Monaten vollendet und nur noch des Druckes gewärtig, als mir vor ein paar Tagen durch Herrn Hertz hierselbst die Nachricht zukam, dass der Herr Prof. Lachmann mündlich gegen ihn dieselbe Conjectur aufgestellt habe, welcher ich diese Zeilen widmete. Ein so überraschendes Zusammentreffen konnte mich nur noch mehr ermuntern, meine Ansicht unverweilt dem öffentlichen Urtheil zu unterwerfen, zumal da nunmehr eine so gewichtige Autorität meinem schwachen Versuche eine Stütze verleiht.

Register.

Abdera 91.
Achaeos 124.
Acta diurna, siehe Acta populi.
Acta populi, Ursprung 396 ff.; die Dodwellschen Fragmente 402 ff.; ihr Charakter zur Zeit der Republik 407 ff.; ihr Erscheinen nicht unterbrochen 413 ff.; zur Zeit der Monarchie 419 ff.; Redaction 440 f.; Publication 441 f.
Acta senatus 400 f. 415 f.
Adulitanisches Monument 113 f.
Aegypten, Steuerverhältnisse in der Kaiserzeit 540 f.; Grundsteuern 543 f.
Aegyptische Besitzungen in Thracien 114.
Aelianos 167.
Aenianen 43 f.
Aerarium 460 f. 486.
Aerarium militare 461.
Aetoler in Feindschaft mit den Aenianen 44.
Aetolische Sphinx 183 f. 233.
Agathokles von Syrakus 224 f.
Agathokles von Thracien 204.
Agrionia 252.
Agrippa 465 f. 475.
Akichorios 45. 46 f.
Alexander d. Gr., seine Beziehungen zu den Kelten 95 f.; die Ereignisse nach seinem Tode 160 ff.; die Sage von seiner Vergiftung 186; sein angebliches Testament 206.
Alexander, Kassanders Sohn 189f.
Alexandriner 541.
Alketas 198. 200.
Alkibiades, sein Nachruhm 222 f.
Anarchie der Makedonier 106.
Annales maximi 393. 394 ff.
Antandros 50.
Antigonos, Feldherr Alexanders, im Kampf mit Eumenes 170 ff.; im Kampf mit Alketas 198.
Antigonos Gonatas, sein angeblicher Sieg über die Galater 51. 102. 104; siegt bei Megara 102. 103; Regierungsantritt 103. 106; wird König von Makedonien 105; heirathet Phila 105; Regierungszeit 128.
Antiochos Hierax 114. 115 f. 118; sein Tod 116. 234 ff.
Antiochos Soter 113; sein Tod 236; im Sigeiischen Psephisma 240 ff.
Antiochos Theos 113; sein Tod 235.
Antonius Primus 552.
Ἀπαρχαί 279 f. 337 f. 356 f.
Appianos benutzt Timaeos 53 f.
Archonten, ihre Competenz 348 ff.
Ariphaornes 126. 190 f.
Atellanen 558 f.
Athener der Diadochenzeit 148. 182 ff. 227 ff.
Attalos 124.
Attisches Recht, codificirt 277 ff.
Augustus, sein Verhalten gegenüber den Comitien 375 f.; bei der Gesetzgebung 383 ff.; als Schöpfer des Principats 450 f. sein Charakter 450 f. 465; seine auswärtige Politik 455 f.; seine innere Politik 456 ff.; seine Gesetzgebung 463 f.; reformirt den Senat 476 f.
Avancement im römischen Heer 520.

Bastarner 99.
Belgios 47. 104.
Bellovesus 90.
Bernhardus Guido 62.
Boerebistes 97 f.
Boiotien, Doppelkalender 244 ff. 260 ff.; Monate 246 ff.; Schaltjahre 253. 259; vormetonischer Kalender 253.
Bojer 84 ff.
Brennus ist Titel 45 f.; der Führer dieses Namens identisch mit Akichorios 45; Fabeln über ihn 46; seine Rede 181.
Brückner, seine Geschichte Philipps 210 ff.
Byzantion im Kampfe mit den Galatern 110 f.; mit Rhodos 111 f.
Caecina Tuscus 541.
Caesar begründet die Senatszeitung 416.
Caligula 379. 491. 502. 519 f.
Centaretrius siehe Kentaretos.
Centaretus siehe Kentaretos.
Centuriatcomitien 368 ff.
Chrestus 409.
Cintaretus siehe Kentaretos.
Clodius Macer 551.
Cohorten, städtische 513.
Comitien 367 ff.; ihre Rechte 373; beschränkt 375; verlieren die Gerichtsbarkeit 375; die Wahlfreiheit 376 f.; das Wahlrecht 377. 379; das Recht der Gesetzgebung 380 f.
Curiatcomitien 367 f.
Curtius, Q. 158 f.; sein Bericht über die Ereignisse nach Alexanders Tode 160 ff.
Datirungen, doppelte 265 ff.
Dedititii 471.
Delatoren 466 f. 529 ff.
Delphi, die Statuen im Tempel 42.
Demetrios von Byzanz 13 f. 92 f.
Demetrios Poliorketes in Athen 183. 184. 189; seine Herrschaft in Makedonien 189 f.; bei Gaza 193; belagert Rhodos 194 f.; sein Brief an Seleukos 203 f.
Demochares 181 ff. 185 f. 217 ff. 230; ist nicht Quelle für die Galatereinfälle 216 ff.
Dienstzeit des römischen Heeres 517.
Diodoros, seine Selbstwidersprüche 3 f.; seine Auswahl der Quellen 58; sein schriftstellerischer Charakter 59 f.; hat sein Werk nach und nach veröffentlicht 60; seine Quelle für den Galatereinfall 3 ff. 216 f.; benutzt Timaeos 41; seine Quellen über Agathokles und Pyrrhos 49 f. 51 f. 224 f.; benutzt Hieronymos 167 f.; seine übrigen Quellen für die Diadochengeschichte 168; benutzt Theopompos 212.
Diribitores 388.
Dodwellsche Fragmente 402 ff.
Doppelkalender in Boiotien 244 ff. 260 ff.; in Athen 313.
Dromichaetes, König der Geten 119. 190.
Dromichaetes, Söldnerführer 118 f.
Droysen, seine Geschichte der Nachfolger Alexanders 131 ff.
Duris, seine Schriftstellerei 16 ff. 156. 169. 184; Quelle des Diodor 19 f.; des Plutarch 168. 169. 184; eine Hauptquelle für den lamischen Krieg 186. 188; als Quelle über Demetrios Poliorketes 189. 191. 204.
Edicta 463.
Eid für den Princeps 464.
Eleusinisches Steuerdecret 269 ff.
Eleusis, Heiligthümer 287.
ἐμβάλλειν 284 ff. 293 ff. 313 ff. 339 ff.
Eprius Marcellus 533.
Equester 505.
Equites siehe Ritter.
Eratosthenes 14 f.
Eumenes, Verschwörung gegen ihn 146; in Nora 169; im Krieg mit Antigonos 170 ff.; sein Tod 178 f.; seine Briefe 179 f.; sein Kampf mit Neoptolemos 201.
Eurydike 143.
Exil 464.
Evocati 512.
Finanzen der römischen Kaiserzeit 460 f. 485 f.; unter Galba 537 ff. 546 f.; vgl. Heerwesen.

Fiscus 460 f.; Execution seiner Forderungen 539 f. 542.
Flaccus, Statthalter in Aegypten 541.
Flathe, seine Geschichte Makedoniens 210.
Flotte, römische 514 f.
Freigelassene 471 f.
Freilassungen 472 f.
Fristen im attischen Recht 317 ff. 328 ff. 334 ff. 351 f.; im römisch-byzantinischen 327 f. 331 f. 352.
Gabiene 173 f.
Gadamarta 173 f.
Galater, ihr Name 54. 75 f.; Fabeln über ihren Ursprung 53 ff.; Trogus darüber 61; ihre Einfälle in Makedonien und Griechenland 1 ff. 102; Motive derselben 87; Zahl ihrer Einfälle in Makedonien 62 f.; im Kampf mit Sosthenes 104; ihre Niederlage bei Delphi 39; ihr späteres Schicksal 21 f. 101; als Söldner 102. 103. 106. 123; ihre Führer 47 f.; ihre Reiche in Thracien und Asien 38 f. 50 f. 96; in Tyle 100 ff. 108 ff.; in Asien 125 f.; von Antigonos Gonatas besiegt 51. 102. 103. 104; im Kampf mit Byzanz 110 f.; besiegen Triballer und Geten 118; von Antiochos besiegt 240 ff.; umfassen nicht die Skordisker 99; vgl. Kelten.
Galatien 54; am Tanais 125.
Galba 528 ff. 553 ff.; in den Atellanen verhöhnt 557 ff.
Gallier siehe Galater.
Gaza, Schlacht 192 f. 199 f.
Gaza, Theodor 297.
Gerichtsbarkeit, private in Rom 461 f.; des Senats 487 f.; der Ritter 499 f.; in der Kaiserzeit 536 f.
Gerichtsferien in Athen 351. 354; in Rom 502. 537.
Geschichte, Freiheit und Nothwendigkeit in ihr 138 ff.; ihr Verhältniss zur Moral 451 f.
Geschichtschreibung, verschiedene Richtungen derselben 132 ff. 208; ihre Aufgabe 152 f. 165.
Gesetzgebung in Rom zur Kaiserzeit 380 ff. 481 ff.
Geten, ihr angebliches Reich jenseits des Borysthenes 72; ihr Reich in Thracien 96. 97 f.; weichen über die Donau zurück 117; von den Galatern besiegt 118; ihr Reich vernichtet 119.
Gothini 89.
Grauert, seine Geschichte Athens 182 f. 226 ff.
Grundsteuer in Aegypten 543 f.
Halotus 535.
Heerwesen der römischen Kaiserzeit 460. 509 ff.; Kosten desselben 515 ff.; Zustand unter Galba 548 ff.
Helvidius Priscus 533.
ἥμισυ, wie abgekürzt 365.
Herkynischer Wald 88. 89.
Hieromnemon in Athen 271.
Hieronymos von Kardia 24 f.; seine Schriftstellerei 25. 28; nicht von Pausanias über Pyrrhos benutzt 53; ist nicht die einzige Quelle Diodors für die Diadochengeschichte 167 f.; nicht Quelle für die letzte Rede des Eumenes 179; eine Hauptquelle für den lamischen Krieg 186; begünstigt Demetrios 189. 194 f. 204; hasst Lysimachos 204.
Hippomedon 114.
Jahr, boiotisches 244.
Jazygen 99.
Indictionen 333.
Johannes Parisiensis 62.
Jollas 186. 190.
Cn. Julius Agricola 556.
Tiberius Julius Alexander 531 f.
Julius Demetrius 531 f.
Italiker in die Tribus vertheilt 388 f.
Ithyphallos zu Ehren des Demetrios 183. 232 f.
Justinus ist Quelle für Paulus Diaconus 62; verdirbt den Bericht des Trogus über den Galatereinfall 62 f.; vgl. Trogus.
Kalender, boiotischer 246 ff. 253; phokischer 258; delphischer 247.
Kalenderbehörde in Athen 270 f. 310 f.
Kallias 50.
Kallimachos 23 f.
Kallisthenes von Sybaris 9 f.

Kassander 183.
Kavaros 111. 112. 122. 123. 124.
Kelten, ihr Name 54. 75 ff.; wie weit dem Timaeos bekannt 55 f.; ihre Wanderungen 84 f.; pannonische 90 f. 94 f.; ihre Beziehungen zu Alexander d. Gr. 95 f.; zu den Römern 98; vgl. Galater.
Keltoskythen 83 f.
Kentaretos 116. 235 ff.
Keressos, Schlacht 253. 257.
Kerethrios 17.
Kichorios siehe Akichorios.
Kimbern sind nicht die Bedränger Olbias 77 f.; die Berichte über ihre Herkunft 78; ihre Kämpfe mit den Bojern 85 f.
Kleopatra 200.
Komiker als Quelle für die Diadochengeschichte 185.
Komontorios 106. 109. 111.
Kritik, historische, ihre Grundsätze 81 f. 145 f. 152 f.; ihre Ausartungen 133.
Kritolaos 12.
Kynane 144.
Kypsela 114. 118.
Kyrene 203.
Lamia, Hetäre 184 f.
Lamischer Krieg 186 ff.
Lampon 282.
Latini 471.
Le Clerc 391 f.
Legionen der Kaiserzeit 510 f.; Galbas 552.
Lenaeon bei Hesiodos 258.
Leonorios 104. 105. 110 f. 113.
Leosthenes, seine Braut 187.
Leuktra, Schlacht 254 ff. 257.
Lex in der Kaiserzeit 483 f.
Lex Julia und Papia Poppaea 472 f. 530.
Livius schöpft über die Galater aus Polybios 39. 61. 93.
Lukianos 204. 224. 243.
Lutarios 104. 105. 110 f. 113.
Lynkeus von Samos 21. 185. 189.
Lysimacheia 113. 115. 125.
Lysimachos 190. 204.
Makedonische Könige, ihre Chronologie von Ol. 124, 3 bis Ol. 135, 1 65. 104; von Philipp Aridaeos bis Antigonos Gonatas 127.
Marsyas von Pella 6. 156 f. 211.
Marsyas von Philippi 12. 157. 226.
Medios 23.
Megara, Schlacht bei 102. 103.
Memnon schöpft aus Nymphis 39. 61.
Menekles 12.
Menodotos 9. 156.
Metonischer Cyclus in Boiotien 244.
Mikion 188.
Mixhellenen 72.
Monate von Athen, Delphi und Boiotien 247; gleichnamige 251.
Neoptolemos 201.
Nikaea 200.
Nikanor 202.
Nikolaos von Damaskos 11.
Nikomedes von Bithynien 111. 242.
Nora 169.
Nymphis von Herakleia 15 f. 22; Quelle für Polybios und Memnon 39. 61; für Trogus 61.
Octavianus siehe Augustus.
Olbia, Psephisma zu Ehren des Protogenes 66 ff.; Befestigungen 115; im Kampf mit den Galatern von Tyle 121 f.; Verhältniss zu den Sajern 126.
Olympias 166 f.
Opfersteuern 338 f.
Parisades 126.
Patriciat in der Kaiserzeit 474.
Paulus Diaconus 62.
Pausanias, seine Quellen für den Galatereinfall 4 ff. 216 ff.; für die Geschichte des Pyrrhos 53; über die Ursprünge der Galater 56 f.; Veröffentlichung seines Werkes 60.
Peithon 171. 197 f.
Pelargikon 286 f.
Perdikkas, sein Auftreten nach dem Tode Alexanders 162 ff.; seine Heirathsprojecte 200; sein Tod 201.
Perikles, sein Project eines panhellenischen Congresses 274; beginnt die Codification des attischen Rechts 277.
Phila 105.
Philippos, König von Makedonien 215.
Philiskos 40.

Phokion 188. 230.
Phokis, Kalender 258 f.
Phylarchos 189; schrieb nicht über die Galatereinfälle 8; begann mit dem Jahre 272 52.
Plataeae, Schlacht bei 253 f. 257; Ueberfall von 361 f.
Plutarchos benutzt Timaeos 52; benutzt Hieronymos 167; seine übrigen Quellen für die Diadochengeschichte 168. 169; benutzt Demochares 184; benutzt Duris 184. 188; seine Quellen im Demetrios 189. 191. 204.
Polemon 9.
Polyaenos benutzt Timaeos 40. 41.
Polybios als Ethnograph 78; über die Galater 92 f. 107 f.; schöpft aus Nymphis 39. 61; sein Verhältniss zu Timaeos 63 f.; chronologischer Fehler über Pyrrhos' Zug nach Italien und die Galater 108; Oekonomie des 8. Buchs 128.
Polysperchon 183 f.
Porphyrios, seine Chronologie 128.
Poseidonios über die Kimbern 78 f. 88.
Prätorianer 513.
Praktorium 539.
Prausos 46.
Princeps, sein Gesetzgebungsrecht 381. 463; seine Gewalt 462 f.; seine tribunicische Gewalt 463; censorische 463; seine Rechte gegenüber dem Senat 478 f.
Principat, sein Wesen 453 ff. 462. 484; seine Tendenzen 456 ff.; seine Entwicklung 467 ff. 523 ff.; vgl. Princeps.
Protogenes, Psephisma zu seiner Ehre 66 ff.
Provinzen, ihre Verwaltung in der Kaiserzeit 486.
Prusias von Bithynien 111 f.
Ptolemaeos Euergetes 113.
Ptolemaeos Keraunos 104.
Ptolemaeos Philadelphos 113.
Pyrrhos, Quellen über seine Thaten 49 f. 51 ff.; seine Chronologie 108.
Quadragesima 546.
Quellenkritik 157 f. 191 f. 214. 216.
Ranke, Leopold 134.
Redner, ihr Werth als Geschichtsquellen 213.
Rhodier im Krieg mit Byzanz 111 f.
Rhodos, Belagerung 195 f.
Ritter, römische 494 ff. 503 ff.; in der Kaiserzeit 500 f.; ihre Gerichtsbarkeit 499 f. 536 f.; als Staatspächter 502 f.; illustres und laticlavii 505 ff.
Rom, Gang seiner inneren Geschichte 447 ff.
Saïtapharnes 72.
Sajer 72. 126.
Sarmaten 99.
Satagarii 73.
Saudaraten 73.
Schaltmonate 301 ff. 309.
Schaltung, technische griechische Ausdrücke dafür 296 ff.
Schuldrecht, fiscalisches 538 f.
Sclaven als Zeugen 464 f.
Scordisci 97. 98. 99.
Seleukos 194 f.
Senat in der Kaiserzeit 475 ff.; sein Einfluss auf die Gesetzgebung 481 ff.; auf die Verwaltung 485 f.; seine Gerichtsbarkeit 487; seine Stellung zum Principat 493 f.; wählt die Beamten 377. 490 f.
Senatorenstand 475 f.
Senatsprotokolle 417 f.; in der Kaiserzeit 424 ff.
Senatusconsulta 381. 386 ff. 481 ff.
Septa 388.
Sicani 55 f.
Sigeion, Psephisma zu Ehren des Antiochos 240 ff.
Sigovesus 90.
Simonides von Magnesia 243.
Sisygambis 166.
Sittenlosigkeit in Rom 507 f.
Skiren 72 f. 73 f.
Skythen 72.
Sold 515 ff.
Sosthenes 104. 128.
Sostratos 124.
Staatspachtungen in Aegypten 538.

Staatsrath, römischer 464.
Staatszeitung siehe Zeitungen und Acta.
Steuern in Aegypten 540 f.
Suidas benutzt Polybios über die Galater 39. 61. 93.
Συγγραφαί 277 f.
Συγγραφεῖς 277 ff.
Tacitus flavianisch gesinnt 555.
Taktik der Diadochen 175.
Taurisker 98.
Tectosagen 88. 125.
Teles 114.
Terentius Varro siehe Varro.
Theopompos, seine Glaubwürdigkeit 211 ff.; von Diodor und Justin benutzt 212.
Thisamaten 72.
Thracien Zankapfel zwischen Syrien und Aegypten 113 f.
Thracier stürzen das Reich von Tyle 97. 124; ihr neues Reich 125; im rhodisch-byzantinischen Krieg 111 f. 115; als Söldner 118; kämpfen gegen Byzanz 112; von den Galatern besiegt 109.
Thukydides, seine Glaubwürdigkeit 211 f.; seine Zeitrechnung 363 f.
Tiberius überträgt dem Senat die Wahlen 377; sein Verhalten zur Gesetzgebung 385 f.; seine Politik 466 f. 468.
Tigellinus 535.
Timaeos, seine Schriftstellerei 26 ff. 29. 30 f. 39 f.; fabelt 32 ff.; ahmt Herodot nach 34. 226; berichtet leichtfertig 34 f.; schreibt rhetorisch 39 f. 57; seine Schmähsucht 41 ff.; seine Vorliebe für Athen 49. 217. 221 f. 228; seine Glaubwürdigkeit 63; sein Ansehn im Alterthum 58 f. 218 f.; ist die Quelle des Diodor, Trogus und Pausanias für die Galatereinfälle 31 ff. 216 ff.; Quelle des Trogus und Diodor für italische und sicilische Dinge und die Geschichte des Pyrrhos 49 f. 51 f. 224; Quelle des Plutarch 52; des Polyaen 40. 41; des Appian 53 f.; für die fabelhaften Ursprünge der Galater 53 ff.
Timagenes über die Galater 10. 93; sein schriftstellerischer Charakter 93.
Trausier 46.
Tiris 118 f.
Triballer 91. 117; von den Galatern besiegt 118.
Tribunicische Gewalt des Princeps 463.
Tributcomitien 368 f. 371.
Tributzahlungen im Delischen Bunde 335 f.
Trogus, sein schriftstellerischer Charakter 92. 94; seine Auswahl der Quellen 58; Veröffentlichung seines Werkes 60; sein ursprünglicher Bericht über den Kelteneinfall 63; über die Ursprünge der Galater 56. 92. 94; benutzt Nymphis dafür 61; seine Quellen für den Galatereinfall 4 ff. 216 ff.; seine Selbstwidersprüche 4. 94. 108; benutzt Timaeos für die Geschichte des Agathokles und Pyrrhos 49. 224; benutzt Theopomp 212.
Tyle, Stadt 109 f.; Reich 38 f. 107 ff.; Grenzen desselben 120; im Kampf mit Olbia 121 f.; sein Untergang 123 f.; Zeit desselben 128 f.
Tylis siehe Tyle.
Varro 10 f. 93.
Vexillarii 512 f. 518.
Vigiles 513 f.
Vinius 535. 548.
Vives 404 f. 407.
Wahl der Beamten in Rom unter Augustus 376 f.; seit Tiberius 377 f. 490 f.
Wanderungen der Völker 86 f.
Zeitungen bei den Römern 393 ff.
Zipoites 242.
Zollpächter 545.
Zonaras 201 f.

Verzeichniss
der kritisch und exegetisch behandelten Stellen.

	Seite.
Aelianos hist. an. VI, 44	234 ff.
Antiphon περὶ τοῦ χορευτοῦ	353 f.
Appianos Syr. 65	240 ff.
b. c. I, 49	389
Athenaeos p. 253	183 f. 233
Caesar b. G. VI, 24	88
Diodoros XIX, 14	171 f.
XXII, 9, 4	42
Etymologicum magnum v. Γαλατία	54
Harpokration v. Ἄβαρις	280 f.
Hesiodos Opera et dies 502	258
Jordanis Getica 10	120. 206
Justinus XXIV, 7, 1	43
XXIV, 7, 9	37. 38
Kallimachos Hymn. in Del. 185	123
Livius XXXIII, 26	505
XL, 51	371
Lukianos Zeuxis 8—11	240. 243
Lysias c. Nicomach. 17	276
Plinius N. H. VIII, 42, 64	235. 238 f.
Plinius Paneg. 63	380
Solinus c. 46	238 ff.
Strabon IV p. 204	46
Suetonius Calig. 8	438
Galba 13	557 ff.
Tacitus Ann. I, 15	377
Thukydides II, 1	361 ff.

	Seite.
Ἀθήναιον IV S. 210 . . . . 244 ff.	260 ff.
VIII S. 405	269 ff.
Bulletin de corresp. hell. IV S. 1 ff.	265 ff.
IV S. 225	269 ff.
Corp. Inscr. Attic. I n. 38	335
I n. 96	278
I n. 112	278
I n. 283	278
IV n. 22[a]	278
IV n. 27[b]	269 ff.
Corp. Inscr. Graec. n. 1569[a]	258
n. 2058	67 ff.
n. 3595	240 ff.
n. 4957	531 ff.
Gesetz von Gortyn 9, 43—54	320

Druckfehler.

S. 62 Z. 3 lies atque statt taque.
S. 76 Z. 23 lies Makedonien statt Macedonien.
S. 181 Z. 6 lies Abschnitt II statt Abschnitt III.





